Dogm.
367
b 16.

GIONS-HANDBUCH

für

gebildete Stände.

Von

Dr. Jacob Frint.

1828.

Дело

367 Б/16

<366179597600011

<366179597600011

Bayer. Staatsbibliothek

HANDBUCH

der

RELIGIONS - WISSENSCHAFT

für die

KANDIDATEN DER PHILOSOPHIE.

Von

Dr. Jacob Frint,

kaiserl. königl. Hofkapellan, Professor der Religions-Wissenschaft
an der Wiener Universität, und Spiritual im
kaiserl. königl. Convicte.

Sechster Theil.

Vierte korrektere Ausgabe.

Mit kaiserl. königl. allergnädigstem Privilegium.

Wien, Baden, Triest,
bei Geistinger, 1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

III. Hauptstück.

Von den Pflichten gegen die Mitmenschen.

301. §. Grund der Pflichten gegen unsere Nebenmenschen.

Die wesentliche Tendenz aller Vernunft ist: Streben nach Einheit, Ausschluß des Widerspruches. In theoretischer Hinsicht ist ihr oberster Zweck Wahrheit im Erkennen, Harmonie zwischen Vorstellung und Vorgestellten, (Subject und Object) und das ist theoretische Einheit; in praktischer Beziehung aber ist Ausschluß des Widerspruches in dem Freiheitsgebrauche, Harmonie zwischen unsern freien Handlungen und unsern sämmtlichen Verhältnissen, und somit zwischen Erkenntniß- und Willensvermögen, ihre endliche Bestimmung, und das ist moralische, praktische, durch den Freiheitsgebrauch bewirkte Einheit, Tugend, Sittlichkeit. Darin besteht eben der höchste und letzte Grund aller Verbindlichkeit, und hiermit auch aller Pflichten gegen unsere Nebenmenschen. Wir stehen mit ihnen von verschiedenen Seiten in zahlreichen Verbindungen und Verhältnissen, welche theils aus der, von uns gar nicht abhängenden Natur-Beschaffenheit hervorgehen, theils durch unausweichliche Bedürfnisse, sowohl physische als moralische, durch freie Handlungen der Menschen, oder auch durch besondere Anstalten der Gottheit herbei geführt werden. Die Vernunft nun, vermöge ihres wesentlichen Strebens nach Einheit, — muß gebieten, daß wir von unserer Freiheit einen solchen Gebrauch machen, daß unsere Handlungen diesen Verhältnissen gegen unsere Nebenmenschen zusagen; sie muß alle verbieten, welche mit ihnen im Widerspruche sind. Hiermit ist die wesentliche Vernunft-Einrichtung der letzte Grund aller Pflichten gegen unsere Nebenmenschen; und das oberste Sittenprincip heißt in dieser Hinsicht: Handle jederzeit den sämmtlichen Verhältnissen gegen deine Nebenmenschen gemäß.

302. §. Eintheilung der Pflichten gegen unsere Nebenmenschen.

Da zu Folge der vorausgehenden Bemerkung die Verhaltungsregeln gegen unsere Mitmenschen aus der Ansicht der Verhältnisse abgeleitet werden müssen, in welchen wir uns gegen sie befinden: so hängt auch die Eintheilung dieser Pflichten von der Classification der ihnen zum Grunde liegenden Verhältnisse ab. Man kann nämlich entweder das Menschengeschlecht als ein Ganzes betrachten, und auf die Verhältnisse sehen, in welchen wir uns gegen dasselbe befinden; daraus ergeben sich die allgemeinen Pflichten gegen die Menschheit; oder man betrachtet das Menschengeschlecht nach seinen Individuen, und sieht auf die besondern Eigenheiten, nach welchen die Menschheit in ihnen vorhanden ist, wozu auch die Verschiedenheit des Alters und Geschlechtes gehört; dadurch gewinnen die allgemeinen Humanitäts-Pflichten besondere Modificationen, es entstehen besondere Pflichten; z. B. gegen Blödsinnige, Junge, Alte, u. s. w. Nimmt man den Menschen bloß nach seinen wesentlichen Eigenschaften und den darauf ruhenden Verhältnissen zu uns, so ergeben sich die unbedingten Pflichten, welche eben darum auch allgemein sind; sieht man auf jene Verhältnisse, welche unter den Menschen durch Thatsachen herbeigeführt werden, so erhält man die bedingten Pflichten gegen den Nächsten. Betrachtet man den Menschen bloß nach der Vernunft, so findet man natürliche Verhältnisse und natürliche Pflichten; betrachtet man ihn aber nach der Offenbarung (in wie fern sie eine materielle ist), so ergeben sich positive Verhältnisse und Pflichten. Auch das Verhältniß der Zeit gibt den Verbindungen der Menschen unter einander einige besondere Modificationen, die auch auf die Pflichten einen Einfluß haben; so gibt es eigene Pflichten gegen unsere Vorfahren und gegen unsere Nachkommenschaft. Alle diese verschiedenen Pflichten sind entweder affirmative oder negative, indem sie entweder das Setzen einer Handlung in Beziehung auf unsere Nebenmenschen gebieten oder verbieten.

Es gibt auch einen Unterschied zwischen Zwangs- und Gewissenspflichten; bei den ersten kann man Gewalt brauchen, andere nöthigen, daß sie dieselben erfüllen; bei den zweiten aber geht dieses nicht an, sondern man muß es dem Gewissen eines jeden überlassen, ob er sie erfüllen will oder nicht. Die Zwangspflichten beziehen sich nur auf die Unterlassung solcher Handlungen, wodurch andere beschädigt werden, oder auf die Setzung bloß äußerlicher Handlungen, weil auch nur in diesen beiden Fällen allein Gewalt anwendbar ist, indem die innere Gesinnung keinem Zwange unterliegt. Dieser Unterschied ist wohl für die Rechtslehre wichtig, weil sie eben dadurch von der Tugendlehre geschieden wird. Die Rechtslehre hat nur mit der äußerlichen

Handlung zu thun, welche gesetzt oder unterlassen werden soll; die zum Grunde liegende Gesinnung mag sein, welche sie will, sie liegt ganz ausser ihrer Sphäre; sie muß sich mit der bloßen Legalität begnügen. Deßwegen kann nicht nur die Erfüllung der Rechtspflichten, sondern, wenn sie verletzet worden sind, auch die Wiedergutmachung (Restitution) erzwungen werden, Aber die Tugendlehre, Moral, regulirt bloß die innere Gesinnung, und nimmt auf die äusserliche Handlung nur in sofern Rücksicht, als sie eine sichtbare Darstellung der innern guten Gesinnung ist. Sie schließt auch die Rechtspflichten in sich, und will, daß man auch diese nicht wegen des Zwanges, sondern aus guter Gesinnung erfülle; es kann gar wohl etwas recht sein, was nicht moralisch ist, und wo die Rechtslehre nichts mehr vorschreiben kann, da gebietet noch die Tugendlehre. Auch die Tugendlehre hat eine Wiedergutmachung, Genugthuung, wenn eine Pflicht verletzet worden ist; auch die rechtliche Restitution gehört, der Gesinnung nach, in ihren Umfang, aber sie erstreckt sich auch auf die Gewissenspflichten.

Wir wollen die verschiedenen Pflichten gegen unsere Mitmenschen unter zwei Hauptabtheilungen bringen, wovon die erste die unbedingten, die zweite die bedingten in sich fassen soll, wobei aber noch manche Unterabtheilungen nothwendig sein werden.

I. Abtheilung.

Unbedingte Pflichten gegen den Nebenmenschen.

303. §. Begriff und Eintheilung dieser Pflichten.

Es gibt zwischen den Menschen gewisse Verhältnisse, welche unmittelbar aus ihrer endlichen Bestimmung und aus den wesentlichen Anlagen und Eigenschaften der menschlichen Natur hervorgehen, die eben darum keine besondere Lage, kein Factum voraussetzen, durch welches sie erst herbei geführt würden, sondern jedes Wesen, in welchem die menschliche Natur vorhanden ist, befindet sich gegen seine Mitmenschen nothwendig in diesen Verhältnissen. Die aus diesen Verhältnissen entstehenden Pflichten sind also unbedingt, jeder Mensch hat sie gegen jeden Mitmenschen zu erfüllen, sie heißen eben darum die eigentlichen Pflichten der Humanität, weil zu ihrer Begründung auch nichts anders gefordert wird, als die Theilnahme an der menschlichen Natur.

Betrachtet man die menschliche Natur nach ihrer Totalität, nach ihrer wesentlichen Bestimmung und ihren sämmtlichen Anlagen, Kräften und Mitteln zu ihrer Realisirung, so ergeben

sich daraus die allgemeinen Pflichten der Humanität; nimmt man aber auf die einzelnen Anlagen und Kräfte des Menschen Rücksicht, oder auf besondere Lagen, in welchen sich die Menschheit in ihren Individuen befindet, so ergeben sich daraus die besondern Pflichten der Humanität; in beiden Hinsichten können diese Pflichten bejahend oder verneinend, Zwangs- oder Tugen pflichten sein.

Erster Abschnitt.

Allgemeine unbedingte Pflichten der Humanität.

304. §. Menschenkenntniß, ihre Verschiedenheit.

Die Menschenkenntniß kann von einem sehr verschiedenen Umfange sein; man kann dabei entweder bloß die menschliche Natur im allgemeinen betrachten, nämlich ihre Bestimmung, ihre nothwendigen Bestandtheile, Anlagen, Kräfte, ihr gegenseitiges Verhältniß, die Gesetze, nach welchen sie wirken, die Triebfedern, welche zum Grunde liegen u. s. w. und darin besteht die Kenntniß der menschlichen Natur überhaupt; man kann aber diese allgemeine Kenntniß der menschlichen Natur auch noch näher bestimmen, und durch fortgesetzte Bemühung individualisiren; denn die, der menschlichen Natur überhaupt zukommenden Anlagen, Kräfte, Triebfedern, sind an den einzelnen Menschen in einem sehr verschiedenen Verhältnisse und mit mannigfaltigen Modificationen vorhanden, worauf unzählige Umstände einen Einfluß haben; Zeit, Ort, Umgang, Beschäftigung, Religion, Staatsverfassung, u. s. w. Schon daraus erhellet, daß es auch in diesen Hinsichten unter mehreren Menschen etwas Gemeinschaftliches in den Modificationen der allgemeinen menschlichen Anlagen, und somit auch in der Art zu denken, zu empfinden und zu wollen, geben kann; wer darauf Rücksicht nimmt, der gelangt zur nähern Kenntniß der menschlichen Natur bei einem Volke, einer Kirche, einem Alter oder Stande. Sieht man endlich auf die besondern Lagen, in welchen sich die einzelnen menschlichen Individuen befinden, und wodurch sie sich von einander unterscheiden, auf das besondere Maß und gegenseitige Verhältniß, in welchem die Anlagen und Kräfte der menschlichen Natur in den einzelnen Subjecten vorhanden sind, und hiermit auf die eigenthümliche und individuelle Art zu denken, zu empfinden und zu wollen, so erhält man Personen-Kenntniß.

305. §. Nothwendigkeit der Menschenkenntniß.

Nichts ist leichter begreiflich, als daß alle diese Arten der Menschenkenntniß jedermann, wenn gleich nicht in gleichem

Maße, nothwendig sind. Der Mensch nämlich, als ein moralisches Wesen, bestimmt sich in seinen Handlungen selbst: daher muß er die Wesen kennen, mit welchen er in Verhältnissen steht, und gegen welche er Pflichten zu erfüllen hat; die Sittengesetze, die Regeln der freien Handlungen, werden eben aus den Verhältnissen der Dinge erkannt, die man aber nicht einsehen kann, wenn man nicht die Bestimmung der Dinge, ihre Vermögen und Anlagen dazu einsieht; da wir nun gegen die Menschheit nicht nur in uns, sondern auch ausser uns handeln müssen, und doch immer nur nach der Weisung der Sittengesetze handeln sollen: so müssen wir auch die menschliche Natur überhaupt nach ihrer Bestimmung, nach ihren Anlagen, Kräften und Mitteln dazu kennen; ohne diese allgemeine Menschenkenntniß würden wir weder die Pflichten gegen uns selbst, noch gegen unsere Mitmenschen einsehen und erfüllen können. Hiermit ist es unsere Pflicht, so viel wir vermögen, nach dieser Kenntniß zu streben; auf ihr beruhet die Achtung und Liebe, zu welcher wir gegen unsere Nebenmenschen verbunden sind.

Doch dürfen wir mit dieser allgemeinen Kenntniß der menschlichen Natur nicht zufrieden sein; wir müssen sie auch noch näher zu bestimmen suchen. Wir stehen nämlich mit ganzen Klassen, und auch mit einzelnen Menschen in vielseitigen Verbindungen, welche eigene Pflichten nach sich ziehen, und hiermit auch eine nähere Menschenkenntniß voraussetzen; wir stehen mit andern Menschen durch die bürgerliche und kirchliche Gesellschaft, durch den Stand, in dem wir uns befinden, durch ein Amt u. s. w. oder auch mit einzelnen Menschen durch die Geburt, durch Verträge in Verbindung; wir haben in allen diesen Beziehungen gegen sie eigene Pflichten zu erfüllen, und müssen eben darum unsere Menschenkenntniß erweitern und individualisiren.

Darin liegt der allgemeine Verpflichtungsgrund zum Streben nach Menschenkenntniß, weil man ohne sie die Pflichten gegen den Nächsten nicht erkennen, und hiermit auch nicht erfüllen kann. Der bloße Vortheil, welchen man aus der Menschenkenntniß erlangt, das Vergnügen, welches damit verbunden ist, ist nicht der Grund der Pflicht, obschon diese Ansichten eine Triebfeder zu ihrer Erfüllung abgeben können, denen man aber auch eine moralische Richtung geben soll in wiefern nämlich die Menschenkenntniß ein Mittel ist, die Pflichten gegen sich selbst desto besser zu erfüllen, sich gegen die Menschen immer so zu betragen, daß sie uns in dem Hinstreben nach unserer endlichen Bestimmung nicht hindern, sondern vielmehr unterstützen.

Manche Menschen befinden sich in solchen Lagen, daß sie zu einer richtigen Menschenkenntniß noch strenger verbunden sind,

und sie auf die möglichste Art zu vervollkommnen suchen müssen. Dieß ist der Fall bei allen denjenigen, welche entweder andere Menschen zu leiten haben, oder sonst mit ihnen in eine engere Verbindung treten, welche auf die Beförderung ihres höchsten Gutes einen nahen Einfluß hat. So muß der Regent sein Volk nicht nur nach den allgemeinen Eigenschaften der menschlichen Natur, sondern auch nach seinen besondern Eigenheiten kennen; die Obrigkeiten ihre Unterthanen, der Lehrer die Beschaffenheit seiner Schüler, der Seelsorger seine Gemeine, die Aeltern ihre Kinder, die Erzieher ihre Zöglinge; weil man in allen diesen Lagen ohne nähere Menschenkenntniß die Pflichten gegen sie nicht erfüllen kann. Eben dieß gilt auch bei einigen Verträgen, bei welchen es sich um die Person des Menschen handelt, z. B. bei der Ehe, Freundschaft.

306. §. Eigenschaften der Menschenkenntniß.

Da die Menschenkenntniß eine nothwendige Bedingung zur Erkenntniß und Erfüllung unserer Pflichten gegen unsere Mitmenschen ist: so muß sie auch gewisse Eigenschaften haben, durch welche sie zu diesem gebotenen Zwecke brauchbar wird. Diese sind:

1) Sie muß richtig sein; wenn man sich von der Bestimmung und Würde des Menschen, von seiner Natur-Einrichtung irrige Vorstellungen macht, so kann man auch die Verhältnisse, in welchen wir uns gegen unsere Nebenmenschen befinden, und die ihnen zusagenden Pflichten nicht richtig erkennen, und hiermit auch, bei allem übrigens guten Willen, sie nicht erfüllen; man wird auf seine Mitgeschöpfe nach seinen irrigen Vorstellungen, und somit zweckwidrig einwirken. Aus unrichtigen Vorstellungen von der Bestimmung und Würde des Menschen sind alle die Mißhandlungen menschlicher Individuen in den ältern Zeiten hervorgegangen, wodurch die Menschheit entehret wurde; z. B. die Sclaverei, die Unmenschlichkeiten im Kriege, u. s. w. Aus einer unrichtigen Menschenkenntniß entsteht das Mißlingen mancher Maßregeln bei der Völkerleitung, beim Unterrichte und der Erziehung, mißrathene Ehen u. s. w.

2) Unparteiisch. Wenn man zu einer richtigen Menschenkenntniß gelangen will, welche allein zum moralischen Behufe brauchbar ist, so muß man dieses Geschäft schon mit der gehörigen Absicht beginnen, nicht aus bloßer Neugierde, noch weniger aus selbstsüchtigen Zwecken, sondern mit der moralischen Absicht, um darauf seine Pflichterfüllung zu gründen. Bei dieser Stimmung wird man alle vorgefaßten Meinungen ablegen; man wird die Menschen nehmen, wie sie wirklich sind, und somit weder das Gute noch das Böse an ihnen verkennen, oder übertreiben, woraus allemal Schaden entsteht; denkt man sich die

Menschen besser, als sie wirklich sind, so wird man zu seinem eigenen Schaden in seinen Erwartungen hundert Mal betrogen, und, oft getäuscht, gibt man am Ende alles Vertrauen auf seine Mitgeschöpfe auf; übertreibt man aber das Böse an seinem Nächsten, verkennt man das wirkliche Gute an ihm, so bahnt man sich selbst den Weg zum Menschenhasse. Man muß an seinem Nebenmenschen das Gute anerkennen, um es zu respectiren und zu befördern; das Böse, um sich selbst sicher zu stellen, und auf seine Besserung hin zu arbeiten.

3) Ausführlich, gründlich, vollständig. Unsere Menschenkenntniß soll auf unser praktisches Leben Einfluß haben; das leisten aber oberflächliche, schwankende Kenntnisse nicht, am wenigsten alsdann, wenn es sich um beschwerliche Kraftäusserungen handelt, wie es bei den Pflichten gegen den Nächsten oft der Fall ist. Indessen kann die Ausführlichkeit und Gründlichkeit in der Menschenkenntniß nicht von allen im gleichen Maße gefordert werden; es hängt einer Seits von den Gelegenheiten ab, und anderer Seits von dem Bedürfnisse; je vielseitiger die Verbindungen sind, in welchen man mit seinen Mitgeschöpfen stehet, je größer und ausgebreiteter der Einfluß ist, welchen ein Mensch auf andere hat, desto bestimmter, ausführlicher und gründlicher muß auch seine Menschenkenntniß im allgemeinen oder nach einzelnen Individuen sein.

307. §. Hülfsmittel zur Erlangung der Menschenkenntniß.

Zur Gewinnung der erforderlichen Menschenkenntniß gibt es verschiedene Hülfsmittel, obschon nicht alle für jedermann anwendbar sind.

Was die allgemeine Menschenkenntniß betrifft, in wie fern es sich bloß um die Bestimmung des Menschen, seine Anlagen und Kräfte, seine Triebfedern und Wirkungsgesetze handelt, so führen dazu: 1) Ein fleißiges Studium der Philosophie überhaupt, und der rationellen und empirischen Psychologie insbesondere, wo eben die Bestandtheile der menschlichen Natur, ihre verschiedenen Vermögen und Kräfte, ihr gegenseitiges Verhältniß, und die Gesetze, nach welchen sie wirken, angegeben werden. 2) Ein fleißiges Nachdenken über sich selbst, weil man an seinem eigenen Subjecte die meisten und aufmerksamsten Beobachtungen machen, und alle Erscheinungen bis auf ihre letzten Gründe auflösen kann. Nur muß man, wenn man von sich selbst auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur im allgemeinen schließet, das Allgemeingültige von dem Individuellen, welches von der besondern Beschaffenheit des Körpers und Geistes, von dem eigenthümlichen Temperamente, von der Erziehung, dem Umgange, der Lebensart u. s. w. abhängt, wohl unterscheiden, weil dieses bei verschie-

denen Menschen sehr verschieden ist. 3) Um gegen Einseitigkeit gesichert zu werden, muß man mit der Aufmerksamkeit auf sich selbst ein anhaltendes Studium der Geschichte verbinden, damit man das Individuelle von dem Allgemeingültigen sondern lerne. Doch kann hier die Geschichte nicht bloß in sofern in Betrachtung kommen, als sie eine einfache Aufzählung der menschlichen Handlungen und der Begebenheiten der Vorzeit ist; sondern sie muß pragmatisch bearbeitet werden, d. h. man muß auf den Causalnexus Rücksicht nehmen, man muß die Ursachen der Begebenheiten untersuchen, warum die Menschen gerade so gehandelt, und was diese Erscheinungen wieder für Wirkungen an den Menschen hervorgebracht haben, weil man auch nur unter dieser Bedingung mit den Triebfedern der menschlichen Natur und mit ihrer Einrichtung bekannt werden kann. 4) Da aber die menschliche Natur, wenn gleich nicht in ihren wesentlichen Eigenschaften, doch in ihren Modificationen im allgemeinen, in der Art zu denken und zu wollen, mannigfaltige Veränderungen leidet, je nachdem die Cultur steigt oder fällt, die Kenntnisse erweitert, die Verbindungen verändert werden: so muß man mit dem Studium der Geschichte auch fleißige Beobachtungen über die eigenen Zeitgenossen in Verbindung setzen, auf das Volk, unter welchem man lebt, auf die Menschen, mit welchen man umgeht, aufmerksam sein; fremde Nationen kann man theils durch Reisen, die man aber mit einem beobachtenden Auge, nicht bloß zum Vergnügen unternehmen muß, oder wenn dieses nicht thunlich ist, durch Zeitungsnachrichten, oder (da diese nicht immer zuverlässig, und noch seltener auf einen solchen Zweck berechnet sind, was sie doch eigentlich sein sollten) vielmehr durch gute Reisebeschreibungen kennen lernen, wenn sie von Männern verfaßt werden, die einen scharfen Beobachtungsgeist besitzen. Man wird durch diese Hülfsmittel in den Stand gesetzet, Vergleichungen zu machen, und zu bemerken, wie sich die Grundkräfte des Menschen nach Verschiedenheit der Zeiten und Oerter, der Lebensart u. s. w. verschieden äussern, und kann das Allgemeingültige von dem Zufälligen absondern.

308. §. Fortsetzung.

Die, durch die bisher angegebenen Mittel zu erwerbende allgemeine Menschenkenntniß ist zwar von großer Wichtigkeit; doch reicht sie zum Behufe der Pflichterfüllung gegen unsere Nebenmenschen noch nicht hin; sie muß auch noch erweitert, näher bestimmt und nach Maßgabe der Umstände, individualisirt werden; man muß sich bemühen, entweder gewisse Klassen von Menschen, die nach Zeit, Raum oder Beschäftigung u. s. w. ein Ganzes ausmachen, oder einzelne Menschen, auf die man

einzuwirken hat, auch nach ihren Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen, um zu wissen, in welchem Maße und Verhältnisse die menschlichen Kräfte eben an ihnen vorhanden sind, wie sie sich an ihnen entwickelt haben, wie sie denken, empfinden und thätig werden.

Die besondern Mittel, die schon erworbene allgemeine Menschenkenntniß näher zu bestimmen, oder gänzlich zu individualisiren sind: 1) Studium der einzelnen Charaktere, Temperamente, ihrer Kennzeichen, Ursachen und Wirkungen; hier leisten wahre und richtig gezeichnete Biographien gute Dienste, wovon man theils auf sich selbst, theils auf andere, doch immer mit Vorsicht, eine Anwendung machen kann. Charakter-Schilderungen in Romanen und Theaterstücken sind selten nach der wirklichen Natur gezeichnet, sondern fast immer idealisch übertrieben sowohl in den guten als bösen Seiten; selbst wenn die einzelnen Züge aus der Natur genommen werden, so werden sie in einen solchen Zusammenhang gestellet, in welchem sie in der Natur nicht angetroffen werden. In sofern erzeugen sie wirklichen Schaden, weil man ideale Menschen mit den wirklichen vertauscht. Um gegen diesen Mißgriff gesichert zu sein, soll man 2) die besondere Menschenkenntniß nicht bloß aus Büchern, sondern vorzüglich aus dem Umgange, durch eigene Beobachtungen suchen, wozu Bücher nur die Anleitung zu geben haben. Dabei muß man seine Aufmerksamkeit auf alles dasjenige richten, was auf die Art zu denken, zu empfinden und zu wirken einen Einfluß hat, als Geschlecht, Alter, Nahrung, Umgang, Beschäftigung, Erziehung, Stand, Lectüre u. s. w., man muß dieselben Menschen in verschiedenen Lagen beobachten, und jene Gelegenheiten bemerken, bei welchen man tiefer in ihre Gesinnungen blicken kann. 3) Vorzüglich, wenn es sich um die specielle Kenntniß eines Individuums handelt, ist ein näherer, aufmerksamer und längerer Umgang nöthig; man kann freilich auch die Nachrichten von seinen Freunden und Feinden benützen, aber nicht, um sie unbedingt anzunehmen, sondern um sich bei seinen eigenen Beobachtungen desto leichter zu orientiren. Allein bei diesen Beobachtungen muß man sich hüten, seine Absicht merken zu lassen, weil der Mensch auch die Fähigkeit besitzt, sich nicht nur zu verschließen, sondern auch zu verstellen, besonders wenn ihm daran liegt, nicht nach seinem wahren Gehalte gekannt zu werden, weßwegen es vorzüglich den Großen der Erde am schwersten ist, Individuen richtig kennen zu lernen, weil man sich ihnen immer nur von der Seite darstellet, von welcher man von ihren gekannt zu werden wünscht. Eben darum muß man den einzelnen Menschen in vielen und verschiedenen Lagen beobachten, im Glück und Unglücke, bei unvermutheten

Zufällen, beim Nahrungsgenusse, Spiele u. s. w. wo man gewöhnlich auch die Verstellung vergißt. Oft lassen kleine Umstände, Handlungen und Aeußerungen tief in die Seele schauen; nur muß man das bloße Zufällige von dem unterscheiden, was wirklich aus seinem Charakter hervor gehet. Diese Stücke sind in Absicht auf Personenkenntniß ohne Vergleich wichtiger, als die Physiognomie, obschon man von ihr, wenn man nur Uebereilung und Uebertreibung vermeidet, einen Gebrauch machen kann. Dasselbe gilt auch von der neuern Schädellehre.

Aber bei allem diesen Streben nach Menschen- und Personenkenntniß, darf man niemals die wahre Absicht aus den Augen verlieren; Ausspähungssucht, lieblose, voreilige, ungegründete Beurtheilung muß sorgfältig vermieden werden. Dieses Studium muß mit Vorsicht und Klugheit betrieben werden, und immer nur zur bessern Beförderuug unseres höchsten Gutes, insbesondere zur vollständigen Erfüllung der Pflichten gegen unsere Nebenmenschen.

309. §. Pflichtmäßige Achtung der Menschheit.

Aus der pflichtmäßigen Menschenkenntniß geht die schuldige Achtung für die Menschheit überhaupt, und für alle Individuen hervor, in welchen sie vorhanden ist. Es ist hier nicht von einem unwillkührlichen und pathologischen Gefühle die Rede, welches durch die bloße Anschauung eines Gegenstandes und die Kenntniß seiner Eigenschaften auf eine passive Art erzeuget wird, sondern von einer praktischen, durch den freien Gebrauch unserer Erkenntnißkraft bewirkten Anerkennung der unveräusserlichen Würde des Menschen, und einem dieser Kenntniß zusagenden Betragen; es hängt nämlich von unserer Freiheit ab, unter welche Ansicht wir die Menschennatur entweder überhaupt, oder in ihren Individuen bringen, welche Bestimmung wir für sie annehmen, ob wir sie als bloße Sinnenwesen, oder nach ihrem höhern Charakter als moralische Wesen betrachten, und, was die Hauptsache ist, behandeln wollen. Hier gebietet nun die Vernunft, daß wir in der Menschheit sowohl im Ganzen, als in ihren einzelnen Subjecten die moralische Natur anerkennen, und sie als solche behandeln. Der Mensch nämlich, begabt mit Vernunft und Freiheit, sich in seinen Handlungen selbst bestimmend, ist einer moralischen Güte, der Sittlichkeit fähig, und eben dadurch dem höchsten Vernunftwesen ähnlich; seine Bestimmung geht über die Zeitlichkeit hinaus, reicht in die Ewigkeit hinüber. Daher ist der Mensch sich selbst zum Zwecke, über alle bloße Naturwesen unerreichbar erhaben, welche nur Mittel zu höhern Zwecken sind. Darin besteht nun die Würde des Menschen, die ihm, als einem moralischen Wesen zukommt. Diese Würde in seinen Mitgeschöpfen anerkennen, respectiren,

sich derselben gemäß gegen alle menschliche Individuen betragen, das ist Achtung der Menschheit.

So gewiß es ist, daß die menschliche Natur moralisch ist, eben so gewiß ist auch Menschenachtung Pflicht. Denn ist der Mensch wirklich ein moralisches Wesen, so hat er auch eine moralische Bestimmung, welche er durch seinen Freiheitsgebrauch zu realisiren verpflichtet ist; der Pflichtbegriff würde aber einen Widerspruch in sich enthalten, würde sich selbst zerstören, wenn andere befugt sein könnten, ihn in der Erfüllung der Pflicht zu hindern. Folglich kann es keinem Menschen erlaubt sein, den andern in dem Hinarbeiten zu seiner Bestimmung, in der Erfüllung seiner höchsten und heiligsten Pflicht zu hindern. Da sich aber jeder Mensch in dem Gebrauche seiner Kräfte durch seine eigene Einsicht bestimmt, so kann dieses nicht beobachtet werden, wenn nicht jeder Mensch in jedem andern die moralische Natur, die sittliche Bestimmung, die Anlagen und Mittel dazu anerkennt und respectirt, worin eben die Achtung gegen die menschliche Natur besteht. Sie ist also für jedermann Pflicht; jedermann muß seinen Nebenmenschen als Selbstzweck ansehen; niemand darf ihn als ein bloßes Mittel behandeln.

Diese Pflicht geht geradezu aus der wesentlichen Einrichtung der Vernunft hervor. Sowohl in ihrem theoretischen als praktischen Gebrauche ist Harmonie, Einheit, Ausschluß des Widerspruches ihr höchstes Bedürfniß; in der ersten Hinsicht also Einheit zwischen Vorstellung und Vorgestellten, Wahrheit; in der zweiten Harmonie zwischen der Handlung und dem erkannten Gegenstande, Tugend. Jede, durch unsere Freiheit in der einen oder andern Hinsicht bewirkte Disharmonie ist vor der Vernunft verwerflich, pflichtwidrig. Es ist also unsere Pflicht, die Würde der menschlichen Natur anzuerkennen, und alles zu vermeiden, was ihr nicht angemessen ist; hiermit Pflicht, die Menschheit zu achten.

310. §. Unterschied zwischen der allgemeinen und besondern Menschenachtung.

Wenn man bei der Würdigung der Menschen bloß auf das Allgemeingültige, auf das Wesentliche der Menschheit Rücksicht nimmt, was also allen menschlichen Individuen bloß darum, weil sie Menschen sind, zukommt, nämlich auf die moralische Bestimmung unserer Gattung, und auf die nothwendigen Mittel dazu, Vernunft und Freiheit: so ergibt sich daraus die allgemeine Menschenachtung, oder die Achtung der menschlichen Natur an sich. Diese schließt alle menschlichen Individuen in sich, wir sind sie jedem Wesen ohne mindeste Ausnahme schuldig, welches zur Menschheit gehört; sie gebührt mit gleichem Rechte dem Armen wie dem Reichen, dem Weisen wie dem Thoren,

dem Weibe und dem Manne; auch das Kind, der Wahnsinnige und der Bösewicht dürfen davon nicht ausgeschlossen werden. Denn wer immer das Glück hat, ein Mensch zu sein, der ist ein moralisches Wesen, hat eine moralische Bestimmung, welche bei allen Sterblichen dieselbe ist, hat die wesentlichen Anlagen dazu; so wenig als es möglich ist, daß ein Wesen, das einmal in der Reihe der Menschen steht, sich der menschlichen Natur begebe, so wenig kann es vor der Vernunft der allgemeinen Achtung, die man der Menschheit an sich schuldig ist, verlustig werden. Der Unmündige und der Wahnsinnige haben zwar nicht den wirklichen Gebrauch ihrer Anlagen und Kräfte zur moralischen Bestimmung; aber sie haben den sittlichen Zweck und auch die wesentlichen Anlagen dazu, wovon der Gebrauch nur durch ein zufälliges, und wenn gleich manchmal lebenslängliches, doch immer nur zeitliches Hinderniß, zurückgehalten wird. Der Bösewicht macht zwar von seinen moralischen Anlagen einen zweckwidrigen Gebrauch, arbeitet seiner Bestimmung entgegen; aber auch dieses ist nur zufällig, hebt den wesentlichen Charakter des Menschen nicht auf, er bleibt Mensch, behält seine Bestimmung, die Anlagen dazu, und auch die Möglichkeit, wieder einzulenken, weil sonst die Besserung unmöglich sein müßte. Die allgemeine Menschenachtung umschließt also schlechterdings alle menschlichen Individuen, wir sind verbunden, die Menschheit an sich in jedem Subjecte zu respectiren, sie mag übrigens unter was immer für zufälligen Verhältnissen erscheinen.

Aber anders verhält es sich bei der besondern Achtung; hier wird nicht bloß auf die wesentlichen Anlagen der menschlichen Natur zur moralischen Bestimmung im allgemeinen gesehen, sondern auch auf die besondere Art, wie sie an einzelnen Menschen vorhanden sind, auf den Gebrauch, welchen man davon macht, auf das, was man durch seine eigene Causalität geworden ist. Offenbar können die menschlichen Individuen auf diese specielle und persönliche Achtung keinen gleichen Anspruch machen, weil auch die Selbstveredlung nicht von allen Menschen im gleichen Maße betrieben wird.

Es ist wohl leicht begreiflich, daß wir bloß mit der allgemeinen Menschenachtung noch nicht zufrieden sein dürfen, sondern auch zur besondern verbunden sind; denn die, immer und überall nach Harmonie und Einheit strebende Vernunft gebietet, daß wir uns gegen jedes Wesen so verhalten, wie es seine Verhältnisse zu uns erheischen; das können wir aber durch unsere Freiheit, da wir uns in unsern Handlungen nach unsern Kenntnissen bestimmen, nicht bewirken, wenn wir nicht die persönliche Würde jener Menschen kennen, mit welchen wir in Wechselwirkung stehen. Somit ist es unsere Pflicht, auch den speciellen

Werth unserer Mitgeschöpfe anzuerkennen, und uns demselben gemäß gegen sie zu verhalten.

311. §. Regeln in Beziehung auf die besondere Menschenachtung.

Wie überall, so bemerken wir auch bei der Würdigung unserer Mitgeschöpfe die traurigen Folgen unsers Natur-Verderbens, das schädliche Uebergewicht der Sinnlichkeit über die Vernunft, dem wir entgegen wirken sollen. Dieß zeigt sich hier vorzüglich auf zweierlei Art, indem wir aus Eigenliebe nur ungern die guten Eigenschaften unsrer Mitmenschen anerkennen, weil wir glauben, daß dadurch unsere eigenen verdunkelt werden, weßwegen wir so sehr geneigt sind, unsere Aufmerksamkeit vielmehr auf die Schwächen, als auf die guten Eigenschaften unsrer Brüder hinzurichten, die ersten herauszuheben, und die zweiten zu verkleinern; und zu Folge der herrschenden Sinnlichkeit legen wir jenen Eigenschaften in unsrer Schätzung einen höhern Werth bei, welche sich auf die Sinnlichkeit beziehen, als den wirklich moralischen, woraus nicht nur in der Selbstbehandlung, sondern auch in dem Verhalten gegen unsere Nebenmenschen viele und bedeutende Mißgriffe entstehen. Deßwegen sind bei der besondern Menschenwürdigung folgende Regeln zu beobachten.

1) Man muß bei der Schätzung andrer Menschen ganz unparteiisch verfahren, und geneigt sein, aus Achtung für die Menschheit an sich und für ihren Urheber das Gute an den einzelnen Individuen fleißig aufzusuchen, und gern anzuerkennen; denn eben dadurch wird unsere Achtung gegen unsere Gattung, unsere Anhänglichkeit an sie erhöhet, unsere Pflichterfüllung in dieser Hinsicht erleichtert, die Zufriedenheit mit unsern Verbindungen, das Vertrauen auf unsere Mitgeschöpfe, die Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott erhöhet, und wir erhalten Muster und Sporn in dem Geschäfte der Selbstveredlung. Bei einem entgegengesetzten Verfahren können auch nur die entgegengesetzten Wirkungen hervorgehen, welche für die Sittlichkeit überhaupt, und in Beziehung auf die Pflichten gegen unsere Nebenmenschen insbesondere nur sehr schädlich sein können. Indessen erlaubt diese Unparteilichkeit nicht, daß wir die wirklichen Gebrechen an unsern Mitgeschöpfen übersehen, oder wohl gar in unserer Vorstellung in Tugenden verwandeln; denn dadurch würden wir von der Wahrheit abweichen, welche der Vernunft immer heilig bleiben muß; wir würden nicht im Stande sein, uns gegen unsere Nebenmenschen so zu verhalten, wie es ihren Verhältnissen zu uns angemessen ist.

2) Die besondere Menschenwürdigung muß das Geschäft der Vernunft, und nicht der Sinnlichkeit sein; weil auch nur die Vernunft in der moralischen Welt entscheiden kann. Daher muß der Werth des einzelnen Menschen nach dem wahren Werthe

seiner Eigenschaften bestimmt werden. Da stehen nun die moralischen Eigenschaften oben an; sie allein geben dem Menschen eine wirkliche Würde, weil sie auch durch seine freie Causalität bewirkt worden sind, sie stehen mit der Menschen-Bestimmung in einer unmittelbaren Verbindung. Tugend also ist in der Menschenwürdigung das Erste und Edelste, deren Abgang durch nichts Anderes ersetzet werden kann, die aber für sich allein, von allem Uebrigen getrennt, dem Menschen schon eine wirkliche Würde ertheilt, indem alles Andere nur in so fern eine Rücksicht verdient, als es entweder eine Folge der Tugend, oder ein Beförderungsmittel der Sittlichkeit ist. Auf die moralischen Eigenschaften folgen in der Schätzung die intellectuellen; auch sie sind das Resultat der Selbstthätigkeit und der Pflichterfüllung, und geben dem Menschen in so fern eine wirkliche Würde. Ihr anderweitiger Werth hängt ab von ihrer Beschaffenheit, von der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Kenntnisse, von der Brauchbarkeit und ihrem wirklichen Gebrauche zur Beförderung des moralischen Weltbesten an sich selbst und an seinen Mitgeschöpfen. Kenntnisse ohne Tugend, müssige Spekulationen, spitzfindige Grübeleien haben keinen Werth; als Nahrungsmittel des Stolzes verlieren sie ihre Würde; verbunden mit einem bösen Herzen, zum Nachtheile der Sittlichkeit gemißbraucht, erhöhen sie sogar den Unwerth des Menschen. Luk. 12, 47. Körperliche Fertigkeiten, von was immer für einer Art, sind zwar auch das Resultat der Uebung und Selbstthätigkeit; sie können wohl bei uns Bewunderung erwecken; aber eigentliche Würde ertheilen sie nicht, verdienen keine Achtung, als nur in so fern, als sie auf die Beförderung des moralischen Weltbesten eine Beziehung haben. Nach Umständen kann hier Bewunderung mit moralischer Verachtung gar wohl beisammen stehen.

Verdienste sind eine höchst persönliche Sache; sie können also auch nicht vererbet werden, können einem Andern keine moralischen Würde ertheilen und ihn achtungswürdig machen. Die von dem Staate der Descendenz verdienstvoller Männer ertheilte Auszeichnung (Adel) berechtigt diese noch nicht, ohne weiters eine moralische Achtung von ihren Mitbürgern anzusprechen; sie ist nur ein Beweis der Dankbarkeit des Staates für geleistete Dienste, eine Aufmunterung für alle Bürger zu großen und gemeinnützigen Thaten, und ein besonderer Sporn zur Bürgertugend für diese Begünstigten. Diese Auszeichnung macht den Mangel der ahnherrlichen Tugenden nur desto auffallender, und ein entgegengesetztes Betragen desto verdammlicher.

Der Rang in der bürgerlichen Gesellschaft, der mit einem Amte verbunden ist, kann nur Ehrenbezeugung fordern, aber keine moralische Würde ertheilen; obschon die Bürger voraus-

setzen müssen, daß nur persönliche Verdienste dazu führen, wo sodann das Amt gleichsam als der öffentliche Stempel der persönlichen Würde anzusehen ist.

Zufälligkeiten an dem Menschen, als Schönheit, Reichthum, können für sich keine Achtung erwecken, eben darum, weil sie zufällig sind; ihr ganzer Werth hängt von dem Gebrauche ab, den man davon zur Beförderung des moralischen Weltbesten an sich und andern macht. Eben daher können Armuth und körperliche Gebrechen für sich nicht verächtlich machen; sie müssen es nur ihrer Quelle wegen sein, sonst sind sie ein bloßes Unglück, das Mitleiden, aber nicht Geringschätzung verdient. Ja sie können wohl gar die Tugend erhöhen, und selbst achtungswürdig sein, wenn sie eine Folge der Tugend und Pflichterfüllung sind.

3) Gleich wie kein Mensch jemals die Würdigkeit zur allgemeinen Menschenachtung verlieren kann, weil er sonst die Menschheit selbst ausziehen müßte, so kann auch Niemand aller persönlichen Achtung verlustig werden, weil er sonst die teuflische Natur anziehen müßte. Kein Sterblicher ist allseitig böse, auch bei dem schlimmsten wird noch etwas Gutes angetroffen; nur hat das Böse mehr oder weniger das Uebergewicht. Auch an dem Bösen sollen wir das Gute nicht verkennen. Niemals der ganze Mensch, sondern immer nur seine bösen Eigenschaften sind verachtungswürdig.

312. §. Unterschied zwischen der natürlichen und christlichen Menschenachtung.

Auch das Christenthum macht es uns zur heiligsten Pflicht, die Menschen-Natur sowohl an sich, als in allen Individuen zu achten, und verbietet das Gegentheil als Sünde. Ja, man kann mit allem Rechte behaupten, daß wir die eigentliche Darstellung der Menschenwürde, die Grundlage aller Menschenachtung eben der Offenbarung verdanken, welche sie auch auf einen solchen Grad erhoben hat, auf welchen sie die sich selbst überlassene Vernunft niemals hätte hinbringen können.

Schon die Aufschlüsse, welche uns die Offenbarung über den Ursprung der Menschen, über ihre Bestimmung, ihre Verhältnisse zu Gott und zur übrigen Schöpfung ertheilet, wovon die Vernunft, von der Offenbarung verlassen, entweder nichts, oder nur wenig, theils schwankend, theils irrig erkannte, schon diese Aufschlüsse zeigen die Würde der Menschen-Natur im schönsten Lichte. Nicht das Produkt eines blinden und regellosen Zufalles, sondern das Werk der höchsten Weisheit ist der Mensch, geschaffen nach Gottes Bilde, Genes. 1, 26. f. er ist unerreichbar über alle Wesen unsers Planeten erhaben, sie alle sind ihm unterworfen; l. c. 28. er grenzt zunächst an die reinen Geister, Psalm 8, 6. f. wir stammen von e i n e m Menschenpaare ab, sind göttlichen

Geschlechtes, Apost. 17, 26. ff. haben alle dieselbe Bestimmung, Gott, dem höchsten Muster unsers Nachstrebens, durch Heiligkeit ähnlich zu werden, Levit. 11, 44. und an seiner Herrlichkeit und Freude Theil zu nehmen, I. Tim. 2, 4. Darauf beruhet die im Alterthume so sehr verkannte, ursprüngliche Gleichheit der Menschen, welche mit aller politischen Ungleichheit vereinbarlich ist, die Gleichheit der Menschen in ihrem Ursprunge, ihrer Bestimmung und den Mitteln dazu, eine, für keinen Menschen veräußerliche Würde. Ueber dieß ist der Mensch ein Gegenstand der besondern Fürsorge Gottes, II. Th. 2. B. 112. §. und die Menschen-Natur, welche schon durch ihr Verhältniß zu Gott, als Schöpfer, in der erhabensten Würde erscheint, wird durch das Verhältniß zu ihm, als moralischen Weltregenten, und als Wiederhersteller unsers Geschlechtes, nur noch ehrwürdiger, und zwar in einem solchen Grade, auf welchem sie die sich selbst überlassene Vernunft schlechterdings nicht erblicken konnte. Nach der Lehre des Christenthums ließ sich die Gottheit selbst um unsertwillen bis zur Theilnahme an unserer Natur herab, Joh. 1, 14. Philip. 2, 6. ff. Durch diese Verbindung unserer Natur mit der göttlichen wurde ihr eine Würde zu Theile, über welche schlechterdings keine höhere gedacht werden kann. l. c. 9. ff. Dadurch wurden wir Brüder desjenigen, Hebr. 2, 11. ff. welchen der himmlische Vater, als seinen Eingebornen liebt. Matth. 3, 17. u. 12, 18. Daher sind wir in einem viel erhabenern Sinne, als es uns die bloße Vernunft sagen konnte, Gottes Kinder, I. Joh. 3, 1. und haben das Recht, ihn in der That unsern Vater zu nennen. Matth. 6, 9. Röm. 8, 15. Gott hat seine Achtung für die Menschen-Natur dadurch am deutlichsten gezeiget, daß er zu ihrer Rettung seinen eingebornen Sohn hingegeben hat. Joh. 3, 16. Der Werth, um welchen wir losgekaufet wurden, der nicht in vergänglichem Golde und Silber, sondern in dem Blute des unbefleckten Lammes bestand, stellt die Menschenwürde sehr sichtbar dar. I. Petr. 1, 18. f. Durch die Vermittelung Jesu sind wir gereinigt, geheiliget, 1. Kor. 6, 11. wir sind lebendige Tempel des heiligen Geistes, welcher nicht entehret werden darf. I. Kor. 3, 16. ff. Wir sind endlich bestimmt, einstens mit Jesus selbst verherrlichet zu werden. Röm. 8, 17.

Und diese erhabene Würde kommt jedem zu, in welchem die menschliche Natur vorhanden ist; denn bei Gott gilt kein Ansehen der Person, Apostelg. 10, 34. Röm. 2, 11. sie muß sogar an jenen Wesen respectirt werden, an welchen die Menschennatur noch nicht in ihrer völligen Activität vorhanden ist, an Kindern, Matth. 18, 10. Jesus selbst achtete die menschliche Natur so sehr, daß er das Gute und Böse, was man ihr in was immer für einem Subjecte anthun würde, als ihm selbst angethan erklärt, Matth. 25, 40.

313. §. Pflichtmäßige Liebe gegen den Nebenmenschen.

Aus der richtigen Kenntniß der menschlichen Natur und der gehörigen Achtung für ihre Würde entsteht die moraiische Menschenliebe, welche sich sowohl auf die Menschengattung im ganzen, als auf jedes menschliche Individuum erstreckt. Das, was III. Th. 1. B. §. 174. ff. von der Liebe überhaupt, und von der Liebe gegen Gott insbesondere gesagt worden ist, leidet auch auf die Liebe gegen den Nächsten eine Anwendung. Sie besteht in einem, aus der Erkenntniß seiner Vollkommenheit hervorgehenden Wohlgefallen mit einem ihr zusagenden Betragen gegen denselben.

Daraus ergeben sich die verschiedenen Arten der Liebe gegen den Nächsten; es kommt nämlich alles auf die verschiedenen Ansichten an, unter welche man die Vollkommenheit seiner Mitgeschöpfe stellt; sie ist sinnlich oder geistig, insbesondere pathologisch oder moralisch, rein oder gemischt, und zwar vernünftig sinnlich oder eudämonistisch, I. c. §. 175 je nachdem man auf die geistige Vollkommenheit, insbesondere auf die intellectuelle oder moralische, oder auf die körperliche, und was damit in Verbindung steht, oder auf beide zugleich Rücksicht nimmt.

Die Menschenliebe ist entweder eine allgemeine, oder eine specielle; die allgemeine Menschenliebe (Philantropie) entsteht aus der Vorstellung der Vollkommenheit der menschlichen Natur a n s i c h, wenn man nämlich bloß auf die, der Menschheit angewiesene endliche Bestimmung, und auf ihre Anlagen dazu Rücksicht nimmt. Diese Liebe muß nothwendig die ganze Menschheit, alle menschliche Individuen in sich schließen, weil auch die moralische Bestimmung, und die wesentlichen Anlagen dazu, Vernunft und Freiheit, für alle Menschen gemein sind. Nimmt man aber bei der Betrachtung seiner Nebenmenschen und bei der Beurtheilung ihrer Vollkommenheit Rücksicht auf die besondern Modificationen, welche in den menschlichen Individuen entweder von Natur aus, oder durch Selbstthätigkeit bewirket, vorhanden sind, und auf ihr Verhältniß zu uns, so entstehen besondere Arten der Liebe gegen unsere Nebenmenschen, welche bald größere oder kleinere Klassen, oder auch nur einzelne Personen in sich begreift, je nachdem die gedachte Vollkommenheit und ihr Verhältniß zu uns an ganzen Klassen unsrer Mitgeschöpfe, oder nur an einzelnen Personen angetroffen und berücksichtiget wird. Dergleichen sind: die specielle Liebe der Bekenner derselben Religion, der Bürger desselben Staates gegen einander, die Liebe zwischen Verwandten, Freundschaft u. s. w.

Nachdem schon l. c. §. 179. gezeigt worden ist, daß moralische, praktische Liebe überhaupt geboten werden kann, so kann auch von der Möglichkeit einer Pflicht zur Liebe gegen die Nebenmenschen kein Zweifel übrig sein.

Das wirkliche Gebot der allgemeinen Menschenliebe geht unmittelbar aus der nothwendigen Einrichtung der theoretischen und praktischen Vernunft hervor: nach beiden Funktionen ist Einheit, Harmonie ihr höchstes Bedürfniß; hiermit in ihrem theoretischen Gebrauche eine richtige Kenntniß jener Gegenstände, auf welche wir einzuwirken haben, folglich auch eine richtige Kenntniß der Natur und Vollkommenheit unserer Nebenmenschen, zu welchen wir als Glieder zu einem Ganzen stehen, mit welchen wir sowohl in physischer als moralischer Hinsicht in Verbindung sind, und in ihrem praktischen Gebrauche fordert sie ein, der erkannten Naturbeschaffenheit und Vollkommenheit des Gegenstandes, auf welchen wir einwirken, zusagendes Betragen, worin eben die Wesenheit der Liebe besteht.

314. §. Vorzug der christlichen Menschenliebe vor der natürlichen.

Auch die Offenbarung gebietet in Harmonie mit der Vernunft eine allgemeine, praktische Liebe gegen unsere Nebenmenschen, jedoch so, daß die christliche Nächstenliebe, wenn gleich nicht an Extension, (weil auch die natürliche völlig allgemein sein muß) doch an Intension vor der natürlichen einen unerreichbaren Vorzug hat, weil auch die Offenbarung die menschliche Natur in einer solchen Erhabenheit, Würde und Vollkommenheit darstellt, wie es die sich selbst überlassene Vernunft keineswegs im Stande ist. §. 312. Die Vernunft erkennt für die menschliche Natur zwar eine moralische, I. Th. I. B. §. 38 ff. aber doch bloß natürliche Bestimmung, II. Th. 2. B. §. 200, sie erkennt auch in dem Menschen die wesentlichen Anlagen zu diesem Zwecke, Vernunft und Freiheit, I. Th. 1. B. §. 58. ff., aber bei einer genauern Untersuchung findet sie diese Anlagen in einer wirklichen Verwirrung, wovon sie das Vorhandensein nicht leugnen, aber aus sich selbst den Ursprung derselben weder erklären, noch auch brauchbare und zureichende Mittel zur Verbesserung auffinden kann. I. Th. I. B. §. 243 ff. Der Anblick dieser wirklichen Untauglichkeit zur moralischen Menschenbestimmung, und die sichtbare Unmöglichkeit, dem Uebel aus uns selbst abzuhelfen, würde nun unsere Achtung gegen die Würde der moralischen Natur in dem Menschen wirklich vermindern, und somit auch die Menschenliebe schwächen: dieses mußte um so mehr geschehen, da die, in ihrer Verschlimmerung sich selbst überlassenen Menschen, bei dem Uebergewichte der Sinnlichkeit ihre moralische Bestimmung fast allgemein aus dem Auge verloren, und bloß sinnliche Zwecke unterschoben, woraus zwischen Menschen und Menschen immerwährend Collisionen und Eingriffe entstanden, welche bei der moralischen Bestimmung gar nicht möglich sind.

Die Offenbarung aber hob die moralische Natur des Menschen wieder heraus, zeigte den Ursprung der Verwirrung in unsern

Anlagen, und, was noch wichtiger ist, sie gab auch die Mittel an, durch welche die Tauglichkeit zu unsrer Bestimmung wieder hergestellet wird. Ja, sie zeigt uns sogar eine übernatürliche, noch erhabenere Bestimmung, und verschafft uns auch dazu die erforderlichen Hülfsmittel. II. Th. 2. B. §. 201.

Dadurch hat nun die Offenbarung der allgemeinen Menschenliebe den wesentlichsten Dienst erwiesen, welchen ihr die Philosophie schlechterdings nicht leisten konnte, und man kann mit aller Wahrheit sagen, daß wahre Kenntniß der Menschenbestimmung und Würde, Achtung der Menschheit und allgemeine Menschenliebe, so wie eine richtige Gotteserkenntniß älter nicht ist, als das Christenthum. Selbst nach dem Zeugnisse der Geschichte gab es vor dem Christenthume wohl die besondern Arten der Menschenliebe, Freundschafts, Eltern- und Kinder, Vaterlandsliebe, u. s. w. (freilich auch diese mit manchen Gebrechen) aber eine wirkliche Achtung der menschlichen Natur an sich, und in allen ihren Subjecten, allgemeine Menschenliebe war gänzlich unbekannt.

315. §. Darstellung des christlichen Gebotes der allgemeinen Menschenliebe.

Da die Offenbarung die Würde der menschlichen Natur in einer solchen Erhabenheit dargestellt hat, so war auch zu erwarten, daß sie das Gebot der allgemeinen Menschenliebe sehr herausheben würde. Und das ist auch wirklich der Fall, gerade so, wie bei der Liebe gegen Gott. II. Th. 2. B. §. 181. Wenn die Offenbarung die moralische Bestimmung des Menschen deutlich darstellet, 1. Tim. 2, 4. ihn für einen sichtbaren Repräsentanten Gottes erklärt; Genes. 1, 26, f. 9, 6. wenn sie unsern gemeinschaftlichen Ursprung von demselben Menschenpaare ableitet, Apostelg. 17, 26. und uns dadurch zu einer einzigen großen Familie macht, wovon Gott selbst der Vater ist, Matth. 6, 9. so, daß wir alle unter einander Brüder sind, berufen zur Theilnahme an dem väterlichen Erbe: 1. Petr. 1, 3. ff. so bereitet sie unsere Gemüther zu einer allgemeinen Menschenliebe vor, von welcher kein Individuum ausgeschlossen werden darf. Diese Vorstellung gebietet die Offenbarung festzuhalten, und sie an uns gegen unsere Mitgeschöpfe wirksam zu machen; sie gebietet ausdrücklich und strenge eine allgemeine, praktische Menschenliebe, und erklärt sie für ihr Fundamental-Gebot. Matth. 22, 39. f. ohne welche die Liebe zu Gott gar nicht bestehen kann. 1. Joh. 4, 20. f. aus unserer Nächstenliebe sollen wir erkennen, ob wir Gott wirklich lieben; l. c. 5, 2. ohne diese Liebe gibt es keine wahre Gottesverehrung, Jac. 1, 26. f. ohne sie fehlt uns der wesentliche und praktische Charakter echter Schüler Jesu; Joh. 13, 34. f. alle übrigen Eigenschaften des Menschen, selbst Wunderga-

ben, haben ohne Liebe keinen wahren Werth. 1. Kor. 13, 1. ff. Diese Liebe sollen wir als Kinder eines Vaters gegen einander haben, Ephes. 4, 1. ff. wer keine Nächstenliebe besitzt, der ist moralisch todt, 1. Joh. 3, 14. er wird an dem ewigen Leben keinen Theil haben. 1. c. 15. Bei der Nächstenliebe weiset uns die Offenbarung hin auf das Beispiel Gottes, welcher allen seinen Geschöpfen wohl will, Weish. 11, 25. und die Menschen wirklich liebet, indem er für sie sogar seinen Eingebornen hingegeben hat, Joh. 3, 16. 1. Joh. 4, 9. der allen alles gibt, Apostelg. 17, 25. uns mit Gutem erfüllet, 1. c. 14, 16. Guten und Bösen Sonnenlicht und Regen gibt. Matth. 5, 45. Wir sollen dem Beispiele Jesu folgen, und unsere Nebenmenschen lieben, wie er uns geliebt hat. Joh. 13, 34.

31o. §. Maßstab der allgemeinen Menschenliebe.

Wenn die Vernunft und Offenbarung gebieten, daß wir die Menschheit und ihre Würde überhaupt achten und lieben sollen, so ist auch die Liebe gegen uns selbst mit eingeschlossen, weil wir doch offenbar die Menschenwürde nicht an sich achten und die Menschheit überhaupt lieben könnten, wenn wir es an ihr nicht auch in so fern vollzögen, als sie in unserm eigenen Subjecte vorhanden ist. Diese Selbstliebe, welche, um der Vernunft und ihrem Gesetze zu entsprechen, nicht rein sinnlich sein darf, III. Th. 1. B. §. 232 f. wird von der Vernunft und Offenbarung als der eigentliche Maßstab der allgemeinen Menschenliebe aufgestellet. Die Vernunft fordert vermöge ihrer wesentlichen Tendenz nach Einheit ein, der Würdigkeit eines jeden Wesens zusagendes Betragen; da nun die Menschenwürde an jedem Menschen dieselbe ist, die in unserm eigenen Subjecte vorhanden ist, so müssen wir sie auch in jedem Menschen so sehr achten, als in uns selbst, jeden Menschen so sehr lieben, als uns selbst.

Das Christenthum trägt diese Lehre bestimmt vor: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie Dich selbst. Matth. 22, 39. Und damit dieses Gebot recht verständlich und auch für den gemeinsten Mann in der Ausübung leicht anwendbar werde, so sind wir angewiesen, uns immer in die Lage unserer Nebenmenschen hineinzudenken, und ihnen eben das zu erweisen, was wir wünschen würden, in dieser Lage selbst von andern zu erhalten. Matth. 7, 12.

Daraus ergibt sich, daß es (besondere Verhältnisse abgerechnet) keine Pflicht ist, den Nächsten mehr, als sich selbst zu lieben, sondern daß die Selbstliebe vor der Nächstenliebe sogar etwas zum Voraus habe, weil sie zu ihrem Maßstabe erhoben ist. Aber seit der Verschlimmerung unserer Natur und der Emporhebung der Sinnlichkeit über die Vernunft ist die Gefahr sehr groß, daß die vernünftige und moralische Selbstliebe von der sinnlichen

verdränget werde, und wirkliche Selbstsucht herrsche, wodurch die allgemeine Menschenliebe nothwendig geschwächet und verletzet wird.

317. §. Hauptäußerungen der allgemeinen Menschenliebe und ihre Gesetze.

Da das Wesen der Liebe in dem Wohlgefallen an der Vollkommenheit eines Wesens und in einem derselben zusagenden Betragen besteht, so muß sich die allgemeine Menschenliebe, das Wohlgefallen an der Menschenwürde, an seiner moralischen Bestimmung und den Anlagen dazu, auf eine zweifache Art äußern, nämlich durch die Unterlassung aller jener Handlungen gegen seine Nebenmenschen, welche seiner Würde widersprechen, die ihn mittelbar oder unmittelbar an der Erreichung seiner Bestimmung hindern; und durch die Setzung jener Handlungen wodurch seine Würde erhalten, erhöhet, die Erreichung seiner endlichen Bestimmung erleichtert, mittelbar oder unmittelbar befördert wird. Es leuchtet für sich ein, daß keine Liebe vorhanden sein könne, wenn das Eine oder das Andere nicht geschieht; denn, wenn man an der Vollkommenheit eines Wesens ein wirkliches Wohlgefallen hat, so kann man doch, ohne sich selbst zu widersprechen, nicht wollen, daß sie vermindert oder zerstöret werde, sondern man muß wollen, daß sie vielmehr erhalten und erhöhet werde. So schließet also die Menschenliebe sowohl die affirmativen als negativen Pflichten gegen unsere Mitmenschen in sich; indem sie sich theils als Gerechtigkeit, theils als Güte äußert, und in so fern ist Liebe die Grundpflicht gegen unsere Nebenmenschen.

Daraus ergeben sich nun die zwei Hauptregeln der Liebe, 1) für die Liebe der Gerechtigkeit, für die negativen Pflichten: Was du willst, daß dir andere nicht thun sollen, das thue ihnen auch nicht an; 2) für die Liebe der Güte, für die affirmativen Pflichten: Was du (vernünftiger Weise) willst, daß dir andere thun sollen, das thue auch ihnen. Matth. 7, 12.

318. §. Unterschied zwischen den beiden Hauptäußerungen der Liebe.

Wir sind zwar verpflichtet, unsere Liebe sowohl als Liebe der Gerechtigkeit als auch der Güte gegen alle Menschen ohne Ausnahme zu äußern; doch gibt es zwischen beiden in dem Grade der Aeußerung eine Verschiedenheit. Die Liebe der Gerechtigkeit muß sich gegen alle Menschen, ohne mindeste Ausnahme, in gleichem Maße äußern; denn sie geht unmittelbar aus der wesentlichen Menschenwürde hervor, welche an allen menschlichen Individuen dieselbe ist; sie fordert die Unterlassung aller jener Handlungen, welche mit dieser Würde streiten, sie verbietet das Setzen solcher Handlungen, wodurch der Mensch unmittelbar

oder mittelbar an der Erreichung seiner moralischen Bestimmung gehindert wird; da gibt es nun zwischen Menschen und Menschen gar keinen Unterschied, in dieser Liebe sind gar keine Grade.

Aber anders verhält es sich bei der Liebe der Güte; diese schließt die besondere Nächstenliebe in sich §. 313. und sieht nicht bloß auf die allgemeine und wesentliche Vollkommenheit der menschlichen Natur an sich, sondern auch auf die subjective, persönliche und relative Vollkommenheit, nämlich auf die besondern Modificationen, welche die allgemeine Vollkommenheit der menschlichen Natur in ihren einzelnen Individuen durch Selbstthätigkeit erhalten hat, und auf das Verhältniß, in welchem diese besondere Vollkommenheit zu uns selbst und zu unsrer moralischen Bestimmung stehet. Da nun in dieser besondern Vollkommenheit und in ihrem Verhältnisse zu uns verschiedene Grade möglich sind: so kann und muß es auch in der ihr correspondirenden Liebe verschiedene Grade geben, so, daß wir durch die Liebe gegen manche Menschen zur Setzung mancher Handlungen verbunden sind, zu welchen wir es in Beziehung auf andere Menschen entweder gar nicht, oder doch nicht im gleichen Maße sind, so, daß diese letztern im Collisionsfalle, bei übrigens gleichen Umständen, nachstehen müssen. Dieses liegt in der nothwendigen Einrichtung der Vernunft, welche vermöge ihrer wesentlichen Tendenz nach Harmonie, gebieten muß, daß wir bei den Handlungen gegen unsere Nebenmenschen nicht nur auf die allgemeine Menschenwürde und auf die wesentliche Vollkommenheit der menschlichen Natur, sondern auch auf die besondere und auf ihr specielles Verhältniß zu uns Rücksicht nehmen, und uns demselben gemäß verhalten. Daher haben wir gegen unsere Mitbürger, Religionsverwandte, Aeltern, Wohlthäter, Freunde, u. s. w. bald mehrere, bald stärkere Verbindlichkeiten, gewisse Handlungen zu setzen, auf die Beförderung ihres höchsten Gutes positiv einzuwirken, als gegen andere Menschen.

Damit stimmt auch das Christenthum überein, welches gleichfalls eigene Grade der Liebe fordert, insbesondere der Ehegatten gegen einander, Ephes. 5, 25. der Kinder und Aeltern gegenseitig, Matth. 15, 3. ff. Ephes. 6, 1. ff. und den Gläubigen wird gegen einander eine innigere, zärtlichere Liebe geboten, als die allgemeine Menschenliebe, welche zum Unterschiede Bruderliebe genannt wird, Röm. 12, 10. I. Petr. 1, 22. wie denn auch den Aposteln eine innige Freundschaftsliebe geboten war. Joh. 15, 12. ff.

Die Nothwendigkeit dieser Grade der Liebe, in wie fern sie sich durch das Setzen gewisser Handlungen zur Beförderung des höchsten Gutes an andern Menschen äußert, erhellet daraus, daß wenn gleich unser Wunsch nach der Beförderung des moralischen

Wohlbesten an unsern Mitgeschöpfen ganz allgemein sein kann und soll, alle menschlichen Individuen in sich schließt, dennoch unsere beschränkte Kraft so weit nicht reichet, unsern Wunsch an allen Menschen zu realisiren; da müssen nun diese besondern Ansichten entscheiden, an welchen Individuen und in welchem Grade wir mit unsrer eingeschränkten Kraft an der Beförderung ihres höchsten Gutes mitarbeiten sollen.

319. §. Eigenschaften der Menschenliebe.

Wenn die Nächstenliebe echter Art sein, mit den Forderungen der Vernunft und Offenbarung übereinstimmen soll, so muß sie gewisse Eigenschaften haben. Diese sind:

1) Sie muß allgemein sein, d. h. sie muß alle Menschen in sich einschließen, weil auch die Menschenwürde, aus deren Ansicht sie hervor gehet, allgemein ist; eben so muß sie sich auf alle Handlungen gegen unsere Nebenmenschen erstrecken, alle leiten. Auch der himmlische Vater läßt die Sonne über Gute und Böse aufgehen, Matth. 5, 45. selbst unsere persönlichen Feinde schließt das Christenthum in die allgemeine Menschenliebe ein. l. c. 44. Verschiedenheit der Religion, Luk. 10, 29. ff., des Vaterlandes, Röm. 10, 12. und aller andern Zufälligkeiten schließt Niemanden von der allgemeinen Menschenliebe aus. Sogar unsere Vorfahren und Nachfolger, in wie fern es in Beziehung auf sie mögliche Handlungen gibt, sind ein Gegenstand dieser Liebe.

2) Echte Liebe soll nicht aus bloßer Sinnlichkeit hervorgehen, nicht in bloßen Empfindungen bestehen, sondern ihr Ursprung muß in der Vernunft und Offenbarung liegen, und durch sie in allen ihren Aeußerungen geleitet werden. Empfindungen hangen nicht immer von unsrer Freiheit ab, sondern von der Beschaffenheit des Körpers und den jedesmaligen Eindrücken; aber praktische Liebe ist das Werk der Freiheit und ein Gegenstand der Pflicht; sie kann gar wohl ohne sinnliche Empfindung bestehen, und muß sich oft sogar gegen die vorhandenen Empfindungen äußern, wie es bei der Feindesliebe anschaulich ist; obschon es wahr bleibt, daß die Liebe durch Empfindung an Lebhaftigkeit gewinnen kann, und an vernünftig sinnliche Wesen würde es eine überspannte Forderung sein, wenn man verlangte, daß von der Menschenliebe alle Theilnahme der Sinnlichkeit schlechterdings ausgeschlossen werden müsse; auch hier gilt das, was schon bei der Liebe gegen Gott bemerket worden ist. III. Th. I. B. §. 182. Nro. 2. Daher muß

3) Die Liebe thätig sein; durch bloße Empfindungen und Worte wird das moralische Beste an unsern Mitgeschöpfen noch nicht befördert, es gehören wirkliche Handlungen dazu; man kann bei schmelzenden Empfindungen und bei vielen Versicherungen der Liebe praktisch sehr lieblos sein. Die Vernunft fordert

eine allseitige Einheit, also auch in unsern Handlungen. Eine thätige Liebe fordert das Christenthum: Geh hin, und thue dißgleichen. Luk. 10, 37. Meine Kinder, nicht bloß mit Worten und mit der Zunge, sondern in der That und Wahrheit lasset uns lieben. I. Joh. 3, 18. Jac. 2, 15. f.

4) Wahre Menschenliebe muß uneigennützig sein; bloß sinnliche Liebe ist gewöhnlich eigennützig und selbstsüchtig, sie berechnet Alles auf das eigene Interesse, wirkt auf andere Menschen ein, um von sich einen unangenehmen Eindruck zu entfernen oder einen angenehmen zu erzeugen, sie sieht auf eine Wiedervergeltung. Die moralische Liebe, das Streben, aus Achtung für die Menschenwürde, aus Achtung für Gott, dessen Repräsentant der Mensch ist, das moralische Beste nie an Andern zu hindern, sondern nach Möglichkeit mittelbar oder unmittelbar zu befördern, erwartet zwar auch eine gleiche Behandlung, weil die Pflicht allgemein und somit auch gegenseitig ist; aber sie erfüllt ihre Obliegenheit auch alsdann, wenn sie von Andern nicht erfüllet wird. So gebieten es auch Vernunft und Christenthum. Wenn ihr nun diejenigen liebet, die euch lieben, — wenn ihr nur euern Wohlthätern Gutes thut, — nur denjenigen leihet, von welchen ihr wieder zu bekommen hoffet, was habet ihr da für ein Verdienst? Thun dies nicht auch die Lasterhaften? Luk. 6, 32. ff.

5) Wahre Menschenliebe muß nach Umständen auch großmüthig und aufopfernd sein, indem man auf sein eigenes geringeres Gut, zur Beförderung eines höhern Gutes an seinen Nebenmenschen, Verzicht thut; diese Hingabe für das Wohl seiner Brüder kann sich manchmal bis auf das Leben selbst erstrecken, wie es Jesus wirklich gethan hat. Ich lasse mein Leben für meine Schafe. Joh. 10, 15. Das ist die größte Liebe, wenn Jemand sogar sein Leben für seine Freunde hingibt. Joh. 15, 13. Dadurch haben wir seine Liebe erkannt, daß er sein Leben für uns hingegeben hat; auch wir sollen das Leben für die Brüder lassen. I. Joh. 3, 16.

6) Endlich muß die Nächstenliebe auch wohlgeordnet sein, sie muß mit der Liebe und Achtung gegen Gott vereinigt, ihr untergeordnet werden, mit der pflichtmäßigen Liebe gegen sich selbst bestehen und auf die besondern Verhältnisse, in welchen wir uns gegen unsere Nebenmenschen befinden, Rücksicht nehmen.

Sehr schön ist die Darstellung, welche der Apostel von der Natur und den Eigenschaften der Liebe macht. Die Liebe ist langmüthig und geduldig, sie ist wohlthätig, beneidet Niemanden, sie prahlet nicht, ist nicht aufgeblasen, sie handelt nicht wider den Wohlstand, sucht nicht ihren eigenen Nutzen, sie läßt sich nicht erbittern, denkt nichts Arges, sie freuet sich nicht über Unrecht, sondern über das Gute, sie erträgt Alles, glaubet, hoffet, duldet Alles, und hört niemals auf. I. Korint. 13, 4. ff.

320. §. Entgegen gesetzte Fehler von den bisher angegebenen Pflichten gegen den Nächsten. 1) In Hinsicht auf Menschenkenntniß.

Die bisher aufgestellten Pflichten gegen unsere Nebenmenschen sind allgemein, beziehen sich ohne Ausnahme auf alle Menschen, und sind die unentbehrliche Grundlage aller übrigen Pflichten, welche ohne die vorhergehenden entweder gar nicht erkannt, oder wenigstens nicht erfüllet werden können. Eben darum ist es wichtig, die entgegengesetzten Fehler kennen zu lernen und sorgfältig zu meiden. Man kann in dieser Hinsicht, wie auch sonst überall, in zwei entgegengesetzte Fehler fallen, wenn man nämlich zu wenig oder zu viel thut.

Was einmal das pflichtmäßige Streben nach Menschenkenntniß betrifft, so fehlt man 1) durch Trägheit, wenn man sich keine Mühe gibt, die Bestimmung, Würde und Einrichtung der menschlichen Natur überhaupt, und ihre besondere Beschaffenheit an den einzelnen Individuen, vorzüglich auf welche wir einzuwirken haben, kennen zu lernen: das ist Indolenz, Apathie gegen die Menschheit. Die nothwendige Folge dieser Trägheit ist, daß man die menschliche Natur weder an sich, noch an seinen Mitmenschen gehörig achten und zweckmäßig behandeln kann; man ist nicht im Stande, den Umfang, den Geist und die Wichtigkeit der Pflichten gegen sich selbst und den Nächsten einzusehen; und doch müssen freie, sich selbst bestimmende Wesen ihre Verhaltungsregeln kennen, und von ihrer Wichtigkeit um so mehr überzeuget sein, je größer die Beschwerden sind, welche man bei ihrer Befolgung zu besiegen hat; und das ist bei den Pflichten gegen unsere Nebenmenschen der besondere Fall, durch welche die sinnliche Selbstliebe beschränket wird. 2) Dagegen kann man aber auch durch Uebertreibung bei dem Streben nach Menschenkenntniß fehlen, wenn es sich um die Kenntniß einzelner Personen handelt. Dies geschieht durch die Ausspähungssucht, wenn man nämlich aus bloßer Neugierde, oder wohl gar aus unedeln Absichten in die innere Beschaffenheit eines Menschen einzudringen sucht, mehr zu wissen verlangt, als zur Pflichterfüllung, zur Beförderung des moralischen Weltbesten an sich und Andern erforderlich ist; oder wenn man sich zur Erzweckung der Personenkenntniß unerlaubter Mittel bedient, z. B. der Berauschung, der Versuchung zur Verletzung der Verschwiegenheit an jenen Personen, welche dazu verbunden sind, u. s. w. Die Ausspähungssucht ist schon in ihrer Quelle unmoralisch, unsittlich in den Mitteln, deren sie sich bedient, und schädlich in den Folgen, weil sie das gegenseitige Vertrauen der Menschen stört, ihre Annäherung hindert, und zu vielen übereilten und falschen Urtheilen über Andere verleitet, wodurch die Liebe vernichtet wird.

Dieser Fehler wird um so größer, wenn er mit der Absicht verbunden ist, Gebrechen an seinen Mitgeschöpfen finden zu wollen. Dies war der verächtliche Geist, mit welchem die Pharisäer Jesum beobachteten, weßwegen sie ihm so oft verfängliche Fragen vorlegten, Luk. 20, 22. wogegen wir nachdrücklich gewarnet werden. Matth. 7, 3. ff.

321. §. 2) In Hinsicht auf Menschenachtung.

Auch bei der Menschenachtung kann man durch zu wenig und zu viel von der Vorschrift des Sittengesetzes abweichen

1) Durch zu wenig. Wirkliche Achtung der menschlichen Natur kann nur aus der Kenntniß ihrer moralischen Würde hervorgehen; wo also die Kenntniß dieser Würde mangelt, da kann auch nur Gleichgültigkeit gegen die Menschenwürde vorhanden sein, Apathie in der Schätzung der Menschheit. Bei dieser Gemüthsstimmung fehlt der unentbehrliche Maßstab in der Menschenbehandlung und der wichtigste Sporn zur Befolgung der Pflichten gegen den Nächsten. Noch schlimmer ist es, wenn die Sinnlichkeit, wenn Selbstsucht und Eigennutz bei dem Menschen in der Beurtheilung und Schätzung seiner Nebenmenschen das Uebergewicht erhalten; denn alsdann entsteht Mißachtung und Mißbrauch der Menschheit. Man beurtheilt nämlich den Menschen bloß nach seiner physischen Brauchbarkeit, nach seiner Anwendbarkeit zu sinnlichen Zwecken, stellt ihn in die Reihe von würdelosen Dingen herab, die einen Marktpreis haben, und behandelt ihn, mit aller Hintansetzung seiner unveräußerlichen Menschenwürde, als eine bloße Sache, als ein bloßes Mittel zu sinnlichen Zwecken. Dies geschieht bei der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes; manche Aeltern, besonders in den niedern Classen, gebrauchen ihre Kinder, mit einer gänzlichen Verwahrlosung ihrer moralischen Natur, als bloße Erwerbungsinstrumente; eben so behandeln manche Herrn ihre Diener, und auf die roheste Art geschah dieses durch die Sklaverei, wodurch Vernunftwesen dem Thiere ganz gleich gestellet wurden. Wenn man endlich seine Aufmerksamkeit von der moralischen Menschenwürde abwendet, und ausschließend, oder wenigstens vorzüglich auf die Schwächen und Fehler der Menschen hinrichtet, so entsteht eine förmliche Menschenverachtung, weil man auch die Menschheit nur unter eine verächtliche Ansicht bringt. Sie ist entweder allgemein, bezieht sich auf alle menschliche Individuen, und somit gleichsam auf die Menschennatur an sich, oder auf gewisse Classen von Menschen, an welchen man nur das Fehlerhafte bemerkt, oder auf einzelne Menschen; woraus alsdann Menschenscheu (Abneigung gegen den Umgang mit Menschen), Menschenhaß (da man die menschliche Natur in ihren Individuen als einen Gegenstand des Mißfallens und Abscheues auffasset),

oder Feindschaft entsteht, wenn sich die Gesinnung auf einzelne Menschen bezieht.

Menschenverachtung ist zuverlässig dem Sittengesetze zuwider, weil sie ein wesentliches Hinderniß der Pflichterfüllung ist; sie ist eine Ungerechtigkeit gegen unsere Nebenmenschen, an denen wir das wirklich vorhandene Gute verkennen; eine sichtbare Art der Undankbarkeit gegen Gott, dessen Macht, Weisheit und Güte wir an dem nach seinem eigenen Bilde geschaffenen Menschen nicht erkennen und verehren.

Die Quellen dieser unglücklichen Stimmung gegen seine Nebenmenschen sind verschieden, oft wirken mehrere zusammen, dergleichen sind: eine üble Körperbeschaffenheit, Mangel der Cultur und einer richtigen Menschenkenntniß, ein zu hoch gespantes und eben dadurch getäuschtes Vertrauen auf andre Menschen, Zerstörung seiner Plane durch fremde Einwirkung, erlittenes Unrecht, empfangene Beleidigungen und sehr oft Stolz, darauf gründet sich die noch bei vielen uncultivirten Völkern herrschende Verachtung des ganzen weiblichen Geschlechtes, und bei cultivirten Nationen die Verachtung eines Standes gegen den andern, u. s. w.

322 §. Fortsetzung.

2) Aber auch durch zu viel kann man bei der Menschenachtung von der Vorschrift des Sittengesetzes abweichen, eben nicht bei der Achtung der menschlichen Natur an sich, und nach ihrer wesentlichen moralischen Würde, aber wohl in Beziehung auf die Würdigung der menschlichen Individuen. Dies geschieht, wenn man bei der Schätzung und Achtung anderer Menschen seine eigne Menschenwürde vergißt, sich selbst aus Rücksicht auf ihre zufälligen Vorzüge zu bloßen Mitteln ihrer sinnlichen Absichten herabwürdigt, und dadurch praktisch auf seine moralische Würde Verzicht thut, und das Bild der Gottheit an sich selbst verleugnet. Das thut Jeder, welcher sich durch fremde Autorität als ein Instrument zur Ausführung unmoralischer Plane gebrauchen läßt.

Hier zeichnet sich besonders die Menschenfurcht aus, wenn man fremden Ansehen und Urtheilen über sich selbst eine solche Gewalt einräumt, daß man aus Scheu vor ihnen gute und pflichtmäßige Handlungen unterläßt und sich auch wohl zur Setzung uner aubter Handlungen entschließt, um ihren Beifall zu erhalten.

Ein eigner Fehler bei der Menschenachtung ist die Annahme eines falschen Maßstabes, wenn man statt des vernünftigen einen sinnlichen ergreift, d. h. wenn man bei der Schätzung der Menschen nicht auf die Würde der menschlichen Natur überhaupt, nicht auf die durch Selbstthätigkeit bewirkte Veredelung, auf den persönlichen moralischen Werth Rücksicht nimmt, sondern

auf bloße Zufälligkeiten, welche nicht an sich, sondern nur in wie fern sie als Mittel zur Beförderung des moralischen Weltbesten angesehen und gebrauchet werden, einen Werth haben, dergleichen sind: körperliche Gestalt, Reichthum, äußerlicher Glanz, Abstammung u. s. w. Daraus entsteht die niedrigste Kriecherei, wobei man seine eigene Menschenwürde vergißt. Doch muß man davon die bürgerliche Achtung, welche niedere Stände den höhern, wegen des Verhältnisses zu ihnen, schuldig sind, wohl unterscheiden.

Wie schädlich diese Stimmung sei, läßt sich leicht begreifen: denn dadurch wird das schädliche Vorurtheil, daß äußerliche und bloß zufällige Vorzüge den Mangel der höhern, der geistigen, der selbst erworbenen moralischen Eigenschaften ersetzen können, immer mehr bestärkt, die ohnehin überwiegende Sinnlichkeit wird noch mehr erhöhet, und die ganze Thätigkeit, mit Hintansetzung der intellektuellen und moralischen Bildung nur auf diese Zufälligkeiten hingerichtet.

323. §. 3) In Beziehung auf Menschenliebe. 1. Aus Mangel.

Was endlich die Menschenliebe betrifft, so kann man auch hier auf zweifache Art von dem Sittengesetze abweichen; und zwar

1) Durch Mangel; dieses geschieht 1) durch Unempfindlichkeit, Gleichgültigkeit gegen die Schicksale der Menschen, wenn man weder an ihren glücklichen noch unglücklichen Schicksalen einigen Antheil nimmt, hiermit auch keine Regung empfindet, ihr Wohl zu befördern, zu erhalten, zu erhöhen, keinen Trieb, ihre Leiden zu verhüten oder zu vermindern. Die Beschaffenheit des Körpers kann freilich dazu beitragen, daß man gegen die Schicksale seiner Mitgeschöpfe weniger empfindlich ist; allein, da uns das Mitgefühl natürlich ist, so setzt die Unempfindlichkeit immer etwas voraus, wodurch wir verschlimmert worden sind; Erziehung, Angewöhnung, Lebensart, Selbstsucht, und überhaupt heftige Leidenschaften sind die gewöhnlichen Ursachen davon. Es ist allerdings unsere Pflicht, diesen Zustand an uns zu verhindern, oder ihn wieder zu verbessern, weil man sonst die Pflichten gegen den Nächsten nicht erfüllen wird. Daher will das Christenthum, daß wir uns mit den Fröhlichen freuen, und mit der Trauernden trauern, d. h. an den Schicksalen unsrer Nebenmenschen lebhaften Theil nehmen sollen. Röm. 12, 15.

2) Neid. Wahre Menschenliebe freuet sich über den Anblick des fremden Glückes; der Neid aber macht dabei traurig und mißvergnügt. Wenn man über das Gute, das einem andern zu Theile geworden ist, unzufrieden wird, ohne es eben für sich selbst zu wünschen, so heißt diese Stimmung Mißgunst; ihre Quelle ist entweder wirklicher Haß gegen den begünstigten Menschen, oder Stolz, welcher niemanden vor, oder neben sich dulden mag, sondern allen andern vorgezogen sein will. Wird man aber

wegen des Guten, welches ein anderer besitzt, traurig, mit dem Wunsche, daß es ihm genommen und uns zu Theile werden möchte, so ist es Neid im engern Sinne, oder mißgünstige Eifersucht. Sie bezieht sich auf alles, was immer als gut gedacht werden kann: Schönheit, Gesundheit, irdische Güter, Macht, Ehre, Gelehrsamkeit, Tugend und selbst Gottes Beifall. Genes. 4, 4. ff. Sie entsteht aus Stolz, Eigenliebe, Geitz, auch wohl aus Hang zu sinnlichen Freuden, und ist desto sträflicher, wenn sie auch Anstalten trifft, andere des Guten wirklich verlustig zu machen, und zwar desto mehr, je schändlicher und ungerechter die Mittel sind, welche man sich erlaubt; oder wenn man selbst mit Gott und seiner Regierung unzufrieden wird, über seine Anordnungen murret. Matth. 20, 13. ff. Die Folgen dieser menschenfeindlichen Gesinnung sind mannigfaltig, man zerstört auf eine sehr unvernünftige Art seine eigene Ruhe und Zufriedenheit, auch die Gesundheit, man wird gegen das Gute, das man wirklich genießt, unempfindlich, und manchmal sogar zur Verzweflung getrieben. Man wird ungerecht gegen seine Nebenmenschen, schadenfroh, verleumderisch, und manchmal grausam bis zum Sturze, auch wohl zum Morde seiner Mitgeschöpfe, Genes. 4, 8. Natürlich macht man sich durch den Neid des Beifalles Gottes unwürdig, welcher Menschenliebe so sehr geboten hat. Der Neid wird in den h. Büchern für eine Quelle der Verbrechen erklärt, Jac. 3, 16. und überall als Sünde dargestellet. Röm. 1, 29. Gal. 5, 19. ff.

Doch muß man vom Neide die rühmliche Nacheiferung unterscheiden, vermöge welcher man nicht deßwegen niedergeschlagen wird, daß andere irgend ein Gut besitzen, sondern nur, daß man selbst dasselbe nicht besitzt. Wenn der Gegenstand dieses Nacheifers nur etwas Sinnliches ist, z. B. Vermögen, Macht, u. s. w. so hat er keinen moralischen Werth, er kann vielmehr einen wirklichen Unwerth haben, wenn die Quelle davon unedel ist, z. B. Stolz, Bequemlichkeit, u. s. w. aber er erhält einen wirklichen Werth, wenn man diese Gegenstände bloß als Mittel zu höhern Zwecken wünscht. Edel ist die Nacheiferung, wenn es sich um geistige Dinge, Verstandes-Bildung, Veredlung des Herzens handelt. Durch diese Nacheiferung werden fremde Beispiele an uns wirksam, daher ist sie auch geboten. Nicht an Vorzügen, sondern an Liebe sollen die Christen einander zu übertreffen suchen. I. Kor. 12, 31. ff. Endlich gehört auch die Aeußerung der Gerechtigkeits-Liebe nicht zum Neide, wenn man nämlich mit der Beförderung unwürdiger Menschen unzufrieden ist, besonders alsdann, wenn mit Grunde wirklicher Schaden daher zu befürchten ist. Doch darf man dabei weder in seinen Urtheilen voreilig sein, noch anderweitige Pflichten verletzen.

324. §. Fortsetzung.

3) Zu den Fehlern gegen Menschenliebe aus Mangel gehört auch die Schadenfreude, vermöge welcher man ein Vergnügen empfindet, wenn einen andern zufällig ein Unglück trifft, oder von einem dritten ein Leid zugefüget wird. Wenn dieses Gefühl bloß aus Gerechtigkeits-Liebe entsteht, indem man es billiget, das jemand ein Glück, dessen er unwürdig war, wieder verloren hat, oder daß er eines Gutes, welches er gemißbrauchet hat, zu unserm oder anderer Schaden, wieder beraubet worden ist, so ist es nicht unmoralisch, wenn man nur in seinem Urtheile nicht parteiisch ist, und das Vergnügen nicht sowohl aus der Ansicht des fremden Schmerzes, als aus der hergestellten Gerechtigkeit und der herbei geführten Unmöglichkeit, weiter zu schaden, entsteht. Aber wenn man sich aus bloßem Neide, aus Feindschaft, Rachsucht, u. s. w. an dem Unglücke anderer freuet, dann ist es eine, der Liebe geradezu widersprechende, eine unmenschliche und teufelische Gesinnung.

4) Noch schlimmer ist es, wenn man sich selbst zum Urheber fremder Leiden macht, fremdes Wohlsein zerstört und Schmerzen verursacht, wo man dazu nicht zur Beförderung eines höheren Gutes, oder zur Vermeidung größerer Uebel, wie bei Strafen, genöthiget ist, (welche aber auch nie größer sein dürfen, als es die Erreichung des pflichtmäßigen Zweckes fordert). Das ist der Fall bei der Feindschaft und Rachsucht, wobei man einen Menschen, von welchem man gekränket worden ist, oder gekränket worden zu sein glaubt, unter eine, der Selbstliebe widerstreitende Ansicht bringt, indem man ihn entweder als ein Hinderniß, oder als einen wirklichen Zerstörer der eigenen Wohlfahrt ansieht, wobei man aber nicht zufrieden ist, ihn nur auf rechtmäßigen Wegen unschädlich zu machen, sondern sich auch bemühet, ihm aus Abneigung Böses anzuthun.

Daß man sich selbst zum Urheber fremder Leiden macht, geschieht aber nicht bloß aus persönlicher Feindschaft, und andern Neigungen, z. B. aus Stolz, Geitz, Neid, verweigerter Nachgiebigkeit und Befriedigung niedriger und widerrechtlicher Forderungen und Wünsche, sondern auch aus Parteilichkeit, wo man aus Vorliebe für eine Partei die andere kränkt und ungerecht behandelt, ihre rechtmäßigen Pläne verhindert, zerstört, u. s. w. wozu auch Religions-Haß und der daraus entstehende Verfolgungsgeist gehören, wovon es auch einen politischen gibt, welcher selbst in der gelehrten Welt sein Unwesen treibet, wo er wegen der höhern Cultur eben so wenig, als in der Religion angetroffen werden sollte, welche ganz auf Liebe gegründet ist, und nur durch Unterricht und Beispiele fortgepflanzet, und durch wahre

Humanität empfohlen werden will und und soll. Matth. 28, 19. u. 5, 16. Tit. 2, 7. f.

5) Endlich ist Grausamkeit gegen seine Nebenmenschen der höchste Grad des Gegentheils der Nächstenliebe, wenn man in den Leiden der Menschen sein Vergnügen sucht, und sie eben darum, so viel man kann, vermehret und erhöhet. Man sollte freilich kaum glauben, daß es ein, zur Liebe und Theilnahme an fremden Schicksalen geschaffenes Wesen jemals so weit in der Unmenschlichkeit und Barbarei bringen könne, wenn man mit der Gewalt der menschlichen Leidenschaften unbekannt wäre, und nicht in der Geschichte aller Jahrhunderte Beispiele dieser Herabwürdigung der Menschheit anträfe. Mangel an Kenntniß der Menschenwürde (wenn man sie als bloße Sachen betrachtet), Vorurtheile über eine eingebildete Verschiedenheit der Menschenkinder nach Geburt und Abstammung, eine zeitliche Angewöhnung zur Gleichgültigkeit gegen fremde Leiden, besonders in der Behandlung der thierischen Schöpfung, ein unbändiger Stolz, unersättlicher Eigennutz, unbefriedigte Wollust, Aberglaube, Fanatismus, Herrschsucht, u. s. w. sind die traurigen Quellen, aus welchen das schreckliche Ungeheuer der Grausamkeit entspringt, vor welchem die Vernunft erröthet, und das die Offenbarung mit ihrem Fluche belegt. Matth. 7, 2. Jac. 2, 13. Körperliche Schmerzen, welche man mit einer unmenschlichen Freude seinen Mitgeschöpfen zufüget, sind zwar empörend für das Gefühl; die bessere Cultur hat sie größtentheils verbannt; aber kränkender noch sind die Wunden, welche man mit Wollust einem fremden Herzen schlägt, und die Cultur hat sie noch nicht verbannt, manchmal wohl gar noch schmerzender gemacht!

325. §. II. Durch Uebertreibung.

Allerdings ist es möglich, daß man sich bei der Menschenliebe auch durch Uebermaß verirre. Dieses geschieht:

1) Durch weibische Empfindelei, wenn man durch den Anblick fremder Leiden zu heftig erschüttert wird, so, daß man dadurch aus der Fassung gebracht, oder von der Erfüllung seiner Pflicht abgehalten wird. Diese zu starke Theilnahme kann freilich ihren Grund in einer schwächlichen Körperbeschaffenheit, und einer größern Reizbarkeit haben; aber oft ist sie eine Folge der Angewöhnung, der Lektüre, und einer fehlerhaften Erziehung. In jedem Falle muß man diesem Uebel auf die möglichste Art abzuhelfen suchen, weil daraus wirklich ein vielseitiger Schade entsteht. Die zu heftige Erschütterung der Nerven (da man hienieden dem Anblicke unglücklicher Begebenheiten doch nicht ausweichen kann) schadet der Gesundheit; man wird der Besonnenheit, und Ueberlegungs-Fähigkeit in eben den Augenblicken beraubt, da man dieser eben am meisten bedarf, und dadurch untauglich,

andern zu helfen; auch wird man, um den zu starken Eindrücken auszuweichen, von jenen Menschen sich fern zu halten suchen, welche solche Eindrücke erwecken und unserer Hülfe bedürfen. Ueberdieß ist man dabei auch gegen seine eigenen Leiden zu sehr empfindlich, und sehr leicht versäumt man alsdann auch die wichtigsten Pflichten, wenn sie uns beschwerlich fallen. Aus dieser Empfindelei geht hervor.

2) Das übel verstandene Mitleiden, vermöge dessen man andern Menschen auch jene Leiden zu ersparen sucht, welche doch zur Erreichung höherer Zwecke nothwendig sind. Daher kommt es, daß manche Aeltern durch eine übertriebene Liebe gegen ihre Kinder (man nennt sie Affenliebe) sie an Körper und Geiste zu Grunde richten; die weichliche Erziehung, welche jeden unangenehmen Eindruck von ihnen zu entfernen sucht, entnervt den Körper, macht ihn kränklich, schwach und unbrauchbar; und die Entfernung alles Ernstes, jeder, auch vernünftigen und nothwendigen Strafe verdirbt das Herz. Der übertrieben mitleidige Arzt richtet den Kranken mit seiner Schonung zu Grunde, welchen sein Gegenstück, der harte und gefühllose, mehr martert, als es nothwendig wäre; und ein unzeitiges Mitleiden der Vorgesetzten gegen die Untergebenen bestärkt sie in ihren Verirrungen, wodurch sie gegen die bessern, durch jene gekränkten, ungerecht und grausam werden, da sie jene verschonen, die es nicht verdienen.

3) Eben dieß geschieht auch bei der einseitigen Liebe, bei welcher man einzelnen Menschen (in Familien) auf Kosten der andern zugethan ist; dieß geschieht auch oft im Großen bei ganzen Classen, woran bald bloße Sinnlichkeit, Eigennutz, Stolz, bald auch Partei- und Sectengeist Schuld ist.

4) Endlich gehört auch die schwärmerische Menschenliebe hierher, welche nicht durch die Vernunft, sondern durch Empfindung und Einbildungskraft erzeuget und geleitet wird. Dieß geschieht auf verschiedene Arten, z. B. man will Menschen eben nach seiner eigenen Ansicht, nach seiner eigenen Art zu denken und zu empfinden, glücklich machen, wodurch man sie oft eben recht unglücklich macht; man legt zur Beglückung der Menschen thörichte Pläne an, welche bald an sich selbst unausführbar sind, bald mehr Unheil als Gutes erzeugen, u. s. w.

326. §. Pflicht der Geselligkeit.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Menschen nicht zu einem isolirten Leben geschaffen sind, sondern daß es die Absicht Gottes war, daß sie sich aneinander halten, in Gesellschaft leben sollen, daß also auch gegenseitige Annäherung der Menschen, Geselligkeit, wirklich zu den allgemeinen Pflichten der Menschen gehöre. Um diese Absicht an den Menschen zu befördern, legte er einen eigenen Trieb zur Geselligkeit in den Menschen, und setzte ihn in

eine solche Lage, daß ihm die Verbindung mit andern Bedürfniß ist. Schon die Entstehung des Menschen setzt eine Gesellschaft zu diesem Zwecke voraus, und schon wirklich zum Dasein gebracht, hängt er durch eine Reihe von Jahren von der Hülfe seiner Mitmenschen ab. Auch der schon heran gewachsene Mensch, (welches regelmäßig nur mit fremdem Beistande möglich ist,) bleibt in einem isolirten Zustande ein unbehülfliches Wesen; viele, für die Menschheit wichtige Dinge, können nur durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken vieler einzelner, also nur durch die Gesellschaft, erzielet werden. Schon die bloße Erhaltung des Lebens würde bei der Vermehrung unsers Geschlechtes die Kräfte des einzelnen erschöpfen, würde ihm zu höhern Geschäften keine Zeit übrig lassen, und doch noch sehr kümmerlich sein; die meisten Lebensfreuden, welche zur Erhaltung des erforderlichen Muthes bei dem Streben nach unserer endlichen Bestimmung so wichtig sind, würden uns mangeln; und was die Hauptsache ist, ohne Verbindung würde eben das Hinarbeiten zu unserm höchsten Gut unendlich erschwert, und außer der Verbindung mit andern Menschen kann es in dem Grade gar nicht erreichet werden, wie es durch gemeinschaftliches Zusammenwirken möglich ist. Dies zeigt sich sehr deutlich bei der Verstandes-Bildung, bei der Auffammlung jener Kenntnisse, welche uns bei dem Streben nach unsrer endlichen Bestimmung leiten müssen; nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken, durch Mittheilung seiner Gedanken und Erfahrungen, durch Unterricht konnte die intellectuelle Cultur gehörig befördert werden, besonders in Beziehung auf übersinnliche, moralische Kenntnisse, welche eben die wichtigsten sind. Schon wegen des großen Rückstandes in der theoretischen Bildung muß der außergesellschaftliche Mensch auch in praktischer Hinsicht zurück bleiben; überdieß entbehrt er auch der ermunternden Beispiele bei der Tugend, des Zuspruches, der Ermahnungen edler Menschen, und hat den moralischen Wirkungskreis, welcher in der Gesellschaft vorhanden ist, durchaus nicht.

Daraus ergibt sich nun, daß der Mensch durch den, aus seiner Natureinrichtung leicht erkennbaren Willen des Schöpfers, durch seine eigene Vernunft, durch die Pflicht, auf die möglich beste Art seiner Bestimmung zuzuarbeiten, und durch die Verhältnisse zu seinen Nebenmenschen verbunden ist, sich ihnen anzunähern, mit ihnen in Verbindung, in Gesellschaft zu leben.

327. §. Allgemeine Geselligkeits-Pflichten. 1) Freundlichkeit.

Da wir durch unsere Natur-Einrichtung, durch eigene Triebe und durch physische Bedürfnisse zur gegenseitigen Annäherung, zur Geselligkeit gleichsam gezwungen, durch moralische Bedürfnisse aber, durch die Hinsicht auf unsere endliche Bestimmung dazu im eigentlichen Sinne verbunden, verpflichtet werden: so

ist es auch unsere Pflicht, alles dasjenige zu vermeiden, wodurch die Annäherung der Menschen erschweret, gehindert, zerstöret wird, und uns gegen unsere Nebenmenschen immer so zu verhalten, daß das Band der Gesellschaft immer mehr befestiget, und zur Beförderung des gebotenen Zweckes, nämlich zur Realisirung unsers höchsten Gutes, immer mehr geeignet werde. Daraus gehen die allgemeinen Pflichten der Geselligkeit, die Umgangstugenden hervor; die vorzüglichsten davon sind:

1) Freundlichkeit. Wenn man an seinem Nebenmenschen die Menschenwürde wirklich achtet, wenn man ihn seiner wesentlichen Vollkommenheit wegen liebt, so hat man an ihm ein Wohlgefallen, welches durch die Rücksicht auf seine persönliche Würde, seine selbsterworbenen guten Eigenschaften noch mehr erhöhet wird. Stellt man nun dieses Wohlgefallen durch sein Betragen sichtbar dar, so heißt es Freundlichkeit. In wie fern man sein Wohlgefallen an der wesentlichen Menschenwürde, hiermit gegen jedes menschliche Individuum, bloß weil es Mensch ist, äußert, heißt es Menschenfreundlichkeit, Leutseligkeit, und da man bei dieser Gemüthsstimmung der Annäherung der Menschen keine Hindernisse in den Weg legt, so heißt es Zugänglichkeit, welche, wenn sie bei Höhern gegen Niedere angetroffen wird, menschenfreundliche Herablassung genannt wird. Es leuchtet für sich ein, daß Freundlichkeit mit wahrer Menschenachtung und Liebe in einer nothwendigen Verbindung steht; daß sie die Annäherung der Menschen befördert und erhält, und demjenigen, der diese Umgangstugend besitzt, einen immer zunehmenden Wirkungskreis verschafft, da im Gegentheile Unfreundlichkeit und ein mürrisches Wesen andere Menschen zurückschrecket, die Annäherung verhindert, oder wieder abbricht. Nur muß die Freundlichkeit, um echter Art zu sein, der Ausdruck der wirklich vorhandenen innern Gesinnung sein.

328. §. 2) Höflichkeit.

Es gibt manche äußerliche Handlungen, (welche durch die Uebereinkunft der Menschen angenommen worden sind, und die eben darum in verschiedenen Gegenden oft sehr verschieden sind) welche man für eine sichtbare Darstellung, für die Zeichen der innern gegenseitigen Achtung hält. Wer nun diese Handlungsweisen gegen seine Nebenmenschen annimmt, und ihnen dadurch seine Achtung beweiset, der heißt höflich, und wenn er diese Handlungen mit Geschicklichkeit und Anstand verrichtet, artig; im Gegentheile aber unhöflich, unartig. So wie Achtung gegen die Menschheit in ihren einzelnen Subjecten Pflicht ist, so ist es auch ihr Ausdruck, die Höflichkeit; auch sie ziehet die Menschen an, und erweitert den Wirkungskreis. Gegen jeden Menschen ist man wenigstens verbunden, nicht unhöflich zu sein, d. h. sich

keine Handlung gegen ihn zu erlauben, welche Verachtung, oder doch den Mangel der allgemeinen Achtung bezeichnet, und jene Handlungen zu setzen, deren Unterlassung dieselbe Bedeutung hätte; denn dies wäre eine wirkliche Kränkung des Nächsten, weil jedermann auf die allgemeine Menschenachtung Anspruch hat.

Die Höflichkeit hat ihre Grade, wie auch die besondere Achtungswürdigkeit der Menschen durch ihre besondern Verhältnisse; ein minderer Grad von Höflichkeit, als diesen Verhältnissen correspondirt, ist auch Unhöflichkeit, so wie der Mangel der verhältnißmäßigen Erwiederung. Die Höflichkeit kann auch übertrieben werden, wenn die Aeußerungen der Achtung den Grad der Würdigkeit zu auffallend überschreiten. Dadurch setzt man den, welchem man sie erweiset, in die unangenehme Nothwendigkeit zur Erwiederung dieser Uebertreibung, woraus ein lästiger Zwang im Umgange entsteht; man macht sich nicht selten dadurch lächerlich, stellt sich als einen Thoren, Lügner oder Schmeichler dar.

329. §. 3) Bescheidenheit.

Die Höflichkeit wird manchmal durch bloße Unwissenheit, durch Unbekanntschaft mit den angenommenen Arten der Achtungsbezeugung, durch eine fehlerhafte Erziehung, durch Leichtsinn, vorzüglich aber durch Stolz und Hochmuth gehindert. Wenn man sich auf seine eigenen, wahren oder eingebildeten Vorzüge zu viel zu Gute hält, so ist man nicht geneigt, andern Menschen durch die eingeführten Zeichen eine Achtung zu beweisen, man fürchtet (freilich sehr unvernünftig) seinem eigenen Ansehen etwas zu vergeben, und erwartet immer nur von ihnen die Achtungsbezeugungen. Hier muß nun die Bescheidenheit zu Hülfe kommen, vermöge welcher man die Achtung und Liebe gegen sich selbst so mäßigt und einschränkt, daß sie mit der pflichtmäßigen Achtung und Liebe gegen den Nebenmenschen bestehen kann. Sie ist eine Folge echter Demuth, einer richtigen und unparteiischen Selbst- und Menschenschätzung; wer seine eigenen Gebrechen nicht aus dem Auge verliert und das Gute an seinen Mitmenschen anerkennt, der wird immer bescheiden sein.

So wie Bescheidenheit die Menschen aneinander schließt, so macht die Unbescheidenheit den Umgang beschwerlich, ist für andere unangenehm, kränkend, und scheucht sie zurück, weil doch jeder Mensch auf sich selbst etwas hält, und es eben darum empfindet, wenn er in den Augen und nach den Aeußerungen anderer ohne Werth erscheint. Wenn die Unbescheidenheit einen solchen Grad ersteiget, daß man in seinen Worten und Handlungen auf fremde Gefühle und die ihnen schuldige Achtung gar keine Rücksicht nimmt, und hiermit ihrer Selbstachtung durch sein Betragen wehe thut, so heißt sie Grobheit, und zwar vorsetzliche, wenn man die Absicht hat, dadurch seine Mitgeschöpfe zu demüthigen

und zu kränken; im höchsten Grade heißt sie Ungeschliffenheit. Sind die Aeußerungen der Grobheit so auffallend, daß sie auch das gemeinste Gefühl beleidigen, so heißt sie Unverschämtheit, und zwar Unverschämtheit im engern Sinne, wenn man durch Worte oder durch sein Betragen die Achtung verletzet, welche ein Geschlecht dem andern schuldig ist.

Sowohl die Vernunft, welche überall auf Harmonie und Einheit dringet, als auch das Christenthum, welches durchaus Liebe gebietet, verwerfen dergleichen Aeußerungen gegen die Pflichten der Geselligkeit. Durch Ehrenbezeugungen sollen wir einander zuvorkommen, Röm. 12, 10. und einander Achtung beweisen. Phil. 2, 3. Selbst Vorgesetzte sollen an ihren Untergebenen, und Aeltern an ihren Kindern den Menschen, das Vernunftwesen, das Bild Gottes respectiren. Ephes. 6, 4.

330. §. 4) Herablassung als Gefälligkeit und Schonung.

Wenn man gegen seine Mitgeschöpfe wirklich Achtung hat, so verbreitet sie sich über unser ganzes Betragen gegen sie, und äußert sich auf eine ganz besondere Art, in welcher sie Herablassung im weitern Sinne heißt, vermöge welcher wir uns, so oft es höhere Pflichten nicht verbieten, nach dem Willen unsrer Nebenmenschen richten, wo wir nach unsern eigenen Ansichten anders handeln würden, und ihre Schwächen, Meinungen, Sitten dulden. In der ersten Beziehung heißt die Herablassung Gefälligkeit, in der zweiten Schonung. —(Es gibt auch eine Herablassung im engern Sinne, welche in der Freundlichkeit der Höhern gegen Geringere besteht, vermöge welcher sie ihnen, so viel möglich, das Gefühl des Mindersseins zu ersparen suchen. §. 327.)— Es ist leicht begreiflich, daß sich die Menschenachtung durch die Herablassung in einem sehr schönen Lichte zeiget; wer auf die Meinungen, Gebräuche, Gewohnheiten, u. s. w. seiner Nebenmenschen gar keine Rücksicht nimmt, wer immer und überall nur seine eigenen Ansichten, Urtheile, u. s. w. geltend zu machen, durchzusetzen sucht, der beschränkt die Selbstachtung durch die Achtung seiner Nebenmenschen gar nicht, er hebt sich über sie stolz empor, wird dadurch für sie kränkend und beleidigend.

Es versteht sich von selbst, daß die Herablassung, sie mag sich nun als Gefälligkeit, oder als Schonung äußern, ihre Grenzen hat, welche nicht überschritten werden dürfen; die Gefälligkeit darf niemals so weit gehen, daß man sich zu etwas entschlösse, was an sich unmoralisch ist; und die Schonung darf nur Duldung, aber niemals Billigung der Schwächen und Irrthümer seiner Nebenmenschen sein. In beiden Fällen muß immer die Hauptabsicht zum Grunde liegen, durch sein ganzes Betragen auf eine kluge Weise, mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände, das moralische Weltbeste an seinen Mitgeschöpfen zu befördern.

Der gefällige Mensch richtet sich, so lange es nicht wirklich unsittliche Handlungen betrifft, nach den angenommenen Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen derjenigen, mit welchen er umgeht, obschon nach seiner Art zu denken, manches daran zu bessern wäre; thäte er das nicht, so würde er sich als einen Sonderling darstellen, der alles besser wissen und machen will; dadurch würde er zeigen, daß er von andern ungünstig urtheile, er würde die Gemüther von sich entfernen, und es sich seibst unmöglich machen, auf seine Mitgeschöpfe wohlthätig einzuwirken; deswegen ließ sich auch Jesus zu den Sitten und Gebräuchen seinen Zeitgenossen herab, und die Apostel folgten seinem Beispiele, und machten es auch den Gläubigen zur Pflicht. 1. Kor. 10, 22. ff.

Der schonende Mann hat zwar die immer rege und edle Absicht, Wahrheit und Tugend unter seinen Nebenmenschen zu befördern, Unwissenheit, Irrthum, Vorurtheile, Mißbräuche, u. s. w. zu verscheuchen; er wird sie also niemals an andern billigen und begünstigen. Allein da er weiß, daß an dem Menschen alles nur langsam und stufenweise vorwärts gehen kann, daß die Menschen zur Verbesserung allmälig vorbereitet werden müssen, so duldet er ihre Meinungen und Mißgriffe so lange, bis die gehörige Vorbereitung vollendet ist, weil er bei einem andern Verfahren alles verderben, die Gemüther gegen sich empören und an ihre Irrthümer und Misbräuche nur noch fester anschließen würde. Auch Jesus und die Apostel befolgten gegen die Juden diese Regel, und sie ist beim Unterrichte und bei der Erziehung von großer Wichtigkeit.

331. §. 5) Gerechtigkeit.

Wenn sich nicht alle Annäherung der Menschen, aller Umgang selbst wieder zerstören und alle Liebe vernichten soll: so muß ein Mensch gegen den andern in seinem ganzen Betragen Gerechtigkeit zeigen, d. h. ein Mensch darf den andern in der Ausübung seiner Rechte nicht hindern. Der Mensch nämlich, als ein mit Vernunft und Freiheit begabtes Wesen, hat einen gebotenen Zweck, welchen er erreichen soll; dieser, als ein moralischer Zweck, kann nur durch Selbstbestimmung, durch Selbstthätigkeit erreicht werden. Ist aber der Mensch zur Realisirung dieses Zweckes verbunden, so kann es niemanden erlaubt sein, ihn in dem Hinarbeiten zu diesem Zwecke, in der Ergreifung und Anwendung der dazu erforderlichen Mittel zu hindern, zu stören, sonst würde die Verpflichtung zu diesem Zwecke einen offenbaren Widerspruch in sich enthalten und sich selbst zerstören. Hiermit müssen die Menschen so mit und neben einander leben, daß die Freiheit des Einen neben der Freiheit des Andern bestehen kann, daß jeder in seinem Selbstbestimmungsrechte, (ohne welches er kein mora-

lisches Wesen sein könne) in dem Hinstreben zu seiner Bestimmung ungestört bleibe. Jedermann, als ein freies Wesen, ist daher befugt, alle Handlungen zu setzen, wodurch die Freiheit anderer Menschen nicht geschmälert wird, und niemand hat das Recht, ihn daran zu hindern, und da diese Störung immer nur durch äußerliche Handlungen geschehen kann, so hat jeder Gekränkte das Recht, gegen den Kränkenden Gewalt zu brauchen, um ihn von der seine Freiheit störenden Handlung abzuhalten.

Das Recht, seiner Menschenbestimmung durch den freien Gebrauch seiner sämmtlichen Kräfte ungestört zuzuarbeiten, ist ein angebornes, unter keiner Bedingung veräußerliches Recht, es setzt nichts anders voraus, als daß man Mensch sei, und kann eben so wenig vergeben werden, als man auf seine Menschenbestimmung, die eine unerläßliche Pflicht ist, Verzicht thun kann. Aber dadurch werden von Seiten anderer Menschen nur Unterlassungen begründet, nämlich die Vermeidung jener Handlungen, wodurch wir in dem Hinstreben zu unserm höchsten Gute und in der Ergreifung und Anwendung der dazu nothwendigen Mittel gehindert werden. Allein wir sind deswegen noch nicht befugt, andere zur Setzung wirklicher Handlungen zu zwingen, wodurch unser Hinstreben zu unserer Bestimmung erleichtert und wenigstens mittelbar befördert wird. Dies ist nur der Fall bei den erworbenen Rechten, welche ein besonderes Factum voraussetzen, z. B. Verträge.

Wenn sich nun jemand in seinem Betragen gegen andere Menschen so verhält, daß er weder ihre natürlichen noch erworbenen Rechte stört, wenn er alle jene Handlungen unterläßt, wodurch die Freiheit anderer Menschen gestört wird, und alle diejenigen setzt, zu welchen er durch ein vorausgehendes Factum verbunden ist, wozu sich ein anderer das Recht erworben hat, so ist er gegen seinen Nebenmenschen gerecht.

Es leuchtet für sich ein, daß ohne Gerechtigkeit der Menschen gegen einander keine Annäherung, keine Gesellschaft bestehen könnte, daß sie aller Menschenliebe, welche viel mehr noch fordert, vorausgehen müsse. Diese Gerechtigkeit gebietet das Christenthum nachdrücklich: Entrichtet jedem, was ihr schuldig seid. Steuern, dem ihr Steuern, Zoll, dem ihr Zoll, Furcht, dem ihr Furcht, Ehre, dem ihr Ehre schuldig seid. Röm. 13, 7.

332. §. 6) Billigkeit.

Das Sittengesetz fordert in dem Verhalten gegen unsere Nebenmenschen nicht bloß Gerechtigkeit, sondern auch Billigkeit. Sie besteht in einer Einschränkung seiner eigenen Rechte durch die Liebe gegen seine Nebenmenschen. Dies kann auf eine zweifache Art geschehen: 1. wenn man in der Ausübung seiner eigenen Rechte gegen andere, weil besondere Umstände vorhanden sind,

aus Schonung gegen sie, etwas nachläßt, (Milderung) z. B. wenn man dem Schuldner, der ohne eigenen Schaden die Termine nicht halten kann, eine längere Zeit einräumet, dem schwächer gewordenen Dienstboten, ohne Lohnverkürzung, einige bedungene schwere Arbeiten nachsieht, u. s. w. Diese Milderung hat auch bei dem zu fordernden Schadenersatze, bei Strafen Statt, und heißt alsdann Nachsicht. Doch darf dabei nicht etwa einem Dritten Unrecht geschehen. 2. Wenn man andern dasjenige leistet, was sie von uns zu fordern kein eigentliches Recht haben, z. B. wenn man einen zur weitern Verrichtung seiner Arbeiten untauglich gewordenen Dienstboten doch noch versorget.

Wenn gleich das entgegengesetzte Verfahren von einem äußerlichen Gerichte, welches nur auf das strenge Recht sehen kann, nicht verurtheilt werden kann: so ist es doch vor dem Richterstuhle des Gewissens und des Tugendgesetzes verwerflich, weil es der pflichtmäßigen Liebe gegen seine Mitgeschöpfe widerspricht.

Das Christenthum fordert in beiden Hinsichten Billigkeit in dem Betragen gegen unsere Nächsten. Die Milderung in der Ausübung seiner eigenen Rechte gegen andere wird deutlich vorgetragen in dem Gleichnisse bei Matth. 18, 23. ff., in welchem der Knecht, der seine Forderung an seinem Mitknechte mit Strenge eintrieb, getadelt wird; und in der zweiten Hinsicht werden wir angewiesen, uns immer an die Stelle unserer Nebenmenschen hinzudenken, und sie so zu behandeln, wie wir in einer gleichen Lage von andern behandelt zu werden wünschen würden. Matth. 7, 12.

333. §. 7) Wohlthätigkeit.

Wahre Liebe gegen den Nebenmenschen ist damit noch nicht zufrieden, daß sie sich nur als Gerechtigkeit und Billigkeit äußert, daß sie niemanden in seinen Rechten kränkt, jedermann leistet, was sie ihm schuldig ist, und die eigenen Rechte und Ansprüche durch die Rücksicht auf andere mildert, sondern sie thut noch mehr, sie erweiset sich auch wohlthätig gegen andere Menschen, sie sucht den fremden Wohlstand nicht nur nicht zu schmälern, sondern vielmehr zu befestigen und zu erhöhen. Wohlthat ist eine, fremdes Wohl befördernde Handlung, welche andere von uns zu fordern kein eigentliches Recht haben; und Wohlthätigkeit ist die herrschende Gesinnung, seinen Nebenmenschen Wohlthaten zu erweisen. In wie fern wir uns bemühen, durch unsere Handlungen die Leiden andrer Menschen aufzuheben, oder zu lindern, heißt die Wohlthätigkeit, Barmherzigkeit, und die Handlungen, welche sie erzeugt, Werke der Barmherzigkeit, Almosen, wovon später die Rede sein wird. In wie fern wir aber den Wohlstand und die Freuden des Nächsten zu erhöhen suchen, heißt sie eigentliche Wohlthätigkeit. Offenbar ist sie nichts anders, als practische

Liebe gegen den Nächsten, welche nach dem Gebote der Vernunft und Offenbarung sich nach dem Maßstabe der Selbstliebe äußert.

§. 316. Da jeder Mensch vermöge der Selbstliebe seine eigene Wohlfahrt will, und thätig will, so muß man sie auch an seinem Nebenmenschen wollen, thätig wollen, um ihn wie sich selbst zu lieben; eben darin, daß man jede Gelegenheit zur Beförderung fremder Wohlfahrt redlich benützt, liegt der einzig gültige Beweis einer wahren Liebe. Meine Kinder, lasset uns nicht mit Worten, die nur auf der Zunge sitzen, sondern auf eine thätige und aufrichtige Weise lieben. 1. Joh. 3, 18. Durch Wohlthaten werden die Menschen enge an einander geschlossen, durch sie wird das Band der Gesellschaft immer mehr befestiget, und der Wirkungskreis erweitert.

Daß die Wohlthätigkeit auch ihre Grenzen habe, welche sie, ohne unmoralisch zu werden, nicht überschreiten darf, versteht sich von selbst. Wohlthaten, die nur wegen Wiedervergeltung ertheilet werden, sind Eigennutz; die nicht durch Vernunft, sondern nur durch sinnliche Gefühle geleitet werden, haben keinen moralischen Werth, und zum Schaden eines Dritten ertheilt, sind sie unerlaubt; sich durch Wohlthaten so erschöpfen, daß man selbst hülfbedürftig wird, ist unklug und den Pflichten gegen sich selbst zuwieder und oft auch den Pflichten gegen andere.

Eine eigene Art der Wohlthätigkeit ist die Gastfreiheit, die Geneigtheit, auch andere an seinem Nahrungsgenusse Theil nehmen zu lassen. Geschieht es in der Absicht, Menschenfreuden zu vermehren, dem Sittengesetze zusagende Annäherungen zu bewirken und zu erhalten, mit Rücksicht auf den Vermögenszustand und auf die Regeln der Mäßigkeit, so ist es der Vernunft gemäß; es wird aber in dem Maße fehlerhaft, als man in einer oder der andern Hinsicht abweicht. 1. Petr. 4, 9.

334. §. 8. Dienstfertigkeit.

Wenn die physische und moralische Wohlfahrt der Menschen bewirket werden soll, so müssen sie gehörig zusammen wirken. Treten mehrere Menschen in dieser Absicht in eine Gesellschaft zusammen, so werden die Beiträge, welche jeder zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles mit seinen Kräften zu leisten hat, durch Verträge oder Gesetze bestimmt, und dazu ist jedes Glied der Gesellschaft von Rechtswegen verbunden, dazu kann jedes gezwungen werden. Allein außer der Gesellschaft gibt es keine solche Bestimmung, und selbst in der Gesellschaft kann nur der Beitrag zum Ganzen, aber nicht auf das Wohl eines jeden einzelnen bestimmt werden. Es gibt also für jeden Menschen in Beziehung auf seine Mitgeschöpfe einen freien Wirkungskreis, in welchem man durch den Gebrauch seiner Kräfte auf fremde Wohlfahrt einwirken kann, ohne durch ein Rechtsgesetz dazu verbunden zu sein. Die Bereitwilligkeit nun, in diesem Wirkungs-

kreise zum Wohle seiner Nebenmenschen thätig zu sein, heißt Dienstfertigkeit. Sie äußert sich auf eine zweifache Art; der Dienstfertige ist bereitwillig, bei jeder schicklichen Gelegenheit seine Kräfte ohne Hinsicht auf eine Wiedervergeltung so zu gebrauchen, daß seinem Nebenmenschen eine Mühe, eine Unbequemlichkeit erspart, oder ihm eine Bequemlichkeit, ein Vergnügen verschafft wird.

Die Dienstfertigkeit gehört zu den schönsten Tugenden des Umganges, sie stellt die Annäherung der Menschen in einem schönen und wohlthätigen Lichte dar, verscheuchet eine Menge menschlicher Leiden; begünstiget die edelsten Gefühle, verknüpft die Menschen unzertrennlich fest; sie ist nichts anders, als eine sichtbare Darstellung der gegenseitigen Achtung und Liebe, wozu die Natur-Einrichtung einen deutlichen Fingerzeig gibt, indem sie ihre Gaben unter den Menschen sehr verschieden vertheilt hat, damit einer den andern mit seinem Talente unterstütze. Keiner sehe nur auf das, was ihm, sondern auch auf das, was andern nützlich ist. Phil. 2, 4. Dienet einander mit der Gabe, die ein jeder empfangen hat. I. Petr. 4, 10.

Doch hat die Dienstfertigkeit auch ihre Grenzen, man darf weder höhere Pflichten vernachlässigen, noch andern seine Dienste wider ihren Willen aufdringen.

335. §. 9. Sanftmuth.

Da die Menschen als endliche Vernunftwesen überhaupt, und durch die Sinnlichkeit, welche durch das Urverderben noch mehr aufgereizt worden ist, insbesondere eingeschränket sind, so ist es nicht vermeidlich, daß nicht einer an dem andern mancherlei Gebrechen, unrichtige Ansichten im Denken, fehlerhafte Arten im Handeln bemerkt, welche mit unserer Art zu denken, zu empfinden und zu handeln gar nicht harmoniren, die uns eben darum beschwerlich fallen, unsere Empfindung beleidigen. Da muß es nun eigene Vorschriften und Regeln geben, wie man sich in dieser Hinsicht gegen seine Nebenmenschen zu verhalten habe, damit das gemeinschaftliche Zusammenwirken nicht gestöret, die Annäherung nicht wieder aufgehoben werde.

Hier zeichnet sich nun zuerst die Sanftmuth aus, welche in einer vernünftigen Mäßigung des Mißfallens an den Gebrechen unsrer Nebenmenschen besteht. Wir haben die Sanftmuth schon als eine Pflicht gegen sich selbst kennen gelernt, III. Th. 1. B. §. 292. sie ist aber auch eine Pflicht gegen unsere Nebenmenschen. Nichts ist leichter begreiflich, als daß heftige Aeußerungen eines unvernünftigen Mißfallens an den Schwächen und Fehlern des Nächsten (Zorn) der allgemeinen Menschenliebe geradezu widersprechen, unsere Mitgeschöpfe von uns entfernen, das gemeinschaftliche Zusammenwirken zur gegenseitigen Beförderung des

höchsten Gutes (thätige Liebe) aufheben, und sogar das Gegentheil bewirken, die Wohlfahrt der Menschen zerstören. Bei dieser Stimmung stellt man seinen Nebenmenschen unter eine, für seine eigenen Gefühle empörende, seine Absicht verhindernde Ansicht, sucht ihn als ein Hinderniß seines eigenen Wohles von sich zu entfernen, arbeitet ihm entgegen, beurtheilt ihn immer von der schlimmsten Seite, wobei natürlich an keine Harmonie, an kein gemeinschaftliches Zusammenwirken gedacht werden kann; man versagt demjenigen, den man einmal von dieser Seite aufgefasset hat, jene Dienste, welcher wegen eben Menschenverbindungen nothwendig sind, und zerstört sogar die Ansichten anderer, weil man sie seinen eigenen hinderlich hält. Auf diese Art wird also die sein sollende Harmonie in eine ewige Opposition verwandelt, wo es alsdann erwünschter wäre, in gar keiner Verbindung zu stehen. Diese, alle Menschenliebe zerstörende Gemüthsstimmung wird freilich oft durch eine natürliche Reizbarkeit sehr begünstigt, und wird bei Sanguinischen vorzüglich angetroffen; aber auch Angewöhnung, Stolz, Eigensinn, u. s. w. gehören zu ihren Quellen, woraus auch erkenntlich ist, wie man diesem Uebel entgegen arbeiten solle.

Zur Sanftmuth wird nicht erfordert, daß man gegen die Gebrechen seiner Nebenmenschen völlig unempfindlich und gleichgültig bleibe, besonders, wenn sie uns nicht bloß unangenehm und beschwerlich fallen, sondern auch unsere Wohlfahrt hindern, noch weniger aber, daß wir die wirklichen Fehler anderer gut heißen und billigen; ein Mißfallen an fremden Fehlern geht unmittelbar aus der Vernunft und dem moralischen Gefühle hervor, dieses kann und soll nicht aufgehoben werden; aber die Vernunft soll es überall leiten, sie soll uns in der Beurtheilung unsrer Nebenmenschen bescheiden machen, verhindern, daß wir ihn nicht immer von der schlimmsten Seite betrachten, Unwissenheit nicht für Bosheit, und Schwachheit nicht für Verbrechen halten; sie soll machen, daß wir die, aus der menschlichen Schwäche und Eingeschränktheit hervorgehenden Verirrungen mit Gelassenheit ertragen, da wir selbst von ihnen nicht frei sind; daß wir unser Mißfallen, so lange es heftig ist, in den Aeußerungen zurückhalten, bis die Vernunft wieder das Uebergewicht erhält; daß wir dem Mißfallen eine solche Wendung geben, daß wir uns bemühen, die Fehler unserer Nebenmenschen durch zweckmäßige Mittel zu verbessern, und wo dieses nicht möglich ist, sie auf rechtmäßigen Wegen für uns unschädlich zu machen.

Das Christenthum, welches ganz auf Liebe gebaut ist, gebietet diese Aeußerung der Liebe: Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig, Matth. 11, 29. Selig sind die Sanftmüthigen, denn sie werden das Erdreich besitzen.

Matth. 5, 4. Wir, die wir stark sind, sollen die Schwachheiten der Schwachen tragen, und uns nicht zu viel einbilden. Röm. 15, 1. Einer trage die Lasten des andern, so werdet ihr dem Gesetze Christi Genüge leisten. Gal. 6, 2. Lebet mit aller Bescheidenheit, Sanftmuth und Langmuth liebreich unter einander. Ephes. 4, 2.

336. §. 10) Verträglichkeit.

Wenn sich die Menschen, wie es der Absicht Gottes gemäß, und ihrer gegenseitigen Wohlfahrt zuträglich ist, annähern, und gesellig leben sollen, so ist ihnen nebst der Sanftmuth auch noch Verträglichkeit und Friedfertigkeit nothwendig. Verträglichkeit besteht in dem beharrlichen Entschlusse, das, was uns an unsern Mitgeschöpfen beschwerlich fällt, so weit es höhere Pflichten erlauben, gelassen zu dulden, ohne das gute Einvernehmen mit ihnen zu stören; und Friedfe tigkeit ist das Bestreben, an seiner eigenen Person, so lange es nicht höhern Pflichten widerspricht, alles zu vermeiden, was andern beschwerlich fällt, und die Harmonie mit ihnen zerstören könnte. Achtung und Liebe gegen seine Nebenmenschen, Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung sind ganz offenbar die eigentlichen Elemente der Verträglichkeit und Friedfertigkeit, so wie sie durch Stolz, Eigensinn, Selbstsucht und Zorn zerstöret werden.

Die Nothwendigkeit dieser beiden Eigenschaften für den geselligen Umgang springt für sich in die Augen; da die Menschen wegen Verschiedenheit der körperlichen Beschaffenheit, der Erziehung, Beschäftigung, u. s. w. in ihren Ansichten, Zwecken, in der Art zu denken, zu empfinden und zu handeln von einander sehr divergiren, und in häufige Collisionen kommen, so müßte alle Annäherung gehindert, alle angefangene Verbindung sogleich wieder abgebrochen werden, wenn sie sich diese Verschiedenheit nicht wollten gefallen lassen, wenn sie nicht bereitwillig wären, einander nachzugeben, ihre Ansichten und Handlungsweisen so zu modifiziren, daß sie mit einander bestehen können; nothwendig muß Entzweiung erfolgen, wenn jeder eigensinnig auf seiner Ansicht beharret.

Deßwegen werden auch diese geselligen Pflichten durch das Christenthum nachdrücklich geboten, die Unverträglichkeit, der starre und nicht nachgebende Eigensinn, und der Hang zu Streitigkeiten verworfen. Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden. Matth. 5, 9. Freuet euch mit den Fröhlichen, und weinet mit den Weinenden. Seid unter einander einträchtig. — So weit es möglich ist und an euch liegt, lebet mit Jedermann in Frieden. Röm. 12, 15. ff. Ohne Verträglichkeit kann die gebotene Liebe nicht bestehen; denn die Liebe erträgt alles, sie duldet alles. I. Kor. 13, 7. Die Friedfertigkeit

thut auf Manches Verzicht, wozu sie durch das Rechtsgesetz gar nicht verbunden ist. Thue dem keinen Widerstand, der dich beleidigt, — dem der dir dein Unterkleid abstreiten will, lasse auch das Oberkleid. Matth. 5, 39. ff.

Allein Verträglichkeit und Friedfertigkeit haben auch ihre Grenzen; aus Liebe zum Frieden darf man das nicht unterlassen, wozu man durch das Sittengesetz verbunden ist, wenn sich gleich andere dagegen empören; man muß Gott und dem Gesetze mehr, als Menschen gehorchen. Apost. 4, 19. Um Frieden zu erhalten, darf man sich nie zu unsittlichen Handlungen herablassen, das nicht dulden, was man von Amteswegen zu hindern verpflichtet ist. Endlich muß auch die Friedfertigkeit und Verträglichkeit mit Weisheit und Gerechtigkeitsliebe verbunden sein; sie darf nicht einem Dritten schädlich werden, oder die Fehlenden in ihren Fehlern bestärken und zu neuen ermuntern. Daher ist es allerdings erlaubt, seine verletzten Rechte zu vertheidigen; nur muß es mit Mäßigung, ohne Erbitterung und mit der Geneigtheit geschehen, immer die gelindesten und schonendsten Mittel zu ergreifen. Zank-, Streit-, Prozeßsucht ist der pflichtmäßigen Liebe offenbar zuwider.

Eine eigene Art der Unverträglichkeit ist die hartnäckige Rechthaberei, wenn man auf seine Meinungen so versessen ist, daß man sie überall durchsetzen, daß man auch bei dem Vorhandensein vernünftiger Gründe fremden Ansichten nicht im mindesten nachgeben will; sie zeigt sich sowohl in politischen, scientifischen, als religiösen Dingen, und wird für die Mitmenschen beleidigend, wenn man ihnen seine eigenen Ansichten schlechtweg aufdringen will. Jedermann kann und soll die Rechte der Wahrheit und Tugend vertheidigen; aber es muß nie aus Stolz und Eigensinn, nie zänkisch, anmaßend und beleidigend, sondern immer nur aus reiner Achtung für Wahrheit und Pflicht, mit Vorsicht, Klugheit und Mäßigung, zur rechten Zeit und auf die gehörige Art, immer mit Liebe geschehen; sonst mischen sich Leidenschaften ins Spiel, die Gemüther werden erbittert und die gute Sache verliert. Die Rechthaberei zeigt sich in dem höheren Alter dadurch, daß man nichts Neues aufkommen lassen will, wenn es gleich besser und vernünftiger ist, als das Alte, woran man aus bloßer Angewöhnung eigensinnig hängt; und noch schreiender zeigt sie sich oft an dem jüngern Alter, das aus einer unreifen Vorliebe für das Neue und aus einem jugendlichen Stolze alles Alte ohne weitere Prüfung verwirft, und nur seine Ansichten gegen das ehrwürdige Alter auf eine beleidigende Art geltend machen will.

Zweiter Abschnitt

Besondere unbedingte Pflichten der Humanität.

337. §. Eintheilung dieser Pflichten.

Bisher haben wir den Nebenmenschen nach seiner Totalität

betrachtet, und die Pflichten angegeben, welche uns in dieser Hinsicht vermöge unsrer Verhältnisse gegen ihn obliegen. Wir können aber auch den Nächsten nach seinen einzelnen Vermögen und Kräften, oder nach seinen besondern Lagen betrachten, wodurch unsere Verhältnisse zu ihm näher bestimmt, und somit auch specielle Pflichten begründet werden. Man kann nämlich bei seinem Nebenmenschen Rücksicht nehmen: 1) Auf den Körper, seine einzelnen Theile, Gesundheit und Leben; 2) auf den Geist, und zwar sowohl auf das Erkenntniß- als Willensvermögen; 3) auf sein Befinden und was damit in Verbindung steht. 4) Auf die besondern Lagen, in welchen sich der Mensch befindet, in wie fern dadurch in unsern Verhältnissen zu ihm eine Verschiedenheit begründet wird; dergleichen sind: Alter, Geschlecht und Zeit-Verschiedenheit. Daraus ergeben sich nun die Pflichten gegen den Leib, die Seele, das Befinden und die Lage des Nächsten, oder Pflichten in Beziehung auf seine Erhaltung, Vervollkommnung, Beglückung und die besondern Lagen; alle diese Pflichten sind entweder negativ und verbieten gewisse Handlungsweisen gegen den Nächsten, oder affirmativ, und fordern das Setzen gewisser Handlungen.

Erster Artikel.

Erhaltung unsrer Nebenmenschen.

338. §. Menschenmord, seine verschiedenen Arten.

Die Verbindung des menschlichen Geistes mit dem Leibe ist die nothwendige Bedingung seiner gesammten, hierortigen Thätigkeit, und somit auch der Möglichkeitsgrund, hienieden seiner Bestimmung zuzuarbeiten. Diese Verbindung (das Leben des Menschen) hängt von der Beschaffenheit des Körpers ab. Da wir nun durch unsere Thätigkeit auf die Beschaffenheit des Körpers an unsern Nebenmenschen zuträglich oder schädlich einwirken können, so können wir auch zur Verlängerung oder Verkürzung des Lebens unsrer Nebenmenschen beitragen. Wer auf seinen Nächsten so einwirket, daß sein Leben abgekürzet, die Verbindung des Geistes mit dem Leibe aufgehoben wird, der begeht einen Todtschlag.

Dieses kann auf mannigfaltige Arten geschehen, direct oder indirect, vorsetzlich oder unvorsetzlich, wobei es wieder viele Verschiedenheiten gibt. Vorsetzlich heißt der Todtschlag, wenn man eine Handlung setzet, welche das Leben des Nächsten zerstöret, mit der wirklichen Absicht, daß sein Leben abgekürzet werde; oder wenn man jene Handlungen, ohne welche das Leben des Nebenmenschen nicht fortdauern kann, in der Absicht unterläßt, daß es aufhören solle; das erste geschieht durch Erwürgen, Erstechen,

Erschlagen, Erschießen, Ertränken u. s. w. Das zweite, wenn man dem Nächsten die nothwendigen Speisen, Getränke, dem Kranken die Arzneien und Pflege versagt, damit er verhungere, erdurste, verderbe; wenn man dem, der sich in Todesgefahr befindet, die Hülfe verweigert, welche man ihm leisten könnte und sollte. Der vorsetzliche Todtschlag geschieht unmittelbar, wenn man die Handlung, durch welche das Leben des Nächsten abgekürzet wird, selbst vollziehet; mittelbar, wenn man sie durch einen andern vollbringen läßt, den man dazu erkauft, beredet, u. s. w. Alle diese Arten des Todtschlages werden direct begangen, weil man solche Handlungen setzt, welche geradezu das Leben des Nächsten zerstören. Unvorsetzlich heißt der Todtschlag, wenn man solche Handlungen unternimmt, welche das Leben des Nebenmenschen verkürzen, oder solche unterläßt, ohne welche sein Leben zerstöret wird, ohne daß man dabei die wirkliche Absicht hat, ihm das Leben zu nehmen. Dieses kann mit, oder ohne Schuld geschehen, je nachdem man diesen Erfolg vorhersehen, die dem Leben des Nächsten schädliche Handlung vermeiden und die zu seiner Erhaltung nothwendige, setzen konnte, oder nicht. Im zweiten Falle ist der erfolgende Tod des Nebenmenschen kein wirklicher Todtschlag, sondern ein bloßer Zufall, ein Unglück. Aber ein zwar unvorsetzlicher, jedoch imputabler Todtschlag ist es, wenn man mit Dingen, welche dem Leben anderer gefährlich sind, unvorsichtig umgehet, mit Pulver, Gift, Schießgewehren u. s. w. wenn man nicht die gehörige Vorsicht anwendet, z. B. bei Bereitung der Arzneien, bei reissenden, oder der Wuth empfänglichen Thieren; wenn man sich in Geschäfte einläßt, welche auf das Leben der Menschen einen unmittelbaren Einfluß haben, denen man aber nicht gewachsen ist, Quacksalber, ungeschickte Aertze, Wundärzte, Apotheker u. s. w. wenn man seine Pflichten nicht genau erfüllet, woraus Gefahr und Schaden für das Leben anderer entsteht, z. B. wenn man verdorbene oder verfälschte Nahrungsmittel, angesteckte Kleidungsstücke verkauft, wenn man bei der Pflege der Kinder und Kranken saumselig ist, u. s. w.

In wie fern eine Handlung das Leben des Nebenmenschen geradezu zerstört, heißt der Todtschlag ein directer, in wie fern dieses aber nur mittelbar, langsam, durch Schwächung der Kräfte geschieht, so, daß der Tod früher erfolgt, als er der natürlichen Beschaffenheit nach erfolget sein würde, heißt er ein indirecter, z. B. wenn man seinem Nächsten Arbeiten über seine Kräfte auferleget, ihn mißhandelt, kränket; ein Todtschlag, welcher, obschon er gewöhnlich sehr wenig geachtet wird, desto grausamer ist, je länger der Unglückliche dabei zu leiden hat.

Endlich ist der Todtschlag ein einfacher, oder ein qualificirter

Mord) bei dem ersten werden keine eigene Anstalten, Vorbereitungen getroffen, es sind keine erschwerende Umstände vorhanden, z. B. wenn man Jemanden bei einem Zanke, im Zorne oder Rausche tödtet; bei dem Morde aber sind erschwerende Umstände vorhanden, es werden dazu eigene Vorbereitungen getroffen, z. B. wenn der Todtschlag auf eine solche Art geschieht, daß die Schmerzen des Leidenden erhöhet, verlängert werden; der Raubmord, wenn man Menschen tödtet, um sich ihres Eigenthums zu bemächtigen; der Meuchelmord, welcher auf eine hinterlistige Weise begangen wird, wogegen man sich weder sicher stellen, noch vertheidigen kann, wie bei der Giftmischerei, oder wenn der Todtschlag unter dem Deckmantel der Freundschaft begangen wird, oder durch einen dazu gedungenen Menschen (Bandit). Auch in Beziehung auf die Person, welche getödtet wird, gibt es mehrere Arten des qualificirten Todtschlages, als Aeltern-, Kinder-, Gatten-, Fürstenmord; weil es sich um Personen handelt, mit welchen man in einer engen Verbindung steht. Auch die Abtreibung der Leibesfrucht gehört hieher, weil ein ganz unschuldiges und wehrloses Geschöpf getödtet wird, und zwar von jener Person, welche für seine Erhaltung am meisten zu sorgen verbunden ist.

339. §. Verbot des Todtschlages.

Der Todtschlag wird nicht nur durch das Rechtsgesetz als das größte Verbrechen an seinem Nebenmenschen verboten, indem man dadurch seine Rechte verletzet, ja sogar den Grund aller seiner Rechte hiernieden zerstört; sondern auch die Sittenlehre verwirft ihn als eine der schwersten Verletzungen der Pflichten gegen unsere Nebenmenschen. Der Todtschläger, besonders der vorsetzliche, zeiget sehr deutlich, daß er die Menschennatur, die Sittlichkeit und selbst Gott nicht achtet; denn er zerstört das Meisterstück der göttlichen Macht und Weisheit auf dieser Erde, das sichtbare Bild der Gottheit hiernieden; er macht es einem moralischen Wesen unmöglich, seiner hohen, in die Ewigkeit hinüber reichenden Bestimmung auf diesem Planeten zuzuarbeiten, sein höchstes Gut weiter zu befördern und seinen ferneren Beitrag zur Realisirung des moralischen Wesens zu leisten; er raubt der großen Familie Gottes hiernieden ein brauchbares Glied, und dem Staate einen Bürger, nach Umständen auch wohl den Aeltern ein Kind, oder den Kindern einen Vater, u. s. w. Er verletzte alle Rechte des Ermordeten, weil er mit seinem Leben auch ihren Grund und die Möglichkeit ihrer Ausübung aufhebt; er ist verantwortlich für all das Gute, welches der Getödtete an sich oder an seinen Nebenmenschen bei einem fortgesetzten Leben hätte wirken können; er fügt endlich seinem Nebenmenschen einen Schaden zu, welchen er ihm auf keine Weise mehr ersetzen kann.

Deßwegen wird auch der Todtschlag in der Offenbarung

strenge verboten. Schon der erste Menschenmord wird als ein Verbrechen dargestellet, welches seiner Größe wegen zum Himmel hinauf um Rache schreiet. Genes. 4, 10. Als den Menschen nach der Fluth auch das Thierreich ausdrücklich zur Nahrung angewiesen wurde, wurde der Menschenmord, wozu die Tödtung der Thiere hätte Veranlassung geben können, ausdrücklich verboten, weil der Mensch nach Gottes Bilde, als ein moralisches Wesen geschaffen ist. Genes. 9, 3. ff. Todtschlag wurde den Hebräern ausdrücklich verboten, Exod. 20, 13. und wurde als ein großes Verbrechen gestraft. II. König. 12, 7. ff. Auch in dem neuen Bunde wird das Verbot des Todtschlages wiederholet und bestätigt, mit dem Auftrage, auch die Veranlassungen zu einem solchen Verbrechen zu fliehen. Matth. 5, 21. ff. Mörder werden von dem Reiche Gottes ausgeschlossen. Gal. 5, 21.

Es war eine nothwendige Folge der christlichen Lehre über die Würde des Menschen, daß sie bei dem Todtschlage unter den Menschen keinen Unterschied zugeben konnte; auch die Ermordung eines Scaven, des letzten aller Menschen, ist ein grobes Verbrechen: denn auch er ist ein moralisches Wesen, auch er nach Gottes Bilde geschaffen; eine Lehre, welche vor dem Christenthume sehr verkannt wurde.

Indessen ist es doch gewiß, daß es auch bei dem Todtschlage verschiedene Grade der Bösartigkeit gibt, indem auch hier alles dasjenige eine Anwendung leidet, was von den verschiedenen Graden der objectiven und subjectiven Größe der Sünden gesagt worden ist. III. Th. I. B. §. 78. ff.

340. §. Einschränkung dieses Verbotes.

Wir haben schon gesehen, daß es dem Menschen unter keiner Bedingung erlaubt ist, sich jemals selbst das Leben zu nehmen; III. Th. I. B. §. 235. der Selbstmord ist also unbedingt verboten. Bei dem Leben des Nebenmenschen aber verhält sich die Sache anders; da kann es gar wohl nach dem Rechts- und Tugendgesetze erlaubt sein, einem andern das Leben zu nehmen. Dergleichen Fälle sind:

1) In einem nothwendigen und nach der möglich besten Einsicht der Staatsgewalt gerechten Kriege (worüber der einzelne Bürger nicht zu urtheilen hat und auch nicht urtheilen kann) ist es erlaubt, und die von der Regierung dazu aufgeforderten Bürger sind sogar verbunden, auch durch die Erlegung des Feindes den Angriff auf das Vaterland abzutreiben und die gefährdeten Rechte des Staates, die auf eine andere Art nicht gesichert werden können, zu vertheidigen; wobei es sich von selbst versteht, daß jede Regierung verpflichtet ist, um das schreckliche Uebel des Krieges von der Menschheit abzuwenden, vorher alle gütlichen Mittel der Ausgleichung und Beilegung des Streites zu versuchen.

Denn, da sich die Staaten gegen einander im Zustande der natürlichen Gleichheit befinden, und keinen Richter über sich anerkennen, so gibt es in der gegenwärtigen Lage der Dinge, so sehr es auch zum Wohle der Menschheit zu wünschen wäre, kein anderes Mittel der Sicherstellung, der Selbsterhaltung und Vertheidigung, als Gewalt, Krieg. Aber auch bei einem gerechten und unausweichlichen Kriege gebietet das Tugendgesetz Beibehaltung der Menschlichkeit und der möglichsten Schonung und Verminderung der Drangsale, so weit es die Erreichung des rechtmäßigen Zweckes beim Kriege erlaubt. Nach dem Tugendgesetze darf auch der Feind nicht aus Rach-, Mord- oder Raubsucht, sondern nur zur Vertheidigung und Sicherstellung des Vaterlandes und seiner Rechte erleget werden; also nicht der schon Entwaffnete, oder der ohne Selbstgefahr durch Gefangennehmung unschädlich gemacht werden kann, noch viel weniger die wehrlosen und ruhigen Unterthanen der feindlichen Macht. Dagegen sollen sich aber auch die, von der Staatsgewalt zur Vertheidigung nicht aufgeforderten, oder bei einem freiwilligen Anerbieten nicht angenommenen Bürger keine Handlung erlauben, wozu das Militär bestimmt ist, wenn nicht eine unausweichliche Selbstvertheidigung eine Ausnahme macht. Im Grunde ist also die Menschenentleibung im Kriege nichts anders, als eine nothwendige Selbstvertheidigung des einzelnen Menschen gegen einen gewaltsamen und ungerechten Angriff auf das eigene Leben durch Erlegung des Angreifers, angewendet auf ganze Nationen, und wie die persönliche Selbstvertheidigung dem Sittengesetze (wie wir gleich sehen werden) nicht widerspricht, so kann ihm auch ein gerechter und nothwendiger Krieg nicht widersprechen, weil sonst die Sicherheit der moralischen Personen (Staaten) eben so wenig möglich wäre, als ohne Selbstvertheidigungsrecht die Sicherheit einzelner Menschen. Deßwegen sagte auch Johann der Täufer den Soldaten, welche ihn fragten, was sie zu ihrem Heile thun sollten, keineswegs, daß sie aus ihrem Stande, als aus einem unmoralischen austreten, sondern nur, daß sie sich mit ihrem Solde begnügen und Niemanden Gewalt und Unrecht zufügen sollten. Luc. 3, 14.

341. §. Fortsetzung.

2. Eine erlaubte Art des Todtschlages ist die Todesstrafe, welche von der öffentlichen Gewalt an einigen Verbrechern vollzogen wird. Hier muß der Staat theils als eine moralische Person für sich gedacht werden, welche ihre eigene Erhaltung durch die Erlegung jener Menschen sicher stellet, die ihre Existenz bedrohen; daher die Todesstrafe bei Rebellionen, Staatsverrathe, theils als Repräsentant der einzelnen Bürger und Executor ihrer natürlichen Rechte, besonders des Rechts der Selbstvertheidigung; daher die Todesstrafe an Mördern, bei überhand nehmenden

Räubereien. Jedoch leuchtet es für sich ein, daß die Todesstrafen im zweiten Falle in einem Staate immer seltener eintreffen können, als außer dem Staate die Nothwehr nöthig sein würde, weil im Staate eigene Anstalten zur Behauptung der persönlichen Sicherheit möglich und wirklich sind. Nach dem Tugendgesetze kann also die öffentliche Gewalt in dem zweiten Falle die Todesstrafe nur alsdann verhängen, wenn nach Maßgabe der Umstände die persönliche Sicherheit der Bürger durch gelindere Mittel nicht hinreichend genug begründet werden kann; dieß ist der Fall, wenn es bei einer Nation rohe, oder sehr leichtsinnige Menschen gibt. Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin zur Rache und Strafe des Uebelthäters. Röm. 13, 4.

3. Der Fall der Nothwehr. Wenn Jemand von einem andern widerrechtlich an seinem Leben gewaltsam angegriffen wird, so kann er sowohl nach dem Rechts- als Tugendgesetze sich gegen den gewaltsamen und ungerechten Angreifer vertheidigen und ihn erlegen, wenn es zur Rettung seines eigenen Lebens kein anderes Mittel gibt. Wenn man sich durch eine bloße Verwundung des Angreifers, oder auch ohne diese durch die Flucht, durch Entwaffnung, durch Anrufung fremder Hülfe retten kann, so ist die Ermordung des Angreifers allerdings unerlaubt, weil man den nämlichen Zweck durch ein gelinderes Mittel erreichen kann, und weil man bei der Nothwehr nicht die Erlegung des Angreifers, sondern nur seine eigene Sicherstellung zur Ansicht haben darf. (Man nennt dieses Moderamen in culpatae tutelae.)

Daß diese Nothwehr sowohl nach dem Rechts- als Tugendgesetze erlaubt sei, (unter manchen Umständen ist sie auch geboten, z. B. wenn durch die Hingabe unsers Lebens viel Gutes verhindert, oder für andere Menschen, Weib, Kinder, Schaden erzeuget würde) ergibt sich daraus, weil Niemand schuldig ist, seinen Nächsten mehr, als sich selbst zu lieben, das fremde Leben seinem eigenen vorzuziehen, um so weniger, da es von der Freiheit des Angreifers abhängt, die Gefahr für sein eigenes Leben abzuwenden, wenn er den ungerechten Angriff unterläßt; wer fremde Rechte aufhebt, verwirkt seine eigenen Rechte. Ohne das Recht der Nothwehr würde die Zügellosigkeit bösartiger Menschen erhöhet, und eben dadurch die Gefahr der schuldlosen vermehret werden.

Von Seiten des Tugendgesetzes kann man freilich gegen die Nothwehr diese Einwendung machen, daß sich der ungerechte Angreifer in einer bösen Gesinnung befinde, und daß er, wenn man ihn erlegt, mit derselben aus der Welt abtrete und somit für immer unglücklich werde, da der Angegriffene, wenn er sich aus dieser Absicht hingibt, sein Leben mit der großmüthigsten Handlung beschließt. — Wahr ist es freilich, daß eine, aus einer

solchen Absicht erfolgte Hingabe des eigenen Lebens eine edle Handlung ist, wenn es ohne fremden Schaden geschehen kann. Indessen wird doch deßwegen die Nothwehr durch das Tugendgesetz gar nicht verboten. Denn kein Mensch ist im Stande zu beurtheilen, ob der ungerechte Angreifer die, mit Aufopferung seines eigenen Lebens ihm gegönnte Zeit zur Besserung benützen, oder nicht vielmehr zu neuen Verbrechen und zur Beschädigung noch mehrerer Menschen anwenden würde, welches um so mehr zu besorgen wäre, wenn das Tugendgesetz seine Ermordung wirklich verböte und ihn bei seinen Verbrechen gleichsam in seinen Schutz aufnehme. Der Verlust des eigenen Lebens ist hier gewiß, aber die Besserung des Angreifers bloß möglich; und möglich ist die Ablegung der bösen Gesinnung auch in dem Augenblicke, da man sich gegen ihn vertheidigt.

342. §. Fortsetzung.

Nebst dem Leben gibt es noch einige andere Dinge, welche für den Menschen sehr wichtig sind, und wobei die Frage entsteht, ob man sie im Falle eines ungerechten Angriffes, auch mit der Erlegung des Angreifers vertheidigen dürfe; dergleichen sind: Keuschheit, Vermögen, Ehre.

a) Bei einem gewaltsamen Angriffe auf die Keuschheit, bei einem Versuche zur Nothzucht sind zwar die Meinungen der Gelehrten nicht einig. Einige glauben, es sei nicht erlaubt, den die Keuschheit gewaltsam Angreifenden zu tödten, wenn gleich wirklich kein anderes Mittel zur Vertheidigung seiner Integrität vorhanden ist, weil nämlich das Leben eines Menschen viel wichtiger ist, als die körperliche Keuschheit, da die geistige, welche in der bloßen Gesinnung besteht, keinem Zwange unterliegt, und hiermit von dem gewaltsamen Schänder unsers Körpers nicht verletzet werden kann; eine solche Entehrung ist für den Geschändeten nur ein physisches, aber kein moralisches Uebel, so lange er dieser Handlung seinen innern Beifall versagt, wobei dann auch der Angreifer, wenn er getödtet wird, in einem moralisch bösen Zustande die Welt verläßt.

Allein diese Gründe machen die Ermordung eines solchen Angreifers noch nicht unerlaubt, nur muß vorausgesetzt werden, daß die Umstände so beschaffen sind, daß man weder durch die Flucht, noch durch Anrufung fremder Hülfe, durch eine bloße Verwundung des Angreifers, noch durch ein anderes gelinderes Mittel seine Keuschheit retten, vertheidigen kann. Denn die Keuschheit gehört doch gewiß zu den edelsten Gütern des Menschen, deren Verlust schlechterdings durch nichts mehr ersetzet werden kann; eben darum ist es dem Sittengesetze ganz gemäß, daß man zu ihrer Vertheidigung sein eigenes Leben der Gefahr aussetzet, es hin geben kann; und zuverlässig kann

doch das Leben eines ungerechten Angreifers keinen höhern Werth haben, als das eigene Leben. Die Folgen, welche aus einer solchen Handlung hervorgehen können, lassen sich überhaupt und besonders bei dem weiblichen Geschlechte, gar nicht berechnen, weder für Körper noch Geist. Eine gewaltsame Schändung des Leibes ist freilich für den Unterdrückten kein moralisches Uebel; aber Niemand ist im Stande, zum Voraus zu bestimmen, ob die Seele stark und standhaft genug sein werde, dem gefühlten Reize beharrlich zu widerstehen. Will man den gewaltsam Angegriffenen, bei dem gänzlichen Mangel anderer Vertheidigungsmittel dieses Vertheidigungsrecht absprechen, so begünstigt man den Schuldigen auf Kosten des schuldlos Gekränkten, und verstärkt eben dadurch den Reiz zu Verbrechen, zu welchen die verschlimmerte Menschennatur ohnehin eine große Geneigtheit hat. Was den übeln Seelenzustand des Angreifenden betrifft, so gilt eben das, was schon oben bemerkt worden ist, um so mehr, da man in diesem Falle für seine eigene Person nicht gut stehen kann.

343. §. Fortsetzung.

b) Noch schwieriger ist die Frage, ob es das Tugendgesetz erlaube, auch sein Vermögen durch die Erlegung des ungerechten Angreifers zu vertheidigen, wenn kein gelinderes Mittel vorhanden ist. Hier muß man mehrere Fälle unterscheiden; wenn mit dem Vermögen zugleich das Leben selbst in Gefahr geräth, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß man bei dem Mangel gelinderer Rettungsmittel den Angreifer auch erlegen könne: denn hier tritt die wirkliche Nothwehr ein; dergleichen Fälle wären, wenn man von einem Räuber mit Mordgewehr angegriffen wird, wenn nächtliche Diebe, mit solchen Gewehren versehen, ihr Handwerk treiben; wenn man sein Eigenthum vertheidigt und der Angreifer sich zu einer, dem Leben gefährlichen Gegenwehr setzet, wenn man uns dasjenige entreissen will, was zur Erhaltung des eigenen Lebens nothwendig ist, ohne Hoffnung, daß man es werde vindiciren können. Dazu scheint auch der Fall zu gehören, wenn Diebereien, besonders nächtliche, so sehr überhand nehmen sollten, daß alle Sicherheit des Eigenthums verloren ginge, und somit auch die Ruhe des Lebens und die Betriebsamkeit aufgehoben würde, (ein Fall, welcher freilich im Staate nicht leicht möglich ist) denn hier würde man durch die Erlegung des einen oder des andern zugleich die Ruhe und Rechte der übrigen Menschen vertheidigen.

Wenn es sich aber lediglich um die Erhaltung seines Vermögens handelt, ohne daß zugleich das Leben unmittelbar in Gefahr geräth, so ist die Erlegung des Angreifers nicht erlaubt, weil ein Menschenleben vor irdischen Gütern einen unerreichbaren Vorzug hat, am wenigsten dem Christen, welcher angewiesen ist, auch

Unrecht zu leiden, so lange es nicht höhern Pflichten widerspricht. Matth. 5, 40.

Wäre aber in diesem Falle nicht wenigstens eine Verwundung des ungerechten Angreifers erlaubt? — Wegen Kleinigkeiten wohl nicht, weil auch hier kein Verhältniß vorhanden wäre; aber bei wichtigen Dingen verbietet es das Sittengesetz nicht, wenn es nur so geschieht, daß nicht das Leben selbst in Gefahr geräth: wäre das nicht erlaubt, so würde man keine Sicherheit herstellen können, an welcher doch der ganzen Menschheit sehr viel gelegen ist. Doch, wie sich von selbst versteht, geht auch dieses nicht an, wenn man sein Vermögen auf eine gelindere Art vertheidigen, oder wieder zurück erhalten kann.

344. §. Verbot des Zweikampfes.

c) Zu den Gütern, welche von andern widerrechtlich angegriffen werden können, gehört auch die Ehre. Sie ist allerdings ein wichtiges Gut des Menschen, das wir zu erhalten, zu vertheidigen verpflichtet sind. III. Th. 1. B. §. 290. Allein diese Erhaltung und Vertheidigung muß durch zweckmäßige, dem Sittengesetze zusagende Mittel geschehen. Nun hat es ein Zeitalter gegeben, in welchem man glaubte, (und Manche glauben es noch) man könne seine angegriffene Ehre dadurch vertheidigen und retten, wenn man denjenigen, der sie angegriffen, zu einem Zweikampfe herausfordert und sich mit ihm schlägt, auf Leben und Tod, oder wenigstens auf eine Verwundung. Nichts ist wohl leichter begreiflich, als daß dieses Mittel der Ehrenrettung zweckwidrig und unerlaubt ist. Der Zweikampf kann doch offenbar nichts anders entscheiden, als welcher von den beiden Kämpfenden stärker, geschickter im Schlagen ist, und sogar dieses kann durch einen Zufall unrecht entschieden werden. Der Zweikampf taugt also keineswegs zur Entscheidung, ob der Beschimpfer oder der Beschimpfte Unrecht habe; gar wohl kann der widerrechtlich Beleidigte fallen, und so geht mit der gekränkten Ehre auch noch das Leben verloren. Voraussetzen, daß Gott die Sache so leiten werde, daß der Unschuldige siege, heißt doch offenbar Gott versuchen und von ihm in eben dem Augenblicke ein Wunder erwarten, da man dem Sittengesetze, seinem Willen, zuwider handelt: ein Wahnglaube, der kaum seines gleichen hat. Oder soll die gekränkte Ehre schon dadurch allein gerettet werden, daß man sich in einen Zweikampf einläßt, man mag nun siegen oder fallen? — Dann würde auch der Selbstmord ein Mittel der Ehrenrettung sein! Zuverlässig liegen bei der ganzen Sache Vorurtheile, falsche Begriffe von Ehre und unrichtige Vorstellungen von dem relativen Werthe der Dinge zum Grunde. Wahre Ehre kann doch nur in dem Beifalle der Vernunft bestehen; ihre wesentliche Grundlage ist Rechtschaf-

fenheit, welche von niemand, als von uns selbst, vernichtet werden kann; diese wird von der höchsten Vernunft, von Gott, unfehlbar anerkannt, und d ieser Beifall ist die Ehre des Menschen; auf sie folgt der Beifall der eigenen Vernunft und keine Verläumdung kann uns diesen Beifall entwinden, und wenn er mangelt, so können ihn tausend siegende Duelle nicht ertheilen. Der Beifall unserer Mitgeschöpfe hat nur in so fern einen Werth, als er vernünftig ist, und dieser liegt doch nicht auf der Seite einiger Tollköpfe, welche voll Unwissenheit und Vorurtheil selbst n cht wissen, was Ehre eigentlich ist; der vernünftige Mann sieht es ein und muß es einsehen, daß das beschimpfende Urtheil eines Menschen die Rechtschaffenheit des andern nicht zerstören und seine wahre Ehre nicht vernichten kann; sonst wäre Menschenehre das elendeste und verächtlichste Gut, welches uns die Zunge eines jeden Thoren rauben könnte, und das eben darum keine solche Vertheidigung verdiente; daß endlich, wenn ein Zweikampf die Ehre rettet, auch der Bösewicht, der sich schon lange für Galgen und Rad qualifiziret hat, sich zum ehrlichsten Manne schlagen könnte; und dann wäre der geübte Bandit besser daran und weit ehrenvoller, als der Menschenfreund, der Verehrer der Tugend und Pflicht. Die Vernunft fordert und muß es fordern, daß man immer das kleinere Gut dem größern aufopfere, aber niemals umgekehrt; der Werth des Guten aber muß mit einer beständigen Hinsicht auf unser höchstes Gut, auf die endliche Bestimmung des Menschen beurtheilet werden. Da ist nun das Leben des Menschen ohne Vergleich wichtiger, als das beschimpfende Urtheil anderer. Ohne Leben kann man seiner Bestimmung nicht mehr zuarbeiten, aber einige entehrende Urtheile können uns daran nicht hindern; bei einem fortgesetzten Leben kann man durch Rechtschaffenheit die verlorne Ehre wiedergewinnen, und das ist das wahre Mittel der Ehrenvertheidigung. Es ist also nicht erlaubt, sein eigenes Leben, oder das fremde wegen einer Beschimpfung in einem Zweikampfe der Gefahr auszusetzen. Im Grunde ist es wirkliche Feigheit und Schande, wenn man sich nicht getraut, seine Ehre durch Rechtschaffenheit, sondern nur durch physische Kraft zu retten, welche doch keine Ehre sein kann. Dem Christen ist ein Zweikampf um so weniger erlaubt, da er angewiesen ist, auch Unrecht geduldig zu leiden, Matth. 5, 11. da ihm Selbstrache verboten ist. Röm. 12, 19. Auch die bürgerlichen Gesetze verbieten Duelle; jeder Beleidigte soll sein Recht bei der Obrigkeit suchen.

345. §. Ueber einige Arten des indirecten Todtschlages.

Der directe Todtschlag ist ein so großes Verbrechen, daß seine Unzulässigkeit auch dem gemeinsten Menschenverstande einleuchtet. Aber es gibt viele Arten des indirecten Todtschlages,

gegen welche nicht nur unkultivirte, sondern auch gebildete Menschen nicht selten sehr gleichgültig sind, sich keinen Vorwurf machen, wenn sie desselben auch wirklich schuldig sind, besonders alsdann, wenn der Tod des Nebenmenschen sehr langsam erfolget. Eben darum kann es nicht überflüssig sein, darüber einige besondere Bemerkungen zu machen.

Fast unzählig sind die Arten, wie man indirect auf die Verkürzung des Lebens seiner Nebenmenschen einwirken kann, nicht nur durch eine unmittelbare oder mittelbare Wirkung auf den Körper, sondern auch auf den Geist. Gewiß ist es, daß der Gemüthszustand auf den Körper und seine Beschaffenheit, auf Gesundheit und Leben einen bedeutenden Einfluß hat. Da machen sich nun viele eines indirecten Todtschlages schuldig: dieß geschieht, wenn man andere, besonders Kinder, schwächliche Personen auf eine unvernünftige Art in Furcht und Schrecken versetzet; wenn man andere tief oder anhaltend kränket, welches nicht selten Eheleute gegen einander thun, bald durch Treulosigkeit, bald durch eine unwürdige Behandlung; manche Kinder kränken durch ihre schlechte Aufführung ihre Aeltern zu Tode; ein grober Undank gegen Wohlthäter, Verläumdungen in wichtigen Dingen gehören auch hierher; und mancher Vorgesetzte glaubt, jede, noch so erniedrigende und kränkende Behandlungsart sei ihm gegen seine Untergebenen erlaubt, ohne mindeste Rücksicht auf ihre moralische Würde und auf die besondere Beschaffenheit ihres Gefühlsvermögens; und niemand wird, wenigstens in der Theorie, mit welcher freilich die Praxis übereinstimmen sollte, daran zweifeln, daß es ein Todtschlag ist, wenn man jemanden durch eine widerrechtliche Behandlung in eine völlige Verzweiflung stürzet.

Eben so zahlreich sind auch die Einwirkungen auf den Körper, durch welche man, wenn gleich nicht absichtlich, das fremde Leben verkürzet. Dergleichen sind: die Verführung zur Unmäßigkeit, zur Wollust überhaupt und zur Selbstschändung insbesondere, das Aufreizen, Anleiten zu Wagestücken; wenn sich eine angesteckte Person verehlicht, oder an andere hingibt, wobei die an sich unmoralische Handlung durch die Ansteckung noch vergrößert wird. Die Verfertigung schlechter Instrumente zu gefährlichen Operationen, der Verkauf schlechter Arzneien schlechter verfälschter Nahrungsmittel, Weinverfälschungen durch Bleizucker u. s. w. das Einschwärzen angepesteter Waaren, der unvorsichtige Verkauf von Giftwaaren, Abtreibungsmitteln, die Mißhandlung einer schwangern Person, oder wenn diese sich in Absicht auf Leidenschaften, Kleidung, Nahrung, Arbeiten, Tanzen u. s. w. etwas dem zu hoffenden Kinde Schädliches erlaubt; wenn die Polizei bei ansteckenden Krankheiten, bei der Pest, die noth-

wendigen Vorkehrungen nicht trifft, die dem Leben der Bürger gefährlichen Dinge mit der gehörigen Vorsicht nicht beseitigt, wenn die Aeltern bei den Krankheiten ihrer Kinder die erforderlichen Mittel, die in ihrer Gewalt stehen, nicht gebrauchen u. s. w. Auf alle diese und noch viele andere Arten wirkt man auf die Verkürzung des fremden Lebens, wofür man einem höhern Richter verantwortlich ist.

346. §. Verbot in Beziehung auf die Organe und Gesundheit des Nächsten.

Der Mensch ist durch Vernunft und Offenbarung verbunden, hiernieden seiner Bestimmung nicht nur überhaupt, sondern nach dem Maße seiner sämmtlichen Kräfte zuzuarbeiten, sie in dem relativ möglich höchsten Grade zu realisiren, folglich auch seine Anlagen auf die in seiner Lage möglich vollkommenste Art zu entwickeln und nach der Vorschrift des h. Gesetzes zur Bewirkung alles ihm möglichen Guten zu verwenden. Dazu ist er eben darum auch berechtiget, und niemand kann befugt sein, ihn in Ausübung dieses Rechtes und in der Erfülluug dieser unerläßlichen Pflicht zu hindern.

Zur Wirklichmachung unseres höchsten Gutes durch Entwikkelung und Veredelung unserer Natur gehört aber nicht bloß das Leben überhaupt, sondern auch die einzelnen Organe, Glieder des Körpers, und ihr regelmäßiger, ungehinderter Gebrauch, die Gesundheit; die Schwächung, Verderbung, der Mangel eines Organs, oder der Gesundheit ist immer ein mehr oder weniger bedeutendes Hinderniß in der Entwickelung und dem Gebrauche unserer Kräfte zu einer zweckmäßigen Thätigkeit, hiermit ein Hinderniß in der Bearbeitung des Erkenntniß- und in der Veredlung des Willensvermögens, und folglich eine Zurücksetzung in der Erreichung unseres höchsten Gutes.

Daraus gehet nun das Verbot hervor, die Organe des Nebenmenschen zu schwächen, zu verderben, seinen Körper zu verstümmeln, zu verwundrn, weniger brauchbar durch Mißhandlungen zu machen, seine Gesundheit auf eine widerrechtliche Art zu beschädigen, es mag nun mittelbar oder unmittelbar geschehen. Dergleichen widerrechtliche Beschädigungen gibt es viele, als: die Castration mit, oder wider den Willen dessen, an dem sie geschieht; eine, aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit schlecht gemachte Operation, Verwundung, Verstümmelung in Schlägereien, (außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr) schlechte Wartung der Kinder, Spendung einer schädlichen, verdorbenen Nahrung, Mangel der Reinlichkeit in Familien oder Gemeinen von Seiten derjenigen, welche dafür zu sorgen haben, das Verleiten zu Handlungen, welche der Gesundheit nachtheilig sind, u. s. w.

347. §. Affirmative Pflicht in Absicht auf das Leben der Nebenmenschen.

Die bisher aufgestellten Pflichten in Beziehung auf die Erhaltung unsers Nebenmenschen sind die negativen, sie verbieten alle jene Handlungen, wodurch das Leben des Nächsten verkürzt, seine Gesundheit verderbet w rd. Nebst diesen gibt es auch noch affirmative Pflichten in dieser Hinsicht, welche uns zur Setzung mancher Handlungen verbinden, welche auf die Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und ihrer Wiederherstellung sich beziehen. Diese Pflichten gehen unmittelbar aus dem Gebote der Liebe gegen unsere Nebenmenschen hervor, und aus der Achtung, welche wir gegen die Menschheit überhaupt, gegen die moralische Natur in jedem menschl chen Individuum und gegen das sittliche Weltbeste zu haben verpflichtet sind.

Was nun einmal das Leben unsers Nebenmenschen betrifft, so sind wir verbunden, alles, was in unsern Kräften liegt, beizutragen, ihn, wenn er sich in Todesgefahr befindet, zu retten, weil wir dadurch ein mora isches Wesen, welches zur Beförderung des moralischen Weltbesten mitwirken kann, in seiner Wirksamkeit erhalten, und selbst in einer solchen Lage fremde Hülfe ansprechen, wobei wir uns selbst widersprächen, wenn w r sie andern nicht leisten wollten. Das Leben des Menschen kann auf mancherlei Weise in Gefahr gerathen, als: durch Naturbegebenheiten, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Feuer, durch reißende oder wüthende Thiere, durch Angriffe der Menschen, durch eigene Schuld bei Wagestücken, Erhängen u. s. w. durch Krankheiten, oder durch zufällige Begebenheiten, Explosionen, Fallen, Einsturz u. s. w. In dergleichen Umständen ist es nun Pflicht, dem Gefährdeten alle mögliche Hülfe zu leisten, um ihn vom Tode zu retten, und bei einer längern Thätigkeit zur Realisirung seiner Bestimmung und zur Beförderung des moralischen Weltbesten zu erhalten.

Zwar kann man in solchen Umständen mit seinem eigenen Leben in Gefahr gerathen, und dann muß man unterscheiden, ob es wahrscheinlicher ist, daß man selbst zu Grunde gehen werde, oder daß man den, mit der Todesgefahr Ringenden werde erretten können. Niemand ist schuldig, das Leben seines Nebenmenschen mehr, als sein e genes zu achten, a so auch nicht verbunden, sein eigenes Leben aufzuopfern, um ein fremdes zu retten, es müßte nur der Fall sein, daß das Leben des andern viel wichtiger für die Menschheit wäre, als das eigene, wo es allerdings Pflicht ist, das kleinere Gut dem größern aufzuopfern, wenn nur eine wirkliche Hoffnung zur Rettung des andern vorhanden ist; denn sonst wäre es Thorheit und unerlaubt, noch einen Menschen zu Grunde zu richten. Darauf gründet sich die

Pflicht der Soldaten, ihren Anführer, und der Bürger, ihren Regenten, auch mit der Gefahr ihres eigenen Lebens zu retten. Ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß man den Gefährdeten werde retten können, als die, daß man selbst umkommen werde, so ist man verbunden, sich dieser Gefahr preis zu geben, außer, wenn das Leben des Rettenden viel wichtiger ist; so würde sich ein Vater vieler unversorgter Kinder der Gefahr nicht aussetzen dürfen, einen (bei sonst gleichen Umständen) Kinderlosen zu retten, weil mehrere Leben wegen der Erhaltung eines Einzigen preis gegeben würden. Niemand hat eine größere Liebe, als daß er sein Leben für seine Freunde dargibt. Joh. 15, 13. Daran haben wir die Liebe Gottes erkannt, daß er sein Leben für uns gelassen hat; auch wir sollen das Leben für die Brüder lassen. I. Joh. 3, 16. Um so mehr ist es Pflicht, dem mit der Todesgefahr Ringenden zu Hülfe zu kommen, wenn es sogar ohne eigene Gefahr geschehen kann, selbst alsdann, wenn er durch seine eigene Schuld in diese Gefahr gekommen ist, z. B. wenn sich jemand selbst hänget. In diesem Stücke gibt es noch hin und wieder ein Vorurtheil, das eben so schändlich und verderblich ist, als das pharisäische Vorurtheil, daß man am Sabbathe die Kranken nicht heilen dürfe; man hält es nämlich für entehrend, einen solchen Unglücklichen zu berühren. Nur gesetzwidrige Handlungen entehren und schänden den Menschen; aber jede menschenfreundliche und pflichtmäßige Handlung adelt auch den Unadeligen.

Hierher gehört auch die Pflicht, alle Mittel anzuwenden, die Scheintodten wieder zu sich zu bringen und nach Maßgabe seines Vermögens zur Beförderung solcher Rettungsanstalten beizutragen. Der positiven Pflicht, für das Leben des Nächsten zu sorgen, handeln diejenigen zuwider, welche direct oder indirect Hungersnoth befördern, oder zur Zeit des wirklichen Mangels an Lebensmitteln ihren Vorrath aus Geiz zurückhalten. Solchen Menschen thut man nicht unrecht, wenn man sie zu den wirklichen und qualifizirten Todtschlägern zählt!

348. §. Affirmatives Gebot in Beziehung auf die Organe und die Gesundheit des Nebenmenschen.

Auch in Rücksicht auf die Organe und die Gesundheit des Nächsten haben wir affirmative Pflichten, welche aus der allgemein gebotenen Liebe hervorgehen; nämlich alles, was wir ohne Verletzung höherer und wichtigerer Pflichten im Stande sind, beizutragen, daß die Organe und die Gesundheit des Nächsten in einem guten Zustande erhalten und vervollkommnet, oder, wenn sie einigen Schaden gelitten haben, wieder hergestellet werden.

Daher ist es Pflicht, seinen Nebenmenschen gegen solche

Handlungen zu warnen, welche seine Organe schwächen, seine Kräfte vermindern, seine Gesundheit zerstören; Pflicht, jene Maßregeln, welche zur Schärfung, Verbesserung der Organe, zur Erhaltung, Sicherstellung, oder Wiederherstellung der Gesundheit beitragen, andern mitzutheilen, bekannt zu machen; obschon man es dem Erfinder nicht wehren kann, aus seiner Erfindung auch einen verhältnißmäßigen Nutzen zu ziehen, so darf doch eine, der Liebe widersprechende Eigennützigkeit niemals das Gute verhindern, um so weniger, da wir gleichfalls aus tausend fremden Erfindungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, und da die allgemeine Menschenkultur nur durch gegenseitige Mittheilung erhöhet werden kann.

Manchen Menschen legt der Stand, in welchem sie sich befinden, der Beruf, dem sie sich gewidmet haben, und das Verhältniß, in welchem sie gegen ihre Nebenmenschen stehen, in dieser Hinsicht besondere und strengere Pflichten auf; dergleichen sind: Gelehrte überhaupt, Aerzte insbesondere, Obrigkeiten, Seelsorger, Aeltern, Erzieher u. s. w. Gelehrte verbindet das Geschäft, dem sie sich weihen, und die Liebe, welche sie bei ihrer höhern Kultur auch in einem höhern Grade äußern sollen, ihre Talente nicht auf müssige Spekulationen, woraus für die Menschheit weder in physischer, noch intellectueller, noch moralischer Hinsicht ein Vortheil erwächst, sondern auf nützliche Gegenstände zu verwenden, und die, für das Publikum brauchbaren Resultate demselben auf eine genießbare Art sowohl zur Warnung für Schaden, als zur Erhöhung der menschlichen Wohlfahrt mitzutheilen. Aerzte insbesondere, vorzüglich die vom Staate besoldeten, haben vermöge ihres Berufes die Pflicht auf sich, ihre ganze Aufmerksamkeit auf den physischen Zustand der Menschen, unter denen sie leben, zu heften, den Gang der Dinge genau zu beobachten und ihre Mitbürger gegen Schaden zu warnen, sich den, der Gesundheit und dem Leben der Bürger schädlichen Mißbräuchen aller Art entgegen zu setzen. Obrigkeiten, besonders politische, welche vorzüglich auf dem Lande, wo die Unwissenheit am größten ist, die Sanitätsanstalten besorgen, sollen durch alle, in ihrem Wirkungskreise liegenden Mittel, die der Gesundheit schädlichen Mißbräuche abzuschaffen suchen. Der Seelsorger ist auf dem Lande beinahe das einzige Organ, durch welches das Volk theils bei dem öffentlichen Unterrichte (besonders die Kinder in der Schule), theils im Privatumgange, auf die Pflicht der Selbsterhaltung aufmerksam gemacht, über schädliche Vorurtheile und Mißbräuche belehret werden kann; er hat auch beinahe allein Gelegenheit, alles dasjenige zu bemerken, was aus Unwissenheit, Mißbrauch und Wahnglauben die Kraft und Gesundheit so vieler Landleute zu

Grunde richtet. Darüber kann und soll er sie als Seelsorger belehren, weil es in den Umfang der Pflichten des Menschen gehört, ohne sich deßwegen in die Geschäfte des Arztes zu mischen. Aeltern und Erzieher haben insbesondere die Pflicht auf sich, alles, was der Gesundheit der Kinder und Zöglinge nachtheilig ist, von ihnen hintanzuhalten, und sie so zu behandeln, zu üben, daß die Körperkräfte gehörig entwickelt, alle Organe und Glieder brauchbar gemacht und die Gesundheit befestiget werde. — (Die besondern Regeln, welche dabei zu beobachten sind, gibt die Erziehungskunde an.) —

349. §. Fortsetzung.

Wird der Nebenmensch wirklich von einer Krankheit befallen, so sind die andern durch das Gebot der Liebe verpflichtet, ihm beizustehen, und alles, was ohne Verletzung einer höhern Pflicht möglich ist, beizutragen, seine Schmerzen zu lindern und ihm zur Wiedererlangung der Gesundheit behülflich zu sein, damit er von seinen Kräften einen weitern Gebrauch zur Beförderung des moralischen Weltbesten, der allgemeinen Wohlfahrt und seiner eigenen Bestimmung machen kann. Diese Pflicht geht unmittelbar aus der Achtung für die Würde der moralischen Natur des Menschen und für die Sittlichkeit selbst hervor, welche dadurch erhöhet wird, daß der Mensch als der Repräsentant Gottes in der sichtbaren Schöpfung gedacht werden muß; weßwegen es auch in der christlichen Offenbarung heißt: Was ihr einem von den mindesten gethan habet, das habet ihr mir gethan. Ich bin krank gewesen und ihr habet mich besuchet. Matth. 25, 36. und 40. Seid barmherzig, weil auch euer himmlischer Vater barmherzig ist. Luk. 6, 26. Wer einer, durch Krankheit gehemmten menschlichen Kraft zu ihrer Wiederthätigwerdung nicht verhilft, da er es kann, bleibt dafür verantwortlich; denn, wer Gutes thun kann und es nicht thut, dem ist es Sünde. Jac. 4, 17. Aus diesen Gründen, weil sie allgemein sind, sind auch alle Menschen verbunden, ihrem kranken Nebenmenschen nach Maßgabe der Gelegenheit, ihrer Kräfte und übrigen Verhältnisse unmittelbar, oder wenigstens mittelbar beizustehen, und ihm zur Wiedererlangung seiner Gesundheit verhülflich zu sein. Jeder Kranke spricht seine Mitgeschöpfe um diese Hülfe an; niemand ist gegen Krankheit gesichert; diese Hülfeleistung ist also allgemein: hiermit muß es auch unter den Menschen dazu eine allgemeine Verbindlichkeit geben. Herbeischaffung eines Arztes und zweckmäßiger Arzeneien, Bedienung, Reinigung des Kranken, Beruhigung seines leidenden Geistes u. s. w. sind die Dinge, welche die andern Menschen dem Kranken zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu leisten haben.

Es gibt aber auch Menschen, welche gegen die Kranken ganz

besondere Verbindlichkeiten haben, dergleichen sind: Eheleute, Aeltern und Kinder, Verwandte, Familienhäupter gegen ihre Dienstleute, öffentliche Beamte, in wie fern sie für Sanitätsanstalten zu sorgen haben, Grundobrigkeiten wegen des Bandes, das sie an ihre, Unterthanen knüpft, und nicht bloß auf ihren einseitigen Vortheil berechnet werden darf. Ueberhaupt sind alle Bürger verbunden, nach Maßgabe ihres Vermögens zur Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Krankenanstalten zum Behufe für mittellose kranke Bürger beizutragen; dazu verpflichtet sie nicht nur die allgemeine Menschenliebe, sondern auch noch insbesondere das bürgerliche Verhältniß. In dieser Hinsicht muß auch noch bemerket werden, daß es dem Sittengesetze zuwider ist, wenn Leute, welche die Pflicht und das Vermögen haben, für Kranke selbst zu sorgen, sie den öffentlichen Anstalten übergeben, bloß um die Ausgaben und Unbequemlichkeiten zu ersparen. Geschieht es aus Mangel des Raumes, oder wegen Gefahr der Ansteckung, so sind sie wenigstens verbunden, der öffentlichen Anstalt den Aufwand zu ersetzen, weil sie sonst gegen die wirklich unbemittelten Kranken ungerecht werden. Bei mancher wohlhabenden Familie dürfte in Beziehung auf ihre kranken Dienstboten das moralische Gefühl rege werden!

Vernünftige Krankenbesuche sind ein Beweis der Liebe, und wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind, eine Beruhigung und Aufheiterung für den Kranken. Jedoch muß man bei ansteckenden Krankheiten aus Pflicht der Selbsterhaltung die gehörige Vorsicht gebrauchen. — (Die besondern Pflichten des Seelsorgers und Arztes in Beziehung auf Kranke, sind in der Standeswahl angezeiget worden.) —

350. §. Pflicht der Beerdigung.

Hat der Mensch sein Leben vollendet, so ist es Pflicht der Lebendigen, seine Leiche zu beerdigen. Die Pflicht der Selbsterhaltung fordert, daß die Leichen auf eine solche Art unter die Erde gebracht werden, daß für die Lebenden daraus kein Nachtheil entstehe. Darauf gründen sich die bürgerlichen Gesetze, daß die Beerdigung außer den von Menschen bewohnten Plätzen und in einer gehörigen Tiefe geschehe, damit durch die Ausdünstung der Verwesenden keine Krankheiten entstehen.

Damit aber kein Mensch in seinem Selbsterhaltungsrechte gestöret und etwa als ein Scheintodter begraben werde, schreiben die bürgerlichen Gesetze im Einklange mit den moralischen vor, die entscheidenden Kennzeichen des wirklichen Todes abzuwarten.

Die pflichtmäßige Achtung gegen die moralische Natur des Menschen erstreckt sich auch auf den entseelten Körper, welcher einem, nach Gottes Bilde geschaffenen Geiste zur Wohnung und zum Werkzeuge der moralischen Thätigkeit gedienet hat, und der

nach der Lehre der Offenbarung einstens wieder belebt aus dem Grabe hervorgehen wird. Darauf gründet sich die Pflicht, die Menschenleichen auch mit Anstand und mit einer Auszeichnung vor dem Einscharren bloß thierischer Körper zu bestatten; jedoch muß man diesen Anstand mit einem eiteln und den Vermögenszustand der Ueberlebenden hart mitnehmenden Prunke nicht verwechseln, und alles, was auf bloßem Aberglauben beruhet, davon entfernen. Nicht mit Unrecht betrachtet man ein anständiges Begräbniß für den letzten Beweis der Achtung gegen einen entschlafenen Bruder; schon Sirach gab in Beziehung auf Verstorbene die Vorschrift: Bestatte seinen Leib zur Erde, wie es ihm gebührt, und vernachlässige sein Begräbniß nicht. Eccl. 38, 16. selbst rohe und unkultivirte Völker alter und neuer Zeiten, die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes glaubend, oder wenigstens ahnend, haben eine Art von Achtung gegen entseelte Menschenkörper.

Zweiter Artikel.

Vervollkommnung unserer Nebenmenschen.

351. §. Uebersicht der hierher gehörigen Pflichten.

Nicht nur in Beziehung auf den Leib, die Glieder, das Leben und die Gesundheit unsers Nebenmenschen haben wir eigene Regeln zu beobachten, um unsern natürlichen Verhältnissen gegen ihn zu entsprechen, sondern vorzüglich auch in Hinsicht auf seine Seele und die in ihr liegenden Kräfte, welche um so wichtiger sind, da sie eben den edelsten Theil des Menschen betreffen, um dessentwillen allein auch die übrigen Pflichten gegen ihn wichtig sind; und eben diese Pflichten sind es, welche um so mehr beherziget zu werden verdienen, je öfter und leichsinniger sie verletzet werden, und je größer der Schade ist, welcher daraus hervorgehet, weil er sich unmittelbar auf das höchste Gut des Menschen, auf seine endliche Bestimmung bezieht, indem bei der Verletzung dieser Pflichten die Ausbildung des Verstandes und die Veredlung des Herzens gehindert, gestöret wird.

Diese Pflichten beziehen sich theils auf das Erkenntniß-, theils auf das Willensvermögen des Nächsten, und sind entweder affirmativ, oder negativ. In Hinsicht auf das Erkenntnißvermögen sind wir verbunden, seine regelmäßige Entwickelung weder direct noch indirect zu verhindern, oder wohl gar durch Verleitung zum Irrthume zu stören, sondern vielmehr, so viel in unsern Kräften steht, zu befördern. In Beziehung auf das Willensvermögen sind wir verpflichtet, alles zu vermeiden, was die tugendhafte Gesinnung an unsern Nebenmenschen schwächet,

ihn zur Abweichung von dem h. Gesetze verleitet, und alles zu thun, was von uns abhängt, ihn in der Tugend und Pflichterfüllung zu befestigen und von dem moralischen Verderben abzuhalten oder zu heilen.

Auch hier können besondere Umstände eintreten, welche diese Pflicht erhöhen und verstärken; das ist der Fall bei jenen Menschen, welche nebst den allgemeinen Verhältnissen mit ihren Nebenmenschen auch noch in besondern Verbindungen stehen, z. B. Aeltern und Kinder, Eheleute, Freunde, Lehrer und Schüler, Vorgesetzte gegen ihre Untergebenen.

352. §. Belehrung des Nebenmenschen.

Die pflichtmäßige Liebe gegen unsere Nebenmenschen, die Achtung gegen Gott, gegen die vernünftige Natur und gegen das moralische Weltbeste verbinden uns, nicht nur an uns selbst das höchste Gut zu befördern, sondern auch an unsern Nächsten. Zwar müssen moralische Wesen ihre endliche Bestimmung immer durch ihre freie Selbstthätigkeit erreichen; aber dennoch können wir auf unsern Nebenmenschen so einwirken, daß wir wenigstens mittelbar sein Hinstreben nach dem höchsten Gute befördern, oder hindern und erschweren; das Erste ist geboten, das Zweite verboten. Der Mensch leitet und bestimmt sich in dem Gebrauche seiner Kräfte nach seinen eigenen Einsichten, und auf sein Erkenntnißvermögen können wir auf mannichfaltige Art einwirken, theils unmittelbar, wenn wir durch Unterricht, Belehrung ihm die Entwickelung seines Erkenntnißvermögens erleichtern, ihn von irrigen und schädlichen Vorstellungen befreien und zur Erkenntniß nützlicher Wahrheiten durch Mittheilung unserer Erfahrungen und Kenntnisse verhelfen; theils auch mittelbar, wenn wir die Quellen der Unwissenheit und des Irrthums verstopfen, öffentliche Lehranstalten errichten, unterstützen, zu ihrem Gebrauche ermuntern und nützliche Schriften zu verbreiten suchen. Man bezeichnet das redliche Streben, die Menschheit im Ganzen und in ihren einzelnen Individuen in dem Erkenntnißvermögen immer mehr zu kultiviren, von Irrthum, Unwissenheit und Aberglauben zu befreien und zur richtigen Erkenntniß der Wahrheit zu bringen, mit dem Worte Aufklärung, und es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß es wirkliche Pflicht für jeden einzelnen Menschen ist, zur wahren Aufklärung, zur Vertilgung der Unwissenheit und wirklicher Irrthümer und zur zweckmäßigen Verbreitung nützlicher und richtiger Kenntnisse mitzuwirken. Oeffentliche Lehrer aller Art, Gelehrte, Obrigkeiten, Erzieher, Aeltern, sind, jeder in seiner Sphäre, ihres Berufes und Amtes wegen dazu verbunden. Aber auch jeder andere Mensch hat, so viel es seine Kräfte und die Veranlassungen und Gelegenheiten erlauben, die Pflicht auf sich, seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu liefern.

Denn gewiß ist es, daß jeder Mensch nur in dem Maße seiner eigenen Bestimmung, welche der höchste Punkt seiner sämmtlichen Pflichten ist, zuarbeitet, als er sich in seine gesammten Verhältnisse hineinpasset und alles das Gute leistet, was er mit seinen Kräften und in seiner Lage zu leisten vermag; dazu gehört nun auch Aufsuchung und Mittheilung der Wahrheit um so mehr, da von der Wahrheit im Erkennen auch die Wahrheit im Handeln (das Zusammenstimmen der Handlungen mit dem Gesetze) abhängt; wo Unwissenheit Statt hat, da wird auch das Gesetz nicht erkannt und hiermit ihm entgegenhandelt, es wird nicht erfüllet, oder wenigstens nicht mit Bewußtsein erfüllet; wo Irrthum vorhanden ist, hat man falsche Vorstellungen von dem Gesetze und weicht eben darum von demselben ab. Nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der einzelnen Menschen, durch gegenseitige Mittheilung der eigenen Erfahrungen und Ansichten, durch Benützung der Vorarbeiten ist es möglich, daß die menschlichen Kenntnisse erweitert, vervollkommnet werden, nur dadurch kann die Menschheit in Geisteskultur vorwärts schreiten, wie es die Natur der Sache und die Geschichte beweiset; und dieses wirkt sodann wieder auf die einzelnen Menschen zurück. Hiermit ist jeder einzelne Mensch verbunden, so viel es seine Kräfte und Verhältnisse erlauben, nicht nur sich selbst in intellectueller Hinsicht zu bilden, sondern auch seinen Beitrag zur Beförderung der allgemeinen Kultur zu liefern, wo er kann, Unwissenheit und Irrthum zu vermindern und nützliche Wahrheiten zu verbreiten.

Hierin ist uns Jesus als das schönste Muster mit seinem erhabenen Beispiele vorausgegangen; er war Lehrer der Menschen, und dazu gekommen, um der Wahrheit Zeugniß zu geben, Joh. 18, 36. um uns den heiligen Willen seines Vaters bekannt zu machen. Joh. 17, 6. Zu diesem Behufe stiftete er ein eigenes Lehramt, Mark. 16, 15. bestellte Apostel, Hirten und Lehrer, Ephes. 4, 11. er will, daß alle Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, I. Tim. 2, 4. und den Christen wird es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, einander in der Erkenntniß der Wahrheit zu unterstützen. Colos. 3, 16. Ephes. 4, 29.

353. §. Einschränkung dieser Pflicht.

Die Pflicht, andere Menschen zu belehren, aufzuklären, hat sowohl in Hinsicht auf den Gegenstand, als auch auf die Art und Weise ihre eigene Grenzen, welche ohne Schaden nicht überschritten werden können, wie es doch in den neuern Zeiten sehr häufig geschehen ist. Es gehört allerdings zur pflichtmäßigen Aufklärung, seine Nebenmenschen über Irrthum und Aberglauben zu belehren, um sie davon zu befreien. Allein, man muß wohl bemerken,

daß das bloße Niederreissen, ohne etwas Besseres an seine Stelle zu bauen, noch nicht Aufklären heisse; ein schlechter Rock ist doch immer besser als gar keiner; jedermann wird sich doch lieber mit einer schlechten Speise ernähren, als gänzlich erhungern. Wirklich schädliche Vorurtheile müssen allerdings vertilget werden; aber zuerst muß es richtig entschieden sein, daß es wirkliches Vorurtheil ist: denn der leichtsinnige Mensch, der oberflächliche Denker und der stolze Schwindelgeist (Legion ist ihr Name) hält alles für Vorurtheil, was er nicht mit Händen greift, und was seinen lieben Neigungen im Wege steht. Nur zu vielen ist selbst Gott, Religion, Unsterblichkeit und Sittengesetz auch schon bloßes Vorurtheil geworden! — Ist es gewiß, daß irgend ein angenommener Satz ein wirklicher Wahn, und zwar ein schädliches Vorurtheil ist, so muß man immer noch vorsichtig, weise und schonend verfahren; greift man ihn mit stürmender Hand und Bitterkeit an, so empört man die Gemüther, und legt der bessern Cultur, eben da man sie befördern will, die größten Hindernisse in den Weg. Da in der Natur alles stufenweise vor sich geht, so müssen die Menschen auch nur stufenweise cultivirt, und für die Wahrheit empfänglich gemacht werden. Immer ist es am besten, wenn man den Irrthum nur indirect angreifet, indem man die reine Wahrheit anschaulich macht, welche doch endlich, eben weil sie haltbare Wahrheit ist, den Irrthum, zwar langsam, aber gewiß verdrängt. Die Natur formt hinter dem Milchzahne den bleibenden, welcher durch sein allmäliges Zunehmen den ersten verdrängt.

Gewöhnlich gibt es bei den irrigen Vorstellungen der Menschen auch etwas Wahres und Brauchbares; da sündigt die Aufklärung, wenn sie durch ein unweises Verfahren mit der Vernichtung der irrigen Seite auch die wahre verdrängt. Dieser Sünde hat man sich in den neuern Zeiten auf eine sehr auffallende Art schuldig gemacht. An die subjective Religion hatten sich manche irrige Vorstellungen geschlossen; diese griff man, ohne das Volk vorzubereiten, mit einer solchen Hastigkeit und mit einem so lauten Geschreie an, daß man wegen einiger Flecken das Kleid selbst vom Leibe geworfen hat.

Endlich hat man in den neuern Zeiten die pflichtmäßige Aufklärung mit einer regellosen Aufklärungswuth verwechselt, nicht nur in so fern, daß sich jeder halbreife Jüngling für einen Weltreformator geeignet und berufen hielt, (ein Gebäude zerstören kann auch der, welcher nicht einmal weiß, was die Baukunst ist) sondern daß man auch in den zu verbreitenden Kenntnissen weder in Quantität noch Qualität eine Grenze anerkannte. Es gibt allgemein und relativ nothwendige Kenntnisse; jederman soll die allgemeine Menschenbestimmung und die Mittel dazu richtig kennen,

jedermann die Pflichten seines Berufes, seine besondern Verhältnisse und die ihnen correspondirenden Obliegenheiten; und wahrlich, alle Menschenfreunde haben Arbeit genug, bis jedermann nur einmal zu diesen Kenntnissen gebracht sein wird. Soll man durch Beibringen anderweitiger Kenntnisse, welche zur Unzeit und an den unrechten Mann gebracht, nur schaden können, die nothwendigen verdrängen? — Der Knabe lerne zuvor reden, ehe er declamiren lernt; und der Landmann lerne zuerst alle seine Pflichten, die er als Mensch, als Bürger und Christ zu erfüllen hat, erkennen und befolgen, ehe man ihn zum Philosophen und Staatsmanne bilden will!

Ueberhaupt muß man bei der pflichtmäßigen Belehrung anderer Menschen nie stolz und anmaßend, nicht übereilt und gewaltsam verfahren, sondern auf Zeit, Ort, Personen, Empfänglichkeit und alle Umstände Rücksicht nehmen, weil man sonst immer mehr schadet als nützt.

354. §. Abweichungen von der pflichtmäßigen Belehrung der Nebenmenschen im allgemeinen.

Gegen die wichtige Pflicht der Aufklärung und Belehrung seiner Nebenmenschen kann man auf mannigfaltige Weise sündigen. Hierher gehören zuerst die qualificirten Sünden, wenn öffentliche Lehrer nicht alle in ihrem Wirkungskreise liegenden Mittel ergreifen, ihren Schülern die ihnen vorgezeichneten Kenntnisse beizubringen; wenn Religionslehrer den Jugend- und Volksunterricht vernachlässigen, nur oberflächlich und schlecht betreiben; wenn diejenigen, welchen der Staat die Leitung der Volkscultur anvertrauet hat, ihre Pflicht nicht gewissenhaft erfüllen; wenn die Vorsteher, Leiter und Aufseher der Bildungsanstalten saumselig sind; wenn sich Menschen in Bildungsgeschäfte mischen, ohne diesem Berufe gewachsen zur sein; wenn die Aeltern für einen zweckmäßigen Unterricht ihrer Kinder nicht sorgen; die Familienhäupter zur Cultur ihrer Dienstleute, in wie fern es die Menschen- und Standesbestimmung fordert, nicht nur keine Anstalten treffen, sondern ihnen sogar Zeit und Gelegenheit zur nothwendigen Verstandesbildung entziehen; wenn man die Verbreitung richtiger und allgemein nützlicher Kenntnisse direct oder indirect verhindert; wenn man aus einer unvernünftigen und übertriebenen Furchtsamkeit, oder wohl gar aus Selbstsucht die Unwissenheit sogar in wichtigen Dingen begünstigt, befördert; denjenigen, welche zweckmäßig ihre Mitgeschöpfe belehren wollen, Hindernisse in den Weg leget; wenn man unfähige, oder auch minder fähige Menschen von den fähigeren aus Nebenabsichten in die Lehrämter von was immer für einer Art einschiebet, u. s. w.

Aber man sündiget auch gegen diese Pflicht, wenn man nicht

gewissenhaft alle Kräfte und Gelegenheiten benützet, in der eigenen Bildung vorwärts zu schreiten, und zur Belehrung seiner Brüder immer tauglicher zu werden sucht; wenn man gegen die Verirrungen, besonders die im praktischen Leben Schaden erzeugen, gleichgültig ist, die Gelegenheiten zu ihrer bessern Belehrung nicht nur nicht aufsuchet, sondern auch die selbst sich darbietenden nicht benützt; wenn man richtige und gemeinnützige Erfindungen und Kenntnisse zurück hält, und bloß darum, weil man nach seinen überspannten Forderungen nicht hinreichend belohnt zu werden glaubt, sie lieber der Menschheit gänzlich vorenthält, obschon es auch nicht geläugnet werden kann, daß die übrigen Menschen die Pflicht auf sich haben, den Erfinder einer neuen und nützlichen Wahrheit durch ihren Beifall, Dank und Unterstützung zu belohnen, besonders wenn seine Erfindung mit einem Aufwande verbunden war. Nur dadurch werden Talente zum Nachdenken und zu Versuchen gespornt, und nur auf diese Art kann die Menschheit im Ganzen an Bildung immer mehr gewinnen. Zweckmäßige Preisfragen mit einer verhältnißmäßigen Belohnung tragen zur Erhöhung der Cultur sehr viel bei; und da könnten uud sollten sich eben die Wohlhabenden am thätigsten zeigen, je weniger manche von ihnen anderweitig auf die Bildung der Menschheit einwirken.

355. §. Directe Versündigung gegen die Pflicht der Menschen-Belehrung; Lüge, ihre verschiedenen Arten.

Was die Tugend (Harmonie unsrer Handlungen mit dem Gesetze) für das Willensvermögen ist, das ist Wahrheit (Harmonie unserer Vorstellungen mit ihren Objecten) für das Erkenntnißvermögen, höchstes Bedürfniß. Gleichwie nun reine Wahrheitsliebe eine nothwendige Bedingung bei der Pflicht der Selbstbildung ist, III. Th. 1. B. §. 273. so ist auch Wahrhaftigkeit, der beharrliche Entschluß, niemals gegen seine eigene Ueberzeugung zu reden, eine nothwendige Bedingung bei der Pflicht, seine Nebenmenschen zu belehren. Das Gegentheil davon ist Lügenhaftigkeit, die Geneigtheit, sich gegen seine Mitgeschöpfe anders zu äußern, als man wirklich denkt. Jede mit Bewußtsein gemachte Darstellung der Gedanken, welche den wirklich vorhandenen widerspricht, heißt Lüge. Der Lügner kann allerdings objective Wahrheit sagen, wenn er nämlich irrig denkt, und von seinen Gedanken das Gegentheil äußert. Allein, hier vertritt die subjective Wahrheit nimmer die Stelle der objectiven, weil in der Moral alles auf die zum Grunde liegende Absicht ankommt, und der Lügner hat immer die Absicht, das Gegentheil von dem zu äußern, was er für Wahrheit hält, andere zu täuschen.

So wie es verschiedene Arten und Mittel gibt, seine Gedan-

ken und Empfindungen andern mitzutheilen, so kann man auch auf verschiedene Arten lügen. Das allgemeinste Mittel der Gedankenmittheilung ist die Sprache, mündlich oder schriftlich; Malerei und Bildhauerei in geschichtlicher Hinsicht gehören auch dazu; nebst dem gibt es auch verschiedene Zeichen, welche mit mehr oder weniger Bestimmtheit zur Darstellung unsrer Gedanken angenommen sind; auch Mienen, Gebärden, Handlungen, das ganze Betragen des Menschen sind Aeußerungsmittel seiner innern Gesinnungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie manchmal von dem Handelnden gebrauchet werden, in der wirklichen Absicht, andern seine Gedanken darzustellen, manchmal aber gebraucht sie nur der Beobachter, um die innern Gesinnungen des Handelnden zu erforschen. Daraus ergeben sich nun die verschiedenen Arten der Lüge. Wenn man die Sprache, das allgemein und direct angenommene Mittheilungsmittel seiner Gedanken, dazu mißbrauchet, den andern zu täuschen, sich absichtlich anders zu äußern, als man wirklich denkt, so heißt es Lüge im eigentlichen Sinne, und ist nach Verschiedenheit der zum Grunde liegenden Absicht entweder eine Scherzlüge (mendacium jocosum), wodurch man niemanden beschädigen, sondern nur unterhalten will; oder eine Gefälligkeitslüge (mendacium officiosum), wodurch man sich oder andern zu nützen, einen Vortheil zu verschaffen sucht; oder eine Nothlüge (mendacium necessitatis), wodurch man von sich oder andern einen Schaden abwenden will; oder endlich eine Beschädigungslüge (mendacium perniciosum) wobei man den Schaden eines andern zur Absicht hat. Zur Gefälligkeitslüge gehört insbesondere die Schmeichelei. Wenn man durch Mienen, Gebärden, Handlungen sich anders darstellt, als man wirklich innerlich gesinnet ist, in der Absicht, andere zu hintergehen, so heißt es Verstellung, Heuchelei.

356. §. Verbot der Lüge.

Nach dem Sittengesetze ist die Lüge unter jeder Form verboten, und zwar sowohl nach dem natürlichen als nach dem christlichen. Die Vernunft, welche ihrer Wesenheit nach jeden Widerspruch verwerfen muß, und überall nach Einheit strebet, kann einen Widerspruch zwischen der innern Gesinnung und der äußern Darstellung derselben, welcher durch unsere Freiheit, durch den Mißbrauch der allgemein eingeführten Darstellungszeichen gesetzet wird, nicht billigen. Jeder Lügner handelt also der nothwendigen Vernunfttendenz zuwider, womit sie unmöglich zufrieden sein kann, weil sie sonst ihre Wesenheit verläugnen müßte; der Lügner wirft seine Menschenwürde hinweg, und erscheint in seinen eigenen Augen, indem er der Vernunft entgegen arbeitet, verächtlich. Die Lüge ist also immer eine Verletzung der Achtung

und der Pflicht gegen sich selbst, sie mag immerhin so beschaffen sein, daß daraus für niemanden ein Schade entsteht: ohnehin bestimmen nicht die Folgen den moralis. Werth oder Unwerth der Handlung.

Nach dem aufgestellten obersten Sittenprincipe kann eine Handlung nicht erlaubt sein, welche den Verhältnissen der Dinge widerspricht; dieß ist aber bei jeder Lüge der Fall: denn der Zweck aller angenommenen Aeußerungsmittel, insbesondere der Sprache, ist die Mittheilung seiner Gedanken und Gesinnungen; hier aber mißbraucht man diese Mittel gerade zu dem entgegengesetzten Zwecke. Könnte dieses nach dem Sittengesetze erlaubt sein, so würde der ganze Zweck der Mittheilungsfähigkeit vernichtet, und zugleich das unentbehrliche Vertrauen der Menschen gegen einander zerstört. In so fern ist jede Lüge eine Verletzung der allgemeinen Wohlfahrt, weil auch durch jede das gegenseitige Vertrauen geschwächet wird. Gewissermaßen ist auch jede Lüge eine Beschädigung des Nächsten; denn nimmt er die lügenhafte Aeußerung für wahrhaft an, (und das soll er wegen des Endzweckes der Mittheilungsfähigkeit und wegen der, der Menschheit in ihren Individuen schuldigen Achtung) so wird er in Irrthum geführt, und somit sein Erkenntnißvermögen in einen schlechtern Zustand gesetzet, als wenn er bloß unwissend geblieben wäre, weil er nun die Sache nicht nur nicht kennt, sondern sogar verkennt, wobei er noch ruhig bleibt, weil er schon im Besitze der Wahrheit zu sein wähnet. Nimmt er die Lüge nicht an, so hatte der Lügner doch immer die Absicht, ihn zu täuschen. Endlich ist Gott das höchste Muster unsrer Nachahmung; jede durch unsere Freiheit bewirkte Abweichung von seinen moralischen Eigenschaften kann nur unmoralisch sein, er, als das heiligste Wesen, muß sie mißbilligen; da er nun als das allerrealeste Wesen, als die höchste Vernunft, welche nothwendig jeden Widerspruch ausschließt, höchst wahrhaft ist, so kann er niemals eine Lüge billigen.

Schon in dem alten Bunde wird die Lüge verworfen. Gottlose dürfen nicht vor dein Angesicht kommen, du hassest alle Uebelthäter, die Lügner vertilgest du. Psalm 5, 7. Und sehr bestimmt erklärt sich darüber der neue Bund. Ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit erschaffen ist. Darum fliehet die Lüge, und ein jeder rede mit seinem Nächsten die Wahrheit. Ephes. 4, 24. f. Belüget einander nicht, ziehet den alten Menschen mit seinen Werken aus. Colos. 3, 9. Nach der Lehre des Evangeliums müssen wir einstens sogar von müssigen, unnützen Reden Rechenschaft ablegen, Matth. 12, 36. um wie viel mehr von lügenhaften? Merkwürdig ist es, daß die Offenbarung den Ursprung des Bösen in der Welt von der Lüge ableitet, und den Teufel in dieser Hinsicht den Vater der Lüge nennt. Joh. 8, 44.

357. §. Bemerkungen über die Nothlüge.

Die so eben angeführten Gründe für die Verwerflichkeit der Lüge sind allgemein gültig, weil sie aus der nothwendigen Einrichtung der Vernunft und aus ihren höchsten practischen Prinzipien abgeleitet sind; eben darum ist die Lüge etwas an sich Böses, und somit unbedingt verboten. Auffallend ist es also, wie man in der Moral, in der Tugendlehre die Frage aufwerfen konnte, ob nicht die Lüge unter gewissen Umständen selbst nach dem Tugendgesetze erlaubt sein könne? — Einige haben zwischen Unwahrheit reden und Lügen (falsiloquium und mendacium) einen Unterschied gemacht; in beiden Fällen äußert man sich mit Bewußtsein anders, als man wirklich denkt, aber in dem ersten Falle beschädigt man kein Recht eines andern, wohl aber bei der Lüge; diese sei also immer verboten, jenes aber, bloße Unwahrheit reden, sei erlaubt, wenn man sonst irgend eine Pflicht gegen sich selbst oder gegen einen andern nicht erfüllen, seine eigene oder fremde Wohlfahrt nicht befördern kann.

Allein offenbar verwechselt man hier das Rechtsgesetz mit dem Tugendgesetze. Nach dem Rechtsgesetze ist alles erlaubt, wodurch das Recht der andern nicht gekränket wird; aber dabei kann es immer noch moralisch böse, durch das Sittengesetz strenge verboten sein, weil die Sittenlehre nicht nur die rechtlichen Handlungen in sich schließet, sondern alle möglichen Handlungen und Verhältnisse; sie erstreckt sich nicht bloß auf äußerliche Handlungen, sondern auch auf die Gesinnung, fordert nicht bloß Legalität, sondern auch Moralität, und zwar ohne mindeste Ausnahme, bei allen freien Handlungen. Dieser ganze Unterschied gehört nur für die Rechtslehre, nicht für die Moral; nicht nur gegen die Lüge, in wie fern durch sie das Recht eines andern beschädiget wird, sondern auch gegen das bloße Reden der Unwahrheit, welches in der Tugendlehre auch schon Lüge ist, streiten allen oben angeführten Gründe.

Aber kann es nicht Collisionsfälle geben, in welchen die Lüge, obschon sie ihrer Natur nach bösartig ist, doch als das kleinere Uebel erscheint, und daher auch nach den Regeln der Moral vor dem größern Uebel gewählet werden kann und soll? — Einige sind wirklich dieser Meinung, es sei erlaubt in jenen Fällen zu lügen, wo man sich oder andere von einem großen Uebel nur durch eine Lüge retten kann, wenn durch sie das Recht eines Dritten nicht gekränket wird. Nothlügen seien also in wichtigen Fällen als das kleinere Uebel erlaubt.

Man muß hier wieder bemerken, daß keineswegs von den bloßen Rechts- sondern von Tugendgesetzen die Rede ist; und nach diesen ist die Lüge auch in diesen Fällen unmoralisch, und hiermit verboten. Unläugbar ist es doch, daß die Lüge an sich unmora-

lisch ist, weil sie dem höchsten Vernunftbedürfnisse, dem obersten Sittenprinzipe geradezu widerspricht. Dieses moralische Uebel, die Lüge, kann niemals mit einem andern moralischen, sondern immer nur mit einem physischen Uebel in Collision kommen, welches man durch die Lüge von sich, oder von einem andern abzuwenden sucht; denn das moralische Uebel liegt in der Gesinnung durch die Lüge kann nur das äußerliche Werk, aber nicht die innere Gesinnung gehindert werden; die physischen Folgen aber bestimmen nicht den moralischen Werth oder Unwerth der Handlungen, physische Uebel können mit den moralischen eben so wenig verglichen werden, als man die Zeit an der Elle messen kann, weil sie ganz heterogene Dinge sind. Die Nothlüge nach dem Tugendgesetze erlauben, enthält in sich selbst einen offenbaren Widerspruch, und zerstört gänzlich den Zweck, um dessentwillen sie eben erlaubt sein soll; denn eben nur unter der Bedingung kann man durch eine Nothlüge ein physisches Uebel verhindern, wenn es unter den Menschen als ausgemacht angenommen wird, daß auch Nothlügen verboten sind, weil sich auch nur unter dieser Bedingung der Fragende durch die Lüge, die er als Wahrheit annehmen soll, anders bestimmen läßt; diese Bedingung aber fällt hinweg, sobald das Tugendgesetz die Nothlüge erlauben kann, wo sie alsdann zur wirklichen Abwendung des Uebels sogar geboten sein würde, weil man durch erlaubte Mittel auch physische Uebel an sich und andern verhindern soll; alsdann müßte aber der Fragende gerade das Gegentheil von der Aussage des Lügners annehmen, um consequent zu verfahren, und somit würde er gerade das wissen, was man ihm durch die Lüge verbergen wollte. Wahr ist es auch, was Geishüttner bemerket, daß niemand völlig umsonst lüget, sondern immer einem Bedürfnisse abhelfen will, und der Zustand eines zu befriedigenden Bedürfnisses ist Noth. Wird nun die Noth, in welcher das Lügen erlaubt sein soll, nicht genau bestimmt, so sind alle Lügen erlaubt, und somit fällt alles Vertrauen der Menschen auf einander; wird aber die Noth genau bestimmt, so wird eben dadurch der ganze Zweck der Nothlüge zerstört. Wahr ist es auch bei der Nothlüge, daß man dem eigentlichen Zwecke der Mittheilungsfähigkeit geradezu entgegen handelt, wobei der Mensch seine Menschenwürde verläugnet und seine Persönlichkeit gleichsam wegwirft, weil er sich anders darstellt, als er wirklich ist. Ist eine Nothlüge nach dem Tugendgesetze erlaubt, so könnte man sie auch mit einem Eide verbinden, weil der Eid an der Natur der Handlung nichts verändert. Und endlich widerspricht auch die Nothlüge einer schlechterdings nothwendigen Eigenschaft Gottes, seiner Wahrhaftigkeit, hiermit auch dem Sittengesetze, durch welches der Wille Gottes allein und durchaus bestimmt ist, welcher das höchste Muster unsrer Nachahmung ist. Eben darum wird auch

die Lüge durch die christliche Offenbarung unbedingt und ohne mindeste Ausnahme verboten, wie es die oben angeführten Stellen beweisen.

358. Verbot der übrigen Arten zu lügen.

Die in dem 356. §. aufgestellten Gründe gegen die Lüge beziehen sich nicht nur auf die Lüge im eigentlichen Sinne, wobei man durch Worte absichtlich das Gegentheil von seiner innern Gesinnung äußert, sondern auch auf alle übrigen Arten der Lüge. Dergleichen sind:

1. Absichtliche Zweideutigkeit, wenn man die Mittel zur Darstellung seiner Gedanken und Gesinnungen, Worte, Zeichen, Handlungen, so einrichtet, daß sie auch das Gegentheil von dem, was man wirklich denkt, bedeuten können, mit der Absicht, daß sie in diesem verkehrten Sinne genommen werden sollen. Die Absicht, andere zu täuschen, widerspricht immer dem Tugendgesetze; aber nicht die Absicht, andere, welche kein Recht haben, unsere Gedanken zu wissen, über unsere Gesinnung ungewiß zu lassen, sie ihnen nicht zu entdecken, besonders wenn diese Entdeckung uns selbst, ihnen oder andern Menschen schädlich würde, weil, seine Gedanken nur nicht offenbaren, und das Gegentheil von ihnen äußern, nicht einerlei ist.

2. Wenn man mit den Worten einen ganz andern Sinn verbindet, als sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche haben, in der Absicht, daß dadurch der andere getäuscht werde (restrictio mentalis). Sind die Umstände so beschaffen, daß man den wahren Sinn des Redenden aus ihnen doch auffinden kann, so gilt von ihnen eben das, was von Zweideutigkeiten gesagt werden ist; ist dieses aber nicht möglich, so sind diese Aeußerungen formelle Lügen, und ein directer Mißbrauch der Mittheilungsfähigkeit gegen ihre wahre Bestimmung.

3. Schmeicheleien, wenn man durch Worte oder Handlungen andern Beifall und Hochachtung bezeuget, ohne sie wirklich zu haben, wenn man an ihnen das lobt, was man innerlich mißbilligt. Das sind nun wieder offenbare Lügen, weil man andere Gesinnungen äußert, als man wirklich hat, und zwar in der Absicht, andere zu täuschen. Schmeicheleien sind niedrig in ihrer Quelle und schädlich in ihren Folgen. Sie entstehen aus Selbstsucht und aus einem verächtlichen Eigennutze, oder aus bloßer Menschenfurcht; der, der Tugend allein gebührende Beifall wird der Untugend, oder wohl gar dem Laster ertheilt; das moralische Gefühl wird verstimmt, die richtige Ansicht der Dinge verschoben, der Fehlende gelangt nie zur Erkenntniß seiner Verirrungen, und wird zu seinen eigenen und fremden Unglücke in seinen bösen Handlungen bestärkt. Daher sind Schmeicheleien gegen Kinder äußerst schädlich, und bei Großen und Mächtigen, deren Hand-

lungen folgenreich sind, höchst verderblich. Die Geschichte aller Jahrhunderte ist voll von Beispielen, auf was für traurige Abwege die Großen durch Schmeicheleien verleitet werden können. — Unsere gewöhnlichen Complimente und Höflichkeitsbezeugungen sind freilich Uebertreibungen, aber an sich nicht wirkliche Lügen, weil sie niemand im buchstäblichen Sinne nimmt; es müßte nur jemand besonders die Absicht damit verbinden, andere täuschen zu wollen.

4) Verstellung, wenn man ein, der innern Gesinnung widersprechendes äußerliches Betragen annimmt, in der Absicht, andere zu täuschen; gibt man sich Mühe, moralisch besser zu scheinen, als man wirklich ist, so heißt die Verstellung Heuchelei; gibt man sich den Anstrich der Freundschaft und des Wohlwollens, so ist es Falschheit; und Gleißnerei, wenn man sich durch religiöse Aeußerungen frömmer darzustellen sucht, als man wirklich ist. Alle diese Arten der Verstellung erzeugen in der Regel sehr schädliche Folgen, zerstören das gegenseitige Vertraueu, indem sie die Mittel, sich von der Beschaffenheit seiner Mitgeschöpfe zu versichern, schwankend und zweifelhaft machen, und sind, zur Täuschung gebraucht, wirkliche Lügen und unmoralisch. Aber sich bloß so benehmen, daß andere Menschen, denen wir unsere Gesinnungen zu zeigen keine Verbindlichkeit haben, unsere Gedanken bloß ignoriren, ist keine unmoralische Verstellung, sondern eine weise Zurückhaltung, wenn daraus für niemanden ein Schade entsteht, wohl aber aus der Darstellung der innern Gesinnung.

359. §. Fortsetzung.

5) Noch schlimmer ist es, wenn man nicht nur die Unwissenheit bei seinen Mitgeschöpfen geradezu befördert in Dingen, die sie zu wissen ein wirkliches Bedürfniß haben, indem man ihnen vorsetzlich Hindernisse in den Weg leget, und die zweckmäßigen Bildungsmittel entzieht, sondern auch noch absichtlich Irrthum und Aberglauben zu erhalten, zu befestigen und zu verbreiten sucht; oder wenn man seine Nebenmenschen durch schiefe und unrichtige Darstellungen in ihren wichtigsten Ueberzeugungen stört; dieses kann mündlich und schriftlich, und sogar durch Handlungen geschehen, besonders wenn sie von Menschen kommen, welche bei andern im Ansehen stehen. Daher fordern alle Reformationen eine große Ueberlegung und viele Klugheit, Vorbereitung, und eine vollkommene Ueberzeugung von der Falschheit und Schädlichkeit dessen, was man niederreissen will, und von der Wahrheit und Nützlichkeit desjenigen, was man an seine Stelle zu setzen gedenkt. Eigennutz und Stolz, die gewöhnlichen Quellen der Reformation, dürfen daran nicht den mindesten Antheil haben, sondern reine Wahrheits- und Menschenliebe, welche

von echter Gottesliebe unzertrennlich ist. Gute Schriften verhindern, ist schlimm, aber böse befördern, ist ganz unverantwortlich; den irregehenden Blinden auf den rechten Weg nicht leiten, da man es kann, ist unmenschlich, aber ihn der Grube auch noch zuführen, ist teuflisch.

6) Eine eigene Art von Lüge muß hier noch bemerkt werden, die man manchmal für zulässig hält, das sind die frommen Täuschungen und Betriegereien; wenn man nämlich durch Worte, Schriften oder Handlungen andere Menschen Dinge glauben machen will, deren Falschheit man selbst einsieht, um sie dadurch vom Bösen abzuhalten, zu guten Handlungen zu bewegen, und in dem Glauben, in der Tugend zu befestigen. Auch das sind wahre und eigentliche Lügen, welche in der That Schaden erzeugen, obschon man eine bessere Absicht hat; sie sind ein Mißbrauch der Mittheilungsfähigkeit, stehen mit den obersten Vernunftprincipien und mit den Eigenschaften Gottes in einem offenbaren Widerspruche; auch um etwas Gutes zu bewirken, darf man nichts Böses thun; Zweck und Mittel müssen mit dem heiligen Gesetze harmoniren; die Güte des Zweckes kann die Bösartigkeit des Mittels nicht aufheben. Diese frommen Lügen sind um so weniger erlaubt, je wichtiger der Gegenstand ist, an welchem man sie begehet, und je größer der Schade ist, welcher daraus unvermeidlich entsteht; denn, wird der Irrthum entdeckt, (und da die Vernunft immer vorwärts schreitet, so wird er über kurz oder lang gewiß entdeckt) so wirft man alsdann mit dem Irrthume auch die damit verbundene Wahrheit als baaren Aberglauben hinweg. Die Geschichte spricht darüber sehr kläglich und laut. Wer zu solchen Täuschungen seine Zuflucht nimmt, der zeigt sehr deutlich, daß er weder die Würde der Wahrheit, noch die Natur des menschlichen Geistes, noch die Art kennet, wie man auf ihn einwirken soll, um ihn zur Erkenntniß der Wahrheit zu bringen. Man kann sich gar wohl ohne Betrug und Täuschung auch zur Fassungskraft der Schwachen herablassen. Wer glaubt, daß bei Kindern Täuschungen unentbehrlich sind, der muß in der Erziehungskunde sehr unwissend sein, und den Schaden gar nicht einsehen, welcher daraus eben für die Kinder hervorgehet. Eben dieß gilt zum Theile auch von Drohungen: durch übertriebene macht man sich am Ende lächerlich, und werden sie bei eintretender Bedingung nicht in Erfüllung gesetzet, so vergibt man (wenn nicht auffallende Umstände eine Ausnahme machen) sein Ansehen, und wirkt dem eigentlichen Zwecke der Drohungen entgegen.

360. §. Pflichtmäßige Zurückhaltung und Verschwiegenheit.

Daraus, daß wir die Pflicht auf uns haben, den Nebenmen-

schen in ihrer Verstandesbildung behülflich zu sein, sie aufzuklären, und durch keine Lüge und Täuschung in Irrthum zu führen, folget keineswegs, daß wir auch verbunden sind, ihnen alle unsere Kenntnisse und Gedanken mitzutheilen. Vernünftige Belehrung des Nächsten, Wahrhaftigkeit und Geschwätzigkeit sind sehr verschiedene Dinge. Oft ist es Pflicht gegen sich selbst oder gegen andere, manche Gedanken nicht zu äußern, manche Wahrheiten zurückzuhalten, manche Kenntnisse zu verschweigen.

1) Wenn man alle seine Gedanken und Gesinnungen ohne Unterschied, oder gegen jedermann äußert, so fügt man sich oft einen empfindlichen Schaden zu, indem andere davon einen Mißbrauch machen, und unsern Plänen entgegen arbeiten; man erscheint als ein leichtsinniger, unbedachtsamer und geschwätziger Mensch, der weder Achtung noch Vertrauen verdient. Es ist also Pflicht gegen sich selbst, immer darauf Rücksicht zu nehmen, was man sagt und mit wem man spricht. Es kann aber gar wohl Fälle geben, wo man auch zu seinem eigenen Schaden die Wahrheit entdecken muß, wenn es nämlich eine höhere Pflicht erheischt, als, das Gebot der rechtmäßigen Obrigkeit, die Vermeidung eines großern Uebels.

2) Es ist wohl gewiß, daß keine Wahrheit für sich irgend einen Schaden erzeugen kann; aber sie kann schädlich werden, wenn sie zur unrechten Zeit bekannt gemacht, oder unrechten Menschen mitgetheilet wird; Schwäche des Verstandes oder des Herzens können große Mißbräuche erzeugen. Geschlecht, Alter, Erziehung, Gemüthsbeschaffenheit u. s. w. machen eine große Verschiedenheit in dem Gebrauche derselben Kenntniß. Ein Vorurtheil, an welches eine wichtige Wahrheit in der Vorstellungsart eines Menschen angeschlossen ist, bei ihm angreifen, ehe er noch zur Scheidung des Wahren von dem Falschen vorbereitet und empfänglich gemacht worden ist, kann ihm nur schaden; ein Geschöpf auf die Geschlechtsverschiedenheit und die darauf beruhenden Triebe aufmerksam machen, ehe es noch im Stande ist, sie durch die Vernunft zu leiten, bewirket zuverlässig Schaden.

3) Es gibt manche Dinge, welche wir einem Zweiten nicht mittheilen können, ohne einem Dritten zu schaden. Dazu gehören, nebst den Gebrechen unser Mitgeschöpfe, auch die uns anvertrauten Geheimnisse, nämlich solche Kenntnisse, welche man uns mit der ausdrücklichen, oder wenigstens stillschweigenden, und aus den Umständen erkennbaren Bedingniß mitgetheilet hat, daß wir sie nicht weiter bekannt machen sollen. Ohne diese Verschwiegenheit wäre eine vertrauliche Annäherung der Menschen gar nicht möglich, und in den wichtigsten Angelegenheiten könnte man sich nie sicher bei andern Rathes erholen. Jedoch macht auch hier das Gebot der rechtmäßigen Obrigkeit, oder die

Abwendung eines großen Schadens eine Ausnahme. Nur in der christlichen Bußanstalt ist die Verschwiegenheit unbedingt, weil jene sonst schlechterdings nicht bestehen könnte.

4) Besonders verdienen hier die Amts-Geheimnisse bemerkt zu werden; Kenntnisse, welche dem Geschäftsmanne als solchen mit der Bedingung der Verschwiegenheit anvertrauet werden, zu deren Bewahrung er durch sein Amt, und gewöhnlich auch durch einen Eid verpflichtet ist. Ihre Bekanntmachung ist Verrätherei und Meineid; eine Treulosigkeit, welche unübersehbaren Schaden erzeugt.

361. §. Veredlung des Willensvermögens an dem Nächsten.

Wenn die gebotene Achtung gegen unsern Nächsten, und die daraus hervorgehende Liebe uns die Pflicht auferleget, sein Erkenntnißvermögen nicht nur nicht zu beirren, sondern vielmehr alles, was in unsern Kräften liegt, dazu beizutragen, daß es immer mehr entwickelt und vervollkommnet werde, so gilt dieses noch weit mehr von seinem Willensvermögen; denn die Tugend, das Resultat der Willensveredlung, ist eben der wesentlichste Theil unsers höchsten Gutes, wozu alles Uebrige, hiermit auch die Verstandesbildung, nur ein Mittel ist.

Der Umfang und das Wesentliche dieser Pflicht bestehet darin, daß wir einer Seits alles vermeiden, wodurch das Willensvermögen unsrer Nebenmenschen verschlimmert, oder wenigstens in seiner Veredlung gehindert, wodurch es von der Tugend und Pflichterfüllung abgehalten und zu unsittlichen Handlungen verleitet, oder darin bestärket wird, und das ist der negative Theil dieser Pflicht, Vermeidung des Aergernisses, der Verführung, der Mitwirkung zum Bösen; anderer Seits sollen wir alles, was nach Maßgabe unserer Kräfte und Verhältnisse möglich ist, beitragen, unsere Nebenmenschen von unmoralischen Handlungen abzuhalten, sie zu bessern, zur Tugend zu ermuntern und darin zu befestigen, dieß geschieht durch gute Beispiele, durch Aufmunterung und brüderliche Zurechtweisung.

Daß es nun überhaupt Pflicht sei, so viel man kann, auf die Veredlung des Willensvermögens bei seinen Nebenmenschen einzuwirken, ergibt sich aus der schon bewiesenen Pflicht der Achtung und Liebe, §. 309. ff. 313. ff. eben die moralische Natur und die damit verbundene Tugend ist der eigentliche Gegenstand der Achtung an uns selbst und an unsern Nebenmenschen; eben daran sollen wir unsere praktische Liebe zeigen. Wenn das Wesen der moralischen Selbstliebe, welche der eigentliche Maßstab der Nächstenliebe ist, darin desteht, daß wir unausgesetzt unserm höchsten Gute zuarbeiten, so macht ein beständiges Mitwirken zur Beförderung des höchsten Gutes an unserm Nächsten auch das Wesen der moralischen Menschenliebe aus.

Wer an seinen Nebenmenschen das moralische Böse hindern, die Tugend befördern kann, ohne es wirklich zu thun, der füllt seinen Wirkungskreis nicht aus, er handelt seinen Verhältnissen und hiermit auch dem Vernunftgebote zuwider; er liefert zur Beförderung des moralischen Weltbesten jenen Beitrag nicht, welchen er mit seinen Kräften und in seiner Lage leisten konnte, und ist für diesen Rückstand verantwortlich. Die von der Vernunft gebotene Achtung für Tugend überhaupt, für das Sittengesetz und selbst für Gott, welcher als das höchst moralische Wesen die größte mögliche Summe des moralisch Guten an den vernünftigen Weltbewohnern will und wollen muß, und selbst die Erreichung unsrer eigenen Bestimmung, welche in Selbstveredlung besteht, die sich über unsern ganzen Wirkungskreis verbreiten muß, machen uns die Veredlung des Willensvermögens an unsern Nebenmenschen zur unerläßlichen Pflicht.

Damit stimmt auch die Offenbarung überein. Jesus und die Apostel waren ganz damit beschäftiget, die Menschen zur Erkenntniß ihrer Vergehungen und zur Besserung des Lebens zu bringen; und zur Beförderung dieses menschenfreundlichen Zweckes so viel beizutragen, als in unsern Kräften steht, wird uns allen zur Pflicht gemacht. 1. Thessal. 5, 11. Koloss. 3, 16.

362. §. Veredlung des Willensvermögens an dem Nächsten durch Worte; 1) Ermunterung zur Tugend.

Da sich der Mensch in seinen Handlungen nach seinen Ansichten und Kenntnissen richtet, so wirkt man schon dadurch auf die Veredlung seines Willensvermögens ein, wenn man, so viel möglich, auf die Ausbildung seines Erkenntnißvermögens hinarbeitet; und hiermit erfüllt man die Pflicht der Veredlung seiner Mitgeschöpfe wenigstens zum Theile schon durch eine zweckmäßige Belehrung. Indessen, weil nicht alle Kenntnisse auf das praktische Leben einen unmittelbaren und nahen Einfluß haben; weil die Aufklärungspflicht von einem großen Umfange ist, so muß die Belehrung des Nächsten, als Ermunterung zur Tugend, eine nähere Bestimmung erhalten. Diese besteht darin, daß man, so viel man vermag, dazu beiträgt, daß unsere Mitgeschöpfe zu einer richtigen Kenntniß der allgemeinen Menschen- und der besondern Berufsbestimmung, der Sittengesetze überhaupt, und der Standespflichten insbesondere gelangen; daß sie ihre Nothwendigkeit, Würde, Heiligkeit erkennen; ihren Einfluß auf die allgemeine und persönliche Wohlfahrt der Menschen; daß sie bekannt werden mit den zweckmäßigen Motiven, welche uns zur Erfüllung unserer Pflichten, zur Beobachtung des Gesetzes ermuntern; daß wir bei ihnen die unrichtigen Ansichten der Tugendgesetze, vermöge welcher sie oft als willkührliche Einschränkungen der Freiheit aufgefasset werden, zu besei-

tigen, und, so viel an uns ist, die Sinnlichkeit in die gehörigen Schranken zu bringen suchen; daß wir sie auf die traurigen Folgen der gemißbrauchten Triebe aufmerksam machen; den Schwachen durch unsern Zuspruch Muth einflößen, zur Zeit der Gefahr sie zur Standhaftigkeit ermuntern u. s. w.

Die allgemeine Menschenliebe, die Achtung für das moralische Weltbeste und für Gott verbinden jeden Menschen, auf diese Art nach Maßgabe seiner Fähigkeit und seiner Verhältnisse zu andern, zur Beförderung der Sittlichkeit unter den Menschen mitzuwirken, wobei man freilich immer auf Zeit, Ort, Personen und andere Umstände Rücksicht nehmen, und mit Bescheidenheit, Liebe und Klugheit verfahren muß, damit man nicht, anstatt zu nützen, Schaden erzeuge.

Menschen, welche sich gegen andere in besondern Verhältnissen befinden, haben zu diesem Geschäfte auch eine stärkere Verbindlichkeit, dergleichen sind: der Lehrstand überhaupt, und der christliche insbesondere, Aeltern, Erzieher, Freunde, Vorgesetzte.

363. §. 2) Erbauung durch gute Beispiele.

Nicht jeder Mensch befindet sich in solchen Umständen, daß er durch eine direkte Aufmunterung auf die Veredlung anderer Menschen einwirken könnte; Mangel der Fähigkeit, oder besondere Verhältnisse können daran hindern. Aber durch gute Beispiele kann und soll jedermann auf die Verbesserung seiner Mitgeschöpfe wirken. In dem Menschen liegt ein eigener Trieb der Nachahmung, vermöge dessen wir gereizet werden, so zu handeln, wie wir andere handeln sehen. Er wird durch verschiedene Ansichten aufgereget und verstärket; der Wunsch, sich an andere Menschen anzuschließen, ihnen gefällig zu werden, ihnen gleich zu kommen, das Bewußtsein seiner eigenen Schwäche, das Vertrauen auf die höhere Einsicht, den bessern Geschmack anderer, die Harmonie einer fremden Handlung mit unsern moralischen oder sinnlichen Trieben u. s. w. wecken uns, fremden Beispielen zu folgen. Daher wirkt dieser Trieb am stärksten bei der Jugend, bei Untergebenen gegen Vorgesetzte, bei Mindern gegen Vornehmere, und vorzüglich, wenn die Beispiele der Sinnlichkeit günstig sind.

Die Pflicht, seine Nebenmenschen durch gute Beispiele zu erbauen, ist im Grunde nichts anders, als die Pflicht, sein ganzes Betragen immer und überall nach dem Sittengesetze zu reguliren; nur kommt hier zu der allgemeinen Absicht, den Forderungen des heiligen Gesetzes Genüge zu leisten, noch die besondere hinzu, daß man durch seine sittlichen Handlungen auf den Nachahmungstrieb andrer Menschen einwirken, sie von der Verletzung der Gesetze abhalten und zur Pflichterfüllung ermuntern will.

Daß durch gute Beispiele in der That viel Gutes bewirket werde, und daß wir eben darum die Pflicht auf uns haben, solche zu geben, erhellet aus Folgendem: Durch die wirkliche Befolgung des Sittengesetzes wird es gleichsam auf eine anschauliche und in die Sinne fallende Art dargestellet, wodurch es besonders den weniger Gebildeten zur nähern Kenntniß gebracht, in seiner wirklichen Anwendung gezeiget wird; man sieht es in guten Beispielen nach seiner Ausführbarkeit, und die nicht seltenen Entschuldigungsgründe, da man durch die menschliche Schwäche und die Strenge der Gesetze ihre wirkliche Uebertretung zu beschönigen sucht, werden dadurch zu Schanden gemacht. Durch gute Beispiele, wenn sie echter Art sind, wird die Tugend in ihrer wahren Liebenswürdigkeit sichtbar und wünschenswerth gezeigt, und man arbeitet zugleich den Reizen der, so viel Schaden erzeugenden bösen Beispiele entgegen.

Eben darum leget uns auch die Offenbarung die Pflicht, andere durch gute Beispiele zu erbauen, ausdrücklich auf: Lasset euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure gute Werke sehen, und euern Vater in dem Himmel preisen. Matth. 5, 16. Damit wir aber nicht glauben, dieser Befehl beziehe sich nur auf die Apostel und auf den christlichen Lehrstand allein, so werden die Gläubigen überhaupt an diese Pflicht oft erinnert. Philip. 2, 15. I. Petr. 2, 12. ff.

Daß die Pflicht der Erbauung durch gute Beispiele für Lehrer, Erzieher, Aeltern, Obrigkeiten u. s. w. gegen ihre Zöglinge, Kinder, Untergebene noch dringender sei, ergibt sich aus den besondern Verhältnissen, welche zwischen ihnen Statt haben, und aus dem Umstande, daß sonst auch ihre Belehrungen unwirksam bleiben.

Uebrigens muß von den guten Beispielen, d. i. von den sittlichen Handlungen, welche man vor andern ausübet, Stolz, Prahlerei u. s. w. immer entfernet bleiben; man wird auch ohne Zeugen, im Stillen alles das Gute thun, was man in seiner Lage vermag, und dasjenige von seinen moralischen Handlungen, was zur Erbauung der Nebenmenschen nicht erforderlich ist, auch geheim halten. Matth. 6, 1. ff.

364. §. 3) Brüderliche Zurechtweisung.

Wenn wir bemerken, daß unser Nebenmensch wirklich von dem Sittengesetze abgewichen ist, oder daß er sich in einer nahen Gefahr befindet, unsittlich zu handeln, so legt uns die Achtung gegen Gott, gegen seine h. Absichten, gegen das Gesetz, und das moralische Weltbeste, und die Liebe gegen unsern Nächsten die Pflicht auf, so viel in unsern Kräften liegt, mitzuwirken, daß der, in der Gefahr schwebende Mensch, vor dem Falle bewahret, zur verlassenen Tugend wieder zurück geführet werde.

Wenn Vorgesetzte gegen Untergebene die, in ihrer Gewalt liegenden Mittel gebrauchen, sie vor unsittlichen Handlungen zu bewahren, oder zur Pflichterfüllung zurück zu bringen, zu bessern, so heißt sie die obrigkeitliche Zurechtweisung; daher sind Lehrer, Erzieher, Aeltern, Familienhäupter, Obrigkeiten aller Art nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zur Verhütung des Bösen und zur Besserung ihrer Zöglinge, Kinder, Untergebenen nicht nur durch die allgemeine Menschenliebe, durch das Tugendgesetz, sondern auch durch ihr Amt, ihren Beruf, ihre speciellen Verhältnisse dazu verbunden; und jene, welchen dieses Geschäft durch ihr Amt aufgetragen ist, würden bei der Vernachlässigung desselben nicht nur gegen das Tugend-, sondern auch gegen das Rechtsgesetz sündigen. In wie fern aber ein Mensch auf die Besserung des andern außer diesen Verhältnissen einwirket, heißt sie die brüderliche Zurechtweisung.

Dazu sind wir nun nicht nur durch die Vernunft verbunden, in wie fern sie uns Achtung gegen Gott und das moralische Weltbeste, Liebe gegen den Nächsten und Bewirkung der, für unsere Lage und Kräfte möglich größten Summe des Guten zur Pflicht macht, sondern auch die Offenbarung legt uns diese Verbindlichkeit auf. Wenn dein Bruder an dir sündiget, so geh hin, und verweise es ihm zwischen dir und ihm allein; hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Matth. 18, 16. Lieben Brüder, wenn ein Mensch etwa von einer Sünde übereilet wird, so bringet ihr, vollkommnere Christen, einen solchen mit sanftmüthigem Geiste auf den bessern Weg. Galat. 6, 1. Wer einen Sünder von seinem Irrthume zurück bringt, der rettet eine Seele von dem Verderben, und hilft ihm zur Vergebung seiner Sünden. Jac. 5, 20.

365. §. Bemerkungen über die brüderliche Zurechtweisung.

So gewiß es auch ist, daß es für jedermann Pflicht ist, auf die Besserung seiner Nebenmenschen nach dem Maße seiner Kräfte und Gelegenheiten einzuwirken, so leidet doch diese Pflicht mancherlei Einschränkungen, und in einzelnen Fällen ist es oft schwer, zu entscheiden, ob eine wirkliche Pflicht vorhanden sei. Im allgemeinen gilt freilich die Regel, daß man zur Besserung seiner Brüder so viel beitragen soll, als man mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände vermag; und daß man die Zurechtweisung zu unterlassen habe, wenn dadurch mehr Böses als Gutes im ganzen erzeuget wird.

Die Zurechtweisung der Fehlenden kann auf verschiedene Arten geschehen, mündlich oder schriftlich, direkt oder indirekt, geheim oder vor andern, persönlich oder durch Mittelpersonen, welche durch Freundschaft, Ansehen u. s. w. über den zu Bessernden etwas vermögen, oder endlich durch Veranlassung der odrig-

keitlichen Zurechtweisung. Immer muß man diejenige wählen, welche nach Maßgabe der Umstände die zweckmäßigste, wirksamste oder nothwendigste ist, so, daß man, wenn nicht wichtige Umstände eine Ausnahme fordern, bei den gelindern beginnt, und zu den schwerern stufenweise vorwärts schreitet. Matth. 18, 15. ff. Da wäre nun die Einleitung zu einer obrigkeitlichen Zurechtweisung die letzte; aber in sehr dringenden und wicht gen Fällen, oder wenn es von der Obrigkeit ausdrücklich befohlen wird, müßte es sogleich geschehen.

In jedem Falle muß die brüderliche Zurechtweisung auf eine kluge und vorsichtige Art vorgenommen werden, damit man die moralische Wirkung nicht selbst zerstöre; sie geschehe immer ohne Anmaßung und Stolz, ohne sich das Ansehen eines unberufenen und lästigen Sittenrichters zu geben, sie gehe aus reiner Absicht hervor, und werde immer von Liebe und Sanftmuth begleitet, man denke sich an dem Fehlenden in der Regel lieber einen Irrenden und Schwachen, als einen wirklichen Bösewicht, und wirke auf Verstand und Herz zugleich, welches aber immer ohne Erfolg bleiben wird, wenn man nicht selbst rechtschaffen ist; man nehme Rücksicht auf die Person, auf Ort, Zeit und andere Umstände, schone, so viel möglich, die Ehre des Nächsten, und übersehe nicht die natürlichen und positiven Verhältnisse, in welchen man sich zu dem Fehlenden befindet. I. Tim. 5, 1. ff.

366. §. Verbot des Aergernisses.

Wenn es für uns wirklich Pflicht ist, so viel immer unsere Kräfte und Verhältnisse erlauben, auf die Veredlung unsrer Nebenmenschen einzuwirken, sie vor der Sünde zu bewahren, zu bessern und in der Tugend zu befestigen, so muß es nothwendig durch das Sittengesetz verboten sein, das Gegentheil zu befördern, andere von dem Gesetze abzuleiten, und beizutragen, daß sie sündigen. Dieß kann nun geschehen durch Aergerniß, durch Verführung und Theilnahme an fremden Sünden. Jemanden ärgern heißt im allgemeinen Sinne, ihm Veranlassung zur Verletzung des Sittengesetzes geben. Dieß kann geschehen durch Worte, durch Handlungen und selbst durch bloße Unterlassungen, durch alles, wodurch wir bei unserm Nebenmenschen Gedanken, Gefühle, Neigungen erwecken, veranlassen, welche ihn zur Verletzung des Sittengesetzes reizen. Bei der Verführung hat man die wirkliche Absicht, andere zur Verletzung der Pflicht zu bestimmen; bei dem bloßen Aergerniße aber nicht, obschon man vorhersieht, oder wenigstens vorher sehen kann und soll, daß andere durch unser Betragen zur Sünde gereizet werden. Man unterscheidet ein gegebenes und ein genommenes Aergerniß; das erste ist vorhanden, wenn man durch das Setzen einer unmoralischen Handlung andere zum Bösen verleitet; ist

aber die Handlung nicht an sich böse, so heißt es ein genommenes, und zwar ein Aergerniß der Schwachen, wenn sie eine erlaubte ist; ist sie aber geboten, so ist das Aergerniß ein pharisäisches.

Das gegebene Aergerniß ist offenbar verboten, weil es in einer ohnehin unsittlichen Handlung besteht; nur wird sie durch den Umstand noch bösartiger, daß man durch sie auch andere Menschen zur Unsittlichkeit verleitet, wodurch sie um ihr edelstes Gut, um die Tugend gebracht, dem heiligsten Wesen mißfällig gemacht und von der Erreichung ihrer endlichen Bestimmung zurück gehalten werden. Wenn man in der Gegenwart anderer unsittlich handelt, so ist es leicht begreiflich, daß für sie, besonders wenn sie an Kenntniß und Tugend schwächer sind, ein großer Schade erzeuget werde; die Achtung für das Gesetz wird geschwächet, das moralische Gefühl herabgestimmt, die sinnlichen Triebe werden auf eine, dem Gesetze nachtheilige Art aufgereizt, der Nachahmungstrieb wird rege gemacht, das natürliche Schamgefühl wird schwächer, man fängt an, dasjenige, was man andere ohne Anstand thun sieht, und wozu man ohnehin Neigung hat, für erlaubt, wenigstens, nicht für so gar sündhaft zu halten. Dieses geschieht um so gewisser, wenn die bösen Beispiele zahlreich werden, wenn sie von Menschen kommen, welche über andere ein Ansehen haben, wenn sie solchen Leuten gegeben werden, welche sehr an der Autorität hangen, welche noch unerfahren und schwach sind. Deßwegen ist es immer sträflicher, wenn das Aergerniß von Gebildeten, von Vorgesetzten, Aeltern, Lehrern u. s. w. gegeben wird, weil die Nachahmung desto gewisser folget; sträflicher, wenn man sich in der Gegenwart der Kinder (sie mögen physische oder moralische sein) Reden und Handlungen erlaubt, wodurch ihre Anhänglichkeit an die Tugend geschwächt, böse Neigungen geweckt, und Reize zur Sünde erzeuget werden. Zuverlässig sind böse Beispiele ein sehr wichtiges Hinderniß der Tugend, und ein wirksames Beförderungsmittel der Unsittlichkeit.

Die christliche Offenbarung erklärt sich sehr nachdrücklich gegen die Aergernisse überhaupt. Wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt! Matth. 18, 7. insbesondere aber gegen Aergernisse, die man den Unbehülflichen gibt: Wer eines von diesen Kleinen, die an mich glauben, ärgert, dem wäre es besser, wenn er mit einem Mühlsteine am Halse in das Meer versenket würde. Matth. 18, 6. Vorgesetzte überhaupt, und Lehrer der Religion und Tugend insbesondere, sollen sorgfältig alles Aergerniß vermeiden, welches auf die Untergebenen so allgemein und mächtig wirkt, wodurch sogar ihre guten Lehren gänzlich entkräftet werden, I. Tim. 3, 2. ff. Tit. 1, 1. ff. Eccles. 10, 2.

367. §. Fortsetzung.

Es gibt zahlreiche Arten des gegebenen Aergerniſſes, die man wenig achtet, weil man nicht die direkte Abſicht hat, durch ſeine Handlungen zur Sünde zu reizen. Dergleichen ſind: die Verbre tung irreligiöſer, wollüſtiger Schriften, ſolche Geſpräche und Lieder, Verletzung der Schamhaftigkeit in der Körperbedeckung u. ſ. w. Allein wahr bleibt es immer, daß man zum moraliſchen Verderben ſeiner Brüder Gelegenheit gibt, welches man aus der Beſchaffenheit der menſchlichen Natur ſehr leicht begreifen kann, und eben darum vermeiden ſoll.

Was das genommene Aergerniß betrifft, in wie fern manchmal ſchwache Menſchen durch erlaubte Handlungen in der Tugend wankend gemacht werden, ſo fordert es allerdings die pflichtmäßige Achtung für das moraliſche Weltbeſte an ſeinen Mitgeſchöpfen, die Liebe gegen unſere Nebenmenſchen, daß man dieſe Handlungen, weil ſie nicht geboten ſind, unterlaſſe, weil ſie eben durch dieſen Umſtand aufhören, erlaubte Handlungen zu ſein. Freilich iſt es für unſere Nebenmenſchen Pflicht, ihren Verſtand immer beſſer auszubilden, damit ſie ſich an dergleichen Handlungen nicht ſtoßen; allein, ſo lange ſie nun auf dieſer Bildungsſtufe noch nicht ſtehen, iſt es unſere Pflicht, ihre Schwäche zu ſchonen, und das moraliſch Böſe an ihnen zu verhüten. Dies fordert die Offenbarung ausdrücklich von uns. So war es den erſten Chriſten erlaubt, von dem, den Götzen geopferten Fleiſche zu eſſen, weil ſie wußten, daß ein Götze ein Unding iſt; aber Paulus verbietet es, wenn daran ein noch ſchwacher, noch zu wenig belehrter Chriſt ſich ärgern ſollte. I. Kor. 8, 7. ff. Jeſus hielt ſich nicht für verbunden, die Tempelſteuer zu entrichten; doch gab er ſie, um niemanden zu ärgern. Matth. 17, 23. ff.

Iſt aber eine Handlung nicht bloß erlaubt, ſondern ſogar geboten, pflichtmäßig, iſt das Aergerniß phariſäiſch, ſo darf man ſie nicht unterlaſſen, eben darum, weil ſie pflichtmäßig iſt; das daraus genommene Aergerniß iſt für den Handelnden nur zufällig; es beruhet ganz auf der Bösartigkeit deſſen, der ſich ärgert. So hörte Jeſus nicht auf, auch an dem Sabbathe zu heilen und Gutes zu thun, obſchon ſich die Phariſäer daran ärgerten; denn es gehörte mit zu ſeinem Berufe, dieſem ſchädlichen Vorurtheile entgegen zu wirken.

368. §. Verführung.

Wenn es ſchon nach Vernunft und Offenbarung unerlaubt iſt, ſeinen Nebenmenſchen durch ſein Betragen zur Unſittlichkeit Veranlaſſung zu geben, wobei man eben nicht die Abſicht hat, ſie wirklich zu einer Verletzung des Sittengeſetzes zu verleiten: ſo muß die eigentliche Verführung, oder ein ſolches Betragen,

bei welchem man direkt die Absicht hat, seinen Nächsten zur Sünde zu bestimmen, nur noch bösartiger sein; denn hier wirkt man dem höchsten Gute an seinen Nebenmenschen vorsetzlich zuwider, man will ausdrücklich, daß er seine Pflicht verletze, und von der Vorschrift des Gesetzes abweiche; man widersetzt sich also direkt den Absichten Gottes nicht nur an seiner eigenen Person, sondern auch an der Person seines Nebenmenschen; man verachtet geradezu das Gesetz, würdigt vorzüglich hier die vernünftige Natur des Menschen zur bloßen Sache herab.

Die Quelle aller Verführung ist immer die herrschende Sinnlichkeit, sie mag sich nun als Wollust, als Eigennutz, als Stolz oder Rache zeigen, und unzählig sind die Arten, wie sie geschieht, und die Mittel, deren man sich bedient. Alle Mal greift man dabei entweder den Verstand, oder das Herz, oder beide zugleich an. Man sucht den Verstand in Verwirrung zu setzen, verrückt die wahre Ansicht der Dinge, besonders die Kenntniß des Sittengesetzes, indem man sein Ansehen schwächt, seine Heiligkeit und Verbindlichkeit entweder im allgemeinen, oder nach einzelnen Gesetzen und Fällen zweifelhaft macht, oder bestimmte Fälle davon als ausgenommen darstellet; besonders sucht man die Hauptstütze des Gesetzes, die Religion, wankend zu machen, verdunkelt oder läugnet die wichtigsten Motive, Unsterblichkeit und die künftige Vergeltung, es mag nun mündlich oder durch Mittheilung dazu geeigneter Schriften geschehen; oder man bringt einem Menschen Kenntnisse bei, welche seine Sinnlichkeit in seiner Lage so sehr afficiren, daß er sicher fallen wird; wie z. B. wenn man die noch schwächere Jugend auf die Geschlechts-Eigenheiten aufmerksam macht, sie wohl gar zu einer Anwendung derselben verleitet. Man kann auch unmittelbar das Herz des Menschen angreifen, indem man bei ihm Neigungen aufzuwecken sucht, welche ihn zu jener unsittlichen Handlung bestimmen, die man an ihm eben beabsichtigt; dieß geschieht z. B. wenn man jemanden durch Geschenke zur Verletzung seiner Amtspflicht, zur Ungerechtigkeit verleitet; wenn man durch Geld eine Person zur Wollust erkauft, durch verführende Schriften, durch Umgang, durch absichtliche Heraushebung körperlicher Reize dazu vorbereitet und verleitet.

Für den Christen muß die Verführung desto bösartiger sein, da er die aufopfernden Bemühungen kennt, welchen sich Jesus unterzogen hat, die Menschen von der Sünde zu retten, und für die Tugend zu gewinnen; eben diesen Bemühungen arbeitet der Verführer direkt entgegen, und vereitelt sie vorsetzlich an seinen Mitgeschöpfen.

369. §. Mitwirkung zur Sünde.

Allein, wenn man gleich nicht direkt oder indirekt bewirket,

daß in seinem Nebenmenschen eine böse Gesinnung, der Entschluß zu sündigen entsteht: so kann man doch noch an der Verschlimmerung seines Herzens Theil nehmen, wenn man die Ausführung seiner bösen Gesinnung unterstützt, begünstiget; wenn man beiträgt, daß sein gesetzwidriges Betragen, sein böser Vorsatz, welchen er ohne unser Zuthun gefasset hat, fortdauert.

Auch dieses kann auf mannigfaltige Weise geschehen; wenn man z. B. die unsittliche Handlung eines andern billigt, vertheidigt, rechtfertigt, sie verheimlichen hilft; wenn man beiträgt, daß er seine bösen Absichten leichter ausführen, die vorkommenden Hindernisse mit weniger Beschwerde besiegen kann: wenn man ihm die zur Vollbringung der bösen That nothwendigen Hülfsmittel verschafft, ihm schon vorher nein zur Beseitigung der etwa daraus hervorgehenden schädlichen Folgen hülfreiche Hand zu bieten verspricht u. s. w. Dieß ist der Fall bei Kupplerinnen; wenn man Mord-Instrumente, da man einen vernünftigen Verdacht haben soll, Gift mittheilet, Dietriche verschafft, u. s. w.

Durch diese und ähnliche Arten wird der Mensch in der Ausführung seiner bösen Gesinnung unterstützt; er wird in seinem unsittlichen Vorhaben bestärket, und von der Erkenntniß seines Unrechtes immer weiter entfernt.

Allerdings kann man auch durch bloße Unterlassungen zu dem moralischen Verderben seiner Nebenmenschen mitwirken, wenn man seine eigenen Pflichten nicht gewissenhaft erfüllet. Dieß geschieht, wenn Aeltern, Lehrer, Erzieher, Obrigkeiten entweder aus Trägheit oder aus einer übertriebenen Güte und mit weibischer Weichherzigkeit, zu nachsichtig sind, wobei natürlich wegen der Strafloſigkeit, der Reiz zu bösen Handlungen nur noch größer wird.

Dritter Artikel.

Beglückung unserer Nebenmenschen.

370. §. Umfang der hierher gehörigen Pflichten.

Wahre Achtung gegen Gott und seine Absichten, Achtung der vernünftigen Natur an unsern Nebenmenschen und wirkliche Liebe gegen sie macht es uns zur Pflicht, nicht nur keinen Menschen in dem Hinstreben zu seinem höchsten Gute zu hindern, sondern vielmehr jeden nach Maßgabe unsrer Kräfte und Verhältnisse darin zu unterstützen. Das höchste Gut des Menschen besteht in Sittlichkeit und einer ihr zusagenden Seligkeit; daher sind wir, wie so eben gezeiget worden ist, verbunden, niemand-

den in seiner Tugend zu beirren, sondern vielmehr auf den Verstand und das Herz unsrer Nebenmenschen so einzuwirken, daß die Tugend an ihnen erhalten und befördert werde. Dasselbe gilt nun auch von dem zweiten Theile unsers höchsten Gutes, von der Seligkeit. Es ist uns nicht nur verboten, das Wohlbefinden, die Zufriedenheit, Ruhe und Seligkeit unsrer Nebenmenschen zu hindern, zu zerstören, sondern sie vielmehr, so viel es unsere Kräfte und Verhältnisse erlauben, zu befördern. Die Seligkeit ist aber entweder eine sinnliche, oder eine geistige, und diese wieder die irdische, oder die, des künftigen Lebens. Eigentlich gehört freilich nur die geistige Seligkeit in die wesentliche Menschenbestimmung, und zwar vorzüglich die reine und bleibende Seligkeit des künftigen Lebens; aber auch die sinnliche Seligkeit ist davon so wenig ausgeschlossen, daß sie vielmehr ein brauchbares Mittel zur Beförderung der höhern Seligkeit ist, wenn sie, wie es auch sein soll, als ein Beförderungsmittel der Tugend angesehen wird.

Was nun die geistige Seligkeit betrifft, so können wir sie freilich unsern Nebenmenschen nicht unmittelbar ertheilen; denn sie hängt, in wie fern sie eine irdische ist, von der Selbstthätigkeit, von dem eigenen Streben nach Weisheit und Tugend ab, aus welcher sie hervor gehet; und die Seligkeit des künftigen Lebens kann nur durch Sittlichkeit gewonnen, und nur von Gott den Menschen ertheilet werden. Aber mittelbar können und sollen wir beitragen, in wie fern wir dem Nächsten zu richtigen Kenntnissen durch Verstands-Bildung helfen, und ihn zur Tugend ermuntern, auf die Veredlung seines Herzens einwirken, wovon vorher schon die Rede war. Hier ist also eigentlich nur von dem sinnlichen Wohlbefinden unserer Brüder die Rede, welches wir an ihnen nicht stören, sondern vielmehr nach Möglichkeit befördern sollen, jedoch mit einer beständigen Hinsicht auf das edlere Gut, auf Tugend und geistige Seligkeit, wozu das sinnliche Wohlbefinden ein Mittel sein soll. Nur in so weit kann hier auch von der geistigen Seligkeit die Rede sein, als auch die sinnliche dazu ein brauchbares Mittel ist, und in wie fern wir den Menschen durch unser Einwirken zur Zeit der Leiden beruhigen können und sollen.

Die hierher gehörigen Pflichten sind theils negative, theils affirmative, und beziehen sich auf alles, wovon das irdische Wohlbefinden unsrer Mitgeschöpfe abhängt, als: Eigenthum, Ehre, Freiheit und Vergnügen; in allen diesen Stücken sollen wir Niemanden beschädigen, sondern vielmehr unterstützen; wir sollen keine Menschenfreuden widerrechtlich zerstören, keine Menschenleiden erzeugen, sondern diese verhüten, vermindern, aufheben, jene erhalten, erzeugen, erhöhen.

871. §. Verbot, fremdes Eigenthum zu beschädigen. 1) Durch Diebstahl.

Der Mensch ist verbunden, seine Bestimmung zu realisiren; zu diesem Zwecke muß er sein Leben erhalten, und seine körperlichen und geistigen Kräfte entwickeln. Dies kann er aber nicht, wenn er nicht aus der ihn umgebenden Sinnenwelt verschiedene Objecte ergreift, die er als Nahrung, Kleidung, Wohnung, als Bildungs- und Erweiterungsmittel seines Wirkungskreises gebraucht; er muß also auch zur Ergreifung und zum Gebrauche dieser Objecte berechtiget sein, ohne daß ihn seine Mitgeschöpfe daran hindern dürfen. Darauf gründet sich das Eigenthums-Recht, oder das Recht, gewisse Sachen aus der Sinnenwelt seinem Willen so zu unterwerfen, daß man von ihnen mit Ausschluß anderer Gebrauch machen kann; diese Sachen heißen alsdann Eigenthum. Es ist leicht begreiflich, daß, wenn es unter den Menschen kein Eigenthum gäbe, die durch die Vernunft und Offenbarung erkennbaren Ansichten Gottes an den Menschen nicht erreicht werden könnten; die Selbsterhaltung würde gefährdet, und zwar eben an jenen Menschen, welche ihre Kräfte am fleißigsten entwickeln und gebrauchen durch jene, welche bei einem Uebergewichte an physischer Kraft, sie am wenigsten entwickeln und zweckmäßig verwenden wollen; dadurch würde die Cultur, die Ausbildung und Veredlung des Menschengeschlechtes, die zweckmäßige Bearbeitung der uns umgebenden Sinnenwelt gänzlich gehindert. Daher fordert nicht nur das Rechts-, sondern auch das Tugendgesetz, fremdes Eigenthum zu respectiren, es nicht zu beschädigen. Dieses kann nun auf verschiedene Arten geschehen, als:

1) Durch den Diebstahl; in der weitesten Bedeutung versteht man darunter jede listige und widerrechtliche Entwendung des fremden Vermögens; geschieht diese Entwendung wider den Willen des Eigenthümers, so ist es Diebstahl in der engern Bedeutung; und endlich im engsten Sinne, wenn sie wider den Willen des Eigenthümers auf eine geheime, hinterlistige Art geschieht. Die Größe des Diebstahls hängt ab, theils von der Größe des genommenen Gegenstandes, theils von dem Schaden, welcher für den andern daraus entsteht, wobei immer auf seine besondere Lage Rücksicht genommen werden muß, theils endlich von einigen erschwerenden Umständen, welche einen höhern Grad von Bösartigkeit zeigen, und die den Diebstahl zu einen qualificirten machen; dergleichen sind: wenn man eine zum Gottesdienste bestimmte Sache, oder eine andere, aber an dem, zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung bestimmten Orte, stiehlt, weil man dadurch zugleich eine große Mißachtung der Religion beweiset; wenn man den Diebstahl an solchen Personen begeht, welche

ohnehin in einer traurigen Lage sind, an Armen, Dienstboten, Wittwen und Waisen, bei Feuer, Wassergefahr, wenn er an wohlverwahrten Sachen, oder von solchen Personen begangen wird, auf die man wegen besonderer Verhältnisse, wegen Stand, Vertrag, Eid, u. s. w. Vertrauen setzen soll, als Dienstboten, Freunde, öffentliche Personen, u. s. w.

372. §. 2) Raub.

Eine qualificirte Art des Diebstahles ist auch der Raub, auch dieser ist eine Abnahme des fremden Eigenthums wider den Willen des Eigenthümers, aber es geschieht nicht, wie bei dem Diebstahle im engern Sinne, heimlich, sondern mit Gewalt, und diese Gewalt ist entweder bloß physisch, und geschieht mit einer in die Augen springenden Widerrechtlichkeit, wobei der schwächere Theil nicht zu widerstehen vermag, z. B. bei dem Straßenraube, oder es geschieht durch politische Gewalt, unter dem Scheine des Rechtes, wo der Schwächere gleichfalls nicht widerstehen kann. Dies ist der Fall, wenn die Obrigkeiten von was immer für einer Abtheilung ihre Amtsgewalt zu ihrem Privat-Vortheile mißbrauchen, die Untergebenen drücken, von ihnen, unter was immer für einem Vorwande, mehr abfordern, als sie zu fordern berechtiget sind, wenn sie ihnen aus Eigennutz Befugnisse entziehen, welche ihnen wirklich zustehen, wenn sie ihre Gewalt zum Drucke der Schuldlosen verkaufen, u. s. w. Auch hier wird der Schwächere, welcher sich nicht auflehnen darf, mit Gewalt um das Seinige gebracht, und somit eigentlich beraubet; und diese Art des Diebstahles, der ein wirklicher Raub ist, ist um so unverantwortlicher, da diese Gewalt gegen ihre eigentliche Bestimmung gemißbrauchet wird, da Sicherheit des Eigenthums eine Hauptabsicht der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Auch im Kriege macht man sich nicht selten des Verbrechens der Beraubung schuldig, wenn die Subordinirten von den ruhigen Bürgern Dinge erpressen, wozu sie von den Obern kein Befugniß haben, und diese versündigen sich an dem Rechts- und Tugendgesetze, wenn sie ihren Untergeordneten größere Befugnisse ertheilen, als der eigentliche Zweck des Krieges und die Lage der Dinge nothwendig macht.

373. §. 3) Betrug.

Bei dem Betruge sucht man die Vorstellungen seines Nebenmenschen irre zu führen, und aus diesem Irrthume zum Nachtheile seines Eigenthums für sich selbst einen Vortheil zu ziehen. Dies ist besonders bei ausdrücklichen und stillschweigenden Verträgen der Fall; beim Verkaufen, Vertauschen, Vermiethen, u. s. w. Man verfälscht die Waaren, Maß und Gewicht, zieht widerrechtliche Vortheile aus der fremden Unwissenheit. Dazu gehören falsche Spieler, Verfälscher der Münzen, der Creditspa-

piere, der Urkunden, muthwillige Schuldenmacher, listige Cridatare, unredliche Fatenten, muthwillige Bettler, Goldmacher, Schatzgräber, Grenzverrücker, selbst der Schein der Religion und Tugend muß manchmal dem Betrieger einen Mantel leihen. Betrug ist es auch, wenn man Schleichhandel treibt, wodurch man die Baarschaft des Staates vermindert, und den inländischen Kunstfleiß schwächt. Betrug ist es, wenn man Geschäfte gegen eine Vergeltuug übernimmt, die man nicht redlich beserget: das ist der Fall bei trägen Beamten aller Art, bei Geistlichen, Lehrern, Handwerksleuten, Dienstboten, die ihre pflichtmäßigen Arbeiten nicht verrichten, oder schlecht verrichten. Betrug ist es, wenn Vormünder, Verwalter u. s. w. falsche Rechnungen legen; wenn man etwas Gefundenes, ein Pfand, Depositum, eine wirkliche Schuld verläugnet.

Es gibt auch Betriegereien, welche man deßwegen für unbedeutend hält, weil sie nur allmälig geschehen, und in jedem einzelnen Akte nur wenig betragen, z. B. die täglichen Treulosigkeiten der Dienstboten. Aber nebst dem, daß hier die besondern Verhältnisse, welche zwischen dem Herrn und Diener Statt haben, verletzet, und dem nothwendigen Vertrauen entgegen gehandelt wird, so wachsen die vielen Kleinigkeiten am Ende auch zu einer großen Summe heran. Auch Kinder machen sich gegen ihre Eltern, Eheleute gegen einander des Diebstahles schuldig durch verschiedene Arten von Betriegereien, durch üble Wirthschaft, heimliches Verschenken, Spiel, Luxus, Verschwendung, Schuldenmachen, u. s. w.

374. §. 4) Wucher.

Auch der Wucher ist eine von den gewöhnlichen Arten der unerlaubten Beschädigungen des fremden Eigenthums. Im weitern Sinne versteht man darunter jeden unverhältnißmäßigen Gewinn bei zweiseitigen Verträgen, also auch beim Kaufe, Tausche, u. s. w. im engern Sinne aber den unverhältnißmäßigen Gewinn bei allen Arten der Zinsverträge oder Darlehen, wo man Jemanden eine verbrauchliche Sache mit der Bedingung überläßt, daß er nebst der Wiedererstattung der Sache auch noch einen bestimmten Zins entrichte. Endlich Wucher im engsten Sinne ist ein unverhältnißmäßiger Gewinn beim Geldddarlehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Rechtsgesetz die Forderung eines Zinses bei dem Darlehen erlaubt, so fern er mit dem Werthe der dargeliehenen Sache, mit dem Nutzen, welchen der Darleiher entbehrt, und welchen der andere daraus zieht, mit der Gefahr, welcher das Darlehen ausgesetzt ist, im Verhältnisse steht, weil alsdann keine widerrechtliche Verletzung vorhanden ist. Aber auch dem Tugendgesetze widerspricht ein proportionirter Zins nicht; denn wenn gleich das natürliche Tu-

gendgesetz, und insbesondere das christliche, auf Liebe beruhet und gebietet, auch unentgeldlich zu leihen, Luk. 6, 35. so gebietet es doch nicht, den Nächsten mehr, als uns selbst zu lieben, und auf einen Gewinn Verzicht zu thun, um ihn einem andern zuzuwenden; es will nur, dem Nächsten alsdann unentgeldlich zu helfen, wo ihm nur auf diese Art geholfen werden kann, welches aber nicht immer der Fall ist.

Dem positiven Rechtsgesetze handelt man bei dem Zinsvertrage zuwider, wenn man höhere Zinsen verlangt, als die bürgerlichen Gesetze erlauben; dem natürlichen Rechtsgesetze aber, wenn man bei diesem Vertrage Betrug, Uebervortheilung gebraucht, aber an dem Tugendgesetze versündigt man sich schon, wenn man dabei auch nur unbillig verfährt; wenn man auf den Zustand des Schuldners keine Rücksicht nimmt, und höhere Zinsen verlangt, als er ohne seinen Schaden nicht erschwingen kann. Man kann also auch bei der Beobachtung der Rechtsgesetze doch noch sündigen. Daß man in der Allgemeinheit des Wuchers, und in der Einwilligung des Schuldners keine Rechtfertigung suchen kann, leuchtet für sich ein; denn auch die allgemeinste Abweichung von einem Sittengesetze kann es nicht ungültig machen; und wer sich in einer Noth befindet, der muß sich auch unerlaubte Bedingungen gefallen lassen, wenn er sich auf eine andere Art nicht zu helfen weiß. Uebrigens gehören zum Wucher nicht nur übermäßige Zinsen, Verschreibungen über das wirkliche Darlehen, Waarenübergabe in übertriebenen Preisen statt des Geldes, u. s. w. sondern auch das Abdrücken verkäuflicher Sachen um die niedrigsten Preise, die man aus Noth veräußert, das betrügliche Verfallenmachen weit überwiegender Pfänder u. s. w.

375. §. 5) Weitere Beschädigungen des fremden Eigenthums.

Noch gibt es mancherlei Arten der Beschädigung des fremden Eigenthums. Dergleichen sind:

1) Wenn man seinem Nächsten die Vortheile entzieht, welche ihm allerdings gebühren; dies geschieht, wenn man hinterlistig fremde Arbeiten sich selbst zueignet und dafür die Belohnung erhält: dazu gehört, nebst andern auch der Büchernachdruck, welcher, wenn ihn gleich die bürgerlichen Gesetze dulden, dennoch mit dem Sittengesetze nicht bestehen kann.

2) Mittelbar beschädigt man fremdes Eigenthum, wenn man andere zu hohen Spielen, zur Unmäßigkeit, zum Luxus, zum Schuldenmachen verleitet.

3) Wenn man seinen Nächsten in der Erwerbfähigkeit störet, wenn man Dienstboten verschreiet, Handwerksleute, Künstler um ihren Ruf, Kaufleute um ihren Credit bringet u. s. w.

4) Wenn man mit schädlichen Dingen, z. B. Feuer, unvorsichtig ist, Räuber, Diebe entwischen läßt.

5) Geheime Schadloshaltung, wenn man an seinen Nächsten eine Forderung hat oder zu haben glaubt, und dieselbe eigenmächtig, ohne Wissen des andern aus seinem Eigenthume sich zu verschaffen sucht. So viel leuchtet sogleich ein, daß, so lange es ein anderes Mittel gibt, sein Eigenthum zurück zu erhalten, eine solche Schadloshaltung nicht zugegeben werden kann, wie sie denn überhaupt nicht zu billigen ist, weil die Ruhe der Menschen, die Sicherheit des Eigenthums und das gegenseitige Vertrauen gestöret würde, weil man auch immer befürchten müßte, daß nicht irgend Jemand glauben möchte, an uns eine Forderung zu haben, welche er auf diese Art befriedigen will. Wenn die Forderung an einen andern völlig gewiß und ausgemacht ist, aber aus Mangel der Beweismittel rechtlich nicht eingetrieben, und auch durch kein anderes Mittel erhalten werden kann, so würde man freilich durch eine geheime Schadloshaltung, wenn man nicht mehr nimmt, als man wirklich zu fordern hat, dem natürlichen Rechtsgesetze nicht zuwider handeln, und zum Ersatze wäre man auch nach dem Tugendgesetze nicht verbunden: ob es aber unter diesen Umständen dem Tugendgesetze gemäß sei? — Da treten nebst den obigen Bedenklichkeiten auch noch diese ein, daß der Verdacht etwa auf einen Unschuldigen fallen könnte, daß man im Falle der Entdeckung selbst in der Gefahr wäre, seine Ehre zu verlieren, besonders weil man seine Forderung rechtlich nicht beweisen kann, und die Gefahr des Mißbrauches dieser Compensationen ist immer sehr groß.

6) Zurückhaltungen des fremden Eigenthums; wenn man die Schulden zur rechten Zeit nicht abträgt, den Dienstboten, Tagelöhnern, Handwerksleuten u. s. w. ihren Lohn nicht zur gehörigen Zeit bezahlt, oder sie daran verkürzet.

7) Wenn sich Jemand in der äußersten Noth befindet, so daß seine Existenz in Gefahr geräth, so erlaubt es sowohl das Rechts- als das Tugendgesetz, von dem fremden Eigenthume so viel zu nehmen, als zur Erhaltung des Lebens nothwendig ist, wenn man vergeblich Hülfe angesuchet hat, wenn es kein anderes Mittel zur Selbsterhaltung gibt, und wenn der andere dadurch nicht in eine gleiche Noth gesetzet wird; denn die Erhaltung des Lebens ist wichtiger als das Eigenthum, welches nur des Lebens wegen vorhanden ist. Indessen kann in der bürgerlichen Gesellschaft ein solcher Fall nicht wohl eintreffen.

Daß alle Arten der Beschädigung des fremden Eigenthums nicht nur durch das natürliche, sondern auch durch das christliche Gesetz verboten werden, erhellet aus folgenden Stellen: Jesus wiederholet ausdrücklich das, schon in dem alten Bunde gegebene Gebot: Du sollst nicht stehlen. Matth. 19, 18. Gebet jedem, was ihr schuldig seid; Steuer, dem Steuer, Zoll, dem Zoll gebührt.

Röm. 13, 7. Die Ungerechten, Diebe, Räuber, werden das Reich Gottes nicht erben. I. Kor. 6, 9. f. Der Lohn der Arbeiter, die eure Felder geschnitten haben, den ihr ihnen vorenthieltet, schreit, und das Schreien der Schnitter ist vor die Ohren des Herrn der Heerscharen gekommen. Jac. 5 4.

376. §. Affirmative Pflichten in Beziehung auf das Vermögen anderer.

Das Tugendgesetz verbietet nicht nur einstimmig mit dem Rechtsgesetze die Beschädigungen des fremden Vermögens, sondern es gebietet auch noch, den Nächsten in dieser Hinsicht zu unterstützen. Da die irdischen Güter ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung des menschlichen Lebens sind; da sie zur Entwikkelung der Kräfte beitragen, unsern Wirkungskreis erweitern, und somit auf unsere endliche Bestimmung einwirken: so würden wir gegen unsern Nebenmenschen die pflichtmäßige Achtung und Liebe nicht zeigen, wenn wir zur Beförderung seines irdischen Wohlstandes beitragen könnten, ohne es auch wirklich zu thun. Dieses kann nun auf verschiedene Arten geschehen, als: Wenn man den Nebenmenschen vor Beschädigungen an seinem Vermögen schützt, ihn selbst gegen Trägheit, Unordnung, Verschwendung u. s. w. warnt; ihm, da er von andern an seinem Eigenthume hinterlistig oder gewaltsam angegriffen wird, beistehet; bei schädlichen Natur-Begebenheiten zu Hülfe eilt, zur Wiedererlangung seines verlorenen oder entzogenen Eigenthums gerichtlich oder außergerichtlich mitwirket. Sehr wichtig ist es, wenn man um fremder Noth zu steuern beiträgt, daß verlassene Menschen, besonders Kinder, eine Beschäftigung lernen, wodurch sie ihr ehrliches Fortkommen erzielen können, wenn man öffentliche Anstalten, welche zu diesem Zwecke eingeführet sind, unterstützet; wenn man ihnen unmittelbar oder mittelbar Arbeit verschafft, oder Gelegenheit zum Absatze ihrer verfertigten Waaren; wenn man denjenigen, die sich in einer augenblicklichen Verlegenheit befinden, wucherlose Vorschüsse macht; wenn man sie mit jenen Vortheilen bekannt macht, durch welche die Arbeiten besser gelingen u. s. w. Alles, was ihr wollet, das euch andere thun sollen, das thuet ihnen auch! Hierher gehört auch die Unterstützung der Armen, das Allmosen, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

377. §. Pflichten in Beziehung auf die Ehre des Nächsten.

Ehre überhaupt ist der Vernunftbeifall, das billigende Urtheil über die Beschaffenheit und das Betragen eines moralischen Wesens. Dieser Beifall kommt entweder von der höchsten Vernunft, oder von der eigenen (Gewissen), oder von unsern Mitgeschöpfen; der letzte ist Ehre im gewöhnlichen Sinne. Den Beifall Gottes, der immer der wichtigste ist, und jenen des eigenen Gewissens,

worauf die Ruhe des Herzens und die edelste Zufriedenheit des Menschen beruht, der zugleich ein mächtiger Sporn zur Tugend ist, können wir Niemanden verschaffen, aber auch nicht entreissen, außer in so fern wir an andern die Tugend befördern, oder sie zur Sünde verleiten.

Aber auch die Ehre im gewöhnlichen Sinne ist ein wichtiges Gut des Menschen; von dem Urtheile, welches andere Menschen über uns fällen, hängt das Vertrauen ab, welches sie in uns setzen; die Geneigtheit, uns durch ihr Mitwirken in der Realisirung unsrer Zwecke zu unterstützen; der Einfluß, den wir auf unsere Mitgeschöpfe haben, und somit auch die weitern oder engern Grenzen, in welche unser Wirkungskreis eingeschlossen wird, welches in vielen Verhältnissen, z. B. bei Obrigkeiten, Lehrern, Eltern, u. s. w. von der äußersten Wichtigkeit ist: diese Ehre ist ein mächtiger Sporn zur Pflichterfüllung und ein bedeutender Damm gegen viele unsittliche Handlungen, und überhaupt hängt von der Art und Weise, wie wir über andere Menschen urtheilen und reden, die Achtung ab, welche wir gegen die menschliche Natur empfinden.

Aus diesen Gründen kann es Niemanden gleichgültig sein, wie andere Menschen von ihm urtheilen und reden; und es ist begreiflich, wie Manchem seine Ehre eben so theuer sein kann, als das Leben selbst. Deswegen kann auch das Sittengesetz nicht erlauben, daß wir über unsere Mitgeschöpfe beliebig urtheilen und sprechen; die Achtung, welche wir der menschlichen Natur überhaupt, und in ihren einzelnen Individuen schuldig sind, und die pflichtmäßige Nächstenliebe verbinden uns, fremde Ehre zu schonen, sie nach Maßgabe unsrer Verhältnisse zu vertheidigen, zu befördern, und jede Ehrenverletzung zu vermeiden, weil wir sonst unsere Nebenmenschen kränken, ihren Wirkungskreis einengen, einen wichtigen Sporn zur Tugend vernichten, und die Achtung gegen die Menschheit überhaupt schwächen. Wir haben also in Beziehung auf die Ehre des Nächsten theils negative, theils affirmative Pflichten.

378. §. Verbot, die Ehre des Nächsten zu verletzen.

Mannigfaltig sind die Arten, wie man die Ehre des Nächsten verletzen kann, als:

1) Falscher Argwohn, wenn man ohne hinreichenden Grund die natürliche Güte des Menschen bezweifelt. Durch ihn wird das gegenseitige, so unentbehrliche Vertrauen geschwächt, oft die eigene Ruhe des Herzens gestört, und der Umgang erschwert. Die Liebe denkt nichts Arges. 1. Kor. 13, 5. Man unterscheide aber davon die kluge Vorsicht im Umgange, welche sich auf die bloße Möglichkeit des Mangels der natürlichen Güte an einzelnen Menschen gefaßt hält. Der falsche Argwohn entsteht manchmal

aus einem verdorbenen Herzen, welches auch andere nicht für besser hält, manchmal aus der Beschaffenheit des Temperaments, aus Schwäche, oder weil man schon oft hintergangen worden ist.

2) Freventliches Urtheil, wenn man andern ohne zureichenden Grund wirkliche Gebrechen beileget; dies geschieht vorzüglich bei dem voreiligen Absprechen und bei der Gewohnheit, andere zu richten, besonders wenn ein geheimer Stolz, oder eine Abneigung mit unterläuft. Immer äußerst sich dabei Anmaßung und Leichtsinn und Mangel des Nachdenkens über sich selbst. Auch dadurch stört man sein eigenes Vertrauen auf andere Menschen, legt den Grund zu noch größern Ehrenverletzungen, verliert die Achtung gegen die menschliche Natur, schwächt die Nächstenliebe, und handelt den christlichen Vorschriften zuwider. Richtet nicht. Matth. 7, 1. Wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? Röm. 14, 4.

3) Ausspähungs- und Tadelsucht, oder die Geneigtheit, an seinen Nebenmenschen etwas Fehlerhaftes zu bemerken, weßwegen man auch seine Aufmerksamkeit nur auf seine Schwächen hinrichtet, das Gute übersieht, oder wohl gar für fehlerhaft hält, wenigstens das Mangelhafte heraus hebet. Diese Gesinnung ist der Achtung, der Liebe und Gerechtigkeit offenbar zuwider, sie geht aus einem neidigen, stolzen, menschenfeindlichen Herzen hervor. So waren die Pharisäer gegen Jesum gesinnt. Heuchler! zieh zuerst den Balken aus deinem Auge; alsdann sieh zu, wie du den Splitter aus deines Bruders Auge bringest. Matth. 7, 5. Noch verworfener ist das Herz, welches guten Werken des Nächsten ohne Grund böse Absichten unterschiebet.

Von der Ausspähungssucht unterscheide man die weise Aufsicht der Vorgesetzten über ihre Untergebenen, welche nicht Fehler finden will, um sie zu tadeln, sondern zu verhüten, oder zu bessern. Doch hat auch diese Grenzen, welche man ohne Schaden nicht überschreiten darf. Der vernünftige Tadel unterscheidet sich von der Tadelsucht, daß man richtige Gründe für sich hat und die Fehler bemerkt, nicht um andern wehe zu thun, sondern um zur Verbesserung beizutragen.

4) Ehrabschneidung, wenn man die Fehler seiner Nebenmenschen, die er wirklich an sich hat, ohne hinreichenden Grund bekannt macht. Dadurch enget man ihren Wirkungskreis ein; man bringt sie um das Vertrauen, die Achtung und Liebe anderer Menschen, welches besonders bei Vorgesetzten immer schädliche, oft auch die traurigsten Folgen erzeuget; man nimmt ihnen einen wichtigen Antrieb zur Tugend, und schwächet durch die Bekanntmachung menschlicher Vergehungen die Achtung gegen die Menschheit im ganzen. Daß man durch die Ehrabschneidung das ganze Glück eines Menschen auf immer vernichten könne, zeigen tau-

send Erfahrungen. Brüder, redet einander nicht übel nach. Jac. 4. 11. Macht sich jemand ein eigenes Geschäft daraus, die Fehler seiner Nebenmenschen zu bemerken, zu erfahren, um sie weiter verbreiten zu können, so heißt er ein Klätscher; und hat er dabei noch die niedrige Absicht, das gute Einverständniß zwischen Menschen zu stören, so ist er ein Ohrenbläser. Fluch dem Ohrenbläser und Zweizüngler; sie haben viele, die im Frieden lebten, zu Grunde gerichtet. Sirach 28, 13. Röm. 1, 29.

Jedoch haben hier Ausnahmen Statt. In wie fern die Bekanntmachung eines geheimen Fehlers zur Verhütung eines größern Uebels, oder zur Beförderung eines überwiegenden Gutes nothwendig ist; wenn es die Besserung des Fehlenden, das Gebot der rechtmäßigen Obrigkeit, die Rettung eines Unschuldigen, die Bewahrung eines Dritten vor einem größern Schaden, als der Ehrenverlust bei dem Fehlenden, erheischt: so ist die Bekanntmachung fremder Fehler inner den Grenzen der Wahrheit und Nothwendigkeit nicht nur erlaubt, sondern sogar pflichtmäßig. Von schon allgemein bekannten, öffentlichen, durch das Gericht abgeurtheilten Vergehungen, kann bei der Ehrabschneidung keine Rede sein, die sich immer nur auf geheime Fehler bezieht. Indessen kann doch selbst in jenen Fällen immer noch Lieblosigkeit im Reden Statt haben.

An der Ehrabschneidung kann man auch in so fern Theil nehmen, als man solche Erzählungen veranlaßt (ohne dazu eine rechtfertigende Ursache zu haben), sie mit Vergnügen anhört, durch seinen Beifall unterstützt u. s. w.

379. §. Fortsetzung.

5) Wenn es schon dem Sittengesetze widerspricht, die zwar wirklichen, aber geheimen Fehler seiner Nebenmenschen ohne hinreichende Ursache bekannt zu machen, so ist es noch weit ärger, und selbst dem Rechtsgesetze zuwider, wenn man andern Fehler andichtet, welche sie nach unserm eigenen Bewußtsein nicht einmal begangen haben; darin besteht die Verleumdung. Die Quelle davon ist manchmal Leichtsinn, noch öfter Stolz, Neid, Haß und Rachsucht. Kränkend ist die Verleumdung für den Beschädigten immer, und nicht selten wird er dadurch in den tiefsten Jammer gestürzt. Falsche Anzeigen und Anklagen, falsche Zeugnisse gegen den Nächsten sind wahre Verleumdungen, die um so unverantwortlicher sind, je bestimmter man sich der Lüge bewußt ist, und je weniger es in vielen Fällen dem Verleumdeten möglich ist, seine Unschuld zu beweisen. Werden solche Sagen auch noch in die Geschichte aufgenommen, so wird die ungerechte Schande unsterblich gemacht. Deswegen werden Verleumder von dem Reiche Gottes ausgeschlossen. 1. Kor. 6, 10.

6) Spott- und Schmähsucht, wenn man die wahren oder ein-

gebildeten Gebrechen seines Nebenmenschen so darstellet, daß er dem Hohngelächter und Gespötte preis gegeben wird. Davon muß man den Scherz und die vernünftige Satire unterscheiden. Die Schmähsucht greift einen individuellen Menschen an, stellt ihn kenntlich dar, in der Absicht, ihn zu kränken, daher ist sie allemal lieblos und grausam, und wenn der lächerlich gemachte Fehler auch noch erdichtet ist, offenbar ungerecht. Der Scherz bezieht sich zwar auch auf bestimmte Personen, aber er will nicht kränken und ist daher vorsichtig und schonend. Die Satire stellt nicht den Menschen in seinem Fehler, sondern nur den Fehler des Menschen lächerlich dar, in der Absicht, die Fehler zu bessern, und um das Individuum zu schonen, entlehnt sie die einzelnen Züge des Fehlers von verschiedenen Menschen. Zeichnet die Satire eine bestimmte Person, wenn gleich witzig, aber doch kenntlich, so heißt sie ein Pasquille, und ist kränkend für den Dargestellten. Man kann den Menschen nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich, auch durch Gemälde, durch Mimik dem Gespötte preis geben.

Diese Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit einer schändenden Darstellung seiner Mitgeschöpfe hat auch in der literarischen Welt einen großen Eingang gefunden. Recensionen echter Art sind gewiß ein vortreffliches Mittel, manche unrichtige Ansichten zu berichtigen, auf Mißgriffe aufmerksam zu machen, neue Untersuchungen zu veranlassen, die Producte des menschlichen Geistes schnell zur allgemeinen Kenntniß zu bringen u. s. w. Aber gemißbraucht sind sie ein Schimpf für die Literatur und ein Schandpranger, an welchen jeder unbekannte Knabe den redlichsten Freund der Wahrheit beinahe ungestraft hinstellen kann; und doch zugleich ein lügenhafter Triumphwagen, welchen mancher Unverschämte selbst besteiget, oder auf welchen er sich von feilen und parteiischen Händen heben läßt. Mancher fleißige Forscher, der zu edel denkt, um sich niedrig zu balgen, und doch auch nicht ungerächet am Pranger stehen mag, findet es für besser, in die gemißbrauchte demokratische Oeffentlichkeit nicht einzutreten.

7) Endlich gehört noch hierher die Beschimpfung, wenn man die Ehre eines andern in seiner eigenen Gegenwart verletzet; dieß kann durch beschimpfende Worte, oder durch entehrende Handlungen geschehen; daher der Unterschied zwischen Verbal- und Real-Injurie; sie kann ihm unmittelbar an seiner eigenen Person, oder mittelbar an jenen Personen zugefügt werden, welche seine Stelle vertreten. Seine Nebenmenschen beschimpfen, setzt ein rohes, gefühlloses Herz, einen verwilderten Charakter, Grausamkeit, Haß, Rachsucht u. s. w. voraus.

380. §. Affirmative Pflichten in Hinsicht auf die Ehre des Nächsten.

Da uns das Gebot der Nächstenliebe die Pflicht auferleget

ihn eben so zu behandeln, wie wir vernünftiger Weise wünschen, von unsern Nebenmenschen behandelt zu werden: so haben wir unsrer Verbindlichkeit gegen ihn noch nicht Genüge geleistet, wenn wir nur seine Ehre auf die vorher bemerkten Arten nicht kränken, sondern wir haben auch in dieser Hinsicht positive Pflichten auf uns; nämlich, wir sind verbunden, gegen jeden Menschen, ohne Ausnahme, die allgemeine Menschenachtung zu haben und zu äußern, ihn also bei jeder Gelegenheit so zu behandeln, wie es die unveräußerliche Menschenwürde erheischt, §. 309., und eben darum gegen jedermann die allgemeinen Höflichkeits-Bezeugungen beizubehalten, §. 328. Wir sind verbunden, auch die individuellen Vorzüge in unsern Nebenmenschen anzuerkennen und uns gegen sie diesen Vorzügen gemäß zu verhalten, ihnen also auch die besondere Achtung zu erweisen. §. 310. f. Daher ist es Pflicht, in der Beurtheilung unsrer Nebenmenschen unparteiisch und billig zu sein, Neid, Haß, u. s. w. dabei abzuweisen, nicht vorsetzlich an ihnen Böses finden und das Gute übersehen zu wollen, das erste zu vergrößern, das andere zu verkleinern. §. 311. Es ist unsere Pflicht, so viel es unsere Verhältnisse gestatten, beizutragen, daß sich unsere Mitgeschöpfe durch ihre eigenen Handlungen nicht verächtlich, sondern vielmehr ehrwürdig machen, und sie auch in dieser Hinsicht von Verbrechen abzuhalten und zur Tugend zu ermuntern.

Wenn die Ehre des Nebenmenschen von andern widerrechtlich angegriffen wird, so verbindet uns die pflichtmäßige Liebe gegen ihn, uns sowohl in seiner Gegenwart, als auch und zwar besonders in seiner Abwesenheit, wo er sich selbst nicht vertheidigen kann, nach Maßgabe der Umstände anzunehmen, die Verleumdungen zu widerlegen, Ohrenbläsereien abzuweisen, seine guten Eigenschaften heraus zu heben und so viel möglich, den Ehrabschneider zum Schweigen zu bringen. Wer die Vorzüge seines Nebenmenschen vor andern bemerklich macht, der lobet ihn; und wer dieses vor solchen thut, welche die Macht haben, seinen Wirkungskreis zu erweitern, der empfiehlt ihn. Empfehlungen sind allerdings eine Pflicht, wozu uns die Liebe verbindet; denn eben dadurch kann manchen Menschen geholfen werden und zwar eben denjenigen, die es am meisten bedürfen und vorzüglich verdienen; dadurch werden oft die brauchbarsten Talente in Thätigkeit gesetzt, leisten unendlich viel Gutes, welches sonst unterblieben sein würde. Aber sie müssen auch immer dem Sittengesetze angemessen sein, sie müssen auf Gerechtigkeit, Wahrheit und Unparteilichkeit beruhen, sonst erzeugen sie einen ungeheuren Schaden; sie sollen und dürfen in nichts Anderm bestehen, als in einer redlichen Darstellung der wirklichen Vorzüge eines Menschen. Es ist ein häßlicher Mißbrauch des Ver-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

trauens und ein schändlicher Betrug, wenn man einem unwürdigen Menschen gute Eigenschaften andichtet, oder die vorhandenen übertreibt, um ihn weiter zu bringen, wenn man absichtlich über seine Gebrechen, welche ihn der Empfehlung und Beförderung unwürdig machen, einen Schleier legt, und unverantwortlich, wenn man zu Gunsten eines Unwürdigen, oder minder Würdigen den Würdigern herabsetzet, in Schatten stellet, oder gar verleumdet; dadurch wird der Staat oder die Kirche betrogen, die Unwürdigen werden in ihrer Unwürdigkeit bestärket, und die bessern Menschen verdrängt und muthlos gemacht; der Erfolg bleibt immer derselbe, diese Parteilichkeit mag nun aus Anhänglichkeit an eine Familie oder Person, aus Sektengeist, Eigennutz oder Abneigung und Haß gegen andere entstehen.

Eben dieser Erfolg gehet hervor, wenn man in der Vertheilung der privat- oder öffentlichen Ehrenbezeugungen nicht der reinsten Gerechtigkeit, Wahrheit und Unparteilichkeit folget; die wahre Tugend, das echte Verdienst nicht ehren, oder das Unverdienst, oder Mißverdienst, oder bloß scheinbare Verdienst wirklich ehren, schlägt den Muth bei der Tugend und Pflicht darnieder, nimmt der Ehrenbezeugung allen Werth und macht das Unverdienst stolz, kränkend und beharrlich.

381. §. Pflicht in Beziehung auf die Freiheit des Menschen.

Dem Menschen kommt eine zweifache Freiheit zu, die innere oder moralische, vermöge welcher er sich selbst Zwecke wählt, die er in seine Maxime aufnimmt, als die seinigen betrachtet. Diese Freiheit kann unmittelbar niemanden genommen werden, weil es auch unmöglich ist, irgend einen Menschen zu nöthigen, daß er wider seinen Willen einen Zweck als den seinigen auch innerlich aufnehme. Aber mittelbar kann man diese Freiheit beschädigen, wenn man die Begriffe seiner Nebenmenschen, nach welchen er sich selbst bestimmt, in Verwirrung setzt; wenn man ihm falsche Vorstellungen beibringet, seine Vernunft betäubet, Neigungen, Begierden, Leidenschaften aufreizet, welche auf seine Willensbestimmung stärker hinwirken, als es sein sollte, u. s. w. Daß es unerlaubt sei, auf eine solche Art, zum Nachtheile des höchsten Gutes, auf seine Nebenmenschen einzuwirken, ist schon gezeiget worden. §. 351. ff.

Aber nebst dieser innern Freiheit steht dem Menschen auch noch eine äußerliche Freiheit zu: denn da er als ein Theil der Sinnenwelt in dieser seinem höchsten Gute zuarbeiten soll, so muß er auch das Befugniß haben, auf die Sinnenwelt einzuwirken und in ihr solche Veränderungen hervorzubringen, wodurch sein höchstes Gut mittelbar oder unmittelbar befördert wird. Da aber dieses Befugniß einem jeden Menschen zustehen, muß, so muß es an jedem einzelnen so beschränket werden, daß

die Freiheit eines jeden einzelnen mit der Freiheit der übrigen bestehen kann. Daher verlangt das Rechts- und Tugendgesetz, daß niemand die äußere Freiheit seines Nebenmenschen mehr einschränke, als nothwendig ist, damit die Freiheit aller andern mit der Freiheit eines jeden einzelnen bestehen kann.!

Indessen kann es bei der äußern Freiheit auch zufällige Einschränkungen geben, welche sowohl dem Rechts- als Tugendgesetze angemessen sind; da sie nicht an sich das höchste Gut des Menschen ist, sondern nur ein Beförderungsmittel dazu, so kann der Mensch auch auf einen Theil dieser Freiheit Verzicht leisten, in wie fern dadurch selbst das höchste Gut leichter und vollständiger bewirket wird; dieß geschieht durch Verträge, wo der Vertrag der bürgerlichen Gesellschaft oben an stehet; sind einmal solche Verträge vorhanden, so kann alsdann die äußerliche Freiheit der Menschen nach Umständen, auch wider ihren Willen, eingeschränket werden, unmittelbar zur Beförderung des vertragsmäßig angenommenen Zweckes und mittelbar zur Beförderung des höchsten Gutes. Jedoch haben auch diese Freiheits-Beschränkungen ihre Grenzen; der Mensch darf unter keiner Bedingung seine Würde als ein moralisches Wesen verläugnen und niemand darf ihn zu einer bloßen Sache, zur Waare herabwürdigen, und bei Verträgen dürfen die Beschränkungen, die Grenzen des gemeinschaftlich angenommenen Zweckes, nicht überschritten werden.

382. §. Darstellung der Verletzungen dieser Pflicht.

1) Die größte und schändlichste Verletzung der äußern Freiheit ist der Menschenhandel, wobei man die Würde der moralischen Natur an seinen Nebenmenschen gänzlich mißkennet und sie als bloße Waare behandelt. Tiefer kann die Menschheit in ihren Individuen nicht mehr herabgewürdiget werden! Wenn rohe Menschen es thun, so ist es ein Beweis ihrer tiefen Unwissenheit, Barbarei und Gefühllosigkeit; aber wenn sich auch Christen dieses Schandgewerbes nicht schämen, welche an dem Menschen Gottes Bild erkennen, so ist es der höchste Beweis von der tiefsten Verworfenheit.

2) Sclaverei und Leibeigenschaft; es gibt eine erlaubte und eine unerlaubte, je nachdem ihr Entstehungsgrund und ihre Einrichtung beschaffen ist; entsteht sie aus widerrechtlichen Gründen, oder wird der Mensch dabei als bloße Sache betrachtet, so ist sie unerlaubt, wenn gleich der Sclave seine Einwilligung gibt, weil er auf seine Menschenwürde gar nicht Verzicht thun kann. Das Christenthum, welches die Menschennatur überall respektirt wissen will, traf die Sclaverei in der bürgerlichen Gesellschaft an; es konnte sie, ohne Verwirrung und Unruhen zu erzeugen, nicht direkt abschaffen, wirkte aber auf ihre gänzliche Abschaffung in-

direkt hin, indem es den Herren gegen ihre Sclaven ein solches Verhalten gebietet, daß damit eine moralische Sclaverei gar nicht mehr bestehen kann; sie sollen mit ihnen wie mit ihren Brüdern umgehen, welche mit ihnen denselben Vater in dem Himmel haben, welcher auf die Person des Menschen keine Rücksicht nimmt. Ephes. 6, 9. Kolos. 4, 1. Philem. 16.

3) Herrschsucht, wenn man sich auf widerrechtliche Weise über andere emporzuheben, und ihren Willen dem seinigen zu unterwerfen sucht. Es gibt allerdings auch erlaubte Arten, über andrer Menschen Willen zu gebieten, ihn zu gewissen Zwecken zu lenken, von manchen abzuhalten. So leitet der Freund, der Lehrer, der Erzieher einen fremden Willen durch Bearbeitung desselben, durch Aufklärung und Vorhaltung passender Motive; so leiten Aeltern und Vorgesetzte durch Vorstellungen, durch Befehle, Lohn und Strafe den Willen ihrer Kinder und Untergebenen, und sie handeln dem Rechts- und Tugendgesetze gemäß, wenn sie die gehörigen Zwecke und die dazu passenden Mittel wählen und die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschreiten. Werden diese Schranken verletzet, so wird die Freiheit der Menschen verletzt, es tritt Herrschsucht ein; wird die öffentliche Gewalt nicht mit Hinsicht auf den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, sondern willkührlich ausgeübet, so ist Despotismus vorhanden, und Tyrannei, wenn man die Untergebenen als bloße Sachen nicht nur willkührlich, sondern auch grausam behandelt. Indessen muß man doch auch bemerken, daß eine nothwendige Strenge gegen Verbrecher nicht Tyrannei, die zum Staatszwecke nothwendigen Opfer, welche von den Bürgern gefordert werden und die Anordnungen, welche denselben lästig fallen, keineswegs zum Despotismus gehören.

4) Auch die widerrechtliche Einkerkerung eines Menschen gehört zu den unerlaubten Eingriffen in die menschliche Freiheit; eben so die Entführung einer Person wider ihren Willen, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu zwingen.

383. §. Pflicht. menschliche Leiden zu vermindern.

Wenn das Rechtsgesetz will, daß wir keine Menschenfreuden unbefugt stören und keine Leiden erzeugen, so fordert das Tugendgesetz, daß wir sogar nach Maßgabe unsrer Kräfte und der Gelegenheiten Menschenleiden verhüten, lindern und ihr Wohlsein positiv befördern. Wenn man die bisher aufgestellten, theils affirmativen, theils negativen Pflichten, welche man gegen den Leib, das Erkenntniß- und Willensvermögen seiner Nebenmenschen zu beobachten hat, genau erfüllet, so verhütet man schon eine große Menge menschlicher Leiden und legt durch die Aufklärung seines Verstandes und durch die Herzensveredlung einen wichtigen Grund zu seinem Wohle, weil doch zuverlässig

ein großer Theil unsrer Drangsale aus Thorheit, Unwissenheit, Aberglauben und einem ungeordneten Herzen entspringet.

Aber eine sehr allgemeine Quelle der menschlichen Leiden ist die Armuth, der Mangel an irdischen Gütern. Der Mensch bedarf ihrer zu seiner physischen Erhaltung, zur Befriedigung der Naturbedürfnisse, wenn nicht seine Existenz aufhören, oder wenigstens Schmerz entstehen soll; sie sind Mittel zu unsrer Bildung, verschaffen uns einen Wirkungskreis und gewähren uns durch ihren Gebrauch mannigfaltige Freuden; mittelbar haben sie selbst auf die Erreichung unsrer endlichen Bestimmung einen Einfluß. Wer nun von irdischen Gütern so viel nicht besitzt, daß er die aus seinen Verhältnissen hervorgehenden Bedürfnisse zweckmäßig befriedigen kann, der befindet sich in Noth. Da es aber nebst den, in den natürlichen Verhältnissen des Menschen gegründeten Bedürfnissen, auch noch andere zufällige Bedürfnisse gibt, so gibt es verschiedene Grade der Noth und des Mangels an irdischen Gütern. Die äußerste Noth und Armuth ist vorhanden, wenn man aus Mangel irdischer Güter mit seiner Existenz in Gefahr stehet; groß ist die Noth, wenn man nur sehr kümmerlich eben so viel erwerben kann, als zur Lebenserhaltung schlechterdings nothwendig ist, ohne auf eine, seiner Lage angemessenen Lebensfreude und Bequemlichkeit Anspruch machen zu können. Je weiter man sich aber von diesen Gefahren entfernt, je leichter es wird, das zur Lebenserhaltung Nothwendige zu erwerben, je mehr man sich den Lebensfreuden und Bequemlichkeiten nähert, desto geringer wird auch die Noth, desto weiter entfernt man sich von der Armuth.

Diese, aus dem Mangel an irdischen Gütern entstehende Noth und die damit verbundenen Leiden zu verhüten, aufzuheben, oder wenigstens zu lindern, ist nach Maßgabe der Kraft und Gelegenheit Pflicht eines Menschen gegen den andern. Ursprünglich mußte jeder Mensch das Recht haben, aus der Sinnenwelt jene Objekte zu ergreifen und zu gebrauchen, welcher er zu seiner Erhaltung, Entwickelung und zur Realisirung seiner Bestimmung bedurfte, weil er zu diesen Stücken verpflichtet ist, und somit auch berechtiget sein muß, die dazu erforderlichen Mittel zu ergreifen und anzuwenden; jedoch immer nur so, daß dadurch die gleichen Rechte anderer nicht verletzet wurden. Allein das allgemeine Wohl, die Aufmunterung zur Betriebsamkeit und fleißigen Kultur machte es nothwendig, daß dieses Urrecht eingeschränket wurde, welches durch die Einführung der bürgerlichen Gesellschaft und durch die damit verbundene nähere Bestimmung der Eigenthumsrechte geschah, wodurch aber zugleich die in der realen Welt unvermeidliche Verschiedenheit in dem Eigenthume zwischen reich und arm herbeigeführet wurde. —

(In einer idealen Welt ist freilich eine völlige Gleichheit des Vermögens denkbar, aber unausführbar in der realen, wenn man nicht, da es unmöglich ist, Gleichheit in den natürlichen Anlagen und in ihrer fleißigen Verwendung herzustellen, die Betriebsamkeit und Verwendung besserer Menschen vernichten und eine gleiche Trägheit einführen will.) — In der bürgerlichen Gesellschaft kann man also schon in Armuth geboren werden, wenn die Aeltern mittellos sind; man kann aus dem vermöglichen Zustande in die Armuth herabsinken durch Unglücksfälle, durch Verschwendung, durch Ungerechtigkeit und Beraubung; es kann dem Menschen an Kraft, Fähigkeit, oder Gelegenheit zum Erwerbe irdischer Güter mangeln.

384. §. Pflicht, Almosen zu geben.

Wenn man mit seinem Eigenthume jene Menschen unterstützet, welche daran Mangel leiden, so nennt man es ein Almosen. Dazu gibt es für alle diejenigen, welche es im Stande sind, eine wirkliche Verbindlichkeit, so daß die Unterlassung als Sünde angerechnet werden muß, so sehr man auch, nach der gewöhnlichen Art zu denken, die Unterlassung dieser Pflicht nicht für Sünde, sondern ihre Erfüllung für ein ganz willkührliches gutes Werk zu halten gewohnt ist.

Die richtig urtheilende Vernunft stellt die irdischen Güter als Mittel zur Beförderung unsrer endlichen Bestimmung dar; II. Th. 2. B. §. 246. ff. da wir nun verbunden sind, uns immer und überall unsern Verhältnissen gemäß zu betragen, III. Th. 1. B. §. 26. so müssen wir auch die irdischen Güter zu diesem Zwecke verwenden, nämlich das höchste Gut sowohl an uns, als an andern zu befördern, folglich auch einen, zur Beförderung unsers eigenen höchsten Gutes auf eine, unsrer Lage zusagende Art, entbehrlichen Theil der irdischen Güter an diejenigen abzutreten, welche aus Abgang derselben an der Realisirung ihrer Bestimmung gehindert werden, jedoch so, daß wir nicht selbst durch diese Abtretung in eine gleiche Noth versetzet werden. Dieß gehört an sich zu den echten Veredlungsmitteln, weil wir dadurch die von der Vernunft gebotene Gesinnung gegen unsere Nebenmenschen, die pflichtmäßige Achtung und Liebe und selbst unsere Achtung gegen Gott, nach dessen Bilde der Mensch geschaffen ist, sichtbar darstellen, sie entwickeln und durch Uebung verstärken; wer seinem Nagel leidenden Bruder helfen kann, ohne ihm zu helfen, der zeigt, daß ihm die vernünftige Natur seiner Nebenmenschen weniger, als die irdischen Güter am Herzen liege; dieß kann nur bei vorhandener Lieblosigkeit, oder aus Geiz geschehen, und diese unmoralischen Eigenschaften werden durch eine wiederholte Verweigerung der Hülfe an Nothleidende noch mehr erhöhet. Durch ein regelmäßiges Almosen wird das Böse

verhindert, wozu die Noth so oft verleitet. Unzufriedenheit mit Gott und seiner Regierung, Muthlosigkeit, Verzweifelung, Betrug, Diebstahl, u. s. w. Wer seinem leidenden Nebenmenschen, wo er kann, nicht hilft, der handelt der ursprünglichen Bestimmung der irdischen Güter, den Bedürfnissen aller Menschen abzuhelfen, entgegen welche durch die Eigenthumsrechte nicht aufgehoben, sondern nur näher bestimmt worden ist.

Wenn sich der Nebenmensch in der äußersten Noth befindet, so ist es für die übrigen Menschen nicht bloß Tugend- sondern Rechtspflicht, ihm beizustehen, und deßwegen ist er befugt, auch selbst, wenn es kein anderes Mittel der Abhülfe gibt, so viel zu nehmen, als nothwendig ist, sein Leben zu erhalten, weil das nur abgeleitete Eigenthumsrecht nicht heiliger sein kann, als das Recht der Selbsterhaltung.

Damit stimmt auch das Christenthum überein. Es stellt uns Gott selbst als das Muster der Wohlthätigkeit vor, welcher seine Sonne über Gute und Böse aufgehen läßt und über die Felder beider fruchtbaren Regen verbreitet, Matth, 5. 45. und wie er barmherzig ist, so sollen auch wir barmherzig sein. Luk. 6, 36. Jesus, das Muster unsrer Nachahmung, war überall mitleidig und wohlthätig, Apostelg. 10, 38. und die Apostel drangen überall auf Hülfe gegen die Nothleidenden. II. Korinth. 9, 5. ff. Jak. 2, 14. ff. I. Joh. 3, 17. Lohn wird den Barmherzigen verheißen, Matth. 5, 7. und 25, 34. ff. und Strafe wird den Lieblosen gedrohet. Matth. 25, 41. Jak. 2, 13.

385. §. Eigenschaften des Almosens.

Wenn das Almosen dem Tugendgesetze entsprechen soll, so muß es gewisse Eigenschaften haben.

1) Es muß mit reiner Absicht ertheilet werden, aus Ehrfurcht gegen Gott und sein Gesetz, aus Achtung und Liebe gegen den Nebenmenschen; also nicht aus Eitelkeit, Matth. 6, 1. ff. nicht mit Unwillen, um des lästigen Flehens entlediget zu werden, nicht aus einem bloß sinnlichen Gefühle, welches nicht Sache der Ueberzeugung, sondern Wirkung des Temperamentes ist; nicht in kaufmännischer Rücksicht, um dadurch von Gott einen desto reichern zeitlichen Segen zu erhandeln, oder um sich, auch ohne Besserung, Sündenvergebung zu erwirken.

2) Wird das Almosen aus reiner Absicht, aus moralischer Nächstenliebe ertheilt, so wird es auch auf eine solche Art geschehen, daß der Nothleidende, so viel möglich, geschonet werde. Gerade diejenigen, welche fremder Hülfe am bedürftigsten und würdigsten sind, die nur tiefe Leiden nöthigen können, fremde Hülfe zu wünschen und furchtsam anzusprechen, bedürfen dieser Schonung, wenn man nicht ihre Leiden selbst durch die Hülfe vergrößern will; sehr unrecht würde man sie den muthwilligen und schamlosen Bettlern gleich stellen.

3) Echte Barmherzigkeit macht es sich zwar zur Pflicht, nach Maßgabe der Umstände seine eigenen Bedürfnisse einzuschränken, sparsam, arbeitsam zu sein und manche Bequemlichkeit aufzuopfern, um fremden Bedürfnissen abhelfen zu können; aber ungerecht gegen einen Dritten wird sie nicht, sie vertheilt nicht dasjenige, womit sie die Angehörigen zu versorgen verpflichtet ist, weil sie die Ordnung der Liebe beobachtet; noch weniger ist sie wohlthätig mit fremden Gütern. Mit widerrechtlich erworbenem Vermögen durch Wohlthätigkeit und fromme Vermächtnisse sich Verdienste sammeln wollen, ist die verwerflichste Thorheit.

4) Endlich kommt sehr viel darauf an, daß die Wohlthätigkeit so ausgeübet werde, daß ihr eigentlicher Zweck, die Abhülfe der fremden Noth am sichersten und vollständigsten erreichet werde, daß am zweckmäßigsten auch auf die Beförderung des höchsten Gutes an unsern Mitmenschen eingewirket wird. Dieß geschieht nun vorzüglich durch Beiträge zur Unterstützung der öffentlichen Versorgungsanstalten, wobei zugleich auf Erziehung, Besserung, Beschäftigung der Menschen Rücksicht genommen wird. Sind diese Anstalten weise regulirt, werden sie von den Bürgern gehörig unterstützet, so wird dadurch unendlich viel Gutes bewirket. Verlassene Kinder werden zur bürgerlichen Brauchbarkeit herangezogen und in den Stand gesetzt, ihre Nahrung durch Selbstthätigkeit zu suchen; müßige Bettler, welche die Wohlthätigkeit ihrer arbeitenden Brüder zum Behufe ihrer Trägheit mißbrauchen, werden hintan gehalten; Arbeit Suchenden wird sie verschafft, den oft augenblicklichen Verlegenheiten mancher Familie wird durch Vorschüsse abgeholfen, und den, zur Arbeit Unfähigen wird auf eine permanente Art geholfen.

Dadurch wird aber die Liebe der Menschen gegen einander gar nicht eingeenget; immer kann man auch für sich andern Arbeit verschaffen, zur Erziehung und Brauchbarmachung ärmerer Kinder beitragen, durch wohlthätige Vorschüsse andere unterstützen, u. s. w.

386. §. Pflichten in Beziehung auf die Freuden des Nächsten.

Da wir durch das Tugendgesetz verbunden sind, den Nächsten wie uns selbst zu lieben, §. 316. so sind wir auch verpflichtet, alles, was an uns liegt, beizutragen, daß an unsern Nebenmenschen Seligkeit und Wohlbefinden nicht nur nicht gestöret, gehindert, sondern vielmehr befördert werde, wie wir dazu gegen uns selbst verpflichtet sind. III. Th. 1. B. §. 283. Insbesondere sind wir verbunden, alles zu vermeiden, was den Nächsten in dem Hinarbeiten nach seiner übernatürlichen Seligkeit beirren könnte, Verführung, böse Beispiele, Aufreizung sinnlicher Triebe

zum Nachtheile seiner Tugend, sondern vielmehr durch eine zweckmäßige Aufklärung seines Verstandes, durch gute Beispiele, durch brüderliche Zurechtweisung u. s. w. ihn für intellektuelle und moralische Freuden empfänglich zu machen, die Ruhe seines Gewissens durch Beförderung der Tugend zu begründen, zu erhalten und die frohe Aussicht in das bessere Leben zu wecken und zu befestigen.

Aber auch in Hinsicht auf irdische Freuden haben wir in Beziehung auf unsere Nebenmenschen eigene Pflichten auf uns. Sie sind in dem weisen Plane Gottes ein taugliches Beförderungsmittel unsrer endlichen Bestimmung, sie machen uns zufrieden mit unsrer Lage und mit Gottes Regierung, erhalten unsern Muth und erneuern unsere Kräfte, sind für uns ein Unterpfand der künftigen reinen Freuden und ein deutlicher Beweis von der Güte und Liebe Gottes gegen uns. Daher ist es uns nicht erlaubt, auch nur die irdischen Freuden ohne rechtmäßige Ursache an unsern Nebenmenschen zu stören, sondern sie vielmehr, jedoch mit beständiger Hinsicht auf das Sittengesetz, zu befördern.

Die Störung irdischer Freuden kann auf verschiedene Arten geschehen, als: Wenn man die Anlagen des Menschen verdirbt, seinen Körper beschädigt, die Organe schwächt, eine trübe und unzufriedene Gemüthsstimmung befördert; wenn man dem Nebenmenschen die Gegenstände der Freude entreißt, vorenthält, zerstört; dieß geschieht insbesondere durch Eingriffe in sein Eigenthum, durch Verletzung der Ehre, der Freiheit, Zerstörung der Freundschaft u. s. w., wenn man den wirklichen Genuß einer erlaubten Freude durch Gewalt oder Ränke hindert, unterbricht, sogar aus Mangel der Theilnahme kann man fremde Vergnügen schwächen, noch mehr durch Tadel, durch Verbreitung unrichtiger Ansichten, willkührliche Verbote. Dergleichen Beschädigungen schuldloser Freuden gehen immer aus einem irrenden Verstande, oder aus einem bösen Herzen hervor, und sind der echten Nächstenliebe und den gnädigen Absichten Gottes zuwider.

387. §. Einschränkung dieser Pflicht.

Aber nicht bloß hindern und stören, sondern sogar befördern sollen wir selbst die irdischen Freuden an unsern Brüdern, wie an unsrer eigenen Person. Jedoch soll das Streben, fremdes Wohlsein und Vergnügen zu befördern, nicht aus Sinnlichkeit, sondern aus der Vernunft hervor gehen, und immer durch das Sittengesetz geleitet werden. Die irdischen Freuden sind keineswegs das höchste Gut des Menschen, sie sollen dazu nur ein Beförderungsmittel sein. Allein es gibt auch solche, welche an sich unmoralisch sind, welche bald die Tugend des Genießenden, bald anderer Menschen zerstören, oder fremde Rechte verletzen, und

selbst die erlaubten Freuden können durch Mißbrauch verderblich werden. Dadurch werden nun unsere Pflichten in Hinsicht auf die Freuden andrer Menschen eingeschränkt; die Pflicht, fremde Freuden zu befördern, oder sie nicht zu stören, fällt manchmal so sehr hinweg, daß sogar das Gegentheil pflichtmäßig wird. Wer immer in diesem Stücke den Forderungen des Sittengesetzes Genüge leisten will, der muß dabei beständig die Beförderung der Tugend an sich und andern zur endlichen Absicht haben. Daher ist es unerlaubt, direkt oder indirekt zur Beförderung unmoralischer Freuden mitzuwirken, auch den erlaubten Freuden nach Möglichkeit eine die Tugend befördernde Richtung zu geben, und nach Maßgabe der Kraft und Gelegenheit dem Mißbrauche erlaubter Freuden entgegen zu wirken und unmoralische zu verhindern. Freunde, Aeltern, Erzieher, Obrigkeiten sind dazu durch ihre besondern Verhältnisse auch besonders verbunden. Weichlichkeit, sinnliche Liebe, übertriebene Schonung und Zärtlichkeit, welche auch alsdann, wo es nothwendig und pflichtmäßig ist, keine Freude stören, keinen Schmerz verursachen mag, ist eine positive Beförderung der Unsittlichkeit, Heraushebung der Sinnlichkeit über die Vernunft und Mitwirkung zum moralischen Verderben. Dagegen muß man sich vor Härte, Unempfindlichkeit, Uebertreibung und Grausamkeit eben so sorgfältig hüten, wobei man jedes schuldlose Vergnügen für unerlaubt hält, alle Freuden hindert oder verbittert, und Muthlosigkeit und Trübsinn um sich her verbreitet. Ein heller, von Vorurtheilen freier Verstand und ein durch Vernunft und Liebe geleitetes Herz werden beide Fehler gleich sorgfältig vermeiden.

Vierter Artikel.

Pflichten gegen den Nächsten in Hinsicht auf seine besondere Lage.

388. §. Uebersicht der hierher gehörigen Pflichten.

Die Pflichten gegen unsere Nebenmenschen gehen aus den Verhältnissen hervor, in welchen wir uns gegen sie befinden; aus jenen Verhältnissen, welche gar nicht von unsrer Freiheit abhangen, die kein besonders, von uns selbst erzeugtes Faktum voraussetzen, sondern die auf der natürlichen Einrichtung der Dinge beruhen, gehen die absoluten Pflichten gegen den Nächsten hervor. Nebst den bisher angegebenen absoluten Verhältnissen und Pflichten, welche auf der vernünftig sinnlichen Natur des Menschen beruhen, gibt es noch einige spezielle, die gleichfalls von unsrer Freiheit unabhängig sind und somit auch absolute, wenn gleich spezielle Pflichten begründen. Diese bestehen vorzüglich in der Zeit- und Geschlechts-Verschiedenheit. Was

einmal d'e Verschiedenheit der Zeit betrifft, so können wir Vorgänger, Zeitgenossen und Nachfolger unterscheiden, wir stehen gegen sie in einigen besondern Verhältnissen, denen auch besondere Pflichten entsprechen. In Hinsicht auf die Zeitgenossen kommen hier freilich nur wenige besondere Pflichten vor, weil sich alle bisher aufgezählten Pflichten gegen den Nächsten sammt den noch folgenden bedingten vorzüglich auf sie beziehen; jedoch kommt hier die Verschiedenheit des Alters in Betrachtung, und da gibt es einige besondere Pflichten gegen die Jugend und gegen das hohe Alter. Zahlreicher sind die hieher gehörigen Pflichten gegen unsere Vorgänger und am zahlreichsten gegen die Nachfolger, weil wir auch auf sie einen vielseitigen und bedeutenden Einfluß haben, insbesondere auf ihre Erhaltung, auf ihre Bildung, auf Veredlung und somit auf ihre physische und moralische Wohlfahrt. Diese Pflichten verdienen zwar immer beherziget zu werden, aber in einem selbstsüchtigen Zeitalter bedürfen sie einer desto ernstern Darstellung, je mehr sie aus Eigenliebe vernachlässiget werden. Endlich entstehen auch aus der Geschlechts-Verschiedenheit besondere Verhältnisse, woraus auch spezielle Pflichten eines Geschlechtes gegen das andere hervorgehen.

389. §. Pflichten gegen unsere Vorgänger im allgemeinen.

Daß wir mit den Menschen, welche vor uns gelebet haben (wir mögen nun mit ihnen einige Zeit gelebet haben oder nicht) in einigen Verhältnissen stehen, ist unläugbar. Wir stammen von ihnen ab, haben von ihnen manches Gute überkommen, sie haben uns ihre Kenntnisse und Erfahrungen mitgetheilet; ihre schönen Handlungen dienen uns zur Aufmunterung und Nachahmung, ihre Fehler und Mißgriffe sind heilsame Warnungen für uns; ihre Arbeiten sind auf uns übergegangen, wir genießen viele Früchte ihrer Bemühungen. Da nun die Vernunft durchaus ein, unsern Verhältnissen angemessenes Betragen fordert, so sind wir auch verbunden, uns diesen Verhältnissen gemäß zu benehmen.

Im allgemeinen fordert die Vernunft, daß wir gegen die Vorwelt nicht gleichgültig bleiben, eben darum, weil wir mit ihr in wirklichen Verhältnissen stehen; dieß wäre Mangel an Achtung gegen die moralische Natur und wirklicher Undank gegen unsere Vorgänger. Wir sollen uns also, so viel es unsere Umstände erlauben, mit der Vorzeit in Bekanntschaft setzen, um aus den Schicksalen unserer Vorgänger für uns und für unsere Nachfolger den gehörigen Nutzen zu ziehen.

Hier müssen nun vorzüglich zwei entgegengesetzte Fehler vermieden werden: 1) eine zu große Geringschätzung der Vorzeit und 2) eine übertriebene Hochschätzung. Es ist ein nicht seltner Fehler der Jugend, daß sie, zu Neuerungen geneigt, auf alles,

was eines ältern Ursprunges ist, nur mit einem verächtlichen Auge hinsieht, man verwirft ältere Dinge, ohne ihren Werth untersuchet haben. Dieß ist Leichtsinn, Unverstand, Parteilichkeit und sichtbarer Undank. Man schadet sich dabei nur selbst, weil man aus bloßem Vorurtheile oft die nützlichsten Dinge verwirft. So wenig alles Neue gut oder besser, als das Alte ist, eben so wenig ist alles Alte schlecht und verwerflich; vieles ist nur scheinbar neu; vieles Alte bleibt beharrlich gut, und vieles Neue ist nur eine Fortsetzung, ein Resultat des Alten. Aber eben so fehlerhaft ist eine übertriebene Anhänglichkeit an das Alte, welche immer mit einer parteiischen Verachtung des Neuen verbunden ist. Zu keiner Zeit war die Vernunft in ihren Aeußerungen an uns lauter Irrthum, und niemals wird sie hiernieden durchgängige Wahrheit erblicken. Indessen schreitet sie in ihrer Entwickelung wenigstens im ganzen immer vorwärts. Alte Irrthümer, weil sie das Alterthum für sich haben, beibehalten, ist eben so thöricht und schädlich, als neue Wahrheiten und Erfindungen zu verachten, weil sie neu sind.

Also eine fleißige und ganz unparteiische Aufmerksamkeit auf die Schicksale und Handlungen unserer Vorfahren ist die allgemeine Pflicht gegen unsere Vorgänger, aus welcher sich sodann die besondern entwickeln.

390. §. Besondere Pflichten gegen unsere Vorgänger.

Zu den wichtigern Pflichten, welche wir gegen unsere Vorgänger unsern Verhältnissen zu ihnen gemäß zu erfüllen haben, gehören folgende:

1) Die Nachfolger haben die Pflicht auf sich, die letztwilligen Anordnungen ihrer Vorgänger, in wie fern sie vernünftig, den wirklichen Rechten anderer nicht nachtheilig und physisch und moralisch möglich sind, in Erfüllung zu setzen. Daher gehören mündliche und schriftliche Testamente, Codicille und besonders Stiftungen. Wenn gleich mit dem Tode der menschliche Einfluß auf unsere Sinnenwelt und das Eigenthumsrecht aufhört, so fordert es doch die allgemeine Wohlfahrt und die Dankbarkeit gegen unsere Vorfahren, daß wir auch nach ihrem Tode ihren vernünftigen Willen vollziehen: denn eben dadurch wird die menschliche Thätigkeit rege gemacht, während des Hierseins mehr zu bewirken, als zur Erhaltung des eigenen Lebens nothwendig ist, und durch Fleiß und Sparsamkeit auch auf die Nachfolger wohlthätig zu wirken, welches hinwegfallen würde, wenn man nicht versichert wäre, daß das Erworbene, Ersparte nach der eigenen Ansicht von den Nachfolgern werde verwendet werden. Die genaue Vollziehung dieser Willensäußerungen ist auch der eigentliche Dank, den wir unsern Vorgängern erweisen, daß

sie durch Fleiß und Sparsamkeit uns zum Gebrauche das hinterlassen haben, was sie auch nicht erwerben oder verschwenden konnten.

Sind einige letztwillige Anordnungen widervernünftig, andern nachtheilig, physisch oder moralisch unmöglich, so fällt die Pflicht der Befolgung für sich hinweg. Dieß ist insbesondere der Fall, wenn dergleichen Willensmeinungen dem Staatsinteresse schädlich werden, weil das Privatwohl dem öffentlichen immer nachstehen muß. Es kann gar wohl geschehen, daß eine solche letztwillige Anordnung, die anfangs nützlich war, bei veränderten Umständen schädlich werde, wo sodann die Pflicht ihrer Erfüllung aufhört.

Kann man aber eine an sich gute, letztwillige Anordnung zu einem andern, aber bessern Zwecke verwenden? — Man muß allerdings zur Ehre des Verstorbenen voraussetzen, daß, wenn er die bessere Verwendung erkannt hätte, er sie auch angeordnet haben würde. Indessen darf man doch dabei nie leichtsinnig verfahren; die Umstände müssen immer so beschaffen sein, daß die Zeitgenossen Ursache haben, eine solche Umänderung zu billigen, weil sonst das allgemeine Vertrauen geschwächet und somit mehr Böses als Gutes erzeuget würde. Da in der bürgerlichen Gesellschaft die letztwilligen Anordnungen unter dem öffentlichen Schutze stehen, so können Private ohne höhere Bestätigung keine Veränderung machen.

391. §. Fortsetzung.

2) Die Nachfolger sind schuldig, ihren Vorgängern die gebührende Achtung, Ehre und Dankbarkeit zu erweisen. Wir müssen daher die Verdienste unserer Vorfahren anerkennen, ihr Andenken und die Monumente derselben aufbewahren. Es ist also nicht erlaubt, ihre rühmlichen Bemühungen, Werke und Erfindungen zu verkleinern, um uns über sie parteiisch hinauszuheben; nicht erlaubt, die Denkmale ihres Ruhmes muthwillig zu vernachlässigen, oder zu zerstören, wenn nicht etwa ihre Fortdauer uns offenbar schädlich wird, oder ein überwiegendes Gut ihre Veränderung oder Abschaffung nothwendig macht. Das fremde und verdiente Andenken verdrängen, um sein eigenes geltend zu machen, ist der Dankbarkeit und Gerechtiekeit zuwider. Eben dieß geschieht, wenn man die Arbeiten, Erfindungen der Vorgänger auf eine betrügliche Art sich selbst zueignet, welches nicht nur bei Kunstwerken, sondern auch bei höhern Geistesprodukten, bei fremden Schriften geschehen kann; nebst dem, daß man andern die wohlverdiente Ehre entzieht, wird man auch an seinen Zeitgenossen und an der Nachkommenschaft zum Lügner.

Wer es einsieht, wie theuer der Nachruhm jedem Menschen

ist, und wie sehr ein ruhiges Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Nachfolger den Muth der Menschen zu angestrengten und aufopfernden Arbeiten spornt, der wird auch die Wichtigkeit dieser Pflicht gegen unsere Vorgänger deutlich erkennen. Eben darum ist es eine vorzügliche Pflicht der Geschichte, die schönen Handlungen der Menschen sorgfältig zu sammeln und der Nachkommenschaft getreu aufzubewahren, um die Achtung gegen die Menschheit überhaupt zu befördern, großen Männern die gebührende Ehre und den Wohlthätern unsers Geschlechtes den verdienten Dank zu beweisen und zugleich schöne Muster der Nachahmung an den Vorgängern für ihre Nachfolger aufzustellen, woraus man am deutlichsten sieht, was der Mensch zu leisten vermag, wenn er ernstlich will.

Insbesondere sind üble Nachreden gegen unsere Vorgänger unmoralisch: ihnen mit Bewußtsein Fehler andichten, sie verleumden, ist schlechterdings nicht erlaubt, ist widerrechtliche Schändung der Menschheit in ihren Individuen, und zerstört das Vertrauen auf unsere Gattung; dies Verfahren ist um so niedriger, da es an einem Wehrlosen begangen wird, welcher sich selbst nicht mehr vertheidigen kann. Sogar wirkliche Gebrechen soll man ohne hinreichende Ursache von den Vorfahren nicht bekannt machen, weil auch dadurch die Achtung gegen die Menschheit unnöthig geschwächet und sehr oft die Descendenten beschämet werden. Allein, wenn es nothwendig ist, die Fehler der Vorgänger aufzudecken, um seine eigene oder fremde Ehre zu retten, um Schaden und Ungerechtigkeit zu verhüten, dann ist es auch durch das Tugendgesetz nicht verboten. Auch dem Geschichtsschreiber kann es nicht verwehret sein, selbst die Gebrechen und Laster der Vorfahren aufzudecken, wenn dadurch für die Gegenwart oder Zukunft mehr Gutes bewirket wird, als durch das Verschweigen. Jedoch muß der Schriftsteller von aller Parteilichkeit entfernet sein, reine Wahrheitsliebe und lauterer Trieb, der Menschheit zu nützen, müssen ihn beseelen und allen Neid, Haß, Feindschaft von ihm verbannen. Daher wird er nicht nur alle Uebertreibung beseitigen, sondern selbst von bösen Menschen das Gute auch bemerken; er wird, wenn die Aufdeckung und Bekanntmachung der Gebrechen der Vorfahren weder den gegenwärtigen noch künftigen Generationen irgend einen reellen Nutzen verschaffen, die Fortpflanzung vermeiden; er wird immer darauf Rücksicht nehmen, daß er die schlimme Seite der Vorwelt und seiner Zeitgenossen nur in sofern heraushebet, als es nothwendig ist, den Zusammenhang der Erscheinungen begreiflich, die Folgen der Laster anschaulich zu machen, abschreckende Beispiele aufzustellen, nützlich zu belehren, zu warnen, zu bessern, kurz, der Menschheit zu nützen.

Es ist auch eine Art einer Realverleumdung, wenn man einem großen Manne der Vorzeit eine seines Namens unwürdige Schrift unterschiebet, um ihr etwa desto mehr Ansehen und Eingang zu verschaffen.

Vorzüglich sind diejenigen, welche von ihren Vorgängern spezielle Wohlthaten genießen, verbunden, gegen sie dankbar zu sein und ihr Andenken zu verehren. — (Die Verehrung der Heiligen und die christliche Fürbitte gehörte eigentlich auch hierher; aber aus Mangel einiger Vorbegriffe kann dieß erst später behandelt werden.)

392. §. Besondere Pflichten gegen die Jugend.

Das jugendliche Alter befindet sich in einer ganz besondern Lage, hat seine ausgezeichneten Eigenheiten, steht gegen die übrigen Menschen in besondern Verhältnissen, woraus auch für beide Theile einige spezielle Pflichten entstehen. Gewöhnlich ist die Jugend zum Leichtsinne und zur Sorglosigkeit geneigt, unbekümmert um die Zukunft, hängt sie ganz an dem Gegenwärtigen; sie ist noch unbekannt mit den mannigfaltigen Unglücksfällen, Leiden und Bedürfnisse des menschlichen Lebens. Bei dem Anblicke der Ueberlegenheit des höhern Alters erwacht der Trieb, demselben nachzukommen; daher die Aufmerksamkeit auf dasselbe, die Neugier und der Nachahmungstrieb und die Lernbegierde. Noch niemals oder doch nur selten getäuscht, nur mit der Gegenwart beschäftigt und die Vergangenheit leicht vergessend, somit auch Täuschung und Beleidigung, ist die Jugend leicht versöhnlich und ohne Verschlagenheit offen. Aus Mangel der Vernunftentwickelung haben die sinnlichen Triebe den größten Einfluß auf ihre Willensbestimmung.

Daraus ergeben sich nun die besondern Pflichten der Erwachsenen gegen die Jugend, und umgekehrt. Was zuerst die Erwachsenen betrifft, so sind sie der Jugend 1) Achtung schuldig; auch an ihr muß die Würde der menschlichen Natur anerkannt und geehrt werden, um so mehr, da sie an ihr regelmäßig in einem minder verdorbenen Zustande vorhanden ist. Eine verächtliche und entehrende Behandlung der Jugend ist Mißachtung der Menschheit selbst in ihren hoffnungsvollen Gliedern; sie ist um so schändlicher, da sie Wehrlose trifft und den Ehrtrieb schwächt, welcher doch so folgenreich ist. Doch ist eine vernünftige Achtung von einer verzärtelnden Tändelei und einer schädlichen Ueberspannung des Ehrtriebes sehr verschieden, so wie nach Umständen auch eine beschämende Zurechtweisung nothwendig werden kann. Selbst Jesus achtete die Kleinen und mißbilligte das Gegentheil an seinen Jüngern. Matth. 19, 13. Hütet euch, daß ihr keines von diesen Kleinen verachtet, denn ich versichere euch: Ihre Engel sehen allezeit das Angesicht meines himmlischen Vaters. Matth. 18, 10. 2) Gute Beispiele.

Wer die menschliche Natur in den Kindern wirklich achtet, dem kann nichts mehr am Herzen liegen, als daß sie ihren vernünftigen Charakter behaupten, daß das moralische Weltbeste an ihnen befördert werde. Dazu trägt nun nicht bloß gelegentliche Aufhellung und Belehrung ihres noch unwissenden Verstandes bei, sondern vorzüglich gute Beispiele, weil sie auch Geneigtheit haben, dem Muster der Erwachsenen zu folgen, besonders wenn sich diese so benehmen, daß sie die Achtung und Liebe der Jugend gewinnen. Dagegen ist es heil ge Pflicht aller Erwachsenen, die Kleinen weder durch Worte, noch durch Beispiele zu ärgern; denn aus Mangel der Selbstständigkeit halten sie alles für erlaubt und recht, was sie Erwachsene thun sehen, oder von ihnen billigen hören, vorzüglich alsdann, wenn es Dinge betrifft, welche der Sinnlichkeit günstig sind; daher die Pflicht, manche reizende Objekte der Jugend verborgen zu halten, weil sie die Bestimmung der Triebe noch nicht kennt, die Folgen des Mißbrauches noch nicht begreift und die moralische Kraft noch nicht besitzt, sie zweckmäßig zu leiten. Daher wehe demjenigen, der eines von den Kleinen ärgert, Matth. 18, 6. und dreimal wehe dem Menschenfeinde, der es wirklich verführt, und gewöhnlich dadurch einen bleibenden Grund zu seinem heillosen Verderben legt! 3) Die Erwachsenen sollen immer bereitwillig sein, der schwachen Jugend mit ihrer höhern Kraft, mit ihren Erfahrungen und Einsichten zu Hülfe zu kommen, sie gegen Gefahren zu warnen, vom Bösen abzuhalten, zur Tugend zu ermuntern und auf jede, den Umständen und Verhältnissen angemessene Art auf die Beförderung ihrer Wohlfahrt einzuwirken. Was ihr einem von diesen meinen geringsten Brüdern gethan habet, das habet ihr mir gethan. Matth. 25, 40. 4) Endlich muß man in Hinsicht auf das jugendliche Alter eine übertriebene Strenge eben so sehr, als eine, alles verderbende Nachgiebigkeit und Schonung entfernen; der erste Fehler war der Vorzeit eigen, der zweite charakterisirt unser Zeitalter.

393. §. Pflichten der Jugend gegen Erwachsene.

Dagegen hat aber auch die Jugend einige besondere Pflichten zu erfüllen, und zwar nicht nur in Beziehung auf sich selbst wegen der besondern Lage, in welcher sie sich befindet, sondern auch gegen die Erwachsenen, zu Folge der Verhältnisse, in welchen sie gegen dieselben steht.

Zur ersten Klasse gehör. die Pflicht, auf die sinnlichen Triebe sehr aufmerksam zu sein, daß sie nicht die Alleinherrschaft über den Willen erringen, daß sie keine, ihrer wahren Bestimmung und dem Sittengesetze widerstreitende Richtung erhalten, und zu diesem Behufe die Vernunft fleißig zu kultiviren, da ohnehin eben in der Jugend die eigentliche Zeit der Aussaat ist, III. Th.

1. B. §. 300. bei der großen Lebhaftigkeit des Nachahmungstriebes böse Gesellschaften sorgfältig zu fliehen und die Aufmerksamkeit auf die Beispiele edler Menschen hinzurichten; jede böse Angewöhnung zu verhüten, welche in der Folge nur äußerst schwer wieder abgeleget wird; Gegenständen, welche auf die, in diesem Alter so leicht erregbaren Neigungen reizende Eindrücke machen, sorgfältig auszuweichen, und überhaupt bei der vorhandenen moralischen Schwäche auf die Gefahren sehr aufmerksam zu sein.

Was die Erwachsenen betrifft, so soll die Jugend gegen sie bei jeder Gelegenheit Achtung beweisen, weil diese mehrere Erfahrungen gemacht, mehrere Kenntnisse gesammelt haben, mehr Ueberlegung und Festigkeit besitzen, weil die Jugend ihrer Hülfe, ihres Rathes bedarf. Dem zu Folge steht dem jüngern Alter Bescheidenheit zu, welche aus der Ansicht der Ueberlegenheit der Erwachsenen hervorgehet. Ist gleich die Jugend nicht verbunden, alles für wahr und gut zu halten, was die Erwachsenen sagen und thun, sondern nach Möglichkeit zu prüfen, so ist es doch eine unerträgliche und beleidigende Anmaßung, wenn der unerfahrene Jüngling im Zirkel der Erwachsenen den Ton angeben, den Meister zu spielen und alles kritisiren will, wodurch man sich als unverständig oft lächerlich und als arrogant allemal verhaßt machet. Ueberhaupt fordert die jugendliche Bescheidenheit und die Achtung für Erwachsene, mehr zu hören, als zu reden, und aus den Aeußerungen, Erfahrungen und Handlungen der Erwachsenen den möglichsten Nutzen zu ziehen. Der gute Jüngling wird den Rath, die Belehrung und Zurechtweisung eines verständigen Mannes mit Geneigtheit annehmen und die Gesellschaft solcher Leute am meisten lieben, von welchen er für Verstand und Herz am meisten gewinnen kann.

394. §. Besondere Pflichten gegen das hohe Alter.

Auch das hohe Alter hat, wie das jugendliche, besondere Eigenheiten, aus welchen spezielle Verhaltungsregeln hervorgehen. Alte haben in ihrem langen Leben viele Erfahrungen gemacht und dadurch viele Kenntnisse gesammelt; Weisheit, Ueberlegung, Vorsicht ist daher ihre Sache; ihre Neigungen sind gemäßigt, theils durch eine längere Bearbeitung derselben, theils durch die natürliche Abnahme der körperlichen Kräfte; daher auch eine größere Festigkeit des Charakters. Dagegen aber geschieht es auch nicht selten, daß sie auf ihren Ansichten und Meinungen hartnäckig beharren, nur das Alte billigen, alles Neue tadeln; oft in ihrem Leben hintergangen, werden sie leicht mißtrauisch gegen jedermann; weil sie manche Noth, die Beschwerden im Erwerbe irdischer Güter und ihre Wichtigkeit gelernt haben, so werden sie leicht karg, weil sie einer Seits unglückliche Zufälle fürchten, und anderer Seits aus Mangel der Kraft keinen neuen Erwerb zu hoffen haben.

Diesen besondern Umständen zu Folge haben die übrigen Menschen gegen das höhere Alter folgende Pflichten: 1) Achtung. Wenn gleich im eigentlichen Sinne nur die Tugend Achtung verdient und das längere Leben für sich noch keine Tugend ist, außer in wie fern es als eine Folge der Arbeitsamkeit, Mäßigkeit, Keuschheit, u. s. w. gedacht wird, so verdient doch das Alter deßwegen schon eine eigene Rücksicht, weil es einer Seits viel erfahren und anderer Seits mit vielen Schwächen zu kämpfen hat. Sowohl der alte als neue Bund nimmt darauf Rücksicht. Eccles. 8, 7. I. Tim. 5, 1. ff. 2) Rücksicht auf seine Kenntnisse und Erfahrungen. Es ist nicht nur kränkend für das höhere Alter, sondern auch schädlich für die minder Erfahrnen, wenn man seine Meinungen keiner Aufmerksamkeit würdiget. III. König. 12. Indessen versteht es sich von selbst, daß das Vertrauen auf die Aussprüche der Alten keineswegs blind sein dürfe und besonders in wichtigen Dingen eine reife Prüfung fordere, weil auch sie sich irren können. 3) Geduldige Ertragung ihrer Schwächen, welche nicht sowohl aus einem bösen Willen, als aus ihrer Lage entspringen; Erinnerungen, die man ihnen zu machen hat, sollen schonend sein. 4) Redliche Unterstützung bei der Abnahme ihrer geistigen und körperlichen Kräfte. Schändlich und kränkend für das ehrwürdige Alter ist der jugendliche Muthwille, der seine Gebrechen und Schwachheiten leichtsinnig ins Lächerliche zieht. IV. König. 2, 23. f.

395. §. Pflichten der Alten gegen die übrigen Menschen.

Aber auch das höhere Alter hat wegen seiner besondern Verhältnisse gegen die übrigen Menschen eigene Pflichten gegen sie. Nebst dem, daß betagte Leute die dem höhern Alter eigenthümlichen Gebrechen des Geizes, des Mißtrauens u. s. w. zu meiden haben, sollen sie auch ihre gemachten Erfahrungen gern andern mittheilen, durch ihren Rath der Menschheit nützlich werden, da sie es durch ihre körperliche Kraft nicht mehr vermögen; sie sollen ihre Forderungen an andere Menschen nicht übertreiben und durch Ungeduld die Dienstleistungen nicht verbittern, deren sie doch bedürfen, sie sollen sie vielmehr durch Aeußerungen der Zufriedenheit und des Wohlgefallens zu erleichtern suchen. Dieß wird am zuverlässigsten geschehen, wenn sie ihre Verdienste nicht gar zu hoch anschlagen, und besonders darauf nicht vergessen, daß das bloße Alter für sich genommen noch kein wirkliches Verdienst ausmache, sondern nur die Summe des Guten, welches man in seinem Leben wirklich erzeuget hat; und da ist es gar wohl möglich, daß sie auch von einem jüngern Manne übertroffen werden. Allerdings hat es seine gute Seite, wenn das höhere Alter gegen Neuerungen gleichsam eine Kontrolle führt; jedoch soll nicht eine grundlose Hartnäckigkeit den jüngern For-

schungsgeist niederdrücken, weil doch die neuern Zeiten auch etwas Besseres erfinden können, da wir sonst immer auf dem alten Standpunkte stehen bleiben müßten. Endlich kann das höhere Alter vernünftiger Weise nicht verlangen, daß das jüngere eben nach seiner Art denke, empfinde und handle; was das Sittengesetz unbedingt verwirft, das kann freilich in keinem Alter erlaubt sein; aber nicht alles, was dem Geschmacke und den Empfindungen des höhern Alters nicht entspricht, ist darum schon unmoralisch: jugendlicher Frohsinn in dem hohen Alter und Modesucht an dem schon welkenden Körper ist eben so unschicklich, als Greisenkälte in Jünglingsjahren.

396. §. Pflichten gegen die Nachfolger. Gründe, auf welchen sie beruhen.

Wir stehen nicht nur mit unsern Vorgängern und Zeitgenossen, sondern auch mit unsern Nachfolgern in einer engen Verbindung, indem wir auf ihr Wohl- und Uebelbefinden einen bedeutenden und vielseitigen Einfluß haben; wir haben Einfluß auf die Beschaffenheit des Körpers künftiger Generationen, auf die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, auf ihr Erkenntniß- und Willensvermögen. Daraus gehen nun auch eigene Pflichten gegen unsere Nachfolger hervor, welche besonders in einem Zeitalter herausgehoben zu werden verdienen, in welchem Selbstsucht und Eigennutz jede pflichtmäßige Hinsicht auf künftige Generationen aus dem Bewußtsein der Menschen drückt.

Legen uns Vernunft und Offenbarung die Verbindlichkeit auf, die Menschheit nicht nur in einzelnen Individuen, sondern auch im Ganzen zu achten, zu lieben und nach Maßgabe unserer Kräfte und der Gelegenheiten an ihrer Ausbildung, Veredlung und Beglückung zu arbeiten, so muß auch unsere Nachkommenschaft, in wie fern wir auf sie hinwirken können, mit eingeschlossen sein. Wir würden unsern Vorfahren einen schlechten Dank wissen und zuverlässig über Pflichtverletzung klagen, wenn sie aus egoistischen Absichten, mit Bewußtsein des Erfolges, Handlungen unternommen hätten, deren traurige Folgen sich auf uns erstrecken, und wir würden uns in einer sehr mißlichen Lage befinden, wenn sie von ihren Unternehmungen jede Hinsicht auf die künftigen Menschen ausgeschlossen hätten. Ohnehin macht ja die ganze Menschheit nur eine große Familie Gottes aus, wo alle einzelne Glieder zum gemeinschaftlichen Zwecke, zur Beförderung des moralischen Weltbesten, zusammenwirken sollen. Gott will nicht nur, daß die gegenwärtige Generation auf der Erde sein und ihrer Bestimmung zuarbeiten soll, sondern auch, daß sich das Menschengeschlecht erhalte, und daß auch die kommenden Menschen sich hienieden erhalten, ausbilden, veredeln sollen, wozu sie eben so gut, als wir Hülfsmittel brauchen, wobei wir sie aber durch unser ver-

nunftmäßiges Betragen unterstützen, oder durch ein vernunftwidriges hindern können. Wenn wir bei unsern Unternehmungen, welche auf unsere Nachkommenschaft einen Einfluß haben, auf dieselbe keine Rücksicht nehmen, so handeln wir der Gesammtheit unserer Verhältnisse, in welchen wir gegen unsere Mitgeschöpfe stehen, nicht gemäß und eben darum der Vernunft und dem Sittengesetze zuwider. Ueberall muß die Liebe gegen sich selbst, damit sie nicht in eine unmoralische Eigenliebe ausarte, durch die Liebe gegen den Nächsten regulirt und gemäßiget werden: dazu gehört nun nebst der Hinsicht auf die Zeitgenossen, auch ein beständiger Hinblick auf die Nachkommenschaft. Wenn zwischen unserm eigenen Wohle und der Wohlfahrt unserer Nachkommen Collisionen entstehen, so, daß Eines durch das Andere beschränket werden muß, so müssen die allgemeinen Regeln der Collision gegen die Nachkommenschaft eben so gewissenhaft befolget werden, als gegen die Zeitgenossen; auch hier wäre es unerlaubt, für uns ein kleineres Gut um den Preis eines viel größeren für die Nachkommenschaft zu erringen.

Die allgemeine Regel, welche diesen Pflichten zum Grunde liegt, ist: Wir sollen, in wie fern es physisch und moralisch möglich ist, alle Handlungen unterlassen, aus welchen Nachtheil und Schade für unsere Nachkommenschaft entsteht; dagegen aber immer so handeln, daß die größt mögliche Wohlfahrt der Nachkommen mit der unsrigen zugleich befördert werde.

397. §. Pflichten in Hinsicht auf das körperliche Wohl unserer Nachkommenschaft.

Zahlreich sind die Pflichten, welche wir gegen unsere Nachkommen in Beziehung auf den Körper und die damit verbundenen Bedürfnisse haben. Dergleichen sind: Wir sind verbunden, dafür zu sorgen, daß die von uns abstammende Generation, so viel es von uns abhängt, einen gesunden und brauchbaren Körper erhalte; daher auch verpflichtet, alles zu vermeiden, was eine schwächliche, kränkelnde Beschaffenheit über unsere Nachkommenschaft verbreiten kann; da zeichnet sich besonders Wollust, Weichlichkeit und Ausschweifung aus. Wir sind verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, aus welchen erbliche Uebel entstehen, welche sich oft über mehrere Generationen verbreiten; ist es uns möglich, sollte es auch einige Opfer kosten, manche Krankheiten, z. B. die Blattern, ganz auszurotten, so sind wir diesen Dienst allerdings der Nachkommenschaft schuldig; so wie es Sünde gegen die Menschheit wäre, wenn man einige, uns bekannte Heilungsmittel unsern Nachkommen vorenthalten wollte.

Was die Befriedigung der Naturbedürfnisse betrifft, so ist es unsere Pflicht, sie so zu reguliren, daß auch die Nachkom-

menschaft die unentbehrlichen Befriedigungsmittel übrig bleiben. In dieser Hinsicht ist es unerlaubt, aus der Natur so viele Objekte zu nehmen, vorzüglich zum bloßen Luxus zu nehmen, daß sich vorher sehen läßt, die Nachkommen werden daran Mangel leiden und ihn auch durch angewandten Fleiß nicht mehr ersetzen können. Wie also in irgend einer Beziehung der Verbrauch erhöhet wird, so muß auch die Aufmerksamkeit, der Fleiß zu einer verhältnißmäßigen Erzeugung verdoppelt werden; man muß suchen, durch Auffindung einiger Surrogate die Consumtion zu vermindern. Dieß ist der besondere Fall bei Waldungen, beim Viehstande.

Es ist Pflicht gegen die Nachkommenschaft, bei unsern Anlagen und Unternehmungen nicht unbedingt nur auf unsere Bedürfnisse zu sehen, sondern auch auf künftige Menschen Rücksicht zu nehmen; so müssen Gebäude auch für einen spätern Gebrauch berechnet werden. Anlagen, von denen sich vorher sehen läßt, daß sie die Nachkommenschaft an etwas Besserm hindern werden, sind außer dem Nothfalle, nicht erlaubt. Manche Unternehmungen erfordern das Zusammenwirken mehrerer aufeinander folgenden Generationen; da ist es Pflicht, daß man die Arbeit zur rechten Zeit beginne, daß man die Vorarbeiten nicht versäume; dergleichen sind: Austrocknung der Moräste, Sicherung der Flüsse, Anlegung der Kanäle, u. s. w.

398. §. Pflichten in Hinsicht auf den Geist; und zwar 1) in Beziehung auf den Verstand.

Unläugbar ist es, daß unsere Vorfahren auf die Beschaffenheit unseres Geistes eingewirket haben; ihre Vorarbeiten, ihre Kenntnisse, ihre Beispiele haben auf unsern Verstand und unser Herz einen bedeutenden Einfluß gehabt. Eben so wirken auch wir auf unsere Nachkommenschaft in geistiger Hinsicht ein; wir stehen in dieser Beziehung mit ihnen in sichtbaren Verhältnissen und haben darum auch Pflichten gegen sie. Die Hauptregel ist auch hier, daß wir verpflichtet sind, bei unserm sämmtlichen Benehmen auf den Einfluß, welchen wir auf die intellectuelle und morgliſche Beschaffenheit unserer Nachkommen haben, nicht zu vergessen und unser ganzes Betragen so einzurichten, daß in beiden Beziehungen, nämlich für den Verstand und Herz, nach Möglichkeit aller Schade verhütet und nach Maßgabe der Kraft und Gelegenheit, ihr Vortheil befördert werde.

Was nun den Verstand insbesondere betrifft, so ist es unsere Pflicht, die, von unsern Vorfahren übernommenen Vorarbeiten, Erfahrungen, Versuche und Kenntnisse sorgfältig zu bewahren, sie durch unsere Selbstthätigkeit, durch neue Versuche zu bestätigen, zu berichtigen, zu erweitern, (damit wir den, in der Reihe des Menschengeschlechtes uns angewiesenen Platz wür-

dig ausfüllen) und sie sodann der Nachkommenschaft theils durch mündliche Belehrung der jüngern Generation, die uns überleben wird, theils durch schriftliche Aufsätze zu übergeben.

Gegen diese Pflicht wird auf mannigfaltige Art gesündigt, als: Wenn ein Zeitalter im Prüfen, Forschen, Versuchen u. s. w. nachlässig ist; wenn man brauchbare Kenntnisse, Erfahrungen, Erfindungen aus Eigennutz, Trägheit mit sich absterben läßt; wenn man brauchbare Antiquitäten nicht bewahret, Kunstwerke ohne Noth zerstöret, wissenswerthe und zur Publication geeignete Documente verheimlichet oder gar vernichtet; wenn man Büchersammlungen verwahrloset, zu Grunde richtet, u. s. w. Aber man handelt auch in dieser Hinsicht wider die Pflicht gegen die Nachkommenschaft, wenn man in die Geschichte unverbürgte Sagen als reine Wahrheit oder wohl gar wirkliche Lügen mit Bewußtsein aufnimmt, weil man sie dadurch in Verwirrung setzt, in Irrthum führt; wenn man Erfahrungen, Versuche lüget, die man nicht gemacht hat: man sündigt gegen die Nachkommenschaft, wenn man die Zahl der Bücher mit offenbar unnützen Faseleien, und Abschreibereien vervielfältigt, wodurch die Uebersicht erschwert und die Zeit zu bessern und nützlichern Schriften geraubet wird; noch mehr aber, wenn man muthwillig die Wahrheit verdrehet, entstellet, und aus Stolz, Eigennutz u. s. w. Irrthümer geltend zu machen sucht, und sich bemühet, ihnen den Schein der Wahrheit zu leihen.

399. §. 2) In Hinsicht auf das Herz.

Auch auf das Herz der Nachkommenschaft wirken wir ein, und haben deßwegen auch in dieser Beziehung eigene Pflichten. Zunächst wirken wir auf die neu anfangende Generation ein, welche nach uns noch leben wird, und dieß geschieht vorzüglich durch die Erziehung und durch die Beispiele, welche wir jüngern Menschen, die uns überleben werden, geben. Wenn gleich in der moralischen Welt, und somit auch unter den Menschen, Freiheit, Selbstbestimmbarkeit Statt hat, so gibt es doch der Dinge sehr viele, welche auf die Willensbestimmung einen großen, wenn gleich nicht nöthigenden Einfluß haben: das sind die verschiedenen Ansichten, unter welche wir die uns umgebenden Dinge bringen; die vorhandenen Kenntnisse, Angewöhnungen, Neigungen, u. s. w. Auf alle diese Stücke haben wir bei den jüngern Menschen durch Erziehung, durch Unterricht, Umgang, Beispiele einen bedeutenden Einfluß, und in so fern hängt es von uns wenigstens zum Theile ab, wie die zunächst auf uns folgende Generation denken, empfinden, handeln werde. Da wir nun aus Achtung für Gott, für das Sittengesetz, für das moralische Weltbeste und aus Liebe gegen unsere Nebenmenschen verbunden sind, das höchste Gut nicht nur an uns selbst zu rea-

lisiren, sondern, so viel an uns liegt, auch an andern zu befördern, so haben wir die Pflicht auf uns, von der Erziehung, dem Unterrichte, Umgange, u. s. w. alles zu entfernen, was auch an künftigen Menschen die Sittlichkeit schwächen, Ausschweifungen befördern könnte, und alles so einzurichten, daß auch unsere Nachkommen bei einer richtigen Erkenntniß des Sittengesetzes erhalten, und geneigt gemacht werden, seiner Leitung zu folgen; dabei sollen wir um so gewissenhafter sein, da der Einfluß, welchen wir auf die jüngern Menschen jetzt haben, sich durch sie, da sie den herrschenden Theil ausmachen werden, wieder weiter verbreiten wird.

Es gibt aber auch manche Arten, wie wir unsern nützlichen oder schädlichen Einfluß auf das Herz der Nachkommenschaft unmittelbar fortsetzen, nämlich durch bleibende Dinge, dergleichen sind: Bücher, Bilder, Statuen, Institute, Gesellschaften, u. s. w. Auch hier ist es unsere Pflicht, alle diese Dinge so zu gebrauchen, daß die Tugend der Nachkommenschaft dadurch befördert werde. Schon bestehende Anstalten zur Beförderung der Sittlichkeit sind wir schuldig, für die Nachkommen zu erhalten, und, so fern es thunlich und zweckmäßig ist, auch neue zu begründen. Insbesondere die schönen und zur Tugend ermunternden Beispiele fleißig zu bewahren, und selbst die warnenden nicht zu übergehen. Groß und göttlich ist der Gedanke, daß man auf mancherlei Weise auch lange nach seinem Tode noch auf die Beförderung der Sittlichkeit bei seinen Mitgeschöpfen einwirken kann, wozu auch Stiftungen gehören, wenn man sie auf Beförderung moralischer Zwecke berechnet. Aber schrecklich ist es, wenn man Ursache hat, sich den Vorwurf zu machen, daß man durch schädliche Schriften, durch die Einführung unsittlicher Gewohnheiten, u. s. w. auch späte Generationen noch ärgern, zur Unsittlichkeit verleiten werde!

400. §. Besondere Pflichten in Beziehung auf die Geschlechts-Verschiedenheit; und zwar 1) Pflichten des weiblichen Geschlechtes gegen das männliche.

Wenn hier auf die besondern Verhältnisse der Menschen gegen einander Rücksicht genommen wird, in wie fern sie auf der Geschlechts-Verschiedenheit beruhen, so ist nicht die Rede davon, daß der weise Schöpfer dabei die Absicht hatte, für die Fortpflanzung und Vermehrung unsers Geschlechtes zu sorgen, wovon bei den bedingten Pflichten gehandelt werden wird, sondern das Menschengeschlecht wird hier als in zwei Classen getheilt vorgestellt, wovon jede an Körper und Geist seine Eigenthümlichkeiten hat, woraus dann eigene Verhältnisse, und somit auch eigene Pflichten der einen Classe gegen die andere entstehen; beide Classen müssen auf eine, ihren besondern Anlagen und Eigen-

thümlichkeiten zusagende Art zusammen wirken, damit das moralische Weltbeste auf die möglich vollkommenste Art erreichet werde.

Das weibliche Geschlecht hat in der Regel einen schwächern Körpern als das männliche, eine lebhaftere, reizbarere Einbildungskraft, einen schwächern Verstand, dagegen aber mehr Sinn für Nachgiebigkeit, Neigung zum Schönen, Anlage zum Sanften, Aufmerksamkeit auf Kleinigkeiten, und dabei eine beharrliche Geduld, Trieb zu gefallen, u. s. w.

Daraus ergeben sich nun die besondern Pflichten dieses Geschlechtes im Ganzen gegen das männliche: 1) Da der ganzen Menschheit daran liegen muß, daß die mannigfaltigen Arbeiten und Geschäfte, auf welchen unsere Wohlfahrt beruhet, auf die zweckmäßigste Art verrichtet werden; da dieses nur alsdann möglich ist, wenn man bei der Uebernahme und Vertheilung der Geschäfte auf die natürlichen Anlagen Rücksicht nimmt, welche bei beiden Geschlechtern verschieden sind: so hat das weibliche Geschlecht die Pflicht auf sich, jene Verrichtungen und Arbeiten zu übernehmen, von welchen es eben von Natur aus besondere Anlagen hat, und jene, wozu das männliche Geschlecht vor dem weiblichen geeignet ist, demselben zu überlassen. Daher gehören alle jene Verrichtungen, welche weniger geistige und körperliche Anstrengung, aber mehr Sanftmuth, Geduld, eine bis ins Kleinliche gehende Genauigkeit, u. s. w. fordern, dem weiblichen Geschlechte; dergleichen sind: die erste Behandlung der Kinder, bevor sie der eigentlichen Bildung fähig werden, der größte Theil der weiblichen Erziehung, die meisten häuslichen Verrichtungen, Besorgung der Reinlichkeit, Wartung der Kranken, u. s. w. Dadurch muß das weibliche Geschlecht das männliche unterstützen, damit dieses seine Zeit und Kraft ungetheilt auf die ihm zustehenden Verrichtungen verwenden kann.

Dagegen wird das weibliche Geschlecht von andern Verrichtungen ausgeschlossen, weil es in der Regel dazu die nothwendigen körperlichen oder geistigen Anlagen nicht besitzet, oder weil der natürliche Wohlstand dadurch beleidiget würde, oder endlich, weil sie mit den diesem Geschlechte zustehenden Geschäften unvereinbarlich sind, als: Kriegsdienste, wozu ihm gewöhnlich die Körperkraft mangelt, und wobei die diesem Geschlechte nothwendige Sanftmuth verloren ginge; Verrichtungen, welche scientifische Kenntnisse voraussetzen, als Lehrämter, Staatsdienst. Wenn gleich ein gewisser Grad von intellectueller Cultur auch dem weiblichen Geschlechte unentbehrlich ist: so sind doch die Individuen dieses Geschlechtes nicht zur Gelehrsamkeit berufen, wodurch sie ohnehin von den ihnen zustehenden Verrichtungen abgezogen werden.

2) Da das weibliche Geschlecht zur Sanftmuth, zum Mitleiden eine besondere Anlage hat, das männliche hingegen mehr Ernst und Festigkeit, welche leicht ihre Forderungen überspannt, in Unempfindlichkeit oder wohl gar in Grausamkeit ausartet, so hat das erste die Pflicht auf sich, durch alle, ihm zu Gebote stehenden und dem Sittengesetze zusagenden Mittel den männlichen Charakter zu mildern, ihn von Härte und Ueberspannung zurückzuhalten, indem es durch sein ganzes Betragen die Tugend als sanft, schön und liebenswürdig darstellet. Jedoch muß dabei sorgfältig alles vermieden werden, was dem Sittengesetze widerspricht und was den männlichen Charakter tändelnd, weibisch, und bloß empfindelnd macht, wodurch er zu den, ihm zustehenden Geschäften untauglich würde.

3) Schamhaftigkeit, oder ein eigenes, vorsichtiges Streben, alles zu beseitigen, was in dem männlichen Geschlechte eine bloß sinnliche Liebe erzeugt, den Geschlechtstrieb bei demselben zur Unzeit, oder auf eine zweckwidrige, dem Sittengesetze nicht zusagende Art aufreitzt, bloße Wollust befördert, ist nicht nur eine wichtige Pflicht des weiblichen Geschlechtes gegen sich selbst, sondern auch eine besondere gegen das männliche im Ganzen. Pflicht gegen sich selbst; denn in eben dem Maße, als das weibliche Geschlecht bei dem männlichen Wollust befördert, leistet es auf seine Persönlichkeit Verzicht, und würdigt sich zu einer bloßen Sache herab. Durch die Begünstigung der Wollust werden zum Nachtheile des weiblichen Geschlechtes die Ehen vermindert, zerrüttet, gleichwie sie durch den weiblichen Luxus erschweret werden. Daher sind feile Geschöpfe nicht nur tiefe Schandflecken, sondern auch wahre Feindinnen ihres eigenen Geschlechtes.

Aber auch eine besondere Pflicht gegen das männliche Geschlecht ist die weibliche Schamhaftigkeit; denn ihr Mangel befördert die Wollust, und diese entnervt das männliche Geschlecht, macht seinen Charakter weichlich, weibisch und untauglich zu den, ihm zustehenden ernsten und wichtigen Geschäften.

401. §. 2) Pflichten des männlichen Geschlechtes gegen das weibliche im Ganzen.

Dagegen hat auch das männliche Geschlecht eigene Pflichten gegen das weibliche im Ganzen.

1) Das männliche Geschlecht muß auf die natürliche Schwäche des weiblichen Rücksicht nehmen, und jene Geschäfte übernehmen, welche einen höhern Grad von körperlicher oder geistiger Kraft erfordern; denn nur bei einer solchen, auf die natürlichen Anlagen berechneten Vertheilung der Geschäfte können sie zum Wohle der ganzen Menschheit gelingen.

2) Es ist dem männlichen Geschlechte nicht erlaubt, seine intellectu- physische Superiorität in eine ganz willkührliche

Beherrschung, in eine Art von Tyrannei über das weibliche zu verwandeln, weil die Mitglieder dieses Geschlechtes auch moralische Wesen sind.

3) Eben aus diesem Grunde ist es dem männlichen Geschlechte nicht erlaubt, das weibliche zu einer bloßen Sache herabzuwürdigen, sondern die Persönlichkeit an seinen Mitgliedern zu respectiren. Diese Entwürdigung geschieht vorzüglich bei der Wollust.

4) Das männliche Geschlecht ist schuldig, die weibliche Schamhaftigkeit zu achten, und alles zu vermeiden, wodurch sie geschwächt oder gar vernichtet wird; denn dadurch müssen nothwendig beide Geschlechter verlieren.

5) Gleichwie das weibliche Geschlecht den männlichen Charakter vor Härte bewahren soll, so muß der männliche Ernst verhindern, daß der weibliche Sinn nicht in bloße Tändelei und Empfindelei ausarte.

6) Endlich, wenn es gleich der Vernunft gemäß ist, daß das, an Körper- und Geisteskraft dem weiblichen Geschlechte überlegene männliche gegen das schwächere Schonung und Nachsicht beweise, wie es auch die Erwachsenen den Kindern schuldig sind: so soll doch diese Schonung nicht in bloße Schmeichelei ausarten, wodurch der weibliche Charakter verdorben wird. In diesem Stücke versündigt sich das männliche Geschlecht auf eine bedeutende Art an dem weiblichen, weil man schon von der frühesten Jugend auf an der weiblichen Menschheit fast durchgängig nur das Zufällige, Werthlose, Aeußerliche und Glänzende mit seinem Beifalle belegt, woraus, bei dem natürlichen Streben des weiblichen Geschlechtes nach dem Beifalle des männlichen, die traurige Folge entsteht, daß die weibliche Aufmerksamkeit von dem, was den wahren Werth des Menschen ausmacht, abgezogen, und schon von Jugend auf, bloß auf glänzende Zufälligkeiten hingerichtet wird; und so wird aus Schuld des männlichen Geschlechtes das weibliche nie dasjenige, was es nach seinen natürlichen Anlagen, und nach der Absicht des weisen Schöpfers zum Besten der Menschheit im Ganzen werden sollte. Die traurigen Folgen davon zeigen sich am deutlichsten in der ehelichen und häuslichen Verbindung.

II. Abtheilung.

Bedingte Pflichten gegen den Nächsten.

402. §. Begriff und Uebersicht der bedingten Pflichten.

Die Menschen stehen mit einander nicht nur durch ihre natürlichen Anlagen und Eigenschaften in mannigfaltigen Verhältnissen und Verbindungen, auf welchen die absoluten Pflichten

gegen den Nächsten beruhen, sondern sie können auch durch ihre freie Selbstthätigkeit, durch erlaubte und unerlaubte Handlungen in neue Verbindungen und Verhältnisse treten, woraus auch neue Pflichten hervorgehen, indem wir vermöge des obersten Sitten-Principes verbunden sind, uns immer und überall unsern Verhältnissen gemäß zu betragen. Diese Pflichten heißen nu bedingte, weil ihnen irgend ein Factum als Bedingung vo ausgehen muß.

Diese auf Thatsachen beruhenden Verbindungeu unter de Menschen, welche den bedingten Pflichten gegen den Nächste zum Grunde liegen, werden durch physische und moralische Bedürfnisse veranlaßt, und können entweder bloß auf der Vernunft oder auch zugleich auf der Offenbarung beruhen. Hierher gehören die verschiedenen Arten der Gesellschaften, Verträge und di aus unerlaubten Handlungen hervorgehenden Verbindlichkeiten.

403. §. Begriff von einer Gesellschaft.

Moralische Wesen, versehen mit Vernunft und Freiheit, bestimmen sich in dem Gebrauche ihrer Kräfte selbst; sie selbst erkennen und wählen die Zwecke, um derentwillen sie thätig werden.

Allerdings kann einem moralischen Wesen auch von einer fremden Vernunft ein bestimmter Zweck für seine Thätigkeit angewiesen werden; allein das moralische Wesen, welches diesen gegebenen Zweck durch seine freie Selbstthätigkeit realisiren soll, muß ihn zuerst in sein Erkenntnißvermögen, und sodann auch noch als das Ziel seines freien Kraftgebrauches in sein Willensvermögen aufnehmen. Ohne die vorläufigen Acte des Erkenntniß- und Willensvermögens kann das freie Wesen einem gegebenen Zwecke entweder gar nicht zuarbeiten, oder es würde wenigstens nicht mehr frei, moralisch, sondern bloß mechanisch geschehen.

Unter den verschiedenen Zwecken, welche ein moralisches Wesen entweder als selbst gewählt, oder anderswoher gegeben, als seinen Zweck in das Erkenntniß- und Willensvermögen aufnimmt, gibt es mehrere, welche es ohne Hülfe und Mitwirkung anderer moralischer Wesen entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig erreichen kann. Wenn sich nun in einem solchen Falle mehrere moralische Wesen vereinigen; wenn sie denselben Zweck als einen gemeinschaftlichen in ihr Erkenntniß- und Willensvermögen aufnehmen, um ihn mit vereinter Kraft zu realisiren: so nennt man diese Vereinigung eine Gesellschaft.

404. §. Verschiedene Arten der Gesellschaften.

Aus der Verschiedenheit der Zwecke, zu deren Realisirung sich mehrere moralische Wesen verbinden, entstehen die verschiedenen Arten der Gesellschaft. Je nachdem die Zwecke solcher Verbindungen und die Mittel zu ihrer Realisirung mit dem Rechts-

Tugend- und politischen Gesetze harmoniren oder disharmoniren, sind auch die Gesellschaften rechtlich, tugendhaft, erlaubt, oder widerrechtlich, sündhaft, verboten. Verbindungen mehrerer Menschen zu einem, dem Rechtsgesetze offenbar widersprechenden Zwecke nennt man, zur Bezeichnung des allgemeinen Abscheues, Banden, z. B. Diebs-, Räuberbanden. Eine durch politische Gesetze erlaubte oder geduldete Gesellschaft kann immer noch unmoralisch sein, weil der Umfang der Tugendgesetze viel größer ist, als jener der politischen; jene umfassen alle freien Handlungen des Menschen, diese nur diejenigen, welche auf den Staatszweck einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß haben; in politischer Hinsicht kann es gleichgültige Handlungen geben, aber durchaus nicht in Beziehung auf das Tugendgesetz.

Der höchste und wichtigste Zweck aller menschlichen Bestrebungen ist unsere endliche Bestimmung, Weisheit und Tugend, nach dem Muster des allwissenden und heiligen Gottes, nach dessen Bilde wir geschaffen sind, um durch die, vermittelst unserer Freiheit bewirkte Aehnlichkeit mit ihm einen, der seinigen ähnlichen Seligkeit empfänglich zu werden. Diese ist unsere höchste Aufgabe, hervorgehend aus der höchsten Vernunft, erkennbar durch unsere eigene Vernunft, und unserer vernünftig-sinnlichen Natur vollkommen angemessen. Ihre Lösung wird uns als unsere höchste Pflicht durch Vernunft und Offenbarung geboten; zu diesem Zwecke haben wir Dasein und Leben, die sämmtlichen körperlichen und geistigen Kräfte erhalten.

Die Moral kann durchaus nicht erlauben, irgend einen andern Zweck diesem höchsten und letzten bei unserm Streben vorzuziehen, weil man das höchste Gut keinem andern aufopfern darf. Keine Vereinigung moralischer Wesen zur Realisirung irgend eines Zweckes darf mit jenem höchsten, der vernünftigen Natur allgemein und wesentlich gebotenen Zwecke in Widerspruch treten; sondern jede Gesellschaft, und hiermit jeder Zweck, zu dessen Bewirkung sich mehrere Vernunftwesen vereinigen, muß vielmehr unmittelbar oder mittelbar zur Beförderung des höchsten Zweckes beitragen, muß als ein nahes oder entferntes Mittel dazu gedacht und behandelt werden.

Die erste und älteste Gesellschaft, die Grundlage aller übrigen, ist die eheliche Gesellschaft zur Erhaltung und Vermehrung unsrer Gattung; daraus entstanden Familien-Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern, zwischen Verwandten und Verschwägerten; auch zwischen Herren und Dienern, Erziehern und Zöglingen, Nachbarn. Die einzelnen Familien fanden sich bald veranlaßt, zur Sicherstellung ihrer Ruhe und ihres erworbenen Eigenthums sich enger aneinander zu schließen, um mit vereinter Kraft Zwecke zu erreichen, welche einzelne, für sich bestehende Familien nicht

erreichen konnten. So entstanden bürgerliche Gesellschaften, Staaten. Nach hergestellter äußerlicher Sicherheit konnte die Cultur unter den Menschen gedeihen. Ihre Beförderung gab Anlaß, daß sich im Staate mehrere einzelne Bürger zum bessern Betriebe einzelner Zweige der Cultur aneinander schlossen, und so entstanden in den Staaten viele neue, dem Staatszwecke untergeordnete Gesellschaften; z. B. zur Entwickelung des menschlichen Erkenntnißvermögens, gelehrte Gesellschaften, Studien-Anstalten; zur Bildung des Geschmackes, Kunstgesellschaften, Akademien der bildenden Künste, Conservatorien; zur bessern Erzielung der Natur-Producte entstanden ökonomische Gesellschaften; für ihre zweckmäßige Verarbeitung Innungen, Künste, Handwerke, zum Verschleiße Handelsgesellschaften.

Alle diese Gesellschaften umschlingt die ethische, die Vereinigung der Menschen zur Beförderung ihres höchsten Gutes, der Weisheit und Tugend und einer bleibenden Seligkeit, die Kirche. Diese Gesellschaft, da sie die wesentliche Bestimmung der vernünftig-sinnlichen Natur zum Zwecke hat, vereinigt alle menschlichen Individuen zu einem einzigen Ganzen.

Von den wichtigern dieser Gesellschaften sollen nun die Pflichten angegeben werden.

Erster Abschnitt.

Pflichten der ehelichen Gesellschaft.

405. §. Zweck der Geschlechtsverschiedenheit.

Die Schöpfung der Welt wäre eines unendlich weisen und heiligen Gottes, welcher nur das sittlich Gute billigen und lieben kann, nicht würdig gewesen, wenn es in ihr nicht auch vernünftige Wesen gäbe, welche der Weisheit und Tugend fähig sind. Für diese Erde schuf er an den Menschen der Sittlichkeit fähige Wesen. Wollte er, daß diese Erde auf eine, seiner Weisheit und Heiligkeit zusagende Art fortdauern soll, wie er dieses der Erfahrung gemäß auch wirklich wollte, so mußte es auch seine Absicht sein, daß sich die einmal geschaffenen Menschen erhalten, und auf eine, dem Verhältnisse unsers Planeten zu unsrer Gattung, und der, dem Menschen angewiesenen Bestimmung entsprechende Weise vermehren sollten. Durch die Vermehrung moralischer Wesen wird auch die Möglichkeit vergrößert, die Summe des moralisch Guten zu steigern, und die Entwickelung zur Weisheit und Tugend, Bildung des Verstandes und Veredlung des Herzens fordern bei unsrer Gattung Geselligkeit, also Vermehrung unsers Geschlechtes. Diese Absicht mit unserm Geschlechte hat Gott nach dem Zeugnisse unsrer heiligen Urkunden gleich nach der Schöpfung des ersten Menschenpaares deutlich ausgesprochen: Wachset und vermehret euch, und bevölkert die Erde. Genes. 1, 28.

Die Erhaltung der Gattung der verschiedenen Wesen durch die Vermehrung der Individuen geschieht in der, uns bekannten Natur freilich auf mannigfaltige Weise, und wir können in der Speculation wenigstens die Möglichkeit nicht läugnen, daß Gott auch auf andern Wegen seine Absicht hätte erreichen können. Indessen sind wir hierin mit unsern reellen Kenntnissen an die Erfahrung gebunden, und aus dieser wissen wir, daß Gott zur Erhaltung organischer Wesengattungen durch Hervorbringung neuer Individuen sich der Geschlechtsverschiedenheit bedient hat, durch deren Vereinigung die Vermehrung bewirkt wird. Diese Anstalt ist schon in der leblosen, aber doch organischen Natur, in der Pflanzenwelt vorhanden, und noch auffallender in der belebten, in der thierischen Welt, hiermit auch bei den Menschen, welche ihrem Körper nach zur thierischen Welt gehören. Hier wird die Hervorbringung neuer Individuen durch die Geschlechtsvereinigung Zeugung genannt.

So ist also der wesentliche Zweck der Geschlechtsverschiedenheit und ihrer Vereinigung nach Vernunft und Offenbarung die Erhaltung und Vermehrung unsrer Gattung durch Erzeugung neuer Individuen.

406. §. Beschwerden bei der Realisirung dieses Zweckes.

So wie der weise und heilige Gott Menschen nicht bloß dazu schaffen konnte, damit es Menschen gäbe, sondern nur zu einem, seiner Weisheit und Heiligkeit zusagenden, und der vernünftig-sinnlichen Natur angemessenen Zwecke: eben so kann er auch nicht wollen, daß durch die Vereinigung zweier Menschen von verschiedenem Geschlechte nur neue menschliche Individuen erzeuget werden, sondern er muß wollen, daß es zum Behufe und mit Hinsicht auf jenen Zweck geschehe, zu welchem er überhaupt Menschen erschaffen hat, hiermit so, daß sie heranwachsen zur Weisheit und Tugend, nach dem erhabenen Urbilde, dem der Mensch ähnlich geschaffen wurde, Genes. 1, 26. daß sie also durch Bildung der Vernunft und Veredlung des Herzens einer reinen Seligkeit empfänglich und würdig werden. I. Th. 1. Bd. §. 38, und 83.

Die Grundbedingungen zur Realisirung dieses moralischen Zweckes auf Erden durch vernünftig-sinnliche Wesen sind nun, daß zuerst neue Menschen erzeugt, daß die einmal erzeugten beim Dasein erhalten, und daß ihre Anlagen und Kräfte auf eine, ihrer Menschenbestimmung zusagende Art entwickelt, daß sie zweckmäßig erzogen werden. Würden keine neue menschliche Individuen erzeugt, so müßte, bei der vorhandenen Sterblichkeit aller einzelnen Individuen, gar bald auch die ganze Gattung aussterben. Würde für die physische Erhaltung der neu erzeugten Menschen nicht gesorgt, so würden sie bei ihrer allseitigen

Unbehülflichkeit sogleich wieder zu Grunde gehen. Und wenn endlich Niemand vorhanden wäre, welcher die neuen Menschen durch Bildung des Verstandes und durch Veredlung des Willens zu ihrer wahren Bestimmung anleitet: so würden sie, bei dem fühlbaren Uebergewichte der Sinnlichkeit über die Vernunft, sicherlich nicht zur Aehnlichkeit mit Gott durch Weisheit und Tugend heranwachsen, sondern sie würden die höhern Anlagen der menschlichen Natur bloß zum Behufe der ohnehin früher erwachenden und sich schneller entwickelnden Sinnlichkeit verwenden, und hiermit weiter nichts, als raffinirte Thiere in ihren Handlungen darstellen.

Allein, die wirkliche Lösung dieser Aufgabe ist mit mannigfaltigen Beschwerden verbunden. Schon die Ankunft eines neuen Menschen auf Erden ist für die Mutter im hohen Grade beschwerlich und schmerzhaft. Genes. 3, 16. Durch eine längere Reihe von Jahren müssen die Eltern für die physischen Bedürfnisse des Kindes mühsam und mit Aufopferung sorgen, ehe es so weit heranwachsen kann, daß es für seine eigene Erhaltung zu sorgen im Stande ist. Und viele und jahrelange Bemühungen sind nothwendig, bevor die Vernunft eines Kindes entwickelt und das Herz gebildet, der Wille geordnet werden kann, so daß es seine wahre Menschenbestimmung und die Mittel dazu, in ein deutliches Bewußtsein bringt, seine sinnlichen Triebe der Vernunft untergeordnet, und seine sämmtlichen Kräfte nur nach der Vorschrift des heiligen Gesetzes gebrauchen lernt.

407. §. Göttliche Anstalten zur Besiegung dieser Hindernisse.

Damit aber die Menschen durch den Anblick dieser Beschwerden nicht mögen abgeschreckt werden, nach der Absicht Gottes ihre eigene Gattung durch Erzeugung neuer Individuen zu erhalten und auf der Erde auszubreiten, traf er eigene Anstalten, welche den Menschen wecken, reitzen sollten, ungeachtet dieser Beschwerden, seinen weisen Plan doch auszuführen. Zu diesem Zwecke legte Gott in die thierische Natur überhaupt, und in die menschliche insbesondere eine eigene Neigung zwischen beide Geschlechter, und einen eigenen Trieb zur Fortpflanzung.

Diese Neigung und dieser Trieb sind Natur-Anlage, und eben darum an sich weder moralisch gut noch böse; dieses werden sie erst durch eine, der Vernunft und der göttlichen Absicht zusagende oder widersprechende Anwendung. Jeder sinnliche Trieb hat in der thierischen Welt einen speciellen Zweck, welcher entweder zum Wohle des Individuums oder der Gattung geordnet ist. Die Befriedigung eines jeden Triebes ist mit irgend einer Anstrengung, mit einer Bemühung verbunden. Das Thier muß seine Nahrung oft mühsam suchen, der Mensch muß sie im Schweiße seines Angesichtes gewinnen. Genes. 3, 17. ff. Damit nun das

Thier überhaupt, und der Mensch insbesondere durch diese Anstrengung von der Befriedigung der natürlichen Triebe, und von der Erreichung der, durch sie bezweckten göttlichen Absichten nicht abgehalten werde, hat Gott mit der Befriedigung der sinnlichen Triebe ein sinnliches Vergnügen verbunden, welches aber offenbar nicht der wirkliche Zweck des sinnlichen Triebes ist, sondern nur der Reiz, der Sporn für das thierische Wesen, damit es der Anstrengung ungeachtet seinen Trieb befriedige, und dadurch die göttliche Absicht erreiche. Dieses zeigt sich sehr deutlich bei dem thierischen Nahrungstriebe. Sein wirklicher Zweck ist gewiß die Erhaltung des thierischen Lebens und der körperlichen Kräfte, und das mit dem Nahrungsgenusse verbundene sinnliche Vergnügen ist nur ein Reiz zum wirklichen Gebrauche der Nahrung.

Bei den sinnlichen Neigungen und Trieben gibt es zwischen Menschen und Thieren eine auffallende Verschiedenheit. Da das bloße Thier aus Mangel der Vernuuft den eigentlichen Zweck, zu welchem Gott jeden einzelnen Trieb geordnet hat, in kein Bewußtsein aufnehmen, nicht erkennen, und aus Mangel der freien Selbstbestimmbarkeit die Triebe zu ihren eigenthümlichen Zwecken nicht hinleiten kann: so muß es sich seinen Trieben blindlings überlassen. Daher mußte Gott die Triebe bei den bloßen Thieren, und das aus ihrer Befriedigung hervorgehende Vergnügen so reguliren, daß sie sicher zum Zwecke kommen. Daher werden auch wirklich die sinnlichen Triebe in der bloß thierischen Welt nur zur gehörigen Zeit rege, sie sind auf den rechten Gegenstand, und in dem zweckmäßigen Grade hingerichtet, so daß, sobald die göttliche Absicht durch die Anwendung des thierischen Triebes erreicht worden ist, der Trieb ruht, daß selbst das genossene Vergnügen keinen neuen Reiz erweckt, nicht mehr zur Thätigkeit spornt.

Diese Einrichtung war bei den, mit Vernunft und Freiheit begabten Menschen nicht nothwendig, und ist in uns auch wirklich nicht vorhanden. Wir können und sollen durch unsere Vernunft die göttliche Absicht für alle einzelnen sinnlichen Triebe aufsuchen, und sie gerade dahin lenken, so, daß die göttliche Absicht durch die Befriedigung unserer Triebe auf die zweckmäßigste Art erreichet werde; wir dürfen, um moralisch zu handeln, dem aus der Befriedigung sinnlicher Triebe hervorgehenden Vergnügen auf unsere Willensbestimmung durchaus keinen andern Einfluß gestatten, als nur jenen allein, welcher uns zur Realisirung der göttlichen Absicht ermuntert. Ein moralisches Wesen muß sich des Vergnügens, wenn es dem Sittengesetze gemäß sein soll, durch die Subordinirung desselben zu einem moralischen Zwecke erst würdig machen; gerade dadurch

muß das sinnliche Vergnügen bei einem Vernunftwesen sittlich gut werden. Wenn also der Mensch bloß um des Vergnügens willen, ohne Beziehung auf den eigentlichen, dem Triebe angewiesenen Zweck seine Triebe befriedigt, so handelt er bloß thierisch, seiner vernünftigen Natur unwürdig, und der Absicht Gottes zuwider, welche auf diese Art nicht nur nicht erreicht, sondern sogar zerstöret wird, und zwar durch eben jene Mittel, durch welche sie herbeigeführt werden sollte. Noch größer ist das Verbrechen, wenn man sogar mit Bewußtsein dem Vergnügen bei der Befriedigung eines Triebes den eigenthümlichen Zweck desselben geradezu aufopfert. Wer die Nahrung, ohne Hinsicht auf ihre wahre Bestimmung, bloß wegen des sinnlichen Vergnügens genießt, der wird auch zur Unzeit, über die Schranken der Mäßigkeit, auch schädliche Nahrungsmittel, in so fern sie seinen Gaumen reizen, genießen, wodurch er Kraft und Gesundheit zerstört, und hiermit der göttlichen Absicht bei der Nahrung und dem Triebe darnach entgegenwirkt, er wird an der Natur zum Diebe, über deren Produkte ihm der weise Schöpfer nur eine, seinen heiligen Absichten zusagende Gewalt einräumen konnte; er wird zum Diebe an seinen vernünftigen Mitgeschöpfen, welche auf die, durch seine Unmäßigkeit zweckwidrig verbrauchten Nahrungsmittel einen Anspruch hatten.

Dasselbe gilt auch bei der Anwendung des Geschlechtstriebes: wer ihn bloß zum Vergnügen, ohne Hinsicht auf die göttliche Absicht dabei, oder wohl gar gegen dieselbe anwendet, der betrieat Gott und die Natur um ein Vergnügen, welches nur zur Erhaltung der Gattung in der thierischen Welt geordnet ist, und dem Menschen nur unter der Bedingung zugestanden werden kann, daß er es durch Vernunft und Freiheit zur Beförderung dieses Naturzweckes genieße. Dieses Vergnügen soll den Menschen gewisser Maßen entschädigen für die Beschwerden, welche mit der Erhaltung unserer Gattung durch Erzeugung und Erziehung neuer Individuen verbunden sind. Wer also dieses Sinnenvergnügen genießen und zugleich den Lasten der Menschenerhaltung sich entziehen will, der handelt betrügerisch gegen Gott und die Natur, er zerstört ihre heilige Ordnung, arbeitet der deutlich und leicht erkennbaren Absicht Gottes, der wesentlichen Bestimmung des Fortpflanzungstriebes, und hiermit auch der Vernunft und dem Sittengesetze zuwider; er macht die vernünftige Natur an sich selbst und an andern, welche er bloß zur Sinnenlust mißbraucht, zur bloßen Sache, zum Gegenstande des Genusses, zum Befriedigungsmittel thierischer Triebe; er handelt verächtlicher als ein Thier, welches seine Triebe zwar ohne Bewußtsein des Zweckes, aber doch nie gegen denselben anwendet; er sucht, so viel von ihm abhängt, die

Erhaltung und Vermehrung der menschlichen Gattung zum Vortheile seiner thierischen Lust zu hintertreiben, und wird dadurch ein, wenn gleich langsamer, Mörder nicht nur an seiner eigenen Person, sondern auch selbst an der Gattung. Auch von diesem Triebe gilt, was der Apostel von dem Nahrungstriebe sagt: Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen. II. Thessalocher 3, 10.

408. §. Fortsetzung.

Außerdem, daß Gott mit der Befriedigung des Fortpflanzungstriebes ein sinnliches Vergnügen verbunden hat, hat er er auch noch weitere Anstalten getroffen, damit seine Absicht bei der Einführung der Geschlechtsverschiedenheit, die Erhaltung und Vermehrung unserer Gattung, ungeachtet der damit verbundenen Beschwerden, desto gewisser erreicht werden möge; er hat nämlich zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte körperliche und geistige Anlagen und Kräfte so verschieden vertheilt, daß beide Theile durch Gemeinschaft und Vereinigung gewinnen.

Auch angenommen, daß es in den Kräften der menschlichen Seelen an sich genommen keine Verschiedenheit gibt, (worüber aber weder auf dem a priorischen noch empirischen Wege aller Zweifel gehoben werden kann) so ist es doch gewiß, daß der Geist in seiner Entwickelung und Wirksamkeit gar sehr von der Beschaffenheit des Körpers abhängt. Da nun der männliche Körper von dem weiblichen nicht nur in der äußerlichen Form, sondern auch in der innerlichen Beschaffenheit sehr verschieden ist: so muß sich auch der menschliche Geist, selbst bei der Voraussetzung einer völligen Gleichheit in den geistigen Anlagen und Kräften, sehr verschiedentlich bei dem männlichen und weiblichen Geschlechte entwickeln und äußern, obgleich nicht geläugnet werden kann, daß auf diese Verschiedenheit in der Art zu denken und zu empfinden auch die, bei beiden Geschlechtern verschiedene Erziehung das Ihrige beiträgt, aber die Grundlage dazu liegt schon in den verschiedenen Naturanlagen.

Daher kommt es, daß das männliche Geschlecht bei einem stärkern Körperbaue vor dem weiblichen Geschlechte in moralischer und physischer Hinsicht eine Ueberlegenheit zeigt; daß es mehr Muth, Beharrlichkeit, Festigkeit, Unternehmungsgeist, Furchtlosigkeit äußert; daß es im Denken und Handeln kraftvoller wirkt, daß es in den Empfindungen weniger reizbar, aber einmal aufgereizt, desto heftiger ist; daß es sich über Kleinigkeiten in jeder Hinsicht leichter hinwegsetzt, und in dem Gefühle seiner Kraft nur das Größere und Wichtigere achtet; daß es vorzüglich zu Geschäften geeignet ist, welche mehr Nachdenken und Anstrengung, größere geistige und körperliche Kräfte for-

dern, daß es aber auf der andern Seite leicht in Gefühllosigkeit, Härte, Grausamkeit, Stolz, Uebermuth und Eigensinn ausartet.

Dagegen hat das weibliche Geschlecht bei seinem eigenthümlichen Körperbaue mehr Sinn und Anlage für das Kleinere, welches bei aller scheinbaren Geringfügigkeit doch gar nicht gleichgültig für die menschliche Wohlfahrt ist; Sinn und Anlage für Dinge, welche zwar weniger Nachdenken und Kraftaufwand, aber desto mehr Geduld, Aufmerksamkeit, Sanftmuth und Empfindung fordern. Dieses Geschlecht ist, bei einem schwächern und reizbareren Nerven-Systeme mehr zum schnellen und feinen Empfinden, als zum ernsten Denken aufgelegt, es beobachtet daher in dieser Hinsicht zwar nur im Kleinen, aber desto genauer und schärfer. Auf der andern Seite ist das weibl che Geschlecht der Gefahr ausgesetzt, in bloße Empfindelei hingerissen zu werden, sich von bloßen Gefühlen beherrschen zu lassen, sich ganz an den K.einigkeitssinn hinzugeben; es wird leicht mit Furcht erfüllt, durch den Anblick größerer Beschwerden muthlos gemacht, geneigt zum Wankelmuthe, u. s. w.

Es versteht sich von selbst, daß es bei beiden Geschlechtern von dieser, im Allgemeinen unläugbaren Verschiedenheit, sowohl im Guten als Bösen einzelne Ausnahmen gibt; daß einzelne Individuen des einen Geschlechtes sich manchmal den Eigenheiten des andern Geschlechtes im Guten und Fehlerhaften bald durch Naturanlagen, noch öfter aber durch Erziehung nähern.

Aus dieser Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Anlagen bei beiden Geschlechtern ergibt sich nun deutlich, daß, wenn sich zwei Individuen verschiedenen Geschlechtes zu einer Gesellschaft vereinigen, beide gewinnen; der Mann wird durch das sanftere Weib vor Härte, Gefühllosigkeit und Grausamkeit bewahrt, das Weib aber durch den Mann gegen Wankelmuth, Empfindelei und Tändelei, gegen den schädlichen Kleinlichkeitsgeist gesichert; das Weib läßt den Mann auf die Gefühle nicht vergessen, und der Mann läßt das Weib in bloßen Gefühlen nicht versinken. So gewinnt also durch die Vereinigung beider Geschlechter die Ausbildung und Entwickelung des Menschen zum wahren Menschen, und er wird eben dadurch tauglicher zu seiner Bestimmung, weil diese Vereinigung beider Seits auf Verstand und Herz einen vortheilhaften Einfluß hat.

Auch noch in andern Hinsichten gewinnt die endliche Bestimmung des Menschen durch die Vereinigung beider Geschlechter: denn es ist aus der Erfahrung gewiß, daß der Mensch seine eigenen Schwächen und Fehler nicht so genau bemerkt und beobachtet, als die Fehler anderer Menschen, besonders bemerkt das

eine Geschlecht sehr genau die Fehler des anderen, weil es auch beide Geschlechter kennen und fühlen, was ein Geschlecht für das andere sein soll. Sind nun zwei Personen verschiedenen Geschlechtes durch Freundschaft und Liebe zu einer Gesellschaft vereinigt, welche durch die natürliche Neigung der Geschlechter zu einander veranlaßt, durch die Vernunft geleitet, und durch das Sittengesetz vervollkommnet wird: so wird jeder Theil durch Hülfe des andern zu einer genauern Selbstkenntniß, und durch gegenseitigen Rath und Aufmunterung zur Besserung gelangen.

Endlich gewinnt auch noch das menschliche Wohl durch die Vereinigung beider Geschlechter in dieser Hinsicht, daß die, zur Wohlfahrt der Menschen nothwendigen Geschäfte auf eine, den natürlichen Anlagen und den erworbenen Fertigkeiten zusagende Art zwischen Mann und Weib vertheilet werden, wobei sie nothwendig besser gelingen. Der Mann übernimmt die, mehr Anstrengung, Muth und Festigkeit, größere Körper- und Geisteskraft fordernden Geschäfte, das Weib aber die, zwar weniger Kraftaufwand, aber desto mehr Geduld, Sanftmuth und eine, ins Kleine gehende Aufmerksamkeit erheischenden häuslichen Verrichtungen: so ist jeder Theil auf eine, seinen Fähigkeiten angemessene Art beschäftigt; der Mann wird durch die zwar geringfügigen, aber doch nothwendigen häuslichen Geschäfte von seinen größern Verrichtungen nicht abgehalten, und das Weib kann seine ganze Aufmerksamkeit auf die ihm zugetheilten Geschäfte verwenden. Darauf beziehen sich die Worte: Es ist nicht gut, daß der Mann allein sei; lasset uns ihm eine, ihm ähnliche Gehülfin schaffen. Genes. 2, 18.

Zuletzt ist eine, der göttlichen Absicht entsprechende Vereinigung zweier Individuen verschiedenen Geschlechtes ein, der Natur gemäßes Mittel, den Geschlechtstrieb gehörig zu leiten, und gegen Ausartung zu sichern. I. Kor. 7, 9.

Hiermit ist der eigentliche Zweck der Geschlechtsverschiedenheit unter den Menschen und der daraus hervorgehenden Gesellschaft zwischen zwei Individuen verschiedenen Geschlechtes die Erhaltung und Vermehrung der menschlichen Gattung durch Erzeugung und Erziehung neuer Individuen zum höchsten Gute der Menschheit, Erleichterung des Lebens durch eine verhältnißmäßige Vertheilung der, zum Wohle der Menschen nothwendigen Geschäfte, und Veredlung der menschlichen Natur durch Freundschaft und Liebe. Der Zweck der Geschlechtsverschiedenheit ist also zusammengesetzt, er ist theils physisch, theils moralisch: von der ersten Beschaffenheit ist die Erzeugung neuer Individuen und die Erleichterung des Lebens, von der zweiten die Erziehung der Kinder und die gegenseitige Veredlung.

409. §. Eigenschaften, welche die Vereinigung beider Geschlechter zur Erreichung des Zweckes haben muß. 1) Einheit der Person.

Die Geschlechtsvereinigung, um des Menschen als eines moralischen Wesens würdig zu sein, muß sich wesentlich von jener der Thiere unterscheiden, weil sonst der Mensch seine wesentliche Würde in einer, nicht nur für das Individuem, sondern selbst für die ganze Gattung sehr wichtigen Sache verläugnen, und sich in die Reihe vernunftloser, und der Sittlichkeit unfähiger Wesen herabsetzen würde, welches ihm nach dem Sittengesetze durchaus nicht erlaubt ist. Der Mensch muß bei der Geschlechtsvereinigung die göttliche Absicht dabei im Auge haben, und diese ganze Vereinigung zu dem, von Gott bestimmten Zwecke hinleiten. Soll dieses geschehen, so darf Sinnenlust durchaus nicht als der eigentliche Zweck dieser Vereinigung angesehen werden, sondern nur als ein Aufforderungsmittel zur Realisirung des göttlichen Planes; diese Vereinigung, wenn gleich veranlaßt durch sinnlichen Reiz, muß doch, um vernunftmäßig zu sein, eigentlich hervorgehen aus Achtung gegen Gott und die Menschheit, das lebendige Bild des ersten in der sichtbaren Schöpfung. Diese von der Vernunft gebotene Achtung aber kann nur alsdann bei der Geschlechtsvereinigung vorhanden sein, wenn dabei die Menschenwürde sowohl in dem männlichen als weiblichen Individuum respectirt, die Persönlichkeit und moralische Natur in beiden anerkannt und beibehalten wird. Und dieses ist und kann auch nur sein in der Monogamie, in der Vereinigung eines einzigen Mannes mit einem einzigen Weibe. Wenn sich das Weib nach seiner Geschlechtseigenheit an den Mann hingibt, so gibt sie auch ihre ganze Person hin, weil die Geschlechtseigenheit von ihrer Person nicht getrennt werden kann; soll also das Weib, welches sich durch die Geschlechtsvereinigung ganz an den Mann hingibt, ihre Persönlichkeit, ihre moralische Würde nicht verlieren, und als bloße genießbare Sache für den Mann erscheinen, so muß sich auch der Mann ganz und ungetheilt dem Weibe hingeben, wodurch es, wie Kant sich ausdrückt, mit dem Manne, an dem sich das Weib hingegeben hat, zugleich seine Persönlichkeit wieder zurück erhält. Das fällt nun bei der Vielweiberei, Polygamie, wo ein Mann mehrere Frauen nimmt, offenbar hinweg; daß Weib erscheint für den Mann bloß als eine Sache des Genusses, sie verliert ihre Persönlichkeit, ihre moralische Würde.

Eben dieß gilt auch von der Vielmännerei, Polyandrie, wo eine Frau mehrere Männer nimmt, welche hier in Beziehung auf das Weib als bloß genießbare Sachen erscheinen.

Ueberdieß kann der komplete Zweck, welchen Gott durch die Geschlechtsverschiedenheit, und durch Vereinigung beider Ge-

schlechter erreicht wissen will, nur in der Monogamie vollständig erreicht werden, nämlich die Erhaltung und Vermehrung unserer Gattung durch Erzeugung neuer Individuen auf eine, der menschlichen Würde und Bestimmung entsprechende Art, also so, daß die neuen Individuen auch als Menschen herangezogen werden, und daß zugleich das höchste Gut der Erzeuger, auf welches sie unter keiner Bedingung Verzicht leisten dürfen, befördert werde. Allein, bei der Polygamie ist jene Freundschaft zwischen Mann und Weib nicht möglich, wodurch die Sittlichkeit gewinnt, weil das Herz des Mannes getheilt ist; unter den mehrern Weibern entsteht unvermeidlich Haß, Neid, Eifersucht und Zänkerei, wie die Geschichte in Abrahams, Jacobs u. s. w. Familie beweiset. Weil ein Mann für mehrere Weiber nicht hinreicht, schneller entkräftet wird, so werden die, in ihren Wünschen nicht befriedigten Weiber zu Treulosigkeiten, und wenn diese etwa durch orientalische, das Weib bloß als genußbare Sache behandelnde Einkerkerungen verhindert werden, zu den widernatürlichsten Ausschweifungen verleitet. Wenn es gleich wahr ist, daß ein Mann mit mehreren Weibern auch mehrere Kinder erzeugen kann: so würden doch von allen diesen Weibern, wenn jedes mit Beibehaltung seiner Persönlichkeit einen eigenen Mann hätte, noch mehrere Kinder erzeuget, und was eben so wichtig ist, in der Monogamie auch besser erzogen, weniger vernachlässigt, und leichter versorget werden. Da sich die menschlichen Individuen von beiden Geschlechtern im allgemeinen das Gleichgewicht halten, so ist die Polygamie auch noch eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Individuen des männlichen Geschlechtes, welche dadurch gehindert werden, von ihrer Geschlechtseigenschaft eine, der vernünftigen Natur und der göttlichen Absicht zusagende Anwendung zu machen, welches dann einer Seits zu gräuelichen Ausschweifungen und anderer Seits zu der grausamen und ungerechten Entmannung Anlaß gibt.

Bei der Polyandrie treten ähnliche Verhältnisse ein. Hier wird der Vater des Kindes ungewiß, und dadurch fällt auch der, bei einer zweckmäßigen Erziehung so nothwendige väterliche Einfluß hinweg, die Hingabe des Weibes an mehrere Männer macht es zur Zeugung gewöhnlich unfähig, wodurch also der eigentliche Zweck der Geschlechtsverschiedenheit zerstört wird. Da ein Weib für mehrere Männer nicht hinreicht, so würden auch dadurch widernatürliche Ausschweifungen veranlaßt; an eine beharrliche, der Sittlichkeit zusagende Freundschaft läßt sich gar nicht denken; in diesem Falle verlöre das männliche Geschlecht seine eigenthümliche Würde gänzlich, und erschien bloß als genießbare Sache für das weibliche; und endlich würde, bei der ziemlich gleichen Anzahl des männlichen und weiblichen Ge-

schlechtes ein großer Theil des letzten gehindert, von seiner Geschlechtseigenheit eine, der Vernunft, der Würde des Menschen und der göttlichen Absicht zusagende Anwendung zu machen, und eben dadurch zu schädlichen Ausschweifungen verleitet, um so mehr, da das weibliche Geschlecht an Zahl der Individuen ehe noch das männliche, wenn gleich nicht bedeutend, übertrifft, welches die weise Natur ohne Zweifel darum bewirkt, weil die Weiber, bei einem schwächern Körperbaue nicht selten den Geburtsschmerzen unterliegen, woher es denn auch geschieht, daß öfter ein und derselbe Mann die durch den Tod verlorne Frau durch eine neue ersetzt, als umgekehrt.

Hiermit kann nach den deutlichen Grundsätzen der Vernunft nur die Monogamie, als den Absichten Gottes, der Würde und dem Wohle der Menschheit zusagend, gebilliget werden, und die Polygamie ist eben so verwerflich, als die Polyandrie.

410. §. Bestätigung aus der Offenbarung.

Auch nach dem Zeugnisse der Offenbarung ist nur die Monogamie, die Verbindung eines einzigen Mannes mit einem einzigen Weibe, zulässig. Nach der Aussage unserer heiligen Urkunden schuf Gott **einen** Mann und **ein** Weib; Genes. 2, 18. ff. ursprünglich war also nur die Monogamie möglich; es sollte aber auch so bleiben, weßwegen beigesetzt wird: Der Mann wird Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen; und sie werden zwei sein in einem Fleische. l. c. 24.

Freilich wichen die Menschen in ihrem Verfalle von dieser ursprünglichen, der vernünftigen Natur und der göttlichen Absicht allein zusagenden Einrichtung durch die Polygamie wieder ab; das Uebel breitete sich so gewaltig aus, daß Moses bei der Begründung der hebräischen Staatsverfassung noch nicht im Stande war, die Geschlechtsvereinigung auf die ursprüngliche Einfachheit bei seiner Nation zurückzuführen. Allein, eine entfernte Vorbereitung machte er doch schon. Er machte nämlich sein Volk durch die Sammlung der ältesten Nachrichten auf die ursprüngliche Einrichtung in der Urfamilie aufmerksam, hob die, aus der Polygamie hervorgehenden Zwistigkeiten in den, für die Juden besonders merkwürdigen Familien heraus; er beschränkte die Vielweiberei ausdrücklich bei denjenigen, bei welchen die Gefahr am größten war, bei den Königen, denen er ausdrücklich verbot, viele Frauen zu nehmen, wahrscheinlich nicht mehrere als vier. Bei ärmeren Juden war ohnehin schon eine natürliche Einschränkung dadurch vorhanden, daß sie die Frauen kaufen und ernähren mußten. Ferner waren die Männer, so oft sie einer Frau ehelich beiwohnten, den ganzen Tag gesetzlich unrein, und doch mußten sie zur bestimmten Zeit der Frau beiwohnen; war dieses nur einmal die Woche, so konnte die

Zahl der Frauen drei oder vier nicht überschreiten. Auch ging Moses mit seinem eigenen Beispiele voran, da er sich mit einer einzigen Frau begnügte. Je mehr der jüdische Staat in Verfall gerieth, je mehr der Wohlstand der Nation zu sinken begann, desto mehr nahm auch die Neigung zur Polygamie ab; während der Gefangenschaft scheint sie sich mit dem Hange zur Abgötterei gänzlich verloren zu haben.

Nun war es auch Zeit, daß die heiligen Schriftsteller sich über die Monogamie immer deutlicher erklärten. Im Buche der Sprichwörter wird das Glück der Ehe auf ein tugendhaftes Weib gegründet, welches, als das gesammte Hauswesen leitend, dargestellt wird, der Mann setzt sein ganzes Vertrauen auf sie, welches nur in der Monogamie möglich ist. Sprichw. 31, 10—31. Am deutlichsten und stärksten im alten Bunde wird der Werth der Monogamie in dem sogenannten hohen Liede, welches dem Könige Salomon zugeschrieben wird, herausgehoben, welches aber wahrscheinlich von einem spätern h. Schriftsteller herrührt. Hier erscheint ein einziger Liebender und eine einzige Geliebte; diese gibt sich ausschließend an ihren Bräutigam hin, und weiset die Zumuthungen vornehmer Herren mit Verachtung von sich; 6, 11. allein sie behauptet auch ihre Würde, gibt sich an ihn durchaus nicht bloß als eine genießbare Sache hin, sondern mit Beibehaltung ihrer Persönlichkeit, denn sie gibt sich an ihn nur unter der Bedingung hin, daß auch er ihr ungetheilt angehöre; 2, 16. und 6, 3. und 8, 6. und dazu ist der Geliebte auch wirklich entschlossen; er sieht den feierlichen Einzug einer neuen Gemahlin in Salomons Harem; aber ohne mindesten Wunsch nach einem ähnlichen Verhältnisse zu mehrern Frauen, wendet er seine Augen von diesem Hochzeitszuge auf seine einzige Geliebte, Kap. 3. u. 4. er zieht sie allen Frauen und Nebenweibern Salomons vor, und ist mit ihr allein glücklicher, als Salomon mit allen seinen Weibern. 6, 8 und 9.

Das war nun wohl für die Israeliten eine überaus starke Heraushebung der Monogamie, wenn ein Mann mit einem einzigen Weibe viel zufriedener und glücklicher dargestellt wird, als selbst Salomon, der glänzendste unter allen Königen, die jemals über Israel herrschten, welcher die sinnlichen Freuden aller Art, und auch jene, die aus der Geschlechtsverschiedenheit hervorgehen, in einem solchen Maße genossen hat, daß den Israeliten durchaus niemand bekannt war, welcher sie je in einem solchen Maße genossen hätte.

Auch in dem Buche: der Prediger, 9, 9. wird die Ehe mit einem Weibe als glücklich dargestellt.

411. §. Fortsetzung.

Auf diese Art waren nun die Gemüther der Menschen all-

mälig vorbereitet worden, daß sie den bestimmten Willen Gottes, und ein ausdrückliches Verbot der Polygamie vernehmen konnten. Jesus erklärte ganz bestimmt und deutlich, daß es der Wille seines himmlischen Vaters sei, daß die Geschlechtsvereinigung zur Erhaltung und Vermehrung unserer Gattung nur zwischen einem Manne und einer Frau Statt haben solle. Diesen göttlichen Wille macht er dadurch anschaulich, daß Anfangs nur ein Mann und eine Frau geschaffen wurde, welche mit einander gleichsam nur ein Leib sein sollten: Matth. 19, 4. ff. Daraus ergab sich sehr deutlich, daß, wenn Gott jemals die Polygamie gebilliget hätte, es gerade hier am ersten geschehen sollen; da er es nun hier nicht that, und auch bei der Wiederherstellung der menschlichen Gattung nach der Sündfluth auf jeden Mann nur eine Frau kam; so ist es deutlich, daß die Polygamie überall gemißbilligt, und hiermit noch mehr in einem Zustande, in welchem sich das menschliche Geschlecht ohnehin schon vermehrt hat.

Wer neben seiner noch lebenden Frau noch eine andere nimmt, der begeht nach der Lehre Jesu einen Ehebruch. Matth. 19, 9. Der Apostel Paulus lehrt ausdrücklich, daß jeder Mann seine eigene Frau, und jedes Weib den eigenen Mann haben solle; daß die Frau nicht Herr über ihren eigenen Leib sei, sondern der Mann, und daß der Mann eben so wenig Herr über den seinigen sei, sondern die Frau. 1. Kor. 7, 2. ff. Damit ist nun durchaus weder Vielmännerei noch Vielweiberei vereinbarlich; denn sobald nach der Lehre des Christenthums sich ein Weib mit einem Manne verehlicht, so erhält er das Recht über ihren Körper, sie kann also damit nicht mehr disponiren, ihn an keinen andern mehr hingeben, ohne sich einer offenbaren Treulosigkeit schuldig zu machen, und sich selbst zu einer genießbaren Sache, mit Verläugnung ihrer Menschenwürde herabzuwürdigen, und eben dieses gilt auch von dem Manne.

Indessen ist es der Natur dieses wichtigen Institutes, der göttlichen Absicht, den Grundsätzen der Vernunft, der Lehre des Christenthums und der menschlichen Wohlfahrt keineswegs zuwider, wenn die eheliche Verbindung durch den Tod eines Theiles aufgelöset wird, in eine neue eheliche Verbindung zu treten; denn mit dem Tode eines Verehlichten erlischt auch die Verpflichtung gegen ihn. Daher sagt der Apostel: Die Frau ist, so lange der Mann lebt, an das Gesetz gebunden. Wenn aber der Mann gestorben ist, so hat das Gesetz, welches sie an den Mann gebunden hatte, keine verbindende Kraft mehr. Eben deßwegen ist sie eine Ehebrecherin, wenn sie während der Lebenszeit des Mannes einen andern heirathet. Ist aber der Mann gestorben, so ist sie von dem Gesetze frei, sie ist keine Ehebrecherin, wenn

sie einen andern Mann heirathet. Röm. 7, 2. ff. Eben so 1. Kor. 7, 39.

Dadurch nun, daß das Christenthum die eheliche Gesellschaft auf ihre ursprüngliche Verfassung, auf die Monogamie zurückgeführt hat, hat es dem menschlichen Geschlechte wesentliche Vortheile verschafft. Das weibliche Geschlecht hat seine unveräusserliche Menschenwürde, welche durch die Polygamie beinahe ganz vernichtet war, wieder erhalten; die Vermehrung der Menschen, auf eine zweckmäßige, der Gesundheit angemessene, und der Vernunft zusagende Art hat, sammt der Erziehung, unendlich gewonnen; die Ehen haben an Innigkeit und wahrer Freundschaft zugenommen; die häusliche Ruhe, das Familien-Glück wurde befördert; die grausamen Verstümmelungen des menschlichen Geschlechtes haben unter den Christen, bis auf wenige, von der Vernunft und Offenbarung gleich vorworfene Ausnahmen, aufgehört, u. s. w.

Merkwürdig ist es, daß alle christlichen Religionsparteien, wie sehr sie auch immer in andern Stücken von einander abweichen, dennoch darin übereinstimmen, daß alle die Monogamie unerschütterlich behaupten, daß keine Partei, wenn sie gleich zu ihrem Behufe gegen ihre Gegenpartei einen andermeitigen Vortheil hätte ziehen können, die Polygamie als zulässig angenommen hat.

412. §. 2) Unauflösbarkeit der ehelichen Gesellschaft.

Gleichwie die eheliche Gesellschaft nach den Grundsätzen der Vernunft und Offenbarung Einheit der Person fordert, so, daß sich ein Mann nur mit einer Frau verbinden darf, eben so muß die Verbindung nach Vernunft und Offenbarung auch beharrlich sein: eine, ein Mal gültig eingegangene eheliche Verbindung ist unauflöslich: sowohl die Würde des Menschen, als auch der Zweck der ehelichen Gesellschaft fordern die Geschlechtsvereinigung für das ganze Leben.

Unter keiner Bedingung darf der Mensch seine Persönlichkeit wegwerfen, nie darf er sich selbst zur bloßen Sache machen, weil er seiner wesentlichen Einrichtung und Bestimmung nach, ein vernünftiges, ein moralisches Wesen ist und bleiben soll. Die moralische Würde, die Persönlichkeit aber kann bei der Geschlechtsvereinigung nur unter der Bedingung beibehalten werden, wenn sich Mann und Weib an einander unbedingt hingeben; insofern sich das Weib an den Mann zur Geschlechtsvereinigung hingibt, erscheint dasselbe in Beziehung auf den Mann freilich als genießbare Sache, aber in so weit sich der Mann gleicher Maßen unbedingt wieder dem Weibe ergibt, erhält sie in dem Manne ihre Persönlichkeit wieder, und steht nicht mehr bloß als genießbare Sache da, sondern als ein moralisches Wesen,

welches auf den Mann rechtliche Ansprüche hat, wie er auf sie. Sollte die Geschlechtsvereinigung auf eine Zeitbedingung eingeschränkt werden, und hiermit wieder zertrennt werden können: so ständen beide Theile gegen einander bloß in einem Sachenverhältnisse, bloß als Gegenstand der thierischen Lust, als Sachen, welche man nach dem Genusse wieder hinweg wirft.

Ohne Zweifel kann die Vernunft und das Sittengesetz die Geschlechtsvereinigung durchaus nicht gestatten, als nur mit Hinsicht auf den wahren Zweck derselben. Sollte gleich der complete Zweck der ehelichen Gesellschaft durch zufällige, von der Freiheit der Eheleute unabhängige Umstände verhindert werden: so kann doch die Vernunft bei der Geschlechtsvereinigung keine Bedingung abhangend von der Freiheit der Menschen, zugestehen, welche die Realisirung dieses Zweckes verhindert. Nun ist aber der complete Zweck der Ehe Beförderung des höchsten Gutes unter den Menschen durch Erzeugung neuer Individuen, und ihrer Erziehung zu wirklichen Menschen. Dieser Zweck aber ist durchaus nicht erreichbar, wenn nicht beide Theile ein Herz und ein Sinn sind, sich gegenseitig achten und lieben, zum gemeinschaftlichen Wohle redlich zusammenwirken, sich gegenseitig unterstützen, das Leben erleichtern, und mit vereinter Kraft ihrem höchsten Gute, der Menschenbestimmung zuarbeiten. — (Es ist wohl eine unnöthige Streitfrage, ob die Erzeugung neuer Individuen allein der vollständige Zweck der ehelichen Verbindung sei, oder ob auch noch andere Zwecke als subsidiäre anzunehmen sein. Denn unstreitig gehört zur Erzeugung neuer Individuen auch ihre Erziehung, weil ja durch die Geschlechtsvereinigung unter den Menschen nicht bloß sinnliche Wesen, Thiere in menschlicher Gestalt, erzeugt werden sollen, sondern neue Menschen, welche sie aber in der gegenwärtigen Providenz nur durch die Erziehung werden können; und eine zweckmäßige Erziehung ist ohne Zusammenwirken, gegenseitige Hülfe, Unterstützung u. s. w. der Erzeuger nicht möglich. Die sogenannten Subsidiarzwecke der Ehe gehören also mit zum wesentlichen Zwecke sie sind in ihm nothwendig eingeschlossen, sind seine nothwendigen Bedingungen; sie erst machen den physischen Zweck der Ehe der vernünftigen Natur des Menschen angemessen.) — Zwischen den Eheleuten muß also, wenn die göttliche Absicht durch die Geschlechtsvereinigung erreicht werden soll, eine innige Freundschaft, eine wahre Liebe vorhanden sein. Widersinnig aber wäre es doch offenbar, Freundschaft und Liebe, welche, wenn gleich durch Geschlechtsvereinigung veranlaßt, doch nicht in bloß thierischer Zuneigung bestehend, sondern aus Achtung gegen den göttlichen Willen und gegen die menschliche Natur aus der Vernunft hervorgehend, auf eine Zeit einschränken! Eine solche Freund-

schaft und Liebe muß nothwendig über die Zeitbedingung erhoben sein. Nur die thierische Zuneigung, hervorgehend aus sinnlichen Reitzen und Trieben allein, ist, wie die sinnlichen Reitze selbst, der Zeitbedingung unterworfen. Offenbar darf der Mensch in einer so wichtigen, mit der wesentlichen Bestimmung des Menschengeschlechtes, und mit seiner Wohlfahrt so innigst verbundenen Sache, wie es die Geschlechtsvereinigung ist, nicht auf eine thierische Art, mit Verläugnung der Vernunft, bloß sinnlichen Reitzen und Neigungen folgen, sondern die Vernunft und das Sittengesetz müssen ihn hier wie überall leiten. Die Freundschaft und Liebe der Eheleute, die Bedingung zur Realisirung des Zweckes ihrer Vereinigung, muß also aus der Vernunft hervorgehen und eben darum über die Zeitbedinaung erhoben, bleibend sein, so wie auch die göttliche Absicht, die Würde der menschlichen Natur immerwährend achtungs- und liebenswürdig ist.

Wenn nun die Eheleute, durch eine von der Vernunft gebotene Liebe und Freundschaft vereinigt, den Zweck der ehelichen Gesellschaft zu erreichen streben; wenn sie ein menschliches Individuum ins Dasein bringen und mit vereinigten Kräften an seiner Erziehung arbeiten, so werden sie, sich gegenseitig liebend und den Zweck ihrer Verbindung im Auge haltend, wieder ein neues Individuum erzeugen, ehe noch das erste ganz erzogen ist; und dieses wird sich wiederholen, bis die Zeugungsfähigkeit aufhört; bis hierher hätte die eheliche Gesellschaft ohnehin nicht getrennt werden können, ohne der Absicht Gottes und dem wesentlichen Zwecke der Geschlechtsvereinigung entgegen zu wirken. Sollte aber diese Vereinigung als trennbar gedacht werden, nachdem die Zeugungsfähigkeit aufgehört hat, so wäre wohl nie eine wahre, aus der Vernunft hervorgehende, und auf der Achtung der Menschenwürde beruhende Liebe und Freundschaft vorhanden gewesen, und die entlassene Person erscheint nun völlig als eine bloße Genußsache, die man hinwegwirft, wenn man sie als ein bloßes Mittel zu einem Zwecke nicht mehr brauchen kann.

419. §. Fortsetzung.

Das Weib ist eben so gut als der Mann ein moralisches Wesen; es hat also in der großen Wesenreihe, wie der Mann, einen moralischen Werth, eine wirkliche Würde Auf diese Würde darf das Weib nach den Grundsätzen der Vernunft eben so wenig unter was immer für Umständen und Bedingungen Verzicht leisten, als der Mann. Hiermit muß die moralische Würde des weiblichen Geschlechtes auch bei der Geschlechtsvereinigung beibehalten werden; das weibliche Geschlecht darf dabei nicht als Sache, sondern muß als Person gedacht und behandelt werden. Dies geschieht aber nur alsdann, wenn die eheliche Verbindung als unzertrennbar, fortdauernd bis zum Tode an-

genommen wird. Denn die Persönlichkeit hängt nicht von einer Zeitbedingung, sondern von dem unveräußerlichen, über die Zeit erhabenen Vernunft-Charakter ab; soll also das Weib als eine Person behandelt werden, so muß es in der Ehe auch als Person genommen werden, und das bleibt es für die Sinnenwelt, so lange es lebt. Würde die Ehe auf einen Zeitpunkt eingeschränkt, so wäre das offenbar der Würde des weiblichen Geschlechtes zuwider; denn dieses Geschlecht verliert durch die eheliche Hingabe an den Mann offenbar mehr als dieser; das weibliche Geschlecht opfert der Erzeugung eines neuen Menschen den jungfräulichen Charakter, es übernimmt große Beschwerden, Gefahren und Schmerzen, und verliert auch in andern Hinsichten an körperlichen Vorzügen. Die Auflösbarkeit der Ehe würde also unverhältnißmäßig dem weiblichen Geschlechte zur Last fallen; die Gleichheit zwischen beiden Geschlechtern, welche doch die gleiche Persönlichkeit erheischt, ginge verloren, das Weib erschiene in Beziehung auf den Mann als eine bloße Sache des Genusses, welche er wegwerfen könnte, wenn sie für ihn keinen Reitz mehr hätte; und da dieses natürlich zu einer Zeit geschehen würde, in welcher das Weib bereits dasjenige verloren hätte, welches nach der natürlichen Einrichtung das männliche Geschlecht zur Verbindung mit dem weiblichen einladet, so würde das verstoßene Weib auch auf keine neue eheliche Verbindung Anspruch zu machen haben, und somit vor der ganzen Welt als eine schon verbrauchte, und weiterhin gar nicht mehr brauchbare Sache erscheinen. Die Persönlichkeit des weiblichen Geschlechtes kann also bei der ehelichen Gesellschaft durchaus nicht bestehen, sobald sie als auflösbar gedacht wird.

Wenn einige Gelehrte glauben, durch gemeinschaftliches Einverständniß könnte die Ehe nach der philosophischen Rechtslehre aufgehoben, wieder getrennt werden, wenn nur die Rechte anderer theilnehmenden Personen, z. B. der Kinder, sicher gestellt würden, so scheinen sie übersehen zu haben, daß es sich bei der Geschlechtsvereinigung nicht bloß um die einzelnen Individuen des Mannes, des Weibes und der Kinder handle, sondern auch um das Wohl des ganzen weiblichen Geschlechtes, und der menschlichen Gattung überhaupt; nach dem Tugendgesetze darf kein menschliches Individuum auf seine Persönlichkeit Verzicht thun; und nach dem Rechtsgesetze darf auch ein Individuum das Recht seines ganzen Geschlechtes in seiner Person nicht vergeben. Wenn jedes weibliche Individuum bei der Geschlechtsvereinigung mit Einwilligung des Mannes auf seine Persönlichkeit Verzicht leisten kann, so verschwindet das Recht des ganzen weiblichen Geschlechtes, bei der ehelichen Gesellschaft von dem männlichen unbedingt zu fordern, nicht als Sache, sondern als Person behandelt zu werden.

Daraus ergibt sich, daß eine Geschlechtsvereinigung auf eine bestimmte Zeit, oder unter der Bedingung, beliebig wieder auseinander gehen zu können, die Annahme einer Concubine, Mätresse keine wirkliche Ehe, sondern eine unerlaubte Geschlechtsvermischung ist, weil eine wirkliche Ehe durchaus nur für das ganze Leben eingegangen werden kann. Eben so wenig kann eine Ehe, welche ein Mal gültig geschlossen worden ist, dadurch aufgelöset werden, wenn in der Folge ein Theil zur Erreichung des ehelichen Zweckes untauglich wird, weil in diesem Falle der untauglich gewordene Theil nicht mehr als Person, sondern nur als Sache betrachtet und behandelt würde, welches immer unerlaubt ist.

414. §. Bestätigung aus der Offenbarung.

Die Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes, welche schon durch die bloße Vernunft erkennbar ist, wird auch durch die Offenbarung bestätigt. Ausdrücklich hatte Gott dem ersten Menschenpaare die Vermehrung ihrer Gattung befohlen: Wachset und vermehrt euch, und erfüllet die Erde. Genes. 1, 28. Dieses Gebot war auf keine Zeit eingeschränkt; hiermit verband es auch beide Theile fortwährend. Da nun Gott nur einen Mann und ein Weib erschaffen hatte, so lag es sichtbar in diesem Gebot, daß die Vereinigung zwischen den zwei ersten Menschen beharrlich, fortwährend, unauflöslich sein mußte, weil Adam zur Vollziehung des erhaltenen Auftrages kein anderes Weib hatte, als Eva, und umgekehrt.

Nur mit dem, immer zunehmenden Verfalle der Menschheit, mit der überhandnehmenden Sinnlichkeit wich man von dieser göttlichen Anordnung ab. Nicht nur bei den Heiden, sondern auch bei den Juden nahm der Mißbrauch zu, daß der Mann beinahe nach Belieben seine Frau entließ, und eine andere nahm. Dieser, der Absicht Gottes, der Vernunft und der moralischen Würde des weiblichen Geschlechtes so sehr widersprechende Mißbrauch hatte sich bei den Israeliten so festgesetzt, daß ihn Moses nur einiger Maßen beschränken, aber nicht gänzlich abschaffen konnte.

Aber Jesus that es bestimmt. Er führte die eheliche Gesellschaft auf ihre ursprüngliche Einrichtung und Würde zurück, welche der Vernunft und der menschlichen Wohlfahrt allein zusagt.

Luk. 16, 16. versichert Jesus die Pharisäer, daß der neue Bund von den Menschen weit mehr fordere, ihnen strengere Pflichten auflege, als der alte; denn durch den neuen Bund sollten die Vorschriften des alten vervollkommnet, vollendet werden, weil die Menschen durch die bisherigen Führungen Gottes vorbereitet worden waren, den göttlichen Willen, das Sittengesetz in

seiner wahren Reinheit zu erkennen. In dem alten Bunde wurde Manches, was der Heiligkeit des Gesetzes nicht zusagte, zwar nie gebilligt, aber doch geduldet. Da das Evangelium für die Beobachtung seiner Vorschriften nicht, wie der alte Bund, nur zeitliche Belohnungen verhieß, sondern eine ewige zusicherte, so konnte er auch in dieser Hinsicht mehr fordern. Das Gesetz, heißt es in der angeführten Stelle und die Propheten endigen mit Johannes. Von dieser Zeit an wird das Reich Gottes verkündiget, nur mit dem größten Fleiße kommt man hinein. V. 16. Nun hatte Moses bei den Israeliten, nicht als wenn es dem göttlichen Gesetze gemäß wäre, sondern wegen der Härte ihres Herzens, um noch größere Uebel zu verhüten, Matth 19, 8. politisch geduldet, daß sich der Mann von seinem Weibe scheiden, und das geschiedene einen andern Mann nehmen konnte, obschon er dieses, so viel möglich, zu erschweren suchte. Jesus aber führte die Ehe auf die reinen und strengen Forderungen des Sittengesetzes zurück, wodurch sie allein der Heiligkeit Gottes, dem Wohle und der Würde der Menschen ganz entspricht; er erklärte das eheliche Band für unauflöslich. Wer sich von seinem Weibe scheidet, und ein anderes nimmt, der bricht auch die Ehe; und wer die Geschiedene nimmt, der bricht auch die Ehe. V. 18. Bei Markus 10, 2. ff. erklärt Jesus die Ehe als ein göttliches Institut, mit dem Beisatze, daß der Mensch dasjenige nicht trennen soll, was Gott verbunden hat; V. 9. daß derjenige, welcher sich von seiner Frau scheidet, und eine andere heirathet, einen Ehebruch begeht; V. 11. und daß die Frau, welche von ihrem Manne geschieden ist, gleichfalls einen Ehebruch begeht, wenn sie einen andern heirathet. V. 12.

Daraus ergibt sich nun, daß nach der Lehre Jesu das Band der Ehe, welches Gott selbst geknüpft hat, durchaus von Menschen nicht getrennt werden dürfe, daß es schlechterdings unauflösbar ist, so, daß, wenn sich manche Eheleute aus sehr wichtigen Ursachen auch physisch von einander scheiden sollten, sie doch moralisch nicht in dem Sinne getrennt werden, daß sie, so lange der andere Theil noch lebt, eine neue Ehe eingehen können, daß diese zweite Ehe während der Lebenszeit des anderen Theiles immer als ein Ehebruch müsse angesehen werden.

So erklärte auch Paulus die Sache. Eine Ehefrau ist, so lange der Mann lebt, an das Gesetz gebunden. Wenn aber der Mann gestorben ist, so hat das Gesetz, welches sie an den Mann gebunden hatte, keine verbindende Kraft mehr. Eben deßwegen wird sie eine Ehebrecherin, wenn sie während der Lebenszeit des Mannes einen andern heirathet. Ist aber der Mann gestorben, so ist sie von dem Gesetze frei, sie ist keine Ehebrecherin mehr, wenn sie einen andern Mann heirathet. Röm. 7, 2. f. Noch

deutlicher spricht er in dem ersten Briefe an die Korinther, 7, 10. f. Den Verheiratheten gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich die Frau von ihrem Manne nicht scheiden soll. Sollte sie aber geschieden sein, so soll sie ehelos bleiben, oder sich mit ihrem Manne aussöhnen. So soll auch der Mann sein Weib nicht verlassen.

Deutlich sagt Paulus, daß sich die Eheleute nach dem Willen des Herrn gar nicht trennen sollen; wenn aber doch solche Umstände eintreten, daß sie nicht beisammen bleiben können, wie z. B. wenn eine christlich gewordene Frau von ihrem Manne des Glaubens wegen verstoßen wird, so ist sie für diese Trennung wohl nicht verantwortlich; aber weiter heirathen darf sie nicht, so lange ihr Mann am Leben ist.

415. §. Fortsetzung.

Eine eigene Schwierigkeit bei der absoluten Unauflösbarkeit einer gültig geschlossenen Ehe machen zwei Stellen bei Matth. 5, 31. f. u. 19, 3. ff. In der ersten heißt es: Bei den Alten wurde gesagt: Wer seiner Ehefrau gern entledigt sein wolle, dürfe ihr nur einen Scheidebrief geben. Ich aber sage euch: Wer seine Frau verstoßt, es sei denn um der Unkeuschheit willen, der veranlasset sie selbst, und den, welcher sie nach der Scheidung heirathet, zum Ehebruche. In der zweiten Stelle heißt es: Die Pharisäer legten Jesu die verfängliche Frage vor: Ob sich ein Mann um einer jeden Ursache willen von seiner Frau scheiden dürfe? Worauf er die Antwort ertheilte: Habet ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer gleich Anfangs nur einen Mann und nur eine Frau geschaffen und gesprochen hat: Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seiner Frau anhangen, und sie werden beide Ein Fleisch sein? Daher sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Leib. Was nun Gott so genau verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen. Aber wie kann denn Moses befehlen, war ihre Einwendung, einer Frau, von der man sich scheiden will, einen Scheidebrief zu geben? Um eurer Hartherzigkeit willen hat er euch zugelassen, euch von euren Ehefrauen zu scheiden vom Anfange aber war es nicht so. Ich aber sage euch: Wer immer von seiner Frau sich scheidet, nur den Ehebruch ausgenommen, und eine andere nimmt, der begeht einen Ehebruch; und wer die Geschiedene heirathet, der bricht auch die Ehe.

Aus diesen beiden Stellen scheint zu folgen, daß die eheliche Gesellschaft durch einen Ehebruch gänzlich getrennt werde, so, daß es alsdann beiden Theilen frei stehe, weiter zu heirathen; und somit wäre die Ehe nicht unbedingt unauflösbar.

Jedem Unbefangenen fällt bei diesen Stellen, wenn sie auf diese Art verstanden werden, sogleich auf, daß dadurch das Band

der Ehe so locker würde, daß die Wohlfahrt der Menschen darunter leiden müßte; denn auf diese Art würde die Dauer der ehelichen Verbindungen den, ohnehin sehr veränderlichen Launen des Weibes überlassen; sobald sie mit ihrem Manne nicht mehr ganz zufrieden ist (und wie leicht ist das nicht bei dem reitzbaren Weibe möglich) so dürfte sie sich nur an einen andern Mann hingeben und das Band wäre zerrissen. Freilich darf der beleidigende Theil die Auflösung nicht verlangen, sondern nur der beleidigte; aber welcher Mann würde, wenn ihm die Freiheit zusteht, die Treulose zu verstoßen, und eine andere zu nehmen, mit der Ungetreuen noch länger leben wollen, und sich nicht lieber eine andere suchen, von welcher er hofft, daß sie sich ihm ganz und ungetheilt, wie es wahre Freundschaft und Liebe fordern, ergibt? — So stände also die Haltbarkeit der Ehe ganz in der Laune des unbeständigern Theiles unsers Geschlechtes. Und eben so leicht könnte der Mann, dem nach einer neuen Frau gelüstet, selbst Veranlassung zur Treulosigkeit seines Weibes geben, um ihrer desto gewisser entledigt zu werden. Auf diese Weise würden also die Ehen gegen die göttliche Absicht bei diesem Institute, zum großen Schaden der Sittlichkeit und der Familien-Ruhe ganz der Willkühr der Menschen überlassen, welche sich auf diesem Wege nach Belieben trennen könnten. Und das wollte Jesus sicherlich nicht!

Dr. Paulus in seinem Commentar über das neue Testament löst die Schwierigkeit dadurch, daß das hier stehende Wort nach dem griechischen Texte, πορνεια nicht Ehebruch, sondern Hurerei bedeute; in der That bedeutet es auch nach der Etymologie und nach dem Sprachgebrauche der Profan-Schriftsteller meretrix im eigentlichen Sinne des Wortes, eine ledige Weibsperson, welche um Geld ihren Körper der Unzucht preis gibt, von περναω oder περνημι, vendo. Ist es so, alsdann machen diese Stellen gegen die Unauflösbarkeit der Ehe gar keine Schwierigkeit; denn in diesem Falle wäre die, von Seiten der Weibsperson vor der Ehe begangene Unzucht als ein trennendes Ehehinderniß anzusehen, wie dieses nach dem Mosaischen Gesetze wirklich der Fall war, indem man den Mangel der Jungfrauschaft als einen wesentlichen Irrthum betrachtete, welcher die Ehe ungültig machte. Hiermit wäre in diesen Stellen durchaus nicht von der Trennung einer, einmal gültig geschlossenen Ehe die Rede, und selbst ein, nach vollzogener Ehe begangener Ehebruch, würde das Band der Ehe nicht auflösen. In der That wird auch Matth. 15, 19. u. Mark. 7, 21. μοιχεια, Ehebruch, von πορνεια, Hurerei, unterschieden; eben so Hebr. 13, 4. μοιχος, adulter, von πορνος, fornicator; und I. Korinth. 6, 18. und 7, 2. Ephes. 5, 3.

Kolosſ. 3, 5. u. a. m. bedeutet πορνεια nicht Ehebruch, ſondern Hurerei.

416. §. Fortſetzung.

Wollte man indeſſen mit dieſer Erklärung des Dr. Paulus aus dem Grunde nicht zufrieden ſein, weil man von jeher in obigen zwei Stellen des heiligen Matthäus den Ehebruch verſtanden habe, ſo machen ſie doch ſelbſt in dieſem Falle keine unauflösliche Schwierigkeit gegen die abſolute Unauflösbarkeit einer gültig geſchloſſenen Ehe, wenn man nur auf den ganzen Zuſammenhang jener Stellen, und auf die eigenthümlichen Umſtände aufmerkſam iſt.

Richtig iſt es, daß Moſes, obſchon er die Trennungen gültig geſchloſſener Ehen durchaus nicht billigte, ſie dennoch, um noch größere Uebel zu verhüten, bürgerlich geduldet hat; indeſſen ſuchte er ſie doch, ſo viel es nach den damaligen Umſtänden immer möglich war, zu erſchweren, und dadurch zu vermindern. Zuerſt forderte er einen ſchriftlichen Scheidebrief. Da nun in den damaligen Zeiten, da die Israeliten ſo eben aus der ägyptiſchen Knechtſchaft kamen, gewiß nur wenige ſchreiben konnten; ſo mußte ſich der Mann an einen Gelehrten wenden, das waren nun vorzüglich die Prieſter und Leviten, durch deren Zureden manche Trennung gehindert werden konnte. Die Scheidung war erſt gültig, nachdem die Frau das Haus des Mannes nach erhaltenem Scheidebriefe wirklich verlaſſen hatte. Wenn ſie nun nach orientaliſcher Sitte, welche bei den Arabern Statt hat, noch ſo lange in dem Hauſe des Mannes zu bleiben hatte, bis ſich zeigte, ob ſie nicht von ihm empfangen habe, ſo wurden gewiß viele vor der wirklichen Trennung wieder ausgeſöhnt, beſonders, da Moſes verboten hatte, daß der Mann ſeine geſchiedene Frau, wenn ſie nach der Scheidung einen andern geheirathet hatte, auch nach deſſen Tode ſie durchaus nicht mehr zur Frau nehmen durfte.

Die politiſche Vorſchrift Moſis wegen der Eheſcheidung heißt ſo: Wenn jemand eine Frau nimmt, ihr beiwohnt, die ihm aber hernach nicht gefällt, weil er etwas Schändliches an ihr entdeckt, und er ſchreibt ihr einen Scheidebrief, mit welchem er ſie aus ſeinem Hauſe entläßt, ſie zieht von ihm, geht hin und heirathet einen andern Mann, und auch dieſer wird ihr gram, ſchreibt ihr einen Scheidebrief, und entläßt ſie damit aus ſeinem Hauſe, oder dieſer zweite Mann, der ſie genommen hat, ſtirbt: ſo kann ſie ihr erſter Mann, der ſie entlaſſen hatte, nicht wieder zur Frau nehmen. Deuter. 24, 1—4.

Ueber den Ausdruck, weil er an ihr etwas Schändliches, Fehlerhaftes entdeckt, waren nun unter den Juden zwei Parteien entſtanden, eine laxe und eine ſtrenge.

Es fragte sich nämlich, aus welchen Ursachen nach der Mosaischen Vorschrift es dem Manne erlaubt sei, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben, und sich von ihr gänzlich zu trennen. Die Schule Hillels sagte, nach der Mosaischen Vorschrift könne der Mann seine Frau aus jeder, auch noch so kleinlichen Ursache, z. B. wenn sie eine Speise verdirbt, mit gutem Gewissen entlassen. Schammais Schule aber behauptete, die Scheidung sei nach dem Mosaischen Gesetze und im Gewissen nur wegen der Unzucht, wegen eines Ehebruches erlaubt. — (War der Ehebruch erweislich, so wurde die Frau gesteinigt. III. Mos. 20, 10. V. Mos. 22, 22. Konnte aber der Ehebruch nicht bewiesen werden, oder wollte der Mann das Leben der Treulosen lassen, so konnteer ihr einen Scheidebrief geben.) —

Nun traten die Pharisäer zu Jesus, und legten ihm die verfängliche Frage vor: Ob sich ein Mann um jeder Ursache willen von seiner Frau scheiden dürfe? Worauf er die Antwort ertheilte: Habet ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer gleich Anfangs nur einen Mann und nur eine Frau geschaffen, und gesprochen hat: Darum wird der Mensch Vater und Muttet verlassen und seiner Frau anhangen, und sie werden beide nur ein Fleisch sein. Daher sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Leib. Was nun Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen. Aber wie kann denn Moses befehlen, erwiederten sie, einer Frau, von der der Mann sich scheiden will, einen Scheidebrief zu geben? Um eurer Hartherzigkeit willen (sagte er) hat er euch zugelassen, euch von euren Frauen zu scheiden; vom Anfange aber war es nicht so. Ich aber sage euch, daß ein jeder, welcher seine Frau entläßt, *ει μη επι πορνεια*, und eine andere heirathet, der bricht die Ehe, und wer die Entlassene zur Frau nimmt, der bricht auch die Ehe. Matth. 19, 3. ff.

Aus dem ganzen Zusammenhange ergibt sich, daß Jesus die ganze Erlaubniß, welche Moses den Israeliten nur in politischer nicht in moralischer Hinsicht, nur wegen der Härte ihres Herzens, um noch größere Uebel zu verhüten, also nur ungern gegeben hatte, gänzlich aufhebt; daß er also in seinem neuen moralischen Reiche, in welchem das Sittengesetz in seiner ganzen Lauterkeit gelten soll, die von Moses geduldete Ehescheidung mit gänzlicher Auflösung des Bandes völlig abschaffe, und somit diese Scheidung weder nach der Erklärung Hillels noch des Schammai zulasse; denn er setzt der Mosaischen Erlaubniß, in welchem Sinne sie auch immer genommen wird, seine neue Lehre entgegen: Ich aber sage euch. Wirklich verstanden auch die Pharisäer seine Aeußerung so, daß eine gänzliche Auflösung des Ehebandes unter keiner Bedingung nach seiner Lehre erlaubt sei; deßwegen setzen sie ihm V. 7. die Einwendung entgegen: Aber

wie konnte denn Moses dem Manne erlauben, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben?

Daß die Pharisäer, sie mochten nun von der laxen Partei Hillels, oder von der strengen des Schammai sein, Jesum richtig verstanden, ergibt sich aus dem Contexte: denn Jesus weiset sie auf die ursprüngliche Einrichtung des Ehestandes zurück, daß Gott Anfangs nur einen Mann und nur eine Frau erschaffen habe, wo also eine Auflösung des Bandes, wobei der Mann eine andere Frau nehmen konnte, nicht einmal möglich war, weil es für den ersten Mann gar kein zweites Weib gab, welches er Statt der Entlassenen zur Frau hätte nehmen können. Um diese unbedingte Unauflösbarkeit noch stärker zu zeigen, erklärt er, es sei dem Willen seines Vaters gemäß, daß das Band zwischen Eheleuten noch stärker und fester sein solle, als selbst zwischen Aeltern und Kindern: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen, und seiner Frau anhangen. V. 5. Nun aber ist das Band zwischen Aeltern und Kindern schlechterdings unvertilgbar; was auch immer geschehen mag, so bleiben die Kinder die Erzeugten ihrer Aeltern; hiermit bleibt ein Weib, das einmal die wirkliche Ehefrau eines Mannes geworden ist, immer seine Ehefrau, was auch immer geschehen mag. Daher machen Mann und Weib gleichsam nur eine Person aus, wo keine gänzliche Trennung mehr möglich ist. Diese Vereinigung ist Gottes Werk, welche eben darum kein Mensch mehr trennen darf. V. 6.

Aber welchen Sinn haben nun die Worte: Ich aber sage euch, daß ein jeder, welcher seine Frau entläßt, *ει μη επι πορνεια*, und eine andere heirathet, der bricht die Ehe, und wer die Entlassene zur Frau nimmt, der bricht auch die Ehe. V. 9. Wenn hier *πορνεια* für den Ehebruch genommen wird, so scheint Jesus doch der strengern Schule Schammais beizutreten, und die gänzliche Auflösung der Ehe wegen des Ehebruchs zu gestatten.

Allein, auch in diesem Sinne verwirft Jesus die Trennung. Der Mensch soll sich durchaus nach dem Tugendgesetze von seiner Frau nicht scheiden: nur im Falle eines Ehebruches kann er sich mit gutem Gewissen von ihr in dem Sinne trennen, daß er ihr nicht mehr beiwohnt, er ist ihr nicht mehr schuldig, ihr die eheliche Pflicht zu leisten; aber er darf sich keine andere Frau und die von ihm, in dem so eben bemerkten Sinne getrennte Frau darf keinen andern Mann nehmen. Wenn ein Mann, außer dem Falle des Ehebruches, seine Frau entläßt, und sie sich an einen andern Mann hingibt: so sind ihre Handlungen Ehebrüche, und sie fallen dem Manne zur Last, der sich von ihr geschieden hat, *ποιει αυτην μοιχασθαι*; wenn aber der Mann seine Frau wegen eines Ehebruches entläßt, und die

Entlassene weiter heirathet: so begeht sie zwar auch einen Ehebruch, aber diesen hat nicht mehr der Mann, der sich von ihr geschieden hat, zu verantwarten, sondern die Entlassene und jener, der sie heirathet, *και ὁς εαν απολελυμενην γαμηση, μοιχαται.* Folglich ganz allgemein, ohne Einschränkung: Wer die Entlassene (aus was immer für einer Ursache) heirathet, der bricht die Ehe. So verstanden es auch die Apostel; denn diese Lehre ihres Meisters schien ihnen so strenge zu sein, daß, wenn es sich mit dem Ehestande so verhalte, es besser sei, gar nicht zu heirathen. Worauf ihnen Jesus antwortete, daß man dem ehelichen Stande nicht aus Furcht vor den damit verbundenen Beschwerden entsagen solle, wofern man dazu geeignet ist, sondern nur aus höhern und moralischen Absichten, zur Beförderung eines höhern Gutes, um des Himmelreichs willen. Matth. 19, 10. ff. Nach Markus 10, 10. wollte diese strenge Erklärung den Aposteln so wenig behagen, daß sie ihn zu Hause noch einmal über diese Sache befragten, worauf er ihnen unbedingt antwortete: Wer sich von seiner Frau scheidet, und eine andere heirathet, der begeht einen Ehebruch an ihr; so wie die Frau, welche sich von ihrem Manne scheidet, und einen andern heirathet, einen Ehebruch begeht. Wäre Jesus mit seiner Lehre der Meinung der Schule Schammais beigetreten, und hätte im Falle eines Ehebruchs von Seiten des Weibes eine gänzliche Trennung des Ehebandes gelassen, so, daß beide Theile weiter heirathen können, so hätten sich die Apostel über die Lehre ihres Meisters nicht als über etwas Unerhörtes wundern dürfen, da ja diese Meinung ohnehin durch die Schule Schammais unter den Juden bekannt war. Hielten sie sich doch über andere Aeußerungen Jesu, in welchen er wirklich weit strengere Forderungen an seine Schüler gemacht hatte, als das Mosaische Gesetz, z. B. Matth. 5, 17. ff. gar nicht auf, warum sollten sie sich jetzt so gar sehr wundern und sträuben, wenn er weiter nichts anders vorgeschrieben hätte, als was selbst jüdische Gelehrte nach dem Mosaschen Gesetze verlangten? Jesus mußte also selbst im Falle eines Ehebruches von Seiten der Frau mehr verlangen, als die Schule des Schammai; diese erlaubt Scheidung und weitere Heirath; wenn nun Jesus mehr fordert, so muß er nach der Scheidung wegen des Ehebruches die weitere Heirath verbieten. Nun ist es begreiflich, wie der heilige Paulus unbedingt sagen konnte: Den Verheiratheten gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich die Frau von ihrem Manne nicht scheiden solle, sollte sie aber geschieden sein, so soll sie ehelos bleiben, oder sich mit ihrem Manne aussöhnen. Eben so soll auch der Mann sein Weib nicht verlassen. 1. Korinth. 7, 10. f. Eben so allgemein und unbedingt sagt er, Röm. 7, 3. Eine Frau, welche

sich während der Lebenszeit ihres Mannes einem andern ergibt, ist eine Ehebrecherin. Deßwegen sagt er auch 1. Kor. 7, 13. ff. daß eine christliche Frau, welche einen ungläubigen Mann hat, sich von ihm nicht trennen soll, wenn er mit ihr leben will. Wenn aber er sich von ihr scheidet, so mag er es thun, die Frau ist in diesem Falle nicht gebunden; sie hat sich wegen dieser Scheidung keinen Vorwurf zu machen. Allein, der Apostel setzt die Erlaubniß, weiter zu heirathen, nicht bei; hiermit beilt es bei dem vorhergehenden Verbote, daß die Geschiedene ehelos bleiben soll. V. 11.

Man könnte dagegen einwenden, daß ja in der griechischen Kirche, selbst in der mit der lateinischen vereinigten, wegen eines begangenen Ehebruches die Ehe wirklich getrennt werde, so, daß das Band völlig aufgelöset wird, und beide Theile weiter heirathen. Allein, daraus folget weiter nichts anders, als daß die allgemeine Kirche die absolute Unauflöslichkeit der Ehe, auch in dem Falle eines Ehebruches, noch nicht als ein dogma fidei feierlich proclamirt hat, so, daß die Nichtanerkennung dieser Lehre von der Gemeinschaft mit der allgemeinen Kirche ausschlösse, weil die Nichtanerkennung dieser Lehre, so lange sie die Kirche nicht feierlich als ein Dogma proclamirt, wohl ein Irrthum, aber keine halsstarrige Widersetzlichkeit gegen das, von Christus eingesetzte Lehramt ist; Matth. 18, 17. Luk. 10, 16. wie denn auch der Kirchenrath von Trient nur diejenigen von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt, welche behaupten, die Kirche irre, da sie lehrt, daß durch den Ehebruch das Band der Ehe nicht getrennt werde. Sess. 24. can. 7.

Ferner könnte man gegen die absolute Unauflösbarkeit des Ehebandes einwenden, daß ja die Kirche selbst lehrt, daß eine zwar eingegangene, aber noch nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, sed nondum consamatum) durch die feierliche Ablegung der Ordensgelübde eines Theiles der Eheleute wieder aufgelöset werde. Conc. trid. Sess. 24. can. 6. Allein daraus folgt nur, daß die Kirche den ehelichen Vertrag in Beziehung auf die feierlichen Ordensgelübde erst alsdann für ganz vollendet ansieht, wenn die Ehe wirklich vollzogen wird. Eine rechtmäßige Gewalt kann den Willen ihrer Untergebenen an gewisse Bedingungen binden; ist eine solche Bedingung einmal öffentlich den Untergebenen erklärt, so wird sie, wenn sie gleich bei Abschließung des Vertrages nicht ausdrücklich beigesetzt wird, gesetzlich darunter verstanden. Hier heißt also die Bedingung, daß die eheliche Verbindung erst alsdann vollkommen gültig und unwiderruflich sein soll, wenn nicht einer von beiden Theilen vor der Vollziehung der Ehe die Ordensgelübde feierlich ablegt. Ist aber die Ehe wirklich vollzogen, dann würde sie auch bei eben und selbst die

Ordensgelübde würden ungültig sein, weil nun jener Theil, welcher sich an den andern hingegeben hat und jetzt von ihm verlassen würde, gegen das natürliche Recht als eine bloße Sache behandelt würde.

Endlich könnte man noch sagen, daß, wenn sich der Mann von seinem treulosen Weibe in dem Sinne nicht trennen darf, daß er eine andere Frau nehmen kann, der unschuldige Theil leiden müsse, wie es auch die Apostel bemerkten. Matth. 9, 10. Aber nebst dem, daß die Männer nicht selten durch ihr Betragen an der Treulosigkeit der Weiber Schuld sind, so kann der Mann, wenn er sich mit seinem treulosen Weibe nicht mehr aussöhnen mag, eine gesetzmäßige Scheidung von ihr verlangen. Darf er gleich, während der Lebenszeit der Geschiedenen nicht weiter heirathen, so muß sich ja diese Entbehrung auch ein Mann gefallen lassen, dessen Frau durch Krankheit oder Zufälle zur Erfüllung der ehelichen Pflicht unfähig wird. Eben der Gedanke, daß beide Theile zu keiner zweiten Ehe schreiten können, soll sie zur unverbrüchlichen Treue ermuntern, so wie auch die Anordnung, daß Ehebrecher einander nicht heirathen können, die Ehebrüche hintanhalten soll. Das schuldige Weib fühlt, auch bei der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes, die Folgen ihrer Treulosigkeit doch noch härter, als der Mann; denn nun kann der Mann ihre Entlassung fordern und gleichwohl darf sie nicht weiter heirathen. Endlich werden durch diese moralischen Vorschriften noch größere Uebel für das menschliche Geschlecht verhütet, daß nämlich die Heiligkeit des Ehebandes der Willkühr der Menschen nicht überlassen wird, welche sonst nach Belieben durch Treulosigkeit das Band der Ehe wieder auflösen könnten.

Die Lehre von der absoluten Untrennbarkeit des ehelichen Bandes, also auch im Falle eines Ehebruches, ist in der christlichen Kirche nicht neu. Schon das Concil. eliberitan. an. 305. stellt sie auf; eben so auch das Concilium milevitan. an. 416, verbietet sowohl dem geschiedenen Manne, als der entlassenen Frau eine weitere Verehlichung; dasselbe gebietet das Concil. carthag. an. 407. u. s. w.

417. §. Begriff von der ehelichen Gesellschaft.

Nach den bisherigen Bemerkungen über die göttliche Absicht bei der Geschlechtsverschiedenheit und über die Bedingungen, unter welchen sie auf eine, der göttlichen Weisheit und Heiligkeit und der Würde der menschlichen Natur zusagende Art erreicht werden kann, ergibt sich nun, daß die Ehe eine freiwillige und bis zum Tode unauflösliche Vereinigung zweier lediger Personen verschiedenen Geschlechtes zur Erreichung der göttlichen Absicht bei der Geschlechtsverschiedenheit ist, nämlich zur Erhaltung und Vermehrung des menschlichen Geschlechtes durch eine zweckmäßige

Leitung des Geschlechtstriebes zur Erzeugung und Erziehung neuer menschlicher Individuen und zur Beförderung der gegenseitigen Wohlfahrt.

Daraus ergibt sich nun, daß die Erzeugung und Erziehung neuer menschlicher Individuen zwar der erste und wichtigste Zweck der ehelichen Verbindung ist, jedoch nicht der ausschließende und einzige, weil bei der verschiedenen Vertheilung der körperlichen und geistigen Anlagen zwischen beide Geschlechter auch noch andere Zwecke erreicht werden können und sollen, wodurch nicht nur die Wohlfahrt der contrahirenden Individuen, sondern auch das Wohl des menschlichen Geschlechtes überhaupt auf eine, der Vernunft gemäße und der allgemeinen Menschenbestimmung zusagende Art befördert wird; Zwecke, ohne welche selbst der Hauptzweck, eine vernünftige Erzeugung und Erziehung neuer menschlicher Individuen gar nicht möglich ist. §. 408. Wenn daher ein Individuum von dem einen oder andern Geschlechte zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig ist, so kann es auch in keine eheliche Verbindung treten, weil der Hauptzweck derselben durchaus nicht erreichbar ist, weil vorausgesetzt werden muß, daß der andere contrahirende Theil den Hauptzweck der ehelichen Verbindung will, und er hiermit von der unfähigen Person in einer wesentlichen Eigenschaft hintergangen wird, mit welcher er sich durchaus nicht verbinden mag. Deßwegen wird die, mit einer unfähigen Person eingegangene Ehe, als ungültig angesehen.

Aber waren Anfangs beide Theile fähig, so wurde auch die Ehe gültig geschlossen und eine später eintretende Unfähigkeit kann sie nicht mehr ungültig machen oder wieder auflösen; weil eine, einmal gültig geschlossene Ehe unbedingt unauflöslich ist; weil bei einer solchen Scheidung die entlassene Person doch nur als genießbare Sache, nicht als Person betrachtet würde.

Eben so wenig kann eine bloße Unfruchtbarkeit die Ehe ungültig machen, theils, weil sich nicht bestimmen läßt, ob die Unfruchtbarkeit permanent sei, theils, weil die übrigen Zwecke der ehelichen Verbindung, welche eine unzertrennliche Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes vor der Vernunft rechtfertigen, §. 408. allerdings erreicht werden können. Eben darum sind eheliche Verbindungen zwischen Personen, bei welchen Alters wegen wohl keine Generation mehr erwartet werden kann, wenn sie nicht etwa in andern Hinsichten mit dem Sittengesetze streiten, eben nicht unzulässig, weil durch eine solche Vereinigung immer noch andere, der Vernunft und dem Sittengesetze zusagende Zwecke erreicht werden können.

418. §. Würde des Ehestandes.

Aus dem, was bisher über den Zweck der ehelichen Gesellschaft gesagt worden ist, ergibt sich deutlich genug, daß sie ehrwürdig

ist und Achtung verdient; denn diese Gesellschaft verdankt ihren Ursprung dem göttlichen Willen, welchen er uns theils durch die Einrichtung der menschlichen Natur in der Geschlechtsverschiedenheit und die daraus hervorgehenden Naturtriebe, theils auch durch eine bestimmte Erklärung bekannt gemacht hat. Genes. 1, 28. Eben diese Gesellschaft ist der vernünftig sinnlichen Natur des Menschen angemessen, hat auf die Bestimmung des Menschen, auf die Wohlfahrt der einzelnen Individuen, auf die Beförderung des moralischen Weltbesten und selbst auf das Wohl des Staates einen vielseitigen Einfluß.

Durch die Vereinigung beider Geschlechter durch die eheliche Gesellschaft gewinnen auch beide Geschlechter, weil die Anlagen eines Geschlechtes durch die verschiedenen und eigenthümlichen Anlagen des andern zweckmäßig modificirt und gegen schädliche Ausartung gesichert werden; besonders soll durch diese, durch die Vernunft nach Grundsätzen zweckmäßig geleitete Vereinigung der Geschlechter der Fortpflanzungstrieb gehörig geordnet und gegen Mißbräuche gesichert werden, welche nicht nur für einzelne Menschen zerstörende, sondern auch für die ganze Gattung traurige Folgen erzeugen. Schon die entfernte Vorbereitung zur ehelichen Verbindung bewirkt eine Annäherung beider Geschlechter und ein gegenseitiges Streben eines jeden Geschlechtes, das von sich zu entfernen, wodurch es dem andern mißfällig wird. Dadurch gewinnt die Veredlung der Menschen schon in so fern, daß entstellende Auswüchse abgeschnitten werden; aber auch in positiver Hinsicht geht für die Cultur ein reeller Gewinn hervor; denn da ein Geschlecht dem andern gefällig zu werden sucht, so eignet sich das eine jenes Gute an, welches es an dem andern bemerkt; das Weib beschränkt seine Flatterhaftigkeit durch Annäherung an den männlichen Ernst, und der härtere Mann wird gemildert durch die Theilnahme an der Sanftmuth des Weibes. §. 408.

In der ehelichen Verbindung selbst, wenn sie das ist, was sie sein soll, gewinnt die Menschheit dadurch an Cultur, daß sich die humanen Gefühle entwickeln, die Gefühle der Freundschaft, der gegenseitigen Theilnahme und Hülfe, der Geduld und Schonung bei den Schwächen, die unsrer Natur ankleben. Dagegen aber auch ein reges Streben, die guten und bösen Anlagen und Eigenschaften gegenseitig zu bemerken, die ersten immer mehr zu entwickeln und die zweiten durch Liebe und Freundschaft, durch Rath und Beispiel zu bessern. Durch die Begründung einer neuen Familie wird der Thätigkeitstrieb lebendig angeregt; denn Liebe vereinigt nun mehrere menschliche Individuen, Mann, Weib und Kinder, zu einem Ganzen, welche Freude und Schmerz, Glück und Unglück miteinander theilen; und wenn Freundschaft und

Liebe alle Familienglieder wirklich fest und innig vereint, so ist jedes Glied von dem heiligen Wunsche entflammt, durch einen fleißigen und weisen Gebrauch seiner Kräfte das Glück derjenigen, die ihm angehören, zu erhöhen und Leiden von ihnen entfernen, denn ein Glied freut sich in der Freude des andern. Die verschiedenen, zur Beförderung der menschlichen Wohlfahrt nöthigen Geschäfte werden unter die Familienglieder nach dem Verhältnisse ihrer Anlagen, Kräfte und Fähigkeiten vertheilt, und gelingen eben darum noch besser.

Insbesondere gewinnen die neuen Ankömmlinge des menschlichen Geschlechtes, die Kinder, durch eine zweckmäßige eheliche Verbindung. Die, außer einer vernunftmäßigen ehelichen Gesellschaft erzeugten Kinder fallen, bei der oftmaligen Ungewißtheit, oder Abläugnung des Vaters der betrogenen und verlassenen Mutter allein zur Last; diese unglücklichen Geschöpfe, die Früchte nicht einer vernünftigen, der göttlichen Absicht zusagenden und beharrlichen Liebe, sondern bloß der thierischen, das Sittengesetz nicht achtenden Lust, wenn sie nicht das Opfer eines muthwilligen Todes werden, wachsen doch gewöhnlich nur verwahrloset an Körper und Geist heran. Wenn die betrogene Mutter auch wirklich aus einem natürlichen Gefühle für das Wohl ihres Kindes noch sorgen möchte, so wird es ihr doch oft durch die mißlichen Umstände, in welche sie versetzt worden ist, unmöglich; und wenn auch dieses nicht wäre, so hat doch das Weib von Natur aus die erforderlichen Anlagen nicht, die Erziehung allein zu besorgen und zweckmäßig fortzuführen. Schwächer am Verstande, aber reicher an Gefühlen ist das Weib auch nur geeignet, die Gefühle des Kindes zu entwickeln; aber die eigentliche Vernunftbildung gehört dem, mit mehrern Geistesgaben versehenen Manne, welcher ohnehin durch seinen männlichen Ernst verhindern muß, daß die weibliche Einwirkung auf die Kinder nicht in Tändelei und Empfindelei ausarte, so wie die mütterliche Sanftmuth den männlichen Ernst vor wirklicher Härte bewahren muß. Nur unter einem, sich gegenseitig modificirenden und gegen partielle Entartung sichernden Zusammenwirken des Vaters und der Mutter nach Maßgabe der jedem Geschlechte zugetheilten Eigenheiten, kann die Erziehung gelingen, aber dieses harmonische Zusammenwirken ist durchaus nur in einer ordentlichen Ehe, in einer unzertrennlichen Vereinigung des Mannes und des Weibes zur Realisirung der göttlichen Absicht möglich, in welcher Vater und Mutter der Kinder gewiß sind, einander als Freunde, und ihre Kinder als ihnen angehörig, als ihre lebendigen Nachbilder, als das edelste, ihnen von Gott anvertraute Gut betrachten, dem sie für ihre Erhaltung und Bildung verantwortlich sind.

Auf diese Art ist also die eheliche Gesellschaft die Pflanzschule,

aus welcher nicht nur der Staat neue und brauchbare Bürger, sondern auch die ethische Gesellschaft neue Mitglieder erhält, welche, wenn die Ehen wohlgeordnet, der Vernunft und der göttlichen Absicht zusagend sind, für die Tugendgesellschaft taugen.

Diese, durch die bloße Vernunft erkennbare Würde der ehelichen Gesellschaft wird durch die Offenbarung noch mehr herausgehoben. Sie erklärt Gott selbst als den weisen und heiligen Urheber dieses Standes. Genes. 1, 28. und 2, 18. ff. Jesus hielt den Ehestand für wichtig genug, daß er nicht nur eine Hochzeitsfeierlichkeit durch seine Gegenwart und durch ein Wunder verherrlichte, Joh. 2, 1. ff. sondern er reinigte ihn auch durch seine Lehre von den, diese wichtige Gesellschaft entbehrenden Mißbräuchen, und führte sie auf ihre ursprüngliche, der Absicht seines Vaters zusagende Würde und Reinheit zurück. Matth. 19, 3. ff. Der Apostel Paulus betrachtet die Ehe als ein treffendes Bild des schützenden und freundlichen Verhältnisses Jesu zu der von ihm gestifteten Kirche; Ephes. 5, 82. er erklärt sie für eine ehrwürdige Verbindung, Hebr. 13, 4. und für ein Hülfsmittel, die sinnlichen Triebe desto leichter in Schranken zu halten. 1. Kor. 7, 2. Wenn manche, von der Zeitphilosophie irregeführt, die eheliche Gesellschaft herabsetzen, so nahm sie die Offenbarung in Schutz. 1. Tim. 4, 3. Endlich hat Jesus dem Ehestande, damit sein Zweck desto sicherer erreicht werde, auch noch einen besondern höhern Beistand, Gnade zugesichert, wie später gezeigt werden wird.

419. §. Verpflichtung der Ehe.

Wenn man die Würde des Ehestandes unparteiisch betrachtet, so dringt sich von selbst die Frage auf, ob es denn für den Menschen eine wirkliche Verpflichtung zu diesem Stande gebe. Eine genauere Untersuchung dieser Frage scheint in den neuern Zeiten desto nothwendiger zu sein, weil Zeitverhältnisse diesen Stand vielseitig erschweren, wodurch viele Menschen, welche doch für diesen Stand geeignet und berufen sind, von dem Eintritte in denselben abgeschreckt werden, wobei die Sittlichkeit einen bedeutenden Schaden leidet, weil Unordnungen und Ausschweifungen in eben dem Maße überhand nehmen, in welchem sich die ehelichen Verbindungen vermindern.

Unläugbar ist es der bestimmte göttliche Wille, daß sich das menschliche Geschlecht durch Erzeugung neuer Individuen erhalten, vermehren und auf dem Erdboden ausbreiten soll, und zwar auf eine, der Heiligkeit Gottes, der Würde und Bestimmung des Menschen zusagende Art, welches, wie schon oben gezeigt worden ist, nur in einer rechtmäßigen Ehe geschehen kann. Diese Absicht hat Gott für den Menschen dadurch sehr leicht erkennbar gemacht, daß er in unserer Gattung die Geschlechtsverschiedenheit eingeführt hat, daß er in beide Geschlechter einen eigenen, sehr starken Naturtrieb zur Fortpflanzung legte, daß er seine Gaben

unter beiden Geschlechtern so vertheilte, daß durch die Geschlechtsvereinigung, wenn sie rechter Art ist, beide gewinnen, daß er endlich beide Theile durch herrliche und älterliche Freuden über die Beschwerden entschädigt, welche mit der Erzeugung und Erziehung der Kinder verbunden sind. §. 407. und 408. Aus diesen natürlichen Einrichtungen ist nun für die Menschen der göttliche Wille leicht erkennbar, welche sie zur Geschlechtsvereinigung beruft und verbindet. Was bei den Thieren der bloße Instinkt bewirkt, das soll bei den Menschen mit Bewußtsein des Zweckes, mit Beziehung auf das moralische Weltbeste, unter der Leitung der Vernunft, aus Pflicht geschehen.

Allein, nicht bloß durch diese natürlichen Einrichtungen, sondern auch durch eine unmittelbare Offenbarung hat Gott den Menschen seinen Willen bekannt gemacht, und ihnen die Erhaltung und Vermehrung ihrer eigenen Gattung durch Erzeugung neuer Individuen als wirkliche Pflicht auferlegt. Nachdem Gott das erste Menschenpaar, Mann und Weib, geschaffen hatte, segnete er sie und sprach: Seid fruchtbar, vermehret euch, erfüllet die Erde und unterwerfet sie euch. Genes. 1, 27. f.

Nimmt man zu diesen Gründen noch dazu, daß eben durch die Gesellschaft der bürgerlichen und ethischen Vereinigung der Menschen neue Mitglieder auf eine zweckmäßige Art gegeben werden, daß durch die Geschlechtsvereinigung die Cultur vielseitig befördert, die Thätigkeit geweckt, die Gefühle veredelt, die sinnlichen Triebe geordnet und gegen schädliche Entartungen gesichert werden: §. 418. so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es für das menschliche Geschlecht eine wirkliche Verbindlichkeit zum Ehestande gibt, und daß man sich durch eigensinnige Ehelosigkeit wirklich versündigen könne. Dieß ist der Fall, wenn ein Mensch, welcher in körperlicher und geistiger Hinsicht und nach allen seinen übrigen Verhältnissen zum Ehestande ganz geeignet ist, sich der ehelichen Verbindung entzieht, um den, mit diesem Stande verbundenen Beschwerden auszuweichen, um den Schwächen des, von dem seinigen verschiedenen Geschlechtes, welche gerade in einer beharrlichen Verbindung recht sichtbar und fühlbar werden, zu entgehen, um bei vorhandenen irdischen Gütern einen, in dem Ehestande nothwendigen Aufwand zu vermeiden, oder zu ihrem Erwerbe durch Fleiß und Häuslichkeit verbunden zu sein, um uneingeschränkt leben zu können, um nicht neue Pflichten und Beschwerden auf sich zu laden, welche aus dem beständigen Beisammenleben und Wohnen, aus der Erzeugung, Erziehung und Versorgung der Kinder hervorgehen, und nothwendig mit manchen Einschränkungen der persönlichen Freiheit und mit einigen Opfern verbunden sind. Am schädlichsten aber ist die Ehelosigkeit, wenn man dem Ehestande sogar

zum Behufe sinnlicher Ausschweifungen entsagt, um desto freier und ungebundener, wohlfeiler und abwechselnder der Sinnenlust zu fröhnen und doch zugleich den Lasten zu entsagen, welche mit der rechtmäßigen Geschlechtsvereinigung verbunden sind, oder um mit der Geschlechtseigenheit ein Gewerbe zu treiben. Das ist die größte Entehrung der Menschheit, eine gänzliche Verläugnung der Persönlichkeit, eine Herabwürdigung des moralischen Wesens unter die Thierheit!

420. § Einschränkung der Pflicht zur Ehe.

Wenn es gleich gewiß ist, daß es für das menschliche Geschlecht eine wirkliche Verpflichtung zum Ehestande gibt, welche es durch seine Individuen erfüllen muß: so ist doch diese Pflicht keineswegs von der Art, daß ihr jedes menschliche Individuum unterworfen ist. Der Ehestand ist durchaus nicht das höchste Gut für die vernünftig-sinnliche Natur, ja, er ist, ungeachtet seiner vielseitigen Vortrefflichkeit, nicht einmal ein absolutes Gut, ein Gut an sich, hiermit auch keine absolute Pflicht. Sittlichkeit, Aehnlichkeit mit Gott durch Weisheit und Tugend ist das Höchste für alle Bestrebungen des Menschen, dem alle übrigen Zwecke untergeordnet werden müssen. Gleich wie Gott als ein höchst weises und heiliges Wesen nicht deßwegen Menschen schaffen konnte, damit es überhaupt vernünftig-sinnliche Wesen gebe, sondern nur wegen eines seiner Weisheit und Heiligkeit zusagenden Zweckes: eben so ist die Geschlechtsvereinigung in dem Ehestande für unsere Gattung nicht darum eine Pflicht, damit es nur neue menschliche Individuen gebe, sondern damit auch dadurch das moralische Weltbeste hiernieden befördert werde, dem alle freie Handlungen der Menschen, ohne mindeste Ausnahme untergeordnet werden müssen. Sind also die Umstände so beschaffen, daß durch die eheliche Verbindung einzelner Individuen das moralische Weltbeste nicht befördert, oder wohl gar verhindert wird, so gibt es für sie im ersten Falle keine Pflicht, in den Ehestand zu treten, im zweiten würden sie sogar durch seinen Eintritt in denselben gegen das Sittengesetz handeln.

Daraus ergibt sich, daß der Ehestand zwar für das menschliche Geschlecht im Ganzen eine wirkliche Pflicht ist, welche es durch seine Individuen erfüllen soll, daß aber diese Pflicht nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie durchaus jedes einzelne Individuum dazu verbindet, sondern die wirkliche Verpflichtung für den einzelnen Menschen muß immer erst aus seinen Umständen beurtheilt werden. Es müssen daher, wenn von einer Pflicht bei einem Individuum die Rede sein soll, die nothwendigen Erfordernisse vorhanden sein, oder wenigstens herbeigeschafft werden kann, nämlich die Fähigkeit zur Erzeugung, Erhaltung und Erziehung der Kinder. Sind diese Stücke vorhanden, machen nicht ander-

weitige Verhältnisse ein, von der Vernunft gültiges Hinderniß, sind die Umstände nicht so, daß ein Individuum in dem ehelosen Stande zur Beförderung des moralischen Weltbesten einen größern Beitrag leisten kann, als in der ehelosen Gesellschaft, dann trifft die allgemeine Verpflichtung des menschlichen Geschlechtes auch dieses Individuum, es ist ihm nicht erlaubt, aus Bequemlichkeit, Geitz, Freiheitsliebe, oder Scheu vor den Beschwerden des Ehestandes zu fliehen, obschon das Urtheil darüber dem Gewissen eines jeden einzelnen Menschen überlassen werden muß, weil auch nur jedes Individuum diese Verhältnisse an sich selbst beurtheilen kann.

Außer dem allgemeinen Verpflichtungsgrunde zur Ehe kann es für einzelne Menschen auch noch besondere geben, z. B. wenn der Ehestand für einen Menschen nach seinen eigenthümlichen Anlagen ein etwa nothwendiges Mittel ist, seine Neigungen gegen Entartungen zu sichern. In dieser Hinsicht sagt der heilige Paulus: Si se non continent, nubant; melius est enim nubere, quam uri. I. Cor. 7, 9. Eben so ist es, wenn durch die Verehelichung eines Menschen Verwirrungen in der menschlichen Gesellschaft verhütet werden können, z. B. bei Regenten.

Mangelt aber die Fähigkeit zur Erzeugung, Erhaltung und Erziehung der Kinder, so kann wohl offenbar von einer Verpflichtung zur Ehe keine Rede sein. Wer von Natur aus, oder durch unglückliche Zufälle zur Geschlechtsvereinigung unfähig, wer aus Blödigkeit des Verstandes zur Erziehung der Kinder untauglich ist; wer das nothwendige Vermögen nicht besitzt, und auch keine vernünftige Aussicht hat, so viel erwerben zu können, als zur Erhaltung einer Familie, zur Ernährung und erziehung der Kinder erfordert wird, der soll gar nicht in den Ehestand treten; im ersten Falle wird er durch seine Unfähigkeit von der Ehe ausgeschlossen; und wer Kinder nicht ernähren und erziehen kann, der soll auch keine erzeugen. Nach dem Tugendgesetze soll auch derjenige, der sich eines verworfenen Charakters bewußt ist, nicht in den Ehestand treten, weil er vielleicht wohl der physischen Zweck der Ehe, die Erzeugung neuer Individuen, aber nicht den moralischen, die Beförderung der Sittlichkeit durch die Ehe erreichen kann; das Tugendgesetz kann doch nicht erlauben, daß er eine Person, mit welcher er sich unzertrennlich verbindet, durch seine Verworfenheit unglücklich mache, die er in einer so wichtigen Sache betrügt; er kann nicht erlauben, daß neue menschliche Individuen erzeugt werden, welche durch die Beispiele der Verworfenheit von ihrem eigenen Erzeuger zur gleichen Verworfenheit heranwachsen; ein Mensch dieser Art soll vorher seinen eigenen Charakter verbessern, um auch den moralischen Zweck der ehelichen Gesellschaft erreichen zu können.

421. §. Werth des ehelosen Standes.

Wie aber, wenn ein Mensch von Seiten seines Körpers und Geistes die erforderlichen Eigenschaften besitzt, eine neue Familie zu gründen, gesunde Kinder zu erzeugen, zu ernähren und zu erziehen, und hiermit sowohl den physischen als moralischen Zweck der Ehe zu erreichen, kann es nicht auch unter solchen Umständen Verhältnisse geben, in welchen die Ehelosigkeit vor dem Ehestande den Vorzug verdient?

Nach Vernunft und Offenbarung muß diese Frage bejaht werden. Was einmal die Vernunft betrifft so ist es gewiß, daß die Erzeugung neuer menschlicher Individuen durchaus nicht das höchste Gut für den Menschen, und hiermit auch nicht die wichtigste Aufgabe für ihn sein kann, weil auch nur zur Beförderung des moralischen Weltbesten neue Menschen erzeugt werden sollen, um dessentwillen sie auch ursprünglich geschaffen wurden. Beförderung der Sittlichkeit unter den Menschen überhaupt und an seinem eigenen Individuum insbesondere ist die höchste und wichtigste Aufgabe für die menschlichen Bestrebungen. Nun sind aber wohl Umstände möglich, in welchen ein, zum Ehestande ganz tauglicher Mensch, wenn er ehelos bleibt, zur Beförderung des moralischen Weltbesten weit mehr, kraftvoller, ungehinderter wirken kann, als wenn er in den Ehestand tritt. Wer in den Ehestand tritt, der nimmt die Pflicht auf sich, für Weib und Kinder zu sorgen, er muß, wenn er nicht pflichtwidrig handeln will, einen bedeutenden Theil seiner Zeit und Kraft seiner Familie weihen. Freilich ist dieser Aufwand von Zeit und Kraft auf die Beförderung des moralischen Weltbesten hingerichtet, weil eine gut geleitete Familie, wohlerzogene Kinder ein reeller Gewinn für das Reich der Tugend sind. Allein diese Wirksamkeit ist doch nur auf den engen Kreis einer Familie eingeschlossen, obschon es nicht geläugnet werden kann, daß sich dieser Wirkungskreis dadurch einiger Maßen erweitert, daß das Beispiel einer guten Familie auch auf andere vortheilhaft einwirkt, daß gut erzogene Kinder wieder neue Kinder weise und tugendhaft heranziehen werden, daß sich auf diese Weise der in eine Familie ausgestreute gute Same erhält und vervielfältigt. Allein, dieser Wirkungskreis kann ohne allen Vergleich noch mehr erweitert werden. Wenn ein Mann, mit Kopf und Herz versehen, anstatt eine neue Familie zu gründen, und seine Zeit und Kraft auf diese wenigen Individuen einzuschränken, sich ganz und ungetheilt dem Dienste einer ganzen Sammlung vieler Familien, einer ganzen Gemeine weiht; wenn er durch Wort und That die Erwachsenen über das Wichtigste und Heiligste der Menschheit unermüdet belehrt, und zum regen Streben darnach ermuntert; wenn er Ruhe und Frieden in die Familien bringt, das Reich der Wahrheit und

Tugend in sie verpflanzt, wenn er alle Familienglieder zu einer genauen Erfüllung ihrer Pflichten bewegt; wenn er, vorzüglich auf dem Lande, wo es den Eltern so oft an Fähigheit und oft eben so sehr, als in Städten an Zeit gebricht, ihre Kinder zweckmäßig zu erziehen, in dem Geschäfte der Erziehung gleichsam der allgemeine Stellvertreter der Aeltern wird, wenn er sich ganz und ungetheilt dem Unterrichte und der Bildung der Jugend einer ganzen Gemeine weiht: dann sieht es doch jede unbefangene Vernunft deutlich ein, daß er für das höchste Gut der Menschen unendlich mehr leistet, als wenn er sich nur an den kleinen Kreis einer eigenen Familie hält; eine solche Ehelosigkeit, nicht aus Abscheu gegen die ehelichen Beschwerden, nicht aus Geitz oder Bequemlichkeit, sondern aus Achtung für das höchste Gut der Menschen, aus reiner Liebe für ihr Wohl hervorgehend, ist offenbar besser, folgenreicher und mit einer größern Selbstbesiegung verbunden, als der Ehestand, zu welchen animalische Triebe laden, da eine solche Ehelosigkeit aus rein sittlichen Motiven hervorgehet.

Aber ließe sich nicht der Ehestand mit einem solchen Geschäfte zum Wohle der Menschheit vereinigen? — Absolut unvereinbarlich sind diese Dinge wohl nicht; aber erschwert wird ihm durch eine eigene Familie die Thätigkeit in seinem größern Wirkungskreise. Gerade ein edler Mann, welcher allein für einen so großen Wirkungskreis taugt, würde, sobald er in eine eheliche Verbindung tritt, auch hier seine Pflichten genau erfüllen wollen; nun gehörte ein bedeutender Theil seiner Kraft, Zeit und Aufmerksamkeit seiner Frau und seinen Kindern, für welche er leben, denken, wirken und sorgen muß; und gerade der edlere, gefühlvollere Mann, als inniger Gatte und sorgender Vater würde in die bedenklichsten Collisionen geworfen, würde am heftigsten versucht, seine Aufmerksamkeit, Zeit, Thätigkeit und Liebe mehr auf seine Familie, die so fest an sein Herz gebunden ist, als auf das Wohl der Gemeine zu heften. Und gibt es nicht Fälle, in welchen durch das eheliche Band manche zum Wohle der Menschen nothwendige Handlungen so fern erschwert werden, daß sie beinahe an das Unmögliche grenzen? Auch in den gefährlichsten Krankheiten, zur Zeit der Pest muß es Menschen geben, welche den Elenden körperliche und geistige Hülfe leisten. Für einen Verehelichten, der eine Frau und versorgte Kinder hat, erscheint diese Hülfleistung als eine Art von Grausamkeit und Ungerechtigkeit gegen seine Angehörigen wegen der offenbaren Gefahr der Ansteckung, welche er durch seinen Tod in einen traurigen Zustand der Verlassenheit und des Elendes stürzt. Nur der Eheloſe opfert einer solchen Hülfeleistung nicht fremdes, sondern nur sein eigenes Leben. Zu einem solchen Zwecke mit Beschränkung seiner natürlichen Triebe der Ehe entsagen, ist eine heroische Tugend.

Wenn irgend ein Mensch treffliche Anlagen besitzt, das Reich der Kenntnisse unter den Sterblichen glücklich zu erweitern, auf den Ehestand verzichtet, um sich ganz und ungestört dem Streben nach Weisheit zu weihen, und dadurch der Menschheit nützlich zu werden, sollte er wohl Tadel verdienen? Ersetzt er nicht, was allenfalls dem menschlichen Geschlechte durch seine Ehelosigkeit an neuen Individuen entgeht, reichlich dadurch, daß er die wirklich vorhandenen zu weisern und bessern Menschen macht? Und wäre es nicht ein hoher Grad von Bürgertugend, wenn ein talentvoller Mann der ehelichen Verbindung entsagt, aus dem Grunde, um einzig und ungetheilt dem Dienste des Vaterlandes zu leben, um sich desto entschlossener selbst der Todesgefahr für seine Mitbürger preiszugeben? Leistet er dadurch für den Staat nicht mehr, als wenn er ihn mit ein Paar Kindern vermehrt, deren künftige Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit doch erst zu erwarten wäre, die ihn aber von einer Heldenthat zurückhalten, wodurch er das Vaterland würde gerettet und tausend brauchbare Bürger beim Leben erhalten haben?

Das höchste Strebeziel für den Menschen ist Sittlichkeit, dem alles Uebrige untergeordnet werden muß. Nun kann es nach den speciellen Anlagen einzelner Menschen gar wohl möglich sein, daß sie ihr höchstes Gut im ehelosen Stande leichter und vollständiger erreichen können, als in der ehelichen Gesellschaft, indem sie nicht alle jene körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen, welche zu einer glücklichen, die Sittlichkeit befördernden Ehe erfordert werden, worüber freilich das Urtheil einem jeden Individuum überlassen werden muß. Sind dergleichen Umstände wirklich vorhanden, so ist für solche Menschen der eheloſe Stand der ehelichen Gesellschaft vorzuziehen.

Endlich, da der Fortpflanzungstrieb von vielen Menschen gemißbraucht wird, da er in seinem Mißbrauche für die Menschheit die traurigsten Folgen erzeugt, und da sich viele über diesen Mißbrauch mit der Schwäche der menschlichen Natur entschuldigen: so ist es eine rühmliche Ehelosigkeit, wenn es einzelne Menschen gibt, welche mit ihrer geisligen Kraft die sinnlichen Triebe so sehr beherrschen, daß sie nicht nur allem Mißbrauche, sondern sogar einem erlaubten Gebrauche entsagen, und dadurch ihren Zeitgenossen praktisch zeigen, wie viel der Mensch, seiner Gebrechlichkeit ungeachtet, über seine thierischen Triebe vermag, wenn er nur redlich will. Sicher ist es, daß eine, aus moralischen Gründen heilig beobachtete Enthaltsamkeit die Superiorität des Geistes über die Thierheit deutlich beurkundet, und ein beschämender Vorwurf für Wüstlinge ist. Strenge beobachtete Keuschheit im engsten Sinne des Wortes war selbst den Heiden ehrwürdig; auch sie sahen und verehrten darin die Erhabenheit

des Geistigen über das Sinnliche, sie verehrten sie als Menschen, welche in ihrem Betragen sich der Geisterwelt näherten.

422. §. Bestätigung aus der Offenbarung.

Wenn gleich der ehelose Stand niemals der allgemeine und herrschende unter den Menschen auf Erden werden kann und soll, so gibt es doch Umstände, in welchen er für einzelne Menschen den Vorzug vor dem Ehestande verdient, in welchen, wie auch Reinhard gesteht, der Christ nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden ist, den ehelosen Stand der Ehe vorzuziehen.

Jesus stellt, ganz im Einklange mit der Vernunft, das Streben nach Sittlichkeit als das höchste und wichtigste Ziel aller menschlichen Bemühungen auf, welchem alles Uebrige untergeordnet werden soll. Suchet zuerst das Reich Gottes und die Tugend. Matth. 6, 33. Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet? Matth. 16, 26. Sobald also solche Umstände eintreten, daß der Ehestand für einzelne Menschen ein Hinderniß wird, das moralische Reich Gottes an sich selbst oder an andern zu befördern, so verdient der ehelose Stand den Vorzug. In dieser Hinsicht sagt Jesus, daß es Fälle gibt, in welchen man auf eine Gott wohlgefällige und verdienstliche Weise wegen der Beförderung des moralischen Reiches Gottes Vater, Mutter, Bruder und Schwester, Frau und Kinder verlassen könne; Matth. 19, 29. um so mehr kann es Fälle geben, in welchen man zur Beförderung der guten Sache ehelos bleiben kann und soll. Als er sich in Gegenwart der Pharisäer und seiner Apostel erklärt hatte, daß die Ehe, in welcher Gott selbst Mann und Weib verbindet, von Menschen nicht getrennt werden solle, und seine Apostel diese Vorschrift so schwer fanden, daß sie sagten, in diesem Falle wäre es ja besser, gar nicht zu heirathen, so antwortete Jesus: Nicht alle verstehen diese Rede, sondern nur die, welchen es verliehen ist; (zu dem ehelosen Stande sind nicht alle geeignet) denn einige sind von Natur aus zur Ehe unfähig, andere sind es durch fremde Gewalt, einige aber haben sich um des Reiches Gottes willen die Enthaltsamkeit auferlegt. Wer dieses fassen kann, der fasse es. Matth. 19, 10. ff.

In einer solchen Lage befanden sich wirklich die Apostel. Sie waren von ihrem göttlichen Meister bestimmt, zur Beförderung des moralischen Weltbesten die damals bekannte Erde zu durchreisen, und den Menschen die, ihnen anvertraute Offenbarung mitzutheilen. Matth. 28, 19. Bei diesem mühevollen Geschäfte wäre ihnen natürlich die Sorge für eine Familie sehr hinderlich gewesen. Sie waren also wirklich in dem Falle, um des Reiches Gottes willen ganz ehelos zu bleiben, oder sich ihres höhern Berufes wegen von Frau und Kindern zu trennen. Gewiß

war es zur Beförderung des höchsten Gutes unter den Menschen wichtiger, daß sie ihren großen Auftrag, der mit einer immerwährenden Wanderung und Lebensgefahr verbunden war, vollzogen, als wenn sie mit Vernachlässigung dieses Berufes bloß in dem kleinen Kreise einer Familie gewirkt hätten.

Wenn der Ehestand ein Hinderniß der Tugend wird, oder wenn der Zweck der Ehe nicht gehörig, und auf eine, der göttlichen Absicht zusagende Art erreicht werden kann: dann ist nach der Lehre der Offenbarung der eheloſe Stand vorzuziehen. In einer solchen Lage befanden sich die ersten Christen während der Zeit der Verfolgungen. Nach dem ausdrücklichen Befehle Jesu durften sie unter keiner Bedingung den Glauben verleugnen; Matth. 10, 33. sie mußten also bereitwillig sein, Freiheit und Leben für ihren Glauben zu opfern. Dieses wurde nun natürlich durch das Verhältniß eines Gatten, Vaters, einer Mutter nicht wenig erschwert, und war für den noch etwas schwachen Christen eine große Gefahr, im Glauben zu wanken. Ohnehin war die Erziehung der Kinder in der traurigen Periode der grausamen Christenverfolgungen kaum möglich. In dieser Hinsicht räth der Apostel sogar den Verehlichten, daß sie wegen der herannahenden Verfolgungen so leben möchten, als wenn sie nicht verheirathet wären. I. Kor. 7, 29. In Ansehung der Unverehlichtung gibt er zwar kein Gebot, sondern nur einen guten Rath, daß sie wegen der bevorstehenden Noth so bleiben möchten. V. 25 — 27. Doch, weil hierin alles auf die persönliche Beschaffenheit ankommt, V. 7. so überläßt er die Sache der eigenen Beurtheilung, V. 28. obschon er für diese Umstände den eheloſen Stand für räthlich und zuträglicher hält. V. 40.

Endlich kann es nach der Lehre der Offenbarung auch individuelle Umstände geben, in welchen es für die Sittlichkeit einzelner Menschen zuträglicher ist, unverehlicht zu bleiben, nämlich bei jenen, welche nach ihren Anlagen vorhersehen können, daß sie sich durch Familienverhältnisse so sehr würden einnehmen lassen, daß sie aus übertriebener Sorge für irdische Verhältnisse die geistige Cultur versäumen würden. Vorzüglich tritt dieser Fall bei denjenigen ein, welche die Pflicht auf sich nehmen, an der Verbreitung des Reiches der Sittlichkeit im Großen zu arbeiten, bei dem christlichen Lehrstande, welcher sich diesem großen und folgenreichen Geschäfte ungetheilt weihen soll. In dieser Hinsicht sagt der Apostel: Der Unverehlichte sorgt mehr für des Herrn Sache, wie er dem Herrn gefallen möge; der Verheirathete bekümmert sich mehr um Wethändel, wie er dem Weibe gefallen möge. V. 32. f. Auch außer dem Lehrstande kann in individuellen Lagen die Eheloſigkeit für die Sittlichkeit förderlicher sein, als der Ehestand. Die Beschaffenheit einer Frau und Jungfrau

ist verschieden. Die Unverheirathete sorgt mehr für des Herrn Sache, daß sie am Leibe und Geiste heilig sei; die Verheirathete aber bekümmert sich um Welthändel, wie sie dem Manne gefallen möge. V. 33. f.

Ueberhaupt verkennt das Christenthum die Stärke und Beharrlichkeit des Geistes nicht, welche erfordert wird, die sinnlichen Triebe im Zaume zu halten, und an seinem eigenen Individuum seinen Mitgeschöpfen ein Beispiel aufzustellen, daß sie nicht unbesieglich sind, und keineswegs als ein Vorwand gebraucht werden können, sinnliche Ausschweifungen zu entschuldigen. Als ein solches Beispiel stellt sich der heil. Paulus auf. I. Kor. 7, 8.

Wenn also der Stand der Enthaltsamkeit in dem Christenthume als ein erhabener Stand erscheint, so wird dadurch der Ehestand keineswegs herabgesetzt; nicht eine, aus unlautern Gründen entsprungene Ehelosigkeit wird empfohlen, sondern nur jene, welche die Beförderung der Sittlichkeit zur Absicht hat, welche der Erhaltung und Vermehrung unsrer Gattung durch Erzeugung neuer Individuen gar nicht hinderlich ist, weil es denn doch der Menschen eben nicht so viele gibt, welche eine hinreichende Seelengröße, Festigkeit und Beharrlichkeit des Geistes besitzen, ihre sinnlichen Neigungen zum Behufe der Sittlichkeit in den Schranken einer gänzlichen Enthaltsamkeit zu erhalten, daß daraus für die Bevölkerung, welche doch gewiß nicht das absolute Weltbeste ist, ein Schade entstehen könnte.

Eben diese Seelengröße ist es, wegen welcher die ältesten Väter der Kirche eine vollkommene Enthaltsamkeit preisen, als Gregor von Nazianz, Ambrosius, Hieronymus, Augustin, Basilius, Chrysostomus, u. s. w.

423. §. Vorbereitung zur Ehe.

Die Geschlechtsvereinigung unter den Menschen darf nicht bloß animalisch sein, sondern sie muß, wie alle freien Handlungen der vernünftig-sinnlichen Natur, der Würde des Menschen zusagen; der Mensch, als ein vernünftiges und frei handelndes Wesen muß die göttliche Absicht mit der ehelichen Gesellschaft in sein deutliches Bewußtsein aufnehmen, und von Seiten seines Willensvermögens entschlossen sein, alles, was auf die Geschlechtsvereinigung eine Beziehung hat, gerade zu diesem Zwecke hinzuleiten. Nun hatte aber Gott, wie oben gezeigt worden ist, bei der Einsetzung der ehelichen Gesellschaft unter den Menschen theils einen physischen, theils einen moralischen Zweck, nämlich die Erhaltung und Vermehrung des menschlichen Geschlechtes durch Erzeugung neuer Individuen, Erleichterung des menschlichen Lebens auf Erden; Beförderung der Sittlichkeit an den Kindern durch Erziehung, und an den Eheleuten durch Rath und Beispiel.

Sollen diese Zwecke durch Vernunft und Freiheit erreicht werden (wie denn moralische Zwecke durchaus anders nicht erreicht werden können) so muß der Mensch zur Realisirung dieser Zwecke die nothwendigen Voranstalten treffen, welche, da der Zweck der Ehe theils physisch, theils moralisch ist, sich sowohl auf den Körper, als auch auf den Geist beziehen.

Was einmal den physischen Zweck der Ehe betrifft, so ist ein gesunder, gut organisirter, zur Geschlechtsvereinigung und Erzeugung neuer Individuen geeigneter Körper Gabe der Natur. Aber die Erhaltung, Bewahrung und Entwickelung dieser Gaben ist Sache des Menschen und seiner Freiheit. Es ist heilige Pflicht des Jünglings und der Jungfrau, alles von sich zu entfernen, was die Kraft und Gesundheit des Körpers untergräbt, und ihn zur Erreichung des physischen Zweckes der Ehe minder tauglich, oder wohl gar untauglich macht, vielmehr alles, was von ihrer Freiheit abhängt, herbeizuführen, wodurch diese Tauglichkeit gesichert und erhalten wird. Hierher gehört nun Reinhaltung des Körpers, einfache und gesunde Nahrung mäßig genossen, eine strenge Aufsicht auf die sinnlichen Neigungen und Leidenschaften, vorzüglich eine sorgfältige und äußerst gewissenhafte Bewahrung der Keuschheit, strenge Verhütung eines jugendlichen Mißbrauches des Geschlechtstriebes, wodurch die Kraft, welche nach dem Gesetze der Natur erst heranreifen soll, schon in ihrem Aufkeimen entheiligt und verwüstet wird. Wer sich schon vor der Ehe an sinnliche Ausschweifungen hingibt, der legt den Grund zu einer unglücklichen Ehe, er untergräbt die Fähigkeiten zur künftigen Pflichterfüllung, erhält entweder gar keine, oder doch nur schwächliche und elende Kinder; er wird in einer überaus wichtigen Sache zum argen Betrüger an jener Person, mit welcher er sich in Verbindung setzt; und dieser Betrug ist desto unverantwortlicher, wenn man es durch seine Ausschweifung so weit gebracht hat, daß man eine Person, welche rein an Körper und Geiste sich mit einem Individuum, unter der natürlichen Voraussetzung einer gleichen Integrität, in eine beharrliche Verbindung einläßt, in ein physisches und moralisches Verderben stürzt.

Es gehört mit zur nothwendigen Vorbereitung für den physischen Zweck der Ehe, daß man seinen Körper durch eine vernünftige Behandlung stärkt, ihn in einem zweckmäßigen Grade abhärtet, ihn nicht durch Trägheit und Verzärtelung entnervet, wobei vorzüglich das weibliche Geschlecht sich versündigt, wie auch durch Angewöhnung an übertriebene und unnöthige Bedürfnisse, welche theils die Gesundheit schwächen, theils durch einen zu großen Aufwand die Ehen erschweren, die Haushaltungen untergraben, und den häuslichen Frieden zerstören.

Sowohl der physische als moralische Zweck der Ehe, setzen entweder den wirklichen Besitz oder wenigstens die Erwerbsfähigkeit so vieler irdischen Güter voraus, als zur Erhaltung einer Familie, zur Ernährung, Erziehung und Versorgung der Kinder nothwendig sind. Wer also in den Ehestand treten will, der muß schon vorhinein zur Erhaltung einer neuen Familie die Anstalt treffen; er muß sich durch eine fleißige Entwickelung seiner körperlichen oder geistigen Kräfte erwerbungsfähig machen, und sich die Geschicklichkeit beilegen, mit dem Erworbenen vernünftig hauszuhalten. Der Erwerb bezieht sich, obschon nicht ausschließlich, doch vorzüglich auf das männliche, die kluge Verwendung des Erworbenen besonders auf das weibliche Geschlecht. In den Ehestand treten, ohne vernünftige Hoffnung, eine Familie erhalten zu können, heißt sich und andere unglücklich machen, der Gefahr zu Verbrechen preis geben, und Geschöpfe in die Welt setzen, welche dem Staate und der Menschheit zur Last fallen, und entweder elend zu Grunde gehen, oder doch für die Verworfenheit heranwachsen.

424 §. Fortsetzung.

Eben so wichtig, und noch wichtiger ist die Vorbereitung zum Ehestande in Hinsicht auf den moralischen Zweck. Soll durch den Ehestand das moralische Weltbeste, Sittlichkeit, an den Eheleuten und Kindern befördert werden, so fordert auch der Geist des Menschen eine eigene Vorbereitung zu diesem Stande, und zwar sowohl in Beziehung auf das Erkenntniß- als auch Gefühls- und Willensvermögen.

Es ist ohnehin allgemeine Menschenpflicht, Verstand, Gemüth und Willen mit beständiger Hinsicht auf die endliche Bestimmung des Menschen von Jugend auf fleißig zu bearbeiten. Dazu aber sind der Jüngling und das Mädchen, welche einstens in den Ehestand treten wollen, auch aus diesem Grunde besonders verbunden, weil sie in der ehelichen Gesellschaft nicht nur gegenseitig auf einander, sondern auch auf ihre Familien-Glieder, besonders auf die Kinder zur Beförderung des höchsten Gutes einwirken sollen; und diese Entwickelung muß noch die besondere Richtung zur erforderlichen Tauglichkeit erhalten, alle, mit diesem Stande verbundenen Pflichten genau und zweckmäßig erfüllen zu können und zu wollen.

Daher sollen sie die wahre Bestimmung des Menschen und die Mittel zu ihrer Erreichung sowohl nach Vernunft als Offenbarung in ein deutliches Bewußtsein bringen, damit die Eheleute in dem Streben darnach einander unterstützen, und ihre Kinder dazu anleiten können. Sie sollen sich wenigstens mit den Hauptgrundsätzen der Erziehungskunde bekannt machen, damit sie im Stande sein, in physischer, intellectueller und moralischer Hinsicht

das Erziehungsgeschäft an ihren Kindern zu leiten; sie sollen bekannt sein mit dem wahren Zwecke und den daraus hervorgehenden Pflichten der ehelichen Gesellschaft, mit den guten und schlimmen Anlagen der menschlichen Natur und ihren Triebfedern, um auf einander und auf die Familien-Glieder zweckmäßig einzuwirken.

Was das Gemüth betrifft, so soll es zur Begründung einer glücklichen Ehe von Jugend auf nicht bloß für das physisch, sondern vorzüglich für das moralisch Schöne empfänglich gemacht werden. Das bloß physisch Schöne liegt nur wenig in der Gewalt des Menschen, geht schnell vorüber, und kann nie eine dauerhafte Freundschaft gründen. Das sinnlich Angenehme sättiget sehr bald, und wird, ohne Mäßigung genossen, bald ekelhaft. Es kann also keine haltbare Freude begründen; und wenn es Hauptsache wird, bewirkt es einen immerwährenden Wechsel, welcher der Beharrlichkeit und Einheit in der Ehe geradezu widerspricht. Aber das moralisch Schöne liegt in der menschlichen Gewalt, es sättigt nie und kann durchaus nicht ekelhaft werden. Nur dieses kann den Grund zu einer beharrlichen Freundschaft und zu einer dauerhaften Ruhe legen. Diese Stimmung des Gemüthes für das moralisch Schöne und sittlich Gute ist für das Glück des Ehestandes desto unentbehrlicher, da die Schönheit des menschlichen Körpers überhaupt, und des weiblichen insbesondere von keiner langen Dauer ist, durch die Angewöhnung bald verliert, und tausend Zufällen ausgesetzt ist. Eben so wird der sinnliche Genuß, der an sich schon eingeschränkt ist, nicht selten durch Zufälle gehindert, oder auch wohl für immer zerstöret. In diesen Fällen ist die Ruhe des Herzens verloren, wenn das Gemüth für moralische Schönheit und für geistigen Genuß, der ohnehin allem Sinnengenusse erst einen Werth geben kann, empfänglich gemacht worden ist.

Eben darum muß man in den Ehestand eine gezügelte Einbildungskraft, ein genügsames Herz, ein, das Edlere im Menschen schätzendes Gemüth, und einen Willen mitbringen, welcher menschliche Schwächen dulden, seine Wünsche bezähmen, sich selbst Manches versagen kann, und der im Stande ist, die Menschheit, als das lebendige Abbild des höchsten Wesens auch in seiner Mangelhaftigkeit zu achten und zu lieben; der im Stande ist, die edlern Züge in diesem Bilde, wenn sie gleich in einem ungefälligen Schatten verborgen sein sollten, aufzufinden.

425. §. Fehler, welche dagegen begangen werden.

Gegen die so eben aufgestellten Vorbereitungsregeln zu einem glücklichen Ehestande werden in den neuern Zeiten bedeutende Fehler begangen. Wir wollen davon nur einige berühren, welche die Ehen theils erschweren, theils einen bleibenden Grund zu ihrem Mißrathen legen.

Es ist für die wahre Bestimmung des menschlichen Geschlechtes überhaupt, und für den wichtigen Zweck der Ehe insbesondere ein großer Schade, daß sich die Menschheit in den neuern Zeiten nach der größern Zahl ihrer Individuen zu sehr an eine gewisse Flatterhaftigkeit, an das Sinnliche, mit einer sichtbaren Vernachlässigung des Uebersinnlichen, hingegeben hat. Seitdem wir unsere Augen von dem Heiligen im Menschen abgewendet, und unsere ganze Aufmerksamkeit nur auf das Sinnliche hingerichtet haben, beruht auch die Annäherung unter den Menschen beinahe ausschließend auf sinnlichen Beziehungen, welche bei ihrer immerwährenden Veränderlichkeit nur augenblickliche und immer wechselnde Annäherungen bewirken, aber durchaus keine beharrliche Freundschaft begründen, wie sie doch die Ehe erfordert. Die unausweichliche Veränderlichkeit aller sinnlichen Dinge erzeugt einen fortwährenden Drang nach Wechsel in den Genußarten, welches einer Seits einen, die Ehen hindernden Aufwand erheischt, und andrer Seits die, der Ehe wesentliche Beharrlichkeit vom Grunde aus zerstört.

Manche Dichter mögen bei ihren reizenden Beschreibungen der Geschlechtsverhältnisse und Liebe wohl die Absicht haben, beide Geschlechter zur Annäherung zu wecken, und dadurch die Ehen zu befördern. Aber so, wie es größten Theils geschieht, geht nach der Erfahrung gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor; es werden außereheliche Ausschweifungen befördert, welche die Ehen verhindern, und jene, welche wirklich geschlossen werden, nehmen nicht selten ein trauriges Ende. Das muß auch nach psychologischen Grundsätzen erwartet werden. Von vielen Dichtern wird die Geschlechts-Liebe idealisirt; der Mann und das Weib werden in einer idealen Vollkommenheit und die Geschlechts-Liebe von allem Mangelhaften und Lästigen losgeschält, dargestellt, wie sie in der wirklichen Welt durchaus nicht angetroffen werden. Die ohnehin feurige, jugendliche Einbildungskraft, zum Uebertreiben im Sinnlichen aufgelegt, nach dem Höchsten strebend, erfaßt mit großer Begierde diese Ideale und dürstet nach dem reinen Genusse. Voll von diesem fantastischen Himmel tritt man in den Ehestand, aber nach wenigen Wochen der Freude findet man sich auf einmal aus dem bezaubernden Himmel, aus dem Kreise idealer Menschen in die Gesellschaft der wirklichen versetzt, welche mit mancher guten Eigenschaft, die dem ordentlichen Menschen genügt, auch Schwächen und Mängel verbinden. Weit entfernt, sich nach der traurigen Zerstörung dieser Täuschung damit zu bescheiden, daß Menschen, weder in männlicher noch weiblicher Gestalt, keine Engel, keine vollkommene Wesen, sondern mangelhafte Geschöpfe sind, kehrt man mit seiner Einbildungskraft in den romantischen Himmel zurück, tief trauernd,

daß man ihn in dieser individuellen Verbindung nicht so fand, wie man ihn in der Dichtung sah; und anstatt sich zu überzeugen, daß dieser erzauberte Himmel unter Sterblichen hiernieden durchaus nicht angetroffen werde, peinigt man sich mit dem Gedanken, daß man sich in der Wahl des Individuums, mit welchem man sich verbunden hat, geirret habe. Nun betrachtet man den pflichtmäßigen Gegenstand seiner Liebe als ein bleibendes Hinderniß seiner gewünschten Seligkeit, welche man in der Verbindung mit einer andern Person, wie man wähnt, würde gefunden haben. So ist das Glück der Ehe, gegenseitige Liebe und Freundschaft, die Ruhe des Herzens für immer verloren. Gegenseitige Treulosigkeiten, veranlaßt durch den immer regen Wunsch nach romantischer Seligkeit, ist die Folge davon. Jünglinge und Mädchen, welche sich mit dem Roman in der Hand zum Ehestande vorbereiten, werden nie eine glückliche Ehe finden, weil sie von dem Menschen und dem Stande immer ungleich mehr erwarten, als sie zu leisten vermögen.

Eine eigene Quelle unglücklicher Ehen liegt in der weiblichen Erziehung und in dem Umgange beider Geschlechter. Sicher gehört es als ein wichtiger Theil zur weiblichen Erziehung, daß Individuen dieses Geschlechtes schon von der frühesten Jugend auf zur Reinlichkeit verhalten werden, welche sie einstens im ganzen Hause und besonders bei den Kindern zu besorgen haben, woran man aber schon von Jugend auf gewöhnt werden muß Eben so ist es wohl nicht unwichtig, daß Mädchen aus den gebildeten Ständen manche Kunstfertigkeiten sich beilegen. Diese, an sich gar nicht verwerflichen Dinge, wenn sie verhältnißmäßig zu den übrigen Bildungsstücken betrieben werden, geben aber in den neuern Zeiten, bei unsrer Abneigung gegen das Geistige und Heilige im Menschen, und bei unsrer übermäßigen Hingabe an das Sinnliche, Gelegenheit zu einem eigenen Verderben des weiblichen Geschlechtes, wodurch das Glück der Ehen untergraben wird. Die ganze Aufmerksamkeit der weiblichen Jugend wird bloß auf Aeußerlichkeiten, welche gefallen, hingerichtet; eben diese gefälligen Dinge werden übermäßig gelobt und bewundert. Darüber wird nun die innere Bildung, Verstand und Herz versäumt, das immerwährende Streben, bloß durch äußerlichen Glanz zu gefallen, beschäftigt den weiblichen Zögling auch bloß mit schimmernden Zufälligkeiten, die sobald sättigen und nicht dauern. Die ganze Zurüstung, welche einen abschreckenden Aufwand zum Bedürfnisse macht, ist ganz nur auf erkünstelte Sinnenbedürfnisse berechnet; da aber der Mensch doch nicht ein bloßes Sinnenwesen ist, sondern auch geistige Bedürfnisse für Verstand, Gemüth, Willen und das moralische Gefühl hat, welche zwar wohl durch sinnliche Reize auf eine kurze Zeit eingeschläfert, aber

keineswegs befriedigt, und noch weniger ertödtet werden können: so erwachen auch diese nach einem kurzen Sinnenrausche, und fordern dringend ihre Befriedigung, welche sie aber nur in der Verbindung mit einer Person finden können, welche außer der Bildung des Körpers auch am Verstande gebildet, und am Herzen veredelt ist. Ohne diese höhere Bildung des innern Menschen hat alle äußerliche Gewandtheit und Schönheit nur einen vorübergehenden Reiz, welcher dem augenblicklichen Bedürfnisse des Thieres genügt, aber durchaus nicht den ganzen Menschen befriedigt.

Wenn gleich das männliche Geschlecht dem weiblichen, als dem schwächern, Nachsicht und Schonung schuldig ist: so wird doch die Uebertreibung davon eine besondere Quelle des weiblichen Verderbens, §. 401. n. 6. und unglücklicher Ehen. Das männliche Geschlecht schmeichelt gewöhnlich dem weiblichen von der frühesten Jugend auf bis in das mannbare Alter; diese Schmeicheleien werden vor dem wirklichen Eintritte in die Ehe verdoppelt; dadurch wird bei dem schwächern Geschlechte der Wahn erzeugt, daß es gerade so sein müsse, und die Hoffnung erweckt, daß es immer so bleiben werde; es erwartet auch in der ehelichen Verbindung, weil es schon von Jugend auf daran verwöhnt worden ist, den schmeichelnden, immer schonenden Ton und eine, alle Wünsche befriedigende Gefälligkeit. Da nun dieses der Fall ist; da der zärtliche Liebhaber in der Folge als wirklicher Mann, und selbst in dem glücklichsten Falle nur als vernünftiger, wenn gleich wohlwollender Freund erscheint, der manchen weiblichen Wunsch doch unerfüllt lassen muß: so erzeugt diese unerwartete Veränderung nicht selten traurige Folgen, wodurch die Ruhe, das Glück der ehelichen Gesellschaft gänzlich vernichtet wird.

426. §. Wahl bei der Ehe.

Da man in die eheliche Gesellschaft nur wegen des Zweckes dieser Gesellschaft eintreten soll, so soll es auch nicht eher geschehen, als bis man die erforderliche physische und moralische Reife hat. Physisch unreife Menschen können den physischen Zweck der Ehe noch nicht erreichen, und bei halbreifen geschieht es zum Schaden ihrer eigenen Gesundheit und zum Nachtheile der Erzeugten, und moralisch unreife sind nicht im Stande, den moralischen Zweck der Ehe zu realisiren: wer selbst noch ein moralisches Kind ist, kann doch wohl keine Kinder erziehen. Wenn gleich Klima und Organisation unter den Menschen hierin eine Verschiedenheit machen: so befolgt doch die Natur, wenn sie nur nicht durch Schuld der Menschen in ihrem weisen Gange gestöret wird, wohlthätige Gesetze. Wird der natürliche Gang durch Erziehung, Lebensart, Umgang, Verführung u. s. w. nicht überflügelt, so erwacht der Fortpflanzungstrieb in dem Menschen erst zu einer

Zeit, in welcher der Körper den erforderlichen Grad der Reife erlangt, und die Vernunft so viele Einsicht und Stärke erhalten hat, daß sie den eigentlichen Zweck der Geschlechtsvereinigung erkennen, den Fortpflanzungstrieb bemeistern, zu dem wahren Zwecke hinlenken, gegen Mißbrauch und Entartung sicher stellen, und eine vernünftige und zweckmäßige Wahl einer Person bewirken kann, mit welcher die hohen Zwecke der Ehe in physischer und moralischer Hinsicht erreichbar sind.

Bei der Wahl einer Person, mit welcher man in die eheliche Gesellschaft treten will, muß man um so vorsichtiger sein, da das Band der Ehe unauflöslich ist, und für die Dauer des Lebens geschlossen wird; da die Folgen einer unglücklichen Ehe nicht nur die Eheleute, sondern auch die Kinder treffen, und sich selbst in die Ewigkeit hinüber verbreiten. Wenn es irgendwo nothwendig ist, nicht dem Impulse sinnlicher Neigungen blindlings zu folgen, sondern die Stimme der ruhigen Vernunft zu hören, sein Gemüth durch das lebendige Andenken an Gott und an seinen Absichten mit den Menschen in eine gute Verfassung zu setzen, den Rath weiser und redlicher Freunde, unter welchen die Aeltern den ersten Rang behaupten, zu benützen, so ist dieß gewiß hier der Fall.

Die Zwecke der Ehe, der physische sowohl als der moralische, geben auch die Regeln an, welche man bei der Wahl der Person zu einer glücklichen Ehe beobachten muß.

Was einmal den physischen Zweck der Ehe betrifft, so soll die zu wählende Person zur Erzeugung gesunder Kinder geeignet sein; diese erfordert eine gute und gesunde körperliche Constitution. Schwache, kränkliche Menschen taugen zu diesem Zwecke entweder gar nicht, oder bringen nur elende, schwächliche, krüppelhafte oder wohl gar leblose Kinder zur Welt. Es ist wohl nicht unerlaubt, bei der Wahl einer Person auch auf die Gestalt des Körpers Rücksicht zu nehmen: denn auch körperliche Schönheit ist eine Gabe Gottes, welche weise gebraucht, das Gute befördern hilft. Eine schöne Seele offenbaret sich durch einen gefälligen Körper auf eine anziehende Weise; die Freundschaft, welche zwischen Eheleuten Statt haben soll, obschon sie, um dauerhaft zu sein, auf höhern Gründen beruhen muß, gewinnt doch durch die körperliche Form an Innigkeit. Unvernünftig und dem physischen Zwecke der Ehe hinderlich würde man handeln, wenn man sich mit einer Person verbände, gegen welche man wegen körperlicher Gebrechen Ekel und Abscheu empfindet, wobei gewöhnlich auch die Tugend einer offenbaren Gefahr ausgesetzt wird. Stolz und Geiz sind gewöhnlich die veranlassenden Ursachen zu solchen Verbindungen, die fast immer ein trauriges Ende nehmen.

Aber weit öfter wird auf die entgegengesetzte Art gefehlt; in dem Feuer der jugendlichen Hitze, geneigt, mehr auf den gegenwärtigen Augenblick, als auf die spätern Folgen zu sehen, für sinnliche Reize und Freuden mehr empfänglich als für edlere und höhere, mehr die Stimme thierischer Triebe als der Vernunft achtend, besonders, wenn man seine Einbildungskraft durch romantische Darstellungen entflammt hat, läßt man sich bloß von der körperlichen Form zu einer Verbindung unbesonnen hinreißen, welche man in der Folge, freilich umsonst, bereuet. Sirach 25, 21. Geblendet von körperlichen Reizen, welche durch eine absichtliche Täuschung nicht selten erkünstelt werden, gibt man sich nicht die mindeste Mühe, den Geist, das Gemüth, das Herz zu erforschen und zu prüfen, welches in einem natürlich schönen, oder durch koquettische Künste übertünchten Körper wohnt. Wer durch eine erkünstelte Schönheit eine eheliche Verbindung zu erschleichen sucht, der geht schon mit einem betrügerischen Herzen zu Werke, und ist gewiß nicht geeignet, eine beharrliche Freundschaft zu schließen; der betrogene Theil kann den betriegenden in der Folge nur verabscheuen, weil er sich gerade in dem Stücke getäuschet findet, welches seine Wahl bestimmte. Wer sich in seiner Wahl allein, oder doch vorzüglich durch sinnliche Reize, ohne auf die geistige Beschaffenheit Rücksicht zu nehmen, bestimmen läßt, der ist nicht geeignet, sich oder andere in dem Ehestande glücklich zu machen; denn, gehen die körperlichen Reize durch irgend einen Zufall, deren es überhaupt, und besonders für das weibliche Geschlecht sehr viele gibt, verloren, so ist der Hauptgrund der Verbindung vernichtet; und wenn auch dieses der Fall nicht ist, so verlieren doch sinnliche Freuden, wenn sie nicht durch die Vernunft zweckmäßig geleitet werden, sehr bald ihren Reiz, und für den bloß sinnlichen Menschen, welcher nur dem thierischen Eindrucke folgt, gibt es sodann kein anderes Mittel, sich einen neuen Reiz zu verschaffen, als nach einem beständigen Wechsel zu streben; daher die Treulosigkeiten in jenen Ehen, welche bloß die Sinnlichkeit mit Verläugnung der Vernunft geschlossen hat.

Ein anderer Grund, aus welchem die, mit Hintansetzung der Vernunft, bloß durch Sinnlichkeit veranlaßten Ehen gewöhnlich unglücklich ausfallen, liegt auch darin, daß Personen, welche bloß auf ihre körperliche Gestalt vertrauen, die Bildung ihres Geistes, immer nur mit dem Körper beschäftigt, fast ganz vernachlässigen. Da nun der Mensch nur momentarisch seine Vernunft verläugnen, die geistigen Bedürfnisse aus dem Auge verlieren, aber durchaus nicht vernichten kann: so erwachen nach einigen Wochen der geschlossenen Ehe auch die moralischen, die geistigen Bedürfnisse; der Mensch, der nicht bloß Körper, so-

dern auch Geist ist, fordert außer dem sinnlichen auch einen geistigen Genuß; man fühlt das Bedürfniß, daß in dem schönen Körper auch eine schöne Seele wohnen, daß die Geschlechtsvereinigung in der Ehe nicht bloß thierisch, sondern menschlich sein müsse, damit der Mensch befriedigt sei. Wohnt nun in dem schönen Körper ein schwacher Verstand, kein Gemüth, kein moralisches Gefühl, kein edles Herz, so hungern nach gestillter thierischer Lust gerade die höchsten Bedürfnisse des Menschen; es war zwischen beiden Theilen nur eine thierische Annäherung zu einem thierischen Bedürfnisse, aber keine Annäherung der Seele, keine wahre Freundschaft, welche allein besteht, und ohne welche durchaus keine glückliche Ehe möglich ist.

In dieser Hinsicht begeht das weibliche Geschlecht nicht selten unverzeihliche Fehler. Reinlichkeit ist allerdings seine Pflicht; und man kann es ihm nicht verargen, wenn es, zur Beförderung der göttlichen Absicht, und zur Begründung seiner eigenen Wohlfahrt, zu gefallen sucht, jedoch mit Wahrheit, innerhalb der Schranken der strengsten Eingezogenheit, und durchaus nur zu vernünftigen, dem Sittengesetze zusagenden Zwecken. Aber es ist unrecht und für die eheliche Verbindung, und hiermit für die ganze Menschheit schädlich, wenn dieses Geschlecht mit Vernachlässigung der geistigen Kräfte, nur durch körperliche Reize allein zu gefallen sucht, welche die geistige Häßlichkeit nur augenblicklich, aber durchaus nicht in die Länge bedecken können; Sprichw. 11, 22. wenn es durch Künsteleien Reize erlügt, um eine Verbindung durch Betrug zu bewirken, welche immer nur ein trauriges Ende für den Betrogenen und für die Betriegerin nehmen kann; es ist unrecht, wenn das weibliche Geschlecht, bei seinem Streben zu gefallen, die Schranken der Schamhaftigkeit überschreitet, und seine Weiblichkeit zur öffentlichen Schau herumträgt. Diese voreilige Verschwendung veranlaßt nur regellose, die Ehen hindernde Annäherungen beider Geschlechter, beunruhigt die wirklich geschlossenen Ehen, befördert Ausschweifungen, welche die Ehen gleichsam entbehrlich machen, und solche Personen versprechen mehr, als sie nachher zu leisten fähig sind. Der denkende Jüngling wird sich vor der Verbindung mit einer Person sorgfältig hüten, welche ihre ganze Aufmerksamkeit nur auf den Körper verwendet, und durch Kunst ihre Reize heraushebt; er wird mit Grunde fürchten, betrogen zu werden, einen zwar schönen, aber geist- und herzenlosen Körper zu finden, und nie wird er glauben, an einer Person eine treue Gattin zu erhalten, welche die Grenzen der Schamhaftigkeit nicht heilig verehrt.

427. §. Fortsetzung.

In Hinsicht auf den physischen Zweck der Ehe muß man bei

der Wahl der Person auch auf das Alter Rücksicht nehmen, um so mehr, da selbst der moralische Zweck Gefahr zu laufen pflegt, wenn die Verschiedenheit des Alters zu auffallend ist. Die Zeugungsfähigkeit, obschon ihre Dauer bei verschiedenen Menschen sehr verschieden sind, dauert doch nur bis in ein gewisses Alter. Wenn also einer von beiden Theilen in Jahren schon zu weit vorgerückt ist, so ist an keine Generation mehr zu denken. Solche unverhältnißmäßige Ehen werden gewöhnlich durch Nebenabsichten bewirkt, erzeugen aber auch in moralischer Hinsicht die traurigsten Folgen. Man läßt sich mit einer, zum Zwecke der Ehe durch die Jahre bereits untauglichen Person in eine Verbindung ein, um durch sie Ansehen, Vermögen u. s. w. zu erhalten; man hat dabei durchaus nicht die Person im Auge, sondern nur die Nebendinge, da doch die Ehe gerade eine Personen-Verbindung ist; es wird also der Hauptzweck der ehelichen Gesellschaft bloßen Nebendingen gänzlich aufgeopfert. Der jüngere Theil, welcher an dem unverhältnißmäßig ältern keine Befriedigung findet, artet aus, und läßt sich in unmoralische Nebenverbindungen ein. Bei solchen Verbindungen behandelt man die Person durchaus nicht als ein moralisches Wesen, als Person, sondern bloß als ein Mittel zu einem Nebenzwecke; selbst die gemeinste Vernunft ist mit solchen Verbindungen unzufrieden, und mißbilligt die offenbare Herabwürdigung eines so wichtigen Institutes zu einem bloßen Erwerbungsmittel. Man tritt in solche Verbindungen mit der unsittlichen Hoffnung, daß der ältere Theil ohnehin bald sterben, daß man sein Eigenthum übernehmen, und alsdann in eine neue, dem wahren Zwecke der Ehe zusagende Verbindung treten werde. Wird man nun in dieser menschenfeindlichen Hoffnung, welche dem Charakter einer Personenverbindung geradezu widerspricht, getäuscht, wie das häufig geschieht, so entstehen Unzufriedenheit, Treulosigkeiten, Mißhandlungen u. s. w. Es ist also sehr zu mißbilligen, wenn der Jüngling, der erst in einigen Jahren die männliche Reife erhält, aus Nebenabsichten sich mit einem abgelebten Weibe verbindet; oder wenn ein vollendeter Greis ein blühendes Mädchen freit. Da aber der weibliche Körper schneller abnimmt als der männliche, so kann das Weib ohne allen Nachtheil um einige Jahre jünger sein.

Da zum physischen Zwecke der Ehe nicht nur die Erzeugung, sondern auch die Ernährung der Kinder gehört, welche eben so wenig, als die Erziehung ohne irdische Güter möglich ist, so muß man freilich bei der Wahl auch auf den Vermögenszustand Rücksicht nehmen. Es kommt dabei aber nicht so viel auf das wirklich vorhandene Vermögen, als auf Erwerbungsfähigkeit und Wirthschaftlichkeit an. Es wäre doch eine offenbare Thor-

heit, eine neue Familie gründen zu wollen, wenn man das Vermögen nicht besitzt, und auch keine vernünftige Aussicht hat, daß man so viel werde erwerben können, als zur Erhaltung einer Familie nothwendig ist; durch eine solche gedankenlose Verbindung würde man nur sich selbst und andere, die man liebt, unglücklich machen. Es ist eine romantische Schwärmerei, wenn man glaubt, daß die Liebe alles zu ersetzen im Stande sei. Das ist wohl wahr, daß eine wahre Freundschaft mit Genügsamkeit auch ohne Ueberfluß glücklich macht; aber eine schwärmerische, gewöhnlich nur auf vergänglichen Sinnenreizen beruhende Liebe, kann doch weder den Hunger stillen, noch den Körper bekleiden, die nothwendigen Naturbedürfnisse lassen sich durch Fantasien nicht stillen.

Aber unrecht handelt man, wie schon aus dem Vorhergehenden erhellet, wenn man irdische Güter als den Hauptgegenstand bei der ehelichen Verbindung betrachtet, und darüber auf die wesentlichen Erfordernisse vergißt, auf den Charakter der Person, mit welcher man sich verbindet. Mit einem reichen Thiere kann man doch kein menschliches Glück genießen, und mit einem wohlhabenden Bösewichte keinen sittlichen Zweck erreichen. Ein beträchtliches Heirathgut muß man nicht selten um eine zu theure Wiederlage, um die Ruhe des Herzens und das ganze Glück des Lebens erkaufen, der arme Jüngling, der um ein reiches Weib sich bewirbt, um sein irdisches Schicksal zu verbessern, ist gewöhnlich schlimmer daran, als jener, welcher ein zwar mittelloses, aber wohlerzogenes, fleißiges und häusliches Mädchen wählt. Außer der Entwürdigung, welche sich der ärmere Mann an der Seite des reichen Weibes muß gefallen lassen, Sirach. 25. 22. wird nicht selten das Vermögen vergeudet, und nur die Reste des weiblichen Stolzes, und Bedürfnisse, die nicht mehr befriedigt werden können, und Schande und Kummer bleiben dem thörichten Manne noch übrig. Fleiß, Sparsamkeit, Häuslichkeit können ein Vermögen eben so leicht erwerben, als Thorheit, Verschwendung und Ausgelassenheit auch einen bedeutenden Reichthum zerstören können.

428. §. Fortsetzung.

Auch in Beziehung auf den moralischen Zweck der Ehe muß man bei der Wahl vorsichtig sein. Durch die Verbindung beider Geschlechter in der ehelichen Gesellschaft soll das moralische Weltbeste an beiden Individuen und an den Kindern unterstützt, befördert werden; dahin müssen alle freie Handlungen des Menschen, wenigstens mittelbar bezogen werden, und nie darf eine freie Handlung dem höchsten Gute des Menschen hinderlich sein. Deßwegen müssen bei der Wahl einer Person zum Ehestande die natürlichen und selbst erworbenen Anlagen zur Beförderung der Sittlichkeit vorzüglich betrachtet werden.

Der moralische Zweck der Ehe, eine vernünftige Erziehung der Kinder, und Beförderung der gegenseitigen Veredlung, setzt zuerst einen gesunden Menschenverstand voraus, welcher durch Unterricht, Erziehung und eigene Verwendung wenigstens so weit ausgebildet sein muß, daß man die allgemeinen Pflichten des Menschen, des Bürgers, des Christen überhaupt, und die Pflichten der ehelichen Gesellschaft insbesondere richtig erkennt; daß man bekannt ist mit den allgemeinen Regeln einer vernünftigen Erziehung, mit der Kunst, die häuslichen Geschäfte in Ordnung zu halten, und die Familienglieder zweckmäßig zu leiten. Blöde Menschen sind in mehr als einer Hinsicht zur Ehe nicht geeignet, theils, weil sich der Blödsinn gewöhnlich auf die Kinder vererbt, theils, weil die Vernunft im Umgange mit Blöden gar keine Nahrung findet, theils, weil keine vernünftige Erziehung unter solchen Umständen denkbar ist, und die häuslichen Geschäfte in Verwirrung und Verfall gerathen. Eigentliche Gelehrsamkeit ist von Seiten des Weibes weder nothwendig, noch auch zum Glücke der Ehe erwünschlich; die Eigenschaft kann vielmehr das Glück der Ehe stören, indem dergleichen Frauen schon von Jugend auf zur weiblichen Bestimmung nicht gehörig vorbereitet werden, und aus Liebe für gelehrte Beschäftigungen nicht selten gegen die, dem Weibe zustehenden häuslichen Geschäfte eine Abneigung haben. Immer läßt sich etwas Besseres erwarten, wenn der Mann, als das Familienhaupt, das Weib an Verstandesbildung übertrifft, als im umgekehrten Falle.

Wenn gleich die Verstandesbildung zwischen Mann und Weib nicht im gleichen Grade gefordert werden kann, wenn gleich nicht erwartet werden darf, daß beide Theile durchaus, selbst bis auf Kleinigkeiten gleiche Vorstellungen und Ansichten haben, so ist es doch für das Glück der Ehen sehr beförderlich, daß sie wenigstens in wichtigen Dingen mit einander harmoniren, weil sonst Uneinigkeiten, Streitigkeiten kaum vermeidlich sind. Wenigstens über den Zweck der Ehe, über die wesentlichen Pflichten der ehelichen Gesellschaft, über die Bestimmung des Menschen, über die Erziehung und häusliche Leitung sollen sie einig sein, weil sonst tägliche Collisionen, und zwar in wichtigen Dingen, entstehen müssen, womit Ruhe und Frieden nicht bestehen können.

Zu den wichtigen Dingen, in welchen die Vorstellungen der Eheleute zu ihrem beiderseitigen Glücke harmoniren sollen, gehört vorzüglich die Religion. Wer für das Heiligste des Menschen, für Religion, Achtung empfindet; wer überzeugt ist, daß der Glaube an Gott und Unsterblichkeit zur Beförderung der Tugend, zur vernünftigen Beherrschung der sinnlichen Neigungen, und zu einer genauen Pflichterfüllung unentbehrlich ist, der

wird sich sicherlich mit keinem Ungläubigen, mit keinem Religionsverächter und Spötter in eine eheliche Verbindung einlassen; weil ein Mensch, der an das Uebersinnliche nicht glaubt, auch an dem Menschen nur das Sinnliche, das Vorübergehende betrachtet, worauf nie eine beharrliche Freundschaft gegründet werden kann; und vernünftiger Weise kann man von einem Menschen, welchem die stärksten und wirksamsten Motive für Tugend und Pflicht, und gegen Ausschweifung und Treulosigkeit mangeln, jene beharrliche Freundschaft und Liebe, jene Treue, Schonung, Geduld und Selbstbeherrschung nicht erwarten, welche zum Glücke der Ehe nothwendig sind. Je mehr sich Mann und Weib in moralischen und religiösen Grundsätzen von einander entfernen, desto weniger werden sich ihre Gemüther und Herzen an einander schließen, desto öfter werden sie in der Behandlung und Leitung der Kinder divergiren.

Vorzüglich beruht das Glück der Ehe auf einer guten Beschaffenheit des Herzens. Jede sinnliche Neigung, von welcher Art sie auch immer sein mag, wenn sie die Zügel der Vernunft abgeworfen hat, und in eine wirkliche Leidenschaft übergegangen ist, zerstört das Glück der Ehe. Man kann freilich keine gänzliche Fehlerlosigkeit fordern, welche unter Menschen nicht angetroffen wird; aber wohl Leidenschaftlosigkeit, die Kraft, die sinnlichen Triebe durch die Vernunft zu beherrschen. Eine zu große Reizbarkeit, Ungeduld, Zorn, Geiz, Hang zur Verschwendung, Unmäßigkeit, eine hervorstechende Neigung zur Wollust, u. s. w. sind furchtbare Quellen des häuslichen Unglückes. Das vermessene Vertrauen, daß man eine leidenschaftliche und lasterhafte Person, mit der man sich ehelich verbindet, werde bessern können, wird gewöhnlich mit einem unglücklichen Erfolge bestraft, und dieses zwar um so gewisser, da man sich zu einer solchen Verbindung gewöhnlich durch Nebenabsichten, durch irdische Güter, oder durch Schönheit verleiten läßt. Der vernünftige Mensch soll sich, am allerwenigsten unzertrennlich, wie dieß bei der Ehe geschieht, mit einer Person verbinden, welche er nicht achten kann, weil in diesem Falle auch nur eine vorübergehende sinnliche Liebe, aber keine beharrliche Freundschaft, wie sie der Ehestand fordert, möglich ist.

429. §. Fortsetzung.

Da das Moralische das Höchste für alle menschlichen Bestrebungen ist, welches keinem andern Dinge nachgesetzt werden darf, so muß man auch bei der Wahl einer Person für die Ehe vor allem Uebrigen auf jene Eigenschaften sehen, welche zur Erreichung des Moralischen in der Ehe erforderlich sind. Es liegt auch in der Natur der Sache, und die Erfahrung bestätigt es, daß gute Eigenschaften des Verstandes, des Gemüthes und Wil-

lens weit leichter Reichthum und Schönheit entbehrlich machen, als umgekehrt.

Zum Glücke in der Ehe trägt eine Verwandtschaft und Aehnlichkeit der Charaktere, wenn gleich eine völlige Gleichheit weder möglich noch erforderlich ist, sehr viel bei. Nur muß jeder Theil in dem, worin sie von einander abweichen, einen hinreichenden Grad der Selbstverläugnung besitzen, um durch gegenseitige Schonung und Nachgiebigkeit die Ruhe und Eintracht nicht zu stören. Je weiter sich die Charaktere von einander entfernen, desto mehr ist diese Gabe nothwendig, wenn der häusliche Friede erhalten werden soll.

Wenn die Temperamente derjenigen, welche mit einander eine eheliche Verbindung schließen, einander gar zu sehr entgegen gesetzt sind, so erzeugt auch dieses nicht selten traurige Folgen, weil die Wünsche des einen Theiles mit den Anlagen des andern nicht harmoniren. Auch in diesem Falle brauchen beide Theile einen höhern Grad von Selbstverläugnung, wenn Ruhe und Einigkeit bestehen soll.

Die Verschiedenheit des Standes in Hinsicht auf bürgerliche Verhältnisse ist für sich genommen dem Zwecke der Ehe freilich nicht hinderlich. Allein, da wir nun einmal, und zwar zu unserm eigenen Besten und zum Besten der Menschheit überhaupt, in bürgerlichen Gesellschaften leben; da es von der Willkühr einzelner Menschen nicht abhängt, die bürgerlichen Formen, Verhältnisse und Gestaltungen beliebig abzuändern: so soll man auf die Standesverhältnisse immer mit Rücksicht nehmen, weil bei einer zu großen Standesverschiedenheit, bei den nun einmal vorhandenen Begriffen, gewöhnlich unangenehme Folgen hervorgehen, welche das Glück der Ehe erschüttern. Die Erziehung bei verschiedenen Ständen, die Angewöhnungen von Jugend auf, sind zu verschieden, als daß man auf eine beharrliche Vereinigung der Gemüther rechnen könnte; einer von beiden Theilen wird in eine, ihm ganz fremdartige Lage versetzt, auf welche er nicht vorgebildet worden ist; der, aus einem niedern in einen unverhältnißmäßigen höhern Stand versetzte Theil macht sich durch die sonderbarste Affektation lächerlich, und muß sich oft genug die kränkendsten Demüthigungen gefallen lassen. Ohnehin werden dergleichen unverhältnißmäßige Ehen nicht sowohl durch eine vernünftige Ueberlegung, mit Hinsicht auf den höchsten moralischen Zweck der Ehe geschlossen, sondern gewöhnlich nur durch sinnliche Reize veranlaßt, welche keine bleibende Vereinigung der Gemüther und Herzen erzeugen. Indessen kann man auch nicht läugnen, daß die bloßen Etiquettes-Ehen, wenn nicht zugleich alle übrigen Erfordernisse zu einer glücklichen Verbindung mit Beziehung auf den physischen und moralischen Zweck der Ehe vorhanden sind, ein trauriges Ende nehmen.

430. §. Nähere Vorbereitung zur Ehe.

Die bisher aufgestellten Regeln für eine vernünftige Wahl zur Ehe setzen voraus, daß man jene Person, mit welcher man sich verbinden will, näher kennen lerne. Hier muß nun dasjenige beobachtet werden, was §. 308. von der Personenkenntniß gesagt worden ist. Auf Mittelpersonen, Unterhändler, Zubringer kann man sich hier am wenigsten verlassen, weil sie gewöhnlich aus Nebenabsichten parteiisch werden. Eigene Beobachtung scheint hier das zuverlässigste Mittel zu sein. Nur hat man hier das jugendliche Alter zu fürchten, welches sich so leicht durch den bloßen äußerlichen Schein verblenden läßt, noch wenig geübt ist, in die verborgenen Falten des menschlichen Herzens einzudringen, welches eben da, wo es sich um eine eheliche Verbindung handelt, am nothwendigsten ist, indem gerade hier beide Theile sich die möglichste Mühe geben, ihre Schwächen sorgfältig zu verbergen, sich gegenseitig nur von der vortheilhaftesten und gefälligsten Seite zu zeigen. Wenn eine eheliche Verbindung glücklich ausfallen soll, so sollten beide Theile, je näher man dem Zwecke rückt, gegen einander gerade und offenherzig sein; denn Betrügereien in diesem Stücke sind offenbar gegen das Sittengesetz; die Folgen, welche aus einem solchen Betruge hervorgehen, sind äußerst traurig; denn nach geschlossener Ehe fällt die Täuschung hinweg, man findet sich in seiner Erwartung, welche durch Verstellung und Kunst ernährt worden ist, von jener Person betrogen, an welcher man einen redlichen Freund zu gewinnen glaubt; die Liebe erlischt, und was noch schlimmer ist, die Achtung geht verloren, und somit ist es um das eheliche Glück geschehen.

Da aber in diesem Stücke, so sehr man sich auch an dem Sittengesetze versündigt, nicht leicht Offenheit zu erwarten ist, so muß man um so vorsichtiger und behutsamer sein, sich von den sinnlichen Eindrücken nicht hinreißen lassen, sondern alle zweckmäßigen Mittel zu einer richtigen Personenkenntniß ergreifen, und, so weit es thunlich ist, auch fremden Rath benützen, wobei vorzüglich auf die Aeltern Rücksicht zu nehmen ist; wozu die Kinder nicht nur durch die Achtung und Dankbarkeit, welche sie den Aeltern schuldig sind, verbunden werden, sondern auch, weil vorausgesetzt werden muß, daß die Aeltern ihre Kinder am meisten lieben, ihre wahre Wohlfahrt wünschen, und, da sie mehr Erfahrung haben, und nicht so leicht durch eine Leidenschaft geblendet werden, am richtigsten sehen und beobachten.

Der vorläufige Umgang zwischen Personen, welche in eine eheliche Verbindung treten wollen, als ein Mittel, einander näher kennen zu lernen, muß inständig innerhalb der Schranken der Eingezogenheit und Schamhaftigkeit bleiben; vorläufige

Verletzungen der Gesetze der Keuschheit erzeugen für das Glück der Ehen einen viel größern Schaden, als man Anfangs glauben sollte; denn nebst dem, daß sie dem Sittengesetze an sich schon zuwider sind, nicht zur Beförderung des Zweckes der Ehe, welche noch nicht geschlossen sind, abzielen, sondern bloße Wollust zur Absicht haben, so wird eben dadurch die gegenseitige Achtung vernichtet, und das Vertrauen auf eheliche Treue, welches zum häuslichen Glücke so nothwendig ist, zerstört. Am meisten verliert das weibliche Geschlecht, wenn es sich nicht unbeweglich festhält an die Gesetze der Schamhaftigkeit.

431. §. Hindernisse der Ehe.

In Hinsicht auf den Ehestand kann der Mensch bloß als Mensch, oder auch als Mitglied der bürgerlichen und der kirchlichen Gesellschaft betrachtet werden; in allen drei Hinsichten gibt es eigene Vorschriften und Erfordernisse, welche bei der Ehe beobachtet werden müssen, weil nämlich die eheliche Gesellschaft auf das Wohl der Menschheit überhaupt, und auf den Zweck des Staates und der Kirche insbesondere einen bedeutenden Einfluß hat, so hat auch die Vernunft, um das Wohl der ganzen Menschheit besorgt, der Staat, bekümmert um die Wohlfahrt der Bürger, und die Kirche, sorgend für das moralische Wohl ihrer Glieder, eigene Vorschriften in Beziehung auf Ehen gegeben, welche den natürlichen, bürgerlichen oder religiösen Zweck der Ehen berücksichtigen, vermöge deren manche Personen entweder zur Ehe unfähig erklärt werden, gar keine gültige Ehe schließen, oder doch nur auf eine unerlaubte, sündhafte Art in den Ehestand treten können.

Nach dem Naturgesetze wird von der Ehe nur derjenige ausgeschlossen, welcher zur Erreichung ihres Zweckes untauglich, oder der überhaupt keinen Vertrag zu schließen fähig ist; dergleichen sind Impotente, Wahnsinnige und gänzlich Blöde. Das natürliche Sittengesetz kann zwischen Ascendenten und Descendenten keine Ehe erlauben, weil die Verhältnisse der Abstammung und die daraus hervorgehenden Pflichten unveränderlich sind, sich aber mit der Natur der Ehe, welche Gleichheit in den ehelichen Rechten und Pflichten fordert, nicht vertragen. Außer dem Nothfalle, wie dieser in der ersten Menschenfamilie wirklich vorhanden war, erlaubt das Tugendgesetz die Ehen zwischen sehr nahen Verwandten nicht, weil, wenn nahe Verwandte, Glieder einer Familie die Hoffnung hätten, sich ehelich verbinden zu können, der Unsittlichkeit und Ausschweifung alle Thore geöffnet würden, indem diese Individuen in einer beständigen Berührung leben; ohnehin scheinen dergleichen Verbindungen selbst in physischer Hinsicht schädlich zu sein, weil selbst Thiere degeneriren. Ueberhaupt verbietet das Tugendgesetz alle jene Ehen als unerlaubt, wobei die Tugend in nahe Gefahr geräth.

Da in der Gesellschaft der Wille des Einzelnen dem Willen der ganzen Gesellschaft, welcher durch die Regierung ausgesprochen wird, untergeordnet sein muß; da ferner manche, nach dem natürlichen Gesetze zulässige Ehe mit dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft nicht bestehen kann: so ist es leicht begreiflich, daß das Befugniß, sich zu verehelichen, im Staate neuen Beschränkungen unterworfen wird. Der Statt bestimmt einigen Bürgern unter gewissen Umständen das Befugniß zu heirathen; oder bindet es an gewisse Bedingungen, bei deren Nichterfüllung der Ehevertrag ungültig, oder wenigstens unerlaubt und strafbar ist. So haben z. B. nach unserm vaterländischen Gesetze die Minderjährigen ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, Verbrecher, welche zum schwersten oder schweren Kerker verurtheilt sind, Militärpersonen ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten u. s. w. kein Befugniß, eine gültige Ehe zu schließen. Die bürgerlichen Gesetze bestimmen die Verwandten, welche einander nicht ehelichen können, welches das natürliche Gesetz so genau nicht bestimmt.

Da endlich die eheliche Verbindung auf die Sittlichkeit einen vielseitigen Einfluß hat, so hat auch die große Gesellschaft zur Beförderung der Sittlichkeit, Kirche, ihren Gliedern manche Vorschriften ertheilt, um die Ehen zur Beförderung der Tugend an Eheleuten und Kindern hinzuleiten, und solche hintan zu halten, wodurch die Sittlichkeit gefährdet wird; sie hat, da der Ehestand unter den Christen zur Würde eines Sakramentes erhoben worden ist, wie später gezeigt werden wird, Vorschriften ertheilt, damit dieses Tugendmittel würdig angewendet werde, welche die Gläubigen ohne Sünde nicht vernachlässigen können. Und da dem Staate selbst an der Aufrechthaltung der Sittlichkeit liegen muß: so hat er in Hinsicht auf manche solcher Vorkehrungen seinen Bürgern sogar die Fähigkeit genommen, einen gültigen Ehevertrag zu schließen, z. B. nahen Verwandten und Verschwägerten, solchen, welche feierliche Gelübde abgelegt, oder die höhern Weihungen empfangen haben.

Damit nun dergleichen Personen, welchen das Befugniß, sich überhaupt, oder unter gewissen Umständen zu verehelichen, benommen ist, nicht gegen diese Vorschriften handeln, müssen diejenigen, welche in die eheliche Gesellschaft treten wollen, öffentlich aufgeboten, verkündet werden; und derjenige, dem ein Ehehinderniß bekannt ist, ist allerdings in seinem Gewissen verbunden, davon zur rechten Zeit die Anzeige zu machen.

432. §. Ob es dem Katholiken erlaubt sei, eine bloß bürgerliche Ehe zu schließen.

Wenn der Mensch aus dem Naturstande ausgetreten, und ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft geworden ist, so kann

er sich bei seinen freien Handlungen überhaupt, und bei denjenigen, welche mit dem Staatszwecke in einer nahen Verbindung stehen insbesondere, wie z. B. bei der Ehe, nicht mehr bloß an jene Gesetze halten, welche von der Vernunft für den Menschen als solchen verkündiget werden, sondern er muß sich als Bürger auch den Gesetzen des Staates unterwerfen, inwiefern dieser die freien Handlungen der Bürger zu seinem Zwecke hinleitet.

In den neuern Zeiten ist die Frage wichtig geworden, ob der Katholik eine, nach dem natürlichen und bürgerlichen Gesetze gültige Ehe eingehen könne und dürfe, ohne das Sakrament, zu welchen Jesus nach der katholischen Lehre den Ehestand erhoben hat, auch zu empfangen.

Nach den Principien der Vernunft und Offenbarung läßt es sich nicht läugnen, daß sich der Christ, welcher sich zum katholischen Lehrbegriffe bekennt, schwer versündigt, wenn er in den Ehestand tritt, ohne das Sakrament zu empfangen. Nach dem katholischen Lehrbegriffe gehört es zu dem wesentlichen Zwecke der Ankunft Jesu auf Erden, die Menschen von dem, durch die Ursünde über das ganze Menschengeschlecht herbeigeführten Verderben, und von der daraus entstandenen Inhabilität zur Menschenbestimmung zu retten. Diese Inhabilität bezog sich auf den Verstand und auf den Willen; der erste war geschwächt, hatte viele von den, zur Erreichung der Menschenbestimmung unentbehrlichen Vernunftwahrheiten verloren, war in die verderblichsten Irrthümer gefallen; von diesen mußte er durch eine höhere Belehrung, welche unmöglich aus der allgemein verdorbenen Menschheit hervorgehen konnte, befreit, und in eine richtige Kenntniß der ersten gesetzt werden. Darauf beruht die Nothwendigkeit einer formellen Offenbarung. I. Th. 1. B. §. 269. ff. Nebst dem war auch das menschliche Willensvermögen verschlimmert, allgemein wurde der menschliche Wille zum Bösen geneigt, wir hatten das Wohlgefallen des h. Gottes verloren, II. Th. 2. B. §. 199. ff. wir halten die ursprüngliche Unterordnung zwischen den niedern und höhern Erkenntniß- und Begehrungsvermögen verloren, hatten, außer der Erbsünde, auch persönliche Sünden begangen, für welche unerläßlich eine Genugthuung geleistet werden mußte, die aber durchaus kein endliches Wesen leisten konnte. I. Th. I. B. §. 284. ff. Jesus mußte also Lehrer und Erlöser der Menschen werden. Da wir aber durch keine wirkliche Umschaffung in unserm Erkenntniß- und Willensvermögen in den Zustand der ursprünglichen Tauglichkeit zurückgesetzt worden sind: I. Th. 1. B. §. 26c. ff. so mußten wir durch eine höhere Hülfe, Gnade, im Erkenntnißvermögen rehabilitirt werden, die uns durch die Offenbarung mitgetheilten verlornen Vernunftwahrheiten, sammt den nothwendig gewordenen

übervernünftigen l. c. §. 283. ff. entweder zu begreifen, aufzufassen, oder wenigstens gläubig anzunehmen; wir mußten durch eine ähnliche Hülfe, Gnade, in dem Willensvermögen, ungeachtet der vorhandenen Unordnung zwischen dem höhern und niedern Begehrungsvermögen, welche an uns wirklich noch vorhanden ist, l. c. §. 244. ff. habil gemacht werden, die, durch die formelle Offenbarung republicirte Vernunftmoral, sammt den, durch die materielle erweiterten Sittengesetze zu erfüllen. l. c. §. 292.

Deßwegen ist es eine Grundlehre der christlichen Offenbarung, daß alle Menschen, Juden und Heiden verdorben, zur Erreichung des höchsten Gutes untauglich sind. Röm. 1. u. 2. Kap. u. 5, 12. ff. weßwegen für uns alle eine geistige Wiedergeburt, eine Rehabilitirung unentbehrlich ist; Joh. 3, 3. ff. wir alle müssen geistig erneuert werden, den alten, verdorbenen, inhabilen Menschen ablegen; Kolossf. 3. 9. f. erneuert im Erkenntnißvermögen. Luk. 1, 79. Joh. 1, 9. Ephes. 3, 8. f. u. 5, 8 — 15. und auch im Willensvermögen. Ephes. 4, 22 — 25. Es ist eine unerläßliche Forderung des Christenthums, daß wir auf eine, für uns freilich demüthigende Art, unsere Verdorbenheit anerkennen, I. Joh. 1, 8. daß wir aus uns selbst durchaus nichts vermögen, was den vollen Beifall des allwissenden und höchst heiligen Richters aller Vernunftwesen verdient. Joh. 15, 5. Röm. 9, 16. II. Korinth. 3, 5. Philip. 2, 13.

Wenn es nun für den Christen überhaupt Sünde ist, wofern er das Gute nicht wirket, welches er wirken kann. Jac. 4, 17. wenn es für ihn wirkliche Pflicht ist, nach der höchsten, ihm in seiner Lage möglichen Vollkommenheit zu streben, Matth. 5. 48. Pflicht, seinen Glauben öffentlich zu bekennen, Matth. 10, 33. gegen Gott und Jesum bei jeder schicklichen Gelegenheit die tiefeste Achtung zu zeigen, III. Th. 1. B. §. 203. ff. und §. 216. Pflicht, alle zur Realisirung unsers höchsten Gutes zweckdienlichen Mittel redlich zu gebrauchen, I. Th. 1. B. §. 294. so leuchtet es deutlich genug ein, daß der Katholik, ohne sich einer offenbaren Sünde schuldig zu machen, in den Ehestand nicht eintreten kann, ohne zugleich die Gnade des Sakramentes zu diesem Stande zu empfangen; denn er versäumt hier muthwillig eine Gelegenheit, seinen Glauben öffentlich zu bekennen, die er nicht einmal versäumen kann, ohne seinen Glauben an die Gnade des Sakramentes im höchsten Grade verdächtig zu machen, oder vielmehr geradezu zu verläugnen; er würde eine unverantwortliche Gleichgültigkeit gegen eine positive Anstalt Jesu, zur Beförderung der menschlichen Wohlfahrt, in einer sehr wichtigen Sache zeigen; er würde durch sein Betragen eine unmoralische Anmaßung, ein, von der Offenbarung verworfenes, übermüthiges Vertrauen auf

seine eigenen Kräfte offenbaren, vermöge dessen er sich, ohne höhere Hülfe das Vermögen zutraut, ungeachtet seiner fühlbaren Schwäche im Erkenntniß- und Willensvermögen, auch ohne höhern Beistand, welchen doch Jesus seinen Schülern vorbereitet und zugesichert hat, die mit zahlreichen und mannigfaltigen Beschwerden, Aufopferungen und Selbstbesiegungen verbundenen Pflichten der ehelichen Gesellschaft erfüllen zu können, welche die Eheleute gegen einander, und gegen ihre Kinder zu erfüllen haben, ein Selbstvertrauen, eine Anmaßung, ein Stolz, welcher der Grundlage des Christenthums, der demüthigen Anerkennung seiner eigenen Schwäche, Verdorbenheit und Hülfsbedürftigkeit geradezu widerspricht, und von der Offenbarung ausdrücklich verworfen wird. I. Petr. 5, 5. Jac. 4, 6. u. 10. Luk. 18, 14. Nach dem Lehrbegriffe der Katholiken erhalten die Eheleute durch das Sakrament die Gnade, die Pflichten ihres neuen Standes gehörig zu erfüllen, sie erhalten dazu Licht für den Verstand, und Kraft und Stärke für den Willen. Ein großer Theil dieser Pflichten bezieht sich unmittelbar auf die Kinder, und mittelbar haben alle Pflichten der Eheleute Einfluß auf das Wohl und Wehe ihrer Kinder für Zeit und Ewigkeit. Wenn also die Eheleute, welches doch nicht zugegeben werden kann, wirklich in Beziehung auf ihre eigenen Personen ohne Sünde, die Gnade des Sakraments versäumen könnten, so dürften sie es doch nicht in Hinsicht auf ihre Kinder, für deren zeitliche und ewige Wohlfahrt sie so viel zu leisten verpflichtet sind, als sie vermögen. Daher können katholische Eheleute schon bloß der Kinder wegen die Gnade des Sakramentes nicht ohne Sünde von sich weisen.

Offenbar macht sich also der Katholik durch ein solches Betragen einer schweren Versündigung schuldig; und da eine solche Sünde noch dazu öffentlich begangen würde, Aergerniß verbreitete, die h. Geheimnisse verächtlich machte: so könnte die Kirche allerdings solche Gläubige, wenn sie bei ihrem Betragen halsstärrig beharren, vermöge der, ihr von Jesus mitgetheilten Gewalt, Matth. 18, 17. auch wohl von ihrer Gemeinschaft ausschließen, weil sie doch nicht verbunden sein kann, Glieder in ihrer Gemeinschaft zu behalten, welche ihre Geheimnisse offenbar geringschätzen und verachten.

433. §. Gemeinschaftliche Pflichten der Eheleute.

Die Pflichten, welche die Eheleute während des Ehestandes nach der Lehre der Vernunft und Offenbarung zu erfüllen haben, gehen unmittelbar aus dem physischen und moralischen Zwecke der Ehe hervor. Sie sind von zweierlei Art, einige sind gemeinschaftliche, welche beide Eheleute zu erfüllen haben; andere sind besondere, nämlich eigene für den Mann, und eigene für die Frau. Hier einmal von den gemeinschaftlichen Pflichten der

Eheleute, welche sie desto gewisser, beharrlicher und vollkommner erfüllen werden, je vorsichtiger sie waren bei der Wahl der Person, mit welcher sie sich verbanden, und je gewissenhafter sie die göttliche Absicht des Ehestandes auch als die ihrige angenommen haben. Was zuerst den physischen und moralischen Zweck der Ehe zugleich betrifft, nämlich die Erhaltung der menschlichen Gattung durch Erzeugung neuer Individuen, gegenseitige Erleichterung des Lebens und Förderung der Tugend, so müssen die Eheleute.

1) Eine wahre Liebe und eine beharrliche Freundschaft gegen einander haben, ohne welche keine gegenseitige Personen-Hingabe und Vereinigung möglich ist, welche doch zum wahren Wesen der ehelichen Gesellschaft gehört, und ohne die eine richtige Erfüllung der ehelichen Pflichten nicht erwartet werden darf. Diese Liebe gebietet die Vernunft, weil ohne sie die großen und wichtigen Zwecke der Ehe nicht erreicht werden können. Diese Liebe gebietet die christliche Offenbarung, und stellt die aufopfernde Liebe als ein Muster dar, welche Jesus gegen die von ihm gestiftete heilige Gemeine, Kirche, bewiesen hat. Ephes. 5, 25 — 33.

Wenn hier von einer pflichtmäßigen Liebe zwischen Eheleuten die Rede ist, so darf man wohl nicht an eine bloß sinnliche Liebe denken, welche nur durch sinnliche Eindrücke veranlaßt wird, und bloßen Sinnengenuß zum Zwecke hat. Diese ist mehr passiv als aus der Vernunft und Freiheit hervorgehend; beruhend auf vergänglichen Formen und auf Neigungen, die vielen Zufällen unterworfen sind, nicht auf die Person als Person, sondern als genießbaren Gegenstand hingerichtet, und eben darum wandelbar sind, auch leicht übersättigt werden, kann diese Liebe höchstens nur den physischen Zweck der Ehe, aber nicht den moralischen befördern, ja, wenn sie nicht durch die Vernunft geleitet wird, kann sie sogar selbst dem physischen Zwecke der Ehe hinderlich werden. Eine bloß sinnliche Liebe kann nur die Vereinigung sinnlicher Wesen auf so lange bewirken, als sie einander gegenseitig unter einer, ihren sinnlichen Neigungen zusagenden Form erscheinen; aber eine beharrliche Vereinigung vernünftiger Wesen kann sie nicht bewirken.

Wenn also gleich die erste Annäherung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur ehelichen Verbindung durch sinnliche Liebe veranlasset wird: so muß sich doch das geistige Auge über die zufälligen Formen der Sinnlichkeit zu dem Geistigen, und allein Beharrlichen erheben, die Eheleute müssen einander nicht bloß als zur Sinnenwelt gehörig, sondern auch als Mitglieder einer übersinnlichen Welt betrachten, damit sich die vorübergehende und immer schnell verglühende sinnliche Liebe in eine beharrliche,

aus der Vernunft und aus der gegenseitigen Achtung der vernünftigen Natur in zwei Individuen verschiedenen Geschlechtes hervorgehende Freundschaft auflöse, welche allein unabhängig von zufälligen Formen und Verhältnissen, fortwährend bestehen kann. Hiermit müssen die Eheleute einander als die lebendigen Nachbilder des unsichtbaren Gottes, als Vernunftwesen achten, welche für eine bessere Ewigkeit berufen sind; die sich hienieden vereinigt haben, die besondere Absicht Gottes bei der Geschlechts-Verschiedenheit zu erreichen, und durch diese Vereinigung mit vereinten Kräften nach ihrem höchsten Gute zu streben. Diese, aus der Vernunft hervorgehende Freundschaft, dieses innige Wohlwollen, auch durch die natürliche Geschlechtsneigung belebt, ist die Grundlage des ehelichen Glückes, welche über zufällige Sinnlichkeits-Formen erhoben, bis zum Tode ausharret; ohne sie wird der physische Zweck der Ehe nie gehörig, und der moralische gar nicht erreicht werden; nur diese Freundschaft gibt beiden Theilen die erforderliche Kraft, alle Pflichten ihres Standes genau zu erfüllen, einander mit der nothwendigen Schonung zu behandeln, und die mit dem Ehestande verbundenen Beschwerden zu ertragen. Nur diese, auf wahre Menschen- und Personen-Achtung beruhende Freundschaft kann zwei Individuen verschiedenen Geschlechtes zu einer moralischen Person vereinigen, wie es in dem Ehestande sein soll, Genes. 2, 24. und die Geschlechtsvereinigung unter den Menschen über die bloß thierische, zu einer wirklich menschlichen und der Vernunft angemessenen erheben.

Daß eine solche Freundschaft die Grundbedingung einer glücklichen Ehe sei, bestätigt auch die Erfahrung aller Jahrhunderte. Zu allen Zeiten hat man in der Erfahrung gefunden, was aus den richtigsten psychologischen Grundsätzen erwartet werden muß, daß jene Ehen, welche bloß aus sinnlichen Beweggründen und bloß zu sinnlichen Zwecken geschlossen werden, ein schnelles und trauriges Ende nehmen; in jenen Ständen, welche durch Erziehung und Lebensart den Sinn für das Höhere im Menschen unter sinnlichen Genüssen ersticken, werden die wenigsten glücklichen Ehen angetroffen; Menschen, welche durch eine weichliche Lectüre ihre Einbildungskraft mit sinnlichen Bildern überfüllen, unter denen die Vernunft erliegt, und ihre ganze Aufmerksamkeit mit Vernachlässigung des Gemüthes und Herzens, nur auf äußerliche Formen richten, sind wohl geeignet, die Sinnlichkeit zu reitzen, aber nach der Erfahrung durchaus nicht geeignet, in der ehelichen Verbindung glücklich zu werden, oder glücklich zu machen, weil sie auch nur die thierischen, aber nicht die eigentlich menschlichen, die vernünftigen Bedürfnisse befriedigen können; nach gesättigter Sinnenlust hungern Vernunft, Gemüth und Herz, welche durchaus nicht durch körperliche Formen, son-

dern nur durch geistige Eigenschaften befriedigt werden können; sobald das Thier gesättigt ist, erwacht der Mensch. Endlich hat man noch in allen Jahrhunderten die Bemerkung gemacht, daß die Ehen überhaupt, und die glücklichen insbesondere in ebendem Maße abnehmen, als die Sinnlichkeit über die Vernunft das Uebergewicht erhält.

434. §. Fortsetzung.

2) Soll die eben bezeichnete Liebe und Freundschaft unter den Eheleuten bestehen und fortdauern, so müssen sie ihr herzliches Wohlwollen gegen einander, das Streben, sich gegenseitig das Leben zu erleichtern, ihre Freuden zu vermehren, ihre Leiden zu mildern und zu vermindern, durch die That beurkunden; die Gefälligkeiten und Wohlthaten, welche sie einander beweisen, die sichtbare Theilnahme an den gegenseitigen Schicksalen sind eben so viele neue Fäden, wodurch die Herzen aneinander geknüpft werden, und das Band der Freundschaft befestiget wird. Kann man doch durch Wohlthun Thiere bezähmen und durch Wohlthaten sogar Feinde besänftigen, Röm. 12, 20. um so mehr muß man dadurch eine schon bestehende Freundschaft erhalten können. Vorzüglich wird das menschliche Herz dadurch gerührt, wenn man in den Stunden des Unglückes, der Leiden und des Kummers herzliche Theilnahme, und ein reges Streben zur Linderung und Abhülfe bemerkt; welches eben darum zu den heiligsten Pflichten der Eheleute gehört, weil diese Gesellschaft auch zur Erleichtung des menschlichen Lebens geordnet ist. Genes. 2, 18. Zu diesem Zwecke sollen sich beide Eheleute im Ernste bemühen, Jeder seiner Seits von sich alles zu entfernen, was dem andern Theile beschwerlich fällt; sie sollen alle erlaubte Mittel ergreifen, wodurch sie einander gefälliger werden. Nur auf diese Art werden sie unter einander jenen häuslichen Frieden erhalten, welcher so sehr zum Glücke der ehelichen Gesellschaft erfordert wird, und ohne welchen weder der physische noch der moralische Zweck der Ehe erreicht werden kann.

Wenn man sagt, die Liebe müsse zanken, so mag dies allenfalls wohl von der bloß sinnlichen Liebe gelten, welche bei der so schnell erfolgenden Stättigung der Sinne einer Auffrischung, oder des Wechsels bedarf. Aber die aus der Vernunft hervorgehende Liebe und Freundschaft, welche allein eine eheliche Verbindung glücklich machen kann, obschon sie das Vehikel sinnlicher Formen nicht verschmäht, ist doch nicht so schwach und gebrechlich, daß sie einer Krücke bedürfte, welche der sinnlichen Neigung nothwendig sein mag. Die edlere Freundschaft kann wohl bei verschiedenen Ansichten bestehen, wenn nur in den Hauptsachen Einheit herrscht, und sie erzeugt bei Verschiedenheiten durchaus nicht Zank und Hader, der immer eine schwächende Wunde

zurückläßt, sondern beweiset ihre Stärke und Reinheit gerade durch Duldung, Schonung und Nachgiebigkeit.

Gegenseitige Schonung ist in der Ehe eine unerläßliche Pflicht, wenn ihr Glück bestehen und ihre Zwecke erreicht werden sollen; denn der Mensch ist weder in dem männlichen noch weiblichen Körper ein Engel; in beiden Formen trägt er die Schwächen der Menschlichkeit überhaupt, und die, jedem Geschlechte eigenthümlichen insbesondere an sich. Hat der Mann gegen die Schwächen des Weibes keine Schonung, kann das Weib die Schwächen des Mannes nicht dulden, so ist jene Einigkeit der Gemüther, jene Ruhe des Herzens, und jener Frieden des Hauses nicht möglich, welche doch der Zweck der Ehe erfordert. Eben darum müssen diejenigen, welche im Ehestande glücklich leben wollen, von Jugend auf in der Selbstbeherrschung, ohne welche ohnehin keine Tugend bestehen kann, sorgfältig vorgeübet werden; man muß sich hüten, mit romanhaften Vorstellungen und Erwartungen in den Ehestand zu treten.

Um in dem Ehestande die so nothwendige Freundschaft und das gegenseitige Vertrauen zu erhalten, müssen beide Theile Schwätzereien und Ohrenbläsereien, woraus gewöhnlich ein dritter Vortheil zu ziehen sucht, sorgfältig ihre Ohren verschließen, desto mehr aber sollen sie gegen einander in allen Dingen, welche auf persönliche Verbindungen und häusliche Verhältnisse Beziehung haben, eine edle Offenheit beobachten, wozu freilich ämtliche Dinge, wie es höhere Pflichten gebieten, durchaus nicht gezogen werden dürfen. Diese gegenseitige Offenheit ist ein unzweideutiger Beweis des Vertrauens, das freilich von keinem Theile gemißbraucht werden darf; sie ist eine wirksame Nahrung der Freundschaft, und der sicherliche Damm gegen die, alles eheliche Glück vernichtende Eifersucht. Sobald ein Theil gegen den andern in persönlichen und häuslichen Verhältnissen geheimnißvoll wird, so wird das Vertrauen zerstört, und die Freundschaft erlischt. Der Pflicht der gegenseitigen Hülfleistung handeln die Eheleute entgegen, wenn sie zur Zeit des Unglückes und der Leiden, besonders in Krankheitsfällen, einander die nothwendige Hülfe gar nicht, oder nur mit Widerwillen und Ungeduld leisten; wenn sie für einander den erforderlichen, dem Vermögenszustande angemessenen Aufwand nicht machen wollen; wo entweder nie eine wahre Freundschaft vorhanden war, oder ihre wenigen Reste gänzlich vernichtet werden.

435. §. Fortsetzung.

3) Zur Beförderung sowohl des physischen als des moralischen Zweckes der Ehe werden auch einige irdische Güter erfordert; diese sind zur Erhaltung des Lebens nothwendig, und in dieser Hinsicht machen sie eine Bedingung zur Erfüllung aller Pflich-

ten und hiermit auch der ehelichen aus. Ohne irdische Güter ist weder die Ernährung, noch die Erziehung der Kinder möglich. Wenn gleich zum Glücke der Ehe eben kein Ueberfluß an zeitlichen Gütern, kein Reichthum nothwendig ist, so wird doch, wenn man an dem nothwendigen Mangel leidet, der Muth niedergeschlagen, und der Reitz zu unerlaubten Erwerbungsmitteln, die Niederträchtigkeit an Eltern und Kindern desto größer, je fühlbarer der Mangel an zeitlichen Gütern wird.

Gleichwie nun beide Eheleute verbunden sind, alles herbeizuschaffen, was als eine Bedingung zur Erfüllung der ehelichen Pflichten angesehen werden muß, und alles zu entfernen, was die Pflichterfüllung verhindert, so müssen auch beide Theile nach dem Verhältnisse ihrer Fähigkeiten und Kräfte zum Erwerbe, und zur zweckmäßigen Verwendung der irdischen Güter zusammen wirken. Wenn gleich der Mann bei seinem größern Maße körperlicher und geistiger Kräfte vorzüglich zum Erwerbe der irdischen Güter geeignet und verbunden ist, so ist doch auch das Weib nach dem Verhältnisse seiner Kräfte dazu mitzuwirken verbunden, und vorzüglich für eine sparsame und zweckmäßige Verwendung derselben zu sorgen. Bei den niedern Ständen wird diese Pflicht nicht leicht in Zweifel gezogen; die Noth dringt dem Weibe die Ueberzeugung auf, daß es zum Wohle der Familie in dem Erwerbe der irdischen Güter mitwirken müsse. Aber in den höhern Stände werden die Frauen der neuern Zeit großen Theils durch Erziehung, Angewöhnung, Lebensart zur einer gänzlichen Verkennung dieser Pflicht verleitet. Weder die Vernunft, noch die Offenbarung reicht hin, sie zu dem Bewußtsein zu bringen, daß auch sie als Geschöpfe des weisen Schöpfers körperliche und geistige Kräfte nicht vergeblich erhalten haben; daß auch sie verbunden sind, durch einen weisen Gebrauch ihrer Zeit und Kraft, zunächst auf ihre eigene Familie, und durch diese auf die übrige Welt nützlich einzuwirken, um einstens vor einem höhern Richter, den, ihren Talenten entsprechenden Gewinn vorweisen zu können, Matth. 25, 14. Einstens gab es eine Zeit, in welcher es die Frauen der höchsten Stände gar nicht für entehrend, sondern vielmehr für pflichtmäßig und ehrenvoll hielten, ihre Zeit und Kraft den häuslichen Geschäften zu weihen. Beispiele dieser Art dürfen wir nicht bloß im alten Bunde suchen; Sprichw. 31, 10. ff. die Geschichte der alten Griechen und Römer zeigt viele, und außer der Apostelgeschichte 9, 36. ff. führt die christliche Kirchengeschichte die liebenswürdigsten Muster des weiblichen Fleißes aus den höchsten Ständen auf. Es ist kaum begreiflich, wie es in den neuern Zeiten möglich war, daß, obschon Vernunft und Offenbarung die eigentliche Bestimmung und die wahre Würde des Menschen so laut und deutlich verkündigen, nicht

wenige Frauen in den höhern Ständen sich selbst als Wesen betrachten, welche einer Seits bloß genießen, und andrer Seits als eine bloß genießbare Sache erscheinen. Dagegen aber halten auch die neuern Ehen mit jenen ältern an Reinheit, Glück und Innigkeit gar keinen Vergleich aus.

Noch ist in Hinsicht auf irdische Güter bei den höhern Ständen nicht selten der Separatismus ein eigenes Uebel, welches das Glück der Ehen zerstört, das aber bei den geringen Ständen fast unbekannt ist. Nicht leicht kann eine, zum Glücke der Ehe nothwendige Vereinigung der Personen bestehen, wenn in Hinsicht auf irdische Güter ein separates Interesse zwischen beiden Eheleuten obwaltet. Eine wahre Personen-Hingabe ist zwischen denjenigen kaum denkbar, welche dasjenige reserviren, was doch nur um der Personen willen einen Werth haben kann, nämlich irdische Güter.

Wenn es durchaus keinem einzigen Menschen erlaubt ist, seine irdischen Güter nach einer beliebigen Willkühr zu gebrauchen, sie leichtsinnig zu verschwenden, Luk. 19, 20. ff. II. Korinth, 5, 10. um so weniger kann es einem Menschen erlaubt sein, welcher durch eheliche und Familien-Bande verbunden, und eben dadurch zu einer noch größern Vorsicht bei der Verwendung der irdischen Güter verpflichtet ist, indem er sonst an seiner eigenen Familie treulos und ungerecht handelt. Wer für die Seinigen, besonders für seine Familie nicht sorget, der hat den Glauben verläugnet, und ist ärger als ein Heide. I Tim. 5, 8.

436. §. Fortsetzung.

4) Die Beförderung des physischen Zweckes der Ehe macht den Eheleuten die eheliche Beiwohnung zur Pflicht. Wenn die Erhaltung und Vermehrung der menschlichen Gattung durch Erzeugung neuer Individuen eine Aufgabe für das menschliche Geschlecht überhaupt, und der Hauptzweck der ehelichen Gesellschaft insbesondere ist: so ist auch die eheliche Beiwohnung, Geschlechtsvereinigung, die besondere Pflicht des ehelichen Standes. Diese Pflicht bestätigt auch die Offenbarung mit den Worten: Der Mann erweise der Frau die schuldige Pflicht, und die Frau dem Manne. Die Frau ist nicht Herr über ihren Leib, sondern der Mann. So ist auch der Mann nicht Herr über seinen Leib, sondern die Frau. I. Korinth. 7, 3. f.

Da der Mensch in seinen freien Handlungen nie zum Thiere herabsinken darf, so muß er auch in der ehelichen Gesellschaft, und selbst bei jenen Verrichtungen, welche er mit den Thieren gemein hat, hiermit auch bei der Geschlechtsvereinigung in der Ehe, seine Menschen- und Christenwürde, seinen Vernunft-Charakter behaupten. Dieses kann nur dadurch geschehen, daß er bei jenen Wirkungen, welche bei den Thieren durch einen blinden

Instinkt, ohne Kenntniß des Zweckes erzeugt werden, den eigentlichen Zweck, die göttliche Absicht mit den, in der menschlichen Natur liegenden sinnlichen Trieben in sein deutliches Bewußtsein bringe, und die durch die Triebe veranlaßten Handlungen durch den Gebrauch seiner Vernunft und Freiheit eben zu diesen Zwekken hinleite.

Hieraus folgt nun, daß die Eheleute kein unbedingtes und grenzenloses Befugniß in der Anwendung ihrer Geschlechtseigenschaften erhalten. Auch ihnen ist nur dasjenige erlaubt, was entweder unmittelbar, oder wenigstens mittelbar zur Realisirung der göttlichen Absicht bei der ehelichen Gesellschaft hinwirkt. Unter keiner Bedingung ist es ihnen also erlaubt, bei ihrer Gemeinschaft die Erzeugung eines neuen Individuums absichtlich zu verhindern, weil etwa schon viele Kinder vorhanden sind, oder um den Schmerzen und Gefahren bei der Geburt auszuweichen, u. dgl. In solchen Fällen können sich die Eheleute, jedoch nur mit gegenseitiger Einwilligung, der Gemeinschaft enthalten; aber durchaus kann es ihnen nicht erlaubt sein, die natürliche, von dem Schöpfer festgesetzte, und von der Vernunft gebotene Ordnung der Dinge zu verkehren, einen natürlichen Trieb, mit absichtlicher Zerstörung seines eigenthümlichen Zweckes anzuwenden.

Wenn es in der Ehe zur Geschlechtsvereinigung eine wirkliche Verpflichtung gibt, so kann sie weder dem bloßen Instinkte, noch dem willkührlichen Belieben eines jeden Theiles überlassen sein, so, daß es dem einen ganz frei stände, sie beliebig dem andern zu verweigern, wenn er eben dazu keinen sinnlichen Reitz empfindet; weil ja der Maßstab der Pflichten nicht der sinnliche Trieb, sondern die, alle freien Handlungen leitende Vernunft ist und bleiben muß. Freilich muß, nach dem Tugendgesetze, welches dem Menschen nie erlauben kann, bloß thierisch zu handeln, derjenige, welcher von dem andern Theile die Erfüllung der ehelichen Pflicht verlangt, eine, der Vernunft gemäße Ursache haben, wobei die Erzeugung eines neuen Individuums wohl nicht die ausschließende ist, aber auch nie ausgeschlossen werden darf, und der andere Theil ist schuldig, dem Verlangen des ersten Genüge zu leisten, I. Korinth. 7, 4. weil sonst die gegenseitige Zuneigung erkaltet, Uneinigkeit und Zank erzeuget, Verdacht der Treulosigkeit gegen den Verweigernden, und Reitz zur Untreue und Ausschweifung bei dem Begehrenden erwecket wird.

Indessen erfordert es doch auch die Freundschaft und Liebe, daß der begehrende Theil die Umstände des andern in Erwägung ziehe, und seine Forderungen mit Rücksicht auf dieselben regulire. In allen Umständen ist es doch Pflicht des Menschen, durch die Vernunft alle seine sinnlichen Neigungen zu beherrschen, und sie zu beschränken, so oft es höhere Gründe fordern.

Allerdings kann es auch Umstände geben, in welchen es dem einen Theile erlaubt ist, den Begehrenden die Leistung der ehelichen Pflicht für einzelne Fälle zu verweigern, z. B. wenn es ohne Gefahr der schon empfangenen Leibesfrucht nicht geschehen kann; eben so kann der unschuldige Theil wohl nicht verpflichtet sein, die eheliche Beiwohnung zu leisten, wenn der andere Theil angesteckt ist, weil dies entweder einen schändlichen Betrug bei der Eingehung der Ehe, oder eine wirkliche Treulosigkeit während der Ehe voraussetzt, wobei selbst das Tugendgesetz erlaubt, eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen; um so mehr muß es dem unschuldigen Theile erlaubt sein, die vorläufige Heilung zu fordern.

437. §. Fortsetzung.

5) Auch die Eheleute sind an Keuschheitsgesetze gebunden, welche sie bei der Erfüllung der ehelichen Pflicht zu beobachten haben. Außer dem, daß sie die Geschlechtsneigung zu dem eigentlichen Zwecke der ehelichen Gesellschaft durch die Vernunft hinleiten sollen, und sie unter keiner Bedinguug gegen den eigentlichen Zweck der Geschlechtsverschiedenheit anwenden dürfen, §. 405. so müssen sie selbst bei der Erfülluug der ehelichen Pflicht eine solche Mäßigung beobachten, daß sie nie Sclaven der sinnlichen Neigung werden, sondern sie immer durch die Stärke der Vernunft nach der Weisung des Sittengesetzes beherrschen und zweckmäß g leiten; jedes Individuum muß seine eigenen Kräfte, und die Kräfte des andern Theiles berathen, und Gesundheit und Leben weder an sich selbst, noch an dem andern einem unmäßig gebrauchten Triebe aufopfern, da ohnehin aus der Unmäßigkeit endlich Sättigung und Ekel entstehen. Nach dem Gutachten des Apostels, 1. Korinth. 7, 5. können sich die Eheleute mit beiderseitiger Einwilligung auch zur Uebung in der Tugend, zur Befestigung der Herrschaft der Vernunft über die sinnlichen Triebe, auf einige Zeit enthalten. Eine Uebung dieser Art kann für Eheleute wohl nicht überflüssig sein, weil auch sie oft in solche Umstände kommen, unter welchen sie von dem Fortpflanzungstriebe keinen Gebrauch machen können, oder doch nicht dürfen.

Selbst bei den Eheleuten fordern die Gesetze der Keuschheit, daß sie ihre Gedanken, ihre Einbildungskraft nicht mit wollüstigen Vorstellungen und Bildern anfüllen; daß sie die Gesetze des Wohlstandes im Reden, in der Kleidung, in Gebärden und Handlungen, selbst bei der Leistung der ehelichen Pflicht beobachten; denn der Mensch muß in allen Verhältnissen und Umständen seine Menschen- und Christenwürde, die Oberherrschaft über die Sinnlichkeit behaupten. Wenn sie gegen einander nicht einen gewissen Grad von Schamhaftigkeit, eine eigene Delikatesse beobachten, so entsteht immer Sättigung und Gleichgültigkeit. Auch

die erlaubte Gemeinschaft der Geschlechter in der Ehe, wie Kant bemerkt, fordert unter gesitteten Menschen viel Feinheit, einen Schleier, wenn auch nur davon gesprochen werden soll. Natürlich sind auch Eheleute verbunden, alles zu beseitigen, wodurch in andern Menschen, besonders bei der noch schwächern Jugend, die sinnlichen Triebe vor der Zeit angereget werden könnten, woraus immer nur Schade für die Individuen und für die Menschheit im Ganzen hervorgehen kann.

438. §. Fortsetzung.

6) Ein wesentlicher Theil der ehelichen Keuschheit ist die eheliche Treue, welche darin besteht, daß die Eheleute beharrlich entschlossen sind, von ihrer Geschlechtseigenheit ausschließend nur mit dem Gatten Gebrauch zu machen. Der totale Zweck der Ehe fordert dieses wesentlich; die eheliche Treue, die absolute Vermeidung der Hingabe an eine andere Person, als mit welcher man verehlicht ist, und die Vermeidung alles dessen, was dazu verleitet, ist die Grundbedingung des ehelichen Glückes; jede Verletzung derselben ist ein Eingriff in fremde Rechte, eine Herabwürdigung des Ehestandes, eine Verläugnung der Persönlichkeit an sich selbst und an andern, eine, mit Verläugnung der Vernunft verbundene Hingabe an die thierische Lust, und eine wirkliche Versündigung an der Menschheit im Ganzen, weil man dasjenige, wovon das Wohl des ganzen menschlichen Geschlechtes abhängt, den Ehestand, entehrt. Im katholischen Christenthum ist die Verletzung der ehelichen Treue, Ehebruch, die Geschlechtsvereinigung einer verehelichten Person mit einer andern, als mit dem Gatten, eine Schändung des Sakramentes und ein wirklicher Meineid.

Die Verletzung der ehelichen Treue ist an sich böse und hiermit durch die Vernunft unbedingt, unter allen Umständen verboten; hiermit auch in dem Falle, wenn ein Theil nach geschlossener Ehe zur ehelichen Pflicht untauglich wird; auch alsdann, wenn der andere Gatte einwilligen sollte, weil kein Gatte, wie überhaupt kein Mensch, auf seine Persönlichkeit Verzicht thun darf, weil es niemanden erlaubt sein kann, sich oder andere zu einer bloß genießbaren Sache herabzuwürdigen; weil es sich hier nicht bloß um eine Sache handelt, an welcher den verehlichten Individuen, sondern der ganzen Menschheit gelegen ist, nämlich um die Heiligkeit des ehelichen Bandes.

Diese unverletzliche Treue gebietet auch die Offenbarung; denn die Frau ist nicht Herr über ihren Leib, sondern nur der Mann, und umgekehrt. 1. Korinth. 7, 4. Nach dem Befehle unserer h. Bücher soll die Ehe von allen ehrbar geführt werden und das Ehebett unbefleckt bleiben, weil Gott Hurer und Ehebrecher züchtigen wird. Hebr. 13, 4. Schon im alten Bunde

wurde die Verletzung der ehelichen Treue mit dem Tode bestraft. Levit. 20, 10. Auch in dem neuen Bunde wird er zu den größten Verbrechen gerechnet. Matth. 15, 19. Marc. 7, 21. Nach der Lehre der Offenbarung ist nicht nur der wirkliche Ehebruch, sondern auch alles verboten, was dazu verleitet: Wer eines andern Frau mit Begierlichkeit nach ihr ansieht, der hat schon in seinem Herzen mit ihr die Ehe gebrochen. Matth. 5, 28.

Uebrigens ist dem Manne die Verletzung der ehelichen Treue eben so strenge, als dem Weibe verboten. Sirach 23, 18. ff. Wenn es gleich wahr ist, daß sich das Weib durch ihre Treulosigkeit, indem sie fremde Kinder in die Familie einschiebt, einer ganz eigenen Ungerechtigkeit schuldig macht, welche fast niemals wieder gehörig vergütet werden kann: Sirach 23, 22. ff. so verschwendet doch auch der Mann auf eine gesetzwidrige Art Kraft und Vermögen.

Eben so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Treulosigkeit des einen Theiles den andern zu einer ähnlichen Treulosigkeit durchaus nicht berechtigen kann. Das Frangenti fidem fides frangatur eidem kann in diesem Sinne keine Anwendung leiden; denn, was an sich böse ist, kann unter keiner Bedingung erlaubt werden. Das Sittengesetz erlaubt wohl in einem solchen Falle, die Scheidung von Tisch und Bette mit einem treulosen Gatten zu bewirken, §. 415. f. aber Treulosigket gegen Treulosigkeit kann das Sittengesetz, ohne sich selbst zu zerstören, nicht erlauben, weil ja jede Geschlechtsvereinigung außer der Ehe an sich sündhaft ist.

Und diese eheliche Treue muß nach dem Gebote der Vernunft und Offenbarung bis zum Tode bewahret werden, so, daß jede Geschlechtsvereinigung mit einer andern Person, als dem Gatten, so lange dieser am Leben ist, als ein Ehebruch angesehen werden muß; hiermit auch in dem Falle, wenn einer von beiden Theilen, nach gültig geschlossener Ehe, zur ehelichen Beiwohnung untauglich wird, oder wenn die Eheleute rechtmäßig von Tisch und Bette geschieden sind. Denn, da das einmal gebundene Band der Ehe während der Lebenszeit beider Gatten durchaus unauflösbar ist; §. 412. ff. da weder Polygamie noch Polyandrie, noch auch eine außereheliche Geschlechtsvereinigung nach Vernunft und Offenbarung zugelassen werden kann: §. 140. f. so ist auch jede Geschlechtsvereinigung mit einer andern Person, so lange der Gatte lebt, durchaus verboten. I. Kor. 7, 10. Röm. 7, 3.

439. §. Fortsetzung.

Wenn die Eheleute zur ehelichen Treue verbunden sind, so müssen sie auch alles vermeiden, in so fern es von ihrer Freiheit abhängt, was zur Treulosigkeit verleitet; denn, wer zu einem Zwecke verbunden ist, der ist auch verbunden, die nothwendige Mittel zu ergreifen.

Zahlreich sind nun die Ursachen, welche zu Treulosigkeiten verleiten, wovon freilich nicht alle, aber doch die meisten, von der Freiheit der Eheleute abhangen. Dergleichen sind: Eine unverhältnißmäßige Verschiedenheit im Alter, wobei der jüngere Theil sehr leicht unzufrieden wird und sich an Personen von einem jüngern Alter hingibt. Dazu verleiten auch übertriebene Vorstellungen von den Freuden des ehelichen Lebens, die man aus Dichtungen überhaupt und insbesondere aus Romanen schöpft. Findet man in der Folge im wirklichen Ehestande die Freuden nicht in eben dem Maße, als man sich's eingebildet hatte, so sucht man den Grund nicht in der übertriebenen Erwartung, sondern nur in der Person, mit welcher man sich verbunden hat, und quält sich damit, daß man sie in einer andern Verbindung sicherlich würde gefunden haben, und läßt sich auch wirklich in Nebenverbindungen ein. Dieses geschieht um so leichter, wenn man sich in dem Feuer der sinnlichen Leidenschaft in der Person, mit welcher man in die Ehe trat, nicht einen Menschen mit seinen gewöhnlichen Schwächen, sondern einen fehlerlosen Engel vorgestellt hat; besonders wenn man in der Folge bemerkt, daß man durch absichtliche Täuschung, durch sorgfältige Verheimlichung mancher Gebrechen eigentlich betrogen worden ist. Menschen, welche sich bei Schließung der Ehen ganz allein durch sinnliche Ansichten bestimmen lassen, kommen gewöhnlich in die Versuchung zur Treulosigkeit. Eben dieser Erfolg geht aus leichtsinnigen, unüberlegten, oder erzwungenen Ehen hervor, so wie auch aus jenen Verbindungen, auf deren Schließung nicht sowohl Vernunft und Herz, als Habsucht Stolz, Etiquette, oder andere eigennützige Absichten den meisten Einfluß hatten. Wenn unter den Eheleuten Uneinigkeiten entstehen, wenn die Freundschaft erlischt, wenn sich Gleichgültigkeit gegen einander einschleicht, wenn sie einander die eheliche Pflicht verweigern, wenn sich einer von dem andern entfernt, wenn sie sich im ehelichen Genusse übersättigen, wenn sie in Zank und Streit gerathen, oder wohl gar einander mißhandeln, so ist nicht selten Treulosigkeit die Folge davon; man sucht sich durch Nebenverbindungen über den häuslichen Verdruß schadlos zu halten. Unvorsichtigkeit im Umgange, Mangel der Selbstbeherrschung, Verstärkung der sinnlichen Triebe durch Lektüre und dergl., Unmäßigkeit, Mangel einer zweckmäßigen Beschäftigung führen bald auf kürzern, bald auf längern Wegen zu demselben traurigen Ziele, wozu manchmal auch die Kinderlosigkeit verleitet. Am gewissesten geht dieser Erfolg hervor, wenn man von der Wichtigkeit der Ehe, von der Heiligkeit ihrer Pflichten; von der wahren Bestimmung der menschlichen Triebe und der sinnlichen Vergnügen irrige Vorstellungen hat. In dieser

Hinsicht ist Sittlichkeit und Religiosität die eigentliche Basis der ehelichen Treue und des ehelichen Glückes und der Irreligiöse und Unmoralische ist durchaus nicht geeignet, einen treuen und beglückenden Gatten zu machen.

Besondere Ursachen zur Treulosigkeit des weiblichen Geschlechtes in der Ehe sind außer den obigen, welche auch das männliche treffen, eine, diesem Geschlechte mehr, als dem männlichen eigenthümliche Unbeständigkeit und Flatterhaftigkeit, wozu freilich die mangelhafte Erziehung sehr viel beiträgt, welche die Aufmerksamkeit dieses Geschlechtes mehr auf das Zufällige und Wandelbare, auf das bloß Aeußerliche heftet; die Angewöhnung an zu viele Bedürfnisse, welche der Mann mit seinen Einkünften nicht bestreiten kann; eine, dem Geschlechte eigenthümliche Sucht zu gefallen, das daraus hervorgehende Streben, fremde Aufmerksamkeit durch die mannigfaltigen Künste der Koketterie auf sich zu ziehen, Eitelkeit, Unbescheidenheit in der Bedeckung des Körpers, Eifersucht, oder auch Rachsucht gegen andere Frauen u. d. gl. führen zur Treulosigkeit.

Nicht selten wird der Grund zur wirklichen Verletzung der ehelichen Treue durch die Eifersucht gelegt, wodurch der physische und moralische Zweck der Ehe zerstöret wird. Wenn die Eheleute einander als wirkliche Freunde betrachten, wie dieß der eheliche Zweck nothwendig erfordert, so müssen sie auch gegenseitig auf einander Vertrauen haben. Beide sind zwar schuldig, alles zu vermeiden, was Verdacht und Mißtrauen erregen könnte. Aber es ist auch gegenseitige Pflicht, nicht wegen eines jeden entfernten Scheins gegen den Gatten sogleich einen Verdacht zu schöpfen. Dadurch erkaltet nothwendig die Liebe und Freundschaft; Vorwürfe, Entzweiungen, Gehässigkeiten, Mißhandlungen sind die gewöhnliche Folge davon. Oft ist ein grundloser Verdacht erst die wahre veranlassende Ursache zu einer wirklichen Treulosigkeit, wozu der andere Theil in der That keinen Willen hatte, der in ihm aber gerade unzeitige Vorwürfe und dadurch bewirkte Kälte erwecket worden ist. Sirach 9, 1. Wenn gleich eine ganz unbeschränkte Freiheit im Umgange für Verehlichte nicht immer rathsam ist, so erzeugt doch auch eine übertriebene Einschränkung sicherlich keine gute Wirkung; gerade dadurch wird die Begierde nach dem Umgange mit Fremden nur noch mehr aufgereizt. Darf man gleich auf die menschliche Tugend kein uneingeschränktes Vertrauen setzen, so erzeugt doch auch ein grundloses und übertriebenes Vertrauen sehr schädliche Folgen. Wenn Eheleute ihre Pflichten gegenseitig erfüllen, einander als Fremde behandeln, offen und wohlwollend sind, so haben sie an ihrer gegenseitigen Liebe und Tugend gewiß einen zuverlässigern Garanten der ehelichen Treue, als an allen Erfindungen der Eifersucht.

440. §. Fortsetzung.

7. Eine der wichtigsten und heiligsten Pflichten der Eheleute, welche auf den großen Zweck der Ehe und auf das wahre Glück der ehelichen Gesellschaft den größten Einfluß hat, ist das Streben nach dem moralischen Zwecke der Ehe. §. 408. Die wesentliche Bestimmung des Menschen, welcher alles Uebrige als ein Beförderungsmittel untergeordnet werden muß, ist Weisheit und Tugend, Sittlichkeit, um einer reinen und bleibenden Seligkeit würdig zu werden. Die eheliche Gesellschaft darf dieses höchste Gut des Menschen nicht nur nicht hindern, sondern muß es vielmehr befördern; und dazu ist sie auch wirklich geeignet. Durch eine zweckmäßige Ehe soll nicht bloß der menschliche Fortpflanzungstrieb zweckmäßig geleitet und gegen Ausartungen gesichert werden, welche nicht nur für das mißbrauchende Individuum, sondern auch für die Menschheit im Ganzen äußerst verderblich sind; es soll auch überhaupt durch die enge Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes ihre gegenseitige Tugend befördert werden. Es ist allgemeine Pflicht für alle Menschen ohne Ausnahme, zur Beförderung des moralischen Weltbesten nach dem Maßstabe der Kräfte und Verhältnisse beizutragen. Dazu haben nun gerade die Eheleute eine nähere Gelegenheit und Pflicht. Die allgemeine Menschenliebe, welche das Beste eines jeden menschlichen Individuums thätig will, erhält in der ehelichen Gesellschaft eine eigene Modifikation, eine nähere Bestimmung, ein, der Gutes befördernden Thätigkeit besonders zugewiesenes Individuum.

Es liegt in den Eigenheiten beider Geschlechter, daß das eine die Gebrechen des andern sehr leicht und richtig entdeckt. Wenn nun Mann und Weib immer beisammen sind; wenn sie einander in allen Lagen und Verhältnissen beobachten, so kann es nicht fehlen, daß sie ihre Gebrechen gegenseitig vollständig kennen lernen. Haben sie nun gegen einander jene Freundschaft und Liebe, welche Eheleute zu einer moralischen Person vereinigen soll: Matth. 19, 5. Ephes. 5, 25. so werden sie gewiß aus Liebe einander mit Offenheit, Bescheidenheit und Freundlichkeit auf die bemerkten Fehler aufmerksam machen und alle zweckdienlichen Mittel anwenden, einander durch gegenseitige Unterstützung, durch Rath, Belehrung und Beispiel in der Tugend vorwärts zu bringen, wodurch das häusliche Glück immer mehr gewinnt, die gegenseitige Achtung und Freundschaft nicht nur erhalten, sondern auch veredelt, erhöht wird.

Wenn es nach dem Ausdrucke des Apostels immer Sünde ist, wenn man das Gute nicht vollbringt, wozu man Kraft und Gelegenheit hat, Jac. 4, 17. so muß es wohl auch Sünde sein, wenn man dieses Gute in dem Ehestande an einem menschlichen

Individuum nicht bewirkt, mit welchem man sich zu einer moralischen Person vereinigt hat. Man muß überhaupt gegen die Tugend, gegen das moralische Weltbeste, gleichgültig sein, wenn man diese Gelegenheit zu seiner Beförderung nicht benützte, welches sich insbesondere auch noch auf alle Familienglieder, vorzüglich auf die Kinder verbreitet.

Es ist also eine heil. Pflicht der Eheleute, daß sie einander von Fehltritten und Verirrungen abhalten, zum Guten ermuntern, in der Tugend vorwärts bringen; und wenn die Eheleute den moralischen Zweck ihres Standes, die Beförderung der gegenseitigen Tugend, nicht so oft aus dem Auge verlören, so würde es ohne allen Vergleich mehrere glückliche Ehen geben, die Erziehung der Kinder würde besser gelingen und die Menschheit im Ganzen würde schnellere und größere Fortschritte in ihrer Veredlung machen.

Die Erziehung der Kinder gehört allerdings auch zu den gemeinschaftlichen Pflichten der Eheleute; davon wird aber in der älterlichen Gesellschaft die Rede sein.

Zweckmäßige häusliche Religionsübungen sind zuverlässig ein sehr wirksames Mittel, wodurch die Ehegatten auf ihre Besserung, auf die Beförderung der Tugend gegenseitig einwirken und ihr häusliches Glück befestigen können; denn eben dadurch erhalten die Eheleute die Größe und Heiligkeit ihrer Pflichten und die mächtigsten Bewegungsgründe zu ihrer Erfüllung im beständigen Andenken; dadurch wird der Sinn für das Edlere, für das Uebersinnliche genährt; die Gemüther werden durch das Band der gemeinschaftlichen Religion noch inniger verbunden, zur gegenseitigen Liebe und Schonung ermuntert.

Kluge Eheleute können über einander eine große Gewalt zur Beförderung der Tugend erlangen, wenn sie gegen einander eine wahre Anhänglichkeit, eine lebendige Theilnahme an allen Schicksalen zeigen, und die unzähligen Gelegenheiten, einander gefällig zu werden, weise benützen; wenn sie die für die Familie merkwürdigern Tage, z. B. die Geburt eines Kindes, den jährlichen Gedächtnißtag ihrer ehelichen Verbindung klug anwenden, das Band der Freundschaft zu erneuern, zu befestigen. Religiöse Eheleute im echten Sinne erfahren es auch in ihrem Stande, daß die Frömmigkeit zu allen Dingen nütze ist. I. Tim. 4, 8. Seitdem sich Religiosität aus den Familien mehr entfernt hat, sind sie weder besser, noch glücklicher geworden!

441. §. Besondere Pflichten des Mannes.

Außer den vorgenannten Pflichten, welche Mann und Weib zugleich in der ehelichen Gesellschaft zur Realisirung des totalen Zweckes derselben erfüllen sollen, gibt es auch noch einige, welche jedem Theile eigenthümlich sind. Der weise Schöpfer, um beide

Geschlechter zur Beförderung seiner Absicht zu vereinigen, hat unter beide seine Gaben und Geschenke in Beziehung auf Körper und Geist so verschieden vertheilt, daß beide Theile durch Vereinigung gewinnen. §. 408. Auf diese Verschiedenheit der Anlagen und Fähigkeiten gründet sich nun auch das Eigenthümliche, das der Mann und das Weib zur vollständigen Bewirkung des ehelichen Zweckes pflichtmäßig zu leisten haben.

Schon durch die natürlichen Anlagen des Körpers und Geistes ist der Mann zum Haupte der Familie geeignet und berufen, und hiermie auch verbunden, alle die Pflichten zu erfüllen, welche ihm die Leitung der Familie auferlegt. Wenn der Zweck der Ehe vollständig erreicht werden soll, so müssen die Individuen, welche sich zu diesem Zwecke vereinigen, nach Maßgabe ihrer Anlagen und Kräfte zusammen wirken. Weil nun der Mann ein höheres Maß körperlicher und geistiger Kraft besitzt, so muß er auch die, mehr Kraft und Einsicht fordernde Leitung der Familie übernehmen.

Dieses wird auch durch die Offenbarung bestätigt. Der Mann ist das Haupt des Weibes, so wie auch Christus das Haupt der Kirche ist. Gleichwie nun die Kirche Christo unterthänig ist, so sollen auch die Frauen ihren Männern in allen Stücken unterthänig sein. Ephes. 5, 23. f. Diese Unterordnung des Weibes unter die Leitung des Mannes begründet der Apostel Paulus dadurch, daß der Mann nicht nur zuerst erschaffen worden ist, sondern daß sich auch das Weib zuerst verführen ließ, und hiermit um so mehr einer höhern Leitung bedürfe. I. Tim. 2, 12. ff. Dieser Grund ist auch wirklich der Natur und der Erfahrung gemäß. Das Weib ist bei seiner größern Reizbarkeit, bei einer lebhaften Einbildungskraft zu sehr den augenblicklichen Eindrücken, den immer wechselnden Launen und der Unbeständigkeit preisgegeben, als daß man von diesem Geschlechte jenen Grad von Festigkeit, Besonnenheit, Umsicht und ruhiger Ueberlegung erwarten dürfte, welche die obere Leitung der Familie erheischt. Die schwache Rebe, so schön und nützlich sie auch ist, bedarf doch immer einer haltbaren Stütze. Wenn man gleich nicht läugnen kann, daß die Erziehung auf die Vermehrung dieser Schwäche einen bedeutenden Einfluß hat, so liegt doch der Grund schon in den natürlichen Anlagen, wodurch das Weib mehr für die kleinern Geschäfte im Innern des Hauses und für die erste Pflege der Kinder geeignet wird. I. Tim. 3, 4.

Aus dieser Verpflichtung des Mannes zur Leitung der ehelichen Gesellschaft ergeben sich nun für ihn folgende besondere Pflichten:

1. Der Jüngling, welcher einstens in den Ehestand treten will, muß sich schon von Jugend auf zu diesem wichtigen Stande

vorbereiten, und sich alle jene Eigenschaften beizulegen suchen, ohne welche er die wichtigen Pflichten eines Gatten, Vaters und Familienhauptes nicht zweckmäßig erfüllen kann. In dieser Hinsicht muß er außer dem, daß er durch eine strenge Keuschheit seine Zeugungskraft schont und für den Ehestand ungeschwächt bewahrt, sich auch die nothwendigen Kenntnisse und Eigenschaften des Herzens beilegen, welche dieser Beruf von ihm fordert, und insbesondere die Vorstellungen von der weiblichen Vollkommenheit durch romantische Darstellungen nicht übertreiben. §. 423. f. Insbesondere muß er nach jenem Maße von Einsicht, Weisheit und Klugheit streben, welches zur glücklichen Leitung der ganzen Familie nothwendig ist. Er muß ferner streben, so viele Festigkeit des Geistes gewinnen, um die Flatterhaftigkeit des Weibes männlich zu widerstehen, und auf der andern Seite so viel Geduld und Sanftmuth, als nothwendig ist, ihre Schwächen zu bessern oder zu dulden. Er muß von Jugend auf gehorchen lernen, um einstens als Mann vernünftig gebieten und leiten zu können.

2. Als wirklicher Mann muß er in der Familie die obere Leitung und jene Geschäfte übernehmen, welche ein größeres Maß körperlicher oder geistiger Kräfte erfordern.

Was einmal die Leitung der Familie betrifft, so ist seine Gewalt nicht sowohl eine eigentliche Oberherrschaft mit einer völligen Unterwerfung der Gattin, sondern ein nothwendiger Vorzug, um eine vollkommene Einheit in die Familie zu bringen; sie ist ein leitender Primat, gegen welchen das Weib nicht sowohl als eine wirkliche Unterthanin, sondern vielmehr als eine zu leitende Freundin steht; die männliche Obergewalt geht hervor aus dem natürlichen Uebergewichte der geistigen Kraft, welche das Weib nicht mit Furcht und Zittern, sondern mit Achtung und Liebe erfüllt. Der Mann leitet das Weib, wie die Vernunft den Willen, oder, wie Plutarch sich ausdrückt: Der Mann soll über seine Gattin herrschen, nicht wie der Besitzer über sein Eigenthum, sondern wie die Seele über den Körper sorgen muß, ohne doch seinen Lüsten zu dienen: so soll auch die Herrschaft über das Weib erfreuend und voll gefälliger Nachgiebigkeit sein.

Dem Manne ist es also bei seiner Obergewalt nach dem Tugendgesetze nicht erlaubt, seine Gattin als ein Despot wie einen völligen Unterthan, als Magd oder Sklavin zu behandeln; er muß nicht nur ihre Persönlichkeit respectiren, sie als seine Gehülfin lieben, und ihr als Freundin und Theilnehmerin die Miteinsicht und Mitleitung der häuslichen Angelegenheiten gestatten, obschon er dabei die entscheidende Stimme hat. Willkührliche Behandlungen, oder gar wirkliche Mißhandlungen der

Gattin sind dem Manne nicht erlaubt. Aber die nothwendigen Mittel, wenn sie gleich unangenehm sein sollten, das Weib in Schranken zu halten, gegen Entartung zu sichern, zu bessern und zum Zwecke der ehelichen und häuslichen Gesellschaft zu leiten, sind dem Manne allerdings nach dem Tugendgesetze erlaubt, nur müssen sie immer aus der ruhigen Vernunft entnommen und durch Sanftmuth und Liebe zum Zwecke geleitet werden. Es ist immer ein Beweis von Rohheit und Barbarei, ein deutliches Zeichen der mangelnden Kultur, wobei bloß das Uebermaß physischer Kraft berücksichtigt, aber das Höhere und Edlere in dem Menschen gänzlich verkannt wird, wenn bei einer Nation die Persönlichkeit der Gattin in der ehelichen Gesellschaft verloren geht, und sie beinahe nur als Sache betrachtet und behandelt wird.

3. Wenn es aber von Seiten des Mannes eine unerlaubte Grausamkeit ist, wofern er seinen Primat in der ehelichen Gesellschaft in eine despotische Oberherrschaft über seine Gattin verwandelt: so ist es auf der andern Seite auch der männlichen Würde zuwider, wenn er sein Ansehen nicht behauptet. Ist die Unterdrückung des Weibes ein Beweis von Rohheit, so ist die Unterwerfung des Mannes gegen die Gattin ein Kennzeichen der Schwäche, oder ein Beweis einer entnervenden Weichlichkeit, einer übermäßigen Hingabe an die sinnliche Lust. Das heißt aber nicht die männliche Würde vergeben, wenn der Mann die Meinung, den Rath einer klugen Gattin anhört, würdigt und befolgt; dieß fordern vielmehr Vernunft und Freundschaft, und das Gegentheil wäre Thorheit, übermüthige Herrsucht und eine Quelle der Uneinigkeit. Auch ist es nicht gegen die männliche Pflicht und Würde, wenn der Mann die, dem weiblichen Geschlechte überhaupt eigenen Schwächen beachtet und mit schonender Sanftmuth duldet, immer nur mit Liebe zu beseitigen sucht. Aber es ist gegen die Würde des Familienhauptes, wenn der Mann zum Nachtheile der häuslichen Ordnung, der Kindererzucht, des Familienwohlstandes, der Sittlichkeit, oder anderweitiger, etwa ämtlicher Pflichten den Launen des Weibes huldigt, und nicht sowohl durch offene Freundschaft und eine redliche Pflichterfüllung ihre Achtung und Liebe zu verdienen, als durch eine unschickliche Nachgiebigkeit gegen ihre veränderlichen Launen und oft regellosen Wünsche ihre Gunst zu erhetteln sucht.

442. §. Fortsetzung.

4. Gebührt dem Manne wegen seiner höhern körperlichen und geistigen Kraft die obere Leitung in der Familie, so muß er auch aus dem nämlichen Grunde jene schwereren Geschäfte übernehmen, welche ein größeres Maß der körperlichen und gei-

stigen Kräfte fordern. Der Frau ist es freilich nicht erlaubt, in der Familie eine bloße Consumentin zu machen; sondern Mann und Weib müssen gemeinschaftlich zum gemeinschaftlichen Wohle zusammen wirken; aber dieses muß nach Maßgabe der Anlagen und Kräfte geschehen. Weil nun dem Manne von Natur aus ein höheres Maß von körperlicher und geistiger Kraft zugetheilt ist: so muß er auch die schweren, mehr Nachdenken und Anstrengung erheischenden Geschäfte übernehmen.

Daher ist vorzüglich der Mann verbunden, für die Ernährung der Familie zu sorgen; und Trägheit, Schlaffheit, Fahrlässigkeit, welche jeden Menschen entehrt, wird für den Ehemann eine doppelte Sünde. Wer für die Seinigen, besonders für seine Hausgenossen nicht sorget, der hat den Glauben verläugnet, und ist ärger, als ein Heide. 1. Tim. 5, 8. Dem Manne liegt es also vorzüglich ob, nicht nur die obere Leitung der ganzen Familie zu führen, sondern auch durch einen redlichen und fleißigen Gebrauch seiner körperlichen und geistigen Kräfte, durch körperliche oder geistige Arbeiten für den Erwerb der nothwendigen irdischen Güter zu sorgen, damit er seine Familienglieder standesmäßig kleiden, ernähren, in der Krankheit und im Alter pflegen und versorgen kann.

Es ist eine wirkliche Grausamkeit, wenn der Mann die schwerern Geschäfte dem schwächern Weibe auferlegt. Thut er das aus Mangel an Kraft oder an redlichen Willen, so macht er sich auch der obern Leitung unwürdig.

Insbesondere ist es Pflicht des Mannes, seine Gattin, während sie in gesegneten Umständen ist, schonend zu behandeln, und ihr in keiner Hinsicht etwas aufzulegen, was auf ihren Zustand nicht paßt, sonst versündigt er sich sowohl an der Gattin, als auch an dem Kinde. Zwar immer, aber ganz vorzüglich in dergleichen Umständen gilt die Ermahnung des Apostels: Ihr Männer, liebet euere Frauen und begegnet ihnen nicht mit Bitterkeit. Koloss. 3, 19.

5. Damit der Mann seine Pflicht als Leiter der Familie glücklich erfüllen könne, muß er beflissen sein, den erforderlichen Ernst mit der nothwendigen Sanftmuth und Liebe, Festigkeit mit weiser Schonung zu verbinden, damit er geachtet und zugleich geliebet werde. Wenn einer Seits das Gefühl seiner körperlichen und geistigen Ueberlegenheit über das Weib ihn mit männlichem Ernste und mit der, zur Ausführung der erforderlichen Maßregeln nothwendigen Festigkeit erfüllt: so muß auf der andern Seite der Anblick der weiblichen Schwäche sein Gemüth gegen Härte sichern, und ihn zu der, der Schwäche gebührenden Schonung bestimmen, wie Petrus saat: Ihr Männer, bezeiget euch im ehelichen Umgange dem Christenthume gemäß, und er-

weiset dem weiblichen Geschlechte, als dem schwächern Theile, Achtung. I. Petr. 3, 7.

Eben darum soll der stärkere Mann das schwächere Weib auch schützen und vertheidigen, für ihre und des Hauses Ehre sorgen, und eben darum von seiner Gewalt nie einen solchen Gebrauch machen, wodurch die Ehre der Gattin beschädiget wird.

6. Endlich soll der Mann das Muster für alle Familienglieder sein; sein Fleiß, seine Ordnungsliebe, Häuslichkeit, seine Tugend soll seiner Gattin und allen Hausgenossen zum Vorbilde dienen; dadurch wird er sich Achtung und Liebe und seinen Anordnungen Wirksamkeit verschaffen.

Der Antheil, welchen der Mann an der Erziehung zu nehmen hat, wird bei den Pflichten der Aeltern gezeiget werden.

443. §. Besondere Pflichten der Gattin.

Auch die Gattin hat vermöge ihrer Bestimmung einige eigenthümliche Pflichten zu erfüllen, welche sich auf ihre besondern Anlagen gründen. Diese sind:

1) Nebst einer aufrichtigen Liebe, einer beharrlichen Freundschaft und einer lebendigen Theilnahme an den Schicksalen des Mannes auch eine geziemende Achtung gegen ihn, als das Oberhaupt der Familie und den Stellvertreter Gottes in der häuslichen Gesellschaft. Schon die Vernunft gebietet dem schwächern Weibe, die natürlichen und erworbenen Vorzüge des Mannes anzuerkennen und sich ihrem Verhältnisse zu ihm gemäß zu betragen. Diese Pflicht der Achtung und Ehrfurcht von Seiten der Gattin gegen den Gatten bestätigt die Offenbarung; denn das Weib verhält sich zum Manne, wie die Kirche zu Christus, Ephes. 5, 23. f. welche ihrem Oberhaupte gewiß Ehrfurcht schuldig ist. I. Korinth. 11, 3. 9.

Wenn gleich in einem einzelnen Falle die Frau dem Manne an Einsicht und Klugheit überlegen sein sollte: so ist sie deßwegen der Pflicht, ihren Mann zu achten, nicht enthoben; die weibliche Bescheidenheit, das Wohl des Ehestandes verbindet sie immer noch dazu; höbe dieser Umstand die Verpflichtung auf, so würde ein solches Beispiel auf andere Frauen einen schädlichen Eindruck machen, und am Ende würde diese Pflicht gar nicht mehr anerkannt werden, da die Frauen bei ihrem Hange nach Eitelkeit sich ziemlich allgemein selbst bereden würden, ihren Männern an Einsicht überlegen zu sein. Es kann also dem Weibe überhaupt nicht erlaubt sein, dem Manne die Achtung zu versagen, und hiermit auch nie erlaubt, ihn durch Reden oder Handlungen herabzusetzen und verächtlich zu machen.

2) Die Frau ist dem Manne in allen vernünftigen, den Zweck der Ehe und die häusliche Wohlfahrt betreffenden Dingen, Nach-

giebigkeit, Folgsamkeit, Gehorsam schuldig. Wenn gleich die Gattin keine Sklavin, keine Magd, keine eigentliche Unterthanin, sondern eine Freundin, Gefährtin des Mannes ist, so ist er doch das Oberhaupt der ehelichen Gesellschaft, dem die obere Leitung zusteht, welcher sie sich eben darum unterwerfen muß, weil sonst Einheit, Ordnung und Ruhe nicht möglich wären. Frauen sollen ihren Männern in allen Stücken unterthänig sein, wie die Kirche Christo unterthänig ist. Ephes. 5, 24. — I. Pet. 3, 5. ff. Der Apostel erlaubt dem Weibe nicht, über den Mann zu herrschen. I. Tim. 2, 12.

Aber eben darum, weil die Frau nicht eine Sklavin, sondern eine folgsame Freundin ist: so hat sie das Recht, ihren Einsichten und Meinungen zum Besten der ehelichen Gesellschaft dem Manne mit Bescheidenheit, jedoch ohne Anmaßung, ohne Zanksucht und Starrsinn mitzutheilen; und wenn sie Klugheit besitzt, so wird es nicht ohne guten Erfolg geschehen.

Von einem Gehorsame des Weibes in unvernünftigen und unerlaubten Dingen kann natürlich keine Rede sein. In solchen Dingen hat sie das Recht, den Gehorsam zu verweigern; jedoch soll selbst die pflichtmäßige Verweigerung mit Klugheit und Umsicht geschehen, um andere Uebel zu verhüten.

Wenn der Mann durch Krankheit, Blödsinn u. dgl. unfähig ist, die eheliche Gesellschaft zu leiten, so muß natürlich die Frau diese Leitung übernehmen. Jedoch kann sie selbst in diesem Falle kein größeres Recht über den unfähigen Mann erlangen, als zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles nothwendig ist.

Soll das Weib in der ehelichen Gesellschaft in diesem Verhältnisse zum Manne ruhig und glücklich leben, so muß schon bei der weiblichen Erziehung dazu der Grund gelegt werden. Der von Natur aus sanftere und geschmeidigere Charakter des weiblichen Zöglinges muß mit der größten Vorsicht gegen Rechthaberei, Eigensinn und Herrschsucht gesichert, und zur Nachgiebigkeit, Geschmeidigkeit und Folgsamkeit herangebildet werden. Wenn gleich das männliche Geschlecht dem weiblichen wegen seiner Schwäche im Umgange Achtung und Schonung schuldig ist: so ist es doch für beide Geschlechter, und besonders für das Glück der ehelichen Verbindung äußerst schädlich, wenn man die weiblichen Zöglinge, oder die herangewachsenen Personen dieses Geschlechtes im Umgange, nicht bloß mit Schonung und Achtung, mit dem pflichtmäßigen Anstande, sondern mit eigentlichen Schmeicheleien behandelt, wodurch ihre Eitelkeit geweckt, der Eigensinn genährt, und die Herrschsucht begründet wird. Dadurch würdigt sich einer Seits das männliche, zur Leitung berufene Geschlecht von seinem eigentlichen Standpuncte herab,

das weibliche wird aus seiner Unterordnung herausgerissen, und die Hoffnung zu glücklichen Ehen wird in eben dem Maße vermindert, als man der weiblichen Eitelkeit huldigt. Eine, unter immerwährenden Schmeicheleien herangewachsene Person, deren oft sonderbaren Wünschen man überall nachgegeben hat, kann doch unmöglich geneigt sein, sich in der Ehe der vernünftigen Leitung des Mannes zu unterwerfen. Gewohnt, immer und überall ihren Willen vollzogen zu sehen, will sie auch in dem Ehestande die nämliche Huldigung beibehalten. Da aber nach vollzogener Ehe der ehemalige nachgebende Liebhaber bald als Mann, als Oberhaupt der Familie erscheint, so findet sich die Verehelichte in einem ganz ungewohnten, und wohl auch unerwarteten Zustande. Dadurch wird nun sehr oft das Glück der Ehe vernichtet, und die unzufriedene Gattin gibt sich sehr leicht unter solchen Umständen an einen Schmeichler hin, welchen sie nach ihrer eingewurzelten Gewohnheit zu beherrschen glaubt, obschon sie eine entadelte Sclavin ihrer eigenen Leidenschaft ist.

444. §. Fortsetzung.

3. Da die Ehe auch ein Mittel sein soll, das menschliche Leben zu erleichtern, §. 408. so muß auch das Weib nach Maßgabe seiner Anlagen und Kräfte das Seinige beitragen. So wie der Mann verbunden ist, die Leitung der ganzen Gesellschaft und alle jene Geschäfte zu übernehmen, welche mehr körperliche oder geistige Kraft voraussetzen: so muß die Frau jene Verrichtungen übernehmen, welche ihren Anlagen und Fähigkeiten angemessen sind, weil beide Eheleute verpflichtet sind, mit vereinter Kraft ihr gemeinschaftliches Wohl zu besorgen; weil sonst der Mann nicht im Stande wäre, die größern und umfassendern Geschäfte mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Anstrengung zu betreiben.

Im allgemeinen geben schon die natürlichen Anlagen des Mannes und des Weibes den Fingerzeig in einer zweckmäßigen Abtheilung der, zum gemeinschaftlichen Wohle erforderlichen Verrichtungen, obschon Gewohnheit, Lebensart u. d. gl. eigene Modificationen herbeiführen. Nach dieser Regel stehen dem Weibe vorzüglich jene Geschäfte zu, welche weniger Kraft, aber desto mehr Geduld und Sinn für das Kleinliche fordern. Dergleichen Dinge sind nun besonders die Geschäfte, welche sich auf das Innere der Familie beziehen, als, die Aufsicht über die Kinder und Dienstboten, die zweckmäßige und kluge Verwendung des gewonnenen Vermögens auf die Bedürfnisse aller Familienglieder, ohne Kargheit, aber auch ohne Verschwendung; die Aufsicht über die Küche, die Reinhaltung alles dessen, was zum menschlichen Leben gebraucht wird, Aufrechthaltung der Ordnung. Allerdings muß die Gattin auch ihre Kräfte und Fähigkeiten

verwenden, um durch persönliche Arbeiten Ausgaben zu ersparen, und das rechtmäßige Einkommen zu vermehren. Eine kluge, fleißige und häusliche Frau kann in einer Familie sehr viel ersparen, ohne karg und schmutzig zu sein; Sprichw. 14, 1. es ist ein grobes Vorurtheil, wenn Frauen nur zum Genusse geschaffen zu sein glauben, wenn sie sich nicht als wirkende Mitglieder zum Familienwohle, sondern als bloße Prachtstücke betrachten, und die persönliche Besorgung der häuslichen Geschäfte für entehrend halten. Die h. Bücher stellen ein ganz anderes Bild von einer guten und liebenswürdigen Gattin auf. Sprichw. 31, 10. ff.

Die Verschiedenheit der Stände bringt freilich mannigfaltige Modificationen in die besondern Pflichten der Gattinnen; aber pflichtlos in Beziehung auf das häusliche Wohl kann durchaus keine Gattin von was immer für einem Stande sein. Jede Frau ist schuldig, alles zu leisten, was ihren Verhältnissen und Kräften angemessen ist, um das Glück der Ehe und den häuslichen Wohlstand zu befestigen und zu vermehren. Und es gilt durchaus für alle Menschen: Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen. II. Thes. 3, 10.

445. § Fortsetzung.

4. Damit die Gattin, als Gehülfin des Mannes, Genes. 2, 18. das Ihrige vollkommen beitrage, muß sie sich bemühen, durch ihre Liebe und Freundlichkeit, durch ein gefälliges Betragen sein durch Anstrengung und Arbeit niedergebeugtes Gemüth wieder aufzurichten und zu erheitern. Der, von geistiger oder körperlicher Anstrengung ermüdete Mann erwartet mit Recht in dem Schooße seiner Familie, an der Seite seiner Gattin, für welche er gearbeitet hat, eine belohnende Aufheiterung. Sirach 26, 1. ff. Im höchsten Grade peinlich muß es also für ihn sein, wenn er bei dem Eintritte in den Kreis der Seinigen, statt der Aufheiterung, Unannehmlichkeiten findet, wenn er an seiner Gattin ein unfreundliches, mürrisches, zänkisches Geschöpf besitzt; Sirach. 25, 16. ff. dann ist es freilich begreiflich, daß der Mann den Muth und die Freude zur Arbeit verliert, daß er sich überall besser, als in dem Zirkel seiner Familie befindet, daß er immer mehr entartet. Weise, und aus der Natur der Sache war die Antwort einer, im Ehestande recht glücklichen Frau genommen, wenn sie auf die Frage, durch welche Mittel sie das Glück ihrer Ehe bewirke, erwiederte: Ich thue alles, was meinem Manne gefällt, und dulde alles, was mir mißfällt.

Diese Maxime ist gewiß das zweckmäßigste Mittel, welches eine vernünftige, ihre Pflicht, und ihr eigenes Wohl liebende Frau anwenden kann, das Glück der Ehe zu begründen, zu erhalten und, wenn es entschwunden sein sollte, am sichersten

wieder herbei zu rufen, wenn sie nämlich alles sorgfältig vermeidet, was dem Manne mißfällt, was ihn beleidigt, dagegen aber alles thut, was ihm angenehm ist (es versteht sich von selbst, innerhalb der h. Schranken des Sittengesetzes). Dieses Mittel, mit Klugheit und Beharrlichkeit angewendet, kann selbst einen entarteten Mann wieder in Ordnung bringen.

In dieser Hinsicht soll die Gattin dem Manne die eheliche Pflicht, wenn sie gefordert wird, gewissenhaft leisten; die muthwillige Verweigerung ist eine Quelle vieler Uebel. Sie selbst aber soll in ihren Forderungen mäßig sein, damit sie nicht Ueberdruß und Ekel erwecke. Auch in den Forderungen an das gemeinschaftliche Vermögen zu ihrem einseitigen Behufe soll sie bescheiden sein. Zwar ist Reinlichkeit eine unerläßliche Pflicht der Gattin; aber diese ist von Eitelkeit und Putzsucht offenbar verschieden. Eine vernünftige und gute Frau hat nicht Ursache, durch einen eiteln Prunk andern zu gefallen zu streben; ihr Gatte ist es, um dessen Freundschaft und Liebe sie immer besorgt sein soll. Eitelkeit, ein ungezügeltes Streben zu gefallen erzeugt viele schädliche Folgen, daher so viele Uneinigkeiten in der Ehe, weil das Weib an das Vermögen der Familie zum Behufe ihrer Eitelkeit größere Forderungen macht, als mit den Einkünften vereinbarlich sind, daher die weiblichen Uebervortheilungen, welche den Wohlstand vernichten, und alles Vertrauen des Mannes auf seine Gattin zerstören; daher die Furcht vieler Jünglinge vor dem Ehestande, weil sie die Wünsche der weiblichen Eitelkeit mit ihren Einkünften nicht befriedigen können; daher nicht selten wirkliche Treulosigkeiten der Frauen, ihre Hingabe an Ausschweifungen, um die Mittel zu einem größern Aufwande zu gewinnen. Sehr wichtig für den häuslichen Wohlstand, für das eheliche Glück und für die Wohlfahrt des weiblichen Geschlechtes ist die Ermahnung des Apostels: Ich will, daß Frauenspersonen mit einem anständigen Schmucke, mit Schamhaftigkeit und Eingezogenheit sich zieren, nicht mit Haarputz, mit Gold, Perlen und prächtigen Kleidern, sondern wie es sich für Frauenspersonen schickt, die sich zur Verehrung Gottes durch gute Werke bekennen. 1. Tim. 2, 9. f. Merkwürdig ist auch die Stelle 1. Petr. 3, 1 — 6.

Ein anständiger Putz, innerhalb der Grenzen der Schamhaftigkeit, dem Stande und dem Vermögen angemessen, mit keiner, dem Sittengesetze widersprechenden Absicht, ist den christlichen Frauen allerdings erlaubt, und eine besondere Aufmerksamkeit auf Reinlichkeit eine eigene Pflicht.

5. Außer dem Hange zur Eitelkeit, welchen die Frauen vermeiden sollen, gibt es noch manche andere Dinge, welche von ihrer Seite das Glück der Ehen verhindern oder zerstören, die sie eben darum pflichtmäßig beseitigen müssen. Dergleichen sind:

Kälte und Gleichgültigkeit gegen den Gatten, welche durch die Freundlichkeit und Gefälligkeit gegen andere Mannspersonen nur desto auffallender und kränkender wird. Freilich lernt die Frau die Gebrechen des Mannes durch den beständigen Umgang näher kennen, da andere, die sich in einiger Entfernung halten, die ihrigen sorgfältig und auch leicht verbergen; allein, eine vernünftige und kluge Frau vermag sehr viel über den Mann, wenn ihr das eheliche Glück wirklich am Herzen liegt, wenn sie tugendhaft ist. — Eigensinn, Rechthaberei und Zanksucht, wobei die Frau nicht nachgeben mag, sondern immer das letzte Wort haben will, wodurch das Gemüth des Mannes erbittert und der Gattin, die er als seinen ewigen Widersacher, Satan, betrachtet, ganz entfremdet. Sprichw. 25, 24. u. 27, 15. — Unbescheidenheit in den Erinnerungen, welche sie dem Manne machen zu können glaubt, wenn dieses mit Stolz und Anmaßung zur unrechten Zeit, am unrechten Orte, vor den Hausgenossen, oder auch vor fremden Leuten zur Beschämung des Mannes geschieht, oder mit Bitterkeit und Spott, oder zu oft wiederholt. — Ein zu großes Streben, andern Männern zu gefallen, wodurch die Gattin sehr leicht ihre Treue verdächtig machen kann, so wie auch Bekanntschaften, Briefwechsel, Zusammenkünfte, Unterhaltungen, welche sie dem Manne verheimlicht. Diese und manche ähnliche Dinge, wobei die Geschwätzigkeit mancher Frauen eine bedeutende Rolle spielt, sind oft die Ursachen, daß viele Ehen, welche sehr ruhig und glücklich sein könnten, ein sehr unglückliches Ende nehmen. Sprichw. 12, 4.

1. Damit endlich eine christliche Frau alle ihre Pflichten als Gattin genau erfülle, ist ihr wahre Religiosität unentbehrlich; nicht eine solche, welche bloß auf Gefühlen beruht, und selbstgewählten religiösen Uebungen ihre wirklichen Pflichten aufopfert, sondern eine solche, vermöge welcher sie alle ihre Pflichten mit Beziehung auf Gott erfüllet; die wahrhaft christliche Frau sucht zwar ihren religiösen Sinn durch häusliche und öffentliche Religionsübungen zu stärken; aber diese Uebungen sind für sie kein Hinderniß, sondern ein Beförderungsmittel ihrer Pflichten. Religion ist zwar jedem Menschen ohne Ausnahme, folglich auch dem Manne, zur Beförderung der Tugend unentbehrlich. Aber die Frauen bedürfen ihrer noch mehr, theils um ihren Gefühlen eine zweckmäßige Nahrung zu geben, ohne nach einer unerlaubten zu gelüsten; theils, um ihre Schwäche gegen die zahlreichen Gefahren der Entartung zu sichern, ihrem sonst schwankenden Charakter die nothwendige Festigkeit zu geben; sie mit dem erforderlichen Grade von Sanftmuth und Geduld zu versehen, und endlich, um den religiösen Sinn in der ganzen Familie zu erhalten, und ihn besonders zur rechten Zeit in die Herzen der

noch zarten Kinder zu verpflanzen. Seitdem das weibliche Geschlecht sich von echter Religiosität immer zahlreicher entfernt hat, sind die glücklichen Ehen immer sparsamer geworden, der weibliche Adel ist sammt der Erziehung immer tiefer gesunken.

Die Pflichten einer Gattin in Beziehung auf ihre Kinder werden in der älterlichen Gesellschaft behandelt werden.

446. §. Trennung der Ehe.

Wenn die Eheleute die bisher angezeigten Pflichten gewissenhaft erfüllen; wenn sie einander als innige Freunde betrachten und behandeln: so ist für sie gewiß nichts fürchterlicher, als der Gedanke an die Auflösung eines Bandes, welches sie zu ihrem Glücke vereinigt hat. Aber Unvorsichtigkeit, Uebereilung bei Abschließung der ehelichen Verbindung, eine bloß auf sinnlichen und eigennützigen Ansichten beruhende Wahl, Verletzung der ehelichen Pflichten erzeugen in manchen Eheleuten den Wunsch, von einander wieder getrennt zu werden. Können gleich andere Verträge durch beiderseitige Einwilligung wieder aufgelöset werden, so ist doch dieses bei der ehelichen Verbindung nach dem Tugendgesetze nicht der Fall. Nur durch den Tod eines Gatten wird das eheliche Band wirklich aufgelöset. §. 412. ff. Daß unzufriedene Eheleute einander nach dem Sittengesetze den Tod nicht wünschen dürfen, leuchtet für sich ein, weil dieser Wunsch, hervorgehend aus einer feindseligen Gesinnung, der Pflicht der allgemeinen Menschenliebe widerspricht, eine Vorbereitung zum wirklichen Gattenmorde ist.

Indessen kann es doch Umstände geben, unter welchen eine Scheidung der Eheleute von Tisch und Bette rechtmäßig ist; d. h. die Eheleute, obschon sie durch das eheliche Band verbunden bleiben, können unter gewissen Umständen berechtiget werden, abgesondert zu leben, ohne sich jedoch vor dem Tode des einen Theiles weiter verehelichen zu dürfen.

Eben so ist es einleuchtend, daß auch die bloße Scheidung von Tisch und Bett dem Eigendünkel der Eheleute nicht überlassen werden kann, weil sonst diese, für die ganze Menschheit wichtige Gesellschaft der bloßen Willkühr, der veränderlichen Laune, der Leidenschaft preisgegeben wäre. Also nur bei den wichtigsten, von der unparteiischen Obrigkeit als hinreichend anerkannten Gründen kann diese Scheidung Statt haben.

Begreiflich ist es auch, daß durch das bürgerliche und natürliche Rechtsgesetz, welches von einem beschränkteren Umfange als das Tugendgesetz ist, manche Scheidung zugelassen werden könne, welche doch das Tugendgesetz als unmoralisch verwirft. Das vaterländische Gesetz erlaubt dem unschuldigen Theile auch wider den Willen des schuldigen bei der Obrigkeit die Scheidung zu verlangen: Wegen Ehebruch; wenn ein Theil eines Verbrechens

schuldig erklärt worden ist, wegen boshafter Verlassung, wegen eines unordentlichen Lebenswandels, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten, oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; wegen Nachstellungen, welche dem Leben oder der Gesundheit gefährlich sind; wegen schweren Mißhandlungen, sehr empfindlichen und wiederholten Kränkungen, auch wegen anhaltender und mit Gefahr der Ansteckung verbundener Leibesgebrechen. Doch fordert das Gesetz, daß die Eheleute vorläufig von dem Seelsorger an ihre Gewissenspflicht erinnert werden, weil es diese Scheidungen nur zuläßt, um größere Uebel zu verhüten.

Wenn Jesus Matth. 19, 9. nur den Ehebruch als eine gültige Ursache der Trennung angibt, so folgt daraus nicht, daß es nicht auch andere Gründe gebe, aus welchen ein Ehegatte auch im Gewissen berechtiget sein kann, die Scheidung zu verlangen, wenn er seiner Seits seine Pflichten gehörig erfüllet hat. Der Apostel gibt I. Kor. 7, 15. die boshafte Verlassung für einen das Gewissen beruhigenden Grund zu dieser Scheidung an.

Zuverlässig ist es eine heil. Pflicht der Eheleute, alles sorgfältig von sich zu entfernen, wodurch die häusliche Ruhe zerstört, die gegenseitige Freundschaft vermindert, der Wunsch zur Trennung angereget, und die Scheidung selbst herbeigeführt wird. Der fehlende Theil macht sich gewiß einer schweren Sünde schuldig. Selbst der unschuldige, der Kränkung ausgesetzte Theil ist verpflichtet, alle schickliche Mittel anzuwenden, den entarteten Gatten zu bessern, damit es nicht zur wirklichen Trennung komme, aus Liebe zum allgemeinen Wohle, der Kinder, welche immer bei solchen Scheidungen leiden, so viel möglich, zu dulden und zu wirken, um dieses Uebel zu hindern, wodurch die beiderseitige Ehre gekränket, und Gefahren für die Sittlichkeit herbeigeführt werden. Auch der unschuldige Theil muß sich bescheiden, daß Menschen keine Engel sind, daß wir verbunden sind, gegenseitig unsere Schwächen zu übertragen, Galat. 6, 2. daß Geduld allen nothwendig ist, Hebr. 10, 36. daß wir sogar unsern Feinden und Beleidigern verzeihen sollen, Matth. 1, 13. f. daß dem schuldlos leidenden Christen eine überschwengliche Belohnung verheissen ist, Matth. 5, 5. u. 9. Röm. 8, 18. daß endlich durch Geduld, Sanftmuth und ausharrendes Wohlwollen selbst dem ausartenden Gatten Kohlen auf das Haupt gestreuet werden, wodurch er ganz umgeändert wird, Röm. 12, 20. und daß es endlich ein unschätzbarer Gewinn ist, wenn man eine menschliche Seele rettet. Jac. 5, 19. f.

Hat aber der unschuldige Theil alles beharrlich angewendet die Trennung zu verhüten, ohne seine Absicht erreichen zu können dann kann er auch in seinem Gewissen wegen der Trennung

ruhig sein. I. Kor. 7, 15. Jedoch muß bei der Trennung gesorget werden, daß den Kindern kein Unrecht geschehe, daß ihre zweckmäßige Erziehung nicht gehindert, daß neuen Streitigkeiten vorgebeuget, und ja kein neues Hinderniß zur Wiedervereinigung geleget werde. Die geschiedenen Eheleute sind nun an die Gesetze der Enthaltsamkeit gebunden, so lange der geschiedene Gatte lebt. I. Kor. 7, 10. f. Der schuldige Theil ist in seinem Gewissen verbunden, an seiner eigenen Besserung unermüdet zu arbeiten, und die Wiederaussöhnung möglich zu machen; und auch der Unschuldige soll zur Wiedervereinigung mitwirken, damit das Aergerniß getilgt, die Gefahr der Ausschweifung für beide gehoben werde.

447. §. Zweite Ehe.

Wenn eine gültige eingegangene Ehe durch den Tod des einen Gatten aufgelöset ist: so steht es dem überlebenden allerdings frei, in eine zweite Ehe zu treten, wenn er nur dazu noch geeignet ist. Die Vernunft hat dagegen nichts einzuwenden, und auch die Offenbarung gestattet sie. Eine Ehefrau ist nur, so lange der Mann lebet, an das Gesetz gebunden. Wenn aber der Mann gestorben ist, so hat das Gesetz, welches sie an den Mann gebunden hatte, keine verbindende Kraft mehr. Sie ist eine Ehebrecherin, wenn sie während der Lebenszeit des Mannes eines andern heirathet. Ist aber der Mann gestorben, so ist sie von dem Gesetze frei, sie ist keine Ehebrecherin, wenn sie einen andern Mann heirathet. Röm. 7, 2. f. I. Kor. 7. 39.

Indessen hatte doch der Apostel geäußert, daß eine Wittwe, wenn sie nach seinem Rathe unverehlicht bliebe, glückseliger sein werde; I. Kor. 7, 40. welches auch in der That sehr oft der Fall ist, wenn die Wiederverehelichung nicht mit großer Umsicht geschieht. Wegen dieser Aeußerung des Apostels, und wohl auch darum, weil man die Wiederverheirathung als ein Zeichen der mangelnden Selbstbeherrschung ansah, waren manche schon in den ältesten Zeiten mit den zweiten Ehen nicht recht zufrieden, ohne sie jedoch als unsittlich zu verbieten. Dieses wollte der Apostel zuverlässig nicht. Der oben angeführte Rath bezog sich nur auf die gewöhnlichen Unordnungen, welche aus zweiten Ehen hervorgehen, wenn sie nicht mit großes Vorsicht und Behutsamkeit geschlossen werden; und vorzüglich sah er dabei auf die nahen Verfolgungen, welche für die Verehlichten nur noch gefährlicher waren. I. Kor. 7, 25. f. Vielmehr will er, daß die jüngern Wittwen sich wieder verehlichen sollen, um desto leichter ihre Tugend zu behaupten. I. Tim. 5, 14. In der That kann es auch wichtige Umstände geben, in welchen das Wiederverehlichen rathsamer ist; z. B. wenn der Mann oder das Weib noch jung sind, und die moralische Kraft sich nicht zutrauen, den Geschlechtstrieb ohne Verehlichung in Ordnung zu halten; wen

mehrere, noch unerzogene Kinder vorhanden sind, manchmal erheischen es auch ökonomische Umstände.

Indessen sind bei einer zweiten Verehlichung besondere Rücksichten nothwendig, wenn sie nicht für die Gatten oder für die Kinder ein unglückliches Ende nehmen sollen. Wer eine zweite Gattin nimmt, der muß, wenn aus der ersten Ehe Kinder vorhanden sind, vorzüglich auf das Herz der zweiten Rücksicht nehmen, weil sonst die Kinder der erster Ehe nur zu oft unter der Hand der Stiefmutter unglücklich werden. Weniger haben die Kinder in der Regel von einem Stiefvater zu fürchten, weil der Mann doch mehr geeignet ist, einer ruhigen Ueberzeugung, als bloß sinnlichen Eindrücken zu folgen, welches bei einem Weibe viel seltner ist, das bei einer, mehr auf vernünftigen Ansichten beruhenden Liebe für ihre eigenen Kinder die erheiratheten übel behandelt. Eine zweite Vorsicht, welche sehr oft vernachlässigt wird, und die zweiten Ehen unglücklich macht, besteht darin, daß man auf Stand und Alter gar keine Rücksicht nimmt; hatte ein Mann in der ersten Ehe eine etwas ältere Frau, so nimmt er nicht selten in der zweiten Ehe ein Mädchen, welches seine Enkelin sein könnte und so auch umgekehrt, woraus dann gewöhnlich die traurigsten Folgen hervorgehen. Eben so geschieht es nicht selten, daß, wenn eine aus bloßen Etiquetts-Rücksichten geschlossene Ehe, welche wie gewöhnlich, nicht glücklich war, durch den Tod aufgelöset wird, alsdann der überlebende Theil alle bürgerlichen Verhältnisse verachtet, und sich bloß durch sinnliche Eindrücke, sogar mit Verletzung des Wohlstandes und aller Klugheitsregeln zu einer zweiten Ehe verleiten läßt, welche oft noch unglücklicher, als die erste ausfällt.

Zweiter Abschnitt.

Pflichten der älterlichen Gesellschaft.

448. §. Grund dieser Pflichten.

Durch die eheliche Gesellschaft werden auf eine, der göttlichen Absicht zusagende Weise, neue menschliche Individuen zum Dasein gebracht. Diese stehen mit ihren Erzeugern in der engsten und heiligsten Verbindung, welche in der Natur zwischen Menschen möglich ist. Wenn Adam nach der Bildung seiner Gefährtin mit Wahrheit sagen konnte: Dieß ist Gebein von meinem Gebeine und Fleisch von meinem Fleische, 1. Mos. 2, 23. so gilt dieses auch von den Kindern in Rücksicht auf ihre Aeltern. Durch die Erzeugung der Kinder wird der wichtigste Theil des physischen Zweckes der ehelichen Gesellschaft erreicht, §. 408. und eben dadurch erhält sie neue Modificationen, es entstehen neue Verhältnisse und Pflichten, sie wird zugleich eine neue Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern.

Der complete Zweck der Geschlechtsverschiedenheit und der ehelichen Gesellschaft ist keineswegs bloß die Erzeugung neuer menschlicher Individuen, sondern unter der Regierung eines weisen, heiligen und gerechten Gottes gehört auch die Erziehung der Kinder wesentlich zu dem Zwecke der ehelichen Gesellschaft. §. 406. Wer also immer in den Ehestand tritt, der nimmt schon dadurch auch die Pflichten des Erzeugers gegen den Erzeugten auf sich, und ist strenge verpflichtet, sie zu erfüllen, wenn er wirklich Kinder erhält. Dazu werden die Aeltern durch das innigste Verhältniß verbunden, welches sie gegen die Erzeugten haben. Sie haben nämlich durch eine freie Handlung ihre Kinder, moralische Wesen, in das Dasein gebracht, welchen eine moralische Bestimmung, als Vernunftwesen angewiesen ist, welche sie erreichen sollen, aber ohne Beistand derjenigen, welche sie in das Dasein gebracht haben, nicht erreichen können, indem sie, als unbehülfliche Wesen, ohne Hülfe ihrer Erzeuger nicht einmal ihr physisches Dasein erhalten, und hiermit auch nicht zum wirklichen Vernunftgebrauche gelangen, ihre Bestimmung und die Mittel dazu in ein deutliches Bewußtsein nicht bringen, und durch ihre Freiheit nicht anwenden können.

Wenn es schon eine allgemeine Pflicht eines jeden Menschen ist, seine Zeit und Kraft, so gut er kann, zur Beförderung der göttlichen Absicht, des moralischen Weltbesten an sich selbst und an seinen Nebenmenschen zu verwenden, wozu ihn die Achtung gegen Gott und gegen seine höchst weisen und heiligen Absichten, die Achtung und Liebe gegen den Nächsten, und die Achtung gegen das moralische Weltbeste verpflichtet, indem der Mensch sich selbst gerade nur dadurch in seine Verhältnisse gegen Gott und gegen seine Mitgeschöpfe hineinpaßt: so muß es um so mehr Pflicht für die Aeltern sein, das moralische Weltbeste an sich ihren Kindern zu befördern, welche gerade durch die Erzeugung in ihren nächsten Wirkungskreis gebracht worden sind; gerade mit diesen vernünftigen Wesen stehen sie in der nächsten Verbindung, in den innigsten Verhältnissen, welchen sie gemäß handeln müssen; sie können diese Pflichten an den Kindern nicht vernachlässigen, ohne sichtbare Verachtung der göttlichen Absicht bei der Erzeugung neuer Menschen, ohne Verachtung des moralischen Weltbesten, ohne Verachtung der vernünftigen Natur in den, von ihnen erzeugten Kindern, ohne den Verhältnissen offenbar entgegen zu handeln, in welche sie durch das, von ihrer Freiheit abhangende Factum der Zeugung gegen ihre Erzeugten getreten sind. Sobald ein neues menschliches Individuum in die Sinnenwelt eintritt, so tritt es auch in die Verpflichtung ein, nach der, der vernünftig-sinnlichen Natur allgemein und wesentlich vorgeschriebenen Bestimmung zu streben; es hat also auch das

Recht, von denjenigen, welche es in diese Lage und Verpflichtung durch ihre freie Handlung, die Zeugung, gesetzt haben, den nothwendigen Beistand zu fordern, ohne welchen es dieser Pflicht kein Genügen leisten könnte. Auch könnte die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts überhaupt, und die der bürgerlichen Gesellschaft insbesondere nicht bestehen, wenn die Erzeuger nicht allgemein zu diesem Beistande gegen die Erzeugten verpflichtet wären. Hiermit sind die Aeltern zur Sorge für ihre Kinder sowohl durch das Tugend-, als auch durch das natürliche Rechtsgesetz verbunden.

In der Offenbarung kommen häufige Ermahnungen an die Aeltern vor, für die Wohlfahrt ihrer Kinder gewissenhaft Sorge zu tragen. Stark und wahr ist der Ausdruck des Apostels: Wer für die Seinigen, besonders für seine Hausgenossen nicht sorget, der hat den Glauben verläugnet, und ist ärger als ein Heide. 1. Tim. 5, 8. Nur gut erzogene Kinder bringen den Aeltern Ehre und Freude, aber Schande und Schmerz, wenn sie vernachlässigt werden; Sprichw. 10, 1. so, daß es besser ist, gar keine, als schlechte Kinder zu haben. Sirach 16, 4.

Weil aber die Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder, die Sorge für ihr physisches und moralisches Wohl mit vielen Beschwerden und Aufopferungen verbunden sind: so hat Gott in die Herzen der Aeltern eine eigene Zuneigung gegen ihre Kinder gelegt, welche sogar in der thierischen Welt als ein sehr wirksamer Instinct angetroffen wird, und in den Erzeugern, zum Vortheile ihrer Jungen die auffallendsten Anstrengungen, oft mit Gefahr des Lebens hervorbringt. Auch in den Menschen ist diese Neigung allgemein vorhanden, wenn sie nicht durch eine gänzliche Entartung und Verwolfenheit gestöret wird. Der Anblick der Menschheit in ihrer größten Schwäche spricht schon für sich die menschlichen Gefühle an, und weckt Mitleiden und Theilnahme; das Bewußtsein, den Grund zu ihrem Dasein gelegt zu haben, der Gedanke, daß das Kind das lebendige Nachbild der Erzeuger, und gleichsam eine Vervielfältigung ihres Ichs ist, Sirach 30, 4. die Anschmiegung der Kleinen an ihre Aeltern u. s. w. setzt das Herz der menschlichen Erzeuger gegen ihre Erzeugten in Bewegung, und es ist ohne Zweifel der natürlichen Einrichtung, den Absichten Gottes, dem Wohle der Menschen, und hiermit der Pflicht zuwider, wenn man, was ohnehin nur durch unmoralische Handlungen geschehen kann, diese Gefühle zerstört.

Indessen ist doch dieses natürliche Gefühl nicht der Grund der Verpflichtung, weil die Pflichten überhaupt nicht aus Gefühlen und Trieben, sondern aus der Vernunft hervorgehen. In der menschlichen Natur sind Triebe und Gefühle eigentlich nur

eine Aufforderung, über die göttlichen Absichten nachzudenken, und die ihnen correspondirenden Pflichten in dem Heiligthume der Vernunft aufzusuchen, und ein Sporn, die erkannten Pflichten ungeachtet der, mit ihrer Erfüllung verbundenen Beschwerden, dennoch zu erfüllen. Dieß zeigt sich deutlich genug bei dem Nahrungs- und Fortpflanzungstriebe.

Wenn also gleich diese natürlichen Gefühle die Herzen der Aeltern nicht ansprechen sollten, welches in der ehelichen Gesellschaft seltner, aber desto öfter bei unverehelichten Erzeugern der Fall ist, so bleibt deßwegen die Pflicht der Erzeuger doch aufrecht; nicht nur die Mutter, sondern auch der natürliche Vater sind im Gewissen verbunden, für ihr Kind zu sorgen, wenn sie gleich für dasselbe die natürliche, zarte Aelternneigung nicht empfinden, wie es auch nicht wohl zu erwarten ist, da sie bei ihrer unmoralischen Geschlechtsvereinigung die Absicht wohl nicht hatten, ein neues menschliches Wesen ins Dasein zu bringen, sondern nur ihre sinnliche Neigung zu befriedigen. Aber der Grund der älterlichen Pflichten liegt auch nicht in dem bloßen Gefühle, welches großen Theils pathologisch ist, sondern in dem, von der Freiheit der Menschen abhangenden Factum der Geschlechtsvereinigung, der Zeugung, und der daraus hervorgehenden Verhältnisse zwischen den Erzeugern und dem Erzeugten, welchen auch die bloß natürlichen Aeltern ohne neue Verletzung des Sittengesetzes nicht entgegen handeln dürfen. Sie haben sich durch eine freie Handlung in dieses Verhältniß gesetzt, sie müssen also auch die daraus hervorgehenden Pflichten erfüllen.

449. §. Uebersicht der Pflichten der älterlichen Gesellschaft.

Wenn der Zweck der älterlichen Gesellschaft, die Erhaltung und Erziehung der Kinder, erreicht werden soll: so haben nicht nur die Aeltern, Vater und Mutter, mannigfaltige Pflichten gegen die Kinder, sondern auch umgekehrt, diese gegen jene zu erfüllen. Unmöglich könnten die Aeltern verpflichtet sein, ihre Kinder zu erziehen und zu leiten, wenn nicht auch diese verbunden wären, ihrer Zucht und Leitung zu folgen.

Die Pflichten der Aeltern beziehen sich auf die Erhaltung, Erziehung und Versorgung der Kinder, auf die Begründung ihrer physischen und moralischen Wohlfahrt; einige dieser Pflichten sind für beide Aeltern gemeinschaftlich, andere sind dem Vater oder der Mutter vorzüglich auferlegt; einige müssen schon vor der Geburt eines Kindes, andere nach derselben beobachtet werden. Wenn die Aeltern an alle diese Pflichten gebunden, und für ihre Erfüllung verantwortlich sind, so müssen sie zur Ergreifung aller jener Mittel berechtiget sein, ohne welche sie diese verschiedenen Pflichten nicht erfüllen und den Zweck der älterlichen Gesellschaft nicht erreichen könnten. Das Recht zu allen zweck-

dienlichen Mitteln, die Erhaltung und Erziehung der Kinder zu erwirken, macht die älterliche Gewalt aus, welche schon durch den Zweck der älterlichen Gesellschaft, die Erhaltung und Erziehung der Kinder, ihre natürliche Grenze erhält, und in der bürgerlichen Gesellschaft auch durch positive Gesetze mit Hinsicht auf den Staatszweck näher bestimmt, gegen Mißbräuche gesichert, und in mancher Hinsicht auch wirksamer gemacht wird.

450. §. Pflichten der Aeltern vor der Geburt der Kinder in Beziehung auf ihr physisches Wohl.

Wenn die Aeltern verbunden sind, für das Wohl ihrer Kinder überhaupt zu sorgen, so kann auch das physische davon nicht ausgeschlossen sein, um so weniger, da es auf die moralische Wohlfahrt einen vielseitigen Einfluß hat; Dasein und Leben sind die Grundbedingung, und Gesundheit ein wichtiges Beförderungsmittel aller Wohlfahrt, so wie körperliche Schwäche und Krankheit die Bildung und Veredlung des Menschen vielseitig verhindern.

Daraus folgt für die Aeltern die Pflicht, alles, was von ihrer Freiheit abhängt, anzuwenden, daß ihre Kinder lebendig und gesund zur Welt kommen, Leben und Gesundheit erhalten, und ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zur Realisirung ihrer Bestimmung mächtig werden.

Zu diesem Zwecke müssen diejenigen, welche in den Ehestand treten, und einstens Aeltern werden wollen, schon von Jugend auf Voranstalten treffen; sie müssen nämlich für ihre eigene Gesundheit eine vernünftige Sorge tragen, weil diese auf die Gesundheit der Kinder einen natürlichen Einfluß hat. Ein mäßiges, von heftigen Leidenschaften freies, von Weichlichkeit und übertriebener Anstrengung gleich weit entferntes, vorzüglich ein keusches Leben ist eine nothwendige Bedingung, einstens gesunde Kinder zu erhalten. Ein durch Unmäßigkeit zerrütteter, durch die Sünden der Wollust in seinem Aufblühen schon angegriffener, durch Trägheit und Weichlichkeit entnervter und gebrechlicher, kraftloser Körper kann doch offenbar nicht geeignet sein, gesunde Kinder ins Dasein zu bringen. In diesem Stücke legen viele Jünglinge durch heftige Leidenschaften, durch sinnliche Ausschweifungen, durch unbesonnene Bravourstücke den Grund zu ihrem ehelichen und älterlichen Unglücke und zum Unglücke ihrer Kinder; Mädchen hingegen durch eine, ihrer eigenen Gesundheit und ihrer Bestimmung zur Gattin und Mutter schädliche Weichlichkeit und Verzärtelung des Körpers, weßwegen er den erforderlichen Grad von Stärke und Festigkeit nicht erhält, welchen ihr Beruf erheischt; auch die zweckwidrige Kleidung, welche mehr die launige Mode, als das wahre Bedürfniß berücksichtigt, erzeugt in dieser Hinsicht schädliche Folgen. Das physische Wohl der

Kinder setzt voraus, daß von der Zeugungskraft erst alsdann Gebrauch gemacht werde, nachdem der menschliche Körper den gehörigen Grad der Reife und Stärke erlangt hat, in welcher Hinsicht Ehen in der noch zu schwachen Jugend sicher nicht erwünscht sein können; auch erfordert das physische Wohl der Kinder, daß die Eheleute bei der Erfüllung ihrer Pflicht die Gesetze der Vernunft und Mäßigung beobachten.

Die Gattin ist insbesondere verbunden, während sie sich in gesegneten Umständen befindet, die ihrem Zustande angemessene Behutsamkeit zu gebrauchen. Vermeidung heftiger Leidenschaften, unverhältnißmäßiger Bewegungen und Anstrengungen, Vorsicht im Nahrungsgenusse, bei Arzneien, in der Kleidung, bei Unterhaltungen gehören zu ihren besondern Pflichten. Eine Mutter, welche in diesen Dingen unvorsichtig ist, und das Leben, die Gesundheit des noch ungebornen Kindes der Gefahr aussetzt, versündigt sich ohne Zweifel. Unverehelichte Mütter versündigen sich hier sehr oft durch gewaltsame Mittel, ihren Zustand zu verheimlichen. Daß der Gebrauch abtreibender Mittel unbedingt verboten ist, versteht sich von selbst, da solche Handlungen zu den qualificirten Mordthaten gehören, wobei die natürlichen Muttergefühle verläugnet, und ein Wesen um Dasein und Leben gebracht wird, welches sich durchaus nicht vertheidigen kann, und zwar von jener Person, welche von der Natur zu seiner Erhaltung und Vertheidigung bestimmt ist.

Es ist schon §. 423. bemerkt worden, daß Menschen, welche in den Ehestand treten, und hiermit Aeltern werden wollen, entweder so viele irdische Güter schon besitzen, oder doch wenigstens die Fähigkeit haben müssen, so viele zu erwerben, als zur Erhaltung und Ernährung einer Familie, zur Erziehung der Kinder nothwendig sind. Wenn Müssiggang, eine ganz willkührliche Verwendung der irdischen Güter, ihre wirkliche Verschwendung überhaupt keinem Menschen erlaubt ist, indem wir alle für ihren zweckmäßigen Gebrauch einem höheren Richter verantwortlich sind, da auch sie zu den uns anvertrauten Talenten gehören, die wir als Mittel zur Beförderung unsres höchsten Gutes gebrauchen sollen: Matth. 25, 14. ff. Luk. 16, 9. und 19. ff. so kann dieses den Aeltern, welche auch noch die besondere Pflicht auf sich haben, für ihre Kinder zu sorgen, noch weniger erlaubt sein; ihre Trägheit im Erwerbe irdischer Güter, oder die schlechte Verwaltung und Verschwendung derselben wird durch das Verhältniß zu ihren Kindern noch unmoralischer.

451. §. Pflichten der Aeltern bei und nach der Geburt der Kinder.

Daß die Geburt eines neuen Menschen oft für Mutter und Kind mit Gefahren verbunden ist, ist aus der Erfahrung bekannt.

Es ist Pflicht der Mutter, so viel von ihrer Freiheit abhängt, diese Gefahren zu vermindern, in welcher Hinsicht sie sich einer ihrem Zustande angemessenen Diät unterwerfen und eine unverhältnißmäßige Bewegung eben so sehr, als eine erschlaffende Trägheit vermeiden muß. Es ist Pflicht, alle abergläubigen Mittel zu beseitigen, weil man im Vertrauen auf sie die zweckmäßige Hülfe vernachlässigt. Es ist Pflicht, zur Entbindung verständige und diesem Geschäfte gewachsene Personen zu verwenden, und in bedenklichen Fällen einen wirksamen Beistand nicht zu versäumen: denn so lange es möglich ist, die Mutter und das Kind zugleich beim Leben zu erhalten, ist man offenbar dazu verbunden. Im Collisionsfalle müssen die Regeln der Collision beobachtet werden.

Ist das Kind zur Welt gebracht worden, so sind die Aeltern verbunden, für die physische Erhaltung desselben zu sorgen, also zu wachen, daß es Leben und Gesundheit erhalte, und seine körperlichen und geistigen Kräfte zu einer zweckmäßigen Brauchbarkeit entwickele; sie müssen ihm also Wohnung, Nahrung, Kleidung verschaffen, die Gefahren der Gesundheit hintanhalten und zur Zeit einer Krankheit die nothwendige Hülfe ertheilen.

Die vorzüglichste Sorge für die zarte Kindheit liegt der Mutter ob, dazu ist sie von der Natur berufen, welche ihr ein zarteres Gefühl, einen höhern Grad von Geduld, Theilnahme und Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der Kleinen gewiß nicht umsonst mitgetheilet hat, während der Vater verbunden ist, das Nothwendige für die Erhaltung der Mutter und des Kindes herbei zu schaffen. Sicher ist es gegen das Tugendgesetz, und offenbar gegen die Einrichtung der Natur, wenn irgend eine Mutter ihrem Berufe dadurch allein schon Genüge geleistet zu haben glaubt, daß sie ein Kind nur zur Welt gebracht hat, und dann die ganze Sorge für dasselbe fremden Personen überläßt, welche niemals gegen die Kleinen eben jene sanften und zarten Gefühle haben können, welche die Natur nur in das Mutterherz gepflanzt hat. Ein höherer Grad von Wohlhabenheit kann der Mutter wohl durch gedungene Personen ihr Geschäft erleichtern; aber weder Stand noch Gewohnheit kann sie von ihrer Mutterpflicht dispensiren. Die natürlichen Pflichten beruhen auf natürlichen und unzerstörbaren Verhältnissen, und weder der Rang, noch die Mode kann die Naturgesetze abrogiren; hier gilt keine Verjährung. Sollte unter gewissen Classen von Menschen eine entgegengesetzte Gewohnheit noch so lange und allgemein herrschen, so erklären sich Vernunft und Offenbarung ewig und laut dagegen.

In Hinsicht auf die physische Erhaltung der Kinder ist es eine leicht erkennbare, klare und natürliche Pflicht der Mutter, ihr Kind selbst zu nähren, zu stillen: eine Pflicht, welche selbst auf

das Moralische des Kindes einen Einfluß hat. Bequemlichkeit, Mode, Stand, Besorglichkeit wegen schnellern Verblühens der weiblichen Schönheit u. d. gl. können keine Mutter von einer Pflicht lossagen, die so vielseitig begründet ist. Die Natur, welche nach der göttlichen Anordnung die Mutter zur rechten Zeit mit der, ihrem eigenen Kinde gedeihlichsten Nahrung versieht, spricht laut genug diese h. Pflicht der Mutter aus. Selbst die Mutter setzt durch die Vernachlässigung dieser Pflicht ihre eigene Gesundheit manchen Gefahren aus. Schwer ist es, eine physisch, und noch schwerer, eine moralisch gesunde Amme zu finden, und verantwortlich ist es gewiß für eine Mutter, ihr Kind, ohne durch Krankheitsumstände genöthigt zu sein, der Gefahr des physischen und moralischen Verderbens auszusetzen. Nur zu viele Ammen besitzen einen schlechten Charakter, sind an Leidenschaften hingegeben, welche auf den Zustand des Säuglings einen schädlichen Einfluß haben; die Amme entzieht ihrem eigenen Kinde die pflichtmäßige Nahrung und Pflege, und aus diesem Beweise der Herzenshärte läßt sich nicht erwarten, daß sie zartere Gefühle für ein fremdes Kind haben werde, an welches sie nicht die Natur, sondern nur der Eigennutz, Arbeitsscheu und der gleichen anschließt. Nicht selten erlauben sich diese gedungenen Stellvertreterinnen der Mütter Handlungen gegen die Kinder, welche bald das physische, bald das moralische Wohl derselben zu Grunde richten. Auch muß das Sittengesetz aus dem Grunde gegen diesen widernatürlichen Mißbrauch seine Stimme erheben, weil dadurch einer Seits das natürliche Band zwischen der Mutter und dem Kinde gelockert, und die gegenseitigen Gefühle der Anhänglichkeit geschwächet werden, andrer Seits aber wird der Hang zu Ausschweifungen in eben dem Grade vermehrt, als gefallenen Personen durch diesen Mißbrauch zahlreiche Aussichten geöffnet werden, wenigstens auf einige Zeit als Ammen ein gemächliches Leben zu führen. Also selbst in dem einzigen, von dem Sittengesetze erlaubten Falle, wo die Mutter durch kränkliche Umstände von ihrer natürlichen Pflicht losgesagt ist, muß sie alle mögliche Vorsicht in der Wahl einer Stellvertreterin gebrauchen, nur eine körperlich und geistig gesunde Person wählen, die gegen ihr eigenes Kind nicht unrecht handelt, und selbst in diesem Falle bleibt die Mutter verbunden, die obere und fleißigste Aufsicht über ihr Kind zu führen, wovon sie nie losgezählt werden kann.

452. §. Erziehung, Umfang und Pflicht.

Nach der Geburt des Kindes tritt für die Aeltern die Pflicht der Erziehung ein. Sie ist der Inbegriff jener Anstalten und Einwirkungen, wodurch sämmtliche körperliche und geistige Kräfte in den Kindern geweckt, entwickelt, geübt und gestärket,

und so geleitet werden, daß sie die erforderliche Tauglichkeit zu ihrer Bestimmung und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erreichen.

Der weise Schöpfer hat den Menschen um einer Bestimmung willen geschaffen, und ihn dazu mit den nothwendigen Anlagen und Kräften versehen. Wenn nun die Erziehung den Menschen zu seiner Bestimmung tauglich heranbilden soll: so muß sie auf alle seine Anlagen und Kräfte Rücksicht nehmen, weil keine umsonst und zwecklos in dem Menschen liegen kann. Daher ist die Erziehung eine physische, ästhetische, intellektuelle und moralische, je nachdem sie auf die Kräfte des Körpers, auf die Gefühle, das Erkenntniß- oder Willensvermögen Rücksicht nimmt. Da der Mensch ferner als Mensch, als Bürger und als Christ eine Bestimmung hat, die einander keineswegs ausschließen, so ist auch die Erziehung eine bloß natürliche, oder bürgerliche, oder christliche.

Da die Aeltern durch eine freie Handlung die Kinder in das Dasein gebracht haben, sie aber nach dem Sittengesetze nur zu dem Zwecke in das Dasein setzen durften, zu welchem Gott überhaupt Menschen erschaffen hat; da ferner die Kinder nur unter der Mitwirkung der Aeltern die Tauglichkeit zu dieser Bestimmung erreichen können: §. 406. so sind die Aeltern strenge zur Erziehung ihrer Kinder verbunden. Diese Pflicht wird auch den Aeltern sowohl im alten als neuen Bunde auferlegt. Sprichw. 19, 18. — 29, 17. — 23, 13. — 29, 15. Sirach 30, 1. ff. Die wichtigste Verheissung, welche dem Abraham gemacht wurde, gründete sich auf die genaue Erfüllung der Erziehungspflicht. 1. Mos. 18, 18. f. Sehr oft werden die israelitischen Aeltern ermahnt, ihre Kinder über die göttlichen Anstalten, Führungen und Anordnungen zu belehren, V. Mos. 4, 9. u. 6, 7. 20. ff. 23, 13. und der Apostel sagt: Ihr Väter, machet eure Kinder durch unzeitige Strenge nicht schlimmer, sondern gebet ihnen Unterricht und eine christliche Erziehung. Epheser. 6, 4.

Allerdings sind die Kinder ihren Aeltern Dank dafür schuldig daß sie von ihnen das Dasein erhalten haben; aber selbst das Dasein wird für die Kinder erst alsdann eine wahre Wohlthat, wenn sie dasselbe durch eine vernünftige und sorgfältige Erziehung weise und zweckmäßig gebrauchen lernen. Mit dem Dasein ist es, wie mit einer Waffe, die man einem Menschen gibt; zeigt man ihm den Gebrauch derselben, so kann er sie zu seiner Vertheidigung, zu seinem Glücke anwenden, sonst aber sich selbst verletzen und unglücklich machen. Der Mensch kann allerdings in eine Lage kommen, in welcher man mit Wahrheit sagen kann, daß es für ihn besser wäre, wenn er das Dasein nie erhal-

ten hätte. Matth. 26, 24. So wie es nicht Wohlthat, sondern Grausamkeit ist, einem noch unverständigen Kinde gefährliche Waffen zu geben, ohne es gegen die Gefahr zu sichern: eben so ist es auch widerrechtlich und grausam, Menschen ins Dasein zu bringen, ohne sie durch Unterricht und Erziehung gegen die Gefahren des Mißbrauches zu sichern, gegen ein Unglück, das bis in die Ewigkeit hinüberreicht, zu warnen, und sie mit der wahren und zweckmäßigen Anwendung bekannt zu machen. Gerade durch eine sorgfältige Erziehung der Kinder müssen die Aeltern beweisen, daß sie bei der Geschlechtsvereinigung nicht thierisch, sondern menschlich gehandelt, daß sie nicht bloß das sinnliche Vergnügen, sondern den göttlichen Zweck im Auge hatten. Alexander hatte wirklich Recht, wenn er, wie Plutarch berichtet, sich äußerte, er sei seinem Lehrer nicht weniger Liebe und Dankbarkeit, als seinem leiblichen Vater schuldig, weil ihm dieser nur das Leben (das animalische), jener aber das vernünftige Leben (den weisen Gebrauch des animalischen) ertheilt habe. Und doch hatte Philipp seinem Sohne die trefflichsten Lehrer und Erzieher selbst gegeben. Was würde Alexander erst gesagt haben, wenn sich sein Vater um seine Erziehung und Bildung gar nicht bekümmert hätte? Wer also durch die Erzeugung in das Dasein gebracht worden ist, der hat auch das Recht, von seinen Erzeugern eine zweckmäßige Erziehung zu fordern.

453. §. Die Erziehung der Kinder ist eine persönliche Pflicht der Aeltern.

Das natürliche Verhältniß, welches zwischen Aeltern und Kindern besteht, macht es den ersten zur unerläßlichen Pflicht, für die Erziehung der zweiten zu sorgen; und diese Pflicht ist persönlich, so daß es Aeltern keineswegs freisteht, ohne hinreichende, vor dem Richterstuhle der Vernunft und vor ihrem ehrwürdigen Gesetze gültige Ursachen fremde Personen zu dingen, welche in dem Geschäfte der Erziehung gänzlich ihre Stelle vertreten. Allerdings ist es erlaubt, mit der gehörigen Vorsicht auch fremden, aber geprüften und tauglichen Personen einen Theil des Erziehungsgeschäftes zu überlassen, und unter gewissen Umständen ist es sogar Pflicht; aber sich von den Erziehungspflichten gänzlich loszukaufen, ist den Aeltern niemals erlaubt. Die Natur selbst hat die Aeltern so innig mit ihren Kindern verbunden, hat in ihre Herzen so heilige und starke Gefühle gegen ihre lebendigen Nachbilder gelegt, daß fremde Menschen ihre Stelle gegen die Kinder niemals ganz vertreten können. Zuverlässig handeln jene Aeltern den natürlichen Verhältnissen gegen ihre Kinder und hiermit auch dem Sittengesetze zuwider, welche bei vorhandener Zeit und Kraft und Fähigkeit, bloß aus Arbeitsscheu, aus Bequemlichkeit, aus Hang zu Zerstreuungen Stell-

vertreter für die Erziehung ihrer Kinder erkaufen, welche gegen die Kleinen die natürlichen Aelterngefühle durchaus nicht erkünsteln, und hiermit auch nie mit dem gleichen Erfolge auf die Bildung ihrer Kinder, besonders ihres Gemüthes, einwirken können. Ein solches Verfahren ist immer eine Ungerechtigkeit an den Kindern, ein Betrug an der Natur, welcher man gegen das Sittengesetz die mit der Geschlechtsvereinigung verbundenen Freuden um einen bloßen Geldpreis abkaufen will, ohne die pflichtmäßig damit vereinigten Beschwerden zu ertragen. Von dem Sittengesetze, von persönlichen Pflichten kann es, ohne beide zu verhöhnen, keiner käufliche Befreiung geben. Die Offenbarung betrachtet die Pflicht der Erziehung durchaus als eine persönliche Pflicht der Aeltern. Sirach 30, 1. ff. Sprichw. 29, 17. Ephes. 6, 4.

454. §. Einschränkung dieser Pflicht.

Wenn es gleich nicht geläugnet werden kann, daß die Pflicht der Erziehung für die Eltern eine persönliche ist, so gibt es doch Umstände, unter welchen diese Pflicht Einschränkungen und Ausnahmen leidet; sowohl der Vater als auch die Mutter können bei dem Antheile, welchen jedes an der Erziehung der Kinder pflichtmäßig zu nehmen hat, theils Gehülfen, theils Stellvertreter gebrauchen, jedoch nur mit der gehörigen Vorsicht und unter rechtfertigenden Umständen. So kann die Mutter, wenn sie durch Krankheit an der Selbststillung ihrer Kinder gehindert ist, mit der erforderlichen Behutsamkeit eine Stellvertreterin wählen, und da sie durch pflichtmäßige Verrichtungen sich manchmal aus dem Kreise ihrer Kinder entfernen muß, zur Fortsetzung der Aufsicht eine Gehülfin beiziehen. Bloße Mode und Bequemlichkeit können diese Uebertragung nicht rechtfertigen, und noch weniger die Mutter von allen Pflichten, von der Oberaufsicht über ihre Kinder dispensiren. Eben so ist auch der Vater berechtigt, und wohl auch verpflichtet, einen Theil seiner Erziehungspflichten auf andere zu übertragen, wenn es ihm an der gehörigen Fähigkeit mangelt, seine Kinder selbst zu bilden, obschon er dafür immer verantwortlich bleibt, wenn er sich aus seiner Schuld diese Fähigkeit nicht beigelegt hat, oder wenn es ihm höherer Pflichten wegen, an der nothwendigen Zeit gebricht, z. B. wegen Amtsverrichtungen. Aber auch in diesem Falle bleibt er zu einer fleißigen Nachsicht verbunden, wovon er auch alsdann nicht freigesprochen werden kann, wenn er Vermögen genug besitzt, zahlreiche Lehrer und eigene Erzieher zu halten.

Ist es den Eltern im Gewissen erlaubt, ihre Kinder in öffentliche und Privat-Erziehungs-Institute zu geben? — Dieses kann erlaubt und sündhaft sein, je nachdem die Umstände beschaffen sind. In der Regel sind gewiß die Eltern in ihrer eigenen

Person die natürlichen und pflichtmäßigen Erzieher der Kinder; öffentliche und Privat-Erziehungs-Institute sind nur ein Surrogat der häuslichen Erziehung, zu welcher man nur unter rechtfertigenden Umständen seine Zuflucht nehmen darf. Soviel leuchtet sogleich ein, daß es im Gewissen den Eltern nicht erlaubt sein kann, ihre Kinder aus Geiz oder Bequemlichkeitsliebe in ein Erziehungs-Institut abzugeben, sondern nur, um entweder ein größeres Uebel zu verhindern, oder ein größeres Gut zu erreichen.

Dem Staate kann es gewiß nicht gleichgültig sein, was für eine Erziehung die jungen Bürger von ihren natürlichen Erziehern, den Eltern, erhalten. Er ist freilich zu der Erwartung berechtigt, daß die Eltern ihre heil. Pflicht an ihren Kindern erfüllen werden, weil ja ihr eigenes Wohl mit dem Wohle der Kinder auf das innigste verbunden ist. Sirach 30, 1. ff. Allein, da es niemals an Eltern fehlt, welche die Pflichten einer vernünftigen Erziehung bald nicht erfüllen können, bald nicht wollen: so muß der Staat seiner Seits alle in seiner Gewalt liegenden Mittel, anwenden, den daraus hervorgehenden Schaden zu verhüten oder zu verbessern. Da nun die Bildung des Verstandes bei der häuslichen Erziehung den meisten Schwierigkeiten unterliegt, indem es dazu den meisten Eltern an Zeit und Fähigkeit gebricht, so muß hierin die Staatsgewalt die nothwendigen Anstalten treffen, welches durch die öffentlichen Unterrichts- und Studien-Anstalten, theils zur gemeinen bürgerlichen Brauchbarkeit in den Elementar-Schulen, theils zu höhern Zwecken in den höhern Studien-Anstalten bewirket wird. Ohne Zweifel ist es Pflicht der Eltern, von diesen Anstalten Gebrauch zu machen, weil dadurch die Verstandesbildung der Kinder leichter und sicherer erzwecket wird, als durch den häuslichen, unter keiner Aufsicht stehenden Unterricht; und dem Staate liegt sehr viel daran, wenigstens diejenigen, die auf irgend ein öffentliches Amt einen Anspruch machen, unnachsichtlich zur Benützung der öffentlichen Studien-Anstalten zu verhalten. Allein die öffentlichen Unterrichts- und Studien-Anstalten nehmen vorzüglich nur auf die Verstandesbildung Rücksicht, wobei die Eltern immer noch sorgen müssen, daß ihre Kinder davon einen zweckmäßigen Gebrauch machen; und die physische und moralisch-religiöse Erziehung bleibt beinahe ganz den Eltern überlassen; die öffentlichen Lehrer können nur durch Belehrung, und zwar gewöhnlich nur im allgemeinen, etwas beitragen, aber die unmittelbare Aufsicht über die Kinder, die nähere Anwendung der allgemeinen Regeln, die Sicherstellung gegen Entartung durch Umgang, Lectüre u. dergl., die Leitung der Neigungen, die Bildung des Gemüthes, die Veredlung des Herzens durch Ermahnungen und Beispiele, durch den Gebrauch religiöser Anstalten u. s. w bleibt immer die vorzügliche Pflicht

der Eltern, welche die Kinder beständig unter ihren Augen haben, die wenigen leichter übersehen und in allen Lagen und Verhältnissen beobachten können, und wegen des innigen Verhältnisses zu den Kindern die, zur Veredlung des Herzens so nothwendige Offenheit und das erforderliche Vertrauen weit leichter und sicherer, als andere Menschen erhalten können. Wenn sich der Staat genöthiget findet, auch die moralische Bildung der jungen Bürger zu übernehmen, welches durch die Errichtung öffentlicher Erziehungshäuser geschieht; wenn der Staat die Kinder den Händen der Eltern gleichsam entreissen, und zwischen beide eine Scheidewand setzen muß: dann ist es ein sichtbarer Beweis von dem tiefen Sittenverfalle einer Nation, bei welcher sogar die heiligsten Bande der Natur nicht mehr geachtet, und die darauf beruhenden ehrwürdigsten Pflichten der Eltern nicht mehr erfüllet werden.

455. §. Fortsetzung.

Indessen gibt es doch Umstände, unter welchen gemeinschaftliche Erziehungshäuser nicht als ein Beweis des Sittenverfalls gelten. Dergleichen sind: Erziehungshäuser für Waisen, welche, ohne Eltern und nahe Verwandte, die sie zu erziehen im Stande sind, der Verwilderung entrissen werden; Erziehungshäuser für die Kinder jener Eltern, welche durch Armuth, durch Geschäfte, durch Entfernung des Ortes oder durch andere unausweichliche Verhältnisse gehindert sind, ihren Kindern eine zweckmäßige Erziehung zu geben. Endlich gibt es auch noch Erziehungshäuser zu bestimmten Zwecken, welche durch die häusliche Erziehung entweder gar nicht, oder doch nicht in derselben Vollkommenheit erreicht werden können, weil sie eine eigene, kostspielige, und nur bei einer gemeinschaftlichen Erziehung mögliche Vorbereitung und Anstalten fordern; dergleichen sind: militärische, geistliche Erziehungshäuser, Blinden-, Taubstummen-Institute, u. dergl. Daß diese letztern Institute von den Eltern, welche das Unglück haben, solche Kinder zu erhalten, benützt werden können und sollen, unterliegt wohl keinem Zweifel, weil sie nicht im Stande sind, diese Kinder gehörig zu behandeln, wozu eine eigene Uebung und Gewandtheit erfordert wird. Eben so können die Eltern, wenn sie an ihren Kindern einen Beruf bemerken, sie den öffentlichen Erziehungshäusern für den militärischen, geistlichen Stand u. s. w. übergeben, wenn sie, alle Umstände reiflich und unparteiisch erwogen, hoffen dürfen, daß ihre Kinder zu diesen Zwecken brauchbar heranwachsen werden. Auch können die Eltern mit gutem Gewissen zu wohleingerichteten öffentlichen und Privat-Erziehungshäusern ihre Zuflucht nehmen, wenn sie bei ihren Vermögens-, Local- oder andern unausweichlichen Verhältnissen sehen, daß ihre Kinder in dergleichen In-

stituten, nicht bloß einseitig zum Verstandesbehufe, sondern im Ganzen mehr gewinnen, als bei der häuslichen Erziehung. In der Regel sind die öffentlichen Institute den privaten vorzuziehen, weil sie unter der unmittelbaren öffentlichen Aufsicht stehen, da die letztern mehr davon entfernt sind, und gewöhnlich auf Privat-Interesse beruhen.

Was die physische, intellectuelle und ästhetische Erziehung betrifft, so kann die gemeinschaftliche Erziehung vor der häuslichen sogar den Vorzug verdienen, indem hier die ganze Hausordnung zum Behufe der Bildung eingerichtet wird, man kann zahlreiche und zweckmäßige Bildungsmittel herbeischaffen, die Hindernisse leichter, als in Privathäusern beseitigen, den Nacheiferungstrieb weise benützen u. s. w. Aber weit schwerer kann die Stelle der Eltern in Beziehung auf die Veredlung des Herzens durch andere Menschen ersetzt werden, weil auch nicht wohl ein Fremder gegen die Kleinen eben die Gefühle haben, und ein gleiches Vertrauen, eine gleiche Offenheit und Liebe, wie die Eltern von den Kindern erwarten kann. Zu dem ist die Uebersicht in einem gemeinschaftlichen Erziehungshause über das Betragen der einzelnen Zöglinge, über ihre Gesinnungen und über den Gang ihrer Neigungen weniger möglich; die ganze Leitung geschieht mehr durch einen obrigkeitlichen als väterlichen Ton, wodurch nicht selten die Gemüther erdrückt, Verstellung und Heuchelei bewirket werden; die Zöglinge werden von den Gefahren der Corruption mehr abgehalten, als gegen sie durch eigentliche Erziehung gesichert, weßwegen dann auch viele bei dem Austritte aus dem Erziehungshause in den Gefahren, in welche sie nun, zu wenig vorbereitet, eintreten, gänzlich verunglücken. Ueberdies gibt es in Erziehungshäusern auch noch eigene Gefahren der Sittlichkeit, indem auch nur ein raudiges Schaf auf viele andere den Krankheitsstoff verbreitet. Daher muß bei der Aufnahme der Zöglinge die größte Behutsamkeit angewendet werden; wirklich verdorbene Jünglinge gehören durchaus nicht in ein Erziehungs-, sondern in ein Besserungshaus. Es ist immer sehr bedenklich, schon herangewachsene Jünglinge in Erziehungshäuser aufzunehmen, weil man in der Gefahr steht, einen Sauerteig in das Institut zu bringen, welcher alles verdirbt. Bloß durch diese einzige Unvorsichtigkeit kann ein Institut so sehr zu Grunde gerichtet werden, daß es schlechterdings kein anderes Hülfsmittel gibt, als es gänzlich aufzulösen, und mit unverdorbenen Zöglingen neu anzufangen.

Da es sehr schwer ist, bei der Erziehung die Stelle der Eltern für die Bildung des Herzens zu ersetzen, so müssen gerade in Erziehungshäusern die Anstalten zu Veredlung der Gefühle und Herzen verdoppelt werden. Insbesondere müssen zahlreichere

und zweckmäßig geleitete religiöse Uebungen angewendet werden, bei denen bloßer Mechanismus sorgfältig zu vermeiden ist. Es muß nothwendig in einem Erziehungs-Institute eine Person, und wenn es zahlreich ist, müssen auch wohl mehrere vorhanden sein, welche, mit Beseitigung aller andern Verrichtungen, ganz nur mit der Veredlung des Herzens der Zöglinge beschäftigt sind, die mit Weisheit, Liebe und Eifer ein wahrhaft edles Herz verbindend, sich ganz diesem wichtigen Geschäfte weihen. Ein Erziehungshaus ohne einen wahrhaft edeln, für die Tugend glühenden Spiritual mag vielleicht gut unterrichtete, aber es kann keineswegs moralisch gute Menschen bilden.

Daß die Aeltern, welche ihre Kinder einem Privat-Erziehungsinstitute übergeben noch vorsichtiger sein, und so wohl hier, als auch in öffentlichen Instituten, so viel ihnen möglich ist, zur Bildung ihrer Kinder, besonders zur Veredlung ihres Herzens mitwirken müssen, versteht sich von selbst, da sie einer Seits von der Erfüllung ihrer Aelternpflicht nicht freigesprochen werden können, und anderer Seits Lehrer und Erzieher in oder außer einem Institute nur in demjenigen die Stelle der Aeltern vertreten, was diese entweder gar nicht, oder doch nicht so gut leisten können, wobei gerade die Bildung des Herzens Sache der Aeltern ist und bleibt.

456. §. Besonderer Antheil, welchen der Vater und die Mutter an der Erziehung zu nehmen haben.

Da die Kinder dem Vater, wie der Mutter angehören, so haben auch beide nach dem ganzen Maße ihrer Kräfte an der Erziehung derselben zu arbeiten. Allein weil die Anlagen und Fähigkeiten zwischen beide Geschlechter sehr verschieden ausgetheilt sind: so werden auch Vater und Mutter auf eine verschiedene, ihren eigenthümlichen Anlagen entsprechende Art, Theil an der Erziehung der Kinder zu nehmen haben.

Was einmal den Vater betrifft, so liegt ihm bei dem höhern Maße an körperlicher Kraft die Schuldigkeit ob, für die nothwendigen Einkünfte zur Erhaltung der Mutter und der Kinder zu sorgen. Obschon auch die Mutter durch einen zweckmäßigen Gebrauch ihrer Kräfte, durch weibliche Arbeiten, durch Besorgung des Hauswesens theils unnöthige Ausgaben ersparen, theils auch das Familien-Vermögen vermehren soll: so liegt es doch vorzüglich dem Vater ob, durch eine gute Verwendung seiner Kräfte so viel zu gewinnen, daß die Nahrung, Kleidung, Wohnung, die Erziehungs- und Versorgungsmittel für die Familienglieder standesmäßig bestritten werden können.

Bei den vorzüglichern geistigen Anlagen steht es auch dem Vater zu, die eigentliche Leitung der ganzen Erziehung auf sich zu nehmen, durch seinen männlichen Ernst u verhindern, daß

er Einfluß, welchen die sanftere Mutter auf die Erziehung hat, nicht in Tändelei, Empfindelei und Verzärtelung ausarte. Besonders muß dem Vater die Verstandesbildung zugewiesen werden, wozu auch nur er durch seine bessern geistigen Anlagen geeignet ist. Vorzüglich muß der Vater bei der Erziehung der Knaben wirksam sein; nur Männer können für das männliche Geschlecht brauchbare Individuen erziehen, weil auch nur sie die Kräfte, Anlagen und Verrichtungen dieses Geschlechtes näher kennen. Unter weiblichen Händen kann kein Knabe zum brauchbaren Manne gezogen werden; die natürliche Vorliebe des einen Geschlechts zum andern bewirkt, daß die Mutter den Sohn und der Vater die Tochter verzärtelt und verzieht.

Dagegen liegt der Mutter die erste Sorge für die noch zarten Kinder ob, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein; zu diesem Geschäfte ist nur die Mutter von der Natur geeignet, nur sie hat die unbesiegliche Geduld, die Zartheit der Gefühle, die erforderliche Aufmerksamkeit auf die zahlreichen Bedürfnisse der schwachen Kleinen, wozu der Mann, nur mit größern Dingen beschäftigt, die mehr Kraftaufwand fordern, nicht geeignet ist. Der Mutter steht es vorzüglich zu, das Gefühlsvermögen der Kinder zu wecken, zu ordnen und zu leiten; vorzüglich sie muß die moralischen und religiösen Gefühle bei Söhnen und Töchtern ausbilden, weil auch sie vor dem Manne von der Natur feinere Gefühle erhalten hat. Doch muß der Vater immer an der Seite stehen und verhindern, daß die durch die Mutter angeregten Gefühle ja nicht das Uebergewicht über die Vernunft erhalten und die Kinder in bloß empfindende Wesen verwandeln.

Die Erziehung der Töchter steht aus demselben Grunde, aus welchem Jünglinge von Männern gebildet werden sollen, vorzüglich der Mutter zu; sie ist mit den weiblichen Verhältnissen besser bekannt und wird ihre Töchter nicht so leicht, als der Vater, verzärteln.

In Krankheitsfällen ist wieder vorzüglich die Mutter zur Hülfsleistung geeignet, weil sie bei ihren feinern Gefühlen auch mehr zum Mitleiden und zur Hülfe gewecket wird.

Der väterliche Ernst und die mütterliche Zärtlichkeit müssen bei der Erziehung einander gegenseitig so modificiren, daß die Kinder weder zu strenge, noch zu gelinde behandelt werden.

Aus diesem, auf die natürlichen Anlagen des Vaters und der Mutter gegründeten Einflusse auf die Erziehung der Kinder ergibt sich neuerdings, daß die häusliche Erziehung die natürlichste, und, wenn die Aeltern das sind, was sie sein sollen, wenn sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, auch die wirksamste und glücklichste ist, durch welche auch die natürlichen Bande zwischen

Aeltern und Kindern immer mehr befestiget werden. Bei diesem verschiedenartigen Einflusse, welchen Vater und Mutter auf die Erziehung der Kinder haben, muß doch immer, wenn die Erziehung nicht ganz mißlingen soll, dafür gesorget werden, daß die Aeltern über die Grundsätze der Erziehung unter einander einig sind, daß sie einander weder offenbar noch heimlich entgegen arbeiten, sonst reißt der eine Theil nieder, was der andere aufzubauen sucht, das Ansehen der Aeltern, das Vertrauen und der Gehorsam der Kinder werden vernichtet. Dieß geschieht besonders, wenn sich der Vater und die Mutter unter den Kindern eigene Lieblinge wählen, welche ohnehin durch Verzärtelun zu Grunde gerichtet werden und Ungerechtigkeiten gegen die übrigen Kinder erzeugen, welche dadurch erbittert und wirklich boshaft werden.

457. §. Physische Erziehung. *)

Bei der Erziehung darf nie die große Wahrheit aus dem Auge gelassen werden, daß der Zögling nicht bloß durch Angewöhnung von Jugend auf zur Maschine, oder durch Abrichten zu einem dressirten Thiere, sondern durch eine zweckmäßige Entwickelung aller seiner körperlichen und geistigen Kräfte zu einem wahren Menschen, zu einem selbstständigen, sich in seinen Handlungen selbst bestimmenden Vernunftwesen herangebildet werden soll. Mens sana in corpore sano ist die Grundlage des menschlichen Glückes und der Zweck einer weisen Erziehung. Auch eine, mit schönen Anlagen begabte Seele kann in einem schwachen, kränklichen oder ungebildeten Körper nicht gebildet und wirksam werden. Daher ist es Pflicht der Aeltern, für das körperliche Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Außer dem, was schon §. 450. u. 451. in dieser Hinsicht bemerkt worden ist, sind die Aeltern weiter noch verpflichtet, alles zu entfernen, was die Gesundheit und Kräfte des Kindes im ganzen oder in einzelnen Theilen, oder wohl gar das Leben selbst gefährdet, und alles, was nach Stand, Vermögen und den übrigen Verhältnissen möglich ist, herbeizuschaffen, das Leben und die Gesundheit der Kinder zu erhalten, ihre körperlichen Kräfte zu entwickeln, zu üben und zu stärken, damit sie ihrer Glieder, besonders der wichtigern Organe auf eine, ihrer allgemeinen Menschenbestimmung und ihrem besondern Berufe zusagende Art mächtig werden. Dabei sollen sie sich durch schädliche Gewohnheiten, wie ehrwürdig sie auch durch das Alterthum erscheinen mögen, eben so wenig beirren, als

---

*) Da die Erziehungskunde als ein eigener Zweig der philosophischen Disziplinen auf unsern Studien-Anstalten vorgetragen wird: so werden die besondern Pflichten und Regeln der Erziehung hier nur kurz behandelt.

durch neue Moden, wenn sie die Probe nicht halten, hinreissen lassen; dagegen ist aber auch das erprobte Alte eben so wenig zu verachten, als das vernünftige Neue zu verschmähen.

Bei der physischen Erziehung der Kinder muß eine weichliche, entnervende Verzärtelung eben so sorgfältig als eine übertriebene, die körperliche Beschaffenheit und die übrigen Umstände und Verhältnisse nicht berücksichtigende Abhärtungssucht vermieden werden. Ein, durch eine übertriebene Schonung verzärtelter Körper ist ein wahres Unglück für einen Menschen, ein schwaches Gebäude, das man nie ruhig bewohnen kann, sondern immer nur unterspreitzen muß, um es vor dem Einsturze zu bewahren, ein Seminarium immerwährender Krankheiten, welches anstatt der Seele zu einem Werkzeuge zur zweckmäßigen Einwirkung in die Sinnenwelt zu dienen, beständig von der Seele gegen den Einsturz bewachet werden muß. Der männliche sowohl als der weibliche Körper ist nun einmal bestimmt, in der Sinnenwelt zu leben; er muß also zur Ertragung der unvermeidlichen Einwirkung derselben durch einen gewissen Grad der Abhärtung vorbereitet werden, wobei man freilich auf die Beschaffenheit des Körpers und auf die künftige Bestimmung des Zöglings Rücksicht nehmen muß, weil die Ueberschreitung der natürlichen Grenzen, anstatt den Körper zu stärken, schwächt und zu Grunde richtet.

Reinlichkeit und Einfachheit in der Kost, Kleidung und Wohnung sind für das physische Wohl unentbehrlich. Unreinliche, einengende Kleidung, welche mehr auf die oft lächerliche Mode, als auf die Beschaffenheit des Körpers, auf die Witterung und das Bedürfniß Rücksicht nimmt; Genäschigkeit, Unmäßigkeit im Gebrauche der Nahrungsmittel, Trägheit, Mangel an einer zweckmäßigen Bewegung in reiner Luft schwächen den Körper.

Kleine Kinder sollen wegen der Gefahr des Erdrückens eine eigene Liegerstatt haben; auch sollen in der Folge die Geschlechter abgesondert werden, und sowohl physische als moralische Rücksichten erheischen auch bei gleichem Geschlechte eine eigene Liegerstatt. Da die Aerzte aller kultivirten Völker größten Theils über die schützende Kraft der Kuhpocken einig sind: so ist es allerdings Pflicht der Aeltern, dieses Schutzmittel anzuwenden, um dadurch ihre Kinder gegen die Gefahr der Ansteckung zu sichern, das Leben, die Integrität und die Körpergestalt ihrer Zöglinge zu erhalten und dieser gefährlichen Pest Schranken zu setzen, so wie auch die Aeltern schuldig sind, zur Zeit einer Krankheit die nothwendigen, ihrer Lage möglichen Heilungsmittel zu gebrauchen, die pflichtmäßige Hülfe zur rechten Zeit und mit Beseitigung abergläubiger Mittel und schädlicher Quacksalbereien bei verständigen Männern zu suchen.

Eine ganz eigene Sünde gegen die physische Erziehung und

Erhaltungspflicht begehen die Aeltern durch das Weglegen, Aussetzen der Kinder, wozu manchmal arme, gewöhnlich unverehlichte Mütter versucht werden. Diese gegen die natürlichen Verhältnisse zu den Kindern streitende Sünde, welche die armen schuldlosen Geschöpfe der Todesgefahr aussetzt, ist, um so größer, da es sogar eigene Anstalten gibt, diese Kinder unterzubringen, weßwegen sie auch in der bürgerlichen Gesellschaft als ein Verbrechen angesehen und bestrafet wird.

Es ist Pflicht der Aeltern, Kinder gegen schädliche Dinge zu sichern, die Gefahren der Beschädigung entweder zu entfernen, oder, wo dieses nicht möglich ist, sie doch nicht ohne schützende Aufsicht zu lassen und sie nach und nach über alle die Dinge zu belehren, welche die Gesundheit zerstören, weil sie doch einmal zur Selbstständigkeit gelangen müssen. Hier müssen die Aeltern vorzüglich besorgt sein, daß ihre Kinder auf keinerlei Weise zu Sünden gegen die Keuschheit verleitet werden, welche für ihr ganzes Leben die traurigsten Folgen erzeugen. Daher müssen sie auf die Personen sehr aufmerksam sein, mit welchen die Kinder in Verbindung kommen. Nur zu oft sind es die Dienstboten, welche die Kinder verderben. Die Aufmerksamkeit der Aeltern muß verdoppelt werden, wenn dergleichen Ausartungen bei der Jugend einer Gemeine Statt haben.

Es gehört endlich mit zur physischen Erziehung, daß die Kinder ihres Körpers, seiner Organe und Glieder mächtig werden, sie auf eine zweckmäßige Art gebrauchen lernen. Dazu gehört Anleitung und Uebung, wodurch eine sehr nützliche Gewandtheit in dem Gebrauche des ganzen Körpers und seiner einzelnen Theile erzwecket wird, und auch die körperlichen Kräfte entwickelt und gestärket werden. Einige dieser Fertigkeiten sind allgemein nothwendig, andere nehmen auf Geschlechts = und Standesverschiedenheit Rücksicht; einige sind nützlich, andere bloß zierend und vergnügend. Die allgemein nothwendigen sind die ersten, welche nie den übrigen aufgeopfert werden dürfen; dann kommen die relativ nothwendigen nach Verschiedenheit des Standes und Geschlechtes, alsdann die nützlichen und erst zuletzt diejenigen, welche bloß Vergnügen und Zierde zum Zwecke haben, obschon sinnliche Aeltern und Erzieher sehr geneigt sind, die Ordnung ganz zu verkehren.

Ein Mensch, welcher durch Anleitung und Uebung seiner körperlichen Kräfte nicht mächtig geworden ist, ist sicher ein unbehülfliches Wesen. In dieser Hinsicht gehört es zum Glücke der Kinder, daß sie nach und nach verhalten werden, alles, was ihren Kräften angemessen ist, selbst zu thun, weil sie nur dadurch zur Selbstständigkeit gelangen, ihren Körper stärken, von andern weniger abhangen, viele Bedürfnisse und unzählige Leiden er-

sparen. Hier sind die Kinder vornehmer und wohlhabender Aeltern am meisten zu bedauern, weil sie zu viele Bedienung erhalten, und eben deßwegen ihres eigenen Körpers und seiner Glieder nie mächtig werden, weßwegen sie auch schwächer, unbehülflicher und abhängiger als andere Menschen bleiben.

Selbst die Unterhaltungen und Spiele der Kinder sollten so eingerichtet werden, daß die Gewandtheit des Körpers und die ganze Erziehung gewinnt.

458. §. Intellektuelle Erziehung.

Ein wichtiger Theil der Erziehung ist die Bildung des Erkenntnißvermögens nach allen seinen Theilen mit beständiger Hinsicht auf die allgemeine Bestimmung des Menschen und auf die besondere des Individuums, wobei auch Stand, Geschlecht und die übrigen Verhältnisse des Zöglings beachtet werden müssen. Die Wichtigkeit dieses Theiles der Erziehung leuchtet daraus deutlich genug ein, daß der Mensch ein freies Wesen ist, welches sich in dem Gebrauche seiner Kräfte nach seinen eigenen Vorstellungen bestimmt. Ist das Erkenntnißvermögen nicht entwickelt, ist der Mensch unwissend, besitzt er irrige Vorstellungen, so wird er, in seinen Handlungen bloß von sinnlichen Trieben geleitet, nur thierisch, nicht menschlich handeln, und da die sinnlichen Triebe in der menschlichen Natur nicht schon für sich geordnet sind, sondern erst durch die Vernunft und Selbstthätigkeit des Menschen geordnet werden sollen; so wird der, im Erkenntnißvermögen ungebildete und eben darum an seine Neigungen hingegebene Mensch sicher auf die schädlichsten Abwege und durch Irrthum und Vorurtheil zu den traurigsten Mißgriffen verleitet. Es ist also gewiß eine heilige Pflicht der Aeltern, alle ihren Verhältnissen mögliche Mittel zu einer zweckmäßigen Bildung des Erkenntnißvermögens ihrer Kinder zu ergreifen, so viel sie können, durch persönliche Einwirkung beizutragen und was sie selbst nicht vermögen, durch fremden Beistand zu erwirken, und insbesondere von den öffentlichen Unterrichtsanstalten sowohl in den Schulen als Kirchen Gebrauch zu machen und einen, ihren Kräften angemessenen Aufwand nicht zu scheuen, weil ein etwa größeres Erbgut auf Kosten der Bildung für die Kinder erspart, ihnen ungleich weniger nützt, als eine gute Erziehung; ein gut erzogener Mensch, auch ohne Vermögen, wird nie unglücklich, und ein verwahrloster Mensch, auch bei dem ansehnlichsten Vermögen, wird nie glücklich werden.

Die Entwickelung und Bildung des Erkenntnißvermögens muß sich auf alle Zweige desselben erstrecken, sie muß mit der gehörigen Stufenfolge und Unterordnung und mit beständiger Hinsicht auf die Bestimmung des Zöglings geschehen. Da wir sowohl zur Sinnen- als Geisterwelt gehören, so brauchen wir auch

Kenntnisse von beiden; wie wir denn auch wirklich zu diesem Behufe ein niederes und höheres Erkenntnißvermögen besitzen; und es ist die Pflicht einer vernünftigen Erziehung, beide zu entwickeln.

Was einmal das niedere Erkenntnißvermögen betrifft, so ist dieses das erste, welches an dem Menschen wirksam wird und die Aufmerksamkeit der Aeltern und Erzieher erheischt. Zuerst muß dafür gesorgt werden, daß die sinnlichen Werkzeuge, durch welche wir mit der Sinnenwelt bekannt werden, gesund erhalten, durch keinen Mißbrauch geschwächt, sondern durch eine zweckmäßige Uebung gestärket werden. Die Kinder sollen in die Lage gesetzt werden, daß sie durch Anschauungen, die aber weder überhäuft, noch übereilt werden dürfen, mit jenen Gegenständen der Sinnenwelt bekannt gemacht werden, welche auf die menschliche Wohlfahrt einen nähern Einfluß haben, oder zu ihrem künftigen Behufe zuträglich sind. Dabei muß aber nicht so viel auf bloßes Vergnügen, als auf Nützlichkeit gesehen und die Aufmerksamkeit stufenweise angereget werden. Täuschungen, einseitige, irrige Vorstellungen sind sorgfältig zu verhüten. weil sie theils auf den körperlichen, theils auf den geistigen Zustand einen schädlichen Einfluß haben.

Auch das Gedächtniß und die Erinnerungskraft muß durch eine zweckmäßige und den Kräften des Kindes angemessene Uebung entwickelt und gestärket werden, um die Kenntnisse aus der Sinnenwelt theils zum körperlichen Behufe, theils zur folgenden geistigen Entwickelung aufzubewahren und in der Folge die übersinnlichen Kenntnisse zum lebenslangen Gebrauche festzuhalten. Ohne Gedächtniß und Erinnerungskraft ist durchaus keine geistige Bildung möglich. Eben so bedürfen auch die Einbildungskraft, die Fantasie, das Dichtungsvermögen einer eigenen Pflege; sie unterstützen das Gedächtniß, machen die menschlichen Kenntnisse wirksam für das Leben. Dabei muß verhütet werden, daß diese Vermögen in dem Zöglinge weder zu schwach, noch auch zu stark wirken, die höhern geistigen Kräfte nicht überflügeln und den Menschen nicht in einen Fantasten und Schwärmer verwandeln, oder die schädliche Wendung nehmen, sinnliche Vorstellungen zum Behufe der sinnlichen Neigungen, welche ohnehin nicht so leicht zu zähmen sind, auszumalen, anstatt die übersinnlichen Kenntnisse zum Behufe der Sittlichkeit durch eine zweckmäßige Einkleidung dem Gefühlsvermögen nahe zu bringen.

Da aber der Mensch nicht bloß als Thier der Sinnenwelt, sondern nach seinem edlern Theile der Geisterwelt angehört: so muß auch sein höheres Erkenntnißvermögen, welches ihn mit der übersinnlichen Welt, ihrer Einrichtung und Gesetzgebung bekannt macht, angereget, entwickelt, gestärket und ausgebildet

werden. Zu diesem Zwecke muß die Wißbegierde geweckt, der Untersuchungs- und Beobachtungsgeist angereget, die Urtheilskraft nach ihren verschiedenen Aeußerungen geleitet und die Vernunft entwickelt werden. Dazu müssen dem Zöglinge die erforderlichen Gelegenheiten, Bildungs- und Aufmunterungsmittel verschafft werden. Bei diesem ganzen Bildungsgeschäfte muß auf Stand, Geschlecht, Beruf, Anlage u. s. w. Rücksicht genommen und besonders die Lektüre zweckmäßig geleitet werden, so, daß weder eine zu große Freiheit, noch eine übertriebene Einschränkung Schaden erzeuge. Literarischer Epikuräismus, Lektüre zum bloßen Vergnügen, ohne vernünftigen Zweck, ohne Maß und Ordnung, Ueberhäufung, bloße Oberflächlichkeit u. dergl. können offenbar keine gute Wirkung erzeugen. Die allgemein nothwendigen Kenntnisse zur Bestimmung des Menschen dürfen nie vernachlässigt, die berufsmäßigen nicht den bloß nützlichen und diese nicht den bloß unterhaltenden nachgesetzt werden.

Wenn gleich die Aeltern die öffentlichen Unterrichtsanstalten und zur Nachhülfe auch Privat-Lehrer zur Verstandesbildung ihrer Kinder gebrauchen: so sollen sie doch immer über die Zöglinge ein wachsames Auge haben, damit sie von diesen Hülfsmitteln einen zweckmäßigen Gebrauch machen.

Da endlich der Mensch bestimmt ist, nicht für sich allein, sondern in Gesellschaft zu leben, so soll auch seine Darstellungsgabe in mündlicher und schriftlicher Hinsicht gebildet werden, wozu auch das Sprachen-Studium gehört.

459. §. Bildung des Gefühlsvermögens.

Die Erziehung soll dem Menschen die Erreichung seiner Bestimmung erleichtern, sie soll ihm helfen, durch einen zweckmäßigen Gebrauch seiner Anlagen und Kräfte sich dem Ideale der vollendeten Menschheit immer mehr zu nähern. Es müssen also alle seine Anlagen harmonisch und zweckmäßig bearbeitet, entwickelt werden. Dazu gehört nun auch das Gefühlsvermögen. Der Mensch, ein freies Wesen, bestimmt sich in dem Gebrauche seiner Kräfte, in seinen Handlungen selbst. Dazu bedarf er zuerst des Erkenntnißvermögens, welches, da er sowohl zur sinnlichen als übersinnlichen Welt gehört, ein niederes und höheres ist, um, so fern es zu seinem Behufe nothwendig ist, beide Welten und ihre Gesetzgebung kennen zu lernen. Aber alle diese Kenntnisse müssen auch auf das Begehrungs- und Willensvermögen des Menschen einen Einfluß gewinnen, weil sie sonst keine Wirkung erlangen. Das Mittel nun, durch welches die sinnlichen und übersinnlichen Vorstellungen einen wirksamen Einfluß auf das Begehrungs- und Willensvermögen erhalten, ist das Gefühlsvermögen. Es liegen nämlich in der menschlichen Natur eigene Triebfedern, sinnliche und übersinnliche, und

gemischte Neigungen, welche theils in der Organisation des Körpers, theils in der Einrichtung der Seele, theils in der Verbindung zwischen beiden gegründet sind. Die, durch das niedere oder höhere Erkenntnißvermögen, oder durch beide zugleich erkannten Gegenstände aus der sinnlichen oder übersinnlichen Welt haben zu den sinnlichen, übersinnlichen oder gemischten Neigungen ein harmonirendes oder disharmonirendes Verhältniß, und erwecken durch dieses Verhältniß Lust oder Unlust, Vergnügen oder Schmerz; eben dadurch lösen sich die Neigungen in Begierden oder Verabscheuungen auf, und eben dadurch wird der Wille zur Thätigkeit geweckt. Somit gibt es thierische, geistige und gemischte Gefühle, je nachdem sie durch Gegenstände des niedern oder höhern Erkenntnißvermögens, oder durch solche angeregt werden, an welchen beide zugleich Theil nehmen.

Da die Gefühle auf die Handlungen des Menschen einen sichtbaren Einfluß haben, so untrrliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Erziehung sie auf eine, der Bestimmung des Menschen zusagende Art bearbeiten müsse. Diese Bearbeitung muß schon in der frühesten Jugend beginnen, und dabei hat vorzüglich die Mutter am meisten zu wirken, obschon auch der Vater einen Einfluß hat. Die Hauptsache besteht darin, daß alle Gefühle zur rechten Zeit angereget und vernünftig geleitet werden; sie sollen weder zu schwach, noch zu stark und immer mit der gehörigen Unterordnung wirken. Die Mutter muß vorzüglich Gefühllosigkeit bei ihren Kindern verhüten und der Vater verhindern, daß die Gefühle nicht in Empfindelei ausarten und die nothwendige Unterordnung nicht gestöret werde.

Die moralischen Gefühle sind die wichtigsten, welchen alle übrigen untergeordnet werden müssen, sie beruhen auf dem Unterschiede zwischen Recht und Unrecht, sittlich Gut und Böse. Diese Gefühle müssen so zeitlich als möglich angereget werden; und obschon sie einige Kenntniß des Sittengesetzes voraussetzen, so hat doch das Ansehen der Aeltern einen bedeutenden Einfluß auf das Gemüth der Kinder. Es ist Pflicht der Aeltern, jede schickliche Gelegenheit zu benutzen, deren es für sie im Umgange mit ihren Kindern unzählige gibt, Achtung für Recht und sittlich Gut und Abscheu gegen Unrecht und sittlich Böse zu erwecken. Eben so müssen auch die intellektuellen Gefühle, Liebe zur Wahrheit und Abscheu gegen Irrthum, Lüge, Täuschung angereget und sorgfältig ernährt werden, welche dem moralischen Gefühle sehr zu Statten kommen. Auf diese folgen die gemischten, die ästhetischen Gefühle, auf welche das höhere und niedere Erkenntnißvermögen zugleich einen Einfluß haben; ihre Entwickelung gestaltet den Geschmack. Wenn gleich vorzüglich hier auf Stand, Alter, Geschlecht u. s. w. Rücksicht genommen werden muß, so

soll doch auch hier die Bildung zeitlich beginnen und bei keinem Stande ganz vernachläss get werden; wenigstens in einem gewissen Grade sollen diese Gefühle in allen Ständen gebildet werden weil sie auf das gesellige Leben, auf die intellektuelle und selbst auf die moralische Bildung einen Einfluß haben und das Fortkommen des Menschen befördern. Die Gefühle für das Schöne, Reinliche, Schickliche, Wohlgeordnete in allen Stücken sollen, jedoch mit beständiger Unterordnung unter das Moralische, zeitlich bei den Kindern gewecket werden. Was endlich die bloß sinnlichen, die thierischen Gefühle betrifft, so muß Gefühllosigkeit und Empfindelei gleich sorgfältig vermieden werden. Gefühllosigkeit verleitet zur Grobheit, Grausamkeit und Barbarei, Empfindelei aber zur Weichlichkeit, Trägheit und zu allen Arten sinnlicher Ausschweifung. Die gemeinern Stände sind der Gefahr der erstern Entartung, die höhern aber der zweiten ausgesetzt; eben so haben männliche Erzieher den ersten, weibliche den zweiten Fehler zu besorgen. Ein gewisser Grad von Abhärtung ist bei männlichen und weiblichen Zöglingen nothwendig, weil sie sonst nicht geeignet sind, die unvermeidlichen Drangsale des Lebens und die Beschwerden ihres Standes zu ertragen, ohne sich unglücklich zu fühlen. Alle sinnlichen Gefühle müssen in den gehörigen Schranken gehalten und zu den, von dem weisen Schöpfer bestimmten und durch das Sittengesetz deutlich ausgesprochenen Zwecken hingeleitet werden. Bei manchen sinnlichen Gefühlen muß man die größte Behutsamkeit gebrauchen, daß sie nicht vor der Zeit angereget werden, ehe die Vernunft noch im Stande ist, ihren eigentlichen Zweck zu erkennen und stark genug ist, den Ausartungen zu wehren. Hierher gehört besonders die Wollust.

Es gehört zu den auffallenden Fehlern der neuern Zeit, daß, besonders bei den höhern Ständen, die ästhetischen Gefühle beinahe ausschließend cultivirt, die moralischen aber so sehr vernachlässiget werden, daß man sie den ersten beinahe gänzlich aufopfert.

460. §. Moralische Erziehung.

Die eigentlich menschlichen Handlungen hangen von unserm freien Willen ab; seine Leitung ist eben darum eine Hauptsache bei der Erziehung; der Zögling muß dahin gebracht werden, daß er sich durch seinen freien Willen bei allen seinen Handlungen nach der Vorschrift des Sittengesetzes selbst bestimmt, so zwar daß er es nicht bloß äußerlich, während der Erziehung, unter den Augen der Aeltern und Erzieher thut, sondern daß er auch nach vollendeter Erziehung dabei bleiben wird.

In dieser Hinsicht ist es nun eine h. Pflicht der Aeltern, ihre Kinder, sobald möglich und bei allen schicklichen Gelegenheiten

mit dem Unterschiede zwischen dem sittlich Guten und dem sinnlich Angenehmen, dem moralisch Bösen und dem sinnlich Unangenehmen bekannt zu machen; sie nach dem Maße der zunehmenden Fähigkeit auf die Bestimmung des Menschen und auf die Mittel dazu, auf das Sittengesetz aufmerksam zu machen, dieses, mit dem steigenden Alter immer in ein deutlicheres Bewußtsein zu bringen. Tob. 1, 10. Kolos. 6, 4. Sir. 8, 25. f. 16, 1. ff.

Allein, auch das deutlich erkannte Sittengesetz wird von den Menschen doch oft verletzt. Die sinnlichen Neigungen, bald von innen, bald von aussen durch Worte und Beispiele und durch die übrigen Einwirkungen sinnlicher Dinge angeregt, erwecken Begierden, welche dem Sittengesetze zuwider sind. Daher ist es Pflicht der Aeltern, so viel möglich, jene sinnlichen Eindrücke, welchen die Kinder zu widerstehen noch nicht geeignet sind, zu beseitigen und ihren Willen durch zweckmäßige Motive für das Sittengesetz gegen die sinnlichen Triebe, gegen Versuchungen zu stärken; und da die Vernunft doch nur nach und nach entwickelt und gestärkt werden kann, besonders Anfangs mit dem Sittengesetze positive Belohnungen und Strafen in Verbindung zu setzen, um den Einladungen zur Unsittlichkeit das Uebergewicht abzugewinnen. Doch müssen diese immer so geleitet werden, daß sie als eine Vorbereitung zu den höhern, reinen und bleibenden Beweggründen gelten und mit der zunehmenden Vernunftentwickelung immer entbehrlicher werden, weil der Zögling doch nach und nach das Kindische ablegen und zum selbstständigen Manne werden muß. 1. Korinth. 13, 11.

Eben deßwegen, weil es doch nicht möglich ist, alle Gefahren von den Zöglingen weder während der Erziehung und noch weniger nach derselben, zu entfernen: so müssen sie auch allmählig, jedoch mit Umsicht und Behutsamkeit, selbst die Gefahren kennen lernen und so angeleitet werden, daß sie dieselben selbstständig besiegen.

Hat man in den vorigen Zeiten die Behutsamkeit manchma übertrieben, so daß die Kinder auf die künftigen Gefahren nicht vorbereitet, in der Folge aus Unwissenheit verunglückten; so begehen viele Aeltern und Erzieher in den neuern Zeiten den entgegengesetzten Fehler und stürzen die Kinder in einem übermüthigen Vertrauen auf ihre Kräfte in Gefahren, welche ihrem Alter und ihrer schwachen Vernunft noch gar nicht angemessen sind und in welchen sie eben darum wieder verunglücken. Der Soldat soll doch sicher erst alsdann auf den Kampfplatz kommen, nachdem er mit den, zur Vertheidigung nothwendigen Waffen versehen und in ihrem Gebrauche hinreichend geübt worden ist, sonst geht er gewiß zu Grunde.

Gerade in moralischer Hinsicht müssen die Aeltern durch Unterricht und Beispiele am meisten wirken und bei jenen Personen, welche um die Kinder sind, die größte Vorsicht gebrauchen. Und doch werden von den Aeltern vielleicht in keinem andern Stücke in den neuern Zeiten so große und zahlreiche Sünden begangen, als gerade in diesem Stücke. Sie selbst sind oft die ersten, welche durch Wort und That böse Funken in die Herzen der Kinder werfen; sie sehen bei Lehrern, Erziehern u. s. w. mehr auf ihr Aeußerliches, als auf den moralischen Charakter; vertrauen oft ihre Kinder so ungeprüften Menschen an, denen sie kaum einen geringen Theil ihres Vermögens anvertrauen würden; überlassen sie rohen, unzuverlässigen Menschen, oft den gemeinsten Dienern und Dienerinnen ohne alle Oberaufsicht. Das leidet gewiß keine Entschuldigung!

Bei der moralischen Erziehung müssen die Aeltern eben so sehr eine übertriebene Strenge, als eine zu große Schonung vermeiden; zu große Strenge macht aus den Kindern Heuchler, drückt ihren Muth darnieder. Ephes. 6, 4. Kolos. 3, 21. Diesen Fehler haben besonders Väter zu meiden. Hingegen macht eine zu große Nachgiebigkeit, deren sich gewöhnlich die Mütter schuldig machen, die Kinder eigensinnig, übermüthig, ungehorsam und ausgelassen. Dagegen wird in den neuern Zeiten häufig gesündigt; deßwegen sollten die Aeltern die zahlreich vorkommenden Beispiele mißrathener Kinder fleißig beachten, und manche Ermahnungen des alten Bundes wohl beherzigen. Sprichw. 13, 24. — 22, 15. — 23, 13. — 29, 15. Sirach. 30, 1. ff. Doch muß bei Strafen die weiseste Stufenfolge und Mäßigung beobachtet werden.

461. §. Religiöse Erziehung.

Die moralische Erziehung kann ohne Religion durchaus nicht gelingen. Das Sittengesetz, obschon es als das Vernunftgesetz Achtung verdient, muß doch noch weiter motivirt werden, wenn es sein Ansehen behaupten, und gegen den Andrang der sinnlichen Neigungen gesichert sein soll. Dieses geschieht nun eben durch die Religion, welche es als Gottes Gesetz ankündigt. Die Religion zeigt Gott, das allvollkommene Wesen, als den weisen und allwissenden Urheber, und als den unendlich heiligen und gerechten Vollstrecker des Sittengesetzes, Dadurch erhält es bei uns das nothwendige Vertrauen, weil es vor unserer Vernunft dasteht als das Gesetz der allumfassenden und trugfosen Vernunft; es erhält das erforderliche Ansehen, die nothwendige Wirksamkeit über den menschlichen Willen, weil es einen allwissenden, heiligen und gerechten Executor hat, welcher mit dem Gesetze den angemessenen Erfolg verbinden wird.

Wenn es eine wesentliche Pflicht der Aeltern ist, alles, was

ihnen möglich ist, beizutragen, daß die, von ihnen erzeugten Kinder zu ihrer Bestimmung tauglich heranwachsen, §. 448. so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die religiöse Erziehung ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, da ohne Religion die Erreichung der Menschenbestimmung durchaus nicht möglich ist; I. Theil I. Bd. II. Hauptstück und da die bloße Vernunft-Religion in unserer verschlimmerten Lage zur Beförderung unseres höchsten Gutes nicht mehr hinreicht, l. c. IV. Hauptstück so dürfen sich auch die Aeltern bei der Erziehung ihrer Kinder mit der bloßen Vernunft-Religion und Moral nicht begnügen, sondern sie müssen Sorge tragen, daß ihre Kinder auch mit der höhern Offenbarung auf eine zweckmäßige Art bekannt werden. Kolos. 6, 4. II. Tim. 3, 14. f.

Die religiöse, wie die moralische Erziehung muß sehr zeitlich beginnen, und hier muß vorzüglich die Mutter wirksam sein, weil sie die zarten Kleinen immer um sich hat, und tausend Gelegenheiten findet, den allmählig erwachenden Verstand der Kinder mit dem Höhern und Heiligen der Menschheit bekannt zu machen, und, bei der größern Zartheit ihrer eigenen Gefühle auch bei den Kleinen die religiösen und moralischen Gefühle anzuregen.

Allerdings muß, besonders in den neuern Zeiten, für einen gründlichen Religions-Unterricht gesorget werden, weil nur ein solcher die Religion gegen Zweifelsucht und gänzlichen Verfall in unsern Tagen sichern kann. Diesen höhern Unterricht kann aber die Mutter aus Mangel einer gründlichen und scientifischen Kenntniß selbst nicht ertheilen; das ist Sache des Vaters, sobald die Vernunft der Zöglinge den erforderlichen Grad von Stärke erreicht hat. Freilich kann man bei diesem wichtigen Gegenstande auch einen öffentlichen oder Privatlehrer zu Hülfe nehmen, und das ist gewöhnlich sogar Bedürfniß; aber immer muß der Religionslehrer ein Mann sein, welcher die Religion nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch kennt, sonst wird er den Zögling ewig nicht mit dem lebendigen Geiste der Religion erfüllen.

Wenn der Religionsunterriche gelingen, und an den Kindern die gehörige Wirkung für das ganze Leben hervorbringen soll: so muß dafür gesorget werden, daß die Religion den ganzen Menschen durchgreife. Es muß also Verstand und Vernunft, Gedächtniß und Gefühlvermögen bearbeitet werden. Der Zögling muß von der Wahrheit, Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Religion überzeuget werden, er muß die Religionslehren richtig verstehen, gründlich kennen, sonst wird er sich ihren einschränkenden Gesetzen nicht unterwerfen; seine eigenen Neigungen, durch Umgang, Beispiele, Lectüre verstärkt, werden ihm die Religionslehren verleiden, zweifelhaft machen, und endlich

Unglauben erzeugen. Dagegen hat man in den ältern Zeiten gefehlt, und theils Aberglauben, theils Unglauben hervorgebracht. Die richtig und gründlich erkannten Religionslehren müssen auch für den lebenslänglichen Gebrauch dem Gedächtnisse anvertrauet, und von Zeit zu Zeit durch Lectüre, Nachdenken, Gespräche, durch den öffentlichen Unterricht und Gottesdienst erneuert, aufgefrischt und unvergeßlich gemacht werden; weil es sich dabei um Vorschriften handelt, von welchen wir alle Tage durch unser ganzes Leben Gebrauch machen sollen. Hier wird in den neuern Zeiten häufig gefehlt, weil man für das Gedächtniß, für die Erneuerung der Religionskenntnisse zu wenig sorgt, wo sie sodann sehr bald wieder verloren gehen.

Endlich darf die Religion nicht als bloße Verstandessache behandelt werden, welches vorzüglich in den neuern Zeiten geschieht, welche sich durch Verstandessucht und Empfindungsscheu charakterisiren. Wird bei der Religion, mit Vernachlässigung des Gefühlsvermögens bloß der Verstand bearbeitet, so lernen die Kinder und Zöglinge wohl über religiöse Gegenstände räsonniren, aber durchaus nicht religiös empfinden und handeln. Freilich darf die Religion, wie es nicht selten in den vorigen Zeiten geschah, nicht mit Vernachlässigung der Vernunft als bloße Sache des Gefühls behandelt werden, woraus religiöse Schwärmerei entsteht; aber das Gefühlvermögen versäumen, heißt das Band zerreissen, welches die Religion mit dem wirklichen Leben verknüpft.

Hier muß nun vorzüglich die Mutter bei der Erziehung sorgen, daß die Religion das Gefühlsvermögen der Kinder ergreife, sie ist wegen ihrer zartern Gefühle, wegen ihres innigern, die Gefühle näher berührenden Verhältnisses zu den Kindern dazu am meisten geeignet, und nicht leicht kann irgend eine andere Person die Stelle der Mutter vertreten. Zur Anregung religiöser Gefühle hat gerade die Mutter schon von der zartesten Jugend ihrer Kinder an die meisten und wirksamsten Veranlassungen und Gelegenheiten; dazu sollen der häusliche und öffentliche Gottesdienst, die Festtage, die Ceremonien der Kirche und die christlichen Heilsmittel, Sakramente, kräftig mitwirken, so wie auch die Beispiele der Aeltern, welche, wenn sie selbst religiöse Gefühle äußern, auch in ihren Kindern solche erwecken.

Es ist überaus schädlich, daß in den neuern Zeiten auf die Erweckung religiöser Gefühle bei der Erziehung so wenig gewirket wird, daß man den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst so sehr vernachlässigt. Unersetzlich ist der Schade, welcher daraus hervorgeht, daß sich Aeltern und Erzieher keine Mühe mehr geben, das schöne Dankgefühl bei ihren zarten, und noch für alles Gute empfänglichen Zöglingen in der Jugend schon anzu-

regen, und sorgfältig zu ernähren: dieser einzige Umstand hat einen großen Einfluß auf die Gemüthlosigkeit der neuern Zeiten. Eben so schädlich ist es für die moralische Bildung, daß man von der Bußanstalt den gehörigen Gebrauch nicht überall macht.

462. §. Bürgerliche Erziehung.

Ein zweckmäßige Erziehung soll den Zögling nicht bloß als Menschen und Christen betrachten, und zu seiner moralischen Bestimmung anleiten, sondern sie muß auch seine Eigenschaft als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft beachten, und ihn zum guten Bürger bilden. Nur in der bürgerlichen Gesellschaft kann der Zögling zum wahren Menschen und Christen herangezogen werden, weil auch nur durch die große Vereinigung der Menschen zu einem Volke die nothwendigen Erziehungs- und Bildungsmittel mit der erforderlichen Ruhe und Sicherheit möglich sind. Jeder Mensch, Aeltern und Kinder genießen unter dem Schutze des Staates zahlreiche Wohlthaten; jeder hat daher auch Pflichten gegen ihn. Daher ist es schändlicher Undank, wenn die Aeltern nicht streben, ihre Kinder zu nützlichen und brauchbaren Bürgern zu erziehen. Darauf beruht die Wohlfahrt der Völker, und somit auch der einzelnen Menschen.

Daher ist es Pflicht der Aeltern, ihren Kindern Dankbarkeit, Liebe, Anhänglichkeit an ihr Vaterland einzuflößen, in ihnen den Wunsch anzuregen, dem Vaterlande nützlich zu werden, welches aber durch fremde, ausländische Erzieher gewiß nicht erwecket wird, welche, ungeachtet des vielen Guten, das sie bei uns genießen, aus einer leicht begreiflichen Eitelkeit ihr Vaterland auf Kosten des Landes, das sie ernährt, bei den Zöglingen herauszuheben suchen, und ihnen eben dadurch ihr eigenes Vaterland gleichgültig, wo nicht gar verächtlich machen.

Nicht nur die Wohlfahrt des Staates, sondern auch das Beste der Kinder fordert, daß die Aeltern ihre Kinder mit Rücksicht auf Anlage, Stand, Bildungsmittel u. s. w. zu irgend einem nützlichen Geschäfte tauglich heranziehen. Dieß gilt nicht nur für jene Classen, welche durch ihren Vermögenszustand genöthigt sind, durch eine nützliche Thätigkeit ihre Nahrung zu gewinnen, und ihre Existenz zu sichern; auch die Wohlhabenden sind verpflichtet, von ihren Kräften einen zweckmäßigen, das allgemeine Wohl fördernden Gebrauch zu machen. Zur Thätigkeit ist jeder Mensch ohne mindeste Ausnahme verpflichtet, Standeswahl, S. 1. ff. der Verpflichtungsgrund dazu liegt nicht bloß in der physischen Noth, sondern in der Vernunft, in der Bestimmung des Menschen, in seinen natürlichen und bürgerlichen Verhältnissen, und in dem ausdrücklichen Willen Got-

tes. l. c. S. 11. Es ist gewiß eine unverantwortliche Sünde, wenn wohlhabende Aeltern ihre Kinder zu keiner nützlichen, der bürgerlichen Gesellschaft zusagenden Thätigkeit aus dem Grunde heranziehen, weil sie ohnehin ihr Auskommen haben, und zu keiner Verwendung ihrer Kräfte genöthigt sind. Auch die Kinder der reichsten Aeltern haben Anlagen und Kräfte zu einer nützlichen Thätigkeit, welche ihnen der weise Schöpfer unmöglich zwecklos geben konnte; dieser konnte durchaus keinen Menschen zum bloßen Genusse erschaffen, sondern nur zu einer vernünftigen Thätigkeit, so wie auch unser großes Urbild, dem wir ähnlich werden sollen, immer wirksam ist. Joh. 5, 17. Ohne nützliche Wirksamkeit kann kein Mensch seine hohe Bestimmung erreichen; Geschäftslosigkeit verleitet zur Entartung; und gerade die Vermöglichsten genießen im Staate den ausgebreitetsten Schutz, eben darum sind sie auch zu einem größern Danke, zu einer desto größer Thätigkeit und nützlichen Verwendung verpflichtet.

463 §. Endliche Versorgung der Kinder.

Wenn die Aeltern alle bisher angezeigten Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, so legen sie auch einen sichern und bleibenden Grund zu ihrer endlichen Versorgung, welche darin besteht, daß die Aeltern durch die Erziehung und Leitung der Kinder sie in einen solchen Stand setzen, daß sie sich in der Welt selbstständig und ehrlich ernähren und fortbringen können. Dieß wird vorzüglich dadurch erzweckt, daß die Kinder angeleitet werden, von ihren körperlichen und geistigen Kräften einen weisen, nützlichen, ihren Verhältnissen zusagenden Gebrauch zu machen. Am wirksamsten arbeiten die Aeltern für das bleibende Glück und die endliche Versorgung der Kinder, wenn sie bemüht sind, ihre Zöglinge in einen solchen Zustand zu setzen, daß sie ihrer Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zweckmäßig mächtig werden; das Vermögen, welches die Aeltern auf diese Ausbildung verwenden, ist viel besser, sicherer und ergiebiger auf Zinsen gelegt, als auf jede andere Art; dadurch werden die Kinder in den Stand gesetzt, sich selbst ein Vermögen zu erwerben, und dasjenige, welches sie allenfalls von ihren Aeltern erben, zu erhalten, und zweckmäßig zu gebrauchen, da schlecht erzogene Kinder leicht ihren Erbtheil vergeuden oder durch Unglücksfälle verlieren, wo sie alsdann von allen Seiten verlassen sind.

Freilich sind die Aeltern schuldig, gut hauszuhalten, um ihren Kindern nicht nur eine zweckmäßige Erziehung zu ertheilen, sie nach den, in der Abhandlung von der Standeswahl schon angegebenen Regeln zu einem angemessenen Stande vorzubereiten, und ihnen, besonders Anfangs, die nothwendige Unterstützung zu ertheilen. Indessen ist doch die Vorbereitung

zu einem Stande immer die wichtigste Sache. Wenn gleich die Aeltern in Beziehung auf den künftigen Stand der Kinder Rechte haben: so sind diese doch nicht unbeschränkt. Vorzüglich bei der Verehlichung sollen die Aeltern von ihrer Gewalt keinen Mißbrauch machen, und am wenigsten ihre Kinder zwingen, eine bestimmte Person zu ehelichen.

Die Kinder sind die natürlichen Erben der Aeltern; bei der letztwilligen Anordnung sollen die Aeltern ohne Parteilichkeit verfahren, und sich hüten, den Samen der Uneinigkeit unter ihre Kinder zu streuen. Eine gänzliche Enterbung ist wohl nicht räthlich; doch fordert es oft die Klugheit, zum Besten der weitern Nachkommenschaft weise Beschränkungen zu machen. Nicht selten erzeugt es traurige Folgen, wenn sich die Aeltern schon bei Lebzeiten ihres Eigenthums begeben, und sich selbst von ihren Kindern abhängig machen. Sirach 30, 11. und 33, 19. ff.

464. §. Besondere Bemerkungen über die weibliche Erziehung.

Da das weibliche Geschlecht sowohl in körperlicher als geistiger Hinsicht ganz eigene Anlagen, und in dem weisen Plane des Schöpfers zur Beförderung des allgemeinen Weltbesten auch eine eigene Bestimmung hat, §. 408. so muß auch bei der Erziehung darauf Bedacht genommen werden; und eben deßwegen muß die weibliche Erziehung in manchen Stücken von der männlichen verschieden sein. Die Individuen des weiblichen Geschlechtes, regelmäßig zu Gattinnen, Müttern und Hausfrauen bestimmt, müssen auch allmählig zu diesem Berufe und den damit verbundenen, den weiblichen Fähigkeiten angemessenen Pflichten und Arbeiten vorbereitet werden.

Schon von der frühesten Jugend auf muß das Mädchen zur Nachgiebigkeit und Selbstverläugnung angehalten werden; je mehr es gewöhnt wird, nicht seinem eigenen Dünkel zu folgen, desto mehr wird auch sein eigenes, und das künftige eheliche Glück gegründet; denn, da der Mann das Haupt der Familie ist, §. 441. so muß die Gattin die Kunst der Nachgiebigkeit und Selbstverläugnung gelernt haben. Hat man dieses von Jugend auf bei der Erziehung zu erzwecken versäumt, so fühlt sich in der Folge das, an Eigensinn gewöhnte Mädchen als Gattin sehr unglücklich, wenn sie nachgeben soll, oder sie zerstört das Glück der Ehe gänzlich, wenn sie bei ihrem Eigensinne beharrt.

Der weibliche Zögling muß von Jugend auf an Häuslichkeit und Thätigkeit gewöhnet werden; die Gattin ist verbunden, die häuslichen Geschäfte, welche weniger Kraft und Anstrengung, aber desto mehr Aufmerksamkeit, Geduld und ein feineres Gefühl fordern, zu übernehmen, und die nächste Aufsicht über die Kinder zu führen. §. 444. Es ist daher für sie und den

Mann ein eigenes Unglück, der traurige Grund zum Verfalle der ehelichen Gesellschaft und des gänzliches Mißlingens der Erziehung, wenn ein Mädchen als künftige Gattin, Mutter und Hausfrau nicht von Jugend auf gewöhnt wird an Ordnung in allen Geschäften, an Fleiß in weiblichen Arbeiten, und an Zufriedenheit mit den stillen Familienfreuden; es ist ein wahres Unglück, wenn die Mädchen im Müssiggange, in immerwährenden Zerstreuungen, vorzüglich auffer dem Hause, heranwachsen. Von Jugend auf so verwöhnt finden sie alsdann auch in der Folge keinen Geschmack an den zwar reinen und dauerhaften, aber doch nicht rauschenden Familienvergnügen; sie entziehen sich aus angewohntem Hange nach Zerstreuungen ihren häuslichen Geschäften, dem Manne und den Kindern.

Eben darum ist den weiblichen Zöglingen ein eigener, wenn gleich minderer Grad von Abhärtung nothwendig, weil sie in der dreifachen Eigenschaft als Gattinnen, Mütter und Hausfrauen manches Unangenehme und Beschwerliche zu dulden haben, welches für sie nur desto drückender wird, wenn sie in Weichlichkeit und Bequemlichkeit herangewachsen sind.

Mädchen müssen von Jugend auf, zwar nicht zur Eitelkeit, aber zur Reinlichkeit in allen Dingen angehalten werden; das eheliche und häusliche Glück und die Wohlfahrt der Kinder, welche sie einstens zu besorgen haben werden, beruht großen Theils darauf.

Eben so müssen mit vieler Sorgfalt ihre Gefühle gebilhet werden; diese sollen zwar nicht die Oberherrschaft über die Vernunft erlangen, doch ist Gefühllosigkeit beim weiblichen Geschlechte besonders nachtheilig. Die Bestimmung weiblicher Individuen zur Gattin und Mutter erfordert ein reges Gefühl der Theilnahme an fremden Leiden; ist dieses Gefühl nicht sorgfältig gepfleget worden, so wird das Mädchen weder eine Stütze des Mannes, noch eine sorgfältige Pflegerin ihrer Kinder werden. Eben diese Beziehungen fordern, daß weibliche Zöglinge zur Sanftmuth angeleitet werden, daß sie streben, gefällig zu werden, ohne jedoch in Koketten auszuarten.

Vorzüglich müssen weibliche Zöglinge zur Schamhaftigkeit geleitet werden, welche nicht nur die schönste Zierde, sondern auch der eigentliche Schutzgeist dieses Geschlechtes ist. In eben dem Maße, als diese Eigenschaft bei dem weiblichen Geschlechte sinkt, verfällt auch die Sittlichkeit im Ganzen und mit ihr das der Ehen. Nicht nur die Moral, sondern selbst die Klugheit empfiehlt ein zartes Schamgefühl, welches selbst im Ehestande ohne empfindlichen Schaden nicht erstickt werden kann. Auf dieses unentbehrliche Gefühl muß bei der Kleidung, beim Umgange, bei Unterhaltungen, bei der Lectüre u. s. w. Rücksicht genommen werden.

Diese Forderungen werden an den weiblichen Zöglingen nicht in Erfüllung gehen, wenn in ihnen nicht schon von Jugend auf Religiosität befördert wird. Die Religion muß ihre Gefühle reinigen und leiten, und sie gegen Entartung sichern. Ist gleich eigentliche Gelehrsamkeit nicht Sache des weiblichen Geschlechtes, wodurch es von seiner eigenthümlichen Bestimmung und Wirksamkeit abgelenkt wird: so müssen doch auch weibliche Zöglinge einen gesunden Menschenverstand, und besonders in der Religion eine, ihrem Bedürfnisse zusagende, gründliche Kenntniß erhalten, damit ihre Religiosität nicht bloß auf Gefühlen beruhe, welche so leicht zur Schwärmerei verleiten.

Ueberhaupt muß die Einbildungskraft bei weiblichen Zöglingen besonders gezügelt werden, weil sie bei ihnen gewöhnlich stärker wirkt, und die schwächere Vernunft leicht übertäubt.

Insbesondere fordert eine kluge weibliche Erziehung, vorzüglich bei den höhern Ständen ein weises Entgegenarbeiten gegen die gewöhnlichen Vorurtheile, daß der wahre weibliche Werth bloß in der Form des Körpers, in gefälligen körperlichen Fertigkeiten bestehe, unter welche sich oft Gemüth- und Charakterlosigkeit verbergen; daß die weibliche Bestimmung vorzüglich darin bestehe, zu genießen und genossen zu werden, daß Thatenlosigkeit ein Bestandtheil des menschlichen Glückes, und Arbeit für höhere Stände entehrend sei. Durch dergleichen irrige Vorstellungen wird die ganze Aufmerksamkeit der weiblichen Zöglinge von der Bildung des Geistes und Herzens abgezogen, und bloß auf Zufälligkeiten und Tändeleien hingerichtet. Eine Hauptsache des weiblichen Verfalls! Stäudlin sagt mit Recht, daß in unserm Zeitalter Lesesucht in Romanen, Schauspielen, Gedichten, dann Hang zum Luxus, zur Zerstreuung und zum Vornehmthun Haupthindernisse der Veredlung des weiblichen Geschlechtes sind.

Wenn man bedenkt, daß das weibliche Geschlecht die Hälfte unserer Gattung ausmacht; daß die Individuen dieses Geschlechtes als Gattinnen sehr viel über ihre Gatten, als Mütter über ihre Kinder, als Hausfrauen über die Dienstleute, und überhaupt im Umgange über das männliche Geschlechts vermögen: so sieht man leicht ein, daß der Verfall der weiblichen Erziehung für die Menschheit im Ganzen sehr verderblich ist.

465. §. Pflichten der Stiefältern.

Stiefältern stehen in Hinsicht auf die erheiratheten Kinder freilich nicht in den gleichen Verhältnissen, wie die wirklichen Aeltern gegen ihre leiblichen Kinder. Allein, wenn gleich hier der Grund der älterlichen Pflichten nicht das Factum der Zeugung ist: so liegt doch der Grund zur Erziehung der erheiratheten Kinder in einer andern Thatsache, nämlich in der ehelichen

Verbindung mit dem einen Erzeuger dieser Kinder. Wenn einer von beiden Gatten stirbt, so geht die natürliche Pflicht der Erziehung der Kinder auf den überlebenden Theil gänzlich über. Von dieser Pflicht kann der Ueberlebende nicht frei gesprochen werden. Wenn er also in eine zweite Verbindung tritt, so kann es nur unter der Bedingung geschehen, daß er durch diese neue Verbindung in der Erfüllung seiner natürlichen und unerläßlichen Pflicht nicht gehindert, sondern vielmehr unterstützet werde. Wer sich also mit einer Person ehelich verbindet, welche schon Kinder hat, der nimmt eben dadurch die Pflicht auf sich, auch für die Erziehung und Versorgung der erheiratheten Kinder mitzuwirken.

Ohnehin gehört es mit zum completen Zwecke der ehelichen Gesellschaft, daß die Eheleute einander das Streben nach dem höchsten Gute des Menschen sich gegenseitig erleichtern. Nun ist aber derjenige, welcher schon Kinder hat, strenge verbunden, sie zu erziehen und zu versorgen, wenn er sein höchstes Gut erreichen will, welches ohne genaue Pflichterfüllung durchaus nicht erreicht werden kann. Hiermit wirkt der neue Gatte wesentlich zur Beförderung des höchsten Gutes mit, wenn er an der Erziehung der schon vorhandenen Kinder Theil nimmt.

Endlich soll zwischen Eheleuten überhaupt, und zwischen christlichen insbesondere eine aufrichtige und zärtliche Liebe Statt haben, welches doch nicht denkbar ist, wenn sie sich nicht auf jene Personen erstreckt, welche mit der geliebten Person in einer so engen und heiligen Verbindung stehen. Ohnehin ist der Christ zur Beförderung der guten Sache nach dem Maßstabe seiner Kräfte und der Gelegenheiten verbunden, Jac. 4, 17. eben an den erheiratheten Kindern kann und soll er seinen christlichen Eifer, seine Liebe und Ehrfurcht gegen Gott und den Nächsten beurkunden.

Wer also immer mit einer Person, welche schon Kinder hat, in eine eheliche Verbindung treten will, der muß vorher wohl untersuchen, ob er auch die erforderliche Kraft und Neigung besitze, die älterlichen Pflichten gegen die zu erheirathenden Kinder zu erfüllen, sonst kann er sich ohne Sünde mit dieser Person ehelich nicht verbinden.

Wenn die erheiratheten Kinder noch sehr jung sind, gibt es wenigere Schwierigkeiten, weil man diese zarten Geschöpfe leichter lieb gewinnt, und sie sich auch bereitwilliger an einen stellvertretenden Vater oder an eine solche Mutter anschmiegen; nur muß dafür gesorgt werden, daß diese Gefühle nicht erkalten, wenn eigene Kinder nachfolgen; daß in diesem Falle die Vorliebe für die eigenen Kinder nicht zur Ungerechtigkeit, Härte und Parteilichkeit gegen die erheiratheten verleite. Sind die erheira-

theten Kinder schon in Jahren vorgerückt, so unterliegt die Sache mehreren Schwierigkeiten, diese schließen sich härter an die neuen Aeltern an, sie werden durch gehässige Einflüsterungen der Verwandten des verstorbenen Erzeugers leicht mißtrauisch gemacht. In diesem Falle ist viele Klugheit nothwendig, welche erfordert, daß die etwa nothwendigen Strafen und Verweise an die erheiratheten Kinder immer durch jenen Theil verhänget werden, welcher zu ihnen als wirklicher Erzeuger im Verhältnisse steht.

Für die Sittlichkeit ist es sehr gefährlich, und der häuslichen Ruhe nachtheilig, wenn eine alte Wittwe mit erwachsenen Töchtern, die noch im Hause sind, sich mit einem jungen Manne verbindet, und umgekehrt. Ohnehin sind dergleichen unverhältnißmäßige Ehen dem physischen Zwecke derselben nicht gemäß.

466. §. Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern.

Gleichwie die Aeltern gegen ihre Kinder in natürlichen Verhältnissen stehen, und deßwegen gegen sie zahlreiche und heilige Pflichten zu erfüllen haben: eben so sind auch die Kinder mit ihren Aeltern innig verbunden, woraus auch für sie gegen die Aeltern wichtige Pflichten entspringen, ohne deren Erfüllung auch die älterlichen nicht gehörig erfüllet werden können.

1. Wenn die Aeltern verbunden sind, ihre Kinder zu erziehen, für ihr physisches und moralisches Wohl zu sorgen, ihren Verstand zu bilden, ihr Herz zu veredeln, ihre Neigungen zu leiten: so müssen auch die Kinder verpflichtet sein, die Erziehung von den Aeltern anzunehmen, sich ihrer Leitung zu unterwerfen, ihren Anordnungen Folge zu leisten, d. i. ihnen zu gehorchen. Gehorsam ist die erste Pflicht der Kinder gegen ihre Aeltern; ohne diese Verpflichtung könnten die Aeltern offenbar ihre Erziehungspflicht nicht erfüllen. Da die Menschen als Kinder ganz unwissend und unbehülflich zur Welt kommen; da sie weder in physischer noch moralischer Hinsicht das Gute von dem Bösen, das Wahre von dem Falschen, das Nützliche von dem Schädlichen unterscheiden können, da die Entwickelung der Vernunft nur sehr langsam vorwärts schreitet; da die Kinder eine lange Reihe von Jahren, und noch dazu unter einer sorgfältigen Leitung, unter einem zweckmäßigen Unterrichte, durchleben müssen, ehe sie zur Selbstständigkeit kommen: so war es nicht nur eine weise, sondern zur Beförderung der physischen und moralischen Wohlfahrt der Kinder unerläßliche Einrichtung, daß der weise Schöpfer durch das natürliche Sittengesetz den Erzeugern neuer menschlicher Individuen die Pflicht auferlegte, die noch mangelnde Einsicht der Kinder durch ihre eigene, durch Bildung und Erfahrung schon entwickelte Vernunft zu ersetzen,

um sie gegen physisches und moralisches Verderben, in welches sie durch ihre gänzliche Unwissenheit und durch ihre noch nicht geordneten Neigungen gestürzet würden, zu sichern, und sie nach und nach zu selbstständigen Menschen auszubilden, welches aber ohne Folgsamkeit und Gehorsam von Seiten der Kinder gar nicht möglich wäre. Die Kinder, nur um der allgemeinen Menschenbestimmung wegen in die Welt gesetzt, sind verbunden, alle die Mittel zu ergreifen, ohne welche sie diese Bestimmung entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig erreichen können. Zu diesen Mitteln gehört aber ganz offenbar Unterricht, Erziehung, wozu die Aeltern durch das Vernunftgesetz verpflichtet sind. §. 453. Hiermit müssen auch die Kinder verpflichtet sein, diesen Unterricht, die Erziehung, von ihren Aeltern anzunehmen, und folglich ihnen zu gehorchen.

Weil der Gehorsam der Kinder gegen die vernünftigen Anordnungen der Aeltern so wesentlich mit ihrem eigenen Wohle, mit der Ordnung und Ruhe der Familien, und mit der Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes verbunden ist: so wird diese Pflicht den Kindern nicht nur von der Vernunft durch das Sittengesetz auferleget, sondern auch sehr oft und nachdrücklich durch die Offenbarung des alten und neuen Bundes eingeschärft. Sprichw. 1, 8. — 4, 1. ff. Kolosf. 3, 20. I. Petr. 5, 5. Ephes. 6, 1.

Indessen kann sich dieser Gehorsam der Kinder gegen die Befehle der Aeltern nicht so weit erstrecken, daß dabei die göttlichen oder bürgerlichen Gesetze einen Abbruch leiden, weil die Aeltern selbst dieser zweifachen Gesetzgebung unterworfen sind; die Aeltern haben kein Recht, den Kindern Befehle zu ertheilen, welche den höhern Gesetzen zuwider sind; hiermit kann es für die Kinder auch keine Verbindlichkeit geben, dergleichen Befehle zu vollziehen; vielmehr würden sie sündigen, wenn sie, bei vorhandener Kenntniß des höhern Gesetzes, es auf Befehl der Aeltern verletzen. Matth. 10, 37. Jedoch sollen die Kinder selbst in einem solchen Falle bei der standhaften Verweigerung ihres Gehorsams gegen widerrechtliche und unsittliche Befehle immer bescheiden sein, und die, den Aeltern schuldige Achtung nicht aus dem Auge verlieren. Um so mehr muß die Bescheidenheit und Ehrfurcht beobachtet werden, wenn die Aeltern eben nichts Unmoralisches befehlen, sondern nur die Schranken der väterlichen Gewalt überschreiten, z. B. bei der Wahl eines Standes, bei der ehelichen Verbindung. S. Standeswahl.

Es ist Sache der Aeltern, ihre Kinder von der frühesten Jugend auf zu einer genauen Erfüllung der Pflicht des Gehorsams zu verhalten, dem Eigendünkel und Starrsinne weise Schranken zu setzen; davon hängt die Ruhe der Familie, das Wohl der

Kinder, und selbst das Heil der bürgerlichen Gesellschaft ab, welches ohne Gehorsam durchaus nicht bestehen kann. In den ersten Jahren der verstandlosen Jugend muß der Gehorsam unbedingt sein, Sirach 7, 25. u. 39, 12. aber wie sich die Vernunft des Kindes stufenweise entwickelt, soll es nach und nach auch in die Gründe der älterlichen Befehle eine Einsicht erhalten, damit der Zögling nicht als eine gedankenlose Maschine, sondern zum denkenden und selbstständigen Menschen heranwachse. Sirach 30, 13. Hat man in den ältern Zeiten den blinden und unbedingten Gehorsam zu weit hinausgedehnt, so läßt man in den neuern Zeiten dem Eigendünkel der Kinder einen zu freien Spielraum, und die Folgen davon sind für Aeltern, Kinder, und für den Staat sehr traurig. Vorzüglich sollen die Mütter sich hüten, durch eine zu große Nachgiebigkeit und Schonung, durch eine, mehr auf sinnlichen Gefühlen beruhende, als aus der Vernunft hervorgehende Liebe, die man Affenliebe nennt, ihre Kinder nicht an Eigensinn und Ungehorsam zu verwöhnen, wodurch sie sich selbst und ihre Kinder unglücklich machen.

467. §. Fortsetzung.

2. Wenn der Gehorsam der Kinder gegen die Befehle der Aeltern so vollkommen werden soll, wie es die Wohlfahrt der Kinder, der Familien und des menschlichen Geschlechtes überhaupt fordern: so müssen die Kinder gegen ihre Aeltern Achtung, Liebe, Dankbarkeit und Vertrauen haben. Ohne diese Gesinnungen können die Aeltern bei ihren Kindern wohl durch Drohungen und wirkliche Strafen eine bloß äußerliche Beobachtung ihrer Befehle erzwingen, aber nie einen eigentlichen Gehorsam, die innere Geneigtheit, den festen Willen erwirken, immer und überall auch ohne bemerkt zu werden, ihre Anordnungen zu vollziehen; dieß kann nur wahre Achtung, volles Vertrauen und eine dankbare kindliche Liebe bewirken; Gesinnungen, welche den Verhältnissen der Kinder zu ihren Aeltern ganz entsprechen, und eben darum von der Vernunft als pflichtmäßig geboten, und von der Offenbarung als unerläßlich vorgeschrieben werden.

Was nun die einzelnen Gesinnungen betrifft, so sind die Kinder ihren Aeltern schuldig:

a. Wahre Achtung. Kinder sind ihren Aeltern nicht nur die allgemeine Menschenachtung schuldig, §. 309. sondern auch noch die besondere, §. 310. welche auf dem besondern Verhältnisse beruht, welches zwischen den Aeltern und Kindern Statt hat. Die Aeltern sind für die Kinder nicht nur die Urheber ihres Daseins, sondern sie sind auch ihre unmittelbaren, von Gott und der Vernunft angeordneten Vorsteher, Erzieher, Leiter, Wohlthäter. Die Aeltern gehen den Kindern an Alter, Erfahrungen, Kenntnissen, erworbenen Fertigkeiten, u. s. w. weit voraus, und

machen davon einen, für ihre Kinder wohlthätigen Gebrauch. Es ist nun Pflicht der Kinder, diese Vorzüge an ihren Aeltern anzuerkennen, ihnen correspondierende Gefühle zu erwecken, damit sie sich in dem Umgange mit den Aeltern diesen Verhältnissen gemäß betragen, weil die Vernunft vermöge ihrer wesentlichen Tendenz nach Einheit eine strenge Anpassung unsrer freien Gesinnungen und Handlungen zu unsern gesammten Verhältnissen unerläßlich fordert. Das Christenthum sucht diese, schon durch die Vernunft gebotene Achtung der Kinder gegen ihre Aeltern noch dadurch zu vermehren, daß es die Aeltern als die Stellvertreter Gottes bei den Kindern darstellt, durch deren Mund er ihnen seinen Willen ankündigt. Ephes. 6, 1.

Freilich sind auch die Aeltern schuldig, sich so zu betragen, daß sie ihren Kindern immer achtungswürdiger erscheinen, weil nur auf diese Art die Leitung und Erziehung ihrer Kinder gelingen kann. Allein, auch die Kinder sind ihrer Seits verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf die guten Eigenschaften ihrer Aeltern hinzurichten, weil sie nur alsdann geneigt sein werden, sich ihrer Leitung zu unterwerfen.

Mit dieser innern Gesinnung muß auch das äußerliche Betragen übereinstimmen; in Gebärden, Reden und Handlungen sollen die Kinder ihre innerliche Achtung gegen die Aeltern sichtbar darstellen, sie sollen ihnen sowohl im häuslichen Kreise, als auch öffentlich mit Höflichkeit, Sanftmuth und Ehrfurcht begegnen, und ihnen jene Ehrenbezeugungen überall erweisen, welche die Convenienz als den Ausdruck der innern, kindlichen Achtung eingeführt hat. Die Verletzung dieser Pflicht ist eine tiefe Kränkung für die Aeltern, und ein Eingriff in die allgemeine Wohlfahrt der Menschen, welche nur durch die genaue Beobachtung der Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern gesichert wird. Ein verächtliches Betragen gegen die Aeltern kann durchaus nicht aus der Vernunft, sondern nur aus einem gefühllosen, verwilderten, von Leidenschaften verderbten Herzen hervorgehen. Daher dringt auch die Offenbarung des alten und neuen Bundes auf innere Achtung und äußerliche Verehrung der Aeltern. I. Mos. 20, 13. u. V. Mos. 5, 16. Sprichw. 23, 22. Sirach 3, 9. ff. Tob. 4, 3. Matth. 15, 4. u. 19, 19. Ephes. 6, 2. f.

Aber was ist zu thun, wenn die Aeltern wirklich fehlerhaft sind, vielleicht selbst ihre Aelternpflicht nicht gehörig erfüllen? — Das wirkliche Böse kann die Vernunft durchaus nicht achten; allein, einer Seits muß man bloße Schwächen von einem bösen Willen genau unterscheiden, und andrer Seits sind die Kinder schuldig, ihre Aufmerksamkeit vielmehr auf die guten als schlimmen Eigenschaften ihrer Aeltern hinzurichten. Ihre wirklichen Fehler sollen sie bedauern, sich gegen die Ansteckung sorgfältig

bewahren, und soviel von ihnen abhängt, zu ihrer Verbesserung mitwirken; aber nie dürfen sie für die Kinder ein Gegenstand des Gespöttes, weder im Familien-Kreise, noch außer dem Hause werden, 1. Mos. 9, 20. ff. Sprichw. 30, 17. Sirach 3, 12. f. vielmehr sind die Kinder verbunden, die Ehre ihrer Aeltern, mit welcher ihre eigene so innig verbunden ist, zu vertheidigen.

In den neuern Zeiten hat die pflichtmäßige Achtung der Kinder gegen ihre Aeltern zum großen Schaden der Erziehung und des Familien-Wohles abgenommen. Eine unverhältnißmäßige Anregung des Triebes nach Ehre und Auszeichnung, der übertriebene Werth, welchen man auf die einseitige Verstandesbildung, auf eine bloß schimmernde, aber gemüthlose, großen Theils nur niederreissende, aber nichts Besseres aufbauende Aufklärung geleget hat, Sirach 19, 24. ist sehr oft die Quelle, aus welcher nicht nur Achtungslosigkeit, sondern auch wirkliche Verachtung der Aeltern entsteht. Erfahrungslose Jünglinge glauben das Recht zu haben, ihre Aeltern als unwissende, abergläubige, vorurtheilsvolle Menschen zu verachten, wenn sie an ihnen einige Meinungen wahrnehmen, welche sie in ihrer jugendlichen Hitze für Wahn und Vorurtheil halten, und vergessen dabei alles Gute, welches die Aeltern wirklich an sich haben.

Und doch halten sie selbst ein Vorurtheil fest, welches eben so lächerlich als schädlich ist; wenn sie in der bürgerlichen Gesellschaft durch Glück oder Verwendung in einen höhern Stand gelangen, als jener ist, in welchem sich ihre Aeltern befinden, so schämen sie sich derselben, welches für diese wirklich eine Verachtung ist. Die Aufklärung konnte es also so weit noch nicht bringen, daß diese Menschen einsehen, es sei ehrenvoller, sich selbst gute Eigenschaften erworben, Verdienste gesammelt zu haben, als von Ahnen abzustammen, welche einstens schöne Eigenschaften besaßen, an denen man aber Mangel leidet! Sirach 23, 14.

468. §. Fortsetzung.

Wenn die Kinder gegen ihre Aeltern die pflichtmäßige Achtung haben, ihnen die schuldige Ehre erweisen, so werden sie, schon um diese Gesinnung bei ihnen zu erwecken und festzuhalten, ihre Aufmerksamkeit auf die guten Eigenschaften ihrer Aeltern hinrichten, und besonders beherzigen, was die Aeltern für sie wirklich sind, nämlich die Urheber ihres Daseins, ihre Leiter, Erzieher, Wohlthäter, welche ihre Erfahrungen, Kenntnisse, ihr Vermögen, u. s. w. zum Wohle ihrer Kinder verwenden; und so werden die Kinder auch

b. gegen ihre Aeltern Zutrauen haben. Dieses ist für die Erziehung und für das Wohl der Kinder äußerst wichtig, weil darauf großen Theils der Gehorsam der Kinder und der glückliche

Erfolg der Erziehung beruht. Nur wenn die Kinder glauben, daß die Aeltern die gehörige Einsicht und auch den redlichen Willen haben, ihre Wohlfahrt zu begründen, werden sie sich bereitwillig allen ihren Anordnungen unterwerfen. Weise Aeltern werden freilich in eben dem Maße, als sich die Vernunft ihrer Kinder entwickelt, so viel es räthlich ist, sie mit den Gründen ihrer Anordnungen bekannt zu machen suchen, um ihre Befehle zu mildern, wirksamer zu machen, und die Kinder zur Selbstständigkeit zu bringen, und hiermit für die spätere Zukunft zu sorgen. Allein, nicht immer sind die Kinder im Stande, die Gründe der älterlichen Anordnungen ganz einzusehen, die Folgen auch für die spätere Zukunft zu berechnen. In solchen Fällen müsse nun die Kinder in die Einsicht der Aeltern und in ihren guten Willen ein volles Vertrauen haben, daß, obschon sie es selbst noch nicht einsehen, dennoch alles nur zu ihrem Besten geordnet und berechnet ist. Je größer das Vertrauen der Kinder auf ihre Aeltern ist, desto williger und allgemeiner wird auch ihr Gehorsam sein.

Daher ist es eine unverzeihliche Sünde, wenn sich, was immer für Menschen (und nur desto schändlicher, wenn es Erzieher oder nahe Verwandte sind) Mühe geben, das Vertrauen der Kindern auf ihre Aeltern zu untergraben; gerade auf diesem Vertrauen beruht auch die nothwendige Offenheit, vermöge welcher die Kinder vor ihren Aeltern keine Geheimnisse haben, ihre Gesinnungen freimüthig und ohne Zurückhaltung äußern, und in allen Anliegenheiten gerade zu ihnen ihre Zuflucht nehmen. Ohne diese Offenheit ist eine wirksame Bildung des Charakters und Herzens gar nicht möglich; ein Kind, welches vor seinen Aeltern Geheimnisse hat, ist gewöhnlich schon auf dem halben Wege zu seinem Verderben.

Aber auch die Aeltern müssen sich alle Mühe geben, diese unentbehrliche Offenheit ihrer Kinder sorgfältig zu pflegen, alles zu vermeiden, wodurch sie geschwächt, oder vernichtet werden könnte. Sie müssen daher ihre Bekenntnisse mit vieler Weisheit benützen, und davon nie einen Mißbrauch machen.

c. Mit den bisherigen pflichtmäßigen Gesinnungen der Achtung und des Vertrauens steht auch die dankbare Liebe in einer nothwendigen Verbindung. Die Aeltern sind in den Augen der Kinder nicht nur achtenswerth durch die Vorzüge, welche sie vor ihnen an Alter, Erfahrung, Kenntnissen u. s. w. besitzen, sondern sie erscheinen für sie auch als ein Gegenstand der dankbaren Liebe, weil sie von allen diesen Vorzügen einen, für ihre Kinder wohlthätigen Gebrauch machen. Sie sind die Urheber ihres Daseins, sorgen für ihre Erhaltung, für ihr Fortkommen auf Erden, für ihren Unterricht und ihre Erziehung,

für ihr physisches und moralisches Wohl. Der Vater muß durch einen fleißigen Gebrauch seiner körperlichen und geistigen Kräfte, und oft genug im eigentlichsten Sinne im Schweiße seines Angesichtes das Nothwendige für die Erhaltung und Pflege seiner Kinder erwerben; sehr oft unterwerfen sich die Aeltern großen Entbehrungen, um nur die Bedürfnisse ihrer Kinder zu befriedigen; insbesondere hat die Mutter vor, in und nach der Geburt nicht wenig zu dulden, mit einer unbesieglichen Geduld pflegt sie die Kleinen, und kommt in der Selbstverläugnung wegen ihrer Kinder nicht selten bis zu einem wirklich heroischen Grade. Bei weitem die meisten Aeltern fühlen sich selbst nur in dem Glücke ihrer Kinder glücklich, und opfern ihrem Wohle bereitwillig Alles auf. Dieses wohlthätige Verhältniß der Aeltern zu ihren Kindern, diese, oft bis an das Unglaubliche reichende Aufopferung, diese vieljährigen und zahllosen Wohlthaten fordern gewiß von Seiten der Kinder eine dankbare Liebe, oder es kann unter Menschen gar keine Verpflichtung zur Dankbarkeit und Liebe geben. In der That gehört auch ein völlig gefühlloses, verwildertes Herz dazu, um gegen so viele Wohlthaten unempfindlich zu bleiben, als die Kinder von ihren Aeltern empfangen; zu allen Zeiten hat man bei allen Völkern die Undankbarkeit der Kinder gegen die Aeltern mit Abscheu betrachtet, und bei manchen Nationen sogar mit dem Tode bestraft, weil man von einem Menschen durchaus nichts Gutes erwartete, welcher gegen seine größten Wohlthäter auf Erden undankbar war. Der kindliche Undank gilt mit Recht für einen Beweis des tiefesten Sittenverfalles.

Die Offenbarung dringt sowohl im alten als neuen Bunde auf die dankbarste Liebe der Kinder gegen ihre Aeltern, und erinnert dabei an die Wohlthaten, welche jene von diesen empfangen. Tob. 4, 3. f. Sirach 7, 29. f. Nur die dankbare Liebe gegen Gott soll der Liebe gegen die Aeltern vorgehen. Matth. 10, 37.

Schade ist es, daß viele Kinder erst nach dem Tode ihrer Aeltern durch Erfahrung inne werden, wie viel ein Kind seine Aeltern koste; erst, wenn sie selbst Kinder erziehen, da ihre Aeltern nicht mehr sind, lernen sie einsehen, wie viel sie von ihnen empfangen haben, und bereuen alsdann fruchtlos ihre, den Aeltern bezeugte Undankbarkeit.

469. §. Fortsetzung.

Wenn die Kinder gegen ihre Aeltern die vorhergenannten pflichtmäßigen Gesinnungen der Achtung, des Vertrauens und der dankbaren Liebe wirklich haben: so werden sie auch ihre übrigen Pflichten genau erfüllen, nämlich: a) sie werden, eingedenk der, von ihren Aeltern von Jugend auf empfangenen Wohlthaten ihre Aeltern zur Zeit der Noth nicht verlassen, sondern ihnen in dem schwachen und gebrechlichen Alter, zur Zeit der Krank-

heit, bei ihrer etwaigen Erarmung alle, ihren Umständen mögliche Hülfe erweisen. Weit entfernt, die Gebrechen des Alters als einen Beweggrund der Geringschätzung, Armuth und Krankheit, als eine Ursache des Zurückziehens oder wohl gar der Verachtung anzusehen, Sprichw. 20, 20. u. 30, 17. Matth. 15, 4. werden sie vielmehr nie vergessen, daß auch sie, einstens schwach und hülfbedürftig, Alles von ihren Aeltern empfangen haben, und nun verbunden sind, ihre Dankbarkeit durch die That, durch Hülfe und Beistand zu beweisen. Sirach 3, 8. Jesus verwirft ausdrücklich jene guten Werke, welche zum Nachtheile dieser kindlichen Pflicht verrichtet werden. Matth. 15, 5. Er selbst gab bei seinem Tode noch einen rührenden Beweis einer dankbaren Liebe gegen seine Mutter. Joh. 19, 26. b) Dankbare Kinder werden aus Achtung gegen ihre Aeltern sich alle Mühe geben, alles sorgfältig zu meiden, was ihre Aeltern kränken, betrüben kann; Sprichw. 19, 26. sie werden ihnen nie durch ein schlechtes Betragen Kummer verursachen, Sirach 3, 1. ff. 22, 3. sondern vielmehr durch Tugend und Rechtschaffenheit ihnen Freude machen, Sprichw. 23, 24. f. und eben dadurch selbst nach ihrem Tode noch ihr Andenken, ihren Namen, welchen sie tragen, ehrwürdig machen. Sirach 30, 1. ff. c) Um ihr Vertrauen, ihre Achtung und Liebe gegen die Aeltern zu beweisen, werden sie mit ihnen nie hinterlistig und betrügerisch umgehen, Sprichw. 28, 24. sie werden sie vielmehr, besonders in den wichtigern Angelegenheiten zu Rathe ziehen, und bei folgenreichen Geschäften, bei der Standeswahl, bei einer Verehlichung ihren Rath nicht leichtsinnig verschmähen. d) Endlich werden dankbare Kinder ihren Aeltern auch den letzten Beweis der Achtung nicht versagen, und sie auf eine, wenn gleich nicht prunkvolle und kostspielige, doch ehrenvolle Art zur Erde bestatten, Tob. 4, 3. ff. 14, 12. sie werden ihren letzten Willen, in sofern er keinem höhern Gesetze widerspricht, gewissenhaft vollziehen, ihr Andenken in Ehren halten, auch nach dem Tode noch, nöthigen Falls ihre Ehre vertheidigen, und, in wiefern die Lebendigen den Verstorbenen vermöge der Gemeinschaft der Heiligen noch nützlich sein können, keine Gelegenheit versäumen, auch auf diese Art ihren Aeltern Liebe und Dankbarkeit zu erzeigen.

470. §. Besondere Pflichten der Geschwister, Verwandten und Verschwägerten.

Die eheliche Gesellschaft verbindet nicht nur Mann und Weib mit einander, und die Aeltern mit den Kindern, sondern sie erzeugt auch noch andere Verbindungen und Verhältnisse unter den Menschen, welchen auch neue Pflichten entsprechen. Hierher gehören die Blutsverwandtschaft und die Schwägerschaft. Menschen, welche in einer nicht zu großen Entfernung von denselben

Erzeugern abstammen, heißen Blutsverwandte, und zwar Geschwister, wenn sie unmittelbar die nämlichen Aeltern haben. Haben sie den nämlichen Vater und die nämliche Mutter, so heißen sie vollbürtige, haben sie aber denselben Vater und verschiedene Mütter, oder umgekehrt, halbbürtige Geschwister. Schwägerschaft hat Staat zwischen dem Manne und den Blutsverwandten der Frau, und dann zwischen dem Weibe und den Blutsverwandten des Mannes. Durch die Verehlichung werden Mann und Weib eine moralische Person, ohne daß dadurch das Band mit ihren wirklichen Blutsverwandten getrennt wird, weil das Factum der gleichen Abstammung ewig wahr bleibt. Der Mann, sich mit dem Weibe zu einer moralischen Person durch die eheliche Verbindung vereinigend, wird eben dadurch in die Familie des Weibes aufgenommen, und umgekehrt. Die Verbindungen unter den Menschen durch Verwandtschaft und Schwägerschaft beruhen also auf einem Factum, nämlich der ehelichen Verbindung, und der unmittelbaren oder mittelbaren gemeinschaftlichen Abstammung, Erzeugung, worauf eigene, diesen Verhältnissen zusagende, bedingte Pflichten beruhen.

Der Mensch hat viele Bedürfnisse sowohl in Beziehung auf den Körper als den Geist, deren Befriedigung auf die Erreichung seiner endlichen Bestimmung einen sichtbaren Einfluß hat, die er aber ohne fremden Beistand, ohne Hülfe anderer Menschen entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen, unzweckmäßig befriedigen kann. Deßwegen wurde schon dem ersten Menschen eine Gehülfin gegeben. Genes. 2, 18. Durch diese Vereinigung entstanden mehrere Menschen, welche einander gegenseitig Hülfe und Beistand leisteten, und nun um so leichter ihrer endlichen Bestimmung zuarbeiten konnten. Alle Menschen, von gemeinschaftlichen Aeltern, dem ersten Menschenpaare abstammend, Apostelg. 17, 26. und hiermit nur eine Familie ausmachend, sollten sich freilich wie Brüder, wie die Glieder derselben Familie lieben, sich gegenseitig unterstützen, und dadurch einander die Erreichung ihrer endlichen Bestimmung erleichtern. Diese Verbindlichkeit blieb freilich auch bei der steigende Vermehrung des menschlichen Geschlechtes, und sie gilt auch jetzt noch, da sich unser Geschlecht auf dem ganzen Erdboden ausgebreitet hat. Allein, eben mit der größern Ausbreitung unsrer Gattung wurde der Kreis dieser Wirksamkeit immer mehr erweitert, und eben darum unbestimmter, und den eingeschränkten Kräften des Menschen weniger angemessen. Der Mensch bleibt freilich immer verbunden, jedem menschlichen Individuum die Erreichung seiner endlichen Bestimmung zu erleichtern. Diese allgemeine, kein menschliches Individuum ausschließende Gesinnung muß also jeder Europäer gegen jeden Amerikaner, Afrikaner u. s. w.

haben. Allein, diese Gesinnung ist doch in so fern bedingt, als einer dieser Menschen in seinen Wirkungskreis kommt. Damit aber diese allgemeine, gute und pflichtmäßige Gesinnung nicht thatenlos bleibe, sondern wirksam werde, bedarf der Mensch eines nähern, eines bestimmten Wirkungskreises, welcher seiner guten Gesinnung bestimmte Menschen anweiset, an welchen sie sich fortwährend thätig äußern kann, jedoch mit der fortwährenden allgemeinen Verbindlichkeit, seine gute Gesinnung auch an jedem andern Menschen zu äußern, sobald er in seinen Wirkungskreis kommt.

Diese Bestimmung des nähern Wirkungskreises für den einzelnen Menschen geschieht nun theils durch natürliche, theils durch willkührliche Verbindungen. Zu den ersten gehört die Blutsverwandtschaft durch das Factum der nahen Abstammung von gemeinschaftlichen Aeltern, zu den zweiten die Verschwägerung durch die freie Handlung der ehelichen Verbindung.

471. §. Fortsetzung.

Was nun einmal die Geschwister betrifft, welche gewöhnlich durch eine lange Reihe von Jahren, bis sie selbst neue Familien begründen, im väterlichen Hause beisammen wohnen, so sind sie für einander, nach den Aeltern, die ersten Gegenstände, welche zunächst in ihrem Wirkungskreise liegen, an denen sich die, den Menschen gegen einander gebotene Liebe wirksam zeigen soll. Was also die pflichtmäßige Liebe gegen den Nächsten überhaupt gebietet, die allgemeinen unbedingten Pflichten der Humanität, §. 304 — 336. dann die besondern in Hinsicht auf die Erhaltung, §. 338 — 350. der Vervollkommung, §. 351 — 369. und der Beglückung unsrer Nebenmenschen §. 370 — 387. haben die Geschwister gegen einander zunächst zu erfüllen, und zwar mit einer desto größern Vollkommenheit, da sie beständig in Verbindung leben, folglich zu ihrer Ausübung täglich Gelegenheit haben, welche sie ohne Verletzung des Sittengesetzes nicht versäumen können. Jac. 4, 17. Sicherlich ist es die Absicht des weisen und gütigen Schöpfers, daß die Glieder einer Familie, die Geschwister, durch ein natürliches Band zu einem Ganzen verbunden, von der zartesten Jugend auf in einem Kreise lebend, auf einander zum Behufe ihrer endlichen Bestimmung einwirken, sich gegenseitig ihre Erreichung erleichtern sollen. Dazu werden die Geschwister noch insbesondere durch die pflichtmäßige Liebe und Dankbarkeit gegen ihre Aeltern verbunden. Wir sind aus Achtung und Liebe zu Gott verpflichtet, jeden Menschen thätig zu lieben, weil er, nach Gottes Bilde geschaffen, ein sichtbarer Repräsentant des unsichtbaren Gottes in der sichtbaren Schöpfung ist. Auf gleiche Art ist jedes Kind ein lebendiges Abbild, ein Stellvertreter der Aeltern, in welchem sie sich selbst vervielfältigt sehen, weßwegen denn

auch die Aeltern das Gute oder Ueble, welches ihren Kindern angethan wird, als sich selbst zugefügt ansehen. Die Verbindlichkeiten der Kinder gegen die Aeltern gehen hiermit auch auf die Geschwister gegen einander über.

David preist die Einigkeit und gegenseitige Liebe der Geschwister, Psalm. 132, 1. und der neue Bund stellt durchaus die Brüder-, die Geschwisterliebe als das schönste Muster der allgemeinen Nächstenliebe dar, so, daß bei dem Gebote der Liebe immerwährend der Ausdruck Bruder statt Nächster gebraucht wird, um damit die Innigkeit, Zartheit, Wirksamkeit und Dauer der schuldigen Nächstenliebe für jeden Menschen fühlbar zu bezeichnen. Matth. 5, 22. — 7, 3. — 18, 15. u. s. w.

472 §. Fortsetzung.

Geschwister sollen daher 1. gegen einander eine aufrichtige, beharrliche und thätige Liebe haben; sie sollen an ihren Schicksalen gegenseitigen Antheil nehmen, ihr Unglück zu verhindern, ihr Glück zu befördern suchen. Wer seinen Bruder nicht liebt, der bleibt im Tode. I. Joh. 3, 14. Dieß, von dem Nächsten überhaupt gesagt, muß um so mehr von dem wirklichen Bruder gelten.

2. Diese Geschwisterliebe fordert einen thätigen Beistand sowohl in körperlichen als geistigen Bedürfnissen. Geschwister werden also einander zur Zeit der Krankheit, oder anderer Unglücksfälle bereitwillig beistehen; sie werden einander, wenn sie auch nicht mehr gemeinschaftlich im väterlichen Hause wohnen, so viel es ihre Kräfte erlauben, unterstützen, sich gegenseitig ihr Fortkommen erleichtern. Wenn ein Mensch dem andern überhaupt auch mit irdischen Gütern beistehen soll: Jac. 2, 15. f. so müssen Geschwister noch mehr dazu verbunden sein.

3. Vorzüglich in Beziehung auf das höchste Gut des Menschen sollen die Geschwister einander Beistand leisten. Hier sollen nun die ältern, an Bildung schon vorgerückten Geschwister den jüngern hülfreiche Hände reichen, ihnen ihre gesammelten Kenntnisse bereitwillig mittheilen, sie, bei der größern Erfahrenheit gegen Gefahren der Entartung warnen und sichern, ihre Fehler sanft zu verbessern suchen, nöthigen Falls die Hülfe der Aeltern anrufen, sie durch gute Beispiele, Ermahnungen zur Tugend, Rechtschaffenheit, zum Fleiße ermuntern, und dadurch den Aeltern das Erziehungsgeschäft an ihren übrigen Kindern erleichtern. Dieß sollen besonders diejenigen thun, auf deren Bildung die Aeltern mehr verwendet haben.

4. Der brüderlichen Liebe ist der Neid entgegengesetzt, welcher unter den Geschwistern sehr leicht dadurch angefacht wird, wenn die Aeltern für ein Kind eine besondere Vorliebe zeigen, es mag nun während der Erziehung, bei der Versorgung, oder in der letztwilligen Anordnung geschehen. Die Aeltern sollen freilich

dergleichen Veranlassungen zur Uneinigkeit und Gehässigkeit unter ihren Kindern sorgfältig vermeiden, weil daraus gewöhnlich traurige Folgen, und nicht selten unversönliche Feindschaften entstehen, wie zwischen Jacob und Esau; wenn indessen auch wirklich von Seiten der Aeltern ein solcher Fehler begangen wird: so bleibt es doch Pflicht der Kinder, Neid und Feindschaft zu meiden; dem zurückgesetzten Kinde soll die Begünstigung des andern vielmehr ein Sporn sein, sich durch eine gute Aufführung den Aeltern liebenswürdig zu machen, Genes. 4, 5. ff. und wenn die Aeltern dennoch fortfahren, parteiisch, vielleicht auch wirklich ungerecht zu sein, sich mit dem höhern Beifalle Gottes und den Aussichten in ein besseres Leben jenseits des Grabes zu trösten. Aber für die begünstigten Geschwister bleibt es eine desto größere Pflicht, die andern ihre vorzügliche Begünstigung ja nicht fühlen zu lassen, sondern vielmehr auf manchen Vorzug aus Liebe freiwillig Verzicht zu thun. Genes. 37, 1. ff. Matth. 5, 40.

5. Um die brüderliche Liebe zu erhalten, werden sich Geschwister sorgfältig hüten, einander bei den Aeltern, Erziehern, unnöthig oder falsch anzuklagen, theils um den Aeltern keinen Verdruß zu machen, theils um die Liebe nicht zu stören. Nur aufgefordert von den Aeltern, aber doch nur in wichtigen und folgenreichen Dingen werden sie von den Fehlern ihrer Geschwister ohne Uebertreibung, nicht aus Schadenfreude, sondern aus Liebe eine wahre und bescheidene Anzeige machen; bloße Gebrechen werden sie gegenseitig dulden, und kleinere Fehler durch freundliche Erinnerungen und Belehrungen zu bessern suchen. Auch zwischen Geschwistern muß die, von der Vernunft und Offenbarung gebotene Stufenfolge in der Zurechtweisung beobachtet werden. Matth. 18, 15. ff.

6. Die brüderliche Liebe wird sich unter den Geschwistern nicht nur dadurch äußern, daß sie einander gegenseitig erbauen, zur Tugend ermuntern, sich gegenseitig das Streben nach dem höchsten Gute durch Rath und That erleichtern, sondern sie werden auch den Befehl des Apostels vollziehen, für einander beten, damit sie alle selig werden, Jac. 5, 16. und werden selbst nach dem Tode eines oder des andern ihrer Geschwister ihr christliches Andenken erhalten.

7. Indessen wird die brüderliche Liebe doch keine blinde, keine sinnliche sein, welche aus Vorliebe gegen Geschwister höhere Pflichten verletzt, gegen andere ungerecht wird, die wirklichen, besonders wichtigen Fehler derselben verheimlichet, d. h. die Geschwister verderben, unglücklich machen hilft, oder ihr Glück auf fremde Kosten zu befördern sucht.

8. Insbesondere werden Geschwister verschiedenen Geschlechtes

auch bei ihrem täglichen Umgange nie die Achtung und die Pflichten vergessen, welche überhaupt ein Geschlecht dem andern schuldig ist. §. 400. f.

473. §. Fortsetzung.

Außer den Geschwistern haben auch die weitern Blutsfreunde und Verschwägerten fast dieselben Pflichten zu erfüllen, obschon sie nicht in einer eben so engen Verbindung stehen, einander auch nicht so oft berühren, als die Geschwister. Durch die gleiche Abstammung und Verschwägerung werden nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Familien an einander geschlossen; und durch diese Verbindung, wenn die darauf beruhenden Pflichten gehörig erfüllet werden, kann die menschliche Wohlfahrt viel gewinnen, und das höchste Gut kräftig befördert werden; denn durch diese ehrwürdigen Bande ist nun die Summe der Menschen, die einander inniger lieben, als es bloß die allgemeine Menschenliebe gebietet, größer geworden, und diese zusammenwirkenden Kräfte können auch eine stärkere und ergiebigere Wirkung hervorbringen.

Blutsverwandte und Verschwägerte sollen das Band, welches sie gemeinschaftlich umschlingt, ehren, und keine Gelegenheit versäumen, es immer mehr zu befestigen. Sie sollen eben darum sich gegenseitig annähern; mit Achtung, Freundlichkeit, Schonung und Redlichkeit behandeln; sie sollen einander eine thätige Liebe bezeigen, einander unterstützen, ihr gegenseitiges physisches und moralisches Wohl befördern, in Armuth und andern Unglücksfällen einander zu Hülfe eilen.

Doch soll die gegenseitige Liebe der Verwandten und Verschwägerten nie mit höhern Pflichten streiten; sie darf also nicht in einen unerlaubten Nepotismus ausarten, vermöge dessen man aus Vorliebe für seine Verwandte auch ungerechte Mittel ergreift, ihr Glück zu befördern, indem man in der Ausübung der Gerechtigkeit für seine Befreundten parteiisch, und hiermit gegen andere wirklich ungerecht wird, indem man bei dem Bewußtsein der mindern Tauglichkeit oder wohl gar der wirklichen Untauglichkeit seiner Verwandten sie dennoch bei Beförderungen durch Empfehlungen oder durch einen unmittelbaren Einfluß dem Tauglichern oder Würdigern vorzieht, wobei man nicht nur gegen diese, sondern auch gegen den Staat ungerecht handelt; eine Sünde, welche oft begangen und sehr selten beherziget wird.

Wie die Geschwister, so müssen auch Blutsverwandte und Verschwägerte bei ihrem nähern und häufigern Umgange die Pflichten genau beobachten, welche ein Geschlecht dem andern schuldig ist. §. 400. f.

474. §. Besondere Pflichten der Erzieher.

Die Erzieher sind, sowohl in Privathäusern, als auch in öffentlichen Instituten nur Stellvertreter der Aeltern. Zwischen

ihnen und den Zöglingen haben also ähnliche Verhältnisse und Pflichten, wie zwischen Aeltern und Kindern Statt. Jedoch scheinen einige besondere Bemerkungen nicht überflüssig zu sein. Nach dem Sittengesetze ist es den Aeltern nur unter rechtfertigenden Umständen erlaubt, für die, von der Natur ihnen selbst auferlegte Pflicht, ihre Kinder zu erziehen, Stellvertreter aufzusuchen, es mag nun in ihrem eigenen Hause, oder in einem öffentlichen oder Privaterziehungsinstitute geschehen. §. 453. f. Eben so ist es auch nach dem Sittengesetze niemanden erlaubt, sich als einen Stellvertreter bei der Erziehung gebrauchen zu lassen, wenn er nicht vermöge seiner natürlichen Anlagen und durch seine eigene Verwendung in seinem Erkenntniß=, Gefühls= und Willensvermögen dazu geeignet ist; so wie es auch für Aeltern eine unverzeihliche Sünde ist, ihre Kinder einem Stellvertreter anzuvertrauen, in dessen Erziehungsfähigkeit sie einen Zweifel zu setzen gegründete Ursache haben; denn es handelt sich dabei um das Heiligste der Kinder, um zeitliches und ewiges Wohl.

Der taugliche Erzieher muß nicht nur alle jene Kenntnisse genügend besitzen, welche er dem Schüler und Zöglinge beibringen soll: sondern er muß auch die bessere Methode verstehen, den Verstand seiner Schüler zweckmäßig zu bilden. Gleichwie aber die Aeltern nicht bloß das Erkenntniß=, sondern auch das Gefühls= und Willensvermögen bilden und leiten, überhaupt über das physische und moralische Wohl ihrer Kinder wachen sollen: so müssen auch die Stellvertreter, Lehrer und Erzieher besonders, wenn ihnen die Kinder ganz überlassen sind, wie dieses in Erziehungsinstituten geschieht, alle diese Aelternpflichten zu erfüllen streben, und hiermit für die physische, intellectuelle, ästhetische, moralisch=religiöse Erziehung sorgen. Zu diesem Zwecke müssen sie ein gebildetes, ein feines Gefühl und ein edles, ein menschenfreundliches, ein tugendhaftes Herz besitzen; sie müssen von dem humanen Geiste der Religion ganz durchdrungen sein, müssen vor ihren Zöglingen nicht als bloße Zuchtmeister, sondern als wirkliche Stellvertreter der Aeltern dastehen; sie müssen den hohen Werth einer Menschenseele, die Wichtigkeit der Jugendjahre, der jugendlichen Eindrücke und Angewöhnungen zu würdigen wissen, sie müssen einen hohen Grad von Geduld, einen unermüdlichen Fleiß besitzen; sie müssen im Stande sein, bei ihren Zöglingen Vertrauen, Offenheit, Liebe zu gewinnen, ohne doch das nothwendige Ansehen zu vergeben. Die Erziehung kann unmöglich gelingen, wenn die Zöglinge diese Gesinnungen gegen ihre Erzieher nicht haben. Allein, die Erzieher müssen diese Gesinnungen von ihren Zöglingen nicht bloß fordern, sondern vor allem durch ihre guten Eigenschaften, durch ihr musterhaftes Betragen zu verdienen

suchen. Leidenschaftliche, rohe, despotische, eigennützige, unwissende, oder auch nur minder gebildete, unmoralische, träge, irreligiöse Menschen taugen durchaus zu keiner Erziehung; aber eben so wenig taugen dazu weibische, tändelnde, bloß empfindsame Leute, weil ja an den Zöglingen weder gefühllose Denker, noch gedankenlose Empfindler, sondern vernünftig-sinnliche Menschen heranwachsen sollen.

In gemeinschaftlichen Erziehungshäusern muß auf Reinlichkeit und auf strenge Ordnung gehalten werden. Dispensationen für einzelne Lieblinge sind immer tiefe Wunden für die ganze Verfassung. Die Vorsteher müssen, wenn die Erziehung gelingen soll, ein Herz, ein Sinn, eine Seele sein; sie müssen unbefleckt, als das Muster der Zöglinge dastehen, einander gegenseitig unterstützen. Sie müssen wachen, daß die, sich in Erziehungshäusern so leicht und schnell verbreitenden Jugendsünden sorgfältig verhütet werden; eben darum müssen sie auf den Umgang, die Lektüre der Zöglinge aufmerksam sein; wachen, daß nicht verdorbene Jünglinge, welche die andern verderben, aufgenommen werden, welche nicht in ein Erziehungsinstitut, sondern in ein Correctionshaus gehören. Eben darum ist es sehr gefährlich, schon herangewachsene Jünglinge in solche Institute aufzunehmen, sie sind mit der Corruption schon bekannt, fügen sich nicht mehr leicht in die nothwendige Ordnung und richten oft ein ganzes Institut zu Grunde. Sind in einem Institute wirklich verderbte Zöglinge vorhanden, so müssen sie von den übrigen, wie raudige Schafe von den gesunden, abgesondert, und, wenn keine gegründete Hoffnung zur Besserung vorhanden ist, zur Ehre des Hauses und zur Sicherstellung der übrigen Jünglinge entfernt, und, wohin sie eigentlich gehören, in ein Correctionshaus abgegeben werden. Alle Erziehungshäuser sollen mit kleinen Zöglingen beginnen, sonst wird schon bei der ersten Errichtung der Keim des Verderbens in dasselbe verpflanzt. In jedem größern Erziehungshause soll ein igener Mann vorhanden sein, welcher sich ausschließend nur mit der Bildung des Herzens beschäftigt.

Nie sollen die Zöglinge ohne Aufsicht bleiben. Auf jene, welche Besuche in dem Institute abstatten, wenn sie gleich Verwandte sind, oder sich dafür ausgeben, muß gesehen werden. Zu häufige Entlassungen der Zöglinge zu ihren Aeltern, wenn diese nicht wirklich gute Menschen sind, können alles wieder verderben, was in dem Hause Gutes bewirkt wird. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Zöglinge nicht maschinenartig heranwachsen, alles nur aus blindem Gehorsame mitmachen, sondern daß sie mit zunehmendem Alter auch die Gründe alles dessen einsehen lernen, was sie thun, damit sie einstens zu selbstständigen Menschen werden. Besonders ist dieses bei reli-

giösen Uebungen nothwendig, theils, weil sie sonst keine Wirkung erzeugen, theils, weil diese Uebungen auch nach ihrem Austritte aus dem Erziehungshause fortgesetzt werden sollen, welches sich nur alsdann erwarten läßt, wenn sie von ihrer Güte und Zweckmäßigkeit überzeuget werden. Der bloße Mechanismus muß sorgfältig verhütet werden, welcher die Religion für die Gegenwart und Zukunft an den Zöglingen unwirksam macht. Das kann aber durchaus kein Erzieher verhindern, wenn er nicht selbst von dem echten Geiste der Religion ganz durchdrungen ist. Ein kaltes, schleuderisches Betragen von Seiten der Erzieher bei den religiösen Uebungen der Zöglinge ertödtet bei diesen gänzlich den lebendigen Geist der Religion, entwürdiget sie in ihren Augen bloß zum eine verhaßten Etiquettswesen herab.

Die Erzieher müssen in der Behandlung der Zöglinge die größte Unparteilichkeit beweisen; nicht das Ansehen, die Wohlthätigkeit der Aeltern, sondern nur die Aufführung der Zöglinge soll eine freundliche oder ernste Behandlung erwirken. Parteilichkeit erbittert die strenge behandelten Zöglinge, und verdirbt jene, welchen man aus Rücksicht auf die Aeltern schmeichelt. Der ehrliche Erzieher läßt sich in seinem Benehmen nur durch das Verhalten der Zöglinge bestimmen.

Die Vorsteher eines Erziehungshauses müssen die weise Vorsicht gebrauchen, die Zöglinge, je mehr sie sich ihrem Austritte nähern, auf diese wichtige Veränderung vorzubereiten, damit sie nicht von der Freiheit, welche sie in der Folge erlangen werden, einen schädlichen Mißbrauch machen.

Es versteht sich von selbst, daß, da die öffentlichen Erziehungshäuser verschiedene Zwecke haben, z. B. Vorbereitung zu höhern oder niedern Staatsämtern, für den geistlichen, oder Militärstand, auch diese Häuser eine verschiedene, auf den besondere Zweck berechnete Einrichtung haben, und daß die Vorsteher bedacht sein müssen, ihre Zöglinge in körperlicher, intellectueller und moralischer Hinsicht gerade für diese Stände tauglich heranzubilden, sie mit den Pflichten derselben bekannt zu machen, und mit Liebe und Eifer für sie zu erfüllen; sie zeitlich an ihre Ausübung zu gewöhnen, und hiermit in militärischen Erziehungshäusern auf strenge Subordination und Pünktlichkeit in Erfüllung der Aufträge zu dringen; in geistlichen Erziehungshäusern eine musterhafte Reinheit der Sitten, Liebe zu Wissenschaften, Menschenfreundlichkeit u. s. w. zu befördern; in Civil-Erziehungshäusern den Zöglingen Vaterlandsliebe, Diensteifer, Unbestechlichkeit, Gerechtigkeitsliebe u. s. w. einzupflanzen.

So lange die Zöglinge noch jung sind, ist es heil. Pflicht, die Gefahren der Corruption, denen sie aus Mangel an Kennt-

niß und moralischer Kraft noch nicht gewachsen sind, zu entfernen. Allein in der Länge kann es bei dem bloßen Verhüten sein Verbleiben nicht haben; sie müssen im Verstande und Herzen auf die Gefahren, in welche sie doch in der Folge gerathen, zweckmäßig vorbereitet und in den Stand gesetzt werden, sie siegreich zu bekämpfen.

475. §. Pflichten der Zöglinge.

Da die Lehrer und Erzieher die Stelle der Aeltern vertreten: so haben auch die Schüler und Zöglinge gegen sie fast die nämlichen Pflichten, wie gegen ihre Aeltern, nämlich Achtung, Liebe, Vertrauen, Offenheit, Gehorsam und Dankbarkeit.

In gemeinschaftlichen Erziehungshäusern erhalten diese Pflichten noch einige Erweiterungen oder nähere Bestimmungen. Wer sich in einem Erziehungshause befindet, der soll 1) sich in die eingeführte Ordnung fügen, und damit dieses desto gewisser geschehe, sich bemühen, den eigentlichen Geist der ganzen Hausordnung und die Zweckmäßigkeit der einzelnen Anstalten immer deutlicher kennen zu lernen, weil eben dadurch die Beobachtung aller Vorschriften um so bereitwilliger und gewisser erfolgen wird. Dabei sollen aber die Zöglinge nicht übersehen, daß vieles, was vielleicht für einen einzelnen eben nicht nothwendig wäre, wegen des Ganzen unentbehrlich ist. Eben darum wird der einzelne für sich nicht ohne Noth eine Ausnahme von der allgemeinen Regel verlangen, weil dadurch das ganze Institut Schaden leidet.

2. Die Zöglinge eines Institutes machen ein Ganzes aus, aus welchem sie wesentliche Vortheile ziehen. Sie sollen eben darum für ihr Institut Achtung haben, und durch ihr persönliches Betragen die Ehre, den Ruf des Institutes begründen und sichern, weil die guten oder bösen Handlungen der einzelnen Zöglinge dem Institute selbst zur Ehre oder Schande gereichen.

3. Sie sollen die Gelegenheiten zur Bildung in einem solchen Hause sorgfältig benützen, welche sehr zahlreich sind, da das Institut ganz nur auf ihre Bildung berechnet ist. Nicht nur der Stand, zu welchem sie vorgebildet werden, verpflichtet sie dazu, sondern auch die Dankbarkeit, welche sie ihren zahlenden Aeltern, oder dem Stifter, oder endlich dem Staate, der für sie sorget, schuldig sind. Unverantwortlich ist es, wenn ein Zögling nach einer langen Reihe von Jahren ein Erziehungsinstitut minder gebildet verläßt, als mancher arme Jüngling, welcher mit hundert Hindernissen zu kämpfen hatte, der manchmal seine besten Stunden fremdem Unterrichte hinopfern mußte, um nur leben zu können, während jene Zöglinge bei allen erforderlichen Bildungsmitteln die ganze Zeit bloß auf sich selbst verwenden konnten.

4. Da die gemeinschaftliche Erziehung der Verstandesbildung sehr vortheilhaft ist, aber der Verfeinerung der Gefühle und der Veredlung des Herzens manche Hindernisse in den Weg

leget: so sollen die Zöglinge jene Uebungen, welche sich auf das Herz beziehen, desto gewissenhafter anwenden, um hierin nicht zurück zu bleiben, weil die menschliche Wohlfahrt nicht bloß auf dem richtig Denken, sondern gewiß eben so sehr auf edel Empfinden und moralisch Handeln beruht. Eben darum sollen die Zöglinge einander nicht nur im Studiren, sondern auch in der Tugend zur Nacheiferung erwecken.

5. Wenn die gemeinschaftliche Erziehung gedeihen soll, so müssen die Zöglinge ihre Vorsteher nicht bloß als ihre Zuchtmeister, sondern als Stellvertreter der Aeltern, als ihre Freunde und Wohlthäter betrachten; sie müssen auf ihre Einsicht und auf ihren guten Willen Vertrauen haben, sie achten, lieben, und ihren Anordnungen willig gehorchen, und dort, wo sie die Gründe mancher Anordnungen nicht einsehen, nicht ihren gänzlichen Mangel, sondern nur ihre eigene Beschränktheit voraussetzen.

6. Die Zöglinge sollen unter einander human, verträglich, dienstfertig sein; sie sollen Zänkereien, Gehässigkeiten eben so sorgfältig vermeiden, als geheime Einverständnisse und Verbindungen. Wenn gleich Klätschereien, Angebereien häßlich sind und verhaßt machen: so ist es doch Pflicht eines jeden Zöglings, bei wichtigen Dingen den Vorstehern eine bescheidene und wahre Anzeige zu machen. Matth. 18, 15. ff.

7. Endlich sollen sich die Zöglinge sorgfältig hüten, einander zu verbotenen Spielen, zur Lectüre schädlicher Bücher und zu usschweifungen irgend einer Art zu verleiten. Wer in einem rziehungshause einen bösen Samen ausstreuet, der richtet manchmal ein ganzes Institut zu Grunde.

476. §. Pflichten der Aeltern in Hinsicht auf Erzieher.

Wenn die Aeltern die Heiligkeit ihrer Pflichten und den Werth ihrer Kinder richtig erkennen, so werden sie nur aus hinreichenden Gründen zu Stellvertretern bei der Erziehung ihrer Kinder ihre Zuflucht nehmen, und dabei jene Vorsicht gebrauchen, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt. In dieser Hinsicht werden sie ihrer Pflicht gemäß bei der Wahl der Lehrer, der Erzieher und Erzieherinnen die größte Behutsamkeit und Umsicht gebrauchen; sie werden nur solche Personen wählen, auf deren Einsicht und Rechtschaffenheit sie sich verlassen können. Unverzeihlich wäre es gewiß, wenn die Aeltern bei der Aufnahme derjenigen, denen sie einen kleinen Theils ihres Vermögen, minder folgenreiche Geschäfte, etwa nur ihre Rosse anvertrauen sollen, eine größere Vorsicht und Behutsamkeit zeigten, als bei der Aufnahme jener Personen, welchen sie das Wichtigste und Heiligste, ihre eigenen Kinder, anvertrauen sollen. Diese Stellvertreter bei ihren Kindern sollen sie entweder selbst genau kennen, oder doch wenigstens für ihre Güte und Brauchbarkeit eine

gültige Bürgschaft haben. Bekannt ist es wohl, daß nicht allen Empfehlungen in dieser wichtigen Sache zu trauen ist. Zu bedauern sind die Kinder, wenn die Aeltern bei den Lehrern und Erziehern mehr auf gefällige Aeußerlichkeiten, als auf die innere Güte Rücksicht nehmen, welche auf einem gebildeten Verstande, einem feinen Gefühle und einem veredelten Herzen beruht. Es ist ein trauriges, die eigene Nation beschämendes und sich selbst recht oft züchtigendes Vorurtheil, wenn man glaubet, daß jeder Ausländer für die Erziehung geschickter, als ein Inländer sei. Wer bei der Anstellung eines Erziehers die größere Wohlfeilheit als die Hauptsache betrachtet, der stellt seine Kinder selbst unter die Hausthiere hinab. Wer selbst keine Kenntnisse, Sitten und Religion besitzt, der wird auch nie gebildete, gesittete und religiöse Kinder erziehen. Die prahlenden Vielwisser, die ewig oberflächlich bleiben, können wohl Puppen formen, aber keine Zöglinge bilden.

Waren die Aeltern so glücklich, einen weisen und tugendhaften Erzieher für ihre Kinder zu finden, so müssen sie auch gewissenhaft die Pflichten erfüllen, welche sie einem solchen Menschen schuldig sind. Sie müssen ihn als ihren Stellvertreter in der wichtigsten Angelegenheit, als ihren Freund und als den Wohlthäter ihrer Kinder betrachten und behandeln; sie müssen ihm in ihrem Hause Achtung verschaffen, und eben darum auch überall mit Achtung begegnen. Wer den Erzieher seiner Kinder bloß als ein Meubel betrachtet, welches die Mode in die größten Häuser eingeführt hat, der wird gewiß keinen wahren Erzieher finden; und wer ihn den Bedienten des Hauses gleichstellt, der wird zuverlässig auch nur einen solchen finden, welcher mehr geeignet ist, der Diener, als der Erzieher der Kinder zu sein.

Die Aeltern sollen den Erzieher mit ihrem Ansehen und mit ihrem Rathe eifrig unterstützen, ihm bei seinem schweren und folgenreichen Geschäfte nicht muthwillig, aus Eigensinn, Stolz Rechthaberei u. s. w. Hindernisse legen, sondern vielmehr alle seine Anstalten nach der einzigen Beziehung auf die Wohlfahrt ihrer Kinder würdigen und unterstützen. Besonders haben die Mütter vorsichtig zu sein, und vorzüglich bei der Erziehung der Knaben, für welche sie am wenigsten berufen sind, nichts zu verderben, welches bald durch die weibliche Eitelkeit, bald durch Eigensinn, bald auch durch Verzärtelung geschieht.

Für den Erzieher muß nach Maßgabe des Vermögenszustandes so gesorget werden, daß er seine zahlreichen und schweren Pflichten mit Ruhe und Heiterkeit erfüllen kann. Wenn es schändlich ist, einen alten, treuen Diener in der Folge hülflos zu lassen, so ist es noch schändlicher, diese Sünde an einem Erzieher zu begehen, welcher seine Pflichten redlich erfüllet hat.

Durch ein so schändliches Betragen werden die tauglichsten Subjekte von diesem Geschäfte zurückgeschreckt.

Dem Erzieher darf durchaus kein Geschäft zugemuthet, kein Verhältniß angetragen werden, welches ihn in den Augen der Familienglieder überhaupt und der Zöglinge insbesondere herabwürdigen könnte, oder wodurch er in seinem Erziehungsgeschäfte gehindert wird.

Wenn an einem Erzieher wesentliche Gebrechen bemerket werden, so ist es freilich Pflicht der Aeltern, mit ihm eine Veränderung vorzunehmen, wofern diese Gebrechen nicht gebessert werden, weil die Aeltern ihre Kinder gefährlichen Händen nicht anvertrauen dürfen. Allein, die Aeltern sollen schon bei der Anstellung eines Erziehers die mögliche Sorgfalt gebrauchen, daß sie nicht in diese Nothwendigkeit versetzet werden, weil aus dem öftern Wechsel der Erzieher für die Erziehung selbst wesentliche Nachtheile hervorgehen; es leidet dabei die Bildung des Verstandes, weil mit dem Erzieher auch Plan und Methode der Erziehung und des Unterrichtes geändert wird; eben so leidet der Charakter des Zöglinges, weil bei einem wiederholten Wechsel der Erzieher gar leicht sein Vertrauen auf die Menschen überhaupt erschüttert wird.

Dritter Abschnitt.

Pflichten der häuslichen Gesellschaft.

477. §. Veranlassung zur häuslichen Gesellschaft.

Wenn gleich der eigentliche Zweck, zu welchem der weise Schöpfer auch unter den Menschen die Geschlechtsverschiedenheit eingeführt hat, die Erhaltung und Vermehrung unserer Gattung durch Erzeugung neuer Individuen vermittelst der ehelichen Gesellschaft ist, §. 405. so ist es doch in der gegenwärtigen Weltordnung nicht möglich, daß alle Individuen des männlichen und weiblichen Geschlechtes in eine eheliche Verbindung treten; viele sind aus Mangel körperlicher oder geistiger Eigenschaften dazu nicht geeignet, und noch weit mehrere werden durch zufällige Verhältnisse, die aber im Allgemeinen doch nicht vermeidlich sind, daran gehindert; denn vielen Menschen mangelt es an den nothwendigen Mitteln, eine Familie zu gründen und zu erhalten. Eine gleiche Vertheilung von Grund und Boden und den übrigen irdischen Gütern, wodurch etwa allen tauglichen Menschen die Gründung einer eigenen Familie möglich werden könnte, ist nur in einer imaginären Welt möglich, da in der weiblichen Welt die, den Menschen gebotene Cultur die Heiligkeit des Eigenthums voraussetzt, da die Ausgleichung im Be-

sitze bei dem ewigen Wechsel der Menschenzahl ewig geändert werden müßte, und eine völlige Gleichheit bei der Verschiedenheit der menschlichen Anlagen an Körper und Geist, an Fleiß, Geschicklichkeit und Sparsamkeit u. s. w. durchaus nicht möglich ist. Ueberdieß kann die eheliche Gesellschaft auf eine zweckdienliche Art nur in dem erforderlichen Alter eingegangen werden, und doch kann mancher Vater alle seine Kinder nicht bis zu diesem Alter in seiner Versorgung behalten.

Indessen sind doch alle Menschen verbunden, für ihre eigene Erhaltung zu sorgen, damit sie ihre Natur veredeln, durch Fortschreiten in der Weisheit und Tugend ihrem hohen Urbilde immer ähnlicher werden, und somit ihrer Menschenbestimmung zuarbeiten. Jene Menschen nun, welche auf irgend eine, von ihrer Willkühr nicht abhängende Art gehindert werden, eine eigene Familie zu gründen, und die doch auch in ihrem väterlichen Hause nicht fortwährend bleiben können, sind nun durch diese Verhältnisse genöthigt, und durch die Pflicht, nach ihrer endlichen Bestimmung zu streben, auch verbunden, sich an andere Familien anzuschließen, um in ihrem Kreise ihren Unterhalt zu finden, ihre Kräfte zu entwickeln und nützlich anzuwenden, und somit ihrer Menschenbestimmung zuzuarbeiten.

Da diese Ordnung der Dinge wirklich dem Plane des weisen Schöpfers angemessen, und hiermit durch das Sittengesetz geboten ist, ergibt sich nicht nur daraus, daß sonst viele Menschen zu Grunde gehen müßten, sondern es gibt auch viele Umstände, in welchen Menschen genöthigt sind, Mitglieder aus fremden Familien zur Hülfe in die ihrige aufzunehmen. Aeltern, welche viele Kinder haben, Familienväter, die große Geschäfte betreiben, eine ausgedehnte Wirthschaft besitzen, u. s. w. sind genöthigt, auch aus fremden Familien Glieder in die ihrige zur Hülfe aufzunehmen, welchen sie einen Theil ihrer Verrichtungen übertragen. Dadurch gewinnen nun beide Theile; denjenigen, welche keine eigene Familie, Haushaltung, begründen, die sich nicht selbstständig erhalten können, wird ihre Erhaltung, ihr Fortkommen möglich gemacht; und jene, welche mit ihren eigenen Kräften zur Betreibung ihrer Geschäfte nicht auslangen, erhalten die nothwendige Hülfe. Eben dadurch werden die Menschen, auch von verschiedenen Familien an einander geschlossen, und die menschliche Wohlfahrt wird erhöht.

Daraus geht nun die häusliche Gesellschaft hervor, welche aus der Herrschaft und den Dienern, oder dem Hülfsstande besteht.

478. §. Moralischer Werth der Sklaverei.

Die Hülfe, welche manche Menschen von andern brauchen, und die Bedingungen, unter welchen sie ihnen geleistet wird,

sind von verschiedener Art. Wenn Menschen sich zu einem gleichen Zwecke ohne eigentliche Unterwürfigkeit des einen gegen den andern vereinigen, so gehören diese nicht hierher; z. B. die Glieder einer Handlungsgesellschaft, die Unternehmer einer Fabrike u. s. w. Hierher gehören nur diejenigen, bei welchen eine Unterordnung Statt hat; dergleichen sind: Herrschaften und ihre Beamten, Hausofficier, Fabrikanten und ihre Arbeitsleute; Meister, Gesellen und Lehrjungen; Herren und Diener, Gesinde. Alle diese Arten des Hülfsstandes sind rechtlich und moralisch; es gibt von beiden Seiten Rechte und Pflichten; der Mensch behauptet seine Persönlichkeit, seine Menschenwürde, er wird nicht zur bloßen Sache herabgewürdigt. Dieses geschieht aber bei der niedersten Stufe des Hülfsstandes, bei der eigentlichen Sklaverei. Hier wird der Mensch als ein vollkommenes Eigenthum, als eine bloße Sache betrachtet und gebraucht; der Herr hat gegen den Sklaven nur Rechte, aber keine Pflichten, der Sklave aber gegen seinen Herrn nur Pflichten und gar keine Rechte; er wird von seinem Herrn wie ein Thier betrachtet, wie dieses zur Arbeit verwendet, und auch nur in dieser Hinsicht wie das Thier ernährt, wie dieses um einen Preis verkauft. Dieser, die Menschheit entehrende, das sichtbare Bild des unsichtbaren Schöpfers beschimpfende Zustand ist dem Vernunftgesetze durchaus zuwider; kein Mensch kann unter was immer für einer Bedingung berechtiget sein, auf seine Menschenwürde Verzicht zu leisten, und niemand kann berechtiget sein, ihm diese streitig zu machen. Nur in dem Zustande der Barbarei, in welcher man die Würde der Menschheit nicht kannte, in welcher man die physische Uebermacht mit dem Rechte verwechselte, konnte der Mensch so sehr den Menschen entehren! Je mehr die Vernunft zur Besonnenheit kam, desto mehr wurde auch dieser Zustand gemildert, bis endlich das Christenthum die wahre Menschenwürde im hellen Lichte zeigte.

Schon in dem alten Bunde wurde das Schicksal der Sklaven bei den Hebräern sehr gemildert. Um die israelitischen Herren zu einem menschlichen Betragen gegen ihre Sklaven zu bestimmen, wurden sie recht oft daran erinnert, daß auch sie einstens in Aegypten Sklaven waren. Die Mosaische Verfassung gab den Sklaven wirkliche Rechte, legte den Herren gegen sie Pflichten auf; schon dadurch wurde ihre Menschenwürde respectirt. Die Sklaven der Israeliten waren des Eigenthums fähig, sie konnten für sich etwas erwerben und sich damit ihre Freiheit erkaufen; Levit. 25, 49. sie durften mit Arbeit nicht überladen werden, der Sabbath war auch für sie ein Tag der Ruhe und Erholung; Exod. 20, 10. Deuter. 5, 14. f. auch die Sklaven nahmen Theil an allen, in dem Sabbathjahre von selbst

wachsenden Früchten; Levit. 25, 6. f. sie mußten zu den Opfermahlzeiten der hohen Feste zugelassen werden; Deuter. 12, 17. f. 16, 10. f. man soll sie durchaus menschlich behandeln, Lev. 25, 43. das Leben der Sklaven war heilig; Exod. 21, 10. wenn der Herr einen Sklaven bedeutend mißhandelte, mußte er ihm die Freiheit geben. Exod. 21, 26. f. Ohne allen Vergleich ärger war der Zustand der Sklaven bei den übrigen Völkern, selbst bei Griechen und Römern.

Zur Zeit Jesu war die Sklaverei überall verbreitet; ohne große Revolutionen in der bürgerlichen Verfassung zu veranlassen, konnte das Christenthum ihr nicht auf ein Mal und geradezu entgegen wirken. Doch stellte es die humanesten Grundsätze auf, durch deren allmälige Verbreitung die Sklaverei vernichtet, und diese unglücklichen Geschöpfe in ihre Menschenrechte gesetzt werden mußten. In dieser Hinsicht zeigt das Christenthum die Würde der menschlichen Natur im schönsten Lichte, und begründet dadurch eine wahre Achtung gegen jedes menschliche Individuum ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechtes; u. s. w. §. 312. vor Gott macht nur der moralische Werth unter den Menschen einen Unterschied, nicht der Stand, Ephes. 6, 8. eben darum sollen die Herren ihre Diener menschlich behandeln, l. c. V. 9. sie als ihre Brüder betrachten, Philem. V. 16. welches wir alle durch unsere Aehnlichkeit mit Gott, Genes. 1, 26. durch unsere gemeinschaftliche Abstammung von demselben Menschenpaare, Apost. 17, 26. und durch die gemeinschaftliche Erlösung sind. Galat. 3, 27. f. Sogar in unsern persönlichen Feinden müssen wir die menschliche Würde achten und lieben, Matth. 5, 44. und ihnen Gutes thun, Röm. 12, 20. f. selbst in den, der Vernunft noch nicht mächtigen Kindern gebietet das Christenthum die Menschenwürde zu respectiren. Matth. 13, 10.

Weil aber das Christenthum die, die Menschheit entehrende Sklaverei nicht gewaltsam, nicht mit Verletzung der bürgerlichen Ordnung und Ruhe, sondern nur durch Belehrung, durch Ueberzeugung aufzuheben suchte: so verwies es ausdrücklich die damaligen Sklaven zur Geduld, ihre Menschenrechte nicht gewaltsam zu vindiciren, sondern abzuwarten, bis sich die heilsame und menschenfreundliche Lehre unter den Sterblichen ausbreiten, die Vernunft zur Besonnenheit und zur Anerkennung der Menschenwürde bringen würde. Deßwegen suchte das Christenthum die damaligen Sklaven über ihren Zustand zu trösten und zu beruhigen; sie können zwar auf rechtmäßigen Wegen ihre Freiheit suchen: wenn dieses aber nicht thunlich ist, so sollen sie in ihrem Zustande bleiben, weil sie in Beziehung auf Gott und Ewigkeit doch zu den Freien gehören, 1. Kor. 7, 20. ff.

Sie sollen ihren Herren mit Aufrichtigkeit und Ehrfurcht gehorchen, weil dieß dem Willen Gottes gemäß ist, wofür sie einstens werden belohnet werden. Ephes. 6, 5. ff. Koloss. 3, 22. ff. Jedoch werden, so oft die Sklaven zum Gehorsame ermahnet werden, auch die Herren an die Pflicht der Menschlichkeit und Liebe erinnert. Ephes. 6, 9. Koloss. 4, 1.

Unbegreiflich würde es sein, wie es möglich war, daß sich die Sklaverei durch Jahrhunderte unter Menschen erhalten konnte, die sich zur Lehre Jesu bekennen, welche eine allgemeine Menschenachtung und Liebe, auch gegen Einfältige, Kinder, sogar gegen persönliche Feinde gebietet, wenn man nicht wüßte, daß sich viele nur äußerlich zum Christenthume bekennen, ohne seinen Grundsätzen wirklich zu huldigen, und daß viele, von Leidenschaften, besonders von Habsucht und Geiz ergriffen, oft ihren festesten Ueberzeugungen treulos werden und gegen ihre eigene Grundsätze handeln.

479. §. Pflichten der Herren gegen ihre Diener im Allgemeinen.

Das Bedürfniß der gegenseitigen Hülfe hat die Aufnahme fremder Familien-Glieder in die eigene veranlaßt. Wenn diese Aufnahme dem Sittengesetze gemäß sein soll: so muß sie mit Beibehaltung der Menschenwürde und der unveräußerlichen Menschenrechte geschehen. Dieses kann aber nicht durch physische Uebermacht, sondern nur durch freiwilliges Uebereinkommen bewirket werden: beide Theile müssen gegen einander Rechte und Pflichten haben. Sie müssen also mit einander über die gegenseitigen Forderungen und Leistungen sich verständigen. Da aber der Mensch unter keiner Bedingung auf seine endliche Bestimmung Verzicht leisten darf, und jeder Bürger den Gesetzen des Staates unterworfen ist: so kann der eine Theil keine Forderungen machen, und der andere keine Verbindlichkeiten eingehen, welche den Sitten- oder Staatsgesetzen zuwider sind. Wer immer ein fremdes Familien-Glied zu Dienstleistungen in sein Haus aufnimmt, der erhält durch den Vertrag das Recht, von ihm Dienstleistungen zu fordern, er nimmt aber zugleich eigene Pflichten gegen diese Diener auf sich, welche theils durch das natürliche, theils durch das geoffenbarte Sittengesetz, theils durch den Vertrag, theils auch durch die bürgerlichen Gesetze bestimmt werden.

Vor allem sind diejenigen, welche andere Menschen in ihre Dienste aufnehmen, schuldig, auf die Beschaffenheit derer zu sehen, welchen sie einen Theil ihrer Geschäfte anvertrauen wollen; sie sollen, so viel möglich, nur solche Diener aufnehmen, welche die Fähigkeit und den Willen besitzen, die, ihnen anzuvertrauenden Geschäfte gehörig zu betreiben. Die Pflichten, welche jeder Mensch gegen sich selbst zu erfüllen hat, die Ruhe

und Sicherheit des Hauses, das Wohl der Diener, und selbst die allgemeine Wohlfahrt verbinden die Dienstgeber dazu. Durch ungeschickte Diener wird viel zu Grunde gerichtet, welches gut hätte verwendet werden können; treulose Dienstboten betriegen ihre Herrschaft, wenn gleich nur allmälig, um bedeutende Summen, und irreligiöse und unmoralische Leute verderben ihre Nebendiener, die Kinder des Hauses, stören den ehelichen und häuslichen Frieden, beflecken die Ehre einer Familie und richten manchmal ein ganzes Haus zu Grunde. Ammen, Kinderwärter, u. s. w. verderben, wenn man in ihrer Wahl nicht behutsam ist, die armen Geschöpfe an Körper und Geist. Der Meister; welcher untaugliche Gesellen, der Fabrikant, der schlechte Arbeiter (weil sie gewöhnlich wohlfeiler arbeiten) aufnimmt, betriegt und beschädigt das Publikum, und verliert am Ende seinen Credit. Die Herrschaft, welche ungeschickte oder unzuverlässige Wirthsschafts- und Justiz-Beamte aufnimmt, beschädigt sich selbst, und noch mehr ihre Unterthanen; sie ist verantwortlich für die Bedrückungen, Ungerechtigkeiten und Aergernisse, durch welche solche Menschen bald einzelne Familien, bald ganze Gemeinen verderben. Apotheker, Chirurgen, welche unwissende, leichtsinnige Subjekte aufnehmen, gefährden die Gesundheit und das Leben ihrer Mitbürger, u. s. w.

Eben darum ist es Pflicht der Herren, in den Zeugnissen, welche sie den entlassenen Dienern mitgeben, die Wahrheit nicht zu verletzen, weil sie sonst einen andern, welcher ihrem Zeugnisse traut, betrügen, und, um einem Schuldigen fortzuhelfen, einen Unschuldigen beschädigen.

Wenn das Sittengesetz einer Seits gebietet, daß jeder Mensch von seinen körperlichen und geistigen Kräften einen, seinen Verhältnissen zusagenden Gebrauch machen soll, so kann es anderer Seits nicht erlauben, daß man uneingeschränkt die Zahl der Diener vermehre, das Sittengesetz muß eine übertriebene, bloß für einen zwecklosen Luxus bestimmte Dienerschaft verwerfen; denn diese Menschen werden nicht gehörig beschäftigt, und gerathen eben dadurch in einen moralischen Verfall; Sirach 33, 28. f. sie werden andern Ständen und nützlichen Arbeiten entzogen, und nachdem sie ihre besten Jahre unthätig verschwelget haben, werden sie elende, verlassene Menschen, welche sich und andern zur Last fallen.

480. §. Besondere Pflichten der Herren gegen ihre Diener.

Die gegenseitigen Forderungen und Leistungen zwischen Herren und Dienern werden durch gemeinschaftliches Einverständniß, durch den Dienstvertrag bestimmt. Diese Verträge werden entweder auf bestimmte Leistungen eingeschränkt, oder sie bleiben unbestimmt, und erstrecken sich auf alle, in einer

Familie vorkommenden Verrichtungen. In jedem Falle fordert das Sittengesetz, daß die unveräußerliche Würde des Menschen respectirt, und das Gebot der allgemeinen Menschenliebe beobachtet werde. Weder ausdrücklich noch stillschweigend darf in diesen Vertrag eine, dem Sittengesetze und der endlichen Bestimmung des Menschen widerstreitenden Bedingung aufgenommen werden; immer müssen von beiden Seiten nicht nur die Regeln des Rechtes, sondern auch der Billigkeit und Liebe beobachtet werden; Kolos. 4, 1. kein Theil soll seine Forderungen überspannen; beide sollen die Regel beobachten: Was du nicht willst, das dir andere thun, das sollst auch du ihnen nicht zufügen. Durch den Dienstvertrag soll das Wohl beider Theile befördert werden. Daher soll

1) die Herrschaft, selbst bei einem unbestimmten Vertrage, den Dienern nicht mehr auferlegen, als ihren Kräften angemessen ist, wobei man auf Geschlecht, Alter, körperliche Constitution Rücksicht nehmen muß. Es ist unverantwortlich, wenn Herren aus Habsucht ihre Diener zu Geschäften verhalten, bei welchen sie ihre Gesundheit zu Grunde richten, welche das eigentliche Kapital der dienenden Classen ist, und noch schlimmer, wenn man die durch übertriebene Anstrengung elend gewordenen Menschen ihrem Schicksale hülflos überläßt. Das heißt Menschen als bloße Sachen behandeln. Wenn man gleich auf Ordnung und Pünktlichkeit sehen muß: so soll man doch die Sache auch nicht übertreiben, und die Dienstleistungen muthwillig erschweren, wobei manche Frauen sehr lieblos handeln.

2) Der Herr soll die, für die bedungenen und geleisteten Dienste gemachten Verheissungen redlich erfüllen: seinen Dienern eine gesunde und hinreichende Nahrung geben, und den verdienten Lohn ohne Abkürzung und Vorentholt abreichen. Schon der alte Bund gebietet, sogar den Thieren die gehörige Nahrung zu geben, Deuter. 25, 4. um so mehr arbeitenden Menschen; er befiehlt, den Tagelöhnern ihren Lohn zur rechten Zeit, ohne Abbruch zu geben. Deuter. 24, 14. f. Der Apostel Jakob zählt diese Ungerechtigkeiten zu den qualificirten Sünden. Jak. 5, 4. Boshafte und verschuldete Beschäftigungen, welche die Dienstboten an ihrer Herrschaft begehen, verdienen allerdings eine angemessene Strafe; aber nur Geitz und Gefühllosigkeit können unverschuldeten Schaden, welcher eigentlich ein Unglück ist, durch Abzüge vom Lohne bestrafen. Wenn die Diener bei besondern Gelegenheiten, z. B. bei Krankheiten, Feuer u. s. w. außerordentliche Dienste leisten: so verdienen sie auch eine eigene Belohnung, wodurch der Dienststand zu solchen Leistungen ermuntert wird; so wie überhaupt ein treuer und fleißiger Diener eine liebvolle Behandlung verdient. Sirach 7, 22. f. und 33, 31.

3) Die Herrschaft soll für das moralische Wohl ihrer Diener sorgen; denn der Dienstvertrag darf die endliche Bestimmung des Menschen, auf welche er unter keiner Bedingung Verzicht thun darf, nicht verhindern, sondern soll sie vielmehr befördern. Wer als Diener in ein Haus aufgenommen wird, gehört nun wie ein Glied zur Familie; die Familien-Häupter vertreten an ihnen Aeltern-stelle. Daher muß den Dienern die erforderliche Zeit zum häuslichen und öffentlichen Gottesdienste gelassen werden. Nur muß darauf gesehen werden, daß die Zeit auch wirklich zu diesem Zwecke verwendet werde; und den Dienern ist es nicht erlaubt, ihre Forderungen hierin zu überspannen, weil wahre Religion pflichtmäßige Verrichtungen nicht hindert, sondern befördert. Die Herrschaften sollen über das sittliche Betragen der Diener wachen, sie durch gute Beispiele erbauen, vom Bösen abhalten, zur Tugend ermuntern; sie sollen die Gelegenheiten zur Corruption entfernen, schädlichen Umgang, verderbliche Lektüre, Müssiggang u. s. w. verhindern; sie sollen bei wirklichen Abweichungen vom Sittengesetze, wie bei ihren eigenen Kindern, Besserung zu bewirken suchen. I. Tim. 5, 8. Um so weniger kann es der Herrschaft erlaubt sein, an die Diener unsittliche Forderungen zu machen, ihnen unmoralische Handlungen aufzutragen. Eben darum haben die Familien-Väter gegen die weiblichen, und die Hausfrauen gegen die männlichen Diener die Gesetze des Wohlstandes und der Keuschheit strenge zu beobachten. Besonders muß die Herrschaft an den Dienern Aeltern-stelle vertreten, wenn sie junge Leute, wirkliche Kinder (wie dieß oft in Fabriken geschieht), aufnehmen; an diesen müssen sie die Erziehung fortsetzen und vollenden; daher für ihren Unterricht sorgen, und nur desto aufmerksamer über ihr Betragen, ihren Umgang wachen.

Auch gegen kleine Treulosigkeiten der Diener soll man nicht gleichgültig sein, weil sie sich sonst an Veruntreuungen gewöhnen. Luk. 16, 10. Eben deßwegen soll man aber die Diener billig behandeln, sie nicht Noth leiden lassen, wodurch sie zur Untreue verleitet werden. Eben dieses geschieht, wenn man in den dienenden Classen Luxus befördert. Diener und Dienerinnen sollen ihrem Stande gemäß, reinlich, aber nicht üppig gekleidet sein.

4) Wenn die Wohlfahrt des Hauses und der Diener befördert werden soll: so muß die Herrschaft bei den Dienern Achtung, Ehrfurcht und Liebe genießen. Dieses kann aber nur alsdann geschehen, wenn Herren und Frauen sich derselben durch ein weises Betragen würdig machen. Eine zu harte Behandlung, Nickereien, Beschimpfungen, Mißhandlungen erbittern die Diener und vernichten Anhänglichkeit und Liebe. Ephes. 6, 9.

Die Achtung aber geht zu Grunde, wenn die Herrschaft selbst unsittlich lebt, die Diener zu Vertrauten, zu Theilnehmern und Werkzeugen unmoralischer Handlungen macht.

5) Auch für die zeitliche Wohlfahrt der Diener soll die Herrschaft sorgen. Nebst dem, daß man sie mit Arbeit nicht überladen, ihnen Kost und Lohn ordentlich reichen soll, soll man ihr Fortkommen befördern. Daher soll der Meister aus seinen Lehrlingen nicht bloß für sich Vortheile zu ziehen suchen, sondern er soll ihnen alle Gelegenheit verschaffen, die Kunst, das Gewerbe ordentlich zu erlernen; die Gesellen, Subjekte soll er in ihrer Kunstfertigkeit vorwärts bringen, und überhaupt sollen die Herren geneigt und bereitwillig sein, ihren Dienern zur Selbstständigkeit, zu einer bessern Versorgung hülfreiche Hände zu bieten, nach der Regel: Was du willst, daß dir andere thun sollen, das sollst auch du ihnen leisten. Matth. 7, 12. Auch in schweren Zeiten wird der tugendhafte Herr seine treuen Diener und redliche Arbeiter nicht verstoßen, sondern sie unterstützen, so gut er kann; noch weniger wird er jene, die in seinem Dienste erkranken, grau und gebrechlich werden, hülflos lassen. Es ist eine unverzeihliche Sünde, wenn wohlhabende Herren ihre kranken, ergrauten Diener verstoßen, dem Staate, oder der Wohlthätigkeit fremder Menschen überlassen! Christliche Herrschaften werden auch in ihren letztwilligen Anordnungen der treuen Dienste ihrer Hausgenossen um so weniger vergessen, wenn sie etwas für sie zu thun im Stande sind, da sie dazu das Gefühl einer dankbaren Erkenntlichkeit ermuntert, und da eben dadurch die Diener überhaupt zur Anhänglichkeit und Treue gegen ihre Herrschaft ermuntert werden. Es ist ein großer Irrthum, wenn die Herrschaften glauben, daß sie nach Belieben, ohne hinreichende Ursache ihre Beamten, Hausoffizier, Diener, u. s. w. entlassen, und sie, oft mit einer ganzen Familie, in Verlegenheit setzen können. Nur Leute, welche sich über alle Pflichten gegen ihre Nebenmenschen erhoben zu sein, und bloß Rechte zu haben glauben, können gegen ihre Diener so verfahren. Gewöhnlich werden solche gefühllose Herzen mit treulosen Dienern gestraft. Luk. 16, 1. ff.

6) Wenn endlich in einem Hause mehrere Dienstboten sind, so muß die Herrschaft sorgen, daß unter denselben Ruhe und Friede erhalten werde, daß einer den andern nicht mißhandle, necke, verkleinere, daß zwischen männlichen und weiblichen Personen die Gesetze der Sittlichkeit beobachtet werden, welches besonders in großen Häusern, in Fabriken nothwendig ist. Verdienen gleich fleißigere Diener eine Auszeichnung, so sollen sie doch nicht die Macht erhalten, die übrigen zu mißhandeln, welches gewöhnlich alsdann geschieht, wenn zwischen der Herr-

schaft und einen oder den andern aus den Dienstleuten eine unmoralische Verbindung Statt hat. Die nämliche Wirkung geht hervor, wenn man einem Diener ein zu großes, ein blindes Vertrauen schenkt, wodurch nicht selten sogar die Ruhe in der Ehe gestöret wird.

481. §. Pflichten der Diener gegen die Herrschaft.

Die dienenden Classen sind schuldig:

1) Jene Geschäfte, welche ihnen ausdrücklich oder stillschweigend übertragen werden, mit gewissenhaftem Fleiße zu verrichten, wie sie wünschen würden, daß diese Geschäfte verrichtet werden sollen, wenn sie sich selbst an der Stelle ihrer Herrschaft befänden; denn nur unter der Bedingung erhalten die dienenden Classen von ihrer Herrschaft Kost und Lohn, oder eine Besoldung, daß sie die ihnen übertragene Geschäfte redlich und fleißig besorgen; erfüllen sie diese Bedingung nicht, so handeln sie offenbar ungerecht, und sind in ihrem Gewissen zum Ersatze verbunden. Ephes. 6, 7. Kolos. 4, 22.

Insbesondere sollen a) diejenigen, welchen Kinder anvertraut werden, an ihnen Aelternstelle vertreten, sie weder grausam noch weichlich behandeln, alles von ihnen entfernen, was den Körper oder Geist beschädigen könnte, sie nicht sich selbst überlassen, u. s. w. Noch in einem höheren Grade müssen Lehrer und Erzieher mit aller Gewissenhaftigkeit in der Bildung des Verstandes, in der Leitung der Gefühle und Neigungen und in der Veredlung des Herzens die Stelle der Aeltern vertreten; manchmal müssen sie sogar die Kraft besitzen, Hausgenossen, Verwandten, ja wohl gar selbst den Aeltern Widerstand zu leisten, wenn es sich um das Wohl oder Wehe den anvertrauten Zöglinge handelt, da kurzsichtige, oder schwache Aeltern wenigstens indirekt das Unglück ihrer Kinder befördern. b) Gesellen müssen ihre Arbeiten redlich verrichten, weil sie sonst ihren Lohn unwürdig erhalten, die Käufer betriegen und den Credit ihres Herrn vernichten. Eben so sollen Taglöhner und zu bestimmten Arbeiten gedungene Leute Zeit und Kräfte redlich verwenden, und aus ihrer Schuld das ihnen übergebene Materiale nicht verderben. Je kostbarer die anvertrauten Sachen, je wichtiger und folgenreicher die Geschäfte sind, desto mehr muß auch die Aufmerksamkeit und der Fleiß verdoppelt werden. c) Beamte, Hausoffizier, Aufseher müssen in ihren Geschäften desto fleißiger sein, je wichtiger sie sind, sie sollen allen Schaden von ihrer Herrschaft entfernen, ihren Nutzen befördern, ohne jedoch andere Menschen zu drücken, und ungerecht zu werden.

2) Die dienenden Classen sind ihren Herrschaften Gehorsam schuldig; sie sind verbunden, ihre Aufträge, Befehle genau und zur rechten Zeit zu erfüllen. Wo keine Ordnung ist, kann auch keine Wohlfahrt bestehen; Ordnung aber ist nur alsdann mög-

lich, wenn sich das Familien-Haupt auf die pünktliche Erfüllung seiner Befehle verlassen kann. Oft entsteht daraus ein bedeutender Schade, wenn die Befehle nicht zur rechten Zeit, ganz und pünktlich erfüllet, oder wohl gar völlig vernachlässiget werden. Und dieser Gehorsam soll nach den Forderungen der Offenbarung nicht bloßer Augendienst sein, sondern er soll auf Gewissenhaftigkeit beruhen; und in der That kann sich die Herrschaft, welche ihre Diener und Arbeitsleute unmöglich immer und überall selbst beobachten kann, nur alsdann auf ihren Fleiß verlassen, wenn ihr Gehorsam ein religiöser ist, hervorgehend aus dem Glauben an einen allgegenwärtigen Zeugen und einen allwissenden Richter aller menschlichen Handlungen. Ephes. 6, 5. ff. Kolos. 3, 22. ff. Eben darum ist es nicht unmoralisch, sondern auch unklug, wenn sich die Herrschaft um die religiösen Ueberzeugungen ihrer Dienerschaft nicht bekümmert, oder sie wohl gar erschüttert.

Indessen darf doch der pflichtmäßige Gehorsam und die schuldige Dienstfertigkeit so weit nicht gehen, daß die Diener dabei höhere Gesetze und Pflichten verletzen. Die göttlichen und bürgerlichen Gesetze sind von einer höhern Ordnung, als die herrschaftlichen Befehle. Daher dürfen sich Diener von ihrer Herrschaft als Gehülfen und Werkzeuge zu ungerechten, unmoralischen und bürgerlich verbotenen Handlungen niegebrauchen lassen, weil man Gott mehr, als den Menschen gehorchen muß. Apostel. 5, 29. Beamte dürfen also auch auf Befehl ihrer Herrschaft die Unterthanen nicht drücken; Handlungs-Subjekte die Käufer nicht betrügen, am Schleichhandel keinen Theil nehmen; Hausoffizier und andere Diener die Ausschweifungen ihrer Herren oder Frauen nicht unterstützen, u. s. w. Noch weniger können die Diener verbunden sein, den Kindern im Hause zu gehorchen, wenn es sich um unerlaubte Dinge, um Umgehung der älterlichen Befehle, um Begünstigung oder Verheimlichung ihrer Ausschweifungen handelt; da die Diener vielmehr verpflichtet sind, alles sorgfältig zu vermeiden, was die Kinder des Hauses verderben, oder in der Ausartung befestigen könnte, da sie vielmehr die Aeltern in der Erziehung und Veredlung der Kinder, so viel sie können, unterstützen sollen.

482. §. Fortsetzung.

3) Damit die dienenden Classen die beiden vorhergehenden Pflichten erfüllen, sollen sie gegen ihre Herrschaft Achtung, Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit haben. Die Herrschaften sind Wohlthäter ihrer Diener, vertreten an ihnen gewissermaßen Aelternstelle, indem sie, wenn gleich nur unter der Bedingung der Dienstleistung, für sie sorgen. Es ist Gottes Anordnung, daß es unter den Menschen Höhere und Niedere gibt, weil

dadurch die Menschheit im Ganzen gewinnt; hiermit erscheinen die Herren nach göttlicher Anordnung als die Vorgesetzten der Diener. Um diese Gesinnungen zu erwecken und zu stärken, sollen die Diener ihre Aufmerksamkeit auf die guten Eigenschaften ihrer Herrschaft richten und das Gute oft überdenken, welches sie in ihrem Hause genießen; dann werden sie nicht nur die gehörige Achtung, Liebe und Dankbarkeit empfinden, sondern sie auch durch ihr ganzes Betragen äußern. I. Tim. 6. 1. f. Freilich soll sich auch die Herrschaft so benehmen, daß sie wirklich Achtung, Liebe und Dankbarkeit verdiene. Dagegen fehlt man nicht nur durch eine gefühllose Behandlung der Dienerschaft, sondern auch, wenn man sie zu Mitwissern, Theilnehmern der Ausschweifung macht.

Gegen die Pflicht der Dankbarkeit versündigen sich jene Diener, welche, nachdem sie in dem Hause ihrer Herrschaften zu ihrem Dienste erst ausgebildet worden sind, sie wegen eines unbedeutenden Vortheils, den sie in einem andern Hause hoffen, verlassen, oder sich von ihnen zur Zeit des Unglücks entfernen, nachdem sie bei ihnen durch eine Reihe von Jahren Gutes genossen haben.

4) Eine wichtige Pflicht aller dienenden Classen ist Treue und Redlichkeit in ihrem Dienste, welche darin besteht, daß sie ihrer Herrschaft weder zu ihrem eigenen Vortheile, noch zu Gunsten anderer Menschen etwas entziehen. Zahllos sind die Betrügereien, welche Diener zum Nachtheile ihrer Herren erfunden haben; dergleichen sind: Wenn sie die eingekauften Sachen theurer, und die verkauften wohlfeiler verrechnen; wenn sie der Herrschaft gehörige Dinge veräußern, verschenken, oder auch ohne ihre Erlaubniß als Almosen vertheilen; wenn sie, anstatt für die Herrschaft, zu ihrem eigenen Vortheile arbeiten; an ihre Bekannten wohlfeiler verkaufen. Hierher gehört auch, wenn man den Schaden der Herrschaft, wenn gleich durch andere Menschen verursacht, nicht zu verhindern, den Vortheil des Hauses, so weit es ohne Verletzung höherer Pflichten möglich ist, nicht zu befördern sucht; wenn man unnöthige Ausgaben verursacht, u. s. w.

Manche Diener beruhigen sich bei kleinern Veruntreuungen mit dem Gedanken, daß sie nur unbedeutend sein; aber sie sollten bedenken, daß sie dadurch eine böse Gesinnung ernähren, daß die Veruntreuungen zuletzt doch bedeutend werden. Eben so beruhigen sich manche mit dem Gedanken, daß sie für ihre Dienste nicht hinreichend belohnet werden, daß sie das Recht haben, sich heimlich selbst zu entschädigen. Allein dadurch wird alles Vertrauen vernichtet, die Sicherheit im Hause fällt hinweg, die böse Gesinnung nimmt zu. Ohnehin steht es ja einem Diener,

der nicht genug belohnt zu sein glaubt, frei, in einen andern, Dienst zu treten. Durch solche Compensationen wird allen Betrügereien das Thor geöffnet, weil die wenigsten Diener glauben daß sie für ihre Dienste gehörig belohnet werden. Tit. 2. 10. Luk. 16, 10.

5) Zu den Pflichten der dienenden Classen gehört auch Verschwiegenheit über die häuslichen Angelegenheiten. Da die Diener gleichsam als Glieder in der Familie aufgenommen werden, so ist es nicht vermeidlich, daß sie nicht manche Dinge inne werden, von deren Geheimhaltung die Ehre, die Ruhe, den Wohlstand, der Credit des Hauses abhangen. Durch die Geschwätzigkeit der Diener kann also ein bedeutender Schade entstehen; durch unvorsichtige Reden, auch wenn man sich Geheimhaltung bedingt, werden die Familien-Geheimnisse verbreitet, die Einigkeit in der Ehe, der Friede unter den Nachbarn, u. s. w. wird zerstört. Sogar nachdem sie den Dienst verlassen haben, sollen sie die Ehre der Familie schonen und ihre Geheimnisse bewahren. Dieß fordert das Gebot der Liebe. Matth. 7, 12.

Jedoch fällt diese Pflicht der Verschwiegenheit hinweg, wenn es sich um Dinge handelt, deren Bekanntmachung die moralischen oder bürgerlichen Gesetze zur Verhütung eines Schades befehlen.

6) Die dienenden Classen sollen alle ihre Pflichten nicht bloß um der Noth willen, sondern mit einem christlichen Sinne, mit Beziehung auf ihre endliche Bestimmung erfüllen; also in der Ueberzeugung, daß alle Stände von Gott verordnet sind, daß man in jedem, wenn man seine Pflichten erfüllet, Gott wohlgefällig ist, welcher auf die Person und den Stand keine Rücksicht nimmt, Apost. 10, 34. daß alles nur auf die gute Gesinnung ankommt. 1. Korinth. 7, 19. ff. Kolos. 3, 22. ff. Diener sollen daher die Pflichten der Religion genau erfüllen, das Andenken an Gott oft erneuern, weil sie nur dadurch eine wahre Zufriedenheit mit ihrem Stande, die erforderliche Geduld auch bei einer unsanften Herrschaft erlangen; 1. Petr. 2, 18. ff. nur dadurch werden sie gegen die Gefahren der Entartung gesichert, und erlangen die Kraft, auch einen vortheilhaften Dienst zu verlassen, wenn er mit dem Gewissen und dem Tugendgesetze nicht verträglich ist. Menschen, welche noch ganz unerfahren, so eben vom Lande kommend, in städtische Dienste treten, sind gewöhnlich den meisten Gefahren preisgegeben; ihre Unbekanntschaft mit den Kunstgriffen der Verführung, das bequemere Leben, Eitelkeit, Beispiele u. s. w. richten viele von ihnen zu Grunde. Alle dienenden Classen sollen immer die wichtige Lehre im Andenken erhalten: Was nützt es dem Menschen, wenn er

die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet. Matth. 16, 26.

7) Endlich, wenn gleich die dienenden Classen sich über ihren Zustande beruhigen sollen: so ist es doch ihre Pflicht, für ihre eigene Wohlfahrt zu sorgen. In dieser Hinsicht müssen sie auch an die Zukunft, an ihr Alter denken, und vernünftige Vorkehrungen treffen, daß sie alsdann nicht darben müssen, da sie ihrem Dienste nicht mehr werden vorstehen können, welches um so nothwend ger ist, da nicht alle Dienst- und Arbeitgeber im Stande sind, ihnen in diesem Zustande eine Versorgung zu geben, und da manche Herren, welche dieses wohl im Stande wären, unchristlich genug sind, ihre ergrauten Diener hülflos zu entlassen. Wer also eine schickliche und erlaubte Gelegenheit hat, seinen Zustand zu verbessern und sein Schicksal auch für das Alter zu sichern, der soll sie weise benützen; I. Korinth. 7, 21. und in jedem Falle sollen Diener und Lohnarbeiter, Gesellen u. s. w. nicht gedankenlos leben, ihren Lohn nicht durch Eitelkeit, Unmäßigkeit, Spiel u. dgl. vergeuden, sondern mit dem Ihrigen genau haushalten, um in der Folge nicht darben zu müssen. In eben dieser Hinsicht sollen sie sich keine entbehrlichen Bedürfnisse angewöhnen, welche sie in der Folge nicht werden befriedigen können; auch in einem bequemen Dienste sollen sie sich nicht dem Wohlleben und Müssiggange überlassen.

483. §. Pflichten der Diener gegen einander.

Sehr oft sind in einem Hause mehrere Diener; diese haben alsdann gegen einander besondere Pflichten zu beobachten. Die wichtigern davon sind: 1) Sie sollen einander als die zu derselben Familie gehörigen Glieder aufrichtig lieben und durch alle erlaubten Mittel ihre gegenseitige Wohlfahrt befördern; wozu sie ohnehin durch das allgemeine Gebot der Liebe verpflichtet sind. Matth. 19, 19. Daher sollen 2) die geschicktern Dienern die minder geschickten durch Unterricht in ihrer Diensttauglichkeit vorwärts zu bringen suchen, wodurch sie ihnen eine wesentliche Wohlthat erweisen. 3) Sie sollen einander nicht nur nicht ärgern, zum Bösen verleiten, sondern vielmehr durch freundschaftliche Ermahnungen und Beispiele zur Tugend ermuntern. Matth. 18, 6. Jak. 5, 19. f. 4. Sie sollen einander ihr Leben nicht verbittern, sondern vielmehr durch gegenseitige Hülfe und Beistand erleichtern, die Arbeiten eben sowohl, als das Gute redlich theilen, zur Zeit der Noth, in einer Krankheit einander nicht hülflos lassen. 5) Diejenigen, welche über die Mitdienenden die Aufsicht haben, sollen ihr Uebergewicht die Untergeordneten nicht hart fühlen lassen, sie mit Liebe behandeln, ihnen dasjenige, was ihnen gebührt, nicht schmälern, nicht auf ihre Kosten den eigenen oder herrschaftlichen Vortheil befördern.

Jedoch müssen sie ihre Untergeordneten zur genauen Pflichterfüllung verhalten, sie dürfen zu ihren Veruntreuungen, Ausschweifungen nicht schweigen, weil sie sich sonst derselben theilhaftig machen. Dagegen sollen die untergeordneten Diener ihren Vorgesetzten gehorchen, insofern ihre Forderungen recht und billig sind, weil sie Stellvertreter der Herrschaft sind. 6) Diener von verschiedenem Geschlechte müssen einander die Achtung, welche ein Geschlecht dem andern schuldig ist, erweisen, §. 400. f. und sich sorgfältig hüten, füreinander ein Stein des Anstoßes zu werden, wozu sie, wenn sie nicht moralisch sind, so viele Gelegenheit haben. Eben so müssen die ältern Diener mit den jüngern Nachsicht und die jungen mit den ergrauten Geduld haben. 7) Die Diener sollen einander um die etwaigen Vorzüge im Hause nicht beneiden, woraus viel Unheil entsteht; sondern jeder soll streben, durch eine genaue Erfüllung seiner Pflichten den Beifall der Herrschaft zu verdienen, und wenn man ihn auf diesem Wege nicht erreichen kann, sich mit dem Zeugnisse seines Gewissens beruhigen. Jene Diener, welche im Hause wirklich einen Vorzug genießen, sollen ihn nicht zur Kränkung ihrer Mitdiener mißbrauchen. Jeder soll die ihm angewiesene Arbeit verrichten, ohne sie auf die andern hinüber zu wälzen. 8) Die gemeinschaftliche Ruhe unter mehrern Dienern wird sehr oft durch unvorsichtige Reden, durch Angebereien gestört. Werden die Diener von der Herrschaft über die Mitdienenden befragt, so müssen sie freilich die reine Wahrheit sagen; und in wichtigen Dingen müssen sie auch unbefragt die Anzeige machen. Aber unrecht, lieblos und verderblich ist es, wenn man einen eigentlichen Zuträger macht, alle unbedeutenden Kleinigkeiten hinterbringt, um auf fremde Kosten seinen Diensteifer zu zeigen, und sich wichtig zu machen; und ungerecht und niederträchtig handelt man, wenn man seine Mitdienstboten absichtlich verkleinert und verläumdet, wodurch sie um Ehre und Versorgung gebracht werden. Auch außer dem Hause sollen die Mitdienenden von einander vorsichtig und bescheiden reden, um Gehässigkeiten und Feindschaften vorzubauen.

Vierter Abschnitt.

Pflichten gegen Wohlthäter.

484. §. Grund dieser Pflichten.

Zu den bedingten Pflichten, welche ein Faktum voraussetzen, gehören auch die Pflichten gegen Wohlthäter. Der Mensch kommt mit einer allseitigen Hülfbedürftigkeit zur Welt; durch

eine lange Reihe von Jahren bedarf das Kind des Beistandes anderer Menschen, um sein Dasein zu erhalten, seiner körperlichen und geistigen Kräfte mächtig zu werden, und selbst in dem Zustande der Selbstständigkeit braucht der Mensch immer noch fremde Hülfe, wenn er nicht ein mühseliges Leben führen soll. Zu diesem Zwecke hat der weise und gütige Schöpfer in die menschliche Natur das Gefühl der Theilnahme, Mitfreude und Mitleid gelegt, vermöge deren wir bei dem Anblicke des fremden glücklichen oder unglücklichen Zustandes nicht gleichgültig bleiben. Diese Triebfeder bleibt auch an den Menschen, welche sie nicht durch eigene Schuld schwächen, nicht unwirksam, sie erzeugt eine praktische Menschenliebe, welche auf Menschenachtung beruhend, sich als Wohlthätigkeit äußert, §. 333. Wer seine Kräfte verwendet, anderer Menschen Wohl zu befördern, der ist ihr Wohlthäter. Man kann an einzelnen Menschen, an ganzen Familien, an Völkern, ja sogar an der ganzen Menschheit zum Wohlthäter werden; man wird es, wenn man fremdes Unglück verhindert, mildert, oder gänzlich aufhebt; man kann in physischer, oder moralischer Hinsicht ein Wohlthäter werden, je nachdem man den körperlichen oder geistigen Zustand seiner Nebenmenschen verbessert und zwar entweder in Beziehung auf den Verstand, oder auf das Herz.

Wenn gleich Wohlthat im eigentlichen Sinne nur jene freie Einwirkung auf die Wohlfahrt eines andern ist, welche dieser zu fordern kein eigentliches Recht hat: §. 333. so dürfen doch aus der Zahl der Wohlthaten jene Handlungen nicht ausgeschlossen werden, zu welchen man durch das Sittengesetz verbunden ist; denn einer Seits fordert das Sittengesetz, daß Jedermann so viel Gutes bewirke, als ihm nach seinen sämmtlichen Verhältnissen möglich ist, Matth. 5, 48. Jac. 4, 17. und da wäre gar keine eigentliche Wohlthat möglich; und anderer Seits muß derjenige, auf dessen Wohlfahrt eingewirkt wird, immer bedenken, daß auch die pflichtmäßige Handlung von der Freiheit des andern abhängt, daß er sie, wenn er will, obschon nur mit Verletzung des Sittengesetzes, doch unterlassen könnte. So sind z. B. die Aeltern allerdings verpflichtet, für die Wohlfahrt ihrer Kinder zu sorgen; aber deßwegen sind sie doch immer wahre Wohlthäter ihrer Kinder, obschon sie nur ihre Pflicht erfüllen.

Wenn nun Jemand durch seine Freiheit auf die Beförderung der Wohlfahrt eines andern einwirkt, so entsteht durch dieses Factum zwischen beiden ein eigenes Verhältniß; dieses Verhältniß muß derjenige, dem die Wohlthat erwiesen wurde, anerkennen, weil es wirklich vorhanden ist, und sich ihm gemäß betragen, weil die practische Vernunft überhaupt von allen moralischen Wesen eine genaue Anpassung aller freien Handlungen zu dem sämmtli-

chen Verhältnissen fordert, III. Th. I. B. §. 27. und weil durch ein entgegengesetztes Betragen die Geneigtheit zur gegenseitigen Hülfeleistung, ohne welche die Wohlfahrt der Menschen nicht bestehen kann, vernichtet wird. Wer also die Pflichten gegen Wohlthäter nicht erfüllt, der handelt gegen das Grundgesetz der practischen Vernunft, und wirkt dem Wohle des menschlichen Geschlechtes entgegen.

485. §. Pflichten gegen Wohlthäter.

Die Hauptpflicht desjenigen, welcher eine Wohlthat empfangen hat, ist Dankbarkeit gegen den Wohlthäter; diese besteht in der Verehrung einer Person wegen einer uns erwiesenen Wohlthat. Diese pflichtmäßige Dankbarkeit erfordert:

1. Daß man die empfangene Wohlthat anerkenne. Der unverdorbene Mensch wird freilich wohl überhaupt entschlossen sein, jeden Menschen, der auf sein Wohl durch seine freie Thätigkeit einwirkt, als seinen Wohlthäter zu verehren; allein, diese allgemeine gute Gesinnung kann doch nur alsdann auf ein moralisches Wesen bezogen werden, wenn man es wirklich gegen sich in dem Verhältnisse eines Wohlthäters erkennt. Diese Anerkennung empfangener Wohlthaten ist um so mehr Pflicht, da ohnehin jeder Mensch verbunden ist, sein Erkenntnißvermögen zu bilden, und zum Behufe seiner Pflichterfüllung auf jene Gegenstände hinzurichten, mit welchen er in Verhältnissen steht. Daher ist Jedermann verbunden, aufmerksam zu sein, wie andere Menschen auf ihn einwirken, um diejenigen zu erkennen, welche absichtlich auf die Beförderung seiner Wohlfahrt einwirken, um die empfangenen Wohlthaten in sein Bewußtsein zu bringen und sich diesem Verhältnisse gemäß betragen zu können.

Das Wesen einer Wohlthat besteht in der Gesinnung, daß man durch seine freie Causalität fremde Wohlfahrt befördern will. Da ist es nun wohl möglich, daß man etwas für eine Wohlthat hält, was eigentlich keine ist, und umgekehrt. Mancher will seinem Nebenmenschen schaden, aber wider seinen Willen geht die entgegengesetzte Wirkung hervor. Manche Wohlthaten springen für sich selbst in die Augen, z. B. die Hülfe, die man einem Armen, einem Kranken erweist; aber andere setzen einen schärfern Blick voraus, um erkannt zu werden; manche Handlungen scheinen das Wohl eines Menschen zu stören, und sind doch in der That ganz nur auf seine Wohlfahrt berechnet. Der strafende Vater, der gewissenhafte Erzieher, der unnachsichtige Professor, der gerechte Richter, der offene Freund der Wahrheit, u. s. w. sind unläugbare Wohlthäter für ihre Mitgeschöpfe, sie wirken absichtlich auf ihre Wohlfahrt, aber gewöhnlich werden sie verkannt und mit Undanke belohnt. Desto mehr ist es Pflicht, sich zu bemühen, auch diese wahren, wenn gleich unter einer unfreundlichen Hülle verborgenen Wohlthaten anzuerkennen; und dieje-

nigen handeln sehr unmoralisch, welche diese Anerkennung bei ihren Nebenmenschen verhindern, wirkliche Wohlthaten in einem gehässigen Lichte darzustellen, ihnen böse Absichten unterzuschieben suchen.

486. §. Fortsetzung.

2. Hat man einmal die empfangene Wohlthat in sein deutliches Bewußtsein gebracht, so ergeben sich sodann auch die pflichtmäßigen Empfindungen und Gesinnungen gegen den Wohlthäter, nämlich Achtung, Wohlwollen und dankbare Liebe. Wer einen andern als seinen Wohlthäter anerkennt, der erkennt in ihm das Vermögen und den guten Willen, die Wohlfahrt seiner Mitgeschöpfe zu befördern, hiermit einen veredelten Menschen, dem Achtung gebührt, und da er dieses Vermögen und diesen guten Willen für seine eigene Wohlfahrt wirksam erkennt, so muß in ihm gegen diesen Mann eine dankbare Liebe und Wohlwollen erzeuget werden, weil eben diese Gesinnungen seinen Verhältnissen gegen den Wohlthäter entsprechen.

3. Diese Gesinnungen werden aber nicht bloß innerlich verschlossen bleiben, sondern sie werden sich auch durch das äußerliche Betragen gegen den Wohlthäter, durch wirkliche Handlungen offenbaren, um so mehr, da wir nach den Grundsätzen der Moral nicht nur eine oder die andere, sondern unsre sämmtlichen freien Kräfte auf eine, unsern Verhältnissen zusagende Art gebrauchen sollen. Daher soll man seinem Wohlthäter auf eine, seiner guten und edeln Gesinnung gegen uns, die sich durch die Menge, Größe und Uneigennützigkeit der Wohlthaten beurkundet, gemäße Art mit Höflichkeit und Hochachtung begegnen, und durch die Beobachtung der Höflichkeitsregeln, welche die Convenienz eingeführt hat, sichtbar darstellen, daß man diesen Mann als seinen Wohlthäter erkenne und verehre. Diese dankbare Liebe macht es demjenigen, welcher Wohlthaten empfangen hat, zur Pflicht, jede schickliche Gelegenheit zu ergreifen, die Dankbarkeit auch in sofern durch die That zu beweisen, daß man bereitwillig ist, auch auf die Wohlfahrt des Wohlthäters einzuwirken; und diese Pflicht kann nach Umständen auch so weit gehen, daß wir uns zu wirklichen Aufopferungen für unsere Wohlthäter entschließen müssen, wenn wir vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht den Vorwurf, undankbar zu sein, verdienen wollen. Dieß hängt ab von der Stärke und Größe der guten Gesinnung, welche der Wohlthäter gegen uns bewiesen hat. So verbindet die Dankbarkeit die Kinder bis zur Aufopferung für ihre Aeltern. Jedoch darf sich die Dankbarkeit nie bis auf unmoralische Handlungen erstrecken, weil eine Verbindlichkeit zu einer unmoralischen Handlung der Tod aller Moral wäre. Es ist also nicht mehr Undankbarkeit, wenn sich die Dankbarkeit nur auf erlaubte Handlungen beschränkt.

Die besondere Achtung und dankbare Liebe, welche man seinem Wohlthäter schuldig ist, verbindet uns, in einem Collisionsfalle, wenn die übrigen Umstände gleich sind, den Wohlthäter in der Hülfeleistung andern vorzuziehen.

4. Damit man diese Pflichten gegen den Wohlthäter erfülle, so muß man die empfangene Wohlthat nicht bloß anerkennen, sondern auch das Andenken an sie fest halten, man muß die Erinnerung an sie öfter erneuern, damit sie unserm Gedächtnisse nicht entschwinde. Dieses ist um so nothwendiger, da die Menschen weit mehr geneigt sind, erlittene Unbilden, als empfangene Wohlthaten im stäten Andenken zu erhalten, weil die Erinnerung an empfangene Wohlthaten mit einer Art von Demüthigung, mit dem Gefühle der Abhängigkeit und Hülfbedürftigkeit verbunden ist. Und doch soll die Gesinnung der Dankbarkeit immer bleiben, weil auch das Factum der empfangenen Wohlthat nicht mehr ungeschehen gemacht, und, wie Kant sich ausdrückt, durch keine Vergeltung quittirt werden kann, indem der Empfänger der Wohlthat den Vorzug des Verdienstes, welchen der Wohlthäter hat, nämlich der Erste im Wohlwollen gewesen zu sein, diesem nie abgewinnen kann.

Dieses Andenken an die empfangenen Wohlthaten, und die pflichtmäßige Dankbarkeit gegen den Wohlthäter soll selbst nach dem Tode des Wohlthäters noch fortdauern, eben darum, weil es auch nach dem Tode noch wahr bleibt, daß er unser Wohlthäter war, und weil durch diese Fortsetzung der Dankbarkeit der Sinn zum Wohlthun unter den Menschen überhaupt vermehret wird.

Die Dankbarkeit für verstorbene Wohlthäter kann sich auf mannigfaltige Arten äußern, als, durch Monumente, welche theils öffentliche, theils private sind, und von den bildenden oder redenden Künsten errichtet werden, durch Aufrechthaltung ihrer wohlthätigen Anstalten, durch Vertheidigung ihrer Ehre, durch nützliche Stiftungen u. s. w. und das katholische Christenthum bietet durch die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen eine ganz eigene Art der Dankbarkeit für verstorbene Wohlthäter dar, nämlich das religiöse Andenken an sie durch Gebet und gute Werke, wodurch sie der Liebe des gemeinschaftlichen Vaters mit dankbarer Liebe empfohlen werden.

Zu dieser Dankbarkeit gegen Wohlthäter ermuntert auch das Christenthum, wenn es befiehlt, daß wir jedem entrichten sollen, was wir ihm schuldig sind, nicht nur Zoll und Steuern, sondern auch Ehre; daß wir überhaupt Niemanden etwas schuldig bleiben sollen, als gegenseitige Liebe. Röm. 13, 7. f. Jesus hält die Dankbarkeit gegen Wohlthäter für eine, von der bloßen Vernunft so deutlich ausgesprochene Pflicht, daß sie selbst Heiden,

Zöllner und lasterhafte Menschen, wenn sie nicht völlig verworfen sind, erfüllen; und er fordert von seinen Schülern nicht nur diese allgemein als pflichtmäßig anerkannte Dankbarkeit, sondern auch Wohlwollen gegen Feinde. Luc. 6, 27. ff. Er war mit den neun geheilten Aussätzigen, welche die empfangene Wohlthat gewiß anerkannten, sehr unzufrieden, daß sie ihre Dankbarkeit nicht so, wie der Samaritan, auch zeigten. Luc. 17, 12. ff.

487. §. Oeffentliche Dankbarkeit.

Man kann durch einen weisen Gebrauch seiner Kräfte auf die Beförderung der Wohlfahrt nicht nur einzelner Menschen, sondern auch ganzer Gesellschaften, Völker, ja wohl auch der ganzen Menschheit einwirken. Dadurch erhält die Pflicht der Dankbarkeit eine größere Ausdehnung, weil alle diejenigen, deren Wohlfahrt durch jenen weisen Kraftgebrauch befördert wird, zur Dankbarkeit verbunden sind. Wer den Wohlstand einer ganzen Familie befördert, dem sind alle Familienglieder Dank schuldig; die Schüler verdanken ihre Bildung dem Lehrer; eine nützliche Anstalt, z. B. die Errichtung einer Schule, eines Spitales u. s. w. nützt einer ganzen Gemeine; ein ausgezeichneter Staatsbeamter, welcher die Cultur einer Provinz befördert, ist ihr wahrer Wohlthäter; ein großer General nützt einem ganzen Volke. Die Erfindung nützlicher Instrumente, Maschinen, Arzneien u. s. w. ist eine Wohlthat für die ganze Menschheit. Daher gehören auch diejenigen, welche Weisheit und Tugend unter den Menschen mit Erfolg befördern, in welcher Hinsicht der große Stifter des Christenthums unläugbar der größte Wohlthäter des menschlichen Geschlechtes ist.

Allen diesen Wohlthätern ist man verhältnißmäßig Dank schuldig, welchen man ihnen um so gewissenhafter entrichten soll, da die Erfüllung dieser Pflicht mit dem Wohle der Menschen in einer innigen Verbindung steht, indem eben dadurch der Geist der Wohlthätigkeit unter den Menschen angeregt und erhalten wird. In eben dem Maße, als die empfangenen Wohlthaten vergessen, verkannt und mit Undanke belohnt werden, nimmt auch die Geneigtheit, andern Wohlthaten zu erweisen, unter den Sterblichen ab.

Die Art, den gemeinschaftlichen Dank zu zeigen, ist freilich sehr verschieden. Eine Familie bewahrt das Portrait oder ein anderes Denkmal an den Familienwohlthäter. In der gelehrten Welt gibt man einer nützlichen Erfindung den Namen des Erfinders, um dadurch sein Andenken dankbar zu erhalten; man erhält nützliche Stiftungen im aufrechten Stande nach dem Sinne des Stifters, wenn nicht die Nothwendigkeit, oder eine öffentlich anerkannte Nützlichkeit eine Aenderung fordert, und erhält eben dadurch das Andenken an den Stifter, und ermuntert andere

Menschen zu ähnlichen, menschenfreundlichen Stiftungen, wozu sie sich um so leichter entschließen, je heiliger sie erhalten werden. Institute bewahren die Bildnisse ihrer Wohlthäter, schreiben ihre Namen in Privatprotokolle und in die öffentlichen Jahrbücher. Die unparteiische Geschichte macht das Andenken an verdiente Männer unsterblich. Die einzelnen Zweige der Wissenschaften erhalten die Namen ihrer fleißigen Bearbeiter, Bibliotheken ihre Werke, Archive ihre Manuscripte; Sammlungen erhalten die Werke großer Künstler. Dankbare Familien, Gemeinen, Provinzen, Völker setzen ihren ausgezeichneten Wohlthätern bleibende Monumente, welche cultivirte Völker, die Dankbarkeit ehrend, sorgfältig erhalten. Münzen, Lebensbeschreibungen, periodische Feierlichkeiten u. s. w. sind gleichfalls Mittel, den Dank gegen Wohlthäter zu beurkunden.

Völker äußern den Dank gegen ausgezeichnete Nationalwohlthäter auf verschiedene Art, gewöhnlich durch die Regierung, wobei Volk und Regierung gewissenhaft verfahren müssen, wenn nicht die menschliche Wohlfahrt Schaden leiden soll; keinem wirklichen Wohlthäter der Nation soll der öffentliche Dank entzogen, aber auch keinem Unwürdigen derselbe zuerkannt werden. Ein Monument, einem Verdienstlosen gesetzt, ist eine Aufforderung zur Heuchelei; und ein Ehrenzeichen an der Brust eines Unwürdigen ist eine Entwürdigung des öffentlichen Dankes, wodurch er kraftlos wird. Das dankbare Volk empfängt den Retter des Vaterlandes im freudigen Triumphe, der Regent zählt ihn im Namen und als der Repräsentant der ganzen Nation unter die Edeln des Volkes, weiset ihm zu seiner Versorgung einen Theil des Nationaleigenthums an, zeichnet ihn bei jeder Gelegenheit als einen Wohlthäter des Vaterlandes aus, reicht ihm die sichtbaren Zeichen der Ehre, und die Beweise der Nationaldankbarkeit gehen sogar großen Theils auf seine Nachkommenschaft über, freilich nur unter der natürlichen und unerläßlichen Bedingung, daß diese Nachkommen, theilnehmend an der Belohnung des Vaters, auch theilnehmen an seinen Verdiensten, seinen Fußstapfen folgend gleichfalls Wohlthäter ihrer Mitbürger werden, und dadurch sein Andenken auch ihrer Seits ehrenvoll machen und dankbar feiern.

Doch sollen einzelne Menschen, Familien, Völker und ihre Regierungen nicht bloß jene Wohlthaten dankbar lohnen, welche, wie kriegerische Verdienste, ein schreiendes Aufsehen machen. Auch die geräuschlose Wirksamkeit für das Leben, die Gesundheit, die Veredelung, Belehrung und Beglückung der Menschen ist eine wahre Wohlthat für das Menschengeschlecht. Immer ist die Art, mit welcher die verschiedenen Wohlthaten von den Völkern gewürdigt werden, ein deutliches Kennzeichen des herrschenden Geistes.

Der überwiegende Hang zu sinnlichen Dingen ist die eigentliche Ursache, warum geistige Wohlthaten, Einwirkungen auf Belehrung und Veredlung seltener anerkannt und häufig mit Undank vergolten werden.

488. §. Quellen der Undankbarkeit.

Die Undankbarkeit ist dem Verhältnisse, in welchem man zu dem Wohlthäter steht, offenbar zuwider und eben darum dem Sittengesetze entgegen; sie ist eine wahre Beleidigung des Wohlthäters, welcher bei der natürlichen Anlage der menschlichen Natur zur Dankbarkeit, und bei dem natürlichen Gebote zum Danke in seiner vernünftigen Erwartung schändlich betrogen wurde. Endlich ist die Undankbarkeit auch noch eine Sünde an dem allgemeinen Menschenwohle, welches so wesentlich auf gegenseitige Hülfeleistung gegründet ist, und wozu die Neigung eben durch den Undank geschwächet wird.

Die Quellen des Undankes sind mannigfaltig, als:

1. Vergessenheit der empfangenen Wohlthaten; wenn man sich nämlich keine Mühe gibt, das Andenken an das empfangene Gute zu erneuern, woran bald bloßer Leichtsinn, bald auch ein geheimer Stolz Ursache ist, indem man die kleine Demüthigung scheuet, welche mit dem Andenken an empfangene Wohlthaten verbunden ist, wodurch wir zugleich an unsere Schwäche, Hülfbedürftigkeit, an unsere Abhängigkeit von andern und an die Pflicht der Dankbarkeit erinnert werden.

2. Gänzliches Verkennen der empfangenen Wohlthaten; theils aus Stolz, indem man das empfangene Gute nicht für eine wirkliche Wohlthat, sondern von Seiten des Wohlthäters als eine bloße Schuldigkeit betrachtet, welches vorzüglich bei Höhern in Beziehung auf Niedere geschieht; theils aus Unwissenheit, weil man aus Mangel an tieferer Einsicht das wirklich Gute für kein Gut hält. So verkennen sehr oft die Kinder, die Zöglinge, die Schüler, die Unterthanen die strengern Maßregeln der Aeltern, Erzieher, Lehrer und Obrigkeiten, welche doch ganz nur für ihre wahre Wohlfahrt berechnet sind.

3. Wirkliche Gefühllosigkeit gegen das empfangene Gute, welche auf verschiedene Art erzeugt werden kann; nämlich, wenn man bei der Erziehung versäumt, die Gefühle der Dankbarkeit bei den Zöglingen anzuregen und zu ernähren; wenn man sich an Selbstsucht, oder an irgend eine Leidenschaft hingibt, welche das Edlere im Menschen erstickt. In dergleichen Fällen gibt man sich sogar Mühe, das empfangene Gute absichtlich zu verkennen, indem man dem Wohlthäter bei seiner Einwirkung auf die Beförderung unserer Wohlfahrt unwürdige Nebenabsichten unterlegt, wodurch die Wohlthat gänzlich verschwindet. Auf diesem Wege kommt man manchmal so weit, daß man sogar das em-

pfangene Gute als ein Werkzeug zur Kränkung des Wohlthäters mißbraucht, welches von allen Arten des Undankes der schändlichste ist.

4. Falsche Scham, Selbstsucht und Stolz erzeugen oft den häßlichsten Undank. So lange sich der Wohlthäter in glänzenden Umständen befindet, nimmt man wohl keinen Anstand, ihn als solchen zu erkennen und zu verehren; aber, wenn er fällt, wenn er vom Unglücke getroffen wird, dann ziehen sich Feige und Undankbare völlig zurück, gerade in dem Augenblicke, in welchem sich die Dankbarkeit am schönsten zeigen könnte und sollte. Mancher, welcher fremder Unterstützung sein Emporkommen verdankt, schämt sich in seiner Erhöhung seiner vorigen Wohlthäter, um nicht eingestehen zu müssen, daß er andern Menschen seine Größe verdanke.

5. Endlich bewirken Egoismus und Neid, daß Wohlthaten, die einen öffentlichen Dank verdienen, zur Kenntniß derjenigen nicht kommen, welche den öffentlichen Dank zuerkennen sollten; die schönsten Thaten werden in einem falschen Lichte dargestellt, und manchmal ist die Verdienstlosigkeit geschickt genug, thätigen Männern ihre Verdienste abzustehlen.

489. §. Pflichten der Wohlthäter.

Nicht nur diejenigen, welche Wohlthaten empfangen, sondern auch die Wohlthäter selbst haben gewisse Pflichten zu beobachten, weil alles Gute, welches wir wirken, durch das Sittengesetz geleitet werden muß.

Der Wohlthäter muß 1. eine reine, dem Sittengesetze zusagende Absicht haben; er soll auf die Beförderung fremder Wohlfahrt aus Pflichtgefühl, aus Achtung für das Sittengesetz, aus Ehrfurcht gegen den göttlichen Willen, mit der Ueberzeugung einwirken, daß wir verpflichtet sind, unsern Nebenmenschen Gutes zu thun, unsere Zeit und Kraft gut zu verwenden, unsern tugendhaften Willen durch Wohlthun zu offenbaren, so wie auch Gott eben dadurch seine höchste Güte offenbaret. Apostelg. 14, 16. Um also auf eine moralische Art Wohlthaten zu erweisen, darf die Triebfeder nicht Eitelkeit sein, indem man nur darum andern Gutes erweiset, um von ihnen als Wohlthäter gepriesen zu werden, sich viele Clienten zu sammeln, durch welche man seine Macht und Größe, seinen Einfluß zeigen kann. Matth. 6, 1. ff. Eben so wenig darf Eigennutz und Selbstsucht die herrschende Triebfeder sein, indem man nur jenen allein Gutes erweiset, von welchen man eine Wiedervergeltung zu erwarten hat; weil man hier eigentlich nicht fremde, sondern nur seine eigene Wohlfahrt befördern will, wozu man das Einwirken auf fremdes Wohl nur als ein Mittel, aber nicht als etwas an sich Gutes betrachtet. Indessen ist es doch dem Sittengesetze nicht zuwider, wenn man

sich bescheiden, mit einem, gegen Gott, den Geber alles Guten, dankbaren Herzen freuet, daß man sich in der Lage befindet, andern Menschen Gutes thun zu können; wenn man bei der Vertheilung seiner Wohlthaten auch die Mitabsicht hat, sich auf eine, dem Sittengesetze zusagende Art mit andern Menschen zu verbinden, um zur Zeit der Noth Hülfe und Beistand zu finden, eine Vorsicht, welche uns die Liebe gegen uns selbst als Pflicht auferlegt.

2. Wenn man bei der Vertheilung der Wohlthaten eine reine Absicht hat, so wird man sich durch den Undank, welchen man etwa erfährt, vom ferneren Wohlthun nicht abhalten lassen. Es ist freilich schmerzlich und niederschlagend, wenn man für den guten Willen Undank einärntet. Allein da der moralische Mensch nicht aus Eigennutz, sondern aus Pflichtgefühl Wohlthaten erweist, weil sie an sich gut, dem göttlichen Willen gemäß sind: so wird er sich bestreben, in seinen Wohlthaten fortzufahren, weil das an sich Gute immer gut bleibt, wenn es gleich die Menschen nicht anerkennen, ja nur noch besser wird, je reiner und stärker in diesem Falle die Achtung gegen den göttlichen Willen erscheint; Matth. 5, 46. f. wodurch wir dem wohlthätigen Vater im Himmel ähnlich werden. l. c. 44. f. Ohnehin geschieht es oft, daß sich der gegenwärtige Undank, welcher nur daher entsteht, daß man den guten Willen des Wohlthäters und den Werth der Wohlthat nicht erkennt, später in einen desto vollern Dank verwandelt; wie dieß sehr oft bei Kindern, Schülern, u. s. w. geschieht.

3. Bei Vertheilung der Wohlthaten muß man weise und vorsichtig sein, sowohl in Beziehung auf sich selbst, als auch auf diejenigen, welchen man die Wohlthat erweiset; durch echtes Wohlthun soll die Wohlfahrt beider befördert werden. Es ist keine Wohlthat, wenn man einem andern mit Verletzung des Sittengesetzes, zum Nachtheile und Schaden eines dritten Gutes erweiset, wie sehr der Empfänger es auch dafür ansehen mag, indem durch solche unmoralische Handlungen zwar wohl die physische, aber nicht die wahre, die moralische Wohlfahrt befördert werden kann. Hierher gehören falsche Zeugnisse, lügenhafte Empfehlungen, Unterstützungen auf fremde Kosten u. s. w. Eben so wenig ist es wahre Wohlthat, wenn man sich bloß dem sinnlichen Gefühle überläßt, ohne es durch die Vernunft gehörig zu leiten, weil man dabei oft die Wohlfahrt anderer Menschen zu Grunde richtet, da man sie zu befördern meint und scheint; daher verzärteln manche Aeltern ihre Kinder, manche Lehrer und Erzieher verderben ihre Zöglinge; durch unzeitige Wohlthaten wird oft Trägheit und Ausschweifung befördert. Wenn man sich bei Wohlthaten bloß dem Gefühle überläßt, so geräth man nicht selten in große Verlegenheit, wie bei unüberlegten Bürgschaften, bei unvorsichtigen Empfehlungen u. d. gl.

4. Endlich muß man bei Wohlthaten auch mit einer gewissen Schonung zu Werke gehen, damit sie ihren Werth nicht verlieren. Dazu gehört von Seiten des Wohlthäters ein feines Gefühl, welches sich ganz in die Lage desjenigen hineinsetzen kann, welchem die Wohlthat erwiesen werden soll. Dieses ist besonders nothwendig, wenn der Empfänger gebildet ist. Läßt der Wohlthäter sein Uebergewicht fühlen, ist die Wohlthat mit einer Demüthigung für den Empfänger verbunden, macht man Anspruch auf zu viele, oder demüthige Dankerweisungen, so wird die Wohlthat selbst zur Kränkung. Oft ist es nothwendig, daß der Wohlthäter ganz unbekannt bleibe, wenn die Wohlthat nicht aufhören soll, eine wirkliche Wohlthat zu sein.

Wohlthaten sollen zwar in der Regel nicht aufgedrungen werden; ungestümes Aufdringen fällt lästig. Indessen gibt es doch auch Wohlthaten, die man andern auch wider ihren Wunsch erweisen muß, wenn es sich nämlich um die Erfüllung bestimmter Pflichten handelt, z. B. bei Kindern, Schülern, Kranken, u. s. w.

Fünfter Abschnitt.

Pflichten der Freundschaft und Nachbarschaft.

490. §. Wesen der Freundschaft.

Der Mensch hat nicht bloß irdische, physische Bedürfnisse, welche ihn nöthigen, oder wenigstens erwecken, sich an andere Menschen anzuschließen, um mit vereinter Kraft diesen Bedürfnissen abzuhelfen, die ihnen zusagenden Zwecke zu erreichen, woraus also mannigfaltige Verbindungen, Gesellschaften unter den Menschen entstehen, welche zum Theil auch durch die Vernunft geboten und hiermit pflichtmäßig sind, indem sie auf die Realisirung unsers höchsten Gutes einen nähern oder entferntern Einfluß haben. Außer diesen hat der Mensch auch höhere, edlere, geistige Bedürfnisse, deren Befriedigung auf die Erreichung der endlichen Bestimmung einen unmittelbaren Einfluß hat, welche aber nur durch eine innige Verbindung mit andern Menschen möglich ist.

Der weise Schöpfer hat, um die Annäherung, Vereinigung der Menschen, wodurch ihr höchstes Gut befördert wird, zu bewirken, das Gefühl der Theilnahme in sie gelegt, vermöge dessen wir auch gegen fremde Bedürfnisse nicht gleichgültig bleiben. Aus dieser eigenen Hülfbedürftigkeit und Theilnahme an fremden Bedürfnissen, verbunden mit der Achtung der menschlichen Natur an uns und unsern Nebenmenschen geht die allgemeine Menschenliebe, die Bereitwilligkeit andern zu helfen, und das Vertrauen, bei andern Hülfe zu finden, hervor. Allein, dieses allgemeine Wohlwollen beruht nur auf der allgemeinen Menschenachtung

und bezieht sich auch nur auf die gröbern, minder edeln Bedürfnisse.

Es ist Bedürfniß für den Menschen, einen Menschen zu haben, welchem er seine Gedanken, seine Gesinnungen, den ganzen Zustand seines Herzens mittheilen, anvertrauen kann, um sich in seinen wichtigsten Anliegenheiten bei ihm Rathes zu erholen, bei ihm Hülfe und Beistand zu finden. Sirach. 22, 16. Dieß setzt mehr voraus, als die allgemeine Menschenachtung und Liebe; es setzt voraus, daß man die guten Eigenschaften des Menschen, dem man sich so sehr anvertrauen soll und von den man in diesen heiligen Anliegenheiten Hülfe und Beistand erwartet, genau von Seiten seines Verstandes und Herzens kenne; man muß einsehen, daß der andere, dem man sich so anvertrauen will, die hinreichende Kenntniß, die nothwendige Verschwiegenheit und auch den redlichen Willen besitze, uns in diesen zarten und wichtigen Angelegenheiten Hülfe und Beistand zu leisten. Dieses setzt eine persönliche Kenntniß des Menschen, eine besondere Achtung voraus, welche aus einer genauen Kenntniß seiner persönlichen Eigenschaften hervorgeht; der andere, dem man sich auf diese Art anvertrauen soll, muß gegen uns eine gleiche Offenheit, ein gleiches Vertrauen haben, zwischen den Grundsätzen, Gesinnungen und Absichten muß Harmonie vorhanden sein, weil auch nur unter diesen Bedingungen die Offenheit, das feste Vertrauen auf gegenseitige Verschwiegenheit und Hülfeleistung möglich ist.

Diese Vereinigung der Personen durch gleiche Achtung, Offenheit, Vertrauen, Liebe und Wohlwollen heißt Freundschaft. Sie ist also eine, aus persönlicher Menschenkenntniß und Achtung hervorgehende gegenseitige Liebe; die, aus persönlicher Achtung hervorgehende herrschende Gesinnung, die gegenseitige Wohlfahrt aus allen Kräften zu befördern.

491. §. Folgen daraus.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Folge, daß in dem menschlichen Leben manche Annäherungen und Verbindungen unter Personen für Freundschaft gehalten werden, die es durchaus nicht sind, Verbindungen, welche zwar eine Vorbereitung, eine Veranlassung zur Freundschaft werden können, ohne schon wirklich Freundschaft zu sein.

Zuerst ist es für sich klar, daß zwischen bösen, unmoralischen Menschen, welche für das Sittengesetz keine Achtung haben, zwar wohl eine Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, aber durchaus keine wirkliche Freundschaft Statt haben kann. Vereinigen sich unmoralische Menschen zur Erreichung eines unsittlichen Zweckes, so verdient diese Vereinigung nicht einmal den Namen einer Gesellschaft, sondern sie heißt, wenn der Zweck dem Rechtsgesetze widerspricht, Bande. Unmoralische Menschen, welche

gegen das Sittengesetz keine Achtung haben, können einander selbst nicht achten; sie können gegen einander jene Offenheit, jenes Vertrauen nicht haben, worin doch das Wesen der Freundschaft besteht. Die Vernunft kann nur das moralische Gute achten. Es kann also zwischen bösen Menschen wohl eine Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, es kann eine sinnliche, eine interessirte Liebe, aber keine Freundschaft bestehen; sie ist nur möglich zwischen Menschen, welche das Sittengesetz, das höchste Gut der Menschheit achten, lieben und suchen, weil auch nur diese der Achtung, des Vertrauens und der Offenheit würdig sind. Zwischen Gottesfürchtigen steht Freundschaft fest; denn sie sind gleich gesinnt. Sirach 6, 17.

Indessen erfordert die Freundschaft keine gänzliche Fehlerlosigkeit, welche unter Menschen ohnehin nicht angetroffen wird; aber ein guter Wille, Achtung für das moralische Gesetz und für das höchste Gut des Menschen muß vorhanden sein; sie ist der Grund der Freundschaft, und wird durch diese noch mehr erhöht.

Freundschaft darf mit der bloßen Liebe des Wohlgefallens eben so wenig, als mit der Geschlechtsliebe verwechselt werden. Jede schöne oder gute Eigenschaft, welche wir an einem Wesen erkennen, erweckt in uns Wohlgefallen, sogar auf eine pathologische Art; dieß kann auch gegen leblose Wesen und gegen böse Menschen Statt haben, an welchen wir eine gute Eigenschaft entdecken. Die Geschlechtsliebe für sich genommen, beruht auf einem bloßen Instincte, welcher selbstsüchtig ist. Indessen kann Freundschaft mit der Geschlechtsliebe, wenn diese von der Vernunft nach dem Sittengesetze geleitet wird, bestehen, und soll in einer guten Ehe wirklich vorhanden sein. Allein, die Geschlechtsliebe für sich genommen, kann wohl eine Freundschaft veranlassen, aber nicht begründen, weil d ese nur aus persönlicher Achtung hervorgehen kann, die Geschlechtsverschiedenheit aber für sich genommen keine wirkliche Achtung, sondern nur eine sinnliche Annäherung begründet.

Freundschaft setzt Harmonie in der Art zu denken, zu empfinden und zu handeln voraus. Wenn gleich eine vollkommene Uebereinstimmung nicht nothwendig ist, so muß sie doch in den Hauptsachen vorhanden sein, weil sonst jene gegenseitige Achtung und Liebe, jene Offenheit und jenes Vertrauen nicht Statt haben könnte, welches zur Wesenheit der Freundschaft gehört. Daher ist nicht wohl eine wahre Freundschaft zwischen Menschen möglich, welche im Alter, oder dem Range nach von einander zu sehr verschieden sind, weil auch ihre Ansichten und Maximen zu sehr von einander abweichen; die Jugend kann nicht leicht an das Alter, und der Niedere nicht wohl an den Höhern Anspruch auf Gleichheit in der Achtung und Offenheit machen; das Wohlwollen des Aeltern und

Höhern gegen den Jüngern und Niedern erscheint mehr als Gewogenheit, Gnade, Herablassung, und nicht als Freundschaft, und das Gleichstellen des Jüngern und Niedern mit dem Aeltern und Höhern wird leicht als Anmaßung kränkend, wobei keine Freundschaft Statt haben kann. Doch hindert die Verschiedenheit des Alters weniger als jene des Standes die wirkliche Freundschaft.

492. §. Wichtigkeit der Freundschaft.

Echte Freundschaft hat auf die Beförderung der menschlichen Wohlfahrt überhaupt und unsers höchsten Gutes insbesondere einen mächtigen und vielseitigen Einfluß. Besitzt man einen Menschen zum Freunde, welcher dieses Namens in der That würdig ist, also einen Mann, der mit einem, in Beziehung auf unser Bedürfniß hinreichend gebildeten Verstande ein reges Gefühl, ein edles Herz verbindet, von dem man als Freund geachtet und geliebet wird, so steht man mit einem Menschen in der innigsten Verbindung, welchem man mit wahrer Offenheit und vollem Vertrauen alle seine Gedanken, Gesinnungen und Anliegenheiten mittheilen kann. Die Erfahrungen, Kenntnisse und Kräfte des Freundes werden die unsrigen, und umgekehrt, weil ein Freund den Zweck des andern wie seinen eigenen verfolgt; so wird also durch die Freundschaft die menschliche Einsicht und Kraft gleichsam verdoppelt. Ein Freund ist für den andern Auge und Hand. Es ist schon eine große Erleichterung, wenn man seinen Kummer in den Schooß eines andern ausgießen kann, welcher unser Schicksal wie sein eigenes betrachtet, und seine ganze Kraft zur Erleichterung zu verwenden bereitwillig ist. Jede Freude wird durch die Theilnahme des Freundes erhöht. Es ist tröstlich, wenn man zur Zeit der Verlegenheit alle seine Gedanken dem Freunde anvertrauen kann, ohne Furcht, daß er je davon einen Mißbrauch machen werde, wenn man sich auf seine Theilnahme, seinen Rath, seine Hülfe veranlassen kann. Durch die Beispiele eines edeln Freundes wird das Streben nach Tugend im Freunde gestärkt, und mit seiner Hülfe wird mancher Fehler erkannt und verbessert, und somit durch echte Freundschaft Weisheit und Tugend, und also auch das höchste Gut des Menschen befördert.

Eben darum hat man die Freundschaft zu allen Zeiten bei allen Völkern geehrt; und auch die Offenbarung nimmt sie in ihren Schutz. Ein treuer Freund ist eine starke Schutzwehr; wer ihn gefunden hat, der hat einen Schatz gefunden. Mit einem treuen Freunde läßt sich nichts vertauschen, sein Werth wird durch nichts aufgewogen. Ein treuer Freund ist Balsam des Lebens; die den Herrn ehren, finden ihn. Sirach 6, 14. ff. Jesus war für seine Apostel der edelste Freund; Joh. 15, 15. er empfahl ihnen zu ihrem eigenen Besten und zur Förder-

seines großen Werkes eine eben so zärtliche und beharrliche Freundschaft, wie die seinige war. Joh. 15, 12. f.

493. §. Regeln bei der Wahl der Freunde.

Bei der Wahl der Freunde ist Umsicht und Behutsamkeit nothwendig, damit man nicht hintergangen werde. Wegen der innigen Vereinigung in der Freundschaft, wobei man sich gegenseitig Gedanken, Empfindungen, Entschlüsse und die geheimsten Anliegenheiten mittheilt, ist es eine natürliche Folge, daß sich Grundsätze, Gesinnungen und Handlungsweisen von einem Freunde auf den andern verpflanzen; man ist also in der offenbaren Gefahr, von dem höchsten Gute des Menschen, von Weisheit und Tugend abgelenkt zu werden, wenn man einen Menschen zum Freunde wählt, welcher das höchste Gut irgend einer andern Sache nachsetzt. Wer sich jemanden zum Freunde wählt, dem Weisheit und Tugend nicht heilig sind, der ist in der Gefahr, daß seine wichtigsten Geheimnisse, die er dem vermeinten Freunde vertraut, von dem Treulosen verrathen werden; in der Gefahr, daß er, wenn er sich Rathes erholt, von dem Thoren zu Thorheiten, von dem Verächter des Sittengesetzes zur Unsittlichkeit verleitet werde; endlich in der Gefahr, daß er von dem geglaubten Freunde, auf dessen Beistand er rechnete, in der Zeit der Noth und des Vertrauens verlassen werde. Sprichw. 24, 1. f. u. 25, 19. Daher muß man

1. Bei der Wahl eines Freundes behutsam sein, sich nicht übereilen, sondern alle zweckmäßigen Mittel ergreifen, den Menschen genau kennen zu lernen, an welchen man sich anschließen will. Sirach 9, 14. Dazu ist freilich Annäherung und Umgang nothwendig; allein dieses ist gar wohl möglich, ohne sich in die innige Verbindung der Freundschaft einzulassen, welcher eine strenge Prüfung und eine genaue Kenntniß des Mannes vorausgehen muß. Man beruhige sich nicht mit dem Gedanken, daß man in der Folge, wenn man sich etwa geirret haben sollte, die Freundschaft wieder abbrechen könne. Dieß ist allerdings wahr und auch Pflicht; aber es ist noch mehr Pflicht, dieser Lage auszuweichen; man kann durch seinen unmoralischen Freund so verderbet werden, daß man die Verbindung mit ihm nicht mehr aufgeben mag; man kann auch in einer kurzen Zeit von einem unwürdigen Freunde beschädiget werden, Sirach 12, 14. ff. das Abbrechen einer mißrathenen Freundschaft schwächt unser Vertrauen auf die Menschheit, zieht uns den Vorwurf der Unvorsichtigkeit oder des Wankelmuthes zu, und entfernt von uns Menschen, die für uns würdige Freunde sein könnten.

2. Diese Behutsamkeit und Vorsicht ist vorzüglich in der Jugend nothwendig; gerade in diesem Alter, weil der Charakter noch nicht ausgebildet ist, ist man am geneigtesten, Gutes und

Böses von denjenigen sich anzueigenen, an die man sich inniger anschließt; hat man einen Unwürdigen anzuschließen, so wird man durch den vertrauten Umgang mit ihm desto gewisser verderbt. Gerade darum verbreiten sich manche Ausartungen so schnell unter der erfahrungslosen und unvorsichtigen Jugend. Eben in der Jugend wird man durch den bloßen Schein am leichtesten betrogen; darum muß man desto behutsamer sein.

3. Wenn gleich nur der wahre Verehrer der Weisheit und Tugend ein würdiger Freund sein kann, weil auch nur dieser die Pflichten der Freundschaft erfüllen kann und will, weil nur er zur Beförderung des höchsten Gutes an seinem Freunde mitzuwirken im Stande ist: so muß man doch bloße Schwächen von wirklicher Bösartigkeit unterscheiden. Der wirklich Lasterhafte, der Maximen angenommen hat, welche vom Sittengesetze abweichen, ist zur Freundschaft untauglich. Sprichw. 22, 24 f. §. 491. Wenn aber bloße Schwächen zur Freundschaft unfähig machten, so würde es unter Menschen gar keine Freundschaft geben, weil von Schwächen und einzelnen Fehlern niemand frei ist. 1. Joh. 1, 10. Vielmehr soll die Freundschaft ein Mittel sein, diese Schwächen durch gemeinschaftliches Zusammenwirken zu bessern. Jac. 5, 19. f. Nur muß man sich hüten, sich jemanden zum Freunde zu wählen, welcher die nämliche Schwäche besitzt, die man an sich selbst erst verbessern soll; eine solche Verbindung würde diese Schwäche vielmehr erweitern und befestigen.

Man kann sich wohl mit Menschen, welche zur Freundschaft nicht taugen, zur Erreichung einzelner Zwecke verbinden, aber die Freundschaft macht durch ihre innige Verbindung alle Zwecke der Freunde gemeinschaftlich. Daher kann man mit vielen Menschen in Bekanntschaft und Verbindung stehen, welches bei der Freundschaft nicht wohl möglich ist. Wer viele Freunde sucht, wird sicher betrogen; wer auch nur einen wahren Freund findet, der hat ein großes Gut gefunden. Sirach. 6, 6. Sprichw. 18, 24.

4. Man wähle niemanden zum Freunde, welcher solche Eigenschaften besitzt, die keine Dauer der Freundschaft erwarten lassen; dergleichen sind: Eine zu große Reizbarkeit, Empfindlichkeit, Neigung zum Zorne, Mangel der Verschwiegenheit, Geschwätzigkeit, Unbeständigkeit und Flatterhaftigkeit, Sirach 6, 7. ff. Sprichw. 22, 24; eine zu große Verschiedenheit des Alters, Standes, Vermögens und der Kenntnisse macht zwar die Freundschaft nicht unmöglich, jedoch ist immer die Gefahr damit verbunden, daß diese Ungleichheit, Anmaßung und Demüthigung erzeuge, wodurch die Freundschaft geschwächt, oder gänzlich aufgelöset wird. Sirach 13, 1. ff. Zwischen solchen Menschen kann Wohlwollen und Dankbarkeit, aber nicht wohl eigentliche Freundschaft bestehen. Zwischen Menschen, welche in ihren Grund-

sätzen und Gesinnungen sehr von einander abweichen, ist eine wahre Freundschaft entweder gar nicht möglich, oder sie kann doch nicht in die Länge bestehen, weil bei dieser Verschiedenheit immerwährende Collisionen entstehen, und jene innige Vereinigung der Gemüther, jenes offene Vertrauen und jene Theilnahme an allen Zwecken des Freundes gar nicht möglich ist, worin doch eben die Wesenhet der Freundschaft besteht. Sirach 6, 17.

5. Da jeder Mensch verbunden ist, dem höchsten Gute alles Uebrige unterzuordnen, alle seine freien Handlungen wenigstens mittelbar auf dasselbe hinzurichten, so darf man überhaupt keine Verbindung, und somit auch keine Freundschaft eingehen, wodurch das höchste Gut gefährdet wird, da man sogar verpflichtet ist, eine schon wirklich bestehende Freundschaft wieder abzubrechen, wenn sie unserm höchsten Gute nachtheilig zu werden anfängt. Matth. 10, 37. u. 16, 26. u. 18, 8. f. Es ist also Pflicht, nur solche Freunde zu wählen, durch deren Beistand unser höchstes Gut, Weisheit und Tugend befördert werden kann.

6. Zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes kann allerdings eine wahre Freundschaft bestehen, wie sie unter Eheleuten wirklich bestehen soll und auch bestehen muß, wenn die Ehe glücklich sein soll. § 433. Auch außer der Ehe kann eine solche Freundschaft bestehen, wobei beide Theile gewinnen, wenn die Pflichten genau beobachtet werden, welche ein Geschlecht dem andern schuldig ist. § 400. f. Indessen ist hier eine ganz eigene Umsicht und Behutsamkeit nothwendig, das dasjenige, was Freundschaft sein soll, nicht eine bloß sinnliche, bloße Geschlechtsliebe werde. Freundschaften zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, die in verschiedenen Ehen leben, sind ohne alle Verletzung der ehelichen Pflichten kaum denkbar; denn für das Weib ist der angetraute Mann der gewählte Freund, mit dem sie alle Zwecke theilen soll, und so auch für den Mann das mit ihm ehelich verbundene Weib. Wenn eine Gattin außer ihrem Manne, nicht einen bloßen Bekannten, einen sogenannten Haus- und Umgangsfreund, der nur Freund im uneigentlichen Sinne des Wortes ist, sondern einen wahren, eigentlichen Freund, einen Mann sucht, dem sie alle ihre Geheimnisse und Anliegenheiten vertraut, (eben dieß gilt auch von dem verehelichten Manne, der außer seiner Gattin eine eigentliche Freundin sucht) so setzt dieß voraus, daß zwischen den Verehlichten die eheliche Freundschaft nicht vorhanden ist, weil sonst kein Bedürfniß für eine andere Freundschaft vorhanden wäre; nur unzufriedene Gatten suchen neue Freundschaftsverbindungen mit Personen verschiedenen Geschlechtes, und eben bei unzufriedenen Eheleuten ist eine solche Freundschaft für die Sittlichkeit am gefährlichsten. Fast immer leidet der Ruf jener Eheleute, welche dergleichen Verbindungen suchen, das gegenseitige Ver-

trauen wird geschwächt, wo nicht ganz vernichtet. Sirach 9, 9. Es ist kaum denkbar, daß ein Mann auf seine Gattin ein wahres Vertrauen haben kann, wenn sie außer ihm, nicht bloß Bekannte, sonden einen eigentlichen Freund besitzt, mit dem sie alle Gehämnisse theilt. Nur in diesem Falle scheint eine Freundschaft denkbar zu sein, wenn der dritte ein Freund beider Verehlichten ist.

Freundschaften in der Jugend zwischen verschiedenen Geschlechtern sind bei der Lebhaftigkeit der Einbildungskraft, bei der Stärke der sinnlichen Neigungen u. s. w. ohne Gefahr der Sittlichkeit nicht leicht möglich. Der Jüngling, dem seine intellectuelle und moralische Bildung am Herzen liegt, soll erst alsdann eine Freundin suchen, nachdem er seine Vorbereitungszeit zurückgelegt hat und im Stande ist, in eine eheliche Verbindung zu treten. Wer außer dem allgemeinen, geselligen Umgange während seiner Bildungszeit schon in solche Verbindungen tritt, der nimmt seinem Herzen die zur Bildung erforderliche Ruhe und setzt sich vielen Gefahren der Entartung aus. Sirach 9, 5.

494. §. Pflichten der Freunde gegen einander.

Wenn man nach vorausgegangener Umsicht und Prüfung sich mit einem Menschen als seinem Freunde verbunden hat, welches manchmal durch ein ausdrückliches gegenseitiges Versprechen, gewöhnlich aber durch ein allmäliges Annähern und zunehmendes Vertrauen geschieht: so hat man auch eigene Pflichten zu erfüllen, welche aus dem Zwecke der Freundschaft und aus dem, durch ein Factum herbeigeführten Verhältnisse der Freunde gegen einander entspringen. Die wichtigern Pflichten der Freunde gegen einander sind folgende:

1. Freunde sind einander eine innige, beharrliche und thätige Liebe schuldig. Die allgemeine Menschenliebe, welche aus der Anerkennung und Schätzung der allgemeinen Menschenwürde hervorgeht, und die wir allen Menschen schuldig sind, §. 313. reicht hier nicht hin, sondern es muß eine specielle Liebe sein, welche aus der persönlichen Kenntniß des Freundes und seiner guten Eigenschaften hervorheht und seinem nähern Verhältnisse zu uns angemessen ist; diese Liebe gehört zur Wesenheit der Freundschaft, §. 490. und ergibt sich von selbst, wenn man jenen zum Freunde wählt, welcher durch seine guten Eigenschaften dazu geeignet ist, welche bei uns Achtung und durch ihre Beziehung auf uns Liebe erwecken. Diese gegenseitige Liebe zwischen Freunden wird schon im alten Bunde empfohlen, Sprichw. 17, 17. Sirach 27, 17. und Jesus bewies die innigste und zärtlichste Liebe gegen diejenigen, welche er zu seinen Freunden gewählt hat; Joh. 13, 1. und eben eine solche Liebe empfahl, gebot er auch seinen Freunden gegen einander. Joh. 15, 12.

Es versteht sich von selbst, daß hier von keiner bloß sinnlichen Liebe die Rede sein kann, welche nur eine selbstsüchtige und ani-

malische Neigung und Annäherung, aber keine wahre Freundschaft bewirkt, und wie alles Sinnliche, immerwährenden Veränderungen unterworfen ist.

2. Soll diese, der Freundschaft wesentliche Liebe Statt haben und fortbestehen, so müssen die Freunde einander gegenseitig achten; sie müssen an einander gute, edle Eigenschaften und vorzüglich den beharrlichen Willen anerkennen, ihre guten Eigenschaften zur Beförderung der gegenseitigen Wohlfahrt zu verwenden. Daher muß jeder für sich im Ernste nach Weisheit und Tugend streben, und beide müssen sich bemühen, diesen guten Willen gegenseitig anzuerkennen. Je mehr die Freunde Jesu die Vortrefflichkeit seines Charakters, die Reinheit seiner Gesinnungen kennen lernten, desto größer wurde auch ihre Achtung, ihre Liebe und Freundschaft gegen ihn, so, daß auch sein schimpflicher Tod ihre Anhänglichkeit an ihn nicht mehr zerstören konnte.

3. Dann aber die gegenseitige Anerkennung der guten Eigenschaften nicht bloß Achtung, Hochschätzung, etwa Bewunderung, sondern wirkliche Annäherung durch Liebe bewirke und erhalte, so müssen die Freunde immer bemühet sein, von ihren guten Eigenschaften zur Beförderung der gegenseitigen Wohlfahrt Gebrauch zu machen; wahre Liebe vereinigt die Liebenden, macht, daß einer die Zwecke des andern wie seine eigenen betrachtet. Es kann also unmöglich Liebe, das Wesen der Freundschaft, vorhanden sein, wenn man die Kraft besitzt, die Wohlfahrt des andern zu befördern, ohne es wirklich zu thun. Jac. 2, 15. f. 1. Joh. 3, 17. f.

4. Daher wird ein Freund, so weit er es ohne Verletzung höherer Pflichten im Stande ist, auch das irdische Wohl seines Freundes befördern, wird sein eigenes zeitliches Glück bereitwillig mit ihm theilen, und eben durch diese Theilnahme des Freundes an seinem Glücke dieses doppelt genießen; er wird ihn daher, in wiefern er es, ohne gegen andere ungerecht zu werden, thun kann, mit seinem Vermögen unterstützen, ohne den Freund sein Uebergewicht fühlen zu lassen; ohne ihn jemals durch seine Wohlthaten zu demüthigen, weil ja, wenn gleich die Kräfte der Freunde verschieden sind, sie einander dennoch in der guten Gesinnung, aus allen Kräften das gegenseitige Wohl zu befördern, vollkommen das Gleichgewicht halten. Wahre Freundschaft ist in diesem Stücke auch wohl bis zur Aufopferung großmüthig, ohne jedoch gegen andere ungerecht zu werden; der wahre Freund fühlt sich glücklicher, wenn er sich selbst etwas versagt, um das Wohl seines Freundes zu fördern. Bei Jesus ging die Liebe zu den Menschen bis zur Selbstaufopferung. Joh. 3, 16. u. 15, 13. Auch wir können bis zur Selbstaufopferung für unsere Freunde verbunden sein, wenn dadurch ein größeres Gut, als durch unsere Erhaltung

erreicht wird, wozu wir sogar gegen unsere Nebenmenschen überhaupt verpflichtet sein können, welche mit uns eben nicht in der innigern Verbindung der Freundschaft stehen. I. Joh. 3, 16. Wo der Freund dem Freunde selbst nicht helfen kann, wird er fremde Hülfe für ihn ansprechen, ihn, ohne Verletzung der Wahrheit und ohne andern zu schaden, empfehlen.

5. Eben darum wird der edle und wahre Freund seinen Freund zur Zeit der Noth und des Unglückes nicht verlassen; er wird ihm in der Krankheit beistehen, sich von ihm, wenn er durch Unglück erarmt, wenn er schuldlos fällt, nicht entfernen, sich seiner nicht schämen. Sirach 12, 8. u. 22, 23. ff. Gerade im Unglücke muß sich die Wahrheit, Reinheit und Beharrlichkeit der Freundschaft bewähren. Wahre Freundschaft beruht auf dem Edlern im Menschen; dieses geht aber durch Unglück und Krankheit nicht zu Grunde; Weisheit und Tugend bestehen, wenn sie auch von einigen Menschen verkannt werden. Eben der Freund muß durch seine Beharrlichkeit zeigen, daß sein Freund achtungswerth und liebenswürdig ist, daß sein wirklicher Werth nur verkannt wird. Es ist eine tief schmerzende Beleidigung, eine bittere Kränkung für das menschliche Herz, sich zur Zeit des Unglückes von demjenigen verlassen, getäuscht und eben darum verachtet zu sehen, auf dessen Theilnahme und Liebe man wegen des innigen Verhältnisses der Freundschaft gerechnet hat. Sprichw. 14, 21. Wer seinen unglücklichen Freund verläßt, der stellt sich selbst als einen Lügner, Heuchler, Selbstsüchtigen und Treulosen dar, und macht sich vor der Vernunft der Verachtung würdig.

495. §. Fortsetzung.

6. Noch mehr sind die Freunde schuldig, mit vereinter Kraft gegenseitig ihre moralische Wohlfahrt zu befördern, weil dem höchsten Gute des Menschen durchaus nichts gleich gestellt werden kann. Da aber das höchste Gut des Menschen nur durch Weisheit und Tugend befördert werden kann: so sind die Freunde verpflichtet, alle schicklichen, ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um einander in Weisheit und Tugend immer mehr vorwärts zu bringen, wodurch ihre gegenseitige Achtung und Liebe immer mehr erhöhet und befestiget wird. Zu diesem Zwecke theilen Freunde einander ihre Kenntnisse bereitwillig mit, wirken zusammen, Vorurtheile und Irrthümer zu berichtigen, u. s. w. doch verfahren sie dabei mit Schonung und Liebe. Je mehr die Freunde in ihren Vorstellungen und Grundsätzen harmoniren, desto inniger ist auch ihre Verbindung. Indessen bescheiden sie sich doch, daß eine vollkommene Uebereinstimmung unter Menschen, selbst bis auf Kleinigkeiten, nicht erwartet werden darf.

7. Vorzüglich aber ist es Pflicht der Freunde, ihre Gefühle

und Gesinnungen, ihre Herzen zu veredeln, und sich bei diesem wichtigen Werke hülfreiche Hände zu reichen. Sie suchen daher einander durch gute Beispiele zu erbauen, einander gegen Gefahren zu warnen, die Hindernisse der Tugend mit vereinter Kraft zu besiegen. Sie sind daher in ihrem Umgange gefällig und freundlich, Sirach. 6, 5. ohne jedoch durch Schmeicheleien einander zu täuschen. Sprichw. 29, 5. Freunde sind zwar weit entfernt, an einander Fehler und Gebrechen auszuspähen, da sie sich vielmehr bemühen, ihre guten Eigenschaften immer näher kennen zu lernen, um dadurch ihre gegenseitige Achtung und Liebe zu erhöhen; aber wenn sie aneinander Gebrechen, Abweichungen vom h. Gesetze bemerken, wie das bei dem öftern und vertrauten Umgange nicht anders geschehen kann, so ergreifen sie alle zweckmäßigen Mittel zu ihrer Verbesserung; doch gehen sie dabei mit Zartheit und Schonung zu Werke, beobachten alle Regeln der brüderlichen Zurechtweisung, welche die Klugheit und Liebe gebieten. §. 365. Der innige Wunsch, den Freund immer liebenswürdiger und glücklicher zu sehen, läßt gegen seine Gebrechen nicht gleichgültig sein; Galat. 6, 1. jedoch beobachtet er dabei die schickliche Zeit, Sirach 20, 7. und weiß Geduld zu haben, Galat. 6, 2. weil kein Mensch ganz fehlerfrei ist. I. Joh. 1, 10. So wie ein Freund den andern bei Verirrungen mit Umsicht und Liebe erinnert: so nimmt der andere die Erinnerung mit gutem Herzen an. Sprichw. 27, 6.

8. Ist zwischen zwei Menschen wahre Freundschaft vorhanden, welche nur nach einer vorsichtigen Wahl vorhanden sein kann: §. 493. so werden die Freunde auf einander ein großes Vertrauen setzen, und eben darum gegen einander offenherzig sein. Das gegenseitige Vertrauen, welches der Offenherzigkeit zum Grunde liegt, kann nur eine Folge der Anerkennung der beiderseitigen guten Eigenschaften sein, ohne welche ohnehin keine echte Freundschaft möglich ist. Es ist ein eigenes Bedürfniß für das menschliche Herz, seine geheimsten Angelegenheiten einem andern Menschen anvertrauen zu können, um Erleichterung, Rath, Hülfe zu suchen. §. 490. Dieß kann aber vernünftiger Weise nur gegen einen redlichen, geprüften Freund geschehen, auf dessen Theilnahme, Verschwiegenheit und guten Willen man rechnen kann. Eben darum ist es Thorheit und eine Verletzung der Pflichten gegen sich selbst, wenn man in der Annahme der Freunde leichtsinnig, unvorsichtig ist.

Soll dieses, für das menschliche Herz nothwendige Vertrauen, diese Offenherzigkeit zwischen Freunden möglich sein, so muß einmal das Vertrauen und die Offenheit zwischen den Freunden gegenseitig sein. Wenn der eine gegen den andern einiges Mißtrauen verräth, vor ihm Geheimnisse hat: so kann auch der

andere auf ihn kein vollkommenes Vertrauen mehr setzen. Vorzüglich aber müssen Freunde gegen einander über die mitgetheilten Geheimnisse Verschwiegenheit heilig beobachten. Ohne diese Verschwiegenheit als eine wirkliche Pflicht der Freundschaft anzuerkennen, ist weder Vertrauen, noch Offenherzigkeit, noch eine wirkliche Freundschaft möglich. Wer die von seinem Freunde vertrauten Geheimnisse entdeckt, der wird an ihm zum treulosen und schändlichen Verräther, Sirach 27, 16. ff. er hat die Freundschaft gänzlich abgebrochen. l. c. 22, 22. Selbst wenn man die Freundschaft aufgibt, soll doch noch die Verschwiegenheit heilig bleiben, Sprichw. 25, 9. f. man würde sich dadurch an der Menschheit im Ganzen versündigen, weil das allgemeine Vertrauen der Menschen auf Menschen geschwächet würde. Eben darum muß man im Reden vorsichtig sein, und sich vor Geschwätzigkeit hüten. Sirach. 19. 7. ff.

Höhere Pflichten, wenn es z. B. das Wohl des Staates betrifft, setzen dieser Verschwiegenheit Grenzen. Aber ein Mensch, welcher mit Geheimnissen umgeht, welche selbst den Staat gefährden, ist auch aller Freundschaft unwürdig geworden.

9. Diese Offenherzigkeit und dieses Vertrauen der Freunde gegen einander fordern, daß, wenn ja etwa ein Mißverständniß entstehen sollte, sie sich darüber verständigen. Zwar sollen Freunde immer geneigt sein, ihre gegenseitigen Worte und Handlungen von der besten Seite zu nehmen; indessen kann es doch geschehen, daß bei einer mißlichen Laune, vor welcher kein Mensch ganz sicher ist, eine Rede oder eine Handlung schief aufgenommen oder vielleicht auch durch andere Menschen dazu verleitet, gemißdeutet wird. In diesem Falle entsteht leicht Erkaltung oder auch völlige Zerstörung der Freundschaft. Diesem Uebel wird am sichersten vorgebaut, wenn sich die Freunde offenherzig verständigen, wodurch die Einigkeit am sichersten bewahret wird. Sirach. 9, 13. ff. u. 20, 1.

10. Endlich soll dem Freunde selbst nach dem Tode das Andenken des Freundes ehrwürdig sein; dazu verbinden Liebe und Dankbarkeit; dadurch wird die Freundschaft geehrt und den Menschen empfohlen. Der wahre Freund wird also die Denkmäler seines Freundes bewahren, wird sich durch seine Beispiele erbauen, um als ein veredelter Mensch einstens auch in einer künftigen Welt die hiernieden angefangene Freundschaft fortsetzen zu können. Der überlebende Freund wird die Ehre des Hingeschiedenen, wenn sie angegriffen werden sollte, vertheidigen, und wird auch bei der Erfüllung der religiösen Pflichten, die ganz auf Liebe beruhen, seines Freundes nicht vergessen.

496. §. Trennung der Freundschaft.

Man soll bei Schließung der Freundschaften, die auf die

Wohlfahrt der Menschen einen so vielseitigen Einfluß haben, eben so wenig leichtsinnig sein, als bei ihrer Trennung. Die Trennung der Freundschaft wirft auf beide Freunde ein nachtheiliges Licht; sie zeigt, daß man bei Schließung derselben ohne Ueberlegung zu Werke gegangen sei, daß man die Heiligkeit der Freundschaftspflichten nicht kenne, daß man an dem Freunde bedeutende Fehler müsse entdeckt haben, wodurch seine Ehre vermindert wird, oder daß man wankelmüthig, launig, unbeständig sei, wodurch man das Vertrauen anderer Menschen gegen sich selbst schwächt, und bewirkt, daß man nicht so leicht einen Freund, oder doch nur einen scheinbaren wieder findet, welcher wegen des Beispieles der schon gebrochenen Freundschaft kein rechtes Vertrauen mehr haben kann. Sirach 6, 1. u. 9, 10. Wer also eine Freundschaft ohne wichtige und rechtfertigende Ursache abbricht, der handelt unmoralisch, er handelt treulos und undankbar an seinem Freunde. Sprichw. 3, 29. Sirach 20, 23. ff. Die Freundschaft aufgeben, weil der Freund in ein Unglück geräth, Sirach 22, 23. oder weil man durch Abbrechung der Freundschaft einen Vortheil gewinnt, Sirach 7, 18. das ist Verrath und Niederträchtigkeit.

Indessen kann es doch auch Umstände geben, in welchen man eine eingegangene Freundschaft nicht nur abbrechen kann, sondern auch muß, wenn man nicht unsittlich handeln will. Dieß ist der Fall, wenn die Freundschaft mit dem Sittengesetze nicht mehr bestehen kann. Man kann sich nämlich, da der Mensch der Verstellung fähig ist, auch bei aller Umsicht und Behutsamkeit an der Person irren, mit welcher man eine Freundschaft eingeht; oder, bei der Veränderlichkeit des Menschen kann derjenige, der einstens unserer Achtung, Liebe und Freundschaft würdig war, so entarten, daß man die Verbindung mit ihm länger nicht mehr fortsetzen kann, ohne gegen das Sittengesetz zu handeln. Sobald also die Fortsetzung der Freundschaft mit höhern Pflichten streitet, wenn sie der Tugend gefährlich, der Pflichterfüllung hinderlich wird, wenn sie mit den religiösen Ueberzeugungen, mit den bürgerlichen und sittlichen Gesetzen nicht mehr bestehen kann: dann tritt die Pflicht ein, die Freundschaft abzubrechen. Matth. 10, 37.

Indessen muß man auch bei der Auflösung der Freundschaft manche Pflichten beobachten. Wenn nicht besondere Umstände einen schnellen Bruch gebieten, wie z. B. offenbare Gefahr, verführt zu werden, Ruf der Bürgerpflicht, u. d. gl. so soll man zuvor mit Liebe und Vorsicht alle Mittel anwenden, den irrenden Freund zu bessern, ihn wieder achtungs- und liebenswürdig zu machen, die Mißverständnisse aufzuheben, u. s. w. Sind diese Bemühungen fruchtlos, so zieht sich der trauernde Freund allmä-

lig zurück, bedauert seinen Verlust, beschränkt sich auf die Pflichten der allgemeinen Menschenliebe gegen seinen entarteten Freund, wird nicht undankbar, bewahrt heilig die, ihm während der Freundschaft vertrauten Geheimnisse, Sprichw. 25, 9. f. wenn nicht höhere Pflichten ihre Bekanntmachung gebieten, und hütet sich, daß sich nicht die ehemalige Freundschaft in eine wirkliche Feindschaft verwandle, wie dieses oft geschieht, wenn die wesentlichen Pflichten der Freundschaft verletzet werden. Sirach 22, 20. ff. Durch dergleichen Verletzungen wird auch der edle Mann zur Auflösung der Freundschaft bestimmt, ohne deßwegen in Feindschaft überzugehen.

497. §. Pflichten der Nachbarn.

Auch das Factum, daß mehrere Menschen an dem nämlichen Orte ihre Wohnung aufgeschlagen haben, bringt sie in mehrseitige Berührungen und Verhältnisse, woraus eigene Pflichten entstehen. Gleichwie der einzelne Mensch sehr oft zur Beförderung seiner Wohlfahrt des einzelnen Menschen bedarf, wodurch die eheliche und älterliche Gesellschaft und die Verbindung durch Freundschaft veranlaßt wird: so bedarf auch oft eine ganze Familie des Beistandes einer andern Familie, wo nämlich mehr Kraftaufwand nothwendig ist, als der einzelne Mensch vermag. Freilich sind durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auch ganze Familien verbunden; §. 470. allein, diese sind nicht selten dem Orte nach entfernt. Aber Nachbarn befinden sich an dem nämlichen Orte, und können durch gegenseitigen Beistand gegenseitig ihre Wohlfahrt befördern; sie stehen in einer nahen Berührung, wirken auf einander ein, und haben eben darum eigene Pflichten zu beobachten. Jedoch zeigen sich diese Berührungen und Verbindungen weniger in großen und volkreichen Städten, als auf dem Lande.

Wenn durch das Beisammenwohnen an dem nämlichen Orte die menschliche Wohlfahrt nicht gestört, sondern vielmehr befördert werden soll: so müssen die Nachbarn in ein Verhältniß der Freundschaft treten, und geneigt sein, einander mit Rath und That zu unterstützen, gemeinschaftliche Gefahren mit vereinter Kraft abzutreiben, wodurch immer beide gewinnen. Sie müssen sorgfältig die Fehler vermeiden, wodurch das Beisammenwohnen nicht nur nicht wohlthätig, sondern sogar schädlich wird. Sie müssen die Quellen der Uneinigkeit verstopfen, nämlich den, auf dem Lande gewöhnlichen Neid, wenn sich der Nachbar im Wohlstande befindet; das Streben, sich mit dem Schaden des Nachbars einen Vortheil zu verschaffen durch Betrug, Verrückung der Grenzen, Abackern, Abmähen; sie sollen sich hüten vor dem lästigen Einmischen in fremde Angelegenheiten, sollen auch unter den gegenseitigen Kindern und Dienstboten Ruhe und

Frieden erhalten, Klätschereien beseitigen, so viel möglich jede, auch zufällige Beschädigung verhindern; besonders auf keine Weise die eheliche Ruhe zerstören, Ohrenbläsereien kein Gehör geben, Mißverständnissen vorbauen, und wenn ja eines entstanden sein sollte, es recht bald wieder auszugleichen, sich zu verständigen, weil sonst bei den häufigen Berührungen sehr leicht Erbitterung und Feindschaft entstehen, wodurch das Leben der Nachbarn um so mehr verbittert wird, je zahlreicher die Gelegenheiten sind, einander zu necken und zu beschädigen. Desto größer aber sind auch die Vortheile, wenn die Nachbarn in einem freundlichen Verhältnisse stehen, weil sie bei einander in allen Anliegenheiten Rath und Hülfe finden. Sprichw. 27, 10.

498. §. Gemeindenpflichten.

Mit den Pflichten der Freundschaft und Nachbarschaft stehen auch die Gemeindenpflichten in Verbindung. Ehe es noch Staaten gab, hat man es gefühlt, daß es für die Wohlfahrt der Menschen zuträglich, und in mancher Hinsicht sogar nothwendig ist, daß sich mehrere Familien zusammen halten; die eheliche und häusliche Gesellschaft gab schon Veranlassung dazu, daß sich verwandte und verschwägerte Familien zur Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zusammen hielten; und die Ueberzeugung, daß die Sicherheit nur durch diese Vereinigung gehandhabt, und manche große, theils wohlthätige, theils nothwendige Werke nur durch eine solche Vereinigung ausgeführt werden können, hielten die Familien auch alsdann in Verbindung, wenn die Verwandtschaft nach mehreren Generationen eben nicht mehr so bemerklich war. Auch wilde Horden, die noch keine eigentliche bürgerliche Verfassung haben, halten sich auf die Art zusammen, bilden zu ihrer Sicherheit wandernde Gesellschaften, oder wie es beim Ackerbaue nothwendig ist, feststehende Gemeinheiten.

Aus dieser Vereinigung mehrerer Familien zu einer Gemeinde entstehen nun eigene Verhältnisse und Pflichten, welche in ordentlichen Staaten auch durch positive Anordnungen reguliert und näher bestimmt werden. Diese Pflichten betreffen theils alle Glieder der Gemeinde, theils die Vorsteher, theils die untergeordneten Glieder.

Was nun einmal die Pflichten betrifft, welche alle Gemeindeglieder zu erfüllen haben, so sollen sie

1) Alle einander, wie die Glieder einer großen Familie betrachten, in welcher die Wohlfahrt der einzelnen Menschen mit dem Wohle der ganzen Gesellschaft innig verbunden ist. So bezieht sich die Sicherheit des Eigenthums, des Lebens und der Gesundheit, die Leichtigkeit der Zu- und Abfuhr u. s. w. in einer Gemeinde auf alle einzelnen Glieder.

2) Eben darum sollen die Glieder derselben Gemeinde von dem Geiste des Wohlwollens und der Freundschaft gegen einander beseelt sein; sie sollen einander lieben, friedlich und in Eintracht leben, und zur gegenseitigen Hülfe bereitwillig sein; denn eben darum haben sich mehrere Familien zu einer Gemeinheit vereinigt.

3) Alle Glieder einer Gemeinde sollen nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Kräfte zur Beförderung des Gemeindewohles, an welchem alle Glieder Theil nehmen, gewissenhaft beitragen, weil es ungerecht ist, an den Wohlthaten, die auf fremde Kosten bewirkt werden, Theil zu nehmen, ohne zu ihrer Herstellung verhältnißmäßig mitzuwirken; indem, wenn sich einige zurückziehen, die übrigen desto mehr beitragen müssen. So müssen alle Gemeindeglieder zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit mitwirken, zu Feuer-, Unterrichts-, Kranken-Anstalten, auf Herstellung der Wege, gemeinschaftlicher Gebäude, als der Schulen, Kirchen, Spitäler, Armenhäuser u. dergl. Jedoch muß in allen diesen Fällen immer auf das Vermögen und die Kräfte der Gemeindeglieder Rücksicht genommen werden, und zum Theile auch auf den Nutzen, welchen die einzelnen Glieder aus diesen Anstalten ziehen, so, daß, wenn eine Anstalt nur für eine bestimmte Zahl der Familien nützlich ist, auch nur diese allein den Aufwand zu bestreiten hätten. Doch gibt es manche Anstalten, welche wenigstens mittelbar allen Gemeindegliedern nützen; z. B. die Eindämmung eines oft austretenden Flusses nützt zwar unmittelbar nur den anliegenden Eigenthümern, aber mittelbar auch allen Gemeindegliedern, indem dadurch die Reinheit der Luft erhalten, und für die Gesundheit gesorget wird. So auch bei Schulen, Straßen u. s. w. Jedoch sollen jene, welche einen unmittelbaren und größern Nutzen ziehen, auch größere Beiträge liefern.

4) Wenn die Zwecke der Gemeinheiten erreicht werden sollen, so muß es unter ihren Gliedern einen vernünftigen Gemeingeist geben; sie müssen ihre Vereinigung schätzen und lieben, und eben darum öfter die Wohlthaten und Vortheile überdenken, welche sie aus dieser Vereinigung ziehen, und deren sie entbehren müßten, wenn sie sich in einem isolirten Zustande befänden. Daher müssen die Glieder einer Gemeinde, um ihre Vereinigung achtungswürdig zu machen, zusammenwirken, daß keine Gebrechen, welche sie in ihren eigenen, oder in fremden Augen entehren, überhand nehmen, z. B. Hang zur Trunkenheit, zum Betruge, zur Wollust, zum Ungehorsame, Grobheit u. s. w. Herrscht in einer Gemeinde Ehrgefühl und Gemeinsinn, so vermag die Gesammtheit, die öffentliche Meinung viel über das Betragen der einzelnen Mitglieder.

5) Ist dieser Gemeingeist, dieses Ehrgefühl in einer Gemeinde vorhanden, so werden die einzelnen Glieder dem gemeinschaftlichen Wohle die erforderlichen Opfer bringen; sie werden ihren Privat-Vortheil dem gemeinschaftlichen nicht entgegensetzen; sie werden für die Reinigung des gemeinschaftlichen Wohnortes, für die Armen und Kranken ihrer Gemeinde sorgen, und sie nicht an fremden Oertern herum ziehen lassen; sie werden alle Anstalten, welche das Wohl und die Ehre der ganzen Gemeinde betreffen, nach Kräften unterstützen und aufrecht erhalten; sie werden bei der Wahl ihrer Vorsteher nicht auf ihren Familienvortheil, sondern auf das gemeinschaftliche Beste sehen; sie werden denjenigen, welcher für das gemeine Wohl ein bedeutendes Opfer gebracht hat, z. B. durch Vorbrechung eines Hauses bei Feuersgefahr, verhältnißmäßig entschädigen; werden einander zur Zeit der Noth beistehen, und das Andenken der Gemeindewohlthäter dankbar erhalten.

Die Gemeindeobrigkeiten insbesondere sind schuldig, für die Wohlfahrt der ganzen Gemeinde zu sorgen, die dahin zweckenden Anstalten aufrecht zu erhalten, Unglücksfällen vorzubauen; sie sollen die Beiträge verhältnißmäßig vertheilen und gewissenhaft verwenden. Befreiungen einiger sind Ungerechtigkeiten gegen die übrigen. Wenn sie unter einander einig sind, die ihnen anvertrauten Geschäfte redlich besorgen, uneigennützig ihre Pflichten erfüllen: dann werden sie auch bei allen Gemeindegliedern in Achtung stehen, Gehorsam erwirken, und mit einem glücklichen Erfolge für die Wohlfahrt der Gemeinde sorgen; sie werden im Stande sein, durch ihr Ansehen, durch das Vertrauen, welches sie bei der ganzen Gemeinde besitzen, Unordnungen und Ausschweifungen zu verhindern, und jene Vortheile zu zerstreuen, welche so oft die zweckmäßigsten Verordnungen der Staatsgewalt unwirksam machen.

Wenn aber die Gemeindevorsteher nur auf ihren eigenen Vortheil sehen, wenn sie eigennützig und parteiisch sind, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen, keine Ordnung halten, wenn sie selbst Fehltritte machen, die Gesetze nicht handhaben, böse Beispiele geben: dann ist es um das Wohl der Gemeinde geschehen.

Die untergeordneten Gemeindeglieder aber müssen, ausser den Beiträgen zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt ihre Vorsteher achten, ihre Anordnungen befolgen, und ihr Ansehen unterstützen; besonders müssen die verständigern und angesehenern Gemeindeglieder durch ihre Beispiele die übrigen zur Thätigkeit und zum Gehorsame ermuntern.

Vierter Abschnitt.

Pflichten gegen Feinde.

499. §. Was Feindschaft sei, und wie sie entsteht.

Der Wille des weisen und gütigen Schöpfers, und unsere eigene Wohlfahrt legen uns die Pflicht auf, daß wir uns gegenseiti nähern, und mit vereinigter Kraft unser Wohl befördern, einander in dem Streben nach unserm höchsten Gute unterstützen sollen. Das lebendige Gefühl der Hülfbedürftigkeit veranlaßt auch wirklich Annäherungen, Verbindungen unter den Menschen, welche, wenn sie der Absicht Gottes und hiermit dem Sittengesetze gemäß sind, die menschliche Wohlfahrt wirksam befördern. Derg eichen das höchste Gut befördernde Verbindungen unter den Menschen sind die bisher abgehandelten Gesellschaften, die eheliche, die häusliche, die Verbindung durch Wohlthaten und Freundschaft.

Wenn nun die Menschen durch das Sittengesetz verbunden sind, einander in dem Streben nach dem höchsten Gute zu unterstützen: so muß um so mehr jeder Mensch verpflichtet sein, in dem Streben nach seinem eigenen höchsten Gute sich so zu benehmen, daß er andere Menschen in dem Streben nach ihrem höchsten Gute, wozu sie gleichfalls verpflichtet, und eben darum auch berechtiget sind, nicht hindere. Wer andere in dem Streben nach ihrem höchsten Gute unterstützt, der ist ihr Wohlthäter, und, wenn dieses Streben herrschende und beharrliche Gesinnung ist, ihr Freund; wer aber andere direkt oder indirekt in dem Streben nach ihrem höchsten Gute hindert, ihre Wohlfahrt zerstört, der wird ihr Beleidiger, und wenn dieses herrschende, beharrliche Gesinnung ist, ein Feind. Feindschaft ist also die herrschende Gesinnung, andere zu beleidigen, ihre Wohlfahrt zu stören.

Die Vernunft legt uns die Pflicht auf, nach unserm höchsten Gute zu streben, und die Selbstliebe spornt uns dazu. Wir wünschen und lieben unsere eigene Wohlfahrt; daher schätzen und lieben wir auch dasjenige, was wir als ein Beförderungsmittel derselben anerkennen, lieben jene freien Wesen, welche ihre Kraft zur Beförderung unserer Wohlfahrt verwenden, als Wohlthäter oder als Freunde. Hingegen hassen wir alles, was wir als ein Hinderniß unserer Wohlfahrt betrachten, wir verabscheuen ein freies Wesen, das unser höchstes Gut verhindert oder stört, als Beleidiger, oder gar als Feind.

Wenn die Menschen ihr höchstes Gut, Weisheit und Tugend, und eine proportionirte Seligkeit, richtig auffassen, und, wie sie sollen, ernstlich darnach streben, so kann unter ihnen

wohl keine Feindschaft entstehen, weil in diesem Falle das Streben des einen niemals ein Hinderniß in dem Streben des andern werden kann, indem die Kenntnisse und Tugend eines Menschen der Weisheit und Heiligkeit des andern keinen Abbruch thun können. Collisionen und Verhinderungen in dem Streben der Menschen nach dem höchsten Gute können sich nur alsdann ergeben, wenn sie das höchste Gut nicht richtig erkennen, wenn sie die Mittel dazu als den eigentlichen Zweck behandeln, wenn sie dem moralischen höchsten Gute ein sinnliches substituiren. In dem Streben nach irdischen Gütern, nach Würden und Macht, nach sinnlichen Freuden können allerdings Collisionen entstehen, da kann man nach seiner besondern Absicht auf fremde Kosten streben, und hiermit dem Streben eines andern hinderlich werden; aber nicht in der moralischen Welt; nie kann man durch die Unwissenheit oder Lasterhaftigkeit des andern seine eigene Weisheit oder Tugend, sein eigenes Glück durch fremdes Unglück befördern; wer einen andern zum Irrthume verleitet, oder seine intellectuelle Bildung verhindert, der wird dadurch nicht weiser, und wer andere zur Unsittlichkeit verleitet, der wird dadurch gewiß nicht tugendhafter. Ohnehin kann keine Verführung ohne unsere Einwilligung geschehen. Allein, unsere Ehre, unser Vermögen u. s. w. kann wider unsern Willen zum Vortheile des Beschädigers geschmälert werden.

Wenn gleich irdische Güter, Ansehen u. s. w. keine absolut nothwendige Beförderungsmittel unseres höchsten Gutes sind, so sind sie doch brauchbar dazu; und wir sind sogar verbunden, nach ihnen, als Mitteln zur endlichen Bestimmung, zu streben. Wer uns also in diesem Streben verhindert, der arbeitet wenigstens mittelbar unserem höchsten Gute entgegen.

Indessen geschieht es auch, daß man etwas für Beleidigung, oder wohl gar für die Aeusserung einer feindlichen Gesinnung hält, was durchaus keine ist, was unser höchstes Gut nicht hindert, sondern vielmehr befördert; so hält das Kind, der Zögling, der Untergebene die gerechte und weise Strenge der Aeltern, Erzieher, Obrigkeiten für Kränkungen, für die Aeusserung einer feindlichen Gesinnung.

Im Gegentheile aber hält man manches für Wohlthat, für den Beweis einer freundlichen Gesinnung, welches in der That unserem höchsten Gute hinderlich ist. Hierher gehören die Schmeicheleien der Verführer, die Aeusserungen einer unmoralischen Liebe, einer schädlichen Nachgiebigkeit u. s. w.

500. §. Pflicht, Feindschaften zu verhüten.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Mensch sowohl durch die Vorschriften der Vernunft als der Offenbarung verbunden sei, alle erlaubten und zweckmäßigen Maßregeln zu ergreifen, Feindschaften vorzubauen, sie sorgfältig zu verhüten,

da wir durch Vernunft und Offenbarung verpflichtet sind, sowohl uns selbst, als unsere Nebenmenschen zu lieben, Feindschaften aber dieser Liebe gerade entgegen sind. Wer andere beleidigt, der ist in der Gefahr, auch von ihnen wieder beleidigt, und in dem Streben nach seiner Wohlfahrt beirret zu werden; durch Feindschaften wird die Ruhe des Herzens zerstört, weil man immer befürchten muß, daß diejenigen, welche wir gegen uns aufgebracht, in ein feindliches Verhältniß gesetzt haben, jede Gelegenheit benützen werden, unsere Pläne zu stören, unsern Absichten entgegen zu arbeiten; sehr wahr ist es, daß Menschen, welche als Freunde eben nicht viel nützen können, doch als Feinde auf mannigfaltige Weise zu schaden im Stande sind. Daher ist es wirkliche Pflicht, alles zu vermeiden, wodurch feindselige Verhältnisse veranlaßt werden, und alles zu thun, um das gute Einvernehmen mit unsern Nebenmenschen zu erhalten; die deutlich erkennbare Absicht Gottes, sein, durch die Vernunft und Offenbarung bestimmt erklärter Wille, die Pflicht, nach unserem eigenen höchsten Gute zu streben, die Achtung gegen unsere Nebenmenschen und gegen die allgemeine Wohlfahrt verbinden uns dazu. Eben deßwegen müssen wir in unsern Reden vorsichtig sein, wodurch so oft Uneinigkeiten und Feindschaften unter den Menschen veranlasset werden; vorzüglich sollen wir uns vor Ohrenbläsereien, Klätschereien, Verläumdungen und Ehrabschneidungen hüten, und die uns anvertrauten Geheimnisse sorgfältig bewahren. Darüber gibt schon der alte Bund viele Warnungen; Sirach 14, 1. u. 19, 17. und schön ist die Belehrung hierüber, Jak. 3, 1. ff. Wir sollen niemanden in seinen Bestrebungen widerrechtlich beirren, wodurch wir gegen ihn in das Verhältniß eines Beleidigers treten, Haß und Feindschaft anfachen. Wir sollen jedermann leisten, was wir ihm zu leisten durch natürliche oder positive Pflichten verbunden sind, an Ehre, Giebigkeiten, Röm. 13, 7. ff. die gemachten Versprechen erfüllen, und jedermann mit der, ihm gebührenden Achtung begegnen. Um Friede und Ruhe zu erhalten, Feindschaften zu vermeiden, thut der edle Mann mehr, als er zu thun eben verpflichtet ist, inwiefern nicht höhere Pflichten das Gegentheil gebieten; er läßt daher an der Forderung, zu welcher er nach dem strengen Rechte wohl befugt wäre, etwas nach, thut mehr, als man von ihm zu fordern berechtigt ist; Matth. 5, 39. ff. dazu verpflichtet uns sogar die natürliche und christliche Liebe, in den Fällen nämlich, in welchen diese Schonung und Nachgiebigkeit mit Beibehaltung des Friedens ein größeres Gut ist, als die Verfolgung seines Rechtes mit Entzündung einer Feindschaft. Daher die Ermahnung des Apostels: So weit es möglich ist, und von euch abhängt, lebet mit jedermann im Frieden. Röm. 12, 18.

501. §. Einschränkung dieser Pflicht.

Nicht umsonst sagt der Apostel, daß wir, so weit es möglich ist und an uns liegt, mit jedermann Frieden erhalten sollen; denn es gibt Menschen, welche mit uns in ein feindliches Verhältniß treten, wenn wir auch nur unsere Pflicht erfüllen. Offenbar ist es nicht erlaubt, höhere Pflichten zu verletzen, um einer Feindschaft auszuweichen, denn in diesem Falle ist uns die Verhütung derselben moralisch unmöglich, die Schuld fällt ganz auf den, welcher durch unsere Pflichterfüllung gereizt, in ein feindliches Verhältniß tritt. So können wir z. B. um Frieden zu erhalten, wohl von unsern eigenen Rechten und Forderungen etwas nachgeben, aber nicht von den Rechten und Forderungen eines dritten, deren Aufrechthaltung uns anvertraut ist; der Richter muß ein gerechtes Urtheil sprechen, der Staatsbeamte muß seine Pflicht erfüllen, der Mauthbeamte die erhaltenen Befehle vollziehen, der öffentliche Lehrer muß gerecht klassificiren, der Erzieher den Ausartungen der Zöglinge entgegenarbeiten, kurz, jeder muß seine wirkliche Pflicht erfüllen, wenn gleich dadurch andere, deren Plänen diese Erfüllung der Pflichten im Wege steht, daraus eine Veranlassung nehmen, gegen uns in ein feindliches Verhältniß zu treten. Eben so wenig darf man sich, um Feindschaften zu verhüten, als ein Werkzeug zu unmoralischen Handlungen gebrauchen lassen. Es verhält sich hier gerade so, wie bei dem Aergerniſſe. §. 366. f. Der Mensch kann gar wohl in Feindschaften gerathen, welche ihm durchaus nicht zur Last gelegt werden können. In dieser Lage befanden sich die Apostel, Joh. 15, 18. ff. und da es hienieden immer eine Mischung zwischen guten und bösen Menschen geben wird, so wird es nie fehlen, daß nicht gerade die edelsten Menschen, welche ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, und sich eben darum den Zwecken böser Menschen widersetzen müssen, in Feindschaften gerathen, welchen sie nicht ausweichen können. Weish. 2, 12.

Indessen, so wahr es auch ist, daß man zur Verhütung einer Feindschaft von seiner Pflicht nicht abweichen darf, so soll man doch selbst bei der Erfüllung der Pflicht alles vermeiden, was die Gemüther unnöthig erbittert; der moralische Mensch, wenn er auch aus Pflicht den Plänen eines andern entgegen arbeiten muß, wird zeigen, daß er es nicht aus Abneigung, Uebermuth, Herrschsucht thue, sondern weil er dazu verpflichtet ist.

502. §. Pflichten der Feinde, und zwar 1. des Beleidigers.

Wenn man die §. 500. angegebenen Regeln beobachtet, und die Pflichten der Humanität §. 313. ff. gegen seine Nebenmenschen erfüllt: so sollte man freilich erwarten, daß unter den

Menschen keine Feindschaften entstehen werden. Allein, oft weichen die Menschen aus Unwissenheit, aus Uebereilung, manchmal auch, von ihren Neigungen ge pornt, aus Bösartigkeit von dem Sittengesetze ab, beleidigen einander, und treten in ein feindseliges Verhältniß. Ja, sogar ein Mensch, welcher alle seine Pflichten genau erfüllt, alle Umsicht und Behutsamkeit zur Vermeiduug aller Feindschaften gebraucht, kann doch in Feindschaften gerathen. Aus bloßen Mißverständnissen, irrigen Ansichten, Ohrenbläsereien, sogar aus der bloßen Pflichterfüllung können Menschen auch gegen einen Unschuldigen in Feindschaft treten. Für dieses, durch ein Factum herbei geführte Verhältniß unter den Menschen gibt es nun eigene Pflichten, welche von der Vernunft und Offenbarung auferlegt werden, und die sich theils auf den Beleidiger, theils auf den Beleidigten beziehen.

Da ein feindseliges Verhältniß unter den Menschen der Absicht Gottes und der pflichtmäßigen Achtung und Liebe, welche die Menschen einander schuldig sind, offenbar zuwider ist: so ist es klar, daß alle Menschen durch das Sittengesetz verbunden sind, nicht nur, soweit es ohne Verletzung höherer Pflichten möglich ist, das Entstehen der Feindschaften zu verhüten, sondern auch, wenn eine entstanden ist, alle moralischen und zweckmäßigen Mittel zu ergreifen, die Feindschaft wieder aufzuheben, und in das, durch Vernunft und Offenbarung allen Menschen gebotene Verhältniß der gegenseitigen Achtung und Liebe zurückzutreten.

Die besondern Pflichten des Beleidigers sind folgende:

Der wirkliche Beleidiger, welcher absichtlich und widerrechtlich die Wohlfahrt seines Nebenmenschen zerstört, vermindert, oder ihn in seinem Streben darnach gehindert hat, ist durch das Sittengesetz verbunden, seine unmoralische Handlung anzuerkennen, zu bereuen und zu verbessern; er ist schuldig, den, seinem Nebenmenschen zugefügten Schaden vollständig zu ersetzen, — (Dieß wird bei der Lehre von der Genugthuung weiter ausgeführt werden) — die Vergebung und Wiederaussöhnung bei dem Beleidigten zu suchen, obschon dieses mit einer Demüthigung für ihn verbunden ist. Matth. 5, 23. f. Dabei ist ein kluges Betragen nothwendig, manchmal muß es durch Mittelpersonen geschehen, und in jedem Falle gehört Beharrlichkeit dazu, weil man nicht erwarten kann, daß der Beleidigte die erlittene Beleidigung, besonders wenn sie im höhern Grade kränkend, schändlich war, sogleich wieder vergesse. Der Beleidiger muß, besonders wenn er durch längere Zeit in diesem Verhältnisse stand, durch eine noch längere Zeit durch entgegengesetzte Handlungen beweisen, daß er seine böse Gesinnung gegen den

Beleidigten wirklich geändert habe, weil ja der Beleidigte aus psychologischen Gründen und aus Erfahrung weiß, daß sich auch Feinde manchmal unter die Maske der Aussöhnung und Freundschaft bergen, um einen feindseligen Streich desto gewisser ausführen zu können.

Ist die Feindschaft bloß aus Mißverständniß, durch Ohrenbläserei, durch Klätschereien entstanden, wobei also nur eine eingebildete, eine geglaubte Beleidigung zum Grunde liegt: so sind beide Theile verpflichtet, sich gegenseitig zu verständigen, die zweckmäßigen Mittel zur Darstellung der Wahrheit zu ergreifen, um das gestörte Einverständniß wieder herzustellen, und hier muß sich derjenige, welcher den Schein wider sich hat, desto mehr bemühen, durch zweckmäßige Mittel diesen Schein zu tilgen.

Wenn erlaubte Handlungen, z. B. das Streben nach einem Gute, welches ein anderer gleichfalls zu erringen sucht, das aber doch nur einer von beiden erlangen kann, als Beleidigungen angesehen werden: so ist es wohl nicht Pflicht, dieses Streben aufzugeben, um einer etwaigen Feindschaft auszuweichen; nur dürfen sich diese Rivalen durchaus keine unmoralische Mittel erlauben. Doch sind solche Fälle auch möglich, in welchen es besser ist, dieses Streben aufzugeben, als ein feindliches Verhältniß zu veranlassen.

Wenn endlich sogar pflichtmäßige Handlungen als eine Veranlassung zur Feindschaft angenommen werden: so ist der pflichtmäßig Handelnde weiter zu nichts verbunden, als bei seiner Pflichterfüllung alles Erbitternde, so viel möglich, zu vermeiden, den Irrenden zu bedauern, und fortzufahren, die Pflichten der Humanität gegen ihn zu erfüllen, um ihn zu überzeugen, daß er gegen ihn durchaus keine feindselige Gesinnung habe, sondern nur seine Pflicht erfüllen wolle.

503. §. 2. Pflichten des Beleidigten.

Die Pflichten desjenigen, welcher wirklich beleidigt worden ist, oder doch beleidigt worden zu sein glaubt, sind:

1. Es ist zwar Pflicht, für unsere eigene Wohlfahrt zu sorgen, und eben darum auf die Handlungen derjenigen, die auf uns einwirken, aufmerksam zu sein, um uns gegen schädliche sicher zu stellen; denn, da sich die Interessen der Menschen durchkreuzen; da es Menschen gibt, welche auch mit dem Schaden ihrer Nebenmenschen ihren eigenen Vortheil suchen: so legt uns die pflichtmäßige Selbstliebe die Verbindlichkeit auf, wegen der Handlungen jener Menschen, mit welchen wir in Berührung kommen, nicht gleichgültig und ganz sorgenlos zu sein.

Indessen muß doch diese Behutsamkeit, welche uns die

Selbstliebe auferlegt, mit der, unsern Nebenmenschen schuldigen Achtung und Liebe bestehen können. Diese pflichtmäßige Achtung und Liebe fordern, daß wir in der Beurtheilung der Handlungen anderer Menschen, die als Beleidigungen, als Störungen unserer Wohlfahrt erscheinen, nicht leichtsinnig verfahren. Die Selbstliebe, wenn sie nicht durch die Vernunft geleitet wird, artet sehr leicht in Eigenliebe und Selbstsucht, §. 232. die Selbstachtung aber in Hoffart aus. §. 229. Diese Ausartungen verleiten uns zu mancherlei Mißgriffen; wir betrachten manche Unterlassungen, wozu der Nebenmensch gegen uns gar nicht verpflichtet ist, als wirkliche Beleidigungen. Uebertriebene Vorstellungen von dem menschlichen Verderben, welches mehr Schwäche, Geneigtheit zur Abweichung von dem Gesetze zum sinnlichen Vortheile, aber nicht teuflische Bösartigkeit ist, eine kranke Einbildungskraft, wirklich erlittene Beleidigungen, Schwermuth u. s. w. verleiten manchen Menschen, daß er gegen die Menschheit im ganzen mißtrauisch wird, alle für seine Feinde hält, und tausend Handlungen als Beleidigungen ansieht, welche es durchaus nicht sind. Wahrlich ein trauriger, alle Ruhe verbannender Zustand, in welchen man aber nicht leicht ohne sein eigenes Verschulden fällt!

Diese Behutsamkeit in der Beurtheilung fremder Handlungen in Beziehung auf uns selbst, und die pflichtmäßige Achtung und Liebe gegen unsere Nebenmenschen, ja sogar die vernünftige Selbstliebe fordern, daß wir Handlungen, welche andere Menschen aus Pflicht verrichten, obschon sie unsern Absichten zuwider sind, nicht als Beleidigungen, und ihre Urheber nicht als unsere Feinde betrachten; denn diese Menschen wollen nicht unsere Wohlfahrt stören, sondern nur ihre Pflicht erfüllen. Bloße Unterlassungen jener Handlungen, wozu andere gegen uns nicht verbunden sind, können wir eben so wenig für wirkliche Beleidigungen, für Störungen unserer Wohlfahrt halten.

504. §. Fortsetzung.

2) Ist die Handlung unsers Nebenmenschen in der That eine widerrechtliche Störung unsrer Wohlfahrt, so müssen wir immer noch zwischen vorsetzlichen und unvorsetzlichen, großen und geringen Beleidigungen einen Unterschied machen. Bloße Versehen, Schwachheiten dürfen wir nicht als wirkliche Beleidigungen ansehen, sondern wir müssen sie, da Niemand davon frei ist, gegenseitig ertragen und übersehen. Jak. 3, 2. Galat. 6, 1. ff. §. 335. Eben so dürfen wir Beschädigungen, welche uns aus Uebereilung, aus Leichtsinn zugefügt werden, nicht für Beweise einer fein seligen Gesinnung halten. Da wir so sehr geneigt sind, das Ueble, welches uns von andern zugefügt wird, durch

Eigenliebe zu vergrößern: so müssen wir nicht so leicht Jemanden eine feindselige Gesinnung gegen uns zumuthen. Sirach. 19, 13. ff.

3) Sind wir durch gültige Gründe überzeugt, daß Jemand gegen uns wirklich feindselig gesinnt ist, daß er es darauf anlegt, unsere Wohlfahrt zu stören, es sei nun aus Abneigung, aus Rachsucht, oder um seinen eigenen oder eines andern Vortheil auf unsern Schaden zu erwirken: so verbindet uns die Achtung und Liebe gegen uns selbst, auf unserer Hut zu sein, die erlaubten und zweckmäßigen Mittel zu ergreifen, unsere eigene Wohlfahrt gegen seine feindseligen Anschläge sicher zu stellen. Es wäre Thorheit, sich an einen feindselig gesinnten Menschen näher anzuschließen, auf ihn zu vertrauen, auf seine Hülfe zu rechnen, oder ihm wohl gar Geheimnisse anzuvertrauen; obschon es einzelne Fälle geben kann, in welchen ein gewisser Grad der Offenheit und des Vertrauens einen feindseligen Menschen aus der Fassung bringt, und seine ganze Gesinnung ändert, besonders wenn die Abneigung und Feindschaft auf bloßem Verkennen beruht. Doch wird hier Umsicht und tiefe Menschenkenntniß erfordert. Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln gegen entschiedene Feinde zu ergreifen ist Pflicht gegen sich selbst. Auch Jesus beobachtete diese Regel in dem Umgange mit seinen Feinden. Joh. 2, 24.

Vernunft und Christenthum erlauben, in wichtigen Dingen seine Rechte gegen seine Beleidiger und Feinde zu vertheidigen, auf Entschädigung und Genugthuung zu dringen. Dies steht mit der allgemeinen Wohlfahrt in Verbindung, weil es sonst gegen bösartige Menschen keine Sicherheit gäbe; oft ist auch unsere Selbstvertheidigung mit dem Wohle und mit den Rechten anderer verbunden, wo wir uns ihrer, ohne gegen diese ungerecht zu werden, nicht begeben können. Auch Jesus vertheidigte seine angegriffene Ehre gegen die Angriffe seiner Feinde; Luk. 11, 15. ff. 18, 23. und Paulus appellirte gegen seine Ankläger und gegen den parteiischen Richter an den Kaiser. Apostelg. 25, 9. ff. Jedoch muß dieses immer ohne Erbitterung, ohne Rachsucht, ohne Verletzung der Wahrheit, mit Mäßigung geschehen. Diese Mäßigung fordert, daß man, wenn man nicht zur Verfolgung seines Rechtes besonders verpflichtet ist, in minder wichtigen Dingen lieber auf sein Recht Verzicht leiste, als kostspelige, die Gemüther erbitternde Prozesse und Streitigkeiten anfange, weil man ein kleineres Uebel dem größern vorziehen soll. Matth. 5, 36. ff.

505. §. Fortsetzung.

4) In keinem Falle ist es erlaubt, den Feind von der allgemeinen Menschenachtung und Liebe auszuschließen; wir sol-

len auch unsere Feinde lieben. Es ist wohl wahr, daß wir den Feind, als solchen, nicht lieben können; unsere eigene Wohlfahrt kann und soll uns nicht gleichgültig sein, wir müssen sie lieben und suchen; der Feind aber, als solcher, ist ein absichtliches Hinderniß, ein muthwilliger Störer unserer Wohlfahrt. Eben so wenig fordert die pflichtmäßige Feindesliebe, daß wir denjenigen, welche durch ihre freien Handlungen unsere Wohlfahrt stören, mit eben der Offenheit, dem Zutrauen und der Innigkeit zugethan sein sollen, wie unsern Wohlthätern und Freunden, welche zu uns in ganz andern Verhältnissen stehen, und eben darum auch ein besonderes Betragen verdienen. Auch Jesus benahm sich ganz anders gegen seine Schüler und Freunde, als gegen seine wirklichen Feinde. Er wünschte zwar auch die Wohlfahrt seiner Feinde, und arbeitete an ihrer Beförderung; auch an ihnen achtete er die menschliche Würde, und das lebendige Bild seines himmlischen Vaters. So belehrte er auch die Pharisäer und suchte sie zu bessern, er gab sich besondere Mühe, den Judas für die Tugend zu gewinnen, und weinte über das Unglück seiner unversöhnlichen Feinde. Luk. 19, 41. Mit seinen Freunden aber ging er mit aller Offenheit, mit Vertrauen, und mit Zärtlichkeit um, Joh. 15, 15. während er sich seinen Feinden nicht anvertraute. Joh. 2, 24.

Die Feindesliebe besteht also darin, daß wir unsere Aufmerksamkeit auf die feindselige Gesinnung unsers Gegners nur in sofern hinrichten, als es nothwendig ist, unsere eigene Wohlfahrt gegen seine böse Gesinnung sicher zu stellen, daß wir ihm nie mehr Unangenehmes zufügen, als die pflichtmäßige Vertheidigung und Sicherstellung unsers eigenen Wohles erheischt, daß wir, wenn wir gleich die feindselige Gesinnung an unserm Gegner mißbilligen, doch seine Person nicht hassen, daß wir keine Rachsucht ernähren, und noch weniger ausüben, d. h. daß wir nicht darum, weil er unser Wohl zerstört, auch das seinige zu stören wünschen, oder wirklich stören, und zwar nicht um uns sicher zu stellen, sondern um Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Die Feindesliebe fordert, daß wir das Gute, welches unser Gegner wirklich an sich hat, nicht übersehen, oder verkennen.

Auch unser wirkliche Feind, welcher absichtlich unserer Wohlfahrt entgegenarbeitet, bleibt ein Mensch, ein vernünftiges, ein moralisches Wesen, das lebendige Bild der unsichtbaren Gottheit in der sichtbaren Schöpfung, unser, wenn gleich irrender Bruder, ein Miterlöster, zur gleichen Bestimmung mit uns berufen, der seine böse Gesinnung ablegen, unser Freund und Wohlthäter noch werden, und uns an Tugend sogar übertreffen kann. Das sind unveräußerliche Eigenheiten eines jeden Menschen, und von dieser Seite betrachtet, erscheint auch der persön-

liche Feind als ein Gegenstand unserer Achtung und Liebe; und diese allgemeine Achtung und Liebe, welcher kein Mensch gänzlich unwürdig werden kann, gebieten Vernunft und Offenbarung. Das Gebot der Feindesliebe gebietet also durchaus nichts Widervernünftiges oder Unmögliches, sondern gerade nur das, was der Vernunft und unsern wesentlichen Verhältnissen angemessen ist, was die wahre Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes erheischt. Wir sollen nämlich unsere Einbildungskraft zügeln, welche von Eigenliebe verleitet, so gern die uns zugefügten Beleidigungen vergrößert, an dem Feinde nur die böse Gesinnung gegen uns betrachtet, das wirkliche und unveräußerliche Gute, welches er an sich hat, übersieht, gar nicht achtet, und ihn hiermit unter eine Ansicht bringt, als wenn an ihm gar nichts Gutes, Achtungs- und Liebenswürdiges, sondern Alles durch und durch bösartig wäre, welches von der Wahrheit abweicht, und in uns gegen ihn Gesinnungen, Empfindungen und Handlungen erzeugt, welche von der Wahrheit abweichen, und eben darum von der praktischen Vernunft verworfen werden. Von den Pflichten also, welche wir den Menschen als Menschen schuldig sind, dürfen auch unsere Feinde nicht ausgeschlossen werden; auch gegen sie müssen wir die allgemeinen und besondern unbedingten Pflichten der Humanität erfüllen. § 303. ff.

Diese Pflicht der Feindesliebe wurde zwar auch von mehrern heidnischen Philosophen, besonders von Sokrates und den Stoikern anerkannt, aber im Allgemeinen wurde sie doch sehr vernachlässigt. Deßwegen hob sie die Offenbarung des neuen Bundes nachdrücklich hervor, setzte wirksame Bewegungsgründe, und eine eigene Sanktion hinzu. Sie preist zuerst die Friedfertigen selig, Matth. 5, 9. empfiehlt Sanftmuth und Bescheidenheit, Matth. 11, 29. gebietet Geduld, Hebr. 10, 36. sichert jenen, welche Unrecht leiden, eine übergroße Belohnung zu; Matth. 5, 10. ff. sie gebietet ausdrücklich, unsere Feinde zu lieben, und für sie zu beten, Matth. 5, 44. f. und uneigennützig auch ihnen Gutes zu thun. Luk. 6, 23. ff. Röm. 12, 17. Um uns dazu zu bewegen, stellt sie uns Gott zum Muster auf, welcher seine Wohlthaten über Gute und Böse verbreitet, Matth. 5, 45. der alle Menschen beseligen will, Joh. 3, 17. u. I. Timoth. 2, 4. und Jesum, 1. Petr. 2, 21. welcher auch seinen Feinden Gutes that, und selbst für seine Mörder betete, Luk. 23, 34. und daß wir nicht selig werden können, wenn wir unsere Brüder hassen. 1. Joh. 3, 14. f.

506. §. Pflicht der Versöhnlichkeit.

Wenn wir durch Vernunft und Offenbarung verpflichtet sind, sogar unsere wirklichen Feinde zu lieben, sie von den Pflichten der Humanität nicht auszuschließen, so muß es noch mehr unsere

Pflicht sein, gegen unsere Feinde versöhnlich zu sein, d. i. wir sollen bereitwillig sein, die erlittene Beleidigung zu vergessen, und mit unserm Feinde, wenn er seine böse Gesinnung gegen uns abgelegt, wieder in ein gutes Einvernehmen zu treten. Matth. 18, 21. ff. Ephes. 4, 26. Sobald unser Gegner in der That seine Gesinnung gegen uns ändert, so tritt er gegen uns in ein anderes Verhältniß, welchem wir auch unser Betragen anpassen sollen. Diese Pflicht legt uns nicht nur die Liebe gegen uns selbst, die Achtung gegen die Würde der Menschheit und gegen die gemeinschaftliche Wohlfahrt auf, welche durch Gehässigkeiten und Feindschaften immer gestört wird, sondern auch das Christenthum befiehlt Versöhnlichkeit. Kolosf. 3, 13. ff. Es macht mit Recht die Versöhnlichkeit zur unerläßlichen Bedingung der Vergebung unsrer eigenen Sünden vor Gott; Matth. 6, 13. ff. denn wenn wir unsern Feinden nicht vergeben wollen, so weichen wir selbst von dem Sittengesetze ab, und sind eben darum vor dem heiligen Richter der Menschen der Vergebung unwürdig. Matth. 18, 21. ff. und Feindschaft ist eine Quelle vieler Sünden. Jac. 3, 14. ff.

Die allgemeine Menschenliebe und auch die Liebe gegen uns selbst verbindet uns, daß wir nicht nur bereitwillig sein sollen, uns mit dem Feinde, der sich mit uns auszusöhnen wünscht, wirklich auszusöhnen, sondern daß wir sogar selbst dazu Veranstalten treffen, freilich mit der erforderlichen Umsicht und Klugheit, damit wir uns nicht selbst schaden, und von Heuchlern hintergangen werden. Der Versöhnliche wünscht die Ausgleichung mit seinem Feinde, und ergreift bereitwillig jede schickliche Gelegenheit, seinen Gegner von seinem Irrthume zu überzeugen und zur Ablegung seiner bösen Gesinnung zu bringen. I. Petr. 3, 9. ff. Er vermeidet daher Rache, jede Beleidigung seines Feindes, hütet sich vor harten Urtheilen und übeln Nachreden, erfüllt gegen ihn alle Pflichten der Humanität, begegnet ihm mit Höflichkeit, und erweiset ihm sogar Wohlthaten, wodurch mancher Feind in einen wirklichen und treuen Freund umgewandelt wird. Röm. 12, 20. I. Thessal. 5, 15. I. Petr. 3, 9.

507. §. Ueber das Gebet gegen die Feinde.

Aus den bisher vorgetragenen Pflichten gegen unsere Feinde, und insbesondere aus dem christlichen Gebote, für unsere Feinde zu beten, Matth. 5, 44. läßt sich nun auch beurtheilen, ob es erlaubt sei, gegen seine Feinde zu beten. Da Rachsucht dem Geiste der natürlichen und christlichen Liebe gegen unsere Nebenmenschen offenbar zuwider ist: so springt es für sich in die Augen, daß ein, aus Rachsucht hervorgehendes Gebet gegen unsere Feinde ein Gräuel vor den Augen jenes Gottes sein müsse, welcher ein Gott der Liebe ist; I. Joh. 4, 16. der uns gebietet, unsere

Feinde zu lieben, Matth. 5, 44. und den, der seinen Bruder haßt, für einen Mörder erkläret. 1. Joh. 3, 14. f. Jesus verwies es seinen Jüngern nachdrücklich, als sie, wegen einer, ihrem Meister zugefügten Beleidigung, vom Rachgefühle ergriffen, Feuer vom Himmel über seine Beleidiger zu erbitten Willens waren. Luk. 9, 52. ff.

Eben so einleuchtend ist es, daß es weder der Vernunft noch dem Christenthume zuwider ist, Gott zu bitten, daß er unsere Feinde auf bessere Gesinnungen bringe, daß er uns gegen ihre Nachstellungen und Beleidigungen sicher stelle, daß er ihre Anstalten zu unserm Verderben vereitle; daß er unsere gerechte Sache in seinen Schutz nehme. Bei einem erlaubten und vernünftigen Gebete gegen unsere Feinde dürfen wir also nicht das Unglück unserer Feinde, sondern nur unsere Sicherstellung und die Beilegung der Feindschaft im Auge haben. Sowohl unmittelbare als mittelbare Selbstrache ist uns untersagt; die Wiedervergeltung ist Gott vorbehalten. Röm. 12, 19.

Was den alten Bund, besonders die Psalmen betrifft, so ist es gewiß, daß manche, die für Rachgebete gehalten werden, von einigen übel verstanden werden; dieß ist insbesondere bei dem 108. der Fall, in welchem die gräßlichsten Wünsche vorkommen, welche dem David gegen seine Feinde in den Mund gelegt, alle Gefühle empören. Allein, das sind auch nicht Davids Wünsche, sondern die Wünsche seiner Feinde gegen ihn, welche er, da er zu Gott um Hülfe und Rettung ruft, ihm vorträgt. Ueberall ist in ähnlichen Psalmen die eigentliche Tendenz, daß Gott die Pläne seiner Feinde durch seine gerechte und weise Regierung zerstören und ihn aus ihren Händen retten wolle. Und wenn auch wirklich wichtige Personen im alten Bunde die Pflichten gegen die Feinde nicht ganz und vollständig erkannten und befolgten, so würde daraus für die Zeiten des neuen Bundes kein Schluß gezogen werden können, da der alte Bund erst durch den neuen zur Vervollkommenheit gebracht wurde, Matth. 5, 17. ff. und wir sind bei der höhern Stufe der Kenntnisse des Sittengesetzes, zu welcher uns das Christenthum emporgehoben hat, auch zu einer reinern und erhabenern Tugend verpflichtet. Matth. 11, 20. ff., Ephes. 5, 8. ff.

Siebenter Abschnitt.

Pflichten aus Verträgen.

508. § Veranlassung zu Verträgen; Begriff davon.

Der Mensch bedarf bei dem pflichtmäßigen Streben nach seinem höchsten Gute des Beistandes, der Hülfe seiner Nebenmenschen; zu dieser gegenseitigen Hülfeleistung sind wir zwar durch

das Tugendgesetz verbunden, weil wir auch verpflichtet sind, das höchste Gut sowohl an uns selbst, als auch an andern zu befördern.

Allein, unsere Nebenmenschen sehen es oft nicht ein, ob, und in welchen Stücken wir ihrer Hülfe zur Beförderung unsers höchsten Gutes bedürfen; und wenn sie es auch einsehen, so wissen wir doch nicht, ob sie auch die Pflicht, uns diese Hülfe zu leisten, anerkennen, ob nicht diese Hülfe mit einer Pflicht gegen sich selbst, oder gegen andere Menschen collidire, wo sodann die Pflicht gegen uns hinwegfällt; und endlich, wenn auch unsere Nebenmenschen wirklich eine Pflicht der Hülfeleistung gegen uns anerkennen, so sind wir doch nicht sicher, ob sie nicht als freie Wesen selbst die Pflicht verletzen und uns hülflos lassen; und doch liegt oft sehr viel daran, wegen fremder Hülfe, sie mag nun in einer Verwendung ihrer Kräfte zu unserm Zwecke, oder in der Ueberlassung einer Sache bestehen, in Sicherheit zu sein. In dieser Absicht machen wir unser Bedürfniß andern Menschen bekannt, und suchen sie zu bestimmen, uns diese Hülfe durch eine Handlung oder Sache zuzusichern, damit wir uns darauf verlassen können. Wenn uns Jemand die Zusicherung ertheilt, daß er seine Kräfte oder sein Eigenthum zur Beförderung unserer Absichten uns überlassen will, so heißt es ein Versprechen, und wenn dieses Versprechen, mit oder ohne Bedingung angenommen wird, ein Vertrag; denn es kann uns Jemand auch unaufgefordert eine Hülfe anbieten, versprechen, ohne daß wir für gut finden, sie auch anzunehmen.

509. §. Verpflichtungsgrund bei Verträgen.

Aus dieser Veranlassung zu Verträgen ergibt sich auch der Grund, aus welchem man verpflichtet ist, sie zu halten. Wir sind verbunden, nach unserm höchsten Gute zu streben, und hiermit auch verbunden, die erforderlichen Mittel zu suchen, zu ergreifen und anzuwenden. Dazu bedürfen wir nun fremder Hülfe, deren wir uns durch bedingte oder unbedingte Versprechen, die wir suchen und annehmen, versichern. Wer nun seinem Nebenmenschen den angesuchten Beistand entweder durch Verwendung der Kräfte, oder durch Ueberlassung einer Sache zum Behufe seiner Zwecke verspricht, zusichert, der ist durch die Pflicht der Wahrhaftigkeit, durch das Verbot der Lüge verbunden, sein gegebenes Wort, das Versprechen, den Vertrag zu halten. §. 355. ff. Eben darum, weil durch das Sittengesetz Lüge, Falschheit und Betrug verboten sind, rechnet derjenige, welcher ein Versprechen erhalten, einen Vertrag abgeschlossen hat, auf seine richtige Erfüllung; er sucht also die, ihm erforderliche und schon zugesicherte Hülfe bei keinem andern Menschen; er rechnet bei der Verfolgung seiner Zwecke darauf, nimmt in diesem Vertrauen

seine übrigen Maßregeln. Gerade auf dem Vertrauen, welches Menschen auf die Versprechen und Verträge ihrer Mitmenschen setzen, beruht größten Theils die menschliche Wohlfahrt. Gäbe es hierin keine wirkliche und heilige Pflicht, so würden alle unsere Anstalten zur Realisirung unsers höchsten Gutes und zur Herbeischaffung der tauglichen Mittel, wobei wir von der Hülfe unsrer Nebenmenschen nie ganz unabhängig werden, schwankend und unsicher, wir würden uns eben damals, da wir die besten Anstalten und Vorkehrungen getroffen zu haben glauben, am meisten betrogen finden. So hängt also die Heiligkeit der Versprechen und Verträge mit der Wohlfahrt und Ruhe nicht nur der einzelnen Menschen, sondern auch unserer ganzen Gattung innigst zusammen. Wer also sein Versprechen nicht hält, den eingegangenen Vertrag verletzt, der kränkt, beleidigt, verletzt seinen Nebenmenschen, er versündigt sich an der allgemeinen Wohlfahrt der Menschen, indem er durch seine Treulosigkeit das gegenseitige Vertrauen der Menschen auf Menschen schwächt; er versündigt sich an der Wahrheit; macht sich selbst als einen Lügner und Treulosen verächtlich, entfernt dadurch auch von sich selbst den Beistand anderer Menschen zur Beförderung seines eigenen höchsten Gutes, und handelt dem großen Muster des menschlichen Nachstrebens, dem wahrhaften und getreuen Gott zuwider, I V. Th. II. B. §. 90. f. von welchem wir nicht abweichen sollen. Matth. 5, 48.

Unzählig sind die Belege für die Heiligkeit der Verträge, welche sowohl im alten als neuen Bunde vorkommen. Lügner sind vor Gott ein Gräuel; Psalm. 5, 7. er hasset falsche Zeugen und Lügner; Sprichw. 6, 19. er liebt nur die, welche redlich handeln. l. c. 12, 22. Nie sollen wir andern Menschen etwas anthun, was wir nicht wünschen, daß uns von ihnen widerfahren möge. Matth. 7, 12. Wir sollen die Lüge ablegen, Koloss. 3, 9. und mit unserm Nächsten die Wahrheit reden. Ephes. 4, 25. Christen sollen mit einander nicht einmal Streitigkeiten haben, vielweniger einander unrecht thun und übervortheilen. I. Korinth. 6, 7. f. Die Liebe freuet sich nicht über die Ungerechtigkeit, sondern über die Wahrheit. l. c. 13. 6. Wir sollen im Handel und Wandel ehrlich sein, Levit. 19, 36. auf keinerlei Weise fremdes Eigenthum beschädigen, Levit. 6, 2. ff. allen Betrug und alle Ungerechtigkeit fliehen, Jerem. 22, 13. jedem geben und leisten, wozu wir verpflichtet sind. Matth. 22, 21. Röm. 13, 7.

510 § Rechtliche und moralische Seite der Verträge.

Die Pflichten, welche aus Verträgen hervorgehen, können theils nach dem Rechtsgesetze, theils nach dem Tugendgesetze beurtheilet werden. III. Th. I. B. §. 42. f. Die Rechtsgesetze sind theils natürliche, theils positive, bürgerliche. Die Rechtsgesetze beschäftigen sich bloß mit der äußerlichen Handlung, wäh-

rend das Tugendgesetz alles, was immer unter der moralischen Freiheit steht, hiermit auch die innere Gesinnung, in Anspruch nimmt. Freilich hat auch die innerliche Gesinnung auf das Wohl und Wehe der bürgerlichen Gesellschaft einen unläugbaren Einfluß, weil auch nur gutgesinnte Bürger den festen und beharrlichen Willen haben, ihre Bürgerpflichten immer und überall redlich und gewissenhaft zu erfüllen, selbst alsdann, da sie von der Staatsgewalt nicht können beobachtet werden, und sie also Gelegenheit haben, ihren Privat-Vortheil zum Schaden des Staates unbemerkt und ungestraft zu verfolgen, sich ungeahndet manchen Lasten und Leistungen zu entziehen. I. Th. I. B. §. 168. Allein der Statt hat auf die innere Gesinnung seiner Bürger keinen unmittelbaren, sondern immer nur einen mittelbaren Einfluß, nämlich durch weise Anstalten zur Erziehung und Belehrung der Bürger; er kann sich nur an die äußerlichen Handlungen halten, und dieß auch nur in so fern, als sie erwiesen werden können. Da nun die Verträge unter den Bürgern äußerliche Handlungen begründen; da diese der Gerichtsbarkeit der Staatsgewalt unterliegen, und auf sein Wohl einen Einfluß haben, so ist es begreiflich, daß auch der Staat die Verträge seiner Bürger durch seine Gesetzgebung zum allgemeinen Besten leitet, daß er theils die natürlichen Rechtsgesetze über Verträge in ein deutliches Bewußtsein bringt, und die natürliche Sanction durch eine positive erhöht, indem er mit seiner höhern Gewalt das Zwangsrecht, welches aus Verträgen einem Bürger gegen den andern zuwächst, im Namen des Beleidigten an dem Beleidiger, dem Verletzer des Vertrages ausübt, theils endlich auch das natürliche Rechtsgesetz in Beziehung auf Verträge näher bestimmt, positive, den Bürgern und dem Staate zuträgliche Anordnungen macht, unter gewissen Umständen den Bürgern die Fähigkeit nimmt, einige Verträge einzugehen, z. B. da er den Minderjährigen das Befugniß nimmt, ohne Einwilligung der Aeltern einen Ehevertrag zu schließen, oder erklärten Verschwendern die Fähigkeit entzieht, Leihverträge einzugehen.

Die Bürger sind durch das Sittengesetz verpflichtet, diese Vorschriften der Staatsgewalt zu beobachten, und zwar nicht etwa bloß der äußerlichen Gewalt wegen, sondern des Gewissens halber. Röm. 13, 1 — 8. Tit. 3, 1. I. Petr. 2, 13. ff.

Allein außer den natürlichen und bürgerlichen Rechtsgesetzen unterliegen die Verträge auch noch dem Tugendgesetze, und dieses fordert mehr, als das natürliche und positive Rechtsgesetz, es legt oft Pflichten auf, welche das Rechtsgesetz nicht auferlegt. Sowohl das natürliche als bürgerliche Rechtsgesetz kann sich nur an die äußerliche Handlung halten; das Tugendgesetz fordert aber überall, hiermit auch bei Verträgen, eine gute, redliche, tugend-

hafte Gesinnung. Das positive Recht kann selbst bei äußerlichen Handlungen nicht weiter gehen, als die Beweise reichen, ist also in dieser Hinsicht noch eingeschränkter, als das natürliche Rechtsgesetz. Daher kann es geschehen, daß ein Vertrag nach dem Tugendgesetze verbindet, welchen die bürgerlichen Gesetze nicht handhaben können, und umgekehrt. So kann z. B. Jemand eine Schuld wirklich bezahlt haben; hat er aber den Schuldbrief in den Händen des Gläubigers gelassen, und keine Quittung über die geleistete Zahlung in Händen: so kann er, wenn der Gläubiger unredlich handelt, gar wohl zur neuen Zahlung der Schuld von dem bürgerlichen Gerichte verurtheilt werden, obschon die Schuld nicht mehr vorhanden, der Leihvertrag wirklich schon aufgehoben ist. Eben so kann Jemand an einen andern eine wahre Schuldforderung haben, die ihm aber von dem bürgerlichen Richter abgesprochen wird, weil er sie nicht beweisen kann.

Ein, nach dem Rechtsgesetze ungültiger Vertrag kann nach dem Tugendgesetze immer noch eine Verbindlichkeit nach sich ziehen, wenn nämlich ein Theil dabei unredlich zu Werke ging, durch Täuschung und Betrug dem andern einen Schaden zufügte, welchen er nach dem Tugendgesetze, welches überall Wahrheit und Redlichkeit gebietet, dem Beschädigten ersetzen muß. Wenn z. B. ein gerichtlich erklärter Verschwender, welchem die Fähigkeit genommen ist, einen gültigen Leihvertrag einzugehen, durch seine Geschicklichkeit einem andern diese Eigenschaft zu verheimlichen weiß, einen Vorschuß erzielt, ohne daß der Gläubiger den Betrug beweisen kann: so ist der Verschwender wegen seines Betruges im Gewissen verbunden, die Schuld zu bezahlen, oder vielmehr ihm den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Auf gleiche Weise kann endlich ein, nach dem Rechtsgesetze gültiger Vertrag doch unmoralisch sein, wenn dabei zwar nicht das Rechtsgesetz, wohl aber das Tugendgesetz verletzet wird. So ist eine Ehe, welche von großjährigen Kindern mit Verachtung des Rathes ihrer Aeltern eingegangen wird, allerdings gültig nach den natürlichen und positiven Rechtsgesetzen, aber doch zugleich unmoralisch. Eben so ist es, wenn die Brautleute bei Schließung des Ehevertrages einander in außerwesentlichen Dingen betriegen; denn, trifft der Betrug wesentliche Dinge, wobei der Zweck der Ehe nicht erreicht werden kann, so ist der Vertrag nicht nur unmoralisch von Seiten des Betriegenden, sondern auch völlig ungültig nach dem Rechtsgesetze.

511. §. Vorschriften der Moral bei Schließung der Verträge.

Wenn Versprechen und Verträge dem Willen Gottes gemäß, dem Sittengesetze zusagen, und das höchste Gut der Menschen befördern sollen: so müssen sowohl bei Schließung der Verträge,

als auch bei ihrer Erfüllung gewisse Regeln beobachtet werden, durch deren Verletzung man sich an dem Sittengesetze versündigt. Die wichtigern Regeln bei Schließung der Verträge sind folgende:

1. Da die Moral das natürliche Rechtsgesetz in sich schließt, und den Untergebenen die Pflicht auferlegt, ihren rechtmäßigen Obrigkeiten zu gehorchen: so müssen bei Abschließung der Verträge die natürlichen und positiven Rechtsgesetze beobachtet werden. Jeder Vertrag, welcher widerrechtlich ist, ist nothwendig auch unmoralisch. In jedem Falle, selbst alsdann, wenn ein Vertrag nichtig ist, ist derjenige, welcher dabei unredlich verfuhr, dem Beschädigten Schadenersatz schuldig.

2. Da es zu etwas Unmöglichem keine Verbindlichkeit geben kann: so kann das Unmögliche auch kein Gegenstand eines Versprechens oder Vertrages sein. Ist der Gegenstand des Vertrages physisch unmöglich, und beide Contrahenten erkennen diese Unmöglichkeit, so sind sie Thoren, wenn sie darüber contrahiren; erkennt aber nur einer von beiden diese Unmöglichkeit, und macht den andern die Möglichkeit glauben, so ist er ein Betrieger, und zum Schadenersatze verbunden; daher gehören die Goldmacher, Schatzgräber, ärztliche und andere Charlatane, u. s. w.

3. Nebst der physischen gibt es auch eine moralische Unmöglichkeit; alles, was dem Sittengesetze zuwider ist, das ist moralisch unmöglich; und offenbar ist es, daß das Sittengesetz nicht erlauben kann, sich durch ein Versprechen, durch einen Vertrag zu etwas Unmoralischem zu verbinden, weil sich dadurch das Sittengesetz selbst zerstören würde. Wer wissentlich etwas Unmoralisches verspricht, der sündigt schon durch dieses Versprechen, weil er das Sittengesetz verachtet, und die wirkliche Erfüllung des moralischen Vertrages oder Versprechens wäre nur eine neue Verletzung des Sittengesetzes. Hat man etwas Unmoralisches versprochen, ohne sich dessen bewußt zu sein, so darf man das Versprechen doch nicht erfüllen, sobald man sich der Gesetzwidrigkeit bewußt wird.

4. Da man bei Verträgen, Kräfte oder Sachen andern zur Beförderung ihrer Zwecke überläßt, ihnen Rechte darüber einräumt, so ist es offenbar, daß dieses nur in dem Maße geschehen kann, als wir selbst Rechte darüber haben, welche auf andere übertragen werden können. So können die Aeltern anstatt der Kinder keine gültige Eheverträge schließen, wenn diese nicht selbst ihre Einwilligung geben; man kann fremde, gestohlene Sachen weder verschenken, noch verkaufen, noch vertauschen. Wenn einer der Contrahenten diesen Umstand verheimlicht, so ist er ein Betrieger, und haftet dem andern für den Schaden.

512. § Fortsetzung.

5. Die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Verträge setzt die

freie Einwilligung voraus. Wer den freien Gebrauch seines Willens nicht besitzt, der kann sich auch durch kein Versprechen, durch keinen Vertrag verbindlich machen; dergleichen sind, unmündige Kinder, völlig blöde oder wahnsinnige Menschen, in wie fern sie nicht etwa helle Zwischenräume haben, gänzlich Betrunkene.

Auch die Unwissenheit kann die Freiheit aufheben, und die Einwilligung vernichten, wenn sie nämlich das Wesentliche des Vertrages betrifft, oder doch eine wesentliche Bedingung, in deren Abwesenheit man durchaus seine Einwilligung nicht geben würde. So ist der Ehevertrag ungültig, wenn eine von beiden Personen zur Erfüllung der ehelichen Pflicht unfähig ist.

6. Wenn Versprechen, Verträge, abgenöthigt, erzwungen werden, wobei keine freie Einwilligung Statt hat: so muß man unterscheiden, ob derjenige, welcher Gewalt gebraucht hat, überhaupt, und insbesondere für diesen Fall, ein Recht dazu hatte. Ist es so, dann hat auch der erzwungene Vertrag eine verbindende Kraft, weil der andere berechtigt war, dieses Versprechen, diesen Vertrag zu fordern. So werden die Bürger auch mit Gewalt zum Militärstande ausgehoben, und müssen Treue geloben. Dieses Versprechen hat nach dem Rechts- und Tugendgesetze seine Verbindlichkeit, weil jeder Bürger als solcher schon verbunden ist, das Vaterland zu vertheidigen, und ihm mit Treue ergeben zu sein.

Wird aber eine widerrechtliche Gewalt gebraucht, so hat das Versprechen, der Vertrag keine rechtliche Verbindlichkeit, eben darum, weil der andere kein Recht hatte, das Versprechen zu erzwingen; vielmehr verletzt er das Recht desjenigen, welchen er zwingt, wider seinen Willen ein Versprechen zu machen, einen Vertrag einzugehen.

Ist aber ein, durch widerrechtlichen Zwang bewirktes Versprechen, Vertrag auch nach dem Tugendgesetze ohne verbindende Kraft? — Ist der Gegenstand des Versprechens an sich böse, widerrechtlich, unmoralisch, so kann es keine Verbindlichkeit nach sich ziehen, weil es zu etwas an sich Bösem durchaus keine Verpflichtung geben kaun. Man verletzt vielmehr das Sittengesetz, wenn man sich durch Androhung eines Uebels verleiten läßt, etwas an sich Böses zu versprechen; denn, hatte man bei dem Versprechen wirklich den Willen, es zu thun, so hatte man eine böse, dem Sittengesetze widersprechende Gesinnung, man nahm das moralische Uebel durch seine Wahl vor dem physischen an; hatte man aber bei dem Versprechen nicht den Willen, es zu erfüllen, so hat man die Pflicht der Wahrhaftigkeit verletzt, und wieder das moralische Uebel vor dem physischen gewählt. §. 355. ff. Ist aber der Gegenstand des widerrechtlich

erzwungenen Versprechens an sich erlaubt, so zieht es nach dem Tugendgesetze auch die Verbindlichkeit nach sich, es zu erfüllen; denn, da man nach dem Sittengesetze die Wahrhaftigkeit nicht verletzen darf, so konnte man den erlaubten Gegenstand nur unter der Bedingung versprechen, daß man die, wenn gleich lästige Erfüllung des Versprechens, dennoch als ein kleineres Uebel vor dem angedrohten wähle, und es eben darum lieber über sich nehmen wolle. Indessen, da der andere kein Recht hatte, ein Uebel anzudrohen, und den Versprechenden in die Lage zu setzen, den versprochenen Gegenstand als das kleinere Uebel zu wählen: so steht dem Versprechenden allerdings auch nach dem Tugendgesetze das Recht zu, in der bürgerlichen Gesellschaft jenen, welcher Gewalt gebraucht hat, zu belangen, um durch die Obrigkeit in seinen vorigen Zustand zurück gesetzt zu werden.

513. §. Fortsetzung.

7. Bei allen Versprechen und Verträgen fordert das Sittengesetz, daß man mit Umsicht und Ueberlegung zu Werke gehe, daß man dabei allen Leichtsinn vermeide; denn, so wie wir einer Seits verbunden sind, nach Kraft und Vermögen die Wohlfahrt unsrer Nebenmenschen zu fördern, so sind wir auch verpflichtet, für unser eigenes höchstes Gut zu sorgen; wir sollen den Nächsten lieben, aber — wie uns selbst. Außer dem, daß wir nie etwas Unmoralisches versprechen dürfen, sollen wir auch bei allen Verheißungen und Verträgen insofern vorsichtig sein, daß wir nicht unüberlegt Verbindlichkeiten auf uns nehmen, welche in unserm Nebenmenschen Hoffnungen begründen, worauf er rechnet, die uns aber selbst in bedeutende Verlegenheiten und Collisionen setzen, wie dieses nicht selten bei Verheißungen geschieht, welche nicht sowohl aus einer ruhigen Ueberlegung, als aus einer angeregten Empfindung der Freude, des Mitleides u. d. gl. hervorgehen, besonders aber bei Bürgschaften. Sprichw. 22, 26. f.

8. Bei allen Verträgen soll nach dem Tugendgesetze das allgemeine Gebot der Nächstenliebe §. 313. ff. und nicht nur die Gerechtigkeit, §. 331. sondern auch die Billigkeit beobachtet werden; §. 332. vorzüglich hier soll man sich an die Stelle seines Nebenmenschen setzen, und ihn so behandeln, wie man von ihm vernünftiger Weise behandelt zu werden wünschen würde. Matth. 7, 12. Dieß gilt besonders bei Tausch-, Kauf-, Leih-, Mieth- und Dienstverträgen; überall soll man offen, ehrlich und redlich verfahren; alle Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Uebervortheilung vermeiden; das Tugendgesetz läßt sich in seinen h. Forderungen mit manchen Sätzen und Sprüchen, als z. B. volenti non fit injuria; vigilantibus jura scripta sunt, u. s. w. nicht abweisen, weil es sich weiter als das Rechtsgesetz

erstreckt. Es kann nicht erlauben, daß man aus der Unwissenheit, aus der Noth oder Uebereilung dessen, mit welchem man einen Vertrag eingehet, einen unbilligen Vortheil ziehe; das Tugendgesetz fordert, daß man seinen Nebenmenschen liebe, wie sich selbst, daß man ihn also überall, folglich auch bei Verträgen so behandle, daß die eigene Wohlfahrt mit der fremden zugleich bestehe. §. 370. ff. Es ist also ein grober Irrthum, wenn man glaubt, daß das Tugendgesetz bei Verträgen alles als moralisch gut erlaube, was etwa das natürliche Rechtsgesetz gestattet, oder wohl gar, was das positive Rechtsgesetz nur nicht bestraft.

514. §. Vorschriften der Moral bei Erfüllung der Verträge.

Wenn ein Versprechen gültig gemacht, und ein Vertrag gültig geschlossen worden ist: so tritt auch die Verbindlichkeit ein, das Versprechen zu erfüllen, den Vertrag zu halten; denn sonst würde man sich an der Wahrhaftigkeit und Redlichkeit versündigen; man würde das allgemeine Vertrauen der Menschen auf Menschen stören, dessen Aufrechthaltung für unsere Wohlfahrt so unentbehrlich ist. Durch das Versprechen erweckt man in seinem Nebenmenschen die gegründete, auf der Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue ruhende Hoffnung, daß er bei seinen Bestrebungen den, ihm zugesicherten Beistand erhalten werde; darauf rechnet er, und ergreift eben darnach seine übrigen Maßregeln. Er wird also durch Nichterfüllung des gemachten Versprechens in seiner gerechten Hoffnung getäuscht, in ihm wird ein schmerzliches Gefühl erregt, seine Maßregeln werden in Verwirrung gesetzt, er wird wirklich beschädigt. Bei Nichterfüllung der Verträge wird überdies auch noch ein wirkliches Recht verletzt. Eben aus diesen Gründen müssen Versprechen und Verträge auch zur rechten Zeit und vollständig erfüllet werden, weil auch die bloße Verzögerung, die unvollständige Erfüllung schon Schaden erzeugt.

Die Verbindlichkeit, Versprechen und Verträge zu erfüllen, kann aber auch hinwegfallen, aufgehoben werden. Außer dem, daß Versprechen und Verträge über etwas physisch und moralisch Unmögliches, welche man nie hätte machen sollen, schon für sich keine Verbindlichkeit haben, §. 511. so kann auch ein gültig eingegangener Vertrag wieder unverbindlich werden, und zwar durch freiwilligen Erlaß, durch gegenseitige Einwilligung, (doch gibt es hier Ausnahmen, wie z. B. beim Ehevertrage) durch den Ausspruch der Obrigkeit; wenn das Versprechen, der Vertrag nur bedingt ist, und die Bedingung nicht erfüllet wird; wenn der, anfangs mögliche Gegenstand in der Folge unmöglich wird, jedoch mit dem Unterschiede, daß, wenn ein Theil an der nachher entstandenen Unmöglichkeit Schuld ist, er dem andern Theile für den daraus hervorgehenden Schaden verantwortlich bleibt.

Wenn die Erfüllung des Vertrages bloß beschwerlich, aber weder physisch noch moralisch unmöglich ist, so hört darum die Verbindlichkeit nicht auf. Indessen, da die Wohlfahrt eines Menschen neben der Wohlfahrt der übrigen bestehen soll; da wir verpflichtet sind, unsere Nebenmenschen, wie uns selbst, zu lieben: so fordert das Tugendgesetz in einem solchen Falle, daß der andere von seiner, wenn gleich rechtlichen, aber doch für seinen Nebenmenschen zu beschwerlichen Forderung etwas nachlasse, damit auch das Wohl desselben bestehen könne.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß man etwas moralisch Unmögliches, Widerrechtliches nicht versprechen solle. Wenn man aber etwas solches wirklich versprochen, es vielleicht auch mit einem Eide bestätigt hat, ohne sich des Unmoralischen, Widerrechtlichen bewußt zu sein, welches man aber in der Folge in ein deutliches Bewußtsein bringt: hat hier eine Verbindlichkeit Statt? — Da es überhaupt zu etwas Unmoralischem, Widerrechtlichem keine Verpflichtung geben kann, so darf man auch ein solches Versprechen, sobald man es deutlich als unerlaubt und widerrechtlich erkennt, nicht erfüllen. Nur fordert in einem solchen Falle die Ehrfurcht gegen Gott und gegen die Heiligkeit des Eides, die Aufrechthaltung des gegenseitigen Zutrauens, daß man nicht nur den Mitkontrahenten, sondern allen denjenigen, welche von diesem eidlichen Versprechen Kenntniß haben, das Unmoralische, das Widerrechtliche dieses Versprechens begreiflich, anschaulich mache, damit sie die Ungültigkeit dieses Versprechens einsehen, und man nicht als ein Eidbrüchiger erscheine, und Aergerniß verbreite.

Achter Abschnitt.

Pflichten in der bürgerlichen Gesellschaft.

515. §. Veranlassung zum bürgerlichen Vereine; Begriff davon.

Die bisher genannten Verbindungen unter den Menschen können auch außer dem Staate bestehen, und die eheliche, väterliche, häusliche Gesellschaft mußte auch vor dem bürgerlichen Vereine schon bestehen, weil das Vorhandensein dieser kleinen Gesellschaften die Bedingung zum Entstehen der großen, der bürgerlichen Vereinigung ist. Alle diese kleinen Gesellschaften, diese verschiedenen Verbindungen unter den Menschen, sind, wenn sie nach dem Rechts- und Tugendgesetze geschlossen, und die daraus hervorgehenden Pflichten genau erfüllt werden, treffliche und wirksame Mittel zur Beförderung des höchsten Gutes der Menschen.

Allein, alle diese kleinern Vereinigungen der Menschen waren nicht hinreichend. Wenn gleich einzelne Menschen durch Verträge einander Hülfe und Beistand zusicherten, wenn durch die eheliche Gesellschaft aus welcher sich die väterliche und häusliche entwickelten, mehrere Menschen zur Beförderung ihres höchsten Gutes ihre Kräfte vereinigten, wenn gleich durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und durch Verträge auch mehrere Familien in Verbindung traten: so reichte dieser immer noch nicht hin, alle Bedingungen zur Beförderung des höchsten Gutes herbeizuführen, zu sichern, und zur gehörigen Vollkommenheit zu bringen, nämlich Sicherheit des Lebens und der Rechte, Vermehrung und Veredlung aller jener Dinge, welche zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse nothwendig sind, Beilegung der Streitigkeiten, Ordnung und Leitung vieler Kräfte zur Erreichung großer, theils nützlicher, theils nothwendiger Zwecke, z. B. die Vertheidigung gegen zahlreiche Horden; die Eindämmung schädlicher Flüsse, Anstalten zur höhern Entwickelung der menschlichen Anlagen.

Auf diese Art mußten die Menschen sehr zeitlich einsehen, daß, gleichwie es nothwendig und pflichtmäßig ist, daß sich einzelne Menschen verbinden, um mit vereinter Kraft ihr höchstes Gut zu bewirken, und die Bedingungen dazu herbeizuschaffen, welches der einzelne Mensch nicht im Stande war, es noch andere Bedingungen zur Realisirung des höchsten Gutes gibt, welche die Vereinigung vieler Kräfte, nicht nur einzelner Menschen, sondern ganzer Familien erfordern, einen großen Verein, in welchem die kleinern Menschenverbindungen erst die erforderliche Sicherheit erhalten ihre Zwecke zu realisiren.

Solche große Vereinigungen zur Sicherheit der Rechte, welche eben die Mittel zur Realisirung des höchsten Gutes sind, heißen Staaten, bürgerliche Gesellschaften. Natürlich ist es, daß sich am leichtesten Familien von derselben Abstammung und gleicher Sprache, welche eine, von Bergen oder Flüssen begrenzte Landesstrecke bewohnten, zu einem solchen rechtlichen Vereine entschlossen haben. — (Das Tugendgesetz, wie schon III. Th. I. B. §. 43. bemerkt worden ist, erstreckt sich viel weiter, als das Rechtsgesetz; die Moral fordert, daß der Mensch alle Rechtsgesetze genau erfülle, und zwar fordert sie, was das Rechtsgesetz nicht kann, eine gute Gesinnung, damit die, durch das Rechtsgesetz vorgeschriebene Handlung auf unser höchstes Gut bezogen, und eben dadurch moralisch gut werde, wie es alle freien Handlungen sein sollen. Ephes. 6, 5. ff. In so fern gehören nun freilich alle Rechtsgesetze und die daraus hervorgehenden Pflichten in die Moral. Indessen kann man doch vernünftiger Weise nicht erwarten, daß in einer Sittenlehre überhaupt, und in der

gegenwärtigen insbesondere alle Rechtsgesetze und Pflichten aufgenommen, begründet und ausgeführt werden, weil man sonst in die Sittenlehre das ganze sowohl natürliche als positive, öffentliche und Privatrecht, sammt dem canonischen Rechte aufnehmen müsse, welches, ohne ein ungeheures Werk zu schreiben, gar nicht ausführbar wäre, und auch offenbar überflüssig ist, da für die verschiedenen Rechtszweige eigene Disciplinen bestehen. Man kann also in einer Moral überhaupt, und in der gegenwärtigen insbesondere über die Rechtsgesetze nicht mehr erwarten, als kurze Andeutungen dessen, was die Sittenlehre über das Rechtsgesetz noch fordert, damit die rechtliche Handlung auch moralisch werde; sie gibt nebst den äußerlichen Motiven, welche in der Rechtslehre allein Statt haben, auch noch die innern, immer und überall gültigen Bewegungsgründe an. Die Pflichten der gebildeten Stände, welche in der Standeswahl bereits bemerkt worden sind, werden hier übergangen. Jene, welche in der genannten Abhandlung nur kurz angedeutet wurden, oder hier nur berührt werden, müssen bei andern Gelegenheiten weitläufiger ausgeführt werden, weil sie nur für besondere Abtheilungen der Studirenden, aber nicht für alle in einer ausführlichen Darstellung wichtig sind. So kann z. B. in diesem Handbuche, welches für alle Studirenden bestimmt ist, auf eine ausführliche und vollständige Abhandlung der Pflichten des Adels, des Militärs, des geistlichen Standes u. s. w. durchaus nicht angetragen werden, weil auch nicht alle Studirende dafür ein Interesse haben. Es ist die besondere Pflicht adeliger Erziehungshäuser, ihren adeligen Zöglingen einen ganz eigenen, ausführlichen und vollständigen Unterricht über die Entstehung, Bestimmung und die Pflichten des Adels zu ertheilen, damit sie dieselben in ein deutliches Bewußtsein bringen, und die bürgerliche und moralische Würde ihres Standes behaupten; ohnehin muß die ganze Erziehung und Bildung des jungen Adels mit beständiger Rücksicht auf die Bestimmung und die Pflichten des Adels berechnet und geleitet werden. Eben so müssen die militärischen Erziehungshäuser ihren Zöglingen über die Bestimmung und Pflichten des Militärs einen ausführlichen und vollständigen Unterricht ertheilen, welcher für die übrigen Studirenden entbehrlich ist. Dasselbe gilt auch von den geistlichen Erziehungshäusern. Alle diese Institute würden offenbar mit Unrecht an eine, für alle Studirenden berechnete Moral die Forderung machen, daß sie die Abhandlung jener Pflichten, welche sich auf die, ihnen anvertrauten Zöglinge besonders beziehen, enthalten solle. Dafür muß es, wenn diese Institute ihren Zweck erreichen sollen, ganz eigene Vorlesungen, und somit auch ganz eigene Abhandlungen über diese besondern Pflichten geben. Und

nie werden die, für besondere Zwecke bestimmten Erziehungshäuser, wie sie auch immer eingerichtet sein mögen, ihre wahre Bestimmung erreichen, so lange dieses nicht geschieht, weil ja die Menschenerziehung durchaus nicht in einem bloßen Dressiren der Zöglinge bestehen kann und darf, sondern darin bestehen muß, daß die Zöglinge den wahren Zweck und die Pflichten ihres Berufes in ein deutliches Bewußtsein bringen, und sich dazu die nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten beilegen, und von dem h. Vorsatze ganz durchdrungen werden, ihrer Bestimmung und den damit verbundenen Pflichten Genüge zu leisten, welches aber ohne einen speciellen Unterricht über ihren Beruf ewig nicht erreicht werden kann.) —

516. §. Pflicht, in die bürgerliche Gesellschaft einzutreten.

Die höchste Pflicht des Menschen, welcher alle übrigen untergeordnet sind, ist die Pflicht, nach seiner endlichen Bestimmung zu streben. Daraus ergibt sich die weitere Pflicht, alle, uns möglichen Mittel zur Beförderung unsers höchsten Gutes zu ergreifen, wozu auch der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft gehört. Es ist freilich an sich genommen nicht unmöglich, daß der Mensch auch außer der bürgerlichen Gesellschaft, bloß in der Familienverbindung lebend, seine Vernunft entwickele, zur Weisheit und Tugend gelange, und hiermit sein höchstes Gut erstrebe; aber offenbar bietet der bürgerliche Verein zahlreichere und wirksamere Hülfsmittel dar, wodurch sowohl die Menschheit im Ganzen, als auch der einzelne Mensch das höchste Gut sicherer und vollständiger erreichen kann.

Durch die große Vereinigung vieler Kräfte im Staate unter einer gemeinschaftlichen Oberleitung werden Dinge möglich und ausführbar, die auf die Beförderung unsers höchsten Gutes theils einen mittelbaren, theils einen unmittelbaren Einfluß haben, welche ohne den bürgerlichen Verein durchaus nicht ausführbar wären. Dergleichen sind in Hinsicht auf die Existenz, Erhaltung des Lebens und der Gesundheit: Im bürgerlichen Vereine sind viele Kräfte verbunden zur Abtreibung gewaltthätiger Angriffe auf das Eigenthum, die Gesundheit und das Leben der Bürger, der Angriff mag nun von innen oder von außen drohen. Nur im Staate ist es möglich, eigene Stände zu bilden, welche für innere und äußere Sicherheit sorgen, und im Nothfalle auch wohl die ganze Nationalkraft zur Erreichung dieses Zweckes aufzubieten. Nur im Staate ist es möglich, durch die Vereinigung vieler Kräfte großen und schädlichen Naturereignissen entgegen zu arbeiten, z. B. den Zerstörungen durch Brand, Ueberschwemmungen u. dergl., Flüsse einzudämmen, Sümpfe, welche der Gesundheit der Anwohner schaden, auszutrocknen, sowohl dadurch, als durch die Cultivirung im Großen

der Verwilderung große Landstrecken abzugewinnen, und dadurch die Mittel der Erhaltung und Vermehrung der Menschen herbei zu schaffen. Durch die größere Sicherheit des Lebens und Eigenthums im Staate wird der menschliche Fleiß bedeutend vermehrt; die verschiedenen Arbeiten werden mannigfaltig abgetheilt, wobei es die Menschen zu einer viel größern Fertigkeit und Geschicklichkeit bringen, weßwegen denn auch die, in eine bürgerliche Gesellschaft vereinten Menschen in der Cultur vor den wilden Horden, welche seit Jahrtausenden an der untersten Cultur-Stufe stehen, und seit diesem ungeheuern Zeitraume ungeheure Länderstrecken immer noch nicht bevölkert und angebauet haben, einen unglaublichen Vorsprung gewonnen haben. Durch die Vertheilung der Arbeiten, wobei sie viel leichter und besser gelingen, haben sich auch die Nahrungszweige sehr vervielfältigt; weßwegen auch auf einer kleinen Landstrecke, die von einem durch den bürgerlichen Verein cultivirten Volke bewohnt wird, ungleich mehrere Menschen gemächlich leben, und ihrem höchsten Gute zuarbeiten können, als auf einem ungeheuren Landstriche, welchen rohe Völker bewohnen.

Nur durch den bürgerlichen Verein wurde es möglich, daß die Künste und Wissenschaften, welche den Verstand entwickeln und bilden, und das Herz veredeln, entstehen und gedeihen konnten, weil auch nur hier durch die enge Vereinigung vieler Menschen zu einem großen Ganzen eine schnelle und vielseitige Mittheilung der gemachten Erfahrungen, Beobachtungen, Erfindungen und Gedanken möglich wurde. Nur in der bürgerlichen Gesellschaft war es möglich, daß sich eigene Stände bildeten, welche es als ein eigenes Geschäft übernahmen, die Erfahrungen und Gedanken der Zeit und Vorzeit zu sammeln, zu ordnen, in ein Ganzes zu bringen, und durch mündliche und schriftliche Gedankenmittheilung, durch Schul- und Erziehungsanstalten eine große Masse von Kenntnissen aus der sinnlichen und übersinnlichen Welt, die Resultate vieler Jahrhunderte, zur allgemeinen Kenntniß eines ganzen Volkes zu bringen. Schon der beständige Umgang der Bürger eines Staates mit einander, die immerwährende, alle Stände durchgreifende Gedankenmittheilung wirkt stark und vielseitig auf die Entwickelung der Vernunft und auf die Veredlung des Herzens. Daher geschieht es denn auch, daß der letzte Mensch bei einem gebildeten Volke, auf einer höhern Culturstufe steht, als selbst die vorzüglichen bei rohen Horden, wenn sie gleich in thierischer Gewandtheit den Vorrang behaupten.

Wir werden freilich schon als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft geboren, und der Staat, in welchem wir geboren werden, hat wirklich Rechte auf uns, das Recht, uns als seine

wirklichen Mitglieder zu betrachten und zu behandeln, das Recht, von uns zu fordern, daß wir unsere Kräfte zur Beförderung des Staatszweckes verwenden, weil wir in seinem Schooße geboren werden, unter seinem Schutze heranwachsen, und an allen den Vortheilen wirklich Theil nehmen, welche der Staat seinen Mitbürgern nur unter der Bedingung verschaffen kann, daß sie alle verhältnißmäßig zur Erzielung dieser Vortheile mitwirken. Wir sind also nicht in der Lage, daß wir erst durch freie Wahl, aus Ansicht der Verpflichtungsgründe, aus dem Naturstande in die bürgerliche Gesellschaft eintreten sollen; indessen bleibt es für uns doch wichtig, daß wir diese Verpflichtungsgründe in ein deutliches Bewußtsein bringen, damit wir unsere Bürgerpflichten desto geneigter und beharrlicher erfüllen, selbst alsdann, da das Beste des Staates, welches doch nur durch das redliche Zusammenwirken aller Bürger erzielt werden kann, einige Opfer fordert.

517. §. Verhältniß der bürgerlichen Verfassung zur Moral.

Aus den vorausgehenden Bemerkungen ergibt sich, daß der bürgerliche Verein ein sehr zweckmäßiges, wirksames und pflichtmäßiges Mittel zur Beförderung unsers höchsten Gutes ist, dem alles Uebrige untergeordnet werden muß, weil die endliche Bestimmung des Menschen das Höchste und Letzte ist, worauf weder der einzelne Mensch, noch auch die Menschheit im Ganzen unter keiner denkbaren Bedingung Verzicht leisten kann und darf, dem alles Andere, selbst das Leben, das höchste irdische Gut, aufgeopfert werden muß. Alles, was immer von der menschlichen Freiheit abhängt, muß nach der Vorschrift des Sittengesetzes mittelbar oder unmittelbar auf das höchste Gut bezogen werden.

Da nun die Sittengesetze die wahren und eigentlichen Verhaltungsregeln zur Realisirung unsers höchsten Gutes sind: so entsteht die Frage, in welchen Verhältnissen der bürgerliche Verein und die bürgerlichen Gesetze zu dem Sittengesetze stehen, und wie sich umgekehrt die Sittengesetze zu dem bürgerlichen Gesetze verhalten.

Der bürgerliche Verein hat es zunächst und unmittelbar nicht mit dem moralischen Weltbesten, nicht mit der Beförderung des höchsten Gutes der Menschheit durch Tugend und Heiligkeit zu thun, welches durchaus die Sache des freien Willens eines jeden einzelnen Menschen ist und bleiben muß, weil ja die Wesenheit der Tugend in der von der persönlichen Freiheit allein abhangenden beharrlichen Gesinnung besteht, den Forderungen des Sittengesetzes immer und überall Genüge zu leisten, eine Gesinnung, welche auf keine mögliche Weise erzwungen, aber auch durch keine menschliche Gewalt verhindert werden kann, selbst in dem Falle nicht, wenn durch Uebermacht die Aeußerung dieser

Gesinnung gehindert, selbst das Leben genommen wird. Die Tugend, als Gesinnung, ist etwas Uebersinnliches; und eine erzwungene Tugend wäre ein Widerspruch. Der bürgerliche Verein besorgt nur die Bedingungen der Weisheit und Tugend, in wie fern diese auf äußerlichen, in die Sinne fallenden, und menschlicher Macht unterworfenen Anstalten beruhen, weil auch nur bei solchen, in die Sinne fallenden Anstalten ein Zwangsrecht möglich ist; wenn man gleich keinem Menschen eine gute Gesinnung annöthigen kann, so kann man ihn doch von äußerlichen Handlungen auch mit Gewalt abhalten, wodurch das Leben, die Gesundheit, der Wohlstand der Menschen gefährdet wird; eben so kann man die Setzung äußerlichen Handlungen zur Erzielung der Sicherheit und der irdischen Wohlfahrt erzwingen, weil das irdische Wohl auch bloß durch äußerliche Handlungen, ganz abgesehen von der Gesinnung des Handelnden erreicht, werden kann.

Indessen, wenn gleich der bürgerliche Verein unmittelbar nicht mit der Gesinnung, nicht mit der Tugend und Moral, sondern nur mit dem Rechte, mit der äußerlichen Handlung, nicht mit der geistigen und ewigen, sondern mit der zeitlichen, mit der irdischen Wohlfahrt zu thun hat: so darf er doch das Moralische nicht hindern, weil es für alle menschlichen Bestrebungen das Höchste und Letzte ist; er darf und kann nichts Unmoralisches, an sich Böses gebieten. Vielmehr muß der bürgerliche Verein, sofern es durch äußerliche Anstalten möglich ist, auf die Beförderung des höchsten Gutes hinwirken, dasjenige verhindern, beseitigen, was die Veredlung der Bürger hemmt, dasjenige unterstützen und schützen, was der Weisheit und Tugend frommt. Zu diesen äußerlichen Dingen, welche das moralische Weltbeste fördern oder hindern, und wobei der bürgerliche Verein sich wirksam zeigen kann und soll, gehören: daß man die Verbreitung schädlicher Grundsätze, sie mag nun mündlich oder schriftlich geschehen, hindere; daß man öffentliche Aergernisse, welche Unsittlichkeit und Ausschweifungen befördern, die religiösen und moralischen Grundsätze der Bürger erschüttern, beseitige; daß man verdächtige, gefährliche, geheime Gesellschaften nicht dulde u. s. w. daß öffentliche Anstalten zum Unterrichte, zur Erziehung der jungen Bürger errichtet, beschützt werden u. s. w. Daß der bürgerliche Verein nach den Grundsätzen der Moral dazu wirklich verpflichtet ist, ergibt sich daraus, daß auch dieser Verein ein Werk der menschlichen Freiheit ist, und alles, was von der menschlichen Freiheit abhängt, wenigstens mittelbar nach den Vorschriften der Sittenlehre auf das höchste Gut bezogen werden soll. Und endlich steht selbst die Wohlfahrt des Staates mit der intellektuellen, moralischen und religiösen Cultur der sämmtli-

chen Staatsglieder in einer nothwendigen Verbindung. I. Th. I. B. .168. Offenbar kann der Zweck des bürgerlichen Vereins nur alsdann gehörig erreicht werden, wenn sich die Bürger zu jener Stufe der Cultur erheben, daß sie ihre sämmtlichen Pflichten erfüllen können und wollen, welches nur bei einem gebildeten Erkenntnißvermögen und bei einem veredelten Herzen möglich ist.

Es scheint weder dem Verstande noch dem Herzen der Menschen Ehre zu machen, wenn man die Frage aufwirft, ob die Politik mit der Moral bestehen könne und solle? Wenn es wirklich einen moralischen Weltregenten gibt; wenn Sittlichkeit wirklich zum höchsten Gute der Menschen gehört: so kann wohl die Frage gar nicht erst aufgeworfen werden, ob auch Staaten moralisch handeln sollen. Staaten sind moralische Personen, und stehen als solche offenbar auch unter dem Sittengesetze; wie der einzelne Mensch gegen den einzelnen Menschen an das Sittengesetz gebunden ist: so haben auch Staaten gegen Staaten das Sittengesetz zu beobachten, um so mehr, da öffentliche Abweichungen von dem Sittengesetze die moralischen Grundsätze der Bürger nothwendig erschüttern. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Politik an sich mit dem Sittengesetze vereinbarlich ist, und in der Ausübung auch wirklich im Einklange erhalten werden soll, um so mehr, da eine vernünftige Politik ja nur die Vernunft, sie mag nun als a priorisch oder empirisch gedacht und gebraucht werden, zu ihrer Quelle haben muß, woraus auch das Sittengesetz abgeleitet werden muß; und da in der Vernunft, der gemeinschaftlichen Quelle der Politik und der Moral, nothwendig Einheit sein muß, und durchaus kein Widerspruch Statt haben kann: so muß auch die Politik mit dem Sittengesetze vereinbarlich sein. Freilich sind auch bei diesen moralischen Personen Collisionen möglich, wie bei dem Verhalten einzelner Menschen gegen einander; gleichwie aber das Sittengesetz seine Kraft bei Collisionsfällen unter einzelnen Menschen nicht verliert, so kann es auch dort seine Kraft nicht verlieren, obschon die Anwendung der Regeln für Collisionen viel schwieriger ist, als bei einzelnen Menschen.

518. §. Verhältniß der Sittengesetze zu den bürgerlichen Gesetzen.

Das Rechtsgesetz überhaupt, sowohl das natürliche, als das positive, sowohl das öffentliche, als auch das private, steht in einem gewissen Sinne unter dem Sittengesetze, nämlich alles, was das Rechtsgesetz als nothwendig gebietet (nicht bloß erlaubt, zuläßt, gestattet), oder als widerrechtlich verbietet, das erklärt auch das Sittengesetz für moralisch gut oder böse; während das umgekehrte Verhältniß keineswegs Statt hat; das Rechtsgesetz kann nicht alles dasjenige als rechtlich nothwendig gebie-

ten, oder als widerrechtlich verbieten, was die Sittenlehre für moralisch gut oder böse erklärt. Das Sittengesetz erstreckt sich in mehr als einer Hinsicht viel weiter, als das Rechtsgesetz.

1. Das Rechtsgesetz muß sich bloß auf die äußerliche, in die Sinne fallenden Handlungen beschränken; die innere Gesinnung, als zur übersinnlichen Welt gehörig, liegt gänzlich außer dem Wirkungskreise des Rechtsgesetzes. Daher muß der Staat zufrieden sein, wenn seine Bürger die gebotene äußerliche Handlung setzen, die verbotene unterlassen, es mag nun mit einer guten oder bösen Gesinnung geschehen. Das Sittengesetz aber fordert nebst der äußerlichen, in die Sinne fallenden Handlung auch noch eine gute innerliche Gesinnung, worauf es bei allen freien Handlungen dringen muß, weil der moralische Werth gerade auf der innern Gesinnung beruht. Daher bewirkt die Moral im Rechthandeln schon eine größere Beharrlichkeit, weil man um das Rechtsgesetz moralisch zu erfüllen, dasselbe nicht nur für den gegenwärtigen Augenblick äußerlich erfüllen, sondern das Gesetz selbst in seine Maxime aufnehmen muß.

2. Das Rechtsgesetz, so wie es sich bei den menschlichen Handlungen nur auf das Phänomenon beschränken muß, so kann es auch seine Sanktion, Belohnung und Strafe, nur aus der Sinnenwelt nehmen, welche allein einem Zwange unterliegt; und auch diese kann das Rechtsgesetz nur alsdann in Anwendung bringen, wenn die äußerliche Handlung wirklich entdeckt wird, und rechtskräftig bewiesen werden kann, welches in vielen Fällen nicht einmal möglich ist. Das Sittengesetz hingegen nimmt seine Sanction aus der übersinnlichen Welt, es stellt Gott als seinen weisen Urheber, als den allwissenden und allgegenwärtigen Zeugen aller unserer noch so geheimen Handlungen und der verborgensten Gesinnungen, und als den heiligen und gerechten Vollstrecker dar. Das eigene Gewissen eines jeden Menschen ist der Stellvertreter dieses unsichtbaren Richters, vor dem wir durchaus nichts verheimlichen können. Das Sittengesetz beschränkt sich also nicht auf die äußerlichen Handlungen, und es bedarf keines äußerlichen Beweises. Die Sanction des Sittengesetze ist keineswegs bloß auf die oft zufälligen guten oder bösen Folgen eingeschränkt, welche aus sittlichen oder unsittlichen Handlungen schon in der Sinnenwelt hervorgehen; sie beschränkt sich auch nicht bloß auf die übersinnliche Sanction, auf den Beifall und die Vorwürfe des eigenen Gewissens bei sittlichen und unsittlichen Handlungen, welches man durch Zerstreuungen, Verhärtung, wenn gleich nicht gänzlich tödten, aber doch schwächen, übertäuben kann; sondern das Sittengesetz hat für sich auch noch die höchst mögliche Sanction, den Beifall oder das Mißfallen Gottes, des höchsten Richters aller vernünftigen Wesen, womit ein

ewiges Glück oder Unglück in der künftigen Welt verbunden ist; der sein Urtheil über den Werth oder Unwerth aller freien Handlungen, über alle vernünftige Wesen mit Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit fällen und mit Allmacht vollziehen wird, ein Urtheil also, welchem man durchaus nicht ausweichen, das man nicht bestechen, nicht umgehen, nicht hintertreiben kann. Diese Sanction des Sittengesetzes übertrifft also die Sanction des Rechtsgesetzes unerreichbar an Allgemeinheit, Gewißheit, Größe, Dauer und Wirksamkeit.

519. .§ Fortsetzung.

3. Außer dem bisher gezeigten größern Umfange, welchen das Sittengesetz vor dem natürlichen und positiven Rechtsgesetze hat, geht es auch noch in einigen andern Stücken weiter. Die Moral legt dem Menschen manche Dinge als Pflicht auf, welche das Rechtsgesetz entweder gar nicht, oder wenigstens gewissen Personen nicht gebieten kann. Außer dem, daß die sogenannten Liebespflichten wirkliche Pflichten sind, welche man ohne Verletzung des Sittengesetzes, und hiermit ohne Sünde nicht vernachlässigen kann, die aber doch kein Gegenstand des Rechtsgesetzes sind, so muß zwar das positive Rechtsgesetz alle Staatsbürger verbinden, nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Beförderung des allgemeinen Wohles beizutragen. Indessen kann kein Regent, weil auch keiner allwissend ist, mit Genauigkeit und Zuverlässigkeit die physische und moralische Beitragsfähigkeit der einzelnen Bürger bestimmen, er kann nur, einen beiläufigen Maßstab annehmen, muß sich mit einer Wahrscheinlichkeit begnügen, und viel dem Gewissen der Bürger überlassen. Da kann es nun geschehen, und geschieht wirklich sehr oft, daß nach diesem Maßstabe manche Bürger im Verhältnisse zu ihren wirklichen, aber dem Staate unbekannten und unerforschlichen Kräften viel zu gering in die Mitwirkung gezogen werden. Wer nun seinen Beitrag nach diesem, von dem Gesetze ausgesprochenen Maßstabe wirklich entrichtet, der hat freilich dem Rechtsgesetze genug gethan, aber keineswegs dem Sittengesetze, welches jeden Bürger auch dort, wo die Wirksamkeit des Rechtsgesetzes hinwegfällt, nicht mehr weiter vordringen kann, die Pflicht, auferlegt, nach dem genauesten Verhältnisse seiner Kräfte zur Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt beizutragen; denn nach der Moral der Vernunft und der Offenbarung muß man mit zehn Talenten nicht neun, sondern gerade zehn andere gewinnen. Luc. 19, 16. f.

Das positive Rechtsgesetz kann manche, wirklich dem allgemeinen Besten schädliche Handlungen nicht verhindern, welche doch die Moral immer und überall als Sünde verfolgt, z. B. Vernachlässigung einer guten Erziehung, der Häuslichkeit, des

Fleisses, der Sparsamkeit, der zweckmäßigen Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte, u. s. w.

Das Rechtsgesetz kann den Regenten in der reinen Monarchie keinem Richter unterwerfen, er steht nicht unter dem Gesetze, welches er den Bürgern vorschreibt. Das Sittengesetz aber zeigt auch dem uneingeschränktesten Regenten einen höhern Richter, welchem er nicht nur für sein Privat eben, sondern auch für seine fürstlichen Handlungen verantwortlich ist. Wenn das Rechtsgesetz an den Regenten, der über seine eigenen Gesetze erhaben ist, keine Ansprüche machen kann, so macht sie doch oft das Sittengesetz, welches auch ihn verbindet, so viel Gutes zu thun, als er kann, und den Bürgern mit seinem Beispiele vorzuleuchten.

4. Manches, was das positive Rechtsgesetz erlaubt, verbietet doch das Sittengesetz. Es kann Manches rechtlich sein, was doch unmoralisch ist. Jedermann sieht es ein, daß das Sittengesetz nicht erlauben kann, einen unglücklichen Schuldner mit seiner Familie durch die Execution in eine sehr traurige Lage zu setzen, obschon es das Rechtsgesetz gestattet, weil wir uns nach der Vorschrift des Sittengesetzes gegen andere so verhalten sollen, wie wir, wenn wir uns in ihrer Lage befänden, auch von ihnen behandelt zu werden vernünftiger Weise wünschen würden. Diese deutliche und unläugbare Wahrheit leidet nun eine mannigfaltige Anwendung; z. B. ein oder der andere Stand hat in den ältern Zeiten durch das Gesetz und die bürgerliche Verfassung wegen bestimmter Dienstleistungen vor den übrigen Bürgern Privilegien, Ausnahmen von den gemeinschaftlichen Lasten und Leistungen erhalten; allein, seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse der Dinge geändert, die Dienstleistungen sind unzweckmäßig geworden, haben vielleicht gänzlich aufgehört; ist indessen die Lage der Dinge so beschaffen, daß die durch Gewohnheit oder positive Gesetze herbeigeführten Rechtsverhältnisse nicht wohl geändert werden können: so ist die Ausübung dieser Privilegien wohl rechtlich; aber das Sittengesetz legt den Privilegirten die Pflicht auf, davon keinen Gebrauch zu machen, gerade darum, weil es von jedem Menschen fordert, daß er sich in seine sämmtlichen Verhältnisse, also auch in die veränderten, hineinpasse, daß jeder Mensch so viel Gutes stifte, als er nach Maßgabe seiner Kräfte und seiner Lage vermag, weil es nach dem Sittengesetze Sünde ist, wenn man Gutes thun kann und es nicht thut, weil diejenigen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft, die nur durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bürger bestehen kann, mehr Gutes genießen, auch aus pflichtmäßiger Dankbarkeit mehr leisten sollen. Menschen also, welche sich bei ihren freien Handlungen durchaus nur an das Rechtsgesetz halten, mögen wohl vor dem bürgerlichen Gerichtshofe als rechtliche und unsträfliche Leute dastehen; wäh-

rend sie vor dem Richterstuhle des Sittengesetzes, oder vielmehr Gottes, ihres weisen Urhebers und heiligen Executors, als sehr strafwürdige Sünder erscheinen.

520. §. Fortsetzung.

Uebrigens bestätigt die Moral, sowohl der Vernunft als des Christenthums alle Bürgerpflichten von dem Regenten angefangen durch alle Classen und Stände herab. Wenn die Vernunftmoral, welche dem Menschen das eifrige und unablässige Streben nach seinem höchsten Gute als die wichtigste und höchste Pflicht auferlegt, und ihm eben deßwegen befiehlt, alle zur Erreichung seiner endlichen Bestimmung tauglichen Mittel zu ergreifen, hiermit auch in der bürgerliche Gesellschaft einzutreten; §. 517. wenn sie jedem Menschen gebietet, sich immer und überall auf eine, seinen sämmtlichen Verhältnissen zusagende Art zu betragen: III. Th. I. B. §. 26. so gebietet sie auch allen Classen der Bürger, ihre Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen, und zwar nicht nur in sofern, als die Pflichten erzwungen werden können, sondern mit einer guten und tugendhaften Gesinnung, welche immer und überall wirksam bleiben soll, auch alsdann, da ein oder der andere Bürger das Gesetz umgehen, seine Bürgerpflicht unbemerkt, und eben darum auch ungestraft verletzen könnte; denn die Vernunftmoral nimmt auch die bürgerlichen Gesetze und die daraus hervorgehenden Pflichten in ihren Umfang auf, stellt sie als den Willen Gottes dar, welcher mit Allwissenheit und Gerechtigkeit über die Aufrechthaltung seines Gesetzes wachet.

Auch die christliche Moral bestätigt alle, aus den bürgerlichen Verhältnissen hervorgehenden Pflichten. Die Offenbarung stellt die bürgerliche Obergewalt als Gottes Anordnung dar, und als seinen Stellvertreter unter den Menschen, Röm. 13, 1. ff. Joh. 19, 11. Daraus ergibt sich einer Seits die Pflicht, in die bürgerliche Gesellschaft einzutreten, und andrer Seits alle Bürgerpflichten als den göttlichen Willen zu erfüllen. I. Petr. 2. 13. ff. Eben dadurch, daß die Offenbarung die bürgerlichen Obrigkeiten als Gottes Stellvertreter darstellt, prägt sie ihnen ihre großen heiligen und folgenreichen Pflichten ein, nach dem göttlichen Muster mit Weisheit, mit Güte und Gerechtigkeit, mit einer rastlosen Thätigkeit für die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt der, ihrer Leitung anvertrauten Völker gewissenhaft zu sorgen, so wie auch Gott mit Weisheit, ununterbrochener Thätigkeit, mit ewiger Gerechtigkeit die Welt regiert. Auch die Regenten macht sie für ihre Regentenhandlungen eben so gut, als für ihr Privatleben einem höhern Richter verantwortlich; Röm. 14, 10. ff. Hebr. 13, 17. sie müssen vor diesem höhern Richter mit ihren zehn Pfunden einen verhältnißmäßigen Gewinn ausweisen, Luc. 19, 16. dem viel ist gegeben worden, von dem wird auch viel gefordert werden; Luc. 12,

18. auch von ihnen gilt die allgemeine Regel, daß sie ihr Licht sollen leuchten lassen vor den Menschen, damit sie ihre guten Werke sehen, und den Vater im Himmel preisen, Matth. 5, 16. auch ihnen gilt das allgemein ausgesprochene Wehe, wenn sie durch ihre persönlichen Beispiele Aergernisse verbreiten, welche desto stärker und allgemeiner wirken, je höher der Standpunct ist, auf welchem sie stehen, und je mehr die Menschen geneigt sind, sich durch Nachahmung den höhern Ständen zu nähern, Matth. 18, 7. auch von ihnen gilt die Regel: Wer Gutes thun kann, und es nicht thut, dem ist es Sünde; Jac. 4, 17. bei Gott gilt durchaus kein Ansehen der Person, Apostelg. 10, 34. er wird einstens einem jedem nach seinen Werken vergelten. Matth. 16, 27.

521. §. Fortsetzung.

Auf gleiche Art bestätigt die Offenbarung auch die Pflichten der Bürger gegen die Obrigkeit und gegen einander. Schon dadurch allein, daß sie die bürgerliche Obrigkeit als Stellvertreter Gottes unter den Menschen darstellt, gebietet sie den Bürgern gegen diese Achtung, Ehrfurcht und Gehorsam. Aber auch ausdrücklich werden diese Pflichten vorgetragen. In dem Briefe an die Römer 13, 1—7. wird den Christen selbst gegen ihre heidnische Obrigkeit Gehorsam, Ehrfurcht aufgetragen, und Ungehorsam, Widersetzlichkeit als Widerstand gegen die göttliche Anordnung verboten; es wird ihnen aufgetragen, Abgaben und Steuern gewissenhaft zu entrichten. Auch Tit. 3, 1. und I. Petr. 2, 13. f. wird Gehorsam gegen die Fürsten und gegen die von ihnen aufgestellten Unterobrigkeiten vorgeschrieben. Jesus befahl nicht nur ausdrücklich, daß man dem Kaiser geben solle, was des Kaisers ist, Matth. 22, 21. sondern er selbst bezahlte für sich und für seine Schüler die Tempelsteuer, Matth. 17, 23. ff. ließ sich, obschon er schuldlos war, gegen die abgeordneten Gerichtsdiener nicht gewaltsam vertheidigen, Matth. 26, 51. f. sondern unterwarf sich lieber dem offenbar ungerechten, wider ihn gefällten Todesurtheile. Joh. 18, 3. ff. Das Christenthum gebietet, nicht nur guten und billigen, sondern selbst harten Herren gehorsam zu sein, I. Petr. 2, 18. und zwar nicht bloß aus Furcht vor der Strafe, sondern um des Gewissens willen, aus Ehrfurcht gegen Gottes Anordnung. Röm. 13, 5.

Nur wenn Dinge befohlen werden sollten, welche offenbar gegen Gottes Gebote sind, hört der Gehorsam auf, weil man Gott mehr, als den Menschen gehorsamen muß. Apostelg. 5, 29. Aber weder in diesem Falle, noch auch alsdann, wenn den Bürgern von der Obrigkeit unrecht geschieht, erlaubt ihnen das Christenthum gewaltsame Widersetzlichkeit, Aufstand, Empörung, welches auch die Vernunft selbst wegen der schrecklichen Folgen,

die daraus hervorgehen, und sich gar nicht berechnen lassen, nothwendig verbieten muß. Es ist wohl den Bürgern erlaubt, Gegenvorstellungen mit der Mäßigung zu machen, wie auch Jesus seine Schuldlosigkeit und das Unrecht, welches man ihm zufügte, bei seinen Verhören vor dem hohen Rathe und vor Pilatus darstellte, aber er brauchte keine Gewalt, die ihm doch zu Gebote stand, Matth. 26, 53. auch kann sich der gekränkte Bürger auf die höhere Obrigkeit berufen, wie es auch Paulus that; Apostelschichte 25, 11. wenn aber diese Mittel keine Abhülfe schaffen so verweiset das Christenthum die Bürger zur Geduld, 1. Petr. 2, 19. und an das Beispiel Jesu, l. c. 21. Matth. 16, 34. Diese Vorschrift haben die ersten Christen unter den dreihundertjährigen Verfolgungen von Seiten der heidnischen Kaiser und Obrigkeiten selbst alsdann, da sie bei ihrer weit überlegenen Zahl den siegreichsten Widerstand hätten leisten können, genau befolgt. — (Bei der großen Abneigung der Menschen, andern zu gehorchen, sein Privatwohl dem allgemeinen unterzuordnen, und bei dem sonderbaren Geiste, der sich in den neuern Zeiten unter den Völkern so laut und stark ausgesprochen hat, dürfte manches zu gewagt sein, was Reinhard den Unterthanen einräumt, nämlich daß es ihnen erlaubt sei, jeden Befehl der Obrigkeit zu prüfen, und ihn den Aussprüchen ihrer Vernunft und ihres Gewissens zu unterwerfen; über die Forderungen und Schritte der Regierung zu urtheilen, d. h. nach ihren Einsichten zu bestimmen, ob das, was sie thut, dem gemeinen Wohle zuträglich sei, oder nicht. Zu diesem Rechte gehört, daß sie über das Betragen der Regierung nachdenken, ihr Urtheil öffentlich äußern, auch nach Befinden der Umstände, es durch Gegenvorstellungen dem Regenten selbst vortragen dürfen. — Es gehört auch ohnehin zu den angebornen Rechten eines jeden Unterthans, sich über Dinge erklären zu dürfen, die sein Wohl und Wehe betreffen u. s. w. System der christlichen Moral. III. Band dritte Auflage. Wittenberg, 1804. S. 513, f. Zwar sucht Reinhard diese den Unterthanen eingeräumten Befugnisse durch Einschränkungen unschädlich zu machen. Allein ohne zu fordern, „daß die Subordination christlicher Unterthanen blinde Unterthänigkeit werde, die sich alles eigenen Gebrauches der Vernunft begibt." S. 513. so lassen sich dagegen manche Bedenklichkeiten zeigen, welche noch größere Einschränkungen dieser Befugnisse fordern. Es ist schon ein schlimmes Zeichen, wenn die Unterthanen auf die Gerechtigkeit, Weisheit und Redlichkeit der Regierung kein Vertrauen setzen, und von diesem Mißtrauen geleitet, jeden Befehl, die Forderungen und Schritte der Regierung prüfen, den Aussprüchen der eigenen Vernunft und des Gewissens unterwerfen und nach ihren Einsichten bestimmen, ob das, was die

Regierung thut, dem gemeinen Wohle zuträglich sei, oder nicht. Auf dieser Erde wird zuverlässig kein einziges Volk in der Cultur so weit vorwärts schreiten, daß alle seine einzelnen Bürger bis zur Ministerweisheit gelangen, um jeden Befehl, jeden Schritt der Regierung vernünftig beurtheilen zu können; so weit werden es gewiß nur die wenigsten Bürger bringen. Und wenn sie es so weit bringen könnten, so ständen sie erst nicht auf dem Standpuncte des Regenten, von wo aus allein ein richtiges Urtheil gefällt werden kann, da die Schritte der Regierung gerade aus Staatsverhältnissen hervorgehen, welche ihr allein bekannt sind, und die oft geheim gehalten werden müssen. Und wenn endlich auch alle einzelnen Bürger mit Ministerweisheit versehen, wirklich auf dem Standpuncte der Regierung ständen: so ließe sich von dem, die Augen so oft und stark verblendenden Egoismus der Bürger kein unparteiisches Urtheil erwarten bei solchen Maßregeln, welche manchmal das Privatinteresse dem allgemeinen auf eine, etwas schmerzliche Art unterordnen, wie es in den neuern Zeiten fast in allen Staaten der Fall war. Wenn man allen Bürgern solche Befugnisse einräumt, so möchte die Regierung der Völker, wie sie nun einmal wirklich sind, wo nicht ganz unmöglich, doch gewiß so beschwerlich werden, daß sich nicht leicht ein Mensch mit einer solchen Regierung möchte befangen wollen! Wenn indessen Reinhard nichts anders sagen wollte, wie es sich auch aus seinen weitern Aeußerungen S. 515. n. 4, u. S. 520. §. 337. zu ergeben scheint, als daß die Einsichtigen und Gebildeten der Nation (denn von dem gemeinen und ungebildeten Haufen kann ja doch wohl bei der Beurtheilung der Staatsanstalten keine Rede sein) aus Anhänglichkeit und Liebe zum Vaterlande über die Lage, die Verhältnisse und Einrichtungen des Staates nachdenken können und sollen, um die Regierung, wenn sie etwa einen Mißgriff, eine Verirrung, ein Uebersehen bemerken, oder Mittel und Anstalten entdecken, wodurch sie ein Unglück verhindern, die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates befördern könnten, auf dem gehörigen Wege und die verfassungsmäßige Art davon in Kenntniß zu setzen, so gibt es dazu nicht nur ein Befugniß, sondern sogar eine Pflicht, welche unmittelbar aus der Vaterlandsliebe und selbst aus der Achtung gegen die Regierung hervorgeht.) —

Die Moral der Vernunft und Offenbarung legt dem Menschen die Pflicht, sich durch den Gebrauch seiner Vernunft und Freiheit auf eine, seinen gesammten Verhältnissen zusagende Art zu betragen. Da nun der Bürger dem bürgerlichen Vereine viele und ausgezeichnete Wohlthaten verdankt, da er im Staate Ruhe und Sicherheit, Unterricht und Bildung erhalten, und an allen den Vortheilen Theil genommen hat, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern verschafft: §. 517. so ist es auch die Pflicht eines jeden Bürgers, die, aus dem bürgerlichen Vereine ihm

zugeflossenen Wohlthaten dankbar anzuerkennen, sich diesem Verhältnisse gemäß zu betragen, und, da die Vortheile der Gesellschaft nur durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bürger erzielt werden können, nach Maßgabe seiner Kräfte zu ihrer Erzielung endlich mitzuwirken, d. h. sein Vaterland zu lieben. Vaterlandsliebe ist also das, aus einer richtigen Erkenntniß und Schätzung der Wohlthätigkeit und Vortrefflichkeit des bürgerlichen Vereins zur Beförderung unsers höchsten Gutes hervorgehende Streben, zu Beförderung des Staatszweckes redlich mitzuwirken.

Die Pflicht der Vaterlandsliebe geht unmittelbar aus der Pflicht hervor, nach unserm höchsten Gute zu streben, wodurch wir verbunden werden, alle, zur Erreichung unserer endlichen Bestimmung zweckdienlichen Mittel zu ergreifen; sie geht hervor aus der Pflicht der Dankbarkeit, da wir von Jugend auf aus dem bürgerlichen Vereine vielseitige und wesentliche Wohlthaten durch das Zusammenwirken unserer Mitbürger erhalten, und endlich ist die Vaterlandsliebe nichts anders als eine Anwendung der pflichtmäßigen allgemeinen Menschenliebe auf eine bestimmte Abtheilung jener Menschen, mit welchen wir durch den bürgerlichen Verein in einer engern Verbindung stehen, die eben darum auf unsere thätige Liebe einen nähern Anspruch haben. Nicht nur die Profan- sondern auch die heilige Geschichte liefert uns viele und schöne Beispiele wahrer Vaterlandsliebe, innige Theilnahme an den Schicksalen des Vaterlandes, und reges Streben, das Beste desselben auch mit Aufopferung zu befördern. Dergleichen waren Moses, Josua, Samuel und mehrere Richter, die Propheten, Daniel insbesondere, Esther, Esra, Serubabel, Nehemias, die Machabäischen Brüder. Auch Jesus nahm an den Schicksalen seines Vaterlandes den wärmsten Antheil, und that alles Mögliche, es von dem bevorstehenden Untergange zu retten. Luk. 19, 41. ff.

523. §. Besondere Pflichten, welche aus der Vaterlandsliebe hervorgehen.

Die Vaterlandsliebe macht es uns zur Pflicht, daß wir 1. die zahlreichen und wesentlichen Vortheile, welche wir theils mittelbar, theils unmittelbar sowohl für unser irdisches als überirdisches Wohl aus dem bürgerlichen Vereine empfangen, von Zeit zu Zeit überdenken, und eben dadurch unsere Anhänglichkeit an das Vaterland befestigen. Dazu soll schon bei der Erziehung der Grund gelegt werden. Dabei wird aber oft gerade von denjenigen am meisten gefehlt, welche von dem Staate am meisten Gutes genießen; sie vertrauen ihre Kinder ausländischen Erziehern, welche aus einer Art von Eitelkeit ihr eigenes Vaterland weit über das Vaterland ihrer Zöglinge hinausheben. Daher

geschieht es, daß die Zöglinge in einer Art von Geringschätzung gegen ihr eigenes Vaterland heranwachsen, für das Ausland eingenommen werden, und oft auf eine nicht nur der inländischen Industrie schädliche, sondern auch lächerliche und an Tollheit grenzende Art alles Ausländische höher schätzen, als was sie in ihrem eigenen Vaterlande finden. Es ist doch wahrlich nicht zu viel begehrt, wenn man von den Bürgern eines Staates überhaupt, und von den vorzüglich begünstigten insbesondere verlangt, daß sie, ohne gegen das Ausland ungerecht zu werden, ihrem eigenen Vaterlande, dem sie alles verdanken, wenigstens Gerechtigkeit widerfahren lassen. Diese Ungerechtigkeit, deren sich solche unpatriotisch erzogene Menschen gegen ihr eigenes Vaterland schuldig machen, bezieht sich auf alle Zweige des inländischen Fleißes, auf Natur- und Kunstproducte aller Art, auf Fabrikate, auf literarische Arbeiten. Die Vaterlandsliebe fordert wohl nicht, daß man gegen das Ausland ungerecht werde; man kann das wirklich Gute des Auslandes gar wohl anerkennen, ohne daß man das Gute des Inlandes verkennen muß.

2. Die christliche Vaterlandsliebe fordert, daß wir das Beste des Vaterlandes redlich und thätig zu befördern suchen; daß wir also, so viel von uns abhängt, Unglück abwenden, die nothwendigen Beiträge zum allgemeinen Besten entrichten, Uebervortheilungen der Staatsgefälle vermeiden, daß wir uns durch Bildung eignen, dem Staate mit unsern körperlichen und geistigen Kräften nützliche Dienste zu leisten, welches die begünstigten Stände ohne schreiende Ungerechtigkeit und ohne große Sünde gar nicht vernachlässigen können; daß wir auf manche Befreiungen, wenn sie gleich rechtlich bestehen, selbst Verzicht leisten, sobald sie dem Vaterlande nachtheilig zu werden anfangen, daß sich jeder einzelne Bürger auf ein nützliches, seinen Anlagen angemessenes Geschäft verlege, um dadurch zur Beförderung des allgemeinen Wohles beizutragen; daß wir nützliche Anstalten redlich unterstützen, es mag nun mittelbar oder unmittelbar geschehen; daß wir in dieser Hinsicht den inländischen Kunst- und Gewerbsfleiß befördern, und eben darum dem Vorurtheile entgegen arbeiten, daß alles Ausländische, bloß weil es ausländisch ist, besser sei; daß wir den Schleichhandel, welcher das Geld in Ausland bringt, nicht einmal mittelbar unterstützen, indem wir nach ausländischen Produkten lüstern bleiben; daß wir unsern Privatvortheil dem allgemeinen Besten unterordnen, dem egoistischen Grundsatze: ubi bene, ibi patria, entsagen, und nach Kräften auch die Ehre des Vaterlandes vertheidigen.

524. §. Fortsetzung.

3. Insbesondere muß sich die Vaterlandsliebe bei der Ver-

theidigung des Vaterlandes gegen feindliche Anfälle zeigen. Einstens war jeder Bürger in der Gefahr auch Soldat. Diese Pflicht besteht auch jetzt noch, wenn es die Umstände erheischen. Es ist aber für alle Zweige der menschlichen Cultur nachtheilig, wenn alle Bürger zu den Waffen zu greifen genöthigt sind. Daher ist es für die Cultur sehr zu wünschen, daß sich die civilisirten Staaten gegen einander immer in solchen Verhältnissen zu erhalten suchen, daß der, den Kräften der Staaten angemessene Militärstand allein hinreicht, die Sicherheit des Staates zu erzielen, damit nicht die ganze Nation aufgeboten werden muß, und da scheint das System des Gleichgewichtes vor jenem des Uebergewichtes den Vorzug zu verdienen. Uebrigens ist jeder Bürger, welche von der Staatsgewalt zum Vertheidigungsstande berufen wird, durch das Rechts- und Sittengesetz dazu verbunden, seine Pflicht mit Treue, Muth und Tapferkeit, jedoch ohne Grausamkeit und Barbarei zu erfüllen; und es ist in mehr als einer Hinsicht unmoralisch, wenn man sich direct oder indirect zu diesem Dienste für das Vaterland untauglich macht.

4. Wenn es überhaupt Pflicht für jeden Menschen ist, sich einem besondern Stande zu widmen, Standesw. §. 19. so fordert es die Vaterlandsliebe, daß jeder Bürger in dem angetretenen Stande seine Pflichten so erfülle, daß er sein Privatinteresse mit der Wohlfahrt des Staates in Einklang bringe. Die Landleute sollen die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft mit Eifer und Sinn für Verbesserung betreiben; die größern Gütesbesitzer sollen nützliche Versuche machen, und durch ihr Beispiel die Landescultur auch bei ihren Unterthanen befördern, durch eine gerechte und billige Behandlung der Unterthanen ihre Lust zum Erwerbe und Fleiße erhöhen, damit es dem Vaterlande an den nothwendigen Naturproducten nicht mangle, damit auswärtige Artikel immer mehr entbehrlich werden. Die Gewerbsleute, Handwerker, Fabrikanten sollen eben so gut, als die Künstler nach Vollkommenheit in ihren Erzeugnissen streben, damit bei den Mitbürgern der Wunsch nach fremden Fabrikaten immer schwächer werde. Die Besitzer roher Stoffe sollen aus Liebe für das Vaterland den inländischen Käufern den Vorzug lassen, damit wir nicht etwa an unsern eigenen Stoffen zuletzt fremde Bearbeitung bezahlen müssen, und den inländischen Kunst- und Gewerbsfleiß hemmen. Verständige, fleißige, redliche und patriotische Kaufleute können die inländischen Fabrikanten und Künstler mächtig unterstützen. Es ist ein kleinlicher und verderblicher Egoismus, wenn sie durch ewiges und oft genug grundloses Lob des Ausländischen das Inländische verächtlich machen, inländischen Producten einen ausländischen Ursprung anlügen, und durch wirklichen Schleichhandel den vaterländischen Kunstfleiß hemmen. Es ist

eine staatsschädliche Verschwendung, wenn die Großen der Nation anstatt die heimischen Künstler zu unterstützen, überall mit ausländischen Kunstwerken prangen, wenigstens alsdann, da nie eigene Nation in der Cultur schon die gehörigen Fortschritte gemacht hat, und nur ein offenbares Vorurtheil den ausländischen Künstler vorzieht. Man kann gegen Ausländer gerecht sein, ohne gegen Inländer ungerecht werden zu müssen.

525. §. Fortsetzung.

Die gelehrten Stände sind durch die Vaterlandsliebe insbesondere verbunden, an der Nationalcultur mit regem Fleiße zu arbeiten, wahre Aufklärung zu befördern, §. 351 f. die Vaterlandsliebe unter ihren Mitbürgern zu stärken, Nationalsinn zu erhalten, u. s. w.

Zerstreute Kräfte wirken überall nur wenig, besonders aber ist die Vereinigung vieler Kräfte zur Beförderung der Nationalcultur unentbehrlich. Darauf gründen sich Gelehrten- u. Künstlervereine.

Geheime Verbindungen, deren Institut, Zwecke u. Mittel unbekannt sind, sollen im Staate nicht geduldet werden; sie machen ein Staat im Staate, können nicht nur für die einzelnen Bürger, sondern auch für die Regierung selbst gefährlich werden. Das wahrhaft Gute hat nicht Ursache, sich in den Schleier des Geheimnisses und der Verborgenheit zu hüllen. Wer Böses thut, der hasset das Licht, und nähert sich ihm nicht, damit seine Werke nicht getadelt werden. Wer aber redlich handelt, der tritt an das Licht hervor, damit seine Werke offenbar werden, weil sie recht, Gott gefällig sind. Joh. 2, 20. f. Weder die natürliche, noch die geoffenbarte Sittenlehre kann erlauben, daß man in eine Gesellschaft eintrete, deren Zweck, Verfassung man nicht kennt, weil der Beitritt zu irgend einem Vereine von unsrer Freiheit abhängt, und man sich zu nichts verbindlich machen darf, dessen Rechtmäßigkeit man nicht kennt.

Zu den gelehrten Vereinen, welche bei einem Volke manches Gute bewirken können, gehört auch das in Deutschland eingeführte Recensentenwesen. Der wahre und wohlthätige Zweck dieser Anstalten ist: die neuen Erscheinungen und Erfindungen in der gelehrten Welt schnell zur allgemeinen Kunde zu bringen, und ihren Werth oder Unwerth unparteiisch darzustellen. Das neue Werk wird angezeigt, sein richtiger Inhalt angegeben, und sodann von einem sachverständigen Manne mit einer parteilosen Wahrheitsliebe das Richtige oder Unrichtige des Werkes bemerkt. Man sieht wohl, daß dadurch viel Gutes bewirkt werden kann; man wird schnell mit den neuen literarischen Producten bekannt, lernt ihren Werth oder Unwerth kennen, kann bei dem Ankaufe, da man doch nicht alles kaufen kann, mit Vorsicht zu Werke gehen, und die Geldauslage auf gehaltlose Werke für etwas Besseres verwenden; und wenigstens

manche, die einen Schriftstellerkitzel fühlen, ohne Beruf dazu zu haben, werden von der Schreibe ucht zurück gehalten, weil sie den verdienten Tadel scheuen, mache irrige Ansichten werden berichtigt, u. s. w.

Allein, wenn diese wohlthätigen Zwecke erreicht werden sollen, wird offenbar viel gefordert. Viele und wahrhaft ausgezeichnete Gelehrte, welche dem Fache, das sie zu beurtheilen übernehmen, wirklich gewachsen sind, von Wahrheitsliebe, von Eifer für die gute Sache ganz durchdrungen, mit wahrer Unparteilichkeit erfüllt, welche die Wahrheit ehren und annehmen, ohne darauf zu sehen, aus welchem Lande, von welcher Person sie komme, müssen zusammen treten, wenn etwas Gutes und Nützliches erwartet werden soll.

Aber wenigstens zum Theile hat das Recensenten-Wesen in Deutschland eine schädliche Wendung genommen, und zwar sowohl von Seiten der Leser, als der Recensenten-Institute. Der Zeitgeist bringt es mit sich, daß man mehr nach einem gelehrten Anstriche, als nach einer wirklichen Gelehrsamkeit dürstet; man will viel, aber auch ohne alle Anstrengung wissen; man ist mit der seichtesten Oberflächlichkeit zufrieden, wenn man nur ohne wirklichen Kraftaufwand glänzen kann. Dazu sind nun die zahlreichen Literatur-Zeitungen das bequemste Mittel. Anstatt gelehrte Werke mit Aufmerksamkeit zu lesen, ernsthaft durchzudenken, wirklich zu studiren, liest man ein oder das andere Journal, und hält sich nun für gelehrt und weise genug, über alles mit einem hohen und selbstgefälligen Tone abzusprechen; auch der halbreife Jüngling, der etwa zwei Journale flüchtig gelesen hat, findet sich schwer beleidigt, wenn man sich weigert, ihn für einen competenten Richter über die Masse seiner Kenntnisse bei einem ganzen Volke anzuerkennen. Doch ein solcher Mißbrauch könnte auch mit den besten Zeitschriften geschehen!

Allein, zum Theile geben diese literarischen Institute selbst Gelegenheit und Veranlassung zu solchen Mißbräuchen. Diese Institute, welche in der literarischen Welt so viel Gutes stiften könnten und sollten, sind in den neuern Zeiten manchmal ein schimpflicher Tummelplatz kleinlicher und niedriger Leidenschaften geworden. Einige, manchmal sehr beschränkte, sich in den verdächtigen Mantel der Anonymität verbergende Männer, zum Theile sogar Jünglinge, welche so eben erst die akademische Laufbahn vollendet haben, errichten ein gelehrtes Tribunal, oder vielmehr einen literärischen Pranger, an welchen sie beliebig jeden Schriftsteller binden, dem sie wegen seines Vaterlandes, wegen seiner religiösen Ueberzeugungen oder politischen Meinungen, oder sonst aus einer andern kleinlichen Ursache, abgeneigt sind, und bewerfen ihn vor den Augen der ganzen Welt, wie hinter

einer Staude verborgen, mit Koth. Wenn es etwa einem Gemißhandelten einfällt, zu sagen, oder zu beweisen, daß ihm Unrecht geschehe, so kann er nicht leicht etwas anders, als neue, noch gröbere, verdoppelte Mißhandlungen erwarten. Man geht schon mit der heißen Begierde an die Durchlesung eines zu recensirenden Buches, (wenn man mit dem Verfasser nicht etwa in einer nähern Verbindung steht) um etwas Tadelhaftes aufzuspüren; man wird unwillig, wenn man nicht bald findet, was man zu seinem Zwecke gierig sucht, reißt aus dem Zusammenhange etwas heraus, ergreift einen Sprach- oder Druckfehler, um sein hohes Richteramt in einem scharfen Strafurtheile ausüben zu können. Und viele Leser glauben nun mit dem gelehrten Richter dreimal weiser zu sein, als alle gemißhandelten Schriftsteller. Dagegen übergeht man mit einem tiefen Stillschweigen das Gute einer Schrift, die man nun gerade an den Schandpfahl hinheften wollte. Gewiß ist es ein Beweis von einem tiefen Verfalle des menschlichen Herzens, wenn sogar die Lehrer der übrigen Menschen, selbst die Richter der Gelehrten ihre kleinlichen Leidenschaften von Anmaßung, Eitelkeit, Stolz, Parteilichkeit, Abneigung, Haß und Rachgierde so wenig mäßigen, daß sie vor den Augen der lesenden Welt practisch zeigen, daß sie der Meinung sind, Gelehrte haben gegen einander keine Pflichten der Gerechtigkeit und Menschenliebe, sie können einander vor den Augen der ganzen Welt lästern, beschimpfen, verläumden, und das nicht selten in einer Sprache, in der jedes Wort ein Ausdruck wilder Leidenschaft ist, welche wir sogar rohen Menschen, die ganz an der Thierheit kleben, kaum verzeihen! Die Polizei würde es wohl nicht erlauben, wenn irgend eine Gesellschaft übermüthiger Menschen sich die Freiheit herausnähme, jeden vorübergehenden Bürger auf offenem Platze zum Gegenstande eines lauten Muthwillens zu machen.

Noch mehr ist die Journalistik in Deutschland dadurch herabgekommen, daß sich die Verbündeten selbst den übermäßigsten Weihrauch gegenseitig aufzustreuen pflegen; ja, man ist manchmal in der Unverschämtheit schon so weit gegangen, daß der nämliche Mann der Abgott und der sich selbst opfernde und räuchernde Priester war!

Ein Mittel, diesem Unwesen einiger Maßen Schranken zu setzen, wäre wohl das, wenn jeder Gelehrten-Richter sein Urtheil, sobald er es zur Publicität bringen will, namentlich unterschreiben müßte, mancher würde sich doch schämen, öffentlich und gekannt seine eigenen Hände zu besudeln, um das Gesicht der Vorübergehenden besudeln zu können, während man unerkannt und vermummt, alles Schamgefühl ablegt!

526. §. Moralisches Verhältniß der Staaten gegen einander.

Das rechtliche Verhältniß der Staaten gegen einander bestimmt das natürliche und positive Völkerrecht. Da aber die Staaten Vereine moralischer Wesen sind, welche, durch die Regierung repräsentirt und durch dieselbe handelnd, als moralische Wesen da stehen, so sollen auch Staaten gegen einander nicht bloß das Rechtsgesetz, sondern auch die Vorschriften der Moral beobachten. Was ein Mensch dem andern nach dem Sittengesetze schuldig ist, das ist auch ein Staat dem andern nach den Vorschriften der Moral schuldig, wenn gleich unter eigenen Modificationen, welche aus den besondern Verhältnissen der Staaten gegen einander hervor gehen. Gleichwie nach dem Rechts- und Sittengesetze sich jeder einzelne Mensch so betragen soll, daß neben ihm auch jeder andere Mensch seine Existenz, seine Freiheit erhalten und seiner Menschenbestimmung zuarbeiten kann: so sollen sich auch die Staaten auf eine ähnliche Art verhalten. Gleichwie das höhere Maß physischer Kraft bei dem einzelnen Menschen keine andere Rechte begründet, so ist es auch bei den Staaten gegen einander, nicht aus der Uebermacht, sondern nur aus der Vernunft gegen die Rechtsgesetze hervor.

Was in dem Verhalten der Staaten gegen einander widerrechtlich ist, das ist auch unmoralisch, aber nicht alles ist auch moralisch, was rechtlich ist. So wie der Regent, durch welchen der Staat als solcher handelt, dem höchsten Richter aller vernünftigen Wesen für die Beobachtung des Rechtsgesetzes verantwortlich ist, eben so ist er auch für die Beobachtung des Sittengesetzes, welches Staaten gegen einander beobachten sollen, demselben Richter verantwortlich.

Wenn die Regierungen gegen einander sich offenbare Verletzungen des Sittengesetzes erlauben, so muß es nothwendig auf die Völker sehr nachtheilige Eindrücke machen; die Völker, welche in einem gewissen Verstande in einer Art von Unmündigkeit sind, und eben darum so sehr von der Autorität geleitet werden, werden in ihrem Glauben, in der Achtung gegen das Sittengesetz bedeutend geschwächt. Bei Kriegserklärungen werden der eigenen Nation und den übrigen Völkern die Gründe, welche eine Regierung zur Ergreifung dieses traurigen Mittels bestimmen, vorgelegt; aber auch hier, wie bei allen Proklamationen, öffentlichen Berichten, sollen die Gesetze des Rechtes und die Vorschriften der Moral beobachtet werden. Wenn die Regierungen einander gegenseitig vor den Augen der Völker herabsetzen, so wird das Vertrauen der Völker gegen die Regierungen überhaupt geschwächt und erschüttert. Wenn das Wohl der Völker bestehen soll, worauf sowohl das Rechts- als das Tugendgesetz hinarbeiten, so muß jedem Volke sein

Regierung heilig sein; die Moral kann also nicht erlauben, daß eine Regierung die andere verächtlich darstelle; sie selbst müssen einander respectiren. Selbst im Kriegszustande müssen die Rechts- und Sittengesetze ihre Gültigkeit behalten. Von den Bürgern einer feindlich besetzten Provinz einen Unterthanseid verlangen, ehe sie von ihrer Regierung der Unterthanspflicht entlassen sind, heißt die Gewissen beschweren, und die Kraft der Eide vernichten. Die Unterthanen zum Morde ihres eigenen Regenten ermuntern, ist ein wahres Aergerniß unter gebildeten Völkern, und heißt die Person des Regenten jedem Nichtswürdigen preisgeben, was durchaus keine Regierung selbst im Kriegeszustande erlauben soll. Gegen diese und manche ähnliche Dinge erklärt sich die Moral laut im Namen der Menschheit, deren Wohlfahrt sie schützt, so wie die Humanität bei cultivirten Völkern mit Recht fordert, daß die Kriege nur zwischen der bewaffneten Macht der Staaten geführt, aber nicht auf wehrlose Bürger ausgedehnt werden.

527. §. Pflichten gegen Fremde.

Die pflichtmäßige Liebe gegen das Vaterland, so rein, beharrlich und thätig sie auch sein soll, muß doch immer mit der allgemeinen Menschenliebe bestehen, von welcher auch die Bürger fremder Staaten nicht ausgeschlossen werden dürfen. Zwar darf man sich zum Vortheile der Fremden keine Handlung erlauben, welche den bürgerlichen Gesetzen zuwider ist; und unter übrigens gleichen Umständen hat der Einheimische, der Mitbürger den Vorzug vor dem Fremdlinge. Aber die natürliche und christliche Moral gebietet, daß wir auch gegen Fremde nicht nur jedes Unrecht, jede Beleidigung vermeiden, sondern auch, daß wir gegen sie die Pflichten der allgemeinen Menschenliebe erfüllen, daß wir in ihnen das Bild des unsichtbaren Gottes, die Würde des Menschen achten, und eben darum auch dem Fremden, freilich wohl ohne Schmeichelei und Kriecherei, jedoch mit Anstand und Höflichkeit begegnen, seine etwaige Unwissenheit mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen des Landes nicht zu seinem Schaden mißbrauchen, sondern ihm vielmehr jene Hülfe und Unterstützung angedeihen lassen, welche auch wir uns vernünftiger Weise wünschen würden, wenn wir uns in seiner Lage befänden. Das Evangelium stellt hierin den barmherzigen Samariter als ein Muster der Nachahmung auf; Luc. 10, 30. ff. und auch Jesus schränkte seine Wohlthaten nicht bloß auf die Juden, seine Landesleute ein, auch Ausländern erwies er mehrere. Matth. 15, 21. ff. Luc. 17, 12. ff.

Neunter Abschnitt.

Pflichten in Beziehung auf die kirchliche Gesellschaft.

528. §. Möglichkeit einer Kirche, Begriff davon.

Wenn einzelne Menschen selbst gewählte, oder gegebene Zwecke entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig, nur mit vielen Beschwerden kämpfend erreichen können: so vereinigen sie sich in eine Gesellschaft, d. h. sie kommen mit einander überein, den Zweck als einen gemeinschaftlichen zu betrachten, mit vereinten Kräften nach ihm zu streben, weil nur durch eine solche Vereinigung vieler Kräfte die Erreichung dieses Zweckes überhaupt möglich wird, oder der Zweck doch leichter und vollständiger erreicht werden kann. §. 403. f.

Die bisher behandelten Gesellschaften, nämlich die eheliche, älterliche, häusliche, bürgerliche u. s. w. beziehen sich auf Zwecke, welche entweder die Bedingung, oder nähere und entfernte Mittel zur Beförderung der wesentlichen Menschenbestimmung sind, welche unmittelbar aus der Natur des Menschen und aus der natürlichen Einrichtung der Vernunft hervorgeht und erkennbar ist. Diese Bestimmung, das höchste Gut der vernünftigen Natur, Tugend und Seligkeit, ist das höchste pflichtmäßige Strebeziel für jeden Menschen, der, von der höchsten Intelligenz der Menschheit angewiesene, von der Vernunft erkennbare, und durch die Offenbarung bestätigte Zweck, auf welchen kein Mensch verzichten darf, dem jeder nach dem ganzen Maße seiner Zeit und Kraft zuarbeiten soll, und dem er alle übrigen Zwecke als Bedingung oder Mittel unterordnen muß, um den Forderungen des Sittengesetzes Genüge zu leisten.

Wenn man auf die Mittel Rücksicht nimmt, durch welche das höchste Gut der Menschen befördert werden soll, Entwickelung der Vernunft und Veredelung des Herzens, I. Th. I. B. §. 83. so wird es begreiflich, daß sich die Menschen auch zur gemeinschaftlichen Erstrebung ihrer endlichen Bestimmung vereinigen, und somit in eine Gesellschaft zur Beförderung ihres höchsten Gutes treten können. Wenn gleich Weisheit und Tugend durchaus keinem Menschen aufgenöthigt werden können, sondern durch den freien Willen, durch den Gebrauch der eigenen Kräfte gesucht werden müssen: so ist es doch offenbar, daß die Menschen bei dem Streben nach Weisheit und Tugend einander gegenseitig mit einem glücklichen Erfolge unterstützen können. Durch vereinigte Kräfte, durch gemeinschaftliches Streben kann sowohl die Entwickelung der Vernunft, als auch die Veredelung des Herzens sehr erleichtert werden. Im isolirten Zustande ist sich

der Mensch selbst überlassen, er muß das Bildungsgeschäft von vorn beginnen, hat mit großen Hindernissen zu kämpfen, kann fremde Bemühungen, die Früchte fremder Anstrengungen in dem Streben nach Kenntnissen nicht benützen, u. s. w.

Verbinden sich aber mehrere Menschen, mit vereinigten Kräften zur Erstrebung ihres höchsten Gutes, so wird dieses Streben unendlich erleichtert. Verbundene Menschen theilen einander ihre durch Erfahrung und Nachdenken gesammelten Kenntnisse mit, sie können einige talentvolle Mitglieder wählen, welche sie der übrigen Geschäfte entheben, damit sie sich ganz dem Nachdenken weihen, die, auf das höchste Gut Bezug habenden Kenntnisse der Vor- und Mitwelt sammeln und ordnen, den Mitgliedern der Gesellschaft durch Unterricht mittheilen, und der Nachkommenschaft sorgfältig aufbewahren. In einer solchen Vereinigung wird also ein eigener Lehrstand möglich, welcher für die Entwickelung der Vernunft von der äussersten Wichtigkeit ist; welcher durch einen zweckmäßigen Unterricht schon die schwache Jugend in der Verstandesbildung auf einen Standpunkt hinstellt, auf welchem der isolirte Mensch selbst im Greisenalter nicht gekommen sein würde. Durch Unterrichtsanstalten verschiedener Art, welche nur in einem solchen Vereine möglich sind, an welchem alle Mitglieder Theil nehmen, werden die Kenntnisse, welche sich auf das höchste Gut beziehen, unter allen Gliedern des Vereins verbreitet, beständig im Andenken erhalten.

Eben so gewinnt auch durch eine solche Vereinigung die Veredelung des Herzens, welche darin besteht, daß der Mensch in dem freien Gebrauche seiner Kräfte nicht thierisch, sondern vernünftig verfahre; daß er nicht seinen sinnlichen Neigungen und Begierden folge, sondern immer und überall der Leitung des Sittengesetzes gehorche, und selbst seine Neigungen der Vernunft und ihrem Gesetze unterordne, und alle seine freien Handlungen mittelbar oder unmittelbar auf seine endliche Bestimmung beziehe. I. Th. I. B. §. 77. f. Dieses Geschäft kann nun in einem Vereine mehrerer Menschen auf mancherlei Weise erleichtert werden. Die schönen Beispiele der edlern Mitglieder des Vereines, da die Glieder in einer mehrseitigen Berührung stehen, wirken auf die übrigen, und setzen den Nachahmungstrieb in Thätigkeit. Ein Verein sinnlicher Wesen bedarf sinnlicher Bildungsmittel, welche mit Beziehung auf den Zweck des Vereines gewählt werden müssen; dadurch erhalten nun die übersinnlichen Lehren gleichsam einen Körper, und werden für das Gefühlvermögen wirksam.

Daraus ergibt sich nun die Möglichkeit eines Vereins unter den Menschen, durch gemeinschaftliches Zusammenwirken ihr

höchstes Gut, ihre endliche Bestimmung zu befördern. Eine solche Vereinigung der Menschen zur Beförderung ihres höchsten Gutes heißt nun Kirche, oder Tugendgesellschaft. Der wahre Zweck der Kirche ist also: Beförderung der Weisheit und Tugend unter den Menschen, um sie einer reinen Seligkeit würdig zu machen.

529. §. Natürliche und positive Kirche.

Aus der vorausgehenden Betrachtung ergibt sich, daß die Menschen schon durch ihre bloße Vernunft zu einem Tugendvereine veranlasset werden konnten. Wenn sie einmal durch den Gebrauch ihrer Vernunft die wahre Bestimmung des Menschen in ein deutliches Bewußtsein gebracht hatten, und einsahen, daß man sie nur durch Entwickelung der Vernunft und durch Veredelung des Herzens erreichen könne; wenn sie wirklich anfingen, ihr Erkenntniß- und Willensvermögen zur Beförderung ihres höchsten Gutes zu bearbeiten: so konnten und mußten sie auch die vielen Schwierigkeiten und Hindernisse bemerken, welche sie dabei zu besiegen hatten; und es konnte ihnen nicht wohl die Bemerkung entgehen, daß dieses zweifache Geschäft durch die Vereinigung der Menschen zur gemeinschaftlichen Beförderung der Weisheit und Tugend sehr erleichtert werde. So konnten also die Menschen durch Nachdenken und Erfahrung, durch ihre eigene Vernunft zu einer Tugendgesellschaft veranlaßt werden. Das wäre nun eine natürliche Kirche, ihr Gegenstand die natürliche Religion, ihr Zweck, die, durch die bloße Vernunft erkennbare Bestimmung der Menschen zu realisiren, und alle Anstalten bei diesem Vereine könnten nur durch die Vernunft aus ihren eigenen Principien, aus der Ansicht der, durch die bloße Vernunft erkennbaren Bestimmung der Menschen festgesetzt werden. Eine solche Kirche wäre in sofern wahr, als sie die reine, unverfälschte, natürliche Religion und solche Beförderungsmittel enthielte, welche der Vernunft und der wahren Bestimmung des Menschen zusagen.

Da wir aber schon nachgewiesen haben, daß die Menschen durch ihre eigene Schuld aus dem ursprünglichen unverdorbenen Zustande ausgetreten sind, daß sie ihre Vernunft geschwächt, ihr Willensvermögen verderbet haben, daß die bloß natürliche Religion zur Beförderung unseres höchsten Gutes nicht mehr hinreicht, daß uns dazu eine höhere Nachhülfe, eine göttliche Offenbarung nothwendig geworden ist: I. Th. I. B. 4. Hauptst. so reicht auch eine natürliche, durch die bloße Vernunft begründete Tugendgesellschaft, Kirche, zur Realisirung unsers höchsten Gutes nicht mehr hin.

Wirklich haben wir auch durch Jesum, welcher durch wahre Weissagungen und durch unwidersprechliche Wunder als ein

göttlicher Gesandter beglaubiget war, II. Th. I. B. 1. u. 2. Hauptst. eine göttliche Offenbarung erhalten, und er hat unter den Menschen eine positive Kirche gestiftet, nämlich eine Tugendgesellschaft, welche ausser der natürlichen Religion und den, durch die Vernunft erkennbaren Mitteln zur Beförderung des höchsten Gutes, auch noch die positive Religion und die, durch die Offenbarung bekannt gemachten Beförderungsmittel unsers höchsten Gutes enthält, allerdings lauter vernünftige Wahrheiten, lauter zweckmäßge, unserem Zustande und unserer Bestimmung angemessene Beförderungsmittel, aber nur nicht erkennbar durch unsere eingeschränkte und noch dazu verschlimmerte Vernunft, sondern gegeben, bekannt gemacht durch die höchste Intelligenz, und hiermit nicht ein Gegenstand des Wissens, sondern eines, auf der erwiesenen göttlichen Bürgschaft beruhenden Glaubens. Eine solche Kirche nun, die eine positive Religion und solche Beförderungsmittel des höchsten Gutes hat, welche auf der Offenbarung beruhen, heißt eine positive Kirche.

530. §. Jesus hat wirklich eine positive Kirche gestiftet.

Jesus, der beglaubigte Gesandte Gottes an die Menschen, war damit allein nicht zufrieden, daß er durch seine Lehre den verfallenen Verstand der Menschen über ihre wahre Bestimmung und die Mittel dazu bloß belehrte, II. Th. II. B. §. 155. ff. und ihnen durch sein eigenes Beispiel zeigte, wie sie nach ihrem höchsten Gute streben sollen, l. c. §. 163. ff. dann aber seine Lehre ihrem eigenen Schicksale, dem Zufalle etwa überlassen hätte; nein, er traf eigene Anstalten, daß seine Lehre unter den Menschen bis an das Ende der Zeiten rein, unverfälscht und vollständig erhalten, unter allen Völkern der Erde ausgebreitet, und an den Sterblichen auch wirksam werden sollte.

Zu diesem Zwecke stiftete er eine eigene Tugendgesellschaft, und gab ihr theils unmittelbar, theils durch seine Apostel die erforderliche Einrichtung zur Erhaltung, Ausbreitung und Wirksammachung seiner Lehre.

Diejenigen, welche ihn während seines Lehramtes für einen göttlichen Gesandten, für den verheissenen Messias erkannten, seine Lehre gläubig annahmen, und sich bereitwillig zeigten, sie auch zu befolgen, diese erkannte und behandelte er als seine Schüler und Freunde, wovon nach der Auferstehung einmal mehr als fünf hundert versammelt waren. I. Korinth. 15, 6. Aus diesen wählte er einige nähere Freunde zur Ausführung seines großen Werkes. Schon während seines eigenen Lehramtes wählte er siebzig Jünger, welche er paarweise an jene Oerter vorausfandte, wohin er selbst kommen wollte, um die Menschen auf seinen Unterricht vorzubereiten. Luk. 10, 1. ff. Vorzüglich aber wählte er zwölf Männer, welche er gleichfalls schon

während seines Lehramtes zum Unterrichte mitgebrauchte, Luk. 9, 1. ff. die aber insbesondere die Bestimmung hatten, nach seinem Rückgange zum Vater als seine Gesandte zu allen Völkern zu gehen, seine Lehre zu verkündigen, und das von ihm gestiftete Reich Gottes, das Reich der Wahrheit und Tugend zu verbreiten; Matth. 28, 19. weßwegen er sie auch Boten, Apostel, nannte. Luk. 6, 13.

So gab es nun durch die unmittelbare Anordnung Jesu für die Aufrechthaltung und Ausbreitung seiner Offenbarung einen eigenen Lehrstand, dergleichen die ganze Geschichte vor der Ankunft Jesu keinen aufzuweisen hat. Diesem versprach er seinen fortwährenden Schutz, bis an das Ende der Zeiten, Matth. 28, 20. und den besondern Beistand des heil. Geistes, der sie über alles belehren, sie an alles erinnern wird, was sie von ihm gehört haben. Joh. 14, 26. Daraus ergibt sich deutlich, daß der neu errichtete Lehrstand fortwährend bestehen, und daß seine Lehre immerwährend, rein und vollständig erhalten werden sollte; ein neuer Grund, aus welchem die Kantische Meinung, daß die positive Kirche nur als ein temporelles Introductionsmittel der natürlichen Religion und Kirche anzusehen sei, welches bei der steigenden Cultur endlich entbehrlich werden wird, I. Th. I. B. §. 304. ff. durchaus nicht zugelassen werden kann.

Da aber die Apostel sterblich waren, und der von Jesus gestiftete Lehrstand gleichwohl unsterblich sein sollte: so hatte er ihnen die Vollmacht gegeben, vor ihrem Tode neue Lehrer zu bestellen; Joh. 20, 21. davon machten sie auch wirklich Gebrauch; sie wählten Statt des treulosen Judas auf den Antrag des Petrus einen neuen Mitapostel, Apostelg. I, 15. ff. nahmen den Saulus nach seiner Bekehrung in ihr Collegium auf, Apostelg. 13, 2. f. und bestellten in den, von ihnen gestifteten Gemeinen eigene Lehrer, Apostelg. 19, 22. Tit. 1, 5. und auch diese erhielten von den Aposteln den Auftrag, wieder neue Lehrer zu bestellen, II. Timoth. 2, 2. und den Befehl, bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Lehrstand vorsichtig zu sein. I. Timoth. 3, 1. ff. u. 5, 22. Auf diese Art hat sich der christliche Lehrstand auch wirklich bis auf unsere Zeiten erhalten.

531. §. Fortsetzung.

Dem Befehle Jesu zufolge predigten die Apostel seine Lehre bei allen Völkern. Jene Menschen, welche Jesum für den verheissenen Messias erkannten, seine Lehre als eine göttliche Offenbarung gläubig annahmen, und nach ihr zu leben versprachen, nahmen sie unter die Zahl seiner Schüler auf, und zwar durch eine eigene Feierlichkeit, durch eine symbolische Handlung, die Taufe, welche Jesus selbst angeordnet hatte. Matth. 28, 19. f. Sobald an einem Orte mehrere Menschen Schüler Jesu gewor-

den waren, hielten sie sich zusammen, die Apostel bestellten über sie eigene Lehrer, Bischöfe und Aelteste, welche das angefangene Werk fortsetzten, Apostelg. 20, 28. unter deren Aufsicht und Anleitung die Gläubigen nach der Lehre Jesu ihr höchstes Gut zu erstreben suchten. Apostelg. 2, 41—44. So entstanden einzelne Christen-Gemeinen, welche sich von Juden und Heiden schieden, durch ihre Lehrer mit den Aposteln, und durch diese mit allen übrigen Gemeinen in Verbindung standen.

Ueber die Einrichtung und Leitung dieser neuen Tugendgesellschaft hatte Jesus seine Apostel ausdrücklich belehrt. Apostelg. 1, 3. Mehrere Anstalten und Beförderungsmittel des höchsten Gutes, welche der Verfall des menschlichen Erkenntniß- und Willensvermögens nothwendig gemacht hatte, und die wie die Lehre Jesu immerfort bestehen sollten, hatte er selbst angeordnet, z. B. die Taufe, Matth. 28, 19. die Buße, Joh. 20, 22. die beständige Feier des Abendmahles. Luk. 22, 19. f. u. s. w. Andere Einrichtungen und Anstalten, um seine Lehre wirksam zu machen, die sich nach Zeit und Umständen richten mußten, überließ er seinen Aposteln und ihren Nachfolgern im Amte. Diese Vollmacht übertrug er ihnen unter dem, im Oriente gewöhnlichen Symbole, der Einhändigung der Schlüssel, wodurch man über ein Haus und seine Verwaltung bevollmächtiget wurde, und durch Uebertragung der Gewalt zu binden und zu lösen, d. i. Verordnungen zu ertheilen, und sie nach Umständen wieder aufzuheben. Matth. 16, 19. u. 18, 18.

So erfüllte Jesus durch die Errichtung einer neuen Tugendgesellschaft die von ihm gemachten Weissagungen, daß er ein neues, ewig bleibendes, alle Völker der Erde umfassendes und beglückendes Reich stiften werde, wodurch die Erkenntniß des wahren Gottes unter allen Nationen verbreitet werden sollte. II. Th. I. B. §. 52. ff. 63. ff. 75. u. 85.

532. §. Es kann nur Eine wahre Kirche geben.

Von der Vernunftreligion ist schon ausgewiesen worden, daß es nur Eine wahre geben kann; I. Th. I. B. § 114. und nur jene natürliche Kirche wäre die wahre, welche diese Vernunftreligion rein und vollständig aufgenommen hätte, und ihre Mitglieder nach der Vorschrift derselben zur Erstrebung des höchsten Gutes anleitete. §. 530.

Eben so hat Jesus, der erwiesene göttliche Gesandte, auch nur Eine Offenbarung zur Beförderung des höchsten Gutes in unserm verschlimmerten Zustande gegeben. Nur jene Kirche kann die wahre, von Jesus selbst gestiftete sein, welche diese Eine von ihm gegebene Offenbarung rein und vollständig besitzt und bewahrt, und ihre sämmtlichen Glieder nach dieser Einen, von Jesus gegebenen, und von den Aposteln weiter

verbreiteten Offenbarung nach dem höchsten Gute zu streben lehrt. Eine Kirche also, welche Jesum zwar als einen göttlichen Gesandten und seine Lehre überhaupt als eine wirkliche Offenbarung Gottes verehrt und annimmt, aber einige Lehren, welche erweislich von ihm und seinen Aposteln herrühren, einige erweislich von ihm und seinen Aposteln angeordnete Beförderungsmittel unsers höchsten Gutes verwirft, kann die wahre, von ihm gestiftete Kirche nicht sein, weil sie auch nicht seine wahre Lehre, seine wirklich zum Heile der Menschen getroffene Anstalten rein und vollständig enthält, und hiermit auch nicht die Menschen nach seiner Absicht zur Erstrebung des höchsten Gutes anleitet.

Nachdem schon bewiesen worden ist, daß wir in unserm verschlimmerten Zustande ohne Offenbarung unser höchstes Gut nicht mehr erstreben können, I. Th. I. B. IV. Hauptst. und daß die christliche Offenbarung wirklich die göttliche ist: II. Th. I. B. I. II. u. III. Hauptst. so liegt in der Lehre, daß es nur Eine wahre göttliche Offenbarung und nur Eine wahre christliche Kirche gibt, allerdings ein Verpflichtungsgrund, diese Eine wahre Kirche mit dem möglichsten Fleisse zu suchen, aber es liegt darin kein Grund, diejenigen, welche sich ohne ihr Verschulden außer dieser Einen wahren Kirche befinden, zu verdammen, weil vor einem Herzenskündiger die gute, die allgemein gläubige Gesinnung für das Werk selbst angenommen wird; weil vor einem allwissenden und heiligen Richter nur der böse Wille verdammlich ist, wozu ein unverschuldeter Irrthum nicht gehört. III. Th. I. B. §. 128. — 134.

533. §. Kennzeichen der wahren positiven Kirche.

Da es nur Eine wahre Kirche geben kann, welche Jesus, der erwiesene Gesandte Gottes, zur Beförderung des höchsten Gutes unter den Menschen gestiftet hat, in der Erfahrung aber gleichwohl mehrere religiöse Gesellschaften angetroffen werden, welche sich für die wahre Kirche Christi ausgeben: so muß es bestimmte und zuverlässige Charaktere, Kennzeichen, geben, aus welchen man diese Eine wahre Kirche Christi erkennen kann. Diese Kennzeichen, da es sich dabei um eine positive Kirche handelt, können nicht sowohl aus der Vernunft, als vielmehr aus den deutlichen Aeußerungen Jesu und seiner Apostel abgeleitet werden. Wenn man aber darauf Rücksicht nimmt, so zeigen sich folgende Charaktere:

1. Sie muß einig sein in der Lehre sowohl als in den nothwendigen Beförderungsmitteln des höchsten Gutes, welche eines göttlichen Ursprunges sind, durch die Offenbarung gegeben; denn Jesus hat doch nur eine Lehre gegeben und die wahre Kirche Jesu muß diese eine Lehre besitzen und ihren Gliedern vortragen. Matth. 28, 19. f. Lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe. Wie nur ein Gott ist, so soll auch nur ein Glaube sein. Ephes.

4, 5. Darum stiftete Jesus einen eigenen Lehrstand, dem er den beständigen Beistand des h. Geistes zusicherte, Joh. 14, 16. und auch wirklich ertheilte, Apostelg. 2 1. ff. damit alle zur Einheit des Glaubens gelangen. Ephes. 4, 11. ff. Darum arbeiteten die Aposteln den Irrlehrern entgegen, I. Joh. 2, 18. ff. 4, 1 ff. II. Joh. 7. ff. Paulus behauptet, daß es nur ein Evangelium Christi gibt; er warnt gegen die, welche dieses eine Evangelium verdrehen, und schließt jene von der Gemeinschaft aus, welche ein anderes Evangelium predigen, als er verkündiget hat. Galat. 1, 6. ff.

Diese Einheit in der geoffenbarten Lehre und in den, durch die Offenbarung gegebenen, Beförderungsmitteln des höchsten Gutes ist durchaus nur in jener Kirche möglich, welche das, von Jesus gestiftete, mit dem Beistande des h. Geistes versehene und eben dadurch gegen Irrthum in der Darstellung seiner Lehre gesicherte Lehramt anerkennet und verehrt, Joh. 14, 26. an welches sowohl er, Matth. 18, 17. Luk. 10, 16. als auch die Apostel die Gläubigen angewiesen haben. Ephes. 4, 11 — 16.

2. Sie muß heilig sein, sie muß alle jene Lehren und Vorschriften, alle jene Hülfsmittel festhalten, welche Gott durch Jesum, seinen größten Gesandten, den Menschen zur Beförderung ihres höchsten Gutes bekannt gemacht hat; rein, unverfälschlich und verständig muß sie alle jene Wahrheiten vortragen, wodurch die Menschen nach der gegebenen Offenbarung zu einer richtigen Erkenntniß Gottes, ihrer eigenen Bestimmung und ihrer sämmtlichen Pflichten gebracht werden, vortragen muß sie alle die Hülfsmittel, welche Jesus angeordnet hat, um die moralische Kraft der Menschen so zu stärken, daß sie auch in ihrem verschlimmerten Zustande den Kampf gegen ihre Neigungen bestehen, und die, dem allwissenden und heiligen Gott allein gefällige Tugend und Heiligkeit erstreben können.

Schon die ältesten Propheten hatten die Stiftung eines neuen, moralischen Reiches, eines Reiches Gottes unter den Menschen zu ihrer Heiligung vorhergesagt, welches der Messias stiften würde. Isa. 2, 2. f. — 42, 1. ff. 53, 10. ff. Dan. 9, 24. Auch Zacharias sagte bei der Geburt seines Sohnes Joh. vorher, daß der Messias das Reich der Sünden zerstören und ein Reich der Tugend und Heiligkeit stiften werde. Luk. 1, 15. ff. Daß Jesus bei allen seinen Lehren und Anstalten keine andere Absicht hatte, als ein Reich der Tugend und Heiligkeit zu stiften, erhellet am deutlichsten aus der schönen Bergpredigt, Matth. 5. Kap. in welcher er von seinen Schülern weit mehr fordert, als der alte Bund gefordert hatte, die er mit den merkwürdigen Worten beschließt: Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist. Matth. 5, 48. In dem letzten feierlichen Gebete, welches Jesus kurz

vor seinem Leiden für seine Apostel verrichtete, hatte er für nichts Wichtigeres zu bitten, als daß er sie durch die, ihnen mitgetheilte Lehre heiligen wolle. Joh. 17, 17. Daß Jesus eine Tugendgesellschaft gestiftet habe, welche ihre Mitglieder zur Heiligkeit leiten soll, lehrten auch die Apostel ausdrücklich, Ephes. 5, 25. ff. weßwegen sie auch die Christen als zur Heiligkeit berufene Menschen betrachteten. Röm. 1, 7. — I. Korinth. 1, 2.

Diese Eigenschaft kann keiner Kirche zukommen, welche die Vernunft zum obersten Richter in Glaubenssachen aufstellt, weil ja die Vernunft erst durch die Offenbarung belehrt und so geleitet werden soll, daß sie fähig wird, den menschlichen Willen zur Heiligkeit zu leiten; aus dem Fehlerhaften kann nicht das Vollkommene, aus dem Unheiligen nicht das Heilige hervorgehen. Wenn ein Blinder den andern führt, so fallen beide in die Grube. Matth. 15, 14. Nur jene Kirche ist fähig, ihre Glieder zur wahren, von Jesus herabsichtigten Heiligkeit zu leiten, welche seine gesammten Lehren und Anstalten zur Beförderung der Weisheit und Tugend rein und vollständig beibehält, welches aber nur in einer solchen Kirche möglich ist, welche das, von Jesus selbst zur Aufrechthaltung seiner Lehre gestiftete und mit dem beständigen Beistande des h. Geistes versehene, gegen Irrthum und Vergessenheit gesicherte Lehramt anerkennt und anhört. Joh. 14, 26. Luk. 10, 16.

534. §. Fortsetzung.

3. Die wahre, von Christus gestiftete Kirche muß allgemein, katholisch sein, bestimmt für alle Völker und Zeiten. Dieß ergibt sich schon aus der Bestimmung einer, durch göttliche Offenbarung gestifteten Kirche zur Beförderung des höchsten Gutes unter den Menschen. Alle Menschen haben die nämliche Bestimmung, Weisheit, Tugend und Seligkeit; alle befinden sich in demselben Verfalle in Erkenntniß- und Willensvermögen; I. Th. I. B. §. 243. ff. II. Th. II. B. §. 203. ff. alle bedürfen also auch derselben Hülfsmittel, um sowohl im Verstande als Herzen zur Erstrebung des höchsten Gutes rehabilitirt zu werden.

Auch diese Eigenschaft der, von dem Messias zu stiftenden Kirche hatten schon die ältesten Propheten vorhergesagt. Vorzüglich beschäftigte sich Jesaias damit, den Messias als einen Mann darzustellen, durch welchen alle Völker der Erde zur Erkenntniß der Wahrheit gebracht, und zur Tugend angeleitet werden sollten. Jesa. 11, 6. ff. 60, 1. ff. 66, 18. f. War doch sogar schon dem Abraham ein Nachkomme verheissen, durch welchen alle Völker der Erde beglücket werden sollten; Genes. 22, 17. f. und dem David war ein Nachkomme versprochen, dem alle Völker huldigen werden. Psalm 71, 11. u. 109, 1. ff. Wirklich gab auch Jesus seinen Aposteln den Befehl, seine Lehre allen Völkern

bekannt zu machen, Matth. 28, 19. f. welches die Apostel auch wirklich thaten. Apostelg. 10, 34. ff. — 11, 18. Röm. 8, 22. ff. 10, 12 ff.

Diesen Charakter der Allgemeinheit, welcher sich freilich, wie alles in Zeit und Raum, nur stufenweise entwickelt, kann nur jene Kirche haben, welche den lebendigen Keim der Fortdauer und des Wachsthumes in sich enthält, welchen Jesus selbst in die von ihm gestiftete Gesellschaft gelegt hat, nämlich einen, nicht auf beliebigen und willkührlichen Statuten, welche mit dem wandelbaren Sinne des Menschen ewig wechseln, beruhenden, sondern von ihm selbst gestifteten und bleibend organisirten Lehrstand, der unter dem Schutze des h. Geistes stehend, unter ein Haupt, welches alle Glieder belebt, hingestellt, Luc. 22, 31. ff. sich durch die Aufnahme neuer Mitglieder nach bestimmten Regeln. Timoth. 3, 1. ff. 5, 22. II. Timoth. 2, 2. beständig erneuert und unter höherer Leitung beständig arbeitet, damit das, von Jesus ausgestreute Senfkorn nach und nach heranwachse zu jenem großen Baume, unter welchem die Vögel ruhig wohnen und nisten. Matth. 13, 31. f.

Die Einwendungen, welche Kant gegen die Möglichkeit des Allgemeinwerdens einer positiven Kirche macht, sich bereits im I. Th. I. B. §. 304. ff. berichtigt worden.

4. Die wahre, von Christus gestiftete Kirche muß apostolisch sein, d. h. sie muß ihre Abstammung von den Aposteln ausweisen können, und die Lehre der Apostel rein und vollständig aufbewahrt haben. Jesus hat, um seine Kirche zu stiften, seine Lehre nur mündlich vorgetragen, sie aber nicht selbst niedergeschrieben. Er vertraute sie aber seinen Aposteln vollständig an, Joh. 15, 15. gab ihnen den ausdrücklichen Befehl, für ihre Aufrechthaltuug und Ausbreitung zu sorgen, Matth. 28, 19. versah sie dazu mit einem höhern Beistande, Joh. 14, 26. und mit der nothwendigen Vollmacht, das Reich Gottes unter den Menschen auszubreiten. Joh. 20, 21. Nach dem Zeugnisse der Apostelgeschichte arbeiteten sie auch unermüdet an der Ausbreitung des Reiches der Wahrheit und Tugend, sie stifteten unter Juden und Heiden Christengemeinen, bestellten über sie Bischöfe und Aelteste, welche sich nicht selbst eindringen durften, Joh. 10, 1. ff. sondern ordentlich dazu berufen, Hebr. 5, 4. und durch die Auflegung der apostolischen Hände ordentlich eingeweiht wurden. Apostelg. 13, 2. ff. II. Timoth. 1, 6.

Zwar schrieben die Apostel unter dem Beistande des h. Geistes einen großen Theil der Schicksale, Lehren und Anordnungen Jesu nieder; doch verfertigten sie keineswegs eine vollständige Sammlung aller seiner Lehren und Anstalten, sondern lernten vieles, wie ihr Meister, nur mündlich, vertrauten es ihren Nachfolgern

im Amte mit dem ausdrücklichen Befehle, diese Lehren wieder andern verläßlichen und zum Lehramte tauglichen Männern beizubringen. II. Th. I. B. §. 238. ff.

Die wahre, von Jesus gestiftete Kirche kann also nur diejenige sein, welche ihren Ursprung von den Aposteln her ausweisen und eben darum eine ununterbrochene Reihe von ordentlich berufenen Lehrern von den Aposteln herab, bis auf unsere Zeiten besitzt, wie dieses in der katholischen Kirche wirklich der Fall ist. Diese wahre Kirche muß die vollständige Lehre Jesu und seiner Apostel bewahren, und zwar in dem, von Jesus und den Aposteln beabsichtigten Sinne, weil mit dem Verluste des wahren Sinnes, wie sehr auch der Buchstabe festgehalten werden mag, dennoch die wahre Lehre Jesu verloren ist. Die wahre Kirche muß also neben den h. Schriften auch noch die mündliche Ueberlieferung festhalten, theils um die, in den h. Büchern nicht aufgezeichneten Lehren zu besitzen, theils um den wahren Sinn der wirklich niedergeschriebenen Lehren aus einem homogenen, auf der göttlichen Autorität beruhenden Principe zu bestimmen. Eine Kirche also, welche sich bloß an die h. Bücher hält, verwirft mit der Tradition schon einen Theil der Lehre Jesu und seiner Apostel; und eine Kirche, welche die h. Schrift bloß aus der Vernunft erklärt, macht den Schüler, der eben erst zu belehren ist, zum Meister, erhebt die, an der Sinnenwelt klebende, tausend Verirrungen preisgegebene Vernunft, welche eben erst durch die Offenbarung in die übersinnliche Welt eingeführt werden soll, zur Meisterschaft in der übersinnlichen Welt, und legt in den Buchstaben der Offenbarung einen fremdartigen, einen irdischen Sinn. Dagegen kann am wenigsten die kritische Philosophie einwenden, welche unsere Vernunft von der Einsicht in die übersinnliche Welt ausschließt.

535. §. Fortsetzung.

6. Die wahre, von Jesus gestiftete Kirche muß **ununterbrochen fortdauern**. Immerwährend sind die Menschen berufen und verpflichtet, nach ihrem höchsten Gute zu streben; da aber die Menschen seit ihrem Verfalle ohne höhere Nachhülfe ihr höchstes Gut nicht mehr erstreben können, und der Glaube an einen allmähligen Rücktritt des menschlichen Geschlechtes in den ursprünglichen Zustand ganz grundlos ist, I. Th. I. B. §. 272. ff. und hiermit diese höhere Nachhülfe, welche eben die christliche Offenbarung, die nur in der von Jesus gestifteten Kirche rein und vollständig angetroffen wird, ein immerwährendes Bedürfniß für alle Menschen bleibt: l. c. §. 294. so muß auch die, die wirkliche Offenbarung bewahrende Kirche immer ununterbrochen fortdauern.

Auch diese ununterbrochene Fortdauer des, durch den Messias zu stiftenden Reiches Gottes unter den Menschen, haben schon

die Propheten vorhergesagt. Dem großen Nachkommen Davids soll es nie an Nachkommenschaft fehlen, sein Thron soll stehen, so lange als der Himmel. Psalm. 78, 28. ff. vergl. Hebr. 1, 5. Der neue Bund, welchen Gott durch den Messias mit den Menschen errichten wird, soll nicht, wie der alte, aufgelöset werden, sondern für immer bestehen. Jerem. 31, 31. ff. Das, durch den Messias zu gründende Reich soll ewig bestehen. Daniel 2, 44.

Eben so versprach auch der Engel der h. Jungfrau, daß das Reich, welches ihr Sohn stiften wird, kein Ende nehmen soll; Luc. 1, 82. f. Jesus selbst versicherte, daß alle Macht der Hölle sein Reich nicht besiegen werde. Matth. 16, 18. In dieser Hinsicht versicherte er auch seine Apostel, daß er ihnen bis an das Ende der Zeiten beistehen werde, Matth. 28, 20. daß er ihnen an dem h. Geiste einen immerwährenden Beistand senden werde; Joh. 14, 16. Zusagen, welche sich nicht bloß auf die Apostel beschränken, sondern auf den ganzen Lehrstand Bezug haben mußten; auch Paulus erkennt die Einsetzung des Lehramtes als ein Mittel, wodurch alle zur Einheit des Glaubens und zur Erkenntniß des Sohnes Gottes gelangen sollen. Ephes. 4, 11. ff.

Es ist also offenbar gegen die Lehre der h. Bücher, gegen die Zusicherungen des alten und neuen Bundes, gegen den ganzen Geist der Anstalt Jesu, wenn man behauptet, daß sich die Kirche seit dem vierten Jahrhunderte von dem wahren Geiste der apostolischen Lehre entfernt, die reine Lehre Jesu verloren habe; denn in diesem Falle hätte das Reich der Finsterniß wirklich über das Reich der Wahrheit gesiegt, welches der ausdrücklichen Verheissung Jesu zuwider ist, Matth. 16, 18.

6. Die wahre, von Jesus gestiftete Kirche muß sichtbar sein. Es läßt sich schon vorhinein begreifen, daß eine Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Beförderung des höchsten Gutes unter vernünftig sinnlichen Wesen durch sichtbare, in die Sinne fallende Hülfsmittel zusammen gehalten werden müsse. Wie reine Geister auf einander einwirken, um mit vereinter Kraft einen Zweck zu erstreben, ist uns gänzlich unbekannt; aber bei vernünftig sinnlichen Wesen, wie die Menschen sind, wissen wir, daß Gedankenmittheilungen nur durch äußerliche, in die Sinne fallende Mittel möglich sind, wir müssen auf das Gesicht, Gehör oder Gefühl unserer Nebenmenschen einwirken, wenn wir ihnen unsere Gedanken und Gesinnungen mittheilen, bei ihnen ähnliche Vorstellungen und Gefühle erwecken wollen. Der Hauptzweck der Tugendgesellschaft ist, daß die Mitglieder derselben mit vereinigten Kräften an der Beförderung des höchsten Gutes arbeiten. §. 529. Dieses kann nur dadurch geschehen, daß sie gemeinschaftlich ihre Vernunft zu entwickeln und ihr Herz zu veredeln streben, wozu Unterricht und gute Beispiele die wesentlichen Mittel sind.

Aller Unterricht aber, er mag nun ein mündlicher, schriftlicher oder symbolischer sein, bedarf eines auf die Sinne einwirkenden Mittels, und die ermunternden Beispiele müssen gesehen, bemerket werden.

In der That hat auch Jesus eine Tugendgesellschaft gestiftet, in welcher die Mitglieder durch äußerliche, in die Sinne fallende Dinge zusammen gehalten werden. Ist gleich bei der Religion und Tugend die innere Gesinnung, die Achtung für das h. Gesetz, die Aufnahme desselben in eine wirkliche Maxime, die gläubig-, hoffende und liebende Gesinnung das Wesentliche, das, als in der Seele wohnend nicht angeschaut werden kann, übersinnlich ist, so muß sich doch diese innere, unsichtbare Gesinnung an den Menschen offenbaren, durch Aeußerlichkeit sichtbar darstellen, wenn jemals eine Vereinigung ihrer Kräfte zur Beförderung eines gemeinschaftlichen Zweckes (hier des höchsten Gutes) möglich sein soll. Jesus stiftete in seinen Aposteln eine sichtbare Gesellschaft, welche durch die Anerkennung seiner Messiaswürde zusammen hingen, welche Anerkennung sie durch ihr äußerliches Betragen, durch ihr Anschließen an seine Person offenbarten und auch geradezu äußern mußten; Matth. 16, 15. ff. durch eine symbolische, sichtbare Handlung wurden neue Mitglieder in diese Gesellschaft aufgenommen, Matth. 28, 19. durch ein gemeinschaftliches Mahl hingen sie noch inniger zusammen, Luc. 22, 19. vor der Aufnahme in diese Gesellschaft mußte man den Glauben an Jesum wirklich äußern, Apostelg. 8, 37. und auch nach der Aufnahme in diesem Bekenntnisse fortfahren, Matth. 10, 32. f. wer dieses Bekenntniß nicht äußerte, sollte als kein Mitglied dieser Gesellschaft angesehen werden. II. Joh. 10. Jesus trug seinen Aposteln das Lehramt auf, Matth. 10, 27. und wies die Menschen an sie, Luc. 10, 16. und so war zwischen Lehrern und Schülern eine sichtbare, in die Sinne fallende Verbindung. In wichtigen Dingen sollte man sich an die Kirche wenden, welche eben darum sichtbar sein mußte, Matth. 18, 17. Wirklich hielten sich auch die ersten Gläubigen durch gemeinschaftliches Gebet, durch Gesänge, Unterricht und durch die Feier des Gedächtnißmahles Jesu zusammen, Apostelg. 2, 42. und suchten dem Befehle Jesu gemäß, Matth. 5, 16. einander durch gute Beispiele zu erbauen.

Wahr ist es freilich, daß nur diejenigen, welche die Lehre Jesu nicht nur gläubig annehmen, sondern auch wirklich befolgen, zu den lebendigen und fruchtbringenden Gliedern der Kirche gehören, während diejenigen, welche die innere gute Gesinnung nicht besitzen, nur todte Glieder sind. Allein das Vorhandensein oder der Mangel dieser innern, unsichtbaren Gesinnung gehört durchaus nur vor den Richterstuhl eines allwissenden Herzenskündigen; denn obschon sich die gute Gesinnung durch wirkliche Thatsachen

darstellen kann und soll, so kann es doch auch bloß legale, oder bloß illegale Handlungen geben, wo bei den ersten eine böse und bei den zweiten eine gute Gesinnung möglich ist. Gleichwohl muß es ein sichtbares Band unter den Gläubigen geben, welches sie als sinnliche Wesen zu einem Ganzen verbindet, weil sonst die Kirche nicht mit einem Leibe verglichen werden könnte, an dem alle Glieder in einer sichtbaren Verbindung stehen, ein Bild, dessen sich Paulus so oft in seinen Briefen bedient, Röm. 12, 4. ff. 1. Kor. 12, 12. ff. Ephes. 4, 15. ff. Es kann wohl an dem menschlichen Leibe, schwache, kranke, steife, sogar todte Glieder geben, die aber doch so lange Glieder des Leibes bleiben, bis sie davon abgeschnitten werden, welches in der Kirche um so leichter sein kann, da auch todte Glieder wieder lebendig werden, die von der guten Gesinnung abweichenden Mitglieder durch Unterricht und Beispiele ermuntert, zur guten Gesinnung wieder zurückkehren können. Die Absonderung des Unkrautes von dem guten Weitzen geschieht erst bei den Aernte, Matth. 13, 25. ff. da das Netz an das Land gezogen wird, werden erst die schlechten Fische hinweg geworfen, l. c. 48. und erst an der Thür, welche zum Hochzeitsaale führt, werden die thörichten Jungfrauen zurückgewiesen. Matth. 25, 11. ff.

Offenbar ist die Lehre von der unsichtbaren Kirche nicht aus den h. Büchern entlehnt, sondern nur eine Notherfindung derjenigen, welche behaupteten, eine Grundreform sei nothwendig, weil die Kirche Jesu in der katholischen nicht vorhanden wäre und man die beständige Fortdauer der Kirche doch nicht läugnen konnte, wo man also zu einer unsichtbaren Kirche seine Zuflucht nahm.

536. §. Pflicht, die wahre Kirche zu suchen und in sie einzutreten.

Da eine Vereinigung der Menschen zur Beförderung ihres höchsten Gutes ein wesentliches Beförderungsmittel zur Erreichung unsrer endlichen Bestimmung ist, §. 529. so ist auch jeder Mensch durch die Hauptpflicht, nach seinem höchsten Gute zu streben, verbunden, in die Tugendgesellschaft einzutreten. Weil aber die natürliche Religion und Kirche in unserm verschlimmerten Zustande zur Beförderung unsers höchsten Gutes nicht mehr hinreicht, sondern eine Offenbarung und eine, sie bewahrende, Kirche nothwendig ist, welche Jesus, der erwiesene göttliche Gesandte, auch wirklich gestiftet hat: §. 531. so ist es auch Pflicht, diese positive Kirche kennen zu lernen, ihr Mitglied zu werden und die in derselben eingeführten Hülfsmittel zur Beförderung des höchsten Gutes redlich zu brauchen.

Allein, weil es mehrere Vereine unter den Menschen gibt, welche sich sowohl in der Lehre, als auch in den positiven Heilsmitteln von einander unterscheiden, die sich für die von Jesus gestiftete

Kirche ausgeben, und Jesus gleichwohl nur eine Kirche gestiftet hat, §. 533. so ist es Pflicht, aus den Kennzeichen der wahren Kirche dieselbe aufzusuchen und ihr Mitglied zu werden. §. 534. ff. Man kann und darf also damit nicht zufrieden sein, daß man sich nur überhaupt in einer christlichen Kirche befinde, man muß mit redlichem, unparteiischem Eifer die eine wahre, von Christus gestiftete Kirche suchen, und ihr, wenn es gleich in irdischer Hinsicht nachtheilig sein sollte, beipflichten. Matth. 10, 37. Gleichgültig bleiben, ob man sich in der wahren, oder von der Einrichtung Jesu abweichenden Kirche befinde, heißt gegen die Wahrheit gleichgültig bleiben, welches weder die Vernunft noch die Offenbarung billigen kann; §. Thess. 5, 21. man wäre gleichgültig gegen die Bemühungen Jesu; man würde sich der Gefahr aussetzen, manche wichtige Lehre der Offenbarung zu verkennen, wichtige Beförderungsmittel des höchsten Gutes, die Jesus selbst angeordnet hat, zu verlieren. Nur eine unverschuldete, unüberwindliche Unwissenheit, aber nicht eine aus Bequemlichkeit und Trägheit hervorgehende kann vor Gott entschuldigen.

Indessen muß man auch mit der Veränderung des christlichen Glaubensbekenntnisses, mit dem Uebertritte von einer Confession zu der andern nicht leichtsinnig verfahren, weil sonst die Religion überhaupt alle Wirksamkeit verliert; bei einer so wichtigen Sache muß man bedächtlich zu Werke gehen, den Neigungen und Leidenschaften Stillschweigen gebieten, Vorurtheile ablegen, unreine Triebfedern beseitigen, der Wahrheit den Zugang nicht verschließen, sich eines tugendhaften Wandels befleißen, wodurch man für die Wahrheit empfänglich wird, und mit einem redlichen Herzen Gott um seinen Beistand anflehen, Apostelg. 10, 1. ff. und die zur Wahrheit führenden Mittel, so gut man sie kennt, gebrauchen. Apostelg. 8, 26. ff.

537. §. Pflichten der Glieder der Kirche.

Die Glieder der, von Jesus gestifteten Kirche gehören entweder zu dem Lehrstande oder zu den Laien. Da gibt es nun Pflichten, welche allen gemeinschaftlich zukommen, und Pflichten, welche jede Abtheilung besonders zu erfüllen hat.

Was einmal die gemeinschaftlichen Pflichten betrifft, welche sowohl die Mitglieder des Lehrstandes als auch die Laien zu beobachten haben, so sind alle verbunden, nach Maßgabe ihrer Kraft, Zeit und Gelegenheit sich eine, ihren Verhältnissen und Bedürfnissen angemessene Kenntniß von der Lehre Jesu und der von ihm angeordneten Heilsmittel zu verschaffen; Joh. 8, 47. Kol. 1, 10. alle Glieder der Kirche sollen ihren Glauben auch durch die Werke bewähren. Matth. 5, 16. Joh. 15, 14. Jac. 1, 27. u. 2, 14. ff.

Was die besondern Pflichten des christlichen Lehrstandes betrifft, so sind sie bereits in der Abhandlung von der Standes-

wahl kurz angedeutet worden, §. 56. ff. in der Pastoral werden sie vollständig auseinandergesetzt und in geistlichen Erziehungshäusern sollen sie den Candidaten des christlichen Lehrstandes noch insbesondere an das Herz gelegt werden, damit sie nicht bloß zum Behufe der Speculation in dem Erkenntnißvermögen liegen, sondern auch das Gefühlsvermögen ergreifen, und im praktischen Leben erfüllet werden.

Die Laien insbesondere sollen den Lehrstand achten. Luk. 10, 16. I. Thessal. 5, 12. f. Verachtung des christlichen Lehrstandes ist immer eine Ursache oder Wirkung des Sittenverfalles. Von Jugend auf soll ihnen der Religionsunterricht angelegen sein, welchen sie auch in den zunehmenden Jahren zur Erweiterung und Befestigung fortsetzen sollen. Joh. 8, 47. An den guten Beispielen der Religionslehrer sollen sie sich erbauen, Philip. 3, 17. durch schlechte aber sich nicht irre machen lassen. Matth. 23, 3. Wie Schafe ihrem Hirten willig folgen, seine Stimme hören, sich leiten lassen, Joh. 10, 3. ff. so sollen auch die Gläubigen der Leitung ihrer Seelsorger folgen, Luk. 10, 16. die von Jesus angeordneten Beförderungsmittel des höchsten Gutes zweckmäßig und fleißig gebrauchen und sich den Anordnungen und Entscheidungen der allgemeinen Kirche unterwerfen. Matth. 18, 17. Sie sollen einander durch gute Beispiele erbauen, Matth. 5, 16. der Kirche selbst vor den Augen derjenigen, welche sich nicht zu ihr bekennen, Ehre machen, Kolossf. 4, 5. I. Thessal. 4, 12. sie sollen einander durch gemeinschaftliche religiöse Uebungen zur Tugend ermuntern, Ephes. 5, 19. Apostelg. 2, 42. ihre religiösen Ueberzeugungen nie verläugnen. Matth. 10, 23. Sie sollen Gott um weise, tugendhafte Seelsorger bitten, Matth. 9, 37. f. für ihre standesmäßige Erhaltung sorgen, Matth. 10, 10. I. Timoth. 5, 17. f. ihnen ihr Amt nicht erschweren. Hebr. 13, 17. Besonders sollen diejenigen, welche durch ihr Amt oder irgend einige Vorzüge bei ihren Glaubensgenossen im Ansehen stehen und deren Beispiele eben darum sehr wirksam sind, sich als eifrige Mitglieder der Kirche zeigen, weil sie sonst viel verderben.

Von dem Religionseifer, welcher zwar bei dem Lehrstande vorzüglich herrschen soll, gleichwohl aber eine allgemeine Pflicht aller Mitglieder der Tugendgesellschaft ist, ist bereits gehandelt worden, III. Th. I. B. §. 207. u. 219. welcher sich aber von dem bloßen Proselytenmachen gar wohl unterscheidet; denn, während der wahre und pflichtmäßige Religionseifer aus Liebe zu Gott und den Nächsten, aus reiner Achtung für die Wahrheit hervor geht und durchaus keine andere Absicht hat, als das Reich der Wahrheit und Tugend unter den Menschen durch zweckmäßige Mittel zu verbreiten und eben dadurch ihr höchstes Gut zu befördern, da nimmt man bei dem bloßen Proselytenmachen

schlechtweg nur auf das äußerliche Bekenntniß Rücksicht, unbekümmert um die innere Gesinnung, welche doch in der moralischen Welt gerade die Hauptsache ist. Mit dem wärmsten Religionseifer, sobald er echter Art ist, ist die bürgerliche Duldung gar wohl verträglich. I. Th. I. B. §. 116.

538. §. Verhältnisse der Kirche zum Staate.

Man hat oft und lange gestritten, in welchem Verhältnisse Kirche und Staat gegen einander stehen; bald wollte man den Staat der Kirche, bald die Kirche dem Staate unterordnen und in beiden Fällen entstanden Verwirrungen, und mußten auch entstehen. Diese Mißgriffe kann man nur dadurch vermeiden, wenn man die Zwecke, welche Staat und Kirche zu erreichen suchen, richtig ins Auge faßt. Der Staat hat es mit der Beförderung des irdischen Wohles zu thun, wobei es um Rechte und äußerliche Handlungen zu thun ist, bei welchen ein Zwangsrecht Statt hat. Bei der Tugendgesellschaft aber handelt es sich um die ewige Wohlfahrt, um die Erreichung des höchsten Gutes, um die innere gute Gesinnung, wobei kein Zwang, sondern nur Belehrung und Beispiele anwendbar sind. Staat und Kirche haben also ganz verschiedene Zwecke, welche neben einander ganz ruhig stehen können und sollen, die sogar, wenn recht verfahren wird, einander gegenseitig, wie Körper und Geist unterstützen. Wenn die Bürger einen gebildeten Verstand und ein edles Herz besitzen, wenn sie ihre Bürgerpflichten zugleich als Tugendpflichten ansehen und damit die Sanktion des Tugendgesetzes verknüpfen, welwe ein allwissender, heiliger und gerechter Richter verhängt, die bis in die Ewigkeit hinüber reichen; so muß der Staat für seinen Zweck nothwendig gewinnen; I. Th. I. B. §. 168. weßwegen auch der Staat dringende Ursache hat, der Tugendgesellschaft allen ihm möglichen Schutz und jede zweckmäßige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Dagegen gewinnt aber auch die Kirche durch den Staat; wenn gleiw dieser auf die Gesinnung der Menschen keinen unmittelbaren Einfluß hat: so schützt er doch die Kirche, unterstützt und sichert den religiösen Lehrstand, verhindert öffentliche Aergernisse, schützt die gemeinschaftliche Gottesverehrung, befördert die Unterrichts- und Erziehungsanstalten u. s. w.

Bei der Frage, ob sich die Kirche im Staate, oder der Staat in der Kirche befinde, hätte man natürlich die Partikularkirchen von der allgemeinen Kirche unterscheiden sollen. Die Partikularkirchen sind allerdings im Staate, aber die allgemeine Tugendgesellschaft umschließt alle Zeiten und Völker, Matth. 28, 19. diese kann also nicht auf einen Staat eingeschlossen sein. Es gibt für alle Menschen nur eine und dieselbe endliche Bestimmung, nur ein und dasselbe Sittengesetz, welches auf alle Zeiten, Oertern

und Völker paßt. Die bürgerlichen Gesetze aber müssen nach Verschiedenheit der Orts- und Zeitverhältnisse verschieden sein.

539. §. Pflichten gegen fremde Religions-Bekenner.

Die Mitglieder verschiedener Religions-Bekenntnisse haben zwar alle jene Pflichten gegen einander zu beobachten, welche überhaupt ein Mensch gegen den andern zu erfüllen hat, weil die Religions-Verschiedenheit an der Natur des Menschen nichts ändert, in welcher doch die Pflichten der Menschen gegen einander gegründet sind; auch die Mitglieder einer irrigen Religion hören darum nicht auf, Menschen zu sein; und eben darum sind wir schuldig, auch gegen sie alle Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe zu erfüllen, welche Vernunft und Offenbarung überhaupt den Menschen gegen ihre Mitmenschen auferlegen. Eben so, wenn in einem Staate mehrere Religions-Parteien geduldet sind, müssen die Glieder der verschiedenen Kirchen gegen einander die Bürgerpflichten, die Pflichten der Nachbarschaft redlich erfüllen.

Anders aber verhält es sich mit den bedingten Pflichten, welche auf einem Faktum beruhen, welches von unserer Freiheit abhängt, z. B. bei der Freundschaft, der Ehe, dem Dienstvertrage. Alle diese Verbindungen müssen mit Hinsicht auf das höchste Gut auch mit den Mitgliedern von demselben Religions-Bekenntnisse eingegangen werden, und die Moral kann nicht erlauben, daß man mit Menschen auch von dem nämlichen Religions-Bekenntnisse eine Freundschaft, einen Ehe- oder Dienstvertrag eingehe, wenn daraus offenbare Gefahren für die Tugend hervor gehen. Das Nämliche muß sie auch gebieten, wenn von Menschen die Rede ist, welche sich zu einer fremden Religion bekennen, sobald aus der Verbindung mit ihnen offenbare Gefahren für die Tugend hervor gehen. Dieß ist besonders der Fall, wenn man in seiner eigenen Religion nicht gründlich genug unterrichtet ist, wo sodann Abfall von der Religion, oder wenigstens ein, alle religiösen Grundsätze schlaff machender Indifferentismus die Folge ist. Sind einmal solche Verträge zwischen Menschen von einem verschiedenen Religions-Bekenntnisse eingegangen worden, so versteht es sich wohl von selbst, daß die daraus hervor gehenden Pflichten, so lange diese Verträge bestehen, redlich und gewissenhaft von beiden Theilen erfüllt werden müssen.

540. §. Fortsetzung.

So sicher es auch ist, daß die Mitglieder verschiedener Religions-Parteien gegen einander alle Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe erfüllen müssen, worin uns auch Jesus mit seinem Beispiele vorausgegangen ist, der auch Samaritern und Heiden Gutes that, ihnen sogar durch Wunder Hülfe ertheilte, Matth. 8, 5. ff. Mark. 7, 25. ff. Luk. 17, 11. ff. (er stellt sogar einen,

gegen einen Juden wohlthätigen Samariter als ein Muster der Nachahmung auf: Luk. 10, 30. ff.) so sind doch einige Bemerkungen nicht überflüssig. Eine Hauptursache, warum die Mitglieder der verschiedener Religions-Parteien die Pflichten der allgemeinen Nächstenliebe gegen einander leicht verletzen, liegt darin, weil eine Partei von der andern voraussetzt, daß sie aus bösem Willen dem Irrthume huldige, weil eine die andere für einen Feind der Wahrheit, der Tugend und Gottes hält, woher man dann auch glaubt, daß Pflichtverletzungen gegen solche Menschen von keiner Bedeutung sein, ja, man verirrt sich wohl manchmal so weit, daß man sich einbildet, Gott werde an der Beleidigung anders denkender Menschen sogar ein Wohlgefallen haben. Joh. 16, 2.

Es ist wohl wahr, daß der Mensch auch aus bösem Herzen der Wahrheit widerstehen kann; Joh. 1, 5. — 3, 19. f. wenn man einmal eine Beute der Leidenschaften geworden ist, so will man Wahrheiten nicht hören, nicht annehmen, welche die Lieblingsneigungen einschränken, die geliebte Ausschweifung verdammen. Allein, das ist gewiß nicht immer der Fall! So lange das Bessere möglich ist, erlaubt die christliche Liebe nicht, von seinem Nebenmenschen das Schlimmere vorauszusetzen; Gott allein ist der Richter der menschlichen Herzen, Matth. 7, 1. Röm. 14, 10. besonders I. Korinth. 4, 4. f. wir können nur aus den sichtbaren Werken auf den Unwerth eines Menschen schließen, Matth. 7, 16. ff. und doch hören selbst gegen wirklich böse Menschen unsere Pflichten nicht auf. Röm. 12, 17 — 21. Man vergesse nur nicht darauf, wie viel Unterricht, Beispiele, Umgang von Jugend auf über den Menschen, über seine Art zu denken und zu empfinden vermögen, und man wird gewiß nicht so leicht bösen Willen bei anders Denkenden voraussetzen. Wenn es bei den Gliedern der verschiedenen Religions-Parteien nur einmal so weit kommt, daß sie einander gegenseitig guten Willen zutrauen, den Irrthum nicht für verschuldet halten, so werden gewiß die verschiedenen Religions-Parteien die Pflichten der christlichen Liebe gegen einander fleißiger und gewissenhafter erfüllen; Statt des Hasses wird Mitleiden herrschen, welches die Pflichterfüllung nicht hindern, sondern kräftig befördern wird. Merkwürdig ist es, daß diese Gesinnungen viel leichter und öfter unter gemeinen Christen, die ihrem Bekenntnisse sehr eifrig anhangen, gefunden werden, als unter Gelehrten; Schriftsteller von verschiedenen Religions-Parteien verletzen gegen einander weit öfter vor den Augen des ganzen lesenden Publikums das Tugendgesetz, als die gemeinsten Christen!

Sobald in einem Staate mehrere Religions-Parteien geduldet sind, sollen die Mitglieder derselben einander in ihren

Religionsübungen nicht stören, ihre Gebräuche und Lehren nicht gegenseitig lächerlich machen, weil dadurch nur Haß und Erbitterung erzeugt werden kann; durch bloße Spötterei wird der Verstand nicht belehrt, und das Herz für die bessere Wahrheit nicht gewonnen; oft wird dadurch nur Gleichgültigkeit gegen alle Religion erzeugt, und das ist doch wohl schädlicher, als ein, in einigen Stücken von der Wahrheit abweichender Glaube an Gott, Gericht und Unsterblichkeit. Am schönsten, wirksamsten und siegreichsten zeigt man die Wahrheit der Religion durch ein tugendhaftes Leben. Matth. 5, 16.

Uebrigens kann und soll mit der genauesten Erfüllung der hier genannten Pflichten ein wahrer Religionseifer bestehen; nur ein unechter ist damit unverträglich. — (Es gehen freilich nicht bloß aus erlaubten, sondern auch aus unerlaubten Handlungen der Menschen bedingte Pflichten hervor; von diesen letzten wird bei der Wiedererstattung die Rede sein.) —

IV. Hauptstück.

Pflichten gegen die übrigen Mitgeschöpfe.

---

541. §. Pflichtmäßiges Verhalten des Menschen in Beziehung auf das Universum.

Die Pflichten des Menschen, welche in diesem Hauptstücke behandelt werden, könnten freilich wohl auch in die vorausgehenden Abtheilungen der Pflichten eingeschoben werden; denn alle unsere Pflichten können als Pflichten gegen Gott betrachtet und dargestellt werden, weil alle aus dem Sittengesetze hervor gehen, welches wirklich das Gesetz Gottes ist. Eben so könnten die Pflichten dieses Hauptstückes auch unter die Pflichten gegen sich selbst und gegen unsere Nebenmenschen aufgenommen werden, weil sie mit der Beförderung unsers höchsten Gutes zusammen hangen.

Da indessen alle unsere Pflichten den Verhältnissen entsprechen, in welchen wir uns befinden, und wir der Deutlichkeit und leichtern Uebersicht wegen die Verhältnisse des Menschen gegen bloße Naturwesen besonders betrachtet haben, II. Th. II. B. III. Abschnitt: so sollen nun auch die, diesen Verhältnissen zusagenden Pflichten beisammen stehen.

Was nun einmal das Universum überhaupt betrifft, so ist es für die vernünftigen Weltbewohner überhaupt, und für uns Menschen insbesondere das wirksamste und zweckmäßigste Mittel,

uns auf eine, unserer vernünftig = sinnlichen Natur angemessene Art von dem Dasein des unsichtbaren Gottes zu überzeugen und aus der Ansicht seiner herrlichen, wohlgeordneten und für die empfindenden und vernünftigen Wesen wohlthätigen Werke seine Macht, Weisheit und Güte zu erkennen.

Daraus ergibt sich nun die Pflicht für die Menschen, über das Universum nachzudenken, auf die Größe, Regelmäßigkeit und Majestät desselben aufmerksam zu sein, um sich in der Ueberzeugung von Gottes Dasein, Macht, Weisheit und Güte immer mehr zu befestigen, was für die Beförderung der Sittlichkeit so wesentlich nothwendig ist. Dazu taugen besonders die großen Natur = Erscheinungen, die aufgehende und niedergehende Sonne, der gestirnte Himmel, u. s. w.

Dieser Weg, aus einem Gegebenen, von der Sinnenwelt sich in die übersinnliche hinauf zu schwingen, ist der einfachste, für alle Menschen gangbare, nicht einmal gebildete und spekulative Köpfe dürfen sich ganz von diesem Wege entfernen, wenn sie nicht in leeren und unfruchtbaren Hirngespinsten herum getrieben werden, die Philosophie in eine bloße Poesie verwandeln wollen, wie die neuesten Versuche, sich von allem Empirischen gänzlich los zu schälen, hinreichend bewiesen haben. Vernünftig sinnliche Wesen bedürfen eines sinnlichen Bodens, an welchem sie sich wenigstens mit einer Hand festhalten müssen, um gegen fantastische Täuschungen, wie sehr sich diese auch unter der Form vernünftiger Spekulationen verbergen mögen, gesichert zu sein.

Ein vernünftiges Wesen, welches hingestellt auf den Schauplatz des Universums, gegen seine Majestät gleichgültig bleibt, ist sicher auch kalt und gleichgültig gegen seine endliche Bestimmung, und ist nicht werth, mit der Fähigkeit begabt zu sein, über dieses herrliche Ganze nachzudenken; es ist unwürdig, Vernunft zu besitzen, von welcher es keinen zweckmäßigen Gebrauch machen will.

Der neue Bund weiset ausdrücklich auf diese fruchtbare und pflichtmäßige Betrachtung des Universums hin, Röm. 1, 19. Apostelg. 14, 16. Schon im alten Bunde wurde von der Betrachtung des Universums sehr oft, und mit einer glücklichen Wirkung auf vernünftig sinnliche Wesen Gebrauch gemacht; vortrefflich werden sowohl in dem Buche Job, als auch in den Psalmen, den religiösen National-Gesängen bei den Israeliten, aus der Natur = Betrachtung das Dasein, die Macht, Weisheit und Güte Gottes dargestellt.

Insbesondere soll die aufmerksame Betrachtung über die ununterbrochene und regelmäßige Wirksamkeit aller Theile des Universums den nachdenkenden Menschen bestimmen, keinen müssigen Zuschauer zu machen, sondern mit einer regen That g=

keit, mit einem fleißigen Gebrauche seiner Zeit und Kräfte seiner besondern Bestimmung zuzuarbeiten, gerade dadurch als ein, mit Bewußtsein und Freiheit begabter Theil des Universums zur Erreichung des Universal-Zweckes einen verhältnißmäßigen Beitrag zu liefern. Psalm. 103. Sprichw. 6, 6. ff.

542. §. Pflichtmäßiges Verhalten des Menschen in Beziehung auf unsere Erde.

In einer nähern Verbindung stehen wir mit dem Planeten, welchen uns Gott zu unsrer zeitlichen Wohnung angewiesen hat. Psalm. 113, 16. Es ist unsere Pflicht, daß wir diese Erde sammt allem, was sich darauf befindet, unter die richtige, der Absicht Gottes und unserm höchsten Gute zusagende Ansicht bringen, unter dieser Ansicht festhalten und behandeln. Um richtig zu urtheilen, dürfen wir unsern Planeten für unser wahres Vaterland, für unsere bleibende Stätte nicht halten, über welche hinaus wir weiter nichts mehr zu hoffen, zu erwarten haben; Hebr. 13, 14. diese irrige Vorstellung würde unser ganzes Gemüth an die Erde, an ihre Güter und Freuden heften, wir würden die übersinnliche Welt ganz aus dem Bewußtsein verlieren, und die ganze Moral würde durch eine nothwendige Folge in einen reinen Epikuräismus verwandelt, wie dieses wirklich bei allen denjenigen immer geschehen ist, und noch geschieht, welche den Glauben an eine höhere Welt, an Unsterblichkeit aufgegeben haben. Röm. 1, 18. ff. Zu dieser irrigen Ansicht werden am leichtesten jene Menschen verleitet, welche sich im irdischen Wohlstande befinden, welche die Mittel besitzen, alle ihre Neigungen zu befriedigen, und eben dadurch eine Beute ihrer Leidenschaften werden. V. Mos. 32, 13. ff. Luk. 16, 19. ff.

Eben so wenig sollen wir unsere Erde als den traurigen Verbannungsort betrachten, in welchem wir bloß mit Unglück und Leiden zu kämpfen haben. Apostelg. 14, 16. Diese Ansicht schlägt leicht den Muth der Menschen nieder, lähmt ihre Kräfte, macht sie mit Gott und seiner Regierung unzufrieden, welches weder die Vernunft, noch die Offenbarung billigen kann. Phil. 3, 1. u. 4, 4. Zu dieser irrigen Ansicht werden leicht diejenigen verleitet, welche mit Mangel und Unglück zu kämpfen haben.

Um also unsere Erde unter den richtigen Gesichtspunkt zu bringen, müssen wir weder unsere angenehmen noch unangenehmen Empfindungen das Uebergewicht über die Vernunft ersteigen lassen; wir müssen unsere wahre Bestimmung richtig erkennen und festhalten, alsdann zeigt sich uns die Erde mit allen ihren Gütern und Freuden unter dem wahren Gesichtspunkte, und nur alsdann werden wir auf sie zweckmäßig einwirken. Wir sollen die Erde als ein zeitliches Erziehungshaus für ein besseres

Leben für die ganze Menschheit betrachten; wir sollen hienieden durch Weisheit und Tugend nach Aehnlichkeit mit dem höchsten Geiste streben, und alles, was sich auf dieser Erde befindet, als eine Mittel zu diesem gebotenen Zwecke betrachten und behandeln.

Wer die Erde mit allen ihren Gütern und Freuden nicht unter diese Ansicht bringt und festhält, der kann unmöglich auf diese Erde und ihre Theile zweckmäßig einwirken; gerade auf diesem Gesichtspunkte beruht der wahre und moralische Gebrauch aller Theile unsers Planeten.

543. §. Fortsetzung.

Wenn wir die Erde, wie es die Offenbarung ausdrücklich will, II. Korinth. 9, 6. als das zeitliche Erziehungshaus für das ganze Menschengeschlecht betrachten und behandeln, so fällt zuerst die egoistische Behandlungsart der irdischen Dinge hinweg, vermöge welcher wir nur für unser eigenes behagliches Dasein sorgen, ohne uns um unsere Nebenmenschen, und um unsere Nachkommenschaft zu bekümmern.

Verdient eine Welt vor den Augen eines unendlich heiligen Schöpfers überhaupt nur um des Moralischen wegen zu sein, und ist unsere Erde insbesondere nur als ein Erziehungshaus für vernünftig-sinnliche Wesen zu betrachten und zu behandeln: so ist die Menschheit im Ganzen genommen verpflichtet, die Erde so zu cultiviren, daß immer mehrere Zöglinge in diesem Erziehungshause Raum und Auskommen finden; also verbunden, durch gemeinschaftliche Anstrengung der Verwilderung immer mehr Erdreich zu entreissen, die Cultur nach allen ihren Zweigen zu erhöhen, und nicht bloß damit zufrieden zu sein, daß für die gegenwärtige Generation ein hinreichendes Auskommen erzielet wird, sondern auch auf die spätere Nachkommenschaft Rücksicht zu nehmen, §. 396. ff. und in dieser Hinsicht große Unternehmungen für Nachfolger zu beginnen, oder wenigstens vorzubereiten, welche, wenn gleich nicht der gegenwärtigen Generation, doch wenigstens künftigen Geschlechtern Vortheile versprechen.

Solche Anstalten zu treffen und zu leiten, ist die besondere Pflicht der Regenten, welche über vereinigte Kräfte gebieten, welche nicht bloß für den gegenwärtigen Augenblick, sondern auch für die spätere Zukunft sorgen müssen, da ihnen die Sorge für die Wohlfahrt einer Nation obliegt, welche als eine moralische, sich immer verjüngende Person, ein bleibendes Dasein hat. Die Bürger aber sind verbunden, zu solchen, für die Nachkommenschaft nützlichen Anstalten ihrer Fürsten redlich mitzuwirken. Insbesondere sollen dieses die Wohlhabenden bei einem Volke thun, für welch es zuverlässig im hohen Grade un-

moralisch ist, wenn sie, um das Wohl und Wehe ihrer Zeitgenossen und der Nachkommenschaft ganz unbekümmert, ein träges, thatenloses, bloß genießendes Leben fortführen, weil sie durch ihre reichlichen Einkünfte hinreichend, ja überflüssig für ihre Person versorget sind; Thätigkeit und ein zweckmäßiger Gebrauch seiner Kräfte ist nicht bloß eine, aus den physischen Bedürfnissen und aus der leidigen Nothwendigkeit hervor gehende Pflicht, sie hat auch noch höhere und edlere Gründe und verbindet ohne mindeste Ausnahme alle Menschen. Standeswahl §. 1. ff. Es ist eine ausdrückliche Lehre der Offenbarung: Wer Gutes thun kann und es nicht thut, dem ist es Sünde. Jak. 4, 17. Wem viel ist gegeben worden, von dem wird auch viel gefordert werden. Luk. 12, 48.

Ist diese Erde das gemeinschaftliche Erziehungshaus für die Menschen für ein besseres Leben, zu welchem Gott, der gemeinschaftliche Erzieher aller vernünftigen Wesen, alle Menschen heranziehen will, I. Timoth. 2, 4. so hat das, wenn gleich manchmal gemißdeutete und gemißbrauchte, Sprichwort: „Leben und leben lassen," einen sehr wahren Sinn, welcher eine unläugbare, aber von vielen Wohlhabenden gar nicht geachtete Pflicht bezeichnet; immerhin mögen sie ihren Verhältnissen gemäß gemächlicher leben, als andere Menschen, aber unmoralisch ist es und bleibt es, wie allgemein es auchimmer unter den wohlhabenden Ständen geschehen mag, wenn man muthwillig sogar zum Nachtheile der Kraft und Gesundheit irdische Dinge verschwelget, mit welchen man viele Zöglinge in dem großen Erziehungshause Gottes gehörig unterstützen und versorgen könnte, welche aber an der Seite der wohlhabenden Schwelger hülflos schmachten. Ergreifender konnte sich Jesus darüber wohl kaum erklären, als er es in der Parabel von dem reichen Prasser that! Luk. 16, 19. ff. Auch Matth. 25, 41. hat er die, mit dieser Pflicht verbundene Sanktion sehr deutlich ausgesprochen.

544. §. Pflichtmäßiges Betragen in Beziehung auf die einzelnen Theile auf unserer Erde, und zwar 1) in Hinsicht auf das Thierreich.

Ist diese Erde nach den Grundsätzen der Vernunft und Offenbarung für die Menschen ein bloßes Erziehungshaus für ein anderes Leben; sollen wir während unsers Hierseins durch eine zweckmäßige Entwickelung unsrer Vernunft und durch Veredlung des Herzens, durch Weisheit und Tugend nach Aehnlichkeit mit dem allwissenden und heiligen Gott streben und dadurch seines Beifalles werth und einer, der seinigen ähnlichen Seligkeit empfänglich werden: so müssen wir auch berechtigt sein, die verschiedenen Dinge, welche sich auf dieser Erde befinden, als Mittel zu unsrer Erhaltung und Ausbildung zu gebrauchen, wie es auch die Offenbarung bestätigt. 1. Mos. 1. 26. Psalm. 8. 6. ff.

Die Hauptregel, welche der Mensch bei dem Gebrauche der irdischen Dinge immer beobachten muß, ist diese, daß er alle irdischen Dinge, von welchen er irgend einen Gebrauch macht, beständig mit Hinsicht auf die Beförderung seines höchsten Gutes gebrauche, daß sie entweder unmittelbar, oder doch wenigstens mittelbar auf seine endliche Bestimmung bezogen werden; da der Mensch bei seinen freien Handlungen niemals auf sein höchstes Gut Verzicht leisten darf: so ist ihm auch jeder Gebrauch der irdischen Dinge verboten, welcher ihn an der Erreichung seiner endlichen Bestimmung hindert. Matth. 16, 26.

Nur muß auch hier bemerket werden, daß die Sittenlehre sowohl bei dem Erwerbe als Gebrauche der irdischen Güter mehr fordert, als das bloße Rechtsgesetz; nach diesem ist manches erlaubt, was nach jener verboten ist, und das Sittengesetz legt manches als eine heilige Pflicht auf, was das Rechtsgesetz nicht gebieten kann.

Die Thiere sind in der großen Stufenleiter der geschaffenen Wesen diejenigen, welche dem Menschen am nächsten kommen; besitzen sie gleich keine Vernunft und Freiheit, welche ausschließend der Geisterwelt eigen sind, so sind sie doch der Empfindung und eines sinnlichen Wohlbefindens fähig. Der Mensch hat allerdings Rechte über die thierische Welt, aber diese sind weder unbedingt, noch uneingeschränkt; wie alle freien Handlungen des Menschen durch das Sittengesetz reguirt werden, so bestimmen sie auch sein Verhalten gegen die thierische Welt.

So viel leuchtet von selbst ein, daß der Mensch, welcher überall vernünftig, zweckmäßig und auf eine, den Absichten Gottes und seiner eigenen Bestimmung zusagende Art handeln soll, die Thiere nicht zwecklos zerstören, ganz willkührlich behandeln und muthwillig peinigen, oder ihnen größere Schmerzen zufügen dürfee als die Erreichung vernünftiger und dem Sittengesetze zusagender Zwecke erlaubt. Denn die Thiere sind Meisterstücke der göttlichen Macht, aus deren Betrachtung die Menschen die Macht, Weisheit und Güte Gottes, welche sie doch nicht unmittelbar anschauen können, immer deutlicher erkennen. Psalm 103. u. a. Job. 12, 7. Schon darum kann es einem vernünftigen, mit Bewußtsein und Freiheit handelnden Wesen nicht erlaubt sein, so herrliche Geschöpfe muthwillig und zwecklos zu zerstören. Ueberdieß hat der unendlich Weise gewiß kein Thier zwecklos geschaffen, wenn gleich wir mit unsrer eingeschränkten Vernunft die Zwecke aller einzelnen Thierarten noch nicht aufgefunden haben. Thiere ganz zwecklos und muthwillig zerstören, heißt also den Absichten Gottes entgegen und hiermit unmoralisch handeln.

Eben so handelt man den Absichten Gottes entgegen, wenn man die Thiere muthwillig und zwecklos peinigt, sich an ihren Schmerzen ein Vergnügen macht, oder sie wenigstens mehr leiden läßt, als es vernünftige Zwecke nothwendig machen. Gott hat die Thiere mit Empfindung begabt, er hat in der Natur vermöge seiner Güte, die sich über alle seine Geschöpfe verbreitet und das Muster unsers Nachstrebens ist. Matth, 5, 48. so viel Freude bereitet, als jedes Thier seiner Anlage nach genießen kann; Sperlingen und Raben hat er Nahrung bereitet Job. 38, 41. Psalm 146, 9. Der nach Gottes Bilde geschaffene Mensch kann doch nicht berechtigt sein, in der empfindenden Welt unnöthige Schmerzen zu erzeugen und unter fühlenden Wesen mehrere Leiden zu erwecken, als zur Erreichung vernünftiger Zwecke erforderlich ist. Muthwillige Thierquäler ersticken das schöne Mitgefühl, die Theilnahme an Menschenleiden; denn wer mit Vergnügen und Wollust thierische Schmerzen schauen und sogar erzeugen kaun, der trägt die gleiche Gefühllosigkeit auch auf menschliche Leiden über, da die Thiere das Gefühl der Schmerzen auf eine ähnliche Art äußern, wie die Menschen. Bemerkt man doch sogar an jenen Menschen, welche auf eine rechtmäßige Art Thiere tödten, einen gewissen Grad von Härte und Unempfindlichkeit, dieß muß in einem desto höhern Grade geschehen, wenn man Thiere sogar zwecklos und muthwillig quält.

545. §. Fortsetzung.

Das Verhältniß der Thiere zu den Menschen ist mannigfaltig. In einigen Hinsichten kann die thierische Welt die vernünftigen Zwecke der Menschen hindern, in andern aber auch vielseitig befördern. Es gibt Thiere, welche dem Leben und der Gesundheit der Menschen schädlich sind, Thiere, welche die Früchte seiner Bemühungen zerstören. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Menschen als die vernünftigen Erdbewohner vor allen Thieren den Vorzug haben, daß also in einem Collisionsfalle immer das Leben eines Thieres dem Leben eines Menschen aufgeopfert werden muß. Eben darum sind wir auch berechtigt, schädliche Thiere zu tödten und zwar nicht nur diejenigen, welche unmittelbar das Leben, die Gesundheit der Menschen gefährden, wie Raubthiere, giftige Thiere, sondern sie können auch diejenigen erlegen, welche die Kultur verhindern, die Feldfrüchte verderben. Die Menschen sind berechtigt, die Zahl der Thiere zu beschränken, damit sie nicht jene Nahrungsmittel vermindern, welche zur Erhaltung der Menschen geeignet sind. — (Ob die Menschen berechtigt seien, eine Thierart, wenn es von ihnen abhängt, gänzlich auszurotten, scheint wenigstens zweifelhaft zu sein. Denn gewiß hat Gott keine einzige Abtheilung der Thiere völlig zwecklos er-

schaffen; sie tragen irgend etwas zum Weltbesten bei. In einer amerikanischen Provinz hatte man eine Art gefräßiger Sperlinge ausgerottet. Allein in den folgenden Jahren vermehrte sich das Ungeziefer so sehr, daß man genöthigt war, die Sperlinge wieder einzuführen. Auch in unsern Gegenden hat der ehemalige Sperlingedienst aufgehört. Von mancher Thierart, von welcher wir jezt noch keinen nützlichen Gebrauch zu machen wissen, werden vielleicht unsere spätern Nachkommen einen zu machen im Stande sein). —

Es gibt sehr viele Thierarten, welche den Menschen in vielen Hinsichten nützlich sind, sie helfen uns bei der Arbeit, sie liefern uns Nahrung, Kleidung und schaffen uns andere Vortheile, oder Vergnügen. In allen diesen Hinsichten schreibt die Moral eigene Bedingungen und Regeln eines vernünftigen und zweckmäßigen Gebrauches vor.

Es ist den Menschen erlaubt, die Thiere ihrer natürlichen Freiheit zu berauben, zu bezähmen, zur Arbeit und zu vernünftigen Zwecken abzurichten und anzuwenden, um aus ihnen den größt möglichen Vortheil zu ziehen. Eben deßwegen ist es auch erlaubt, gegen die Thiere die erforderlichen Zwangsmittel zu gebrauchen, um sie zu diesen vernünftigen Zwecken abzurichten; nur muß man, um seine eigenen Gefühle nicht abzustumpfen, ihnen nicht mehrere Schmerzen zufügen, als zur Erreichung der vernünftigen Absicht erforderlich ist und daher bei der Abrichtung und dem Gebrauche der Thiere sich nicht vom Zorne hinreissen lassen, wobei man sie unvernünftig behandelt, verdirbt und zu Grunde richtet.

Wer ein Thier zu vernünftigen Zwecken seiner natürlichen Freiheit beraubt, der muß ihm auch die erforderliche Nahrung und Pflege reichen, dem Thiere nicht mehr auflegen, als es mit seinen Kräften zu leisten vermag; er muß ihm die nothwendige Ruhe gestatten, um die Kräfte wieder herzustellen und für seine Gesundheit sorgen. Schon die Pflicht, für die Aufrechthaltung unserer edeln Gefühle zu sorgen, legt uns gegen die Thiere diese Pflichten auf; wer gegen die Thiere grausam und gefühllos ist, der ist es auch gegen die Menschen. Durch die Vernachlässigung dieser Pflichten werden nützliche Thiere muthwillig zu Grunde gerichtet; es werden in der thierischen Welt zum großen Nachtheile der Landes-Cultur Seuchen erzeugt, welche nicht nur den Familien Wohlstand zu Grunde richten, sondern die auch sogar die Gesundheit der Menschen gefährden können.

Daß man gefallene Thiere nicht auf der Oberfläche der Erde soll verwesen lassen, sondern daß sie vergraben werden sollen, fordert die Pflicht der Selbsterhaltung und die Pflicht, die Gesundheit und das Leben seiner Nebenmenschen keiner unnöthigen Gefahr auszusetzen.

Wenn man Thiere tödtet, um sich ihres Fleisches zur Nahrung, oder ihrer Haut u. s. w. zu andern Zwecken zu bedienen, so soll es auf eine, für das Leben der Menschen am wenigsten gefährliche und für die Thiere am mindesten schmerzhafte Art geschehen. In dieser Hinsicht dürften manche Arten der Jagd, welche das Leben der Menschen gefährden, oder mit unnöthiger Grausamkeit verbunden sind, mit der Moral eben so wenig vereinbarlich sein, als manche Arten, die Thiere sehr schmerzlich zu tödten, bloß um den Gaumen in einem höhern Grade zu reizen. Etwas anders ist es, wenn eine grausam scheinende Todesart nothwendig ist, um das Fleisch eines Thieres genießbar zu machen. Mit der Vernunft und mit der sanften Moral des Christenthums lassen sich Thierhetzen und Gefechte wohl nicht vereinigen; oft wird dabei das Leben der Menschen wegen eines an Barbarei grenzenden Vergnügens gefährdet und immer werden die menschlichen Gefühle verhärtet, wenn sie an dem Zerfleischen der Thiere Vergnügen finden.

Schon im alten Bunde wurde das Verhalten der Israeliten gegen die thierische Welt durch eigene Vorschriften bestimmt; dergleichen Vorschriften waren: 1) Am Sabbathe mußte man die Thiere von der Arbeit ausruhen lassen. II. Mos. 20, 10. u. 23, 12. 2) Man soll dem arbeitenden Thiere die gehörige Nahrung geben und daher den Ochsen, welche das Getreide austreten mußten, keinen Maulkorb anlegen, um ihnen dadurch die Nahrung auf der Tenne zu entziehen. V. Mos. 25, 4. 3) Um die Zahl der nützlichen Thiere nicht zu sehr zu vermindern, durfte man die Kuh und das Kalb, das Schaaf und die Ziege mit dem Jungen nicht zugleich an einem Tage schlachten, III. Mos. 22, 28. auch sollte man aus dem Neste die Eier oder die Jungen nicht zugleich mit der Mutter nehmen, sondern diese fliegen lassen, V. Mos. 22, 6. f. und endlich in dem Sabbathsjahre, in welchem die Felder nicht gebauet wurden, das Wild ruhig weiden lassen. III. Mos. 25, 7. 4) Dem leidenden Thiere soll man helfen; wenn ein Lastthier fällt, so soll man ihm aufhelfen, selbst alsdann, wenn es dem Feinde gehört. II. Mos. 23, 5. u. V. Mos. 22. 4.

Auch in andern Schriften des alten Bundes kommen ähnliche Ermahnungen vor, als: der Gerechte nimmt auf die Empfindungen seines Viehes Rücksicht. Sprichw. 12, 10. Gib fleißig auf dein Vieh Acht und laß dir deine Heerden angelegen sein. Sprichw. 27, 23. Hältst du Vieh, so versorge es. Sirach, 7, 22.

546. §. Fortsetzung.

Kann man sich an der thierischen Welt durch Grausamkeit versündigen, so kann man auch durch eine übertriebene Vorliebe

für Thiere das Sittengesetz verletzen, wenn man für sie eine zu große Anhänglichkeit und Sorgfalt hat. Dergleichen Mißbräuche, welche mit dem Sittengesetze streiten, sind: Wenn man an reißenden und gefährlichen Thieren ein Vergnügen hat, und dabei nicht die erforderliche Vorsicht gebraucht; wenn man das Wild, welches dem Landmanne seine mühsam erbauten Früchte verdirbt, zu seinem Schaden hegt und vermehrt; wenn man aus Liebhaberei auf Thiere so viel verwendet, daß man seinen eigenen Wohlstand zerrüttet, oder sich wenigstens die Mittel raubt, oder vermindert, womit man seinen Nebenmenschen unterstützen, oder sonst manches Gute unter den Menschen stiften könnte und sollte; wenn man für Thiere eine größere Theilnahme zeigt, sie reichlicher und besser nährt, sich um ihren Zustand ängstlicher bekümmert, als man dieses selbst gegen Menschen thut; wenn man aus bloßer Vorliebe für Thiere Menschen muthwillig peinigt, u. s. w. Daß eine solchen Unordnung in der Schätzung und Behandlung der Dinge der Vernunft offenbar zuwider ist, leuchtet für sich deutlich ein.

547. §. 2. In Hinsicht auf irdische Güter. Pflichtmäßiges Streben nach ihnen.

Vernunft und Offenbarung stellen die irdischen Güter als brauchbare Beförderungsmittel unsers höchsten Gutes dar, worauf sie bald einen mittelbaren, bald einen unmittelbaren Einfluß haben; II. Th. II. B. §. 246. ff. und das Sittengesetz gebietet, sie als solche zu suchen und zu gebrauchen.

Da es nun für jeden Menschen Pflicht ist, für die Erhaltung seines eigenen Lebens zu sorgen, III. Th. I. B. §. 234. ff. sich selbst zu vervollkommnen, I. c. §. 259. ff. und sein eigenes Glück zu befördern; I c. §. 283. ff. da es Pflicht ist, nach dem Verhältnisse unserer Kräfte auf die Erhaltung, Vervollkommnung und Beglückung unserer Nebenmenschen hinzuwirken, III Hauptst. I. II. u. III. Art. welches ohne irdische Güter entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig geschehen kann; da ferner der Mangel an irdischen Gütern sehr leicht zur Unzufriedenheit und zu Verbrechen verleitet: so unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß es auch Pflicht für den Menschen ist, nach irdischen Gütern zu streben.

Diese allgemeine Verbindlichkeit der Menschen kann auch noch durch besondere Verhältnisse verstärket werden, nämlich durch die eheliche, älterliche und bürgerliche Gesellschaft, wodurch man noch auf eine eigene Art verpflichtet wird, auf die Wohlfahrt anderer Menschen hinzuwirken, hiermit auch verpflichtet, sich den dazu nothwendigen Vorrath an irdischen Gütern zu verschaffen.

Manche Stellen des neuen Bundes, welche das Streben nach irdischen Gütern zu mißbilligen scheinen, wie z. B. Matth.

6, 19. ff. Mark. 10, 25. I. Timoth. 6, 7. ff. sind nur gegen die gewöhnlichen Fehler bei dem Streben nach zeitlichen Gütern gerichtet, nämlich gegen eine übertriebene, allzu ängstliche Sorge, welche auf die höhern und edlern Güter vergessen macht, die Ruhe des Herzens zerstört, in mancherlei Gefahren stürzt, zu Fehltritten verleitet, die pflichtmäßige Verwendung der irdischen Güter verhindert, u. s. w. wie denn auch die Menschen durch ihren irdischen Sinn weit öfter durch eine übertriebene Begierde nach irdischen Gütern fehlen, als durch eine zu große Geringschätzung derselben. Ohne allen Vergleich erzeugen Habsucht und Geitz mehrere und größere Uebel in der Welt, als eine übertriebene Verachtung der zeitlichen Güter.

Das Streben nach einer solchen Quantität irdischer Güter, welche zu unserer Erhaltung und zur Erfüllung unserer Pflichten nothwendig ist, ist eine Pflicht, welche keine Ausnahme leidet, weil man sich sonst die Erfüllung seiner Pflichten selbst unmöglich machte. Selbst Jesus, obschon er sich zur Beförderung eines höhern Zweckes einer freiwilligen Armuth unterwarf, hatte doch einiges Vermögen, worüber Judas die Aufsicht führte, Joh. 12, 6. und Paulus gewann durch die Arbeit seiner eigenen Hände, was zu seiner und seiner Gefährten Erhaltung nothwendig war. Apostelg. 20, 33. ff.

Aber anders verhält es sich, wenn von einem Erwerbe irdischer Güter über das Nothwendige und Pflichtmäßige die Rede ist. Es ist allerdings wahr, daß man auch die, über das nothwendige Bedürfniß hinausreichenden irdischen Güter nicht schlechtweg verachten dürfe, um, mit dem bloß Nothwendigen zufrieden, ein träges, von Geschäften und Anstrengung freies Leben führen zu können; denn auch die, über das Bedürfniß hinausreichenden irdischen Güter sind ein Geschenk Gottes, womit der Tugendhafte unter seinen Brüdern sehr viel Gutes stiften, fremde Leiden heben oder wenigstens vermindern, nützliche Anstalten unterstützen kann, u. s. w. wozu wir allerdings verbunden sind. Matth. 5, 48. Luk. 6, 36. Jac. 4, 17.

Indessen sind die, durch irdische Güter bewirkten tugendhaften Handlungen nicht die einzigen, auch nicht immer die höchsten. Es kann gar wohl Umstände geben, in welchen das Zufriedensein mit den bloß nothwendigen irdischen Gütern, das Verzichtleisten auf den möglichen Erwerb einer größern Quantität, welches wir freiwillige Armuth nennen, unter den Menschen mehr Gutes bewirkt, als das Streben nach irdischen Gütern. In dieser Lage befand sich Jesus; durch sein Beispiel einer freiwilligen Armuth wollte er die übertriebene Anhänglichkeit der Menschen an die irdischen Güter mäßigen, und eben dadurch seinen mündlichen Unterricht wirksam machen; Matth. 6, 19. ff.. u. 8, 20.

die Aufmunterungen zur Geduld und Ergebung in den Willen Gottes bei einer drückenden Armuth sind aus dem Munde eines, in Reichthum und Ueberfluß lebenden Mannes eine Art von Kränkung gegen den Armen, wie das Lob der Keuschheit aus dem Munde eines Wüstlinges. Eben so war auch die Lage der Apostel; wenn sie geeignet werden sollten, den Auftrag Jesu zu vollziehen, seine Lehre unter Juden und Heiden auszubreiten, und dadurch auf Erden zum Heile der Menschen ein Reich Gottes, ein Reich der Wahrheit und Tugend zu stiften: Matth. 28, 19. f. so mußten sie mit dem bloß Nothwendigen zufrieden sein, Luk. 9, 3. I. Timoth. 6, 7. f. sie mußten zu diesem Zwecke sogar dem entsagen, was sie schon wirklich besaßen, Luk. 14, 33. und sollten auch in der Folge nach keinem Ueberflusse über das Nothwendige streben, damit sie nicht einmal durch den bloßen Schein des Eigennutzes der guten Sache schadeten. Matth. 10, 8. ff. Auch jetzt noch können einzelne Menschen in ähnliche Umstände kommen, wo sie durch eine freiwillige Entsagung dessen, was über das Nothwendige ist, entweder durch Beispiel, oder durch ihre anderweitige, ungehinderte und uneigennützige Verwendung ihrer Zeit und Kraft unter den Menschen mehr Gutes bewirken können, als durch ihr Streben nach irdischen Gütern über das Bedürfniß. Es verhält sich hier gerade so, wie bei dem ehelosen Stande. §. 420. ff. wogegen die ruhige und unparteiische Vernunft nichts einwenden kann; sie selbst fordert, daß man das höhere Gut dem mindern vorziehe. Die Furcht, daß dadurch Trägheit, ein unthätiges Leben, eine gänzliche Verachtung aller irdischen Güter erzeugt und verbreitet werden dürften, ist bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur, wie sie nun wirklich vorhanden ist, eben so grundlos, als daß der eheloſe Stand allgemein werden dürfte, da ja beides nicht unbedingt und allgemein, sondern nur unter gewissen Umständen, nur für einzelne Menschen, nur um eines höhern Gutes willen empfohlen wird. Zuverlässig gehört eine größere Seele, ein höherer Muth, ein edlerer Geist dazu, seine natürliche Liebe zu den irdischen Gütern der Tugend wegen beschränken, dem Ueberflusse, mit bloßer Einschränkung auf das Nothwendige entsagen, um desto mehr Gutes unter seinen Mitgeschöpfen befördern zu können, als in einem bequemen Ueberflusse zu leben, und nebenher auch etwas Gutes mit seinem Ueberflusse zu wirken, ohne sich wehe zu thun. Hätten manche, sonst gelehrte Männer sich Mühe gegeben, den wahren Geist dieser, dem Katholicismus eigenthümlichen Lehren richtig aufzufassen; hätten sie sich nicht bloß an einige schiefe Anwendungen dieser Lehren gehalten: so würden sie auch darüber richtiger und unparteiischer geurtheilt haben; so aber wurden sie einseitig, wofür sich auch Reinhard nicht bewahren konnte.

548. §. Vorschriften der Moral bei dem Streben nach irdischen Gütern.

Das Tugendgesetz gebietet nicht nur das Streben nach irdischen Gütern als Pflicht, sondern schreibt auch eigene Regeln für dieses Streben vor, welche man nicht verletzen darf, ohne unmoralisch zu handeln. Auch hier, wie überall, fordert das Tugendgesetz von dem Menschen mehr, als das Rechtsgesetz. Nebst dem, daß das Sittengesetz, bei dem Streben nach irdischen Gütern eine tugendhafte Gesinnung, eine gute Absicht fordert, so verbietet es Manches als unsittlich, was das Rechtsgesetz erlaubt, und legt in Beziehung auf zeitliche Güter Manches als Pflicht auf, was das Rechtsgesetz nicht gebieten kann.

Das Erste, welches die Moral in Beziehung auf irdische Güter vorschreibt, ist, daß wir sie unter die gehörige Ansicht bringen, sie weder überschätzen, noch verachten. Die irdischen Güter sollen für uns kein für sich bestehendes Gut sein, sondern bloß als Beförderungsmittel unsers höchsten Gutes betrachtet, gesucht und angewendet werden. Die Vernunft selbst legt dem Menschen seine endliche Bestimmung als das höchste Strebeziel vor, dem er alles Uebrige unterordnen soll, womit auch die Offenbarung übereinstimmt. Matth. 6, 24 — 34. u. 16, 26. Eben so wenig soll der Mensch die irdischen Güter völlig verachten, weil sie brauchbare Mittel sind, seine eigene Veredlung zu befördern, unter seinen Brüdern Gutes zu wirken, und sie dadurch als ein fruchtbringendes Kapital für die Ewigkeit anzulegen. Luc. 12, 33. Eben so wenig darf man sie als bloße Beförderungsmittel sinnlicher Vergnügen betrachten, suchen und behandeln, wobei man sich nicht nur unsittliche Erwerbungsmittel erlaubt, sondern sie auch gegen die endliche Bestimmung mißbraucht. Luc. 26, 1. ff. Auch die irdischen Güter, mit welchen man, wie mit den körperlichen und geistigen Kräften, während seines Hierseines Gutes und Böses stiften kann, gehören, wie diese, zu den Talenten, für welche man einem höhern Richter verantwortlich ist. Matth. 25, 14. ff.

Ferner gebietet die Moral, daß wir über dem Streben nach irdischen Gütern das Streben nach dem höchsten Gute nicht aus dem Auge verlieren. Dieß ergibt sich schon aus der vorhergehenden Regel, vermöge welcher wir die irdischen Güter als Beförderungsmittel unsers höchsten Gutes betrachten, suchen und gebrauchen sollen. Das Mittel soll den Zweck nicht verhindern, sondern befördern; im Collisions-Falle muß immer das Mittel dem Zwecke weichen. Daher darf das Verlangen nach irdischen Gütern den Wunsch nach dem höchsten Gute nicht verdrängen; es darf nicht unser ganzes Herz einnehmen; wir dürfen dem irdischen Erwerbe nicht unsere ganze Kraft und Zeit weihen, wir müssen

auf die nothwendige Vernunftentwickelung und auf die Veredlung des Herzens die erforderliche Zeit, Aufmerksamkeit und Kraft verwenden, und die dazu nothwendigen Mittel gebrauchen. Der irdische Sinn darf den himmlischen nicht verdrängen. Unser Streben nach dem Irdischen soll ohne übertriebene Aengstlichkeit, mit Vertrauen auf Gottes Fürsorge geschehen, welche es uns an dem Nothwendigen nicht wird mangeln lassen, wenn wir thun, was wir vermögen. Matth. 6, 19. ff. 7, 7. ff. Daß beide Zwecke mit einander bestehen und erreicht werden können, hat Paulus durch sein Beispiel gezeigt; Apostelg. 18, 3, u. 20, 34. auch erhellet es aus dem ganzen Geiste des Christenthums, welches unsere irdischen Geschäfte gar nicht beirret, I. Korinth. 7, 20. ff. nur sollen wir alle unsere irdischen Geschäfte mit Beziehung auf unser höchstes Gut verrichten, l. c. 10, 31. wodurch unser Fleiß in irdischen Geschäften gewiß nicht geschwächt, sondern geheiligt und verstärket wird.

Endlich befiehlt die Moral, daß man die irdischen Güter nur auf solchen Wegen, durch solche Mittel suche, welche mit den Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe bestehen können; denn irdische Güter durch unmoralische Mittel suchen, hieße ihrem Erwerbe das höchste Gut aufopfern, welches eben durch unsittliche Handlungen zerstöret wird.

549. §. Moralische Erwerbungsmittel.

Die moralischen Erwerbungsmittel der irdischen Güter müssen nicht nur dem Rechtsgesetze, sondern auch dem Sittengesetze angemessen sein; manche Erwerbungsarten sind dem Sittengesetze zuwider, weil sie mit der pflichtmäßigen Liebe gegen den Nächsten oder gegen sich selbst nicht bestehen können, obschon sie das Rechtsgesetz nicht verbietet.

Das in der Natur der Sache gegründete, von der Vernunft und Offenbarung vorgeschriebene Mittel zum Erwerbe irdischer Güter ist ein fleißiger, nützlicher und zweckmäßiger Gebrauch der körperlichen und geistigen Kräfte. I. Mos. 2, 15. u. 3, 19. II. Thessal. 3, 10. Die erste, einfachste und zugleich unentbehrlichste Erwerbungsart ist die Gewinnung der nothwendigen Naturprodukte durch Feld- Garten- Wein- Bergbau, Viehzucht, u. s. w. dann die Zubereitung und Verarbeitung dieser Naturprodukte zum Gebrauche der Menschen durch die mannigfaltigen mechanischen Künste, ihr Absatz durch Umtausch und Handelsverkehr. Bei allen diesen Erwerbsarten müssen nach dem Sittengesetze mit einem regen Fleiße und einer klugen Thätigkeit immer auch Ehrlichkeit und Nächstenliebe in Verbindung bleiben, welche jeden Betrug, alle Arten von Täuschung und Uebervortheilung verhindern. Darauf folgen höhere Kunstfertigkeiten, theils zum Nutzen, theils zum Vergnügen der Menschen, und

endlich eigentlich wissenschaftliche Kenntnisse, deren mannigfache Anwendung zum Wohle der Menschheit gleichfalls irdische Güter erwirbt, wobei man sich, aus Achtung für die Verwendung edlerer Kräfte, nicht der Ausdrücke: Lohn, Bezahlung u. s. w. sondern der Ausdrücke: Gehalt, Besoldung, Remuneration, Honorar bedient. Daß man auch von den höhern Kunstfertigkeiten, und von eigentlich wissenschaftlichen Kenntnissen um des Erwerbes willen eine unmoralische Anwendung machen könne, welche das Sittengesetz als sündhaft verwirft, unterliegt wohl keinem Zweifel; ärgerliche Gemälde, Statuen, Kupferstiche, anstößige Tänze und Schriften, Advokatenkniffe, u. s. w. beweisen es; bei dem angebornen, und durch Selbstthätigkeit erhöhten Hange der Menschen zum Bösen finden wollüstige Gemälde und Schriften einen zahlreichern Absatz, als andere.

Schenkungen, wodurch jemand sein Eigenthum unentgeldlich auf einen andern überträgt, gehören zu den erlaubten Erwerbungsarten. Doch können sie, wenn sie gleich dem Rechtsgesetze zusagen, immer noch unmoralisch sein, wenn unsittliche Absichten zum Grunde liegen, oder wenn sie mit den Pflichten gegen sich selbst oder gegen andere streiten. Eben so verhält es sich auch mit Erbschaften.

Ob man nach dem Sittengesetze Geld auf Zinsen leihen, und dadurch etwas erwerben dürfe? — Man hat gegen diese Erwerbungsart in den ältesten Zeiten manche Bedenken getragen. Es kann allerdings Umstände geben, unter welchen das Tugendgesetz unverzinsliche Vorschüsse als Pflicht auferlegt, wenn man seinen Nebenmenschen, den man wie sich selbst zu lieben verbunden ist, nur auf diese Art, und zwar ohne eigene Gefahr und Beschädigung aus seiner Noth und Verlegenheit retten kann; weil uns das Sittengesetz sogar die Pflicht auferlegt, durch Almosen einen, wenn gleich geringern Theil unsers Vermögens unserm Nebenmenschen gänzlich abzutreten, um so mehr kann es uns die Pflicht auferlegen, unter gewissen Umständen ihm einen größern Theil unsers Vermögens bei hinreichender Sicherheit, unverzinslich, unter der Bedingung der Rückzahlung, zu seiner Rettung anzuvertrauen.

Allein, es ist gewiß nicht immer der Fall, daß man seinen Nebenmenschen nur durch unverzinsliche Vorschüsse aus seiner Verlegenheit reißen kann; gewöhnlich kann es mit verzinslichen Darlehen geschehen, wenn nur die Zinsen den Umständen angemessen sind. Der Schuldner wird durch den Vorschuß in den Stand gesetzt, durch eine zweckmäßige Verwendung des geborgten Kapitals einen Gewinn zu machen, sich nach und nach ein solches Vermögen zu erwerben, daß er zu seinen Unternehmungen keines fremden Kapitales mehr bedarf, welches ihm ohne

den Vorschuß nie möglich gewesen wäre. Es ist also dem Tugendgesetze gar nicht zuwider, wenn der Gläubiger einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinne verlangt, weil er durch seinen Vorschuß zur Erzielung dieses Gewinnes wirklich mitwirkt; nur muß dieser Antheil an dem Gewinne so regulirt werden, daß auch der Schuldner dabei bestehen kann, und aus seiner Bemühung ebenfalls einen verhältnißmäßigen Theil des Gewinnes für sich behält. Daß der Gläubiger auch nach dem Tugendgesetze für seinen Vorschuß verhältnißmäßige Zinsen in der Regel verlangen könne, erhellet auch daraus, weil ja der Gläubiger sein Kapital für sich selbst nützlich und fruchtbringend verwenden könnte; für diesen ihm entgehenden Gewinn kann er einen angemessenen Ersatz fordern, um so mehr, da er sein Kapital durch den Vorschuß gewöhnlich einiger Gefahr des Verlustes aussetzt, da eben die bestimmten Zinsen den Schuldner nöthigen, von dem geborgten Kapitale einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen, und da die Zinsen überhaupt ein Mittel sind, die Menschen zu bestimmen, ihre Kapitalien, welche sonst etwa todt liegen bleiben, talentvollen, aber mittellosen Menschen anzuvertrauen, wodurch der Unternehmungsgeist geweckt und unterstützet wird.

Wenn das bürgerliche Gesetz ein Maximum für die Zinsen bestimmt, so kann auch das Sittengesetz keine höhere Zinsen gestatten, weil es den Bürgern Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze auferlegt; aber gar wohl kann das Sittengesetz fordern, daß man nach Maßgabe der Umstände auch mit geringern Zinsen zufrieden sei, als die bürgerlichen Gesetze erlauben.

350. §. Unmoralische Erwerbungsmittel.

Die bei den Menschen vorherrschende Sinnlichkeit, und die Anwendbarkeit der irdischen Güter zu bloß sinnlichen Zwecken bewirken sehr oft, daß wir aufhören, die irdischen Güter unter dem richtigen, von dem Sittengesetze vorgeschriebenen Gesichtspunkte aufzufassen, daß wir sie nicht mehr als Beförderungsmittel unsers höchsten Gutes, sondern als ein Gut an sich, als bloße Beförderungsmittel sinnlicher Zwecke betrachten, suchen und gebrauchen. In diesem Falle bemächtigt sich der irdische Sinn des menschlichen Herzens so sehr, daß man sich bei dem Streben nach irdischen Gütern auch unmoralische Mittel erlaubt, wenn sie nur zum Zwecke führen. Dergleichen sind: Diebstahl, Raub, Betrug, Wucher, §. 371. ff. Geiz, Habsucht, Kargheit, Filzigkeit, Lieblosigkeit gegen sich selbst und die Seinigen, Härte, Grausamkeit gegen Andere, Meineid, Verrätherei; Glücksspiele, Schatzgraben, Goldmachen, Münzverfälschungen, betrügliches Schuldenmachen, Schleichhandel, unmoralische, aber reichlich bezahlte Dienstleistungen, schändliche Gewerbe, welche Ausschweifungen befördern, direkte oder indirekte Theilnahme an fremden Verbrechen u. s. w.

Zu diesen und ähnlichen Erwerbungsarten nimmt man auch seine Zuflucht, wenn man zu träge ist, irdische Güter durch Fleiß und Arbeitsamkeit zu suchen, weil diese Wege mühsam sind, oder nicht so schnell, als man wünscht, zum Ziele führen.

Zu den Erwerbungs- und Bereicherungsmitteln, welche das Tugendgesetz verwirft, gehören auch drückende Monopolien, welche einer Seits den Erwerbsfleiß der übrigen Bürger beschränken, und andrer Seits das Volk der Habsucht der Begünstigten, preisgeben; (doch können dazu beschränkte Privilegien auf mühsame und kostspielige Erfindungen, auf gefahrvolle Unternehmungen nicht gerechnet werden) muthwillige Zurückhaltung und Anhäufung der Früchte, um dadurch Theuerung zu erzwingen, unverhältnißmäßiger Gewinn im Handel, besonders bei Gegenständen, welche zu den allgemeinen Bedürfnissen, auch der ärmsten Menschen, gehören; das Abdrücken der Waaren von Fabrikanten und Gewerbsleuten, welche sich eben in Verlegenheit befinden; überhaupt die Benützung fremder Noth zu einem übertriebenen Gewinne, wozu auch überspannte Forderungen für Dienstleistungen gehören; das Benützen fremder Unerfahrenheit zu seiner Beschädigung, und alle Arten von betrüglichen Kunstgriffen und Prellereien, wenn man sie gleich mit ehrbaren Namen belegt.

Es gibt kaum ein anderes Laster, welches den Menschen zu so vielen Grausamkeiten verleitet, als die übertriebene Begierde nach irdischen Gütern; da fast alle übrigen Leidenschaften mit dem zunehmenden Alter abnehmen, so wächst diese mit den Jahren. Eben darum erklärt sich die Offenbarung so oft und laut dagegen. Schon in dem alten Bunde kommen häufige Warnungen vor. Wer nach Reichthum haschet, der wird nicht schuldlos bleiben. Sprichw. 28, 20. Sirach 31, 5. f. Der Geizige quält sich selbst. Predig. 4, 8. Sirach 4, 3. f. u. 31. 1. Er ist unzufrieden und gegen sich selbst grausam. Sirach 14, 9. f. Jesus erklärt sich gegen das zu ängstliche Streben nach irdischen Gütern, welches den ganzen Sinn des Menschen einnimmt, und die Ruhe des Herzens zerstört. Matth. 6, 19. ff. Eben so auch gegen die übermäßige Anhänglichkeit an sie, welche den Sinn für das Edlere tödtet. Marc. 10, 17. ff. Luc. 6, 24. Endlich macht er darauf aufmerksam, daß die Wohlhabenden sehr leicht zum Uebermuthe und zur Schwelgerei verleitet werden. Luc. 12, 15. ff. u. 16. 19. ff. Auch die Apostel arbeiten darauf hin, die übermäßige Anhänglichkeit an irdische Güter, und das ängstliche Streben nach ihnen zu mäßigen, weil man dabei in viele Versuchungen und Sünden fällt. 1. Timoth. 6, 9. f. Jac. 5, 1. ff.

551. §. Zweckmäßige Erhaltung der irdischen Güter.

Um den Forderungen des Sittengesetzes in Beziehung auf

irdische Güter Genüge zu leisten, muß man sich nicht nur durch moralische Mittel um sie bewerben, sondern auch für ihre Erhaltung und zweckmäßige Verwendung sorgen.

Wenn von einer pflichtmäßigen Erhaltung der erworbenen irdischen Güter die Rede ist, so kann man darunter wohl nicht verstehen, daß man sie ungebraucht zurücklegen und aufbewahren solle, indem man ja nur wegen des vernünftigen Gebrauches zum Streben nach ihnen verbunden ist; sondern es kann nur heißen, daß man über die erworbenen Güter gehörig wache, damit sie nicht unnöthig und zwecklos zu Grunde gehen, und dadurch dem vernünftigen und zweckmäßigen Gebrauche entzogen werden. Dieses muß nun durch eine vernünftige Aufsicht über sein Vermögen, durch eine weise Haushaltung bewirket werden.

Das erworbene Vermögen kann durch Unglücksfälle, durch eigene Schuld und Fahrläßigkeit, oder durch andere Menschen beschädigt und zu Grunde gerichtet werden. Unglücksfälle, welche das Vermögen bedrohen, gibt es mancherlei, als: Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, feindliche Plünderungen, Mißwachs, Krankheiten, u. s. w. In wie fern es möglich ist, das Vermögen gegen dergleichen Unglücksfälle zu sichern, ist es allerdings Pflicht, theils, damit man nicht in einen Nothstand versetzt werde, der allen Muth niederschlägt, oder zum Bösen verleitet, theils, weil man von irdischen Gütern einen wohlthätigen und Gott gefälligen Gebrauch machen kann.

Auf vielfache Art kann man durch eigene Schuld und Fahrläßigkeit sein Vermögen zu Grunde richten; wenn man über sein Vermögen keine Aufsicht führt, es fremden und ungeprüften Händen leichtsinnig vertraut, in Einnahmen und Ausgaben keine Ordnung hält, leichtsinnig verborgt, unvorsichtig für andere gut steht, sich in kostspielige Prozesse einläßt, durch zu häufige und kostbare Gastereien, durch Spielsucht, durch Liebhabereien, die einen großen und den Einkünften nicht angemessenen Aufwand fordern, als in Prachtgebäuden und Einrichtungsstücken, Dienerschaft, theuern Sammlungen, Pferden, u. s. w. durch gewagte Spekulationen, wenn sie ins Große gehen, durch eine übertriebene Weichherzigkeit und Freigebigkeit, welche in Verschwendung ausartet, u. s. w.

Auch durch andere Menschen kann das Vermögen auf so vielerlei Arten beschädigt werden, als es verschiedene Arten des Betruges und der Uebervortheilungen gibt.

Der größte Feind des Vermögens ist die Verschwendung, wenn man sein Vermögen gar nicht achtet, seine Ausgaben nicht nach den Einkünften, sondern bloß nach seinen Neigungen regulirt. Selbst die gutmüthige Verschwendung, welche das Vermögen zu wohlthätigen Werken bloß aus Neigung, ohne die Vernunft zu berathen, hingibt, kann nicht gebilligt werden, weil nicht die Neigungen, sondern die Vernunft nach der Vorschrift des heil. Gesetzes unsere freien Handlungen leiten soll. Aber noch tadelhafter ist die Verschwendung alsdann, wenn man sein Vermögen zur Befriedigung sinnlicher Lüste gedankenlos von sich wirft, wenn man ein unmäßiger, wollüstiger, spielsüchtiger, ehrgeitziger Verschwender wird.

Wenn man bedenkt, daß die irdischen Güter in der Hand des weisen Mannes ein sehr brauchbares Mittel sind, sehr viel Gutes unter den Menschen zu stiften; daß wir für ihren Gebrauch einem allwissenden Richter verantwortlich sind, und daß selbst Jesus mit den irdischen Dingen haushälterisch verfuhr, Joh. 6, 12. f. so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß wir durch Vernunft und Offenbarung verbunden sind, für die Erhaltung der erworbenen Güter zu sorgen.

552. §. Allgemeine Regeln für die Verwendung der irdischen Güter.

Es ist ein unter den Menschen sehr ausgebreiteter Irrthum, welcher, wenn er gleich nicht theoretisch vertheidigt wird, doch im practischen Leben fast überall, vorzüglich bei den wohlhabenden Ständen sichtbar ist, daß man es mit der Verwendung der irdischen Güter nicht so genau nehmen dürfe, daß sich das Sittengesetz weniger mit der Regulirung des Gebrauches befange, dabei dem Menschen einen freien Spielraum zu einer beliebigen Verwendung lasse, und sich vorzüglich nur mit dem Erwerbe der irdischen Güter beschäftige. Ist dieses gleich bei dem Rechtsgesetze der Fall, so kann es doch nicht von dem Tugendgesetze gelten, welches alle freien Handlungen vernünftiger Wesen leitet, und hiermit auch den, von unsrer Freiheit abhangenden Gebrauch der irdischen Güter leiten muß. Das Sittengesetz muß gebieten, daß wir alles, was immer von unserer Freiheit abhängt, mit beständiger Hinsicht auf unsere endliche Bestimmung gebrauchen sollen; davon kann es durchaus keine Ausnahme geben.

Offenbar gehört nun auch die Verwendung der irdischen Güter dazu; auch sie sind, recht gebraucht, ein wirksames Mittel zur Beförderung unsers höchsten Gutes, auch sie gehören mit zu den,

uns anvertrauten Talenten, mit welchen wir einen verhältnißmäßigen Gewinn machen sollen, und wofür wir einem höhern, und zwar einem allwissenden und unendlichheiligen Richter verantwortlich sind. Freilich verbietet das Sittengesetz ein geitziges und karges Zurückhalten der irdischen Güter; aber eben so sehr muß es auch einen verschwenderischen Mißbrauch verbieten. Sehr stark springt diese Wahrheit in die Augen, wenn man einer Seits die ungeheuren Summen betrachtet, welche wohlhabende Menschen jährlich durch offenbare Thorheiten, durch Leichtsinn und Ausschweifungen zu Grunde richten, und damit die große Menge leidender und hülfbedürftiger Menschen vergleicht, denen mit diesen verschwendeten Summen hätte aufgeholfen werden können; wenn man alles das Gute bedenkt, welches sich mit dem muthwillig vergeudeten Vermögen hätte stiften lassen, und sich an die Worte des Apostels erinnert: Wer Gutes thun kann und es nicht thut, dem ist es Sünde. Jac. 4, 17.

Die Regeln, welche im Allgemeinen bei der Verwendung der irdischen Güter nach der Vorschrift des Sittengesetzes beobachtet werden sollen, sind folgende: 1) Die nothwendigen, durch eigene Pflichten vorgeschriebenen Auslagen müssen von dem Vermögen, welches man besitzt, vor allen übrigen gedeckt und bestritten werden. Diese Ausgaben nicht decken, nicht bestreiten, um ein Vermögen zu ersparen, an dessen Besitze man sich freuet, oder um andere Ausgaben, welche bloß unser Vergnügen befördern, bestreiten zu können, ist offenbar gegen die Vernunft und gegen das Sittengesetz, und im ersten Falle Geiz, Kargheit, Filzigkeit; im zweiten aber wahre Verschwendung. Zu diesen nothwendigen und pflichtmäßigen Ausgaben gehört der erforderliche Aufwand auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit in Hinsicht auf Nahrung, Wohnung, Kleidung, Beheitzung, Arzeneien, u. dergl. für sich und für die Seinigen, wobei freilich verschiedene Abstufungen von dem schlechterdings Nothwendigen bis zum Gemächlichen, Glänzenden, Luxuriösen und Verschwenderischen möglich sind, indem der überflüßige Aufwand theils zweckwidrig wird, theils besser verwendet werden kann und soll. Um die richtige, dem Sittengesetze zusagende Stufe bestimmen zu können, muß auf das Bedürfniß, auf das Vermögen, auf die übrigen pflichtmäßigen Auslagen, auf den Stand und die übrigen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, da die nach Einheit strebende Vernunft ihrer Wesenheit nach fordert, daß unsere freien Handlungen unsern sämmtlichen Verhältnissen zusagen. Zu den pflichtmäßigen Ausgaben gehört auch der Aufwand auf die erforderliche Entwickelung der Vernunft und auf die Veredlung des Herzens

für sich und die Seinigen, um die nothwendigen Bildungsmittel herbei zu schaffen, für die Erziehung und den Unterricht der Kinder zu sorgen, wobei gleichfalls verschiedene Stufen möglich sind, von der gemeinen und nothdürftigen Bildung bis zur wissenschaftlichen. Auch hier muß man, um die richtige Stufe zu bestimmen, auf alle oben angedeuteten Verhältnisse Rücksicht nehmen, um diesen Aufwand mit denselben in Einklang zu bringen. Hierher gehören die Beiträge zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und ihrer Vorsteher. Ferner gehören zu den nothwendigen Auslagen, die man von seinem Vermögen bestreiten muß, die öffentlichen Abgaben, die bestimmten Beiträge zu den Auslagen der Gemeine, deren Mitglied man ist; die, aus Verträgen hervorgehenden pflichtmäßigen Zahlungen an Dienstboten, Arbeitsleute, das Abzahlen der gemachten Schulden, Erfüllung der Bedingungen, unter welchen man ein Vermögen überkommen hat, wenn es mit Stiftungen, Vitalitien, u. dergl. beschwert ist.

553. §. Fortsetzung.

Zu den pflichtmäßigen Auslagen, welche aber in ihrer Quantität und Qualität dem Gewissen eines jeden Menschen überlassen bleiben, ohne deßwegen an sich ganz unbestimmt zu sein, gehört auch die Verwendung eines Theiles seines Vermögens zu wohlthätigen Werken. Die vorhergenannten Ausgaben gehen diesen freilich vor; auch ist man nicht schuldig, seinen Nächsten mehr, als sich selbst zu lieben. Aber dessen ungeachtet ist es doch sehr irrig, wenn man glaubt, die Verrichtung menschenfreundlicher Werke sei völlig unserm Belieben überlassen, so, daß es wohl ein verdienstliches und Gott wohlgefälliges Werk ist, wenn wir mit unserm Vermögen nützliche Anstalten und unsere nothleidenden Brüder unterstützen, daß es aber keine unsittliche Handlung, keine Sünde sei, wenn wir diese wohlthätigen Werke, da wir sie verrichten können, unterlassen; denn wir sind schuldig, in unserm irdischen Leben so viel Gutes zu thun, als wir nach Maßgabe unserer Kräfte und Verhältnisse im Stande sind, auch die Unterlassung des Guten ist wirkliche Sünde, Matth. 25, 41. ff. Jac. 4, 17.

Die Quantität des Vermögens, welches wir auf wohlthätige Werke verwenden sollen, muß sich nach den Umständen richten. Die nothwendigen, und durch bestimmte Pflichten vorgeschriebenen Auslagen gehen den wohlthätigen Werken vor; bei diesen soll man sich nach seinem eigenen Vermögen richten, Tob. 4, 9. man soll andere unterstützen, ohne sich selbst zu Grunde zu richten,

oder gegen die Seinigen ungerecht zu werden, oder fremde Trägheit zu befördern; je größer und dringender die Noth des Nebenmenschen wird, desto schneller und ergiebiger soll auch die Hülfe sein. Daß Menschen, mit welchen wir in einer engern Verbindung stehen, Aeltern, Kinder, Verwandte, Wohlthäter, u. s. w. unter gleichen Umständen den Vorzug haben, versteht sich von selbst. Werke der Wohlthätigkeit, wodurch andere in den Stand gesetzt werden, sich selbst ihr Auskommen zu verschaffen, sind die schönsten und ergiebigsten, als, Beiträge zur Heilung der Kranken, zur Erziehung verlassener Waisen.

Wenn man bei Werken der Wohlthätigkeit nicht zu weit gehen will, muß man sich nicht bloß durch die Gefühle eines weichen Herzens, sondern durch die Vernunft leiten lassen.

Ob man auch einen Theil seines Vermögens auf Vergnügen verwenden dürfe? — Von Vergnügen, welche durch das Sittengesetz verboten sind, kann wohl keine Rede sein; unmöglich kann das Sttengesetz einen Aufwand erlauben auf Zerstreuungen, die es den Menschen verbietet. Aber einen verhältnißmäßigen Aufwand auf erlaubte Vergnügen verbietet es nicht. Wir sind nicht bestimmt, ein freudenleeres und trübsinniges Leben zu führen, welches unsere Kräfte lähmt, den Muth darniederschlägt, und zuletzt Gesundheit und Leben zu Grunde richtet; es ist vielmehr Pflicht, unsere Kräfte zu erneuern, für die Erhaltung der Gesundheit zu sorgen, und unsern Muth zur Pflichterfüllung zu beleben; hiermit muß es auch erlaubt sein, auf zweckmäßige Erholungen einen angemessenen Aufwand zu machen. Nebst den II. Th. I. B. §. 295. f. angegebenen Regeln über die Wahl und den Genuß der Vergnügen und Zerstreuungen, muß man auch seinen Vermögenszustand sorgfältig berathen. Der, auf Erholungen zu machende Aufwand muß dem Vermögensstande angemessen sein; daher sind manche, an sich zwar erlaubte, aber kostspielige Vergnügen, welche für Wohlhabende noch zulässig sind, für ärmere Menschen unerlaubt, weil sie dieselben nur mit jenem Vermögen erkaufen können, welches für nothwendige und pflichtmäßige Ausgaben zu verwenden ist; doch haben auch wohlhabende Menschen nach dem Tugendgesetze keine so weite Befugnisse, als etwa ihr Vermögen reicht, auch sie sind nicht zum bloßen Genusse, zu bloßen Zerstreuungen geschaffen; auch sie müssen auf Erden so viel Gutes wirken, als sie vermögen, Luk. 12, 48. auch sie sind für ihre Kraft und Zeit, für den Gebrauch ihres Vermögens verantwortlich, auch sie sind, wenn gleich nicht aus Noth, und um des Erwerbes willen, doch

aus andern Gründen zur Arbeit und Thätigkeit verbunden. Standeswahl, §. 4. ff. Vergl. Apostelg. 9, 36. ff. Unter gleich zweckmäßigen Erholungen ist es immer Pflicht, jene zu wählen, welche minder kostspielig ist, um das dabei Ersparte zu wohlthätigen Werken verwenden zu können. Ueberhaupt muß der nothwendige und pflichtmäßige Aufwand dem, welcher bloß auf Vergnügen verwendet wird, vorgezogen werden, und es ist nicht erlaubt, dasjenige, was zu den pflicht- und standesmäßigen Ausgaben, zur Erziehung und Versorgung der Kinder, zur Abtragung der Schulden, u. s. w. erforderlich ist, auf Vergnügen zu verwenden.

554. §. Ueber die Moralität des Luxus.

Wenn man bei jenen Dingen, welche zur Erhaltung und Erleichterung des Lebens gehören, einen größern Aufwand macht, als die genügsame Natur erfordert, so nennt man es Ueppigkeit, Luxus. Dabei sind nun wohl sehr viele Grade möglich, welche sich in der Quantität und Qualität bei der Wohnung und der Einrichtung derselben, bei der Kleidung und Nahrung, in Gärten, in der Bedienung, in Pferden und Unterhaltungen offenbaren.

Nicht aller Luxus ist dem Sittengesetze zuwider, aber auch nicht aller demselben gemäß; die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit des Luxus hängt von den Umständen ab. Unsittlich ist aller Luxus, sobald die zum Grunde liegende Absicht unmoralisch ist, sobald er mit andern Pflichten streitet, oder auch nur die Pflichterfüllung hindert. Unsittlich ist also der Luxus, welcher aus Stolz, Eitelkeit und Uebermuth hervorgeht, der aus Unmäßigkeit im Nahrungsgenusse entsteht, oder dazu verleitet, der unsern Standesverhältnissen und unserm Vermögen nicht angemessen ist, und hiermit den Wohlstand zu Grunde richtet, oder wenigstens jenes Vermögen verschlingt, womit pflichtmäßige Ausgaben bedeckt werden sollten. Oft wird der Luxus durch besondere Rücksichten unmoralisch; so entzieht der Luxus in gar zu großen Gartenanlagen der Production nothwendiger Früchte zu viel Erdreich; eine zu zahlreiche Dienerschaft entreißt viele Hände nützlichen Geschäften, gibt sie dem Müssiggange und den Ausschweifungen preis, zu große Wohnungen der Wohlhabenden vertheuern die Wohnungen für die minder begüterten Classen; Luxus mit ausländischen Erzeugnissen schafft das Geld aus dem Vaterlande, und wird dem inländischen Gewerbsfleiße entzogen.

Eine eigene schädliche Art des Luxus ist die übertriebene Kleiderpracht, Putz- und Modesucht; daß Jedermann seinem Stande, Geschlechte, Verhältnisse, Vermögen gemäß gekleidet sei, ist wohl in der Ordnung; aber durch Uebertreibung wird die moralische Ordnung gestört; man verschwendet zweckwidrig Vermögen und Zeit, wendet seine Aufmerksamkeit bloß auf Aeußerlichkeiten, vergißt die Sorge für den bessern Geist, und gewöhnt sich an Flatterhaftigkeit; diejenigen, welche sich diesem Luxus ergeben, ergreifen, wenn ihre rechtmäßigen Einkünfte nicht hinreichen, unmoralische Erwerbungsmittel. Dieser Umstand hat in den neuern Zeiten die dienenden Classen überhaupt, und das weibliche Geschlecht insbesondere sehr verderbt.

555. §. Fortsetzung.

Indessen fordert das Sittengesetz nicht, daß sich jeder Mensch mit dem begnüge, was zur Erhaltung des Lebens geradezu nothwendig ist; es gibt auch einen erlaubten, einen dem Sittengesetze zusagenden Luxus. Schon die Natur gibt einen Fingerzeig, daß der Mensch nicht bloß auf das unentbehrliche Bedürfniß eingeschränkt bleiben soll, weil auch sie dem Menschen Dinge zum Gebrauche liefert, welche über das absolute Bedürfniß hinausreichen; auch hat der Mensch die Fähigkeit, die Natur-Producte zu veredeln, damit seine Bedürfnisse leichter, vollständiger und auf eine angenehme Weise befriedigt werden können. Weder die Vernunft noch die Offenbarung verbieten den Menschen jene Vergnügen, welche dem Sittengesetze nicht widersprechen, besonders wenn sie auf eine solche Art genossen werden, daß dadurch die Pflichterfüllung nicht gehindert, sondern befördert wird. Es ist zuverlässig die Absicht des weisen und gütigen Schöpfers, daß das menschliche Geschlecht seine Anlagen, freilich mit beständiger Hinsicht auf die endliche Bestimmung, immer mehr entwickele; dieses wäre aber ohne allen Luxus gar nicht möglich, weil es keinen Sporn dazu gäbe. Müßten wir uns nach dem Tugendgesetze bloß mit der einfachsten und nothwendigsten Befriedigung unserer Bedürfnisse begnügen, so hätten die zahlreichen Kunstfertigkeiten, welche unzähligen Menschen Beschäftigung und Nahrung geben, weder entstehen noch gedeihen können, wie das bei rohen Völkern wirklich der Fall ist, welche sich mit einer bloß unentbehrlichen Befriedigung ihrer Bedürfnisse begnügen. Daher muß es dem menschlichen Geschlechte erlaubt sein, seine Bedürfnisse auch auf eine, über die einfache Nothwendigkeit hinausgehende feinere Art zu befriedigen, weil damit die pflichtmäßige Cultur in einer nothwendigen Verbindung steht.

Wenn sie wohlhabende Menschen mit der nämlichen Kleidung, Nahrung, Wohnung, Hauseinrichtung, u. s. w. wie der Arme, nach dem Sittengesetze zufrieden stellen müßten: so wäre es um alle die zahlreichen Zweige der Cultur, welche sich mit der Vervollkommung dieser Gegenstände beschäftigen, geschehen, weil man dafür keinen erlaubten Absatz finden könnte.

Indessen bleibt es doch wahr, daß jeder Luxus, wenn er moralisch sein soll, an gewisse Regeln gebunden ist, von welchen man ohne Sünde nicht abweichen kann. Jeder erlaubte Luxus muß wenigstens mittelbar auf unsere endliche Bestimmung bezogen werden; es darf ihm keine unmoralische Absicht zum Grunde liegen; z. B. Stolz, Eitelkeit, Prahlerei, absichtliche Täuschung, u. d. gl. er muß mit unsern übrigen Pflichten bestehen, selbst mit den Pflichten der Liebe; er muß unserm Vermögen, Stande, und den übrigen Verhältnissen angemessen sein; er darf unser Herz nicht mit einem irdischen Sinne erfüllen, uns von dem Streben nach den geistigen Gütern nicht abhalten; sondern er soll uns mit Frohsinn und Zufriedenheit, mit Dankbarkeit gegen Gott erfüllen, unsern Muth beleben, aus Dankbarkeit gegen Gottes Güte alle unsere Pflichten gewissenhaft und beharrlich zu erfüllen.

556. §. Besondere Pflichten der Wohlhabenden.

Jene Menschen, welche durch Erbschaften, Schenkungen, oder eigenen Fleiß ein großes Vermögen erworben haben, haben auch eigene Pflichten zu erfüllen. Die wichtigern davon sind: Sie sollen ihre Herzen nicht übermäßig an die irdischen Güter heften, Psalm 61, 11. weil wir zu etwas Höherem berufen sind, Matth. 16, 26. sie sollen ihr Vertrauen auf Gott, nicht auf ihr großes Vermögen setzen, welches vergänglich ist, Psalm 48, 11. Weish. 5, 8. Luc. 12, 16. ff. eben darum sollen sie sich durch ihren Reichthum nicht zum Stolze und zu den, mit einem großen Ueberflusse gewöhnlich verbundenen Ausschweifungen der Unmäßigkeit, Weichlichkeit, des Müssigganges, u. s. w. verleiten lassen. Je mehr sie drückender Sorgen für ihr Auskommen enthoben sind, desto mehr sollen sie sich bemühen, ihren Geist zu veredeln, ihren Kindern eine gute Erziehung zu ertheilen, damit sie der Gesellschaft nützliche Dienste leisten können. Die Wohlhabenden unterliegen dem nämlichen Sittengesetze, wie die übrigen Menschen; sie haben kein Befugniß zur Ausschweifung, obschon sie sich dieselben erkaufen können. Die religiösen Uebungen sind für sie Pflichten, wie für jeden andern Menschen. Es ist

Irrthum, wenn die Wohlhabenden glauben, sie seien für den Gebrauch ihrer Güter, ihrer Zeit und Kraft Gott weniger verantwortlich, als andere Menschen. Es ist eine unverantwortliche Thorheit, wenn man die Erben großer Güter in Unwissenheit heranwachsen läßt; kein Mensch ist zum bloßen Genusse erschaffen; auch den Reichen trifft die Vorschrift des Tugendgesetzes: Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen. II. Thessal. 3, 10. Gerade die Wohlhabenden sollen aus Dankbarkeit gegen Gott desto mehr an ihrer eigenen Veredlung arbeiten, für die übrigen Menschen Muster der Tugend sein, nach dem Verhältnisse ihres Wohlstandes Gutes thun, wohlthätige und gemeinnützige Anstalten desto reichlicher unterstützen, und selbst den, ihnen erlaubten, Luxus so reguliren, daß dadurch das allgemeine Beste befördert, die Menschen auf eine nützliche Art beschäftiget werden.

557. §. Besondere Pflichten der Armen.

Da einige irdische Güter zur Erhaltung unsers Lebens unentbehrlich sind; da der drückende Mangel derselben zu mancherlei Fehltritten verleitet: so ist es für jeden Menschen Pflicht, von Jugend auf etchas zu lernen, daß er im Stande sei, sich auf erlaubten Wegen die nothwendigen irdischen Güter zu erwerben. So lange dieses möglich ist, ist es unerlaubt, die Freigebigkeit anderer Menschen anzusprechen. II. Thessal. 3, 10. Das ist eine sträfliche Trägheit, ein Betrug an seinen Nebenmenschen, welche nur des Erwerbes Unfähige unterstützen wollen, und ein Diebstahl an denjenigen, welche wirklich nicht im Stande sind, sich das Nothwendige zu erwerben. Jede Arme soll also arbeiten, so viel er kann, und nur in wie fern er außer Stande ist, sich das Nothwendige zu erwerben, erlaubt ihm das Sittengesetz, fremde Hülfe anzusprechen, und sich an die Wohlthätigkeitsanstalten zu wenden. Arme sollen ihren Zustand zur Förderung der Tugend, durch Geduld und Unterwerfung gegen die göttliche Anordnung gebrauchen, sich vor den unerlaubten Erwerbungsmitteln hüten, die empfangenen Wohlthaten dankbar anerkennen, sie nicht verschwenden. Sie sollen sich auch gemeiner Arbeiten nicht schämen, wenn sie nur dabei ihr ehrliches Auskommen gewinnen, und jede Arbeit einer müssigen Bettelei vorziehen. Uebrigens gibt die Religion den Armen hinreichende Gründe an die Hand, sich über ihren Zustand zu beruhigen. Wenn sie redlich thun, was sie vermögen, so wird es ihnen auch an dem Unentbehrlichen nicht mangeln. Daß es unmoralisch sei, wenn man sich den bloßen Schein von körperlichen Gebrechen gibt, um

desto gewisser das Mitleid der Menschen zu erwecken, ist einleuchtend; so wie es offenbar sündhaft ist, wenn ärmere Menschen ihre Kinder an das Betteln gewöhnen, anstatt sie zu irgend einer nützlichen Arbeit zu verwenden, wobei sie ihr Auskommen finden könnten. — (Die Vorschriften der Moral in Beziehung auf Freuden und Leiden sind schon im III. Th. I. B. §. 284. ff. u. §. 293 — 297. vorgetragen worden.) —

Ende des sechsten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

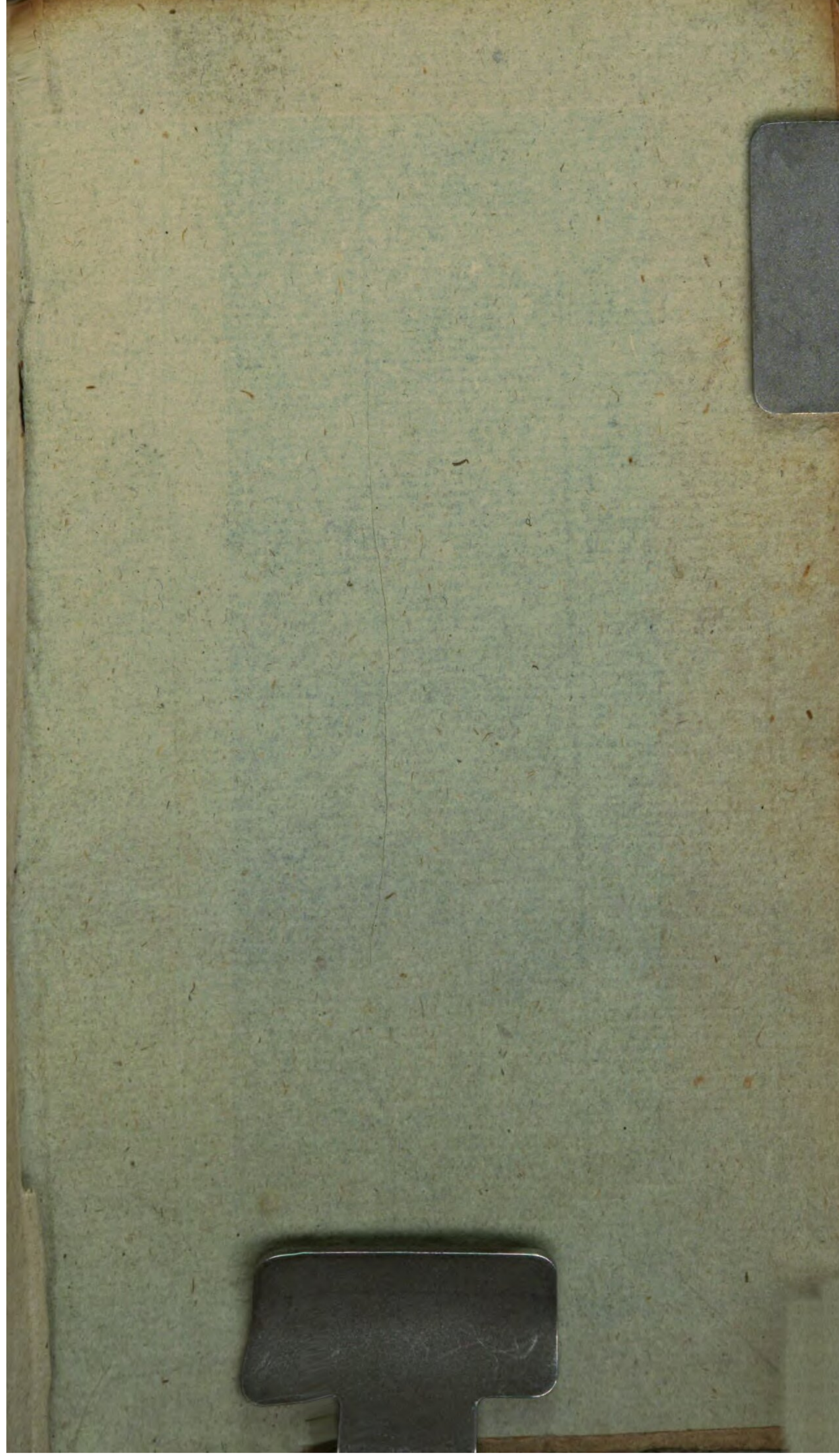

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frint, Jacob,

Handbuch der Religions-Wissenschaft für die Candidaten der Philosophie

Bd.: 6

Wien [u.a.] 1828

Dogm. 367 b-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10398017-0